Digitized by Google

B. germ. 4°
150 f

Sammlung

Digitized by Google

<36628046550015

<36628046550015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

B. germ. 4°
150 f

Sammlung

Digitized by Google

<36628046550015

<36628046550015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1823.

Hannover,

gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

1823.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1823.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

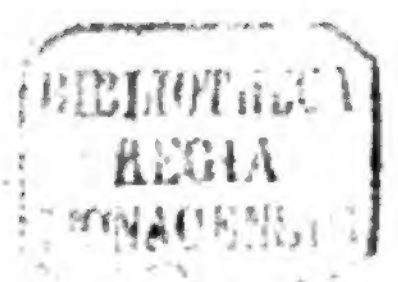

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 11.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Declaratorische Verordnung, die Satisfactions-Klagen der Geschwängerten gegen Soldaten von der Infanterie betreffend.	I.	1	1
— 20.	— —	— —	Verordnung, die Veranlagung einer Häuser-Steuer betr.	III.	4	11
— 22.	— —	Sämmtl. Justiz-Canzleien u. Gerichte.	Verordnung, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betr.	II.	3	5
— 24.	— —	Königreich.	Verordnung, die Unterschreibung der Lotterie-Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs betr.	I.	2	2
1823. Jan. 18.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Calenberg.	Patent wegen der Anwartschaften auf die Calenbergischen Stifter und Klöster.	III.	5	14
— 20.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Vergütung für die während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landes-Schulden betr.	IV.	6	15
Feb. 20.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die bei der Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten.	V.	7	23
— 20.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 68sten Casselschen Lotterie.	—	8	25
— 22.	Des Königs Majestät.	Sämmtl. Gerichte.	Verordnung über die Berechnung der Stimmen in Straf-Sachen.	VII.	11	37
— 28.	— —	— —	Authentische Erklärung des §. 21 der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen.	VI.	9	31
März 7.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1823 an.	—	10	33

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
April 2.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Aufforderung an alle Personen im Königreiche Hannover, denen Königl. Preußische Ritter-Orden oder sonstige Ehrenzeichen verliehen sind.	VIII.	12	39
— 12.	— —	— —	Bekanntmachung, die genaue Beobachtung des triennii academici betr.	IX.	13	41
— 18.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Land-Drosteien betr.	X.	14	43
— 18.	— —	— —	Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretende neue Domainen-Cammer betr.	—	15	60
— 18.	— —	Alle Beamte und Amts-Unter-Bediente.	Amts-Ordnung.	XI.	17	83
— 18.	— —	Grafschaft Bentheim.	Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim.	XVI.	24	125
— 18.	— —	Königreich.	Reglement für die künftige Forst-Verwaltung.	XVII.	25	145
— 18.	— —	— —	Reglement für die neu zu errichtende General-Direction des Wasserbaues.	XIX.	29	167
— 24.	— —	Grafschaft Bentheim.	Verordnung über das zu beobachtende Verfahren in geringfügigeren Rechts-Streitigkeiten.	XII.	18	115
— 28.	— —	Königreich.	Verordnung, die bis zum 15ten des nächsten Monats Mai ausgesetzte Aufhebung der bisherigen und Einführung der neuen Verwaltungs-Behörden betr.	X.	16	82
— 30.	— —	— —	Verordnung wegen der bei den Königl. Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien.	XX.	32	181
Mai 1.	— —	— —	Patent, die Aufhebung der Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich betr.	XIII.	19	119
— 2.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Veränderung des Stempel-Papiers betr.	—	20	120
— 9.	Des Königs Majestät.	Niedere Grafschaft Lingen.	Verordnung, die bäuerlichen Verhältnisse betr.	XXI.	34	195

by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 10.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Aufhebung der Königlichen Provincial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, und die Constituirung der Land-Drosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betr.	XIV.	21	121
— 10.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, den Umtausch des mit dem 1sten Junius d. J. außer Gebrauch gesetzt werdenden Stempel-Papiers betr.	—	22	122
— 10.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung des Königlichen Cammer-Collegii und die Errichtung einer Domainen-Cammer betr.	XV.	23	123
— 13.	— —	— —	Patent, die Anordnung einer mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Ober-Zoll-Direction zu Hannover betr.	XVII.	26	155
— 17.	— —	— —	Verordnung, die Aufhebung des Amtes Alt- und Neu-Kloster und den Übergang der Geschäfte desselben an das Gräfen-Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld betr.	XVIII.	27	161
— 17.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 44sten Herzogl. Sachs-Gothaischen Classen-Lotterie.	—	28	162
— 20.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betr.	XIX.	30	175
— 21.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 74sten Herzogl. Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie.	—	31	175
— 23.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Vereinigung der Ämter Ärzen und Lachem und der Stadt-Vogtei Hameln, und die Errichtung des Amtes Hameln betr.	XX.	33	193
— 31.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Königl. General-Casse und der Königl. Cammer-Casse betr.	XXII.	35	215
— 31.	— —	— —	Bekanntmachung, die Auszahlung der aus der Königl. General-Casse erfolgenden Besoldungen betr.	—	36	216
Jun. 5.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung des Amtes Harste und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Amte Bovenden und dem Gerichte Leineberg.	XXIII.	37	217

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun.	5.	Cab. Ministerium.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung wegen Übertragung der die Veranlagung der neuen Grundsteuer in der Grafschaft Bentheim betreffenden Geschäfte an die Provincial-Grundsteuer-Commission in Osnabrück.	XXIII.	38	218
—	7.	— —	Königreich.	Bekanntmachung, enthaltend eine Aufforderung zur Erneuerung der in den hiesigen Königl. Landen belegenen, vormals von Königl. Preußischen Lehnhöfen relevirten Lehen.	XXIV.	39	219
—	9.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage.	—	40	220
—	16.	— —	— —	Verordnung, die Erweiterung und Ausdehnung der §§. 66 bis 67 der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen, auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen, welche sich wörtliche und thätliche Injurien gegen das Militair zu Schulden kommen lassen; mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das Preußische Recht gilt, betr.	XXVI.	42	225
—	16.	— —	Fürstenth. Osnabrück.	Verordnung, die Verjährung der Procuratur-Forderungen betr.	—	43	227
—	20.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die geometrische Überschlagung der Grundbesitzungen behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer betr.	XXV.	41	221
Jul.	8.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe.	XXVIII.	45	231
—	14.	— —	— —	Verordnung, die Vereinigung des Amtes Marienburg mit dem Amte Steuerwald und die Verlegung der Vogtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfes Wendhausen, an das Amt Steinbrück betr.	XXVII.	44	229
—	25.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die der Bundes-Versammlung zu überreichenden und zuzueignenden Druckschriften deutscher Schriftsteller betr.	XXIX.	46	235

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 19.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Erhöhung der Weggeld-Taxe betr.	XXXII.	49	241
— 22.	— —	Land-Drostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Harz.	Verordnung, die diesjährige Eröffnung der Jagd betr.	XXX.	47	237
— 23.	— —	Königreich.	Verordnung, die Errichtung einer Landes-Schulden-Tilgungs-Casse betr.	XXXIII.	50	253
— 26.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Justiz- und Polizei-Behörden.	Bekanntmachung, eine mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement, wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher, getroffene Übereinkunft betr.	XXXI.	48	239
Sept. 10.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Tilgung der älteren Landesschulden betr.	XXXIII.	51	255
— 18.	Cab. Ministerium.	— —	Intimation, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betr.	XXXIV.	52	259
— 18.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zur 54sten Königl. Sächsischen Classen-Lotterie.	—	53	260
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung der von Michaelis 1823 an Statt findenden Veränderungen der Preise einiger Arzeneien.	—	54	266
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung wegen Herabsetzung einiger Sätze der Weggeld-Taxe auf den Chaussee-Linien, welche von einem Haupt-Orte zum andern noch nicht durchgängig besteint sind.	XXXV.	55	267
Oct. 20.	Schatz-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die auf Ostfriesische Landesschulden während der Holländisch-Französischen Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen betr.	XXXVII.	57	275
— 21.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Neun und Sechzigsten Casselschen Lotterie.	XXXVI.	56	269
— 31.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Abänderung verschiedener in der Königl. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften betr.	XXXIX.	59	281

††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 31.	Des Königs Majestät.	Fürstenth. Calenberg.	Verordnung, wodurch die in der Calenbergschen Meier-Ordnung vom 12ten Mai 1772 cap. III. §. 7. lit. b. enthaltene Vorschrift, wegen der vor den Feld-Besichtigungen von einzelnen Gemeine-Gliedern zu leistende Eide, außer Kraft gesetzt wird.	XXXIX.	60	285
Nov. 15.	— —	Königreich.	Verordnung wegen der vom 1sten Januar 1824 an geltenden Taxen für Extraposten, Couriere und Estafetten.	XXXVIII	58	279
Dec. 9.	— —	— —	Verordnung, die künftige Verwaltung des Ems-Zolles, so wie der Zölle in der niederen Graffschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren betr.	XL.	61	287
— 16.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzogl. Braunschweigschen 75sten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	XLI.	62	289

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Satisfactions-Klagen Geschwängerter gegen Infanteristen — —	1	1
Collecteurs-Unterschrift der Loose —	2	2
Geschäftsgang in Criminalsachen —	3	5
Häuser-Steuer — — — —	4	11
Spirituosen Ein- und Durchfuhr —	7	23
Civil-Gerichtsbarkeit in Militair-Sachen — — — — —	9	31
Abstimmung in Strafsachen — —	11	37
Land-Drosteien — — — —	14	43
Domainen-Cammer — — —	15	60
Der Land-Drostei und Domainen-Cammer Anfang — — —	16	82
Amts-Ordnung — — — —	17	83
Verfahren in Bagatell-Rechtssachen	18	115
Aufhebung der Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich — — — — —	19	119
Aufhebung der Provincial-Regierungen — — — — —	21	121
Desgleichen des Cammer-Collegii —	23	123
Fürsten v. Bentheim standesherrliche Verhältnisse — — — —	24	125
Forstverwaltungs-Reglement —	25	145
Aufhebung Amts Alt- und Neukloster	27	161
General-Direction des Wasserbaues	29	167
Waterloo-Te Deum — — —	30	175
Pupillen-Collegien — — —	32	181
Errichtung Amts Hameln — —	33	193
Bäuerliche Verhältnisse in Nieder-Grafschaft Lingen — — —	34	195
Aufhebung Amts Harste — —	37	217
Grund-Steuer bis 1824 — —	40	220
Militair-Rechtssachen — —	42	225
Procuratur-Forderungen im Fürstenthum Osnabrück — — —	43	227
Amt Marienburg-Steuerwald —	44	229
Vieh-Eingangs-Steuer — —	45	231
Jagd-Eröffnung — — —	47	237
Erhöhete Weggeld-Taxe — —	49	241
Landes-Schulden-Tilgungs-Casse	50	253
Extra-Post-, Courier- und Estafetten-Taxe — — — —	58	279
Militair-Verordnungs-Abänderungen — — — — —	59	281
Calenbergscher Meierordnung Abänderung — — — — —	60	285
Emszoll u. s. w. — — — —	61	287

II. Cabinets-Ministerium.

	Nr.	Pag.
Casselsche 68ste Lotterie — —	8	25
Arznei-Preise — — — —	10	33
Preußische Orden — — —	12	39
Triennium academicum — —	15	41
Ober-Zoll-Direction — — —	26	155
Gothaische 44ste Lotterie — —	28	162
Braunschweigsche 74ste Lotterie —	31	175
Vereinigung der General- und Cammer-Casse — — — —	35	215
Besoldungen aus General-Casse —	36	216
Grundsteuer-Geschäfte in Grafschaft Bentheim — — — —	38	218
Vormals Preußischer Lehen Muthung	39	219
Geometrische Überschlagung des Grundes — — — — —	41	221
Druckschriften-Dedication an den Bundestag — — — — —	46	235
Auslieferungs-Kosten der Verbrecher	48	259
Te Deum wegen Sieges bei Leipzig	52	259
Sächsische 54ste Lotterie — —	53	260
Arznei-Preise — — — —	54	266
Neue Weggeld-Taxe — — —	55	267
Casselsche 69ste Lotterie — —	56	269
Braunschweigsche 75ste Lotterie —	62	289

Kloster-Departement.

	Nr.	Pag.
Anwartschaften auf Stifter und Klöster — — — — —	6	14

III. Ober-Steuer-Collegium.

	Nr.	Pag.
Stempel-Papiers Veränderung —	20	120
Desgleichen — — — —	22	122

IV. Schatz-Collegium.

	Nr.	Pag.
Zinsen auf Landesschulden — —	6	15
Landesschulden-Tilgung — —	51	255
Zinsen der ostfriesischen Landesschulden — — — — —	57	275

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 1sten Januar 1823.

(1.) Declaratorische Verordnung, die Satisfactions-Klagen der Geschwängerten gegen Soldaten von der Infanterie betreffend. Carlton-House, den 11ten December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß es bei Unsern Gerichten Zweifel gefunden hat,

ob die Verordnung vom 14ten October 1740, welcher zufolge die von den Geschwängerten wider Unter-Officiere und Gemeine angestellten Satisfactions-Klagen in der Regel für unzulässig erklärt worden, ihren Gründen zufolge, auf diejenigen Gemeinen der Infanterie, welche nicht zum beständigen Dienste verpflichtet sind, sondern nach Ablauf der Exercierzeit in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, angewendet werden könne?

Zur Beseitigung dieser Ungewißheit erklären Wir und setzen hiedurch fest:

daß die Soldaten der Infanterie, welche, nach Maaßgabe Unserer Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-Dienste vom 14ten Julius 1820, Art. 83., ohne militairischen Consens erlaubter und gültiger Weise sich verehelichen dürfen, mithin sämmtliche Gemeine

der Infanterie, welche auf den eilfmonatlichen Urlaub Anspruch haben, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, von der Disposition der Verordnung vom 14ten October 1740 ausgeschlossen seyn sollen.

Die Gerichte haben daher die gegen solche Soldaten angestellten Satisfactions-Klagen anzunehmen und nach den allgemeinen Gesetzen zu entscheiden. Doch soll die Execution wegen des ausgeklagten Anspruches nur in das dem Verurtheilten gehörige Privat-Vermögen erkannt und keinesweges auf den ihm zukommenden, zum Dienste erforderlichen Sold ausgedehnt werden.

Gegeben Carlton-House, den 11ten December 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(2.) Verordnung, die Unterschreibung der Lotterie-Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs betreffend. Hannover, den 24sten December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da, der geschehenen Anzeige nach, die Lotterie-Collecteurs ohnerachtet der Vorschrift, welche in dem §. IV. der unterm 19ten April 1819 wegen des Lotteriewesens ergangenen Verordnung enthalten ist, daß selbige jedes Loos, welches sie selbst absetzen oder durch Sub-Collecteurs absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift versehen sollen, nicht nachkommen, hiedurch aber, so wie durch den Mangel der Unterschriften der Sub-Collecteurs bei den von diesen debitirten Loosen, mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile für die Lotterie-Interessenten und das Publicum erwachsen:

So erachten Wir es für nothwendig, zu deren Abhelfung hiemit zu verordnen, daß jedes zu einer der beiden hiesigen Landes-Lotterien oder zu einer in hiesigen Landen gestatteten auswärtigen Lotterie gehörende Loos einer jeden Classe, es sey im Ganzen oder getheilt, welches von einem Collecteur selbst debitirt wird, mit dem

Namen des Collecteurs und seines Wohnorts, und welches von einem Sub=Collecteur debitirt wird, mit den Namen und Wohnorten des Collecteurs und Sub=Collecteurs in deutscher Schrift versehen seyn soll. In dem Falle, daß diese Vorschrift unbefolgt bliebe, soll der Collecteur, welcher ein von ihm selbst debitirtes Loos nicht mit der gedachten Unterschrift, so wie der Collecteur und Sub=Collecteur, welche ein von letzterm debitirtes Loos mit ihren beiden Unterschriften nicht versehen haben, der Collecteur mit einer Geldbuße von Zwei Thalern und der Sub=Collecteur mit einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Classe belegt, und die eine Hälfte solcher Strafgelder dem Denuncianten, die andere Hälfte derselben aber der Armen=Casse des Orts, wo der Eigenthümer des nicht unterschriebenen Looses wohnt, zugebilligt werden.

Ein inländischer Sub=Collecteur, der ein Loos einer erlaubten fremden Lotterie, welches mit der Unterschrift des im Auslande befindlichen Collecteurs nicht versehen ist, debitirt, hat außer der von ihm auf den Fall der Ermangelung seiner eigenen Unterschrift zu erlegenden Geldbuße, die von solchem ausländischen Collecteur verwirkte Strafe zu entrichten; würde derselbe aber das von ihm debitirte Loos mit dem Namen des Collecteurs selbst versehen oder statt dessen einen fingirten Namen darunter setzen: so soll er, außer der dieserwegen nach dem Criminal=Rechte verwirkten Strafe, der ihm ertheilten Erlaubniß zum Colligiren verlustig seyn und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorstehende Bestimmungen treten erst in Ansehung derjenigen Lotterie=Loose in Kraft, welche zu Lotterien gehören, deren erste Classen nach Publication dieser Verordnung gezogen werden.

Alle die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Verordnung zu achten; und soll selbige zu diesem Ende durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 24sten December 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No: 2.

Hannover, den 15ten Januar 1823.

(3.) Verordnung, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betreffend. Carlton-House, den 22sten December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir nöthig erachtet haben, in dem Geschäftsgange und der Führung der Criminal-Sachen bei den Criminal-Gerichten Unsers Königreichs Hannover einige Abänderungen zu treffen: so setzen Wir hiemit fest und verordnen, wie folgt.

§. 1.

Von Unsern Justiz-Canzleien sollen nur in denen Fällen, in welchen auf eine höhere als auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, die Relationen, behuf einzuholender Bestätigungen der Erkenntnisse, an das Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii eingesandt werden; in allen den Fällen aber, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, soll nur eine kurze Anzeige zum Behuf der von dem

Justiz=Departement zu ertheilenden Anweisung über die Straf=Anstalt, in welche der Verbrecher abzuliefern ist, und des zu erlassenden Receptions=Befehls geschehen.

§. 2.

Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann statt finden, wenn

a) der Verbrecher eine öffentliche im Dienste oder in hohem Ansehen stehende Person ist, oder wenn

b) das Verbrechen zu den Staats=Verbrechen gehört, oder wenn es

c) auf eine nachgesuchte, oder in dem Straf=Erkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt, oder wenn endlich

d) die erkennende Justiz=Canzlei einen besondern Grund hat, Unser Ministerium von dem unterliegenden Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die zu der Bestätigung Unsers Cabinets=Ministerii nicht eingesandt werdenden Straf=Erkenntnisse, welche die öffentliche Arbeits=Strafe von fünf Jahren der Dauer nach nicht überschreiten, sollen daher hinkünftig auch bloß auf den Namen der betreffenden Justiz=Canzlei in der Maaße ausgefertigt werden, daß lediglich in dem Erkenntnisse die Dauer der in der Karren= oder Zuchthaus=Anstalt zu erduldenden Strafe, — ohne Erwähnung des Orts der Straf=Anstalt — angegeben, dagegen aber von Unserm Justiz=Departement, auf die an selbiges gemachte Anzeige, die Bestimmung des Orts der Straf=Anstalt gewärtigt wird.

§. 4.

Es soll jedoch zu mehrerer Sicherheit in allen Justiz=Canzleien Unseres Königreichs dem Referenten in Criminal=Sachen, von dem Directorio des Gerichts, in so weit nicht nach der bisherigen Verfassung es dem zeitigen Canzlei=Director obliegt in criminalibus zu correferiren, ein Correferent beigegeben werden; desgleichen soll in allen denjenigen Criminal=Sachen, wo eine Berufung an Unser Ober=Appellations=Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung statt hat, das darauf zu fassende Erkenntniß nicht von derselbigen Justiz=Canzlei ertheilt werden, welche das Urtheil, gegen welches die Vertheidigung gerichtet ist, gesprochen hat, sondern es soll solches von einer anderen Unserer Justiz=Canzleien, an welche die Acten mit der anderweiten Vertheidigung zu schicken sind, gefället werden.

§. 5.

Hierbei haben die Justiz-Canzleien sich nachstehende Ordnung zur Vorschrift dienen zu lassen: daß nämlich von der Hannoverschen Justiz-Canzlei, in der weitern Vertheidigungs-Instanz, die Acten jedesmal an Unsere Cellesche Justiz-Canzlei, von der Celleschen Justiz-Canzlei an Unsere Brem- und Verdensche Justiz-Canzlei zu Stade, von der Stadeschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Aurich, von der Aurichschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück, von der Osnabrückschen Justiz-Canzlei an die Justiz-Canzlei zu Göttingen, von der Göttingschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim, und endlich von der Hildesheimschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hannover verschickt werden sollen, um das Erkenntniß in der weiteren Vertheidigungs-Instanz einzuholen.

§. 6.

Es ist demnach bei der Eröffnung eines peinlichen Erkenntnisses der Verurtheilte jedesmal darüber ad protocollum zu befragen, — ob er sich der wider ihn erkannten Strafe unbedingt zu unterwerfen gemeint, oder von einer weitern Vertheidigung Gebrauch zu machen gesonnen sey.

§. 7.

Ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses außer Stande sich sofort bestimmt hierüber zu erklären: so soll ihm dazu eine kurze, etwa achttägige, nicht zu verlängernde Präjudicial-Frist vorgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf aber dafür gehalten werden, daß der Verurtheilte, dem jedoch zuvor das Präjudicium der Frist ad protocollum bekannt gemacht und erklärt seyn muß, allen weiteren Einwendungen gegen den peinlichen Ausspruch stillschweigend entsagt habe.

§. 8.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens findet in der Regel weder gegen eine solche stillschweigende Entsagung, noch gegen eine etwa erfolgte ausdrückliche Erklärung, sich dem Erkenntnisse unbedingt unterwerfen zu wollen, weiter statt, obgleich die Befugniß einer bei Uns nachzusuchenden Begnadigung dadurch nicht verloren geht.

§. 9.

Erklärt der Verurtheilte binnen der §. 7. bestimmten Frist von dem Rechts-Mittel einer weiteren Vertheidigung Gebrauch machen zu wollen: so müssen die weiteren Vertheidigungs-Gründe binnen einer vom Gerichte vorzusetzenden kurzen Frist, allenfalls von 14 Tagen, dem Gerichte erster Instanz vorgelegt werden, und steht es dem Verurtheilten frei, entweder selbst seine fernere Vertheidigung zu führen, oder durch einen Recht-Consulenten führen zu lassen, der ihm, in so fern er selbst keinen vorzuschlagen vermag, vom Gerichte zuzuordnen ist. In beiden Fällen steht es aber auch dem Verurtheilten sowohl als dem Vertheidiger frei, sich statt besonderer Ausführung auf die vorhandenen Untersuchungs-Acten lediglich zu beziehen und nochmalige Erwägung der darin bereits vorgekommenen Momente in zweiter Instanz zu begehren.

§. 10.

Dafern in der weiteren Vertheidigungs-Instanz neue factische auf die Sache selbst Einfluß habende Umstände vorgetragen worden, welche eine vorgängige Instruction erfordern: so ist diese vom Richter erster Instanz, dem auch die zu der vorgängig vorzunehmenden weitern Instruction erforderliche Prüfung derselben obliegt, unaufhältlich vorzunehmen.

§. 11.

So fort nach eingebrachter weiteren Vertheidigungs-Schrift, oder nach beendigter ferneren Instruction, oder nach bloßer Bezugnahme auf die aufgenommenen Untersuchungs-Acten, sollen von dem Richter erster Instanz die Acten, mit den Entscheidungs-Gründen oder der in erster Instanz abgelegten Relation, der in dem §. 5. dieser Verordnung angewiesenen anderen Justiz-Canzlei zur Entscheidung zugeschickt werden, welche demnächst die Acten, mit dem in der weitern Vertheidigungs-Instanz gesprochenen Urtheile zu dessen Publication und Vollstreckung, dem Richter erster Instanz ungesäumt wieder zurückgehen lassen muß.

§. 12.

Die weitere Vertheidigung, deren sich ein von einem Städtischen, oder anderem Patrimonial-, oder unterem Criminal-Gerichte Verurtheilter bedient, soll jedesmal an das demselben in Civil-Sachen zunächst vorgesetzte Ober-Gericht zur Entscheidung, unter Beobachtung der in den §§. 9., 10., 11. enthaltenen Vorschriften geschickt werden. Ist das erste Erkenntniß von dem Gerichte Unserer Universität Göt-

tingen gesprochen, und der Verurtheilte bedient sich dawider der Rechts-Wohlthat der weitern Vertheidigung: so gelangt die Sache an Unser Cabinets-Ministerium, welches sodann eine Unserer Landes-Justiz-Behörden beauftragen wird, das Erkenntniß in Unserm Namen abzufassen.

§. 13.

Erklärt sich der Verurtheilte, von einer etwa zulässigen Appellation Gebrauch zu machen: so ist der bisher darunter statt gehabte Instanzen-Zug auch fernerhin unverändert, mit Beobachtung der bisherigen Fatalien, beizubehalten.

§. 14.

Die Behörde, an welche der Verurtheilte sich mit der Appellation gewandt, hat über deren Zulässigkeit und Erheblichkeit der Beschwerden, nach Einsicht der einzufordernden und von dem Richter erster Instanz ungesäumt mit den Entscheidungs-Gründen einzusendenden Acten, zu erkennen und sodann die Acten mit dem Appellations-Erkenntnisse dem Richter erster Instanz, zu dessen Publication und Vollstreckung, zurückgehen zu lassen.

§. 15.

Damit aber auch die unmittelbaren Gerichtssassen Unsers Ober-Appellations-Gerichts des Vortheils theilhaftig werden, in der weitern Vertheidigungs-Instanz von anderen Richtern, als von welchen das peinliche Erkenntniß in erster Instanz gesprochen worden, gerichtet zu werden: so soll künftig das Criminal-Erkenntniß in einem Appellations-Senate, nach einem vom Gerichte festzusetzenden turno in erster Instanz gesprochen, und in der von dem Verurtheilten gegen dessen Ausspruch zur Hand genommenen weiteren Vertheidigungs-Instanz in einem aus den beiden übrigen Appellations-Senaten zusammengesetzten Urthels-Senate in letzter Instanz entschieden werden.

§. 16.

Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gebrauch der Appellation den ferneren Gebrauch der weiteren Vertheidigung, und umgekehrt der Gebrauch des letzteren Rechts-Mittels, den weiteren Zugang zu der Appellation jederzeit ausschließe; während der Rechtshängigkeit der einen oder anderen Rechts-Wohlthat muß jedoch die Vollstreckung des in erster Instanz gesprochenen Erkenntnisses allemal ausgesetzt bleiben.

Wir befehlen hiemit schließlich, daß, vom 1sten Januar 1823 angerechnet, obige Vorschriften von sämmtlichen Unsern Justiz-Canzleien und übrigen Gerichten, die es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden sollen.

Gegeben Carlton-House, den 22sten December 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 22sten Januar 1823.

(4.) Verordnung, die Veranlagung einer Häuser-Steuer betreffend.
Carlton-House, den 20sten December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Wohnhäuser, der dabei eintretenden verschiedenartigen Rücksichten wegen, unter den Gegenständen nicht begriffen worden, welche zu der in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 9ten August d. J. neu zu veranlagenden Grundsteuer herbeizuziehen sind; die möglichst gleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben aber die Nothwendigkeit mit sich führt, daß ein Theil derselben von den Hausbesitzern übernommen werde, zumal dieselben auch zu den jetzt bestehenden Grundsteuern oder Contributionen mehr oder minder beizutragen verpflichtet gewesen sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden wegen besonderer Veranlagung einer Häuser-Steuer, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs, Folgendes hiedurch zu verordnen.

§. 1.

Alle Wohnhäuser in Unserem Königreiche Hannover, mit Ausnahme der dem Mahl- und Schlacht-Licente unterworfenen Orte, sollen zu einer Steuer nach dem auf den Grund des Capital-Werths fingirten Mieth-Werthe veranlagt werden.

§. 2.

Frei von dieser Steuer sind Unsere Schlösser, nicht weniger die zu öffentlichen Staats-Zwecken dienenden Gebäude (wohin jedoch die blos zur Wohnung von Offici-

len dienenden Gebäude nicht zu rechnen), so wie die Pfarr=, Pfarr-Witwen=, Küster=, Schul=, Armen= und Krankenhäuser.

§. 3.

Die Veranlagung der Wohnhäuser soll in Gemäßheit des im §. 1. ausgedrückten Princips folgendergestalt geschehen.

Es ist zuvörderst der volle Capital=Werth der Wohnhäuser auszumitteln; hievon 3 Procent durchgängig als Mieth=Werth anzunehmen, und 1/3 desselben für Reparaturen abzurechnen.

Um indessen die Ausführung zu erleichtern, und Brüche bei der demnächstigen Erhebung der Steuer zu vermeiden, sind die Häuser in Classen zu setzen, und dabei folgende, zugleich zu Gunsten der ersten Häuser=Classe gereichende Verhältniß=Zahlen anzunehmen.

1ste Classe. Wohnhäuser von 150 Rthlr. Capital=Werth und darunter sind nach Abzug des 1/3 für Reparaturen zu einem Mieth=Werthe von 2½ Rthlr.
2te Classe. Von 151 bis 250 Rthlr. zu einem Mieth=Werthe von 5 Rthlr.
3te Classe. Von 251 bis 500 Rthlr. — — — 10 Rthlr.
4te Classe. Von 501 bis 1000 Rthlr. — — — 20 Rthlr.
zu veranlagen.

Bei Häusern, welche über 1000 Rthlr. Capital=Werth haben, ist für jede volle 500 Rthlr. des Capital=Werths mehr, eine neue Classe zu machen, und der Mieth=Werth für jede 500 Rthlr. Capital=Werth um — — — — — 10 Rthlr. verhältnißmäßig zu erhöhen.

Ein höherer Capital=Werth als 12,000 Rthlr. soll nicht angerechnet werden, da außer den Licent=Orten in der Regel der Mieth=Werth eines Wohnhauses nicht über 360 Rthlr. angenommen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen sind die Häuser durch die Obrigkeiten mit Zuziehung dazu qualificirter Mitglieder der Gemeinden zu classificiren.

Die zu einem Gute oder Hofe gehörigen Wirthschafts=Gebäude sind der Steuer nicht zu unterziehen, wenn gleich in einigen derselben Wohnungen für in Lohn und Brot stehende Domestiken vorgerichtet seyn sollten.

Bei denjenigen Gebäuden, in welchen zufolge der üblichen Bau=Art der für den Ackerbau und die Viehzucht erforderliche Raum mit dem Raum zur Wohnung unter

einem Dache sich befindet, ist von dem vollen Werthe derselben der dritte Theil abzusetzen und die Classification nur nach Maaßgabe des Überschusses vorzunehmen.

§. 4.

Die Veranlagung und Beschreibung dieser Steuer soll von den Orts-Obrigkeiten geschehen, und wird denselben hinsichtlich derjenigen Haus-Eigenthümer, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, hiedurch ausdrücklicher Auftrag zu dieser Beschreibung ertheilt.

Gegen den Ansatz der Obrigkeit wird der Recurs an Unser Ober-Steuer-Collegium gestattet; jedoch hat der Reclamant im Falle der Succumbenz die verursachten Kosten zu tragen.

§. 5.

Unser Ober-Steuer-Collegium wird mit der oberen Leitung dieses Veranlagungs-Geschäfts beauftragt.

Dasselbe wird nicht allein die Form der Beschreibungs-Etats, sondern auch die Zeit bestimmen, binnen welcher sie an die betreffende Steuer-Direction einzusenden sind.

§. 6.

Den Steuer-Directionen liegt es ob, die Beschreibungs-Etats einer genauen Revision zu unterziehen, ihre Erinnerungen dagegen den Obrigkeiten mitzutheilen, und das Resultat dieser Verhandlungen zur weiteren Prüfung und Verfügung Unserem Ober-Steuer-Collegio vorzulegen, welches besonders darauf zu achten hat, daß die Veranlagung allenthalben möglichst gleichmäßig geschehe.

§. 7.

Wir behalten Uns vor, wegen des Betrags der Steuer, welche von dem nach den Vorschriften des §. 3. auszumittelnden Steuer-Capitale demnächst wirklich zu erlegen seyn wird, so wie wegen des Zeitpuncts, wann die Häuser-Steuer nach dieser neuen Veranlagung in Hebung gesetzt werden soll, weitere Verordnung zu erlassen.

Wir befehlen allen, die solches angeht, gegenwärtige Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten; und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 20sten December 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(5.) Patent wegen der Anwartschaften auf die Calenbergschen Stifter und Klöster. Hannover, den 18ten Januar 1823.

Damit die mehrmals und zuletzt unterm 13ten August 1816 wegen der Anwartschaften auf die Calenbergschen Stifter und Klöster erlassenen Vorschriften für die Beanwarteten und deren Angehörige nicht in Vergessenheit gerathen, haben Wir für angemessen erachtet, solche, wie folgt, hiedurch zu erneuern:

1) Sollen alle diejenigen, welchen von Seiner Königlichen Majestät auf Canonicate oder Vicarien in den Stiftern Wunstorf, Hameln und Einbeck, imgleichen auf Conventualinnen-Stellen in dem Stifte Wunstorf, wie auch in den Klöstern Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen, Expectanzen gnädigst verliehen sind, jährlich zwischen Neujahr und Ostern, unter Beziehung auf den ihnen ertheilten Expectanz-Brief, von dem Orte ihres Aufenthalts allhier Anzeige zu thun schuldig seyn, und sind diese Anzeigen, so lange die Beanwarteten unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, von ihren Ältern oder Vormündern, von den Majorennen hingegen selbst, mit Anführung oder resp. Unterschrift der völligen Vor- und Zunamen einzuschicken.

2) Wenn ein Beanwarteter oder eine Expectantin stirbt: so haben die Ältern, Vormünder oder nächste Verwandte den Todesfall allhier anzumelden und zugleich den Original-Expectanz-Brief zurückzusenden.

3) Wenn eine Expectantin sich verheirathet: so hat selbige solches allhier anzuzeigen und ebenfalls den Expectanz-Brief zurückzusenden.

4) Wenn die unter No. 1. vorgeschriebene Anzeige unterbleibt: so soll der Beanwartete oder die Expectantin, wenn ihn oder sie zur wirklichen Einrückung in eine eröffnete Präbende, Stifts- oder Kloster-Stelle die Reihe trifft, für dasmal übergangen und der oder die nächstfolgende in der Ordnung damit ohne Anstand providirt werden.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 18ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Kloster-Departement.

Arnswaldt.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 25sten Januar 1823.

(6.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die Vergütung für die während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt geblieb.nen Zinsen auf Landes-Schulden betreffend. Hannover, den 20sten Januar 1823.

Durch die erfolgte landesherrliche Genehmigung der Beschlüsse der allgemeinen Stände-Versammlung in Ansehung der Vergütung der während der feindlichen Occupation unberichtigt gebliebenen Zinsen auf die gegen Westphälische Obligationen umgetauscht gewesenen landschaftlichen Obligationen der ältern Provinzen des Königreichs, so wie auf die dermalen in die allgemeine Landesschuld aufgenommenen Capital-Schulden der Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland, sehen Wir Uns nunmehr im Stande, zu Realisirung der getroffenen Bestimmungen — jedoch mit einstweiliger Aussetzung der Ostfriesischen Schulden — den betheiligten Gläubigern Folgendes, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, bekannt zu machen.

Es ist nämlich für diejenigen Gläubiger der ältern Provinzen (nämlich der gesammten Landschaften, der vier größern Landschaften, so wie der Calenberg-, Grubenhagen- und der Lüneburgschen Landschaft), welche ihre Obligationen umgetauscht haben, die in dem Königlichen Patente vom 2ten Januar v. J. zugestandene Vergütung dahin ausgedehnt, daß nicht nur die bei Gelegenheit jenes Umtausches capitalisirten und bei dem im Jahre 1814 verfügten Rücktausche der alten Verbriefungen wiederhergestellten Zinsrückstände und die unbezahlt gebliebenen Zinsen vom 1sten Julius

bis ult. October 1813, sondern auch die 2/3 Zinsen, die vom 1sten Januar 1812 bis 1sten Julius 1813 in Folge des Westphälischen Reductions-Decrets vom 28sten Junius 1812 unberichtigt geblieben sind, zu drei Viertel (75 Procent) ihres Betrages mittelst Ertheilung dreiprocentiger Obligationen nach den in gedachtem Patente vom 2ten Januar v. J. rücksichtlich der Verbriefung der Retardat-Zinsen festgestellten Grundsätzen und auf die nachbemerkte Weise vergütet werden sollen.

Nicht weniger ist den Gläubigern des Fürstenthums Hildesheim eine gleiche Vergütung mittelst dreiprocentiger Obligationen zugestanden wegen der bis zum 1sten November 1813 unberichtigt gebliebenen Zinsen auf die dermalen unter die allgemeine Landesschuld aufgenommenen Obligationen der Hildesheimschen Landschaft, insofern die resp. Corporationen oder andere Gläubiger während der Westphälischen Herrschaft existirt haben.

Nachdem nun über die Retardat-Zinsen der zu vorstehender Vergütung zuzulassenden landschaftlichen Schuld-Capitalien die Liquidationen aufgestellt worden, so wird über jedes Capital die Special-Liquidation, so wie demnächst die Obligation nebst Zubehör demjenigen ausgehändigt werden, der sich deshalb nach den unten folgenden Vorschriften legitimiren wird. Es wird dieses Geschäft in Ansehung der obgedachten Retardat-Zinsen auf umgetauscht gewesene Obligationen der ältern Provinzen vom 1sten Mai d. J. an (da die bis dahin unvermeidlichen Geschäfte diesen Aufschub nothwendig machen) in dem im hiesigen landschaftlichen Gebäude dazu etablirten Büreau, vorerst an den vier Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Morgens von 9 bis 12 Uhr, wahrgenommen werden. In Ansehung der Retardat-Zinsen auf Hildesheimsche Schulden ist der Landrentmeister Blum in Hildesheim mit jenem Geschäfte vom 1sten Februar d. J. an beauftragt.

Über das Verfahren wird Folgendes vorgeschrieben:

1.

Derjenige, welcher die vorbezeichnete Retardat-Zinsen-Vergütung in Anspruch nimmt wegen einer auf Namen (nicht au porteur) lautenden Obligation der ältern Provinzen oder des Fürstenthums Hildesheim, bedarf,

A. wenn er bei dem im Jahre 1814 oder nachher geschehenen Obligationen-Rücktausche als legitimirter Eigenthümer angesehen ist und dermalen noch als Eigenthümer diese Obligationen — sey es persönlich oder Namens seiner durch einen Dritten — producirt, keiner weitern Legitimation als dieser Vorzeigung der landschaftlichen Verbriefung.

B. Ist aber derjenige, der die Retardat-Zinsen-Vergütung auf eine Namen-

Obligation in Anspruch nimmt, nicht derselbe, der beim Obligationen-Rücktausche als Eigenthümer angesehen ist: so hat er, wenn er dermalen zugleich Eigenthümer der Obligationen ist, sich nach seiner Wahl und Convenienz auf eine der drei nachstehenden Arten zu legitimiren, nämlich entweder

1) indem er die seinen Retardat-Zinsen-Anspruch darlegenden Documente vollständig und in beglaubigten Abschriften zu den Acten liefert und daneben die Original-Obligation — sey es persönlich oder Namens seiner durch einen Dritten — vorzeigt; oder

2) indem er — zu Vermeidung der Kosten jener Abschriften und der Production der Original-Obligation — die Bescheinigung eines inländischen Gerichts einliefert, daß der Reclamant nach der Gerichtsseitig zu diesem Zwecke eingesehenen Original-Obligation und dazu etwa gehörigen Documente Eigenthümer der zu leistenden Retardat-Zinsen-Vergütung; oder endlich

3) indem er in den Fällen, wo die landschaftliche Obligation nebst dazu gehörigen Original-Documenten wegen Cautionen oder aus andern Ursachen bei Gerichts- oder andern öffentlichen Behörden deponirt ist, eine Bescheinigung desjenigen Gerichts oder derjenigen öffentlichen Behörde, in deren deposito jene Documente sich befinden, des Inhalts einliefert, daß der Reclamant nach den in deposito befindlichen und zu diesem Zweck geprüften Obligation und Documenten Eigenthümer der Retardat-Zinsen-Vergütung sey.

C. Ist ferner derjenige, der die Retardat-Zinsen-Vergütung wegen einer Namen-Obligation in Anspruch nimmt, dermalen nicht Eigenthümer dieser Obligation, hat er also z. B. bei Cession derselben sich die Retardat-Zinsen vorbehalten: so hat er das seinen reservirten Retardat-Zinsen-Anspruch nachweisende Document in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu liefern und daneben, falls er nicht beim Obligationen-Rücktausche als Eigenthümer angesehen ist, seine Acquisition jener Retardat-Zinsen glaubhaft nachzuweisen.

D. Sind zu der Retardat-Zinsen-Vergütung auf ein Capital Mehrere, z. B. durch Erbrecht, berechtigt: so ist — wenn solches nicht schon vollständig aus den oben bezeichneten Documenten hervorgeht — nicht nur ihre Qualität als Erben oder Mit-Eigenthümer glaubhaft zu bescheinigen, sondern auch von ihnen einer der Miteigenthümer oder ein Dritter — falls derselbe nicht bereits mit einer in beweisender Form einzuliefernden Vollmacht zu Besorgung dieser Angelegenheit versehen ist — gerichtlich oder notariell zu bevollmächtigen, die Special-Legitimation zu empfangen und zu quitiren.

E. Nicht weniger haben diejenigen, die nicht als Eigenthümer, sondern als Vormünder, Curatoren, Administratoren oder als sonstige Vertreter des Zinsgläubigers die Zinsen in Anspruch nehmen, eine sie in solcher Eigenschaft legitimirende gerichtliche Urkunde oder Autorisation ihrer vorgesetzten öffentlichen Behörde beizufügen.

Endlich

F. wird, zu Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, auf Beobachtung des Stempelsteuer-Gesetzes aufmerksam gemacht; und ist eine Berufung auf die etwa behuf der currenten Zinszahlung eingelieferten Documente nicht zulässig.

2.

Was die Retardat-Zinsen-Vergütung auf die umgetauscht gewesenen, auf den Inhaber (au porteur) mit den Buchstaben Litt. A., B. oder C. oder ohne Littera ausgestellten Obligationen betrifft: so wird

A. da in der Regel die bei dem Westphälischen Obligationen-Umtausche mit eingelieferten Zins-Coupons bei den Acten zurückbehalten sind, in der Regel — mit Vorbehalt der unten folgenden Modificationen — derjenige, der die betreffende landschaftliche Porteur-Obligation vorzeigt, oder den dieser als den Zinsgläubiger benennt, als hinreichend legitimirt angesehen werden, um die Retardat-Zinsen-Vergütung zu empfangen. Die Inhaber solcher Obligationen haben jedoch bei deren Production zugleich die dazu gehörigen Zins-Coupons, welche sie besitzen und welche nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Vergütung eingeliefert werden müssen, mit einzuliefern, damit der Gesammtbetrag der ihnen auf den Grund sowohl jener Obligation als auch solcher Coupons gebührenden Vergütung in Eine Special-Liquidation zusammengefaßt werden könne.

B. Die obige Regel muß indessen eine Ausnahme erleiden rücksichtlich der nachbenannten Zins-Coupons, indem nur der Producent dieser Coupons als Zinsgläubiger der darin begriffenen Zinsrückstände angesehen werden kann; nämlich

1) diejenigen unbezahlten Zins-Coupons, die bei dem Westphälischen Obligationen-Umtausche zwar schon fällig, aber nicht mit eingeliefert waren und deshalb Westphälischer Seits weder durch Bons bezahlt noch capitalisirt worden. Diese Coupons sind folgende:

zu den Obligationen Litt. A. No. 55. und 165. der 8te bis incl. 12te und der 14te Coupon;

zu der Obligation Litt. A. No. 239. der 9te, 10te, 11te und 13te Coupon;

zu der Obligation Litt. A. No. 267. der 14te Coupon;

zu der Obligation Litt. B. No. 104. die bis zu dem ult. December 1810 geschehenen Westphälischen Umtausche nicht eingelöseten Coupons bis incl. No. 14.;

zu der Obligation Litt. B. No. 265. der 13te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 221., 228., 231., 239., 305., 329., 330., 363., 558. und 741. der 12te Coupon.

2) Die Zins-Coupons über die beim Westphälischen Obligationen-Umtausche capitalisirten, aber bei dem im Jahre 1814 verfügten Rücktausche der alten Verbriefungen wieder hergestellten Zinsrückstände, infofern diese Zins-Coupons nach Inhalt der Acten bei jenem Rücktausche oder nachmals von der Schatz-Commission oder von Uns auf Begehren des Obligationen-Inhabers zurückgegeben sind, namentlich:

zu den Obligationen Litt. A. No. 47. und 101. der 8te bis incl. 12te und der 14te Coupon;

zu den Obligationen Litt. A. No. 319., 320., 321., 352., 372., 380., 421., 467., 477., 478., 479., 480., 481., 482. und 498. der 8te bis incl. 12te, der 14te, 15te und 16te Coupon;

zu der Obligation Litt. A. No. 485. der 9te bis incl. 12te, der 14te, 15te und 16te Coupon;

zu den Obligationen Litt. A. No. 502., 503., 504., 507., 537., 545., 552., 553., 554., 566., 721. und 740. der 8te bis incl. 12te, und der 14te bis incl. 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. A. No. 520., 522., 532., 534., 540., 541. und 581. der 11te, 12te, 14te bis incl. 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. A. No. 569., 570., 587., 593., 598., 599. und 703. der 9te bis incl. 12te, der 14te bis incl. 18te Coupon;

zu der Obligation Litt. A. No. 663. der 8te bis incl. 12te, der 14te bis incl. 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. B. No. 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 204. der 7te bis incl. 11te, der 13te bis incl. 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. B. No. 122. und 134. der 8te bis incl. 11te, der 13te bis incl. 18te Coupon;

zu der Obligation Litt. B. No. 391. der 8te bis incl. 11te, der 13te bis incl. 16te Coupon;

zu den Obligationen Litt. B. No. 173. und 436. der 8te bis incl. 11te, der 13te bis incl. 17te Coupon;

zu der Obligation Litt. C. No. 215. der 8te, 9te, 10te, 12te bis incl. 15te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 275., 369., 380., 383., 450., 641. und 691. der 7te bis incl. 10te, der 12te bis incl. 16te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 586. bis incl. 600. der 7te bis incl. 10te, der 12te, 13te und 14te Coupon;

zu der Obligation Litt. C. No. 356. der 6te bis incl. 10te, der 12te bis incl. 16te Coupon.

3) Der beim Obligationen-Rücktausch oder nachher retradirte, am 1sten Januar 1814 fällige, für die zwei Monate November und December 1813 bereits zu voll honorirte, also dermalen noch rücksichtlich der vier Monate Julius bis incl. October 1813 gültige 19te Zins-Coupon zu den Obligationen Litt. C. No. 411., 414., 416., 418., 419., 420., 421., 435., 436., 450., 451., 471., 481., 482., 487., 709., 715., 725., 726., 727., 728., 741. und 747.

Dagegen können

C. bei der Retardat-Zinsen-Vergütung nicht berücksichtigt werden

1) die bei den Acten dermalen vermißten Zins-Coupons, die durch die beim Westphälischen Umtausche durch Bons geschehene Zahlung oder wegen der eingetretenen Westphälischen Verzinsung erledigt und mithin völlig werthlos sind; namentlich

zu den Obligationen Litt. A. No. 67. und 68. sämmtliche bis 15ten September 1810 ausgestellte Coupons;

zu den Obligationen Litt. B. No. [illegible], 35., 36., 37., 38., 39., 48., 49., 56. und 391. der 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. B. No. 137., 138., 139. und 146. der 13te Coupon;

zu der Obligation Litt. B. No. 409. der 15te bis incl. 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 302., 303., 317., 320., 321., 322., 652. und 653. der 17te und 18te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 681. und 682. sämmtliche bis 1sten Julius 1813 ausgestellte Coupons;

und eben so wenig

2) die Zins-Coupons, welche bei dem Westphälischen Umtausche eingeliefert sind und dermalen bei den an Uns gelangten Acten, ohne Nachweisung der von einer rechtmäßigen Behörde geschehenen Rückgabe, fehlen, für welche daher nur nach Maaß-

gabe der obigen Bestimmung dem Producenten der Porteur-Obligation selbst die resp. Vergütung geleistet werden kann; nämlich

zu den Obligationen Litt. B. No. 26., 35., 36., 37., 38., 39., 48., 49., 56. und 391. der 17te Coupon;

zu den Obligationen Litt. C. No. 215., 222., 302., 303., 317., 320., 321., 322., 652. und 653. der 16te Coupon.

3.

Die nach Vorstehendem erforderlichen Legitimationen können persönlich von dem Zinsgläubiger oder Namens seiner durch einen Dritten, und zwar

in Betreff der Hildesheimschen Schulden bei dem Landrentmeister Blum in Hildesheim, eingereicht und

in Betreff der umgetauscht gewesenen Obligationen der ältern Provinzen in dem oben bezeichneten Büreau hieselbst beschafft oder schriftlich und franco mit genauer Angabe der producirten Actenstücke und Documente an Uns eingeschickt werden.

4.

Derjenige, der in vorstehender Maaße die Legitimation als Retardat-Zinsen-Gläubiger beschafft, hat in mehrgedachtem Büreau, und rücksichtlich der Hildesheimschen Zinsen bei dem Land-Rentmeister Blum in Hildesheim, bei Zurückgabe der resp. producirten Original-Obligation eine von zwei Mitgliedern des Schatz-Collegii unterschriebene, auf des legitimirten Zinsgläubigers Namen gestellte Special-Liquidation der zu vergütenden Retardat-Zinsen mit Angabe der dafür ausgefertigten Obligation und etwanigen Abrundungs-Anweisung zu empfangen.

Unter den zu producirenden landschaftlichen Porteur-Obligationen soll zugleich, zu Vermeidung aller Irrungen und Übervortheilungen, die geschehene Aushändigung der Special-Liquidation von dem dazu speciell committirten Schatz-Secretair Flügge notirt werden.

Den sich schriftlich legitimirenden Zinsgläubigern werden diese Special-Liquidationen per Post unfrankirt und die resp. producirte Original-Obligation mit Notirung des Werths zugesandt.

5.

Die unter dieser Special-Liquidation gedruckte Bescheinigung des Empfanges der darin bezeichneten neuen Obligation, Zins-Coupons und resp. Abrundungs-Anweisung hat, nach Hinzufügung des Orts und Tages der Unterschrift, derjenige, an den die Special-Liquidation gerichtet ist, zu unterzeichnen und ist, daß solches von ihm eigenhändig geschehen, darunter gerichtlich oder von Notar und Zeugen mit Bei-

fügung des Siegels zu beglaubigen; jedoch genügt bei den Quitungen der Rechnungs-Führer öffentlicher Cassen, Kirchen-Ärarien und dergleichen, statt jener Beglaubigung, die Beidruckung des Official-Siegels.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Quitung die Beifügung irgend eines Vorbehalts nicht stattnehmig ist.

6.

Dem, der die solchergestalt glaubhaft quitirte Special-Liquidation in dem oben bezeichneten Büreau und rücksichtlich der Hildesheimschen Zinsen bei dem Land-Rentmeister Blum in Hildesheim zurückliefert, wird die darin benannte, auf den Inhaber lautende Obligation Litt. F. nebst zehnjährigen, am 1sten Januar 1822 bis incl. 1831 fälligen Zins-Coupons und der bei der General-Steuer-Casse zahlbaren resp. Abrundungs-Anweisung zugestellt, ohne daß es einer weitern Legitimation des Reproducenten bedarf.

Gegen die schriftlich und frankirt eingehenden, gehörig quitirten Special-Liquidationen wird — in Ermangelung anderweiter glaubhafter Legitimation — die Vergütung an Obligation nebst Coupons und resp. Abrundungs-Anweisung demjenigen, der quitirt hat, per Post auf seine Gefahr und Kosten, mithin unfrankirt und mit Notirung des Vergütungs-Betrages, zugesandt werden.

Wünscht der Inhaber mehrerer solcher quitirten Special-Liquidationen, daß der Vergütungs-Betrag mehrerer derselben, zu Vermeidung der Obligationen über geringere Summen, in Eine Obligation zusammengetragen werde: so hat er selbige oder, nach dem Empfange jener kleinern Obligationen, diese Obligationen nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons mit einem schriftlichen Antrage Uns vorzulegen und wird ihm wegen der darnach auszufertigenden größern Obligation von Uns baldigst das Weitere zugehen.

7.

In Ansehung der Retardat-Zinsen-Vergütung auf die Obligationen der Ostfriesischen Landschaft werden Wir sobald als thunlich die betreffenden Bestimmungen öffentlich bekannt machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 20sten Januar 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. E. v. Bülow. v. Pape. Gr. v. Knyphausen.

Hartmann, Dr. Öhlrich.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 26sten Februar 1823.

(7.) Verordnung, über die bei der Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten. Hannover, den 20sten Februar 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung ergeben hat, daß bei der Ein- und Durchfuhr ausländischer Spirituosen in und durch Unser Königreich Hannover zum Nachtheile der Steuer-Cassen und zum Verderben der inländischen Brennereien häufig Defrauden gegen die bestehenden Steuer-Gesetze begangen werden; und daher erforderlich wird, die desfallsige Controle noch mehr zu schärfen: so verordnen Wir unter Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände, daß vom 1sten April dieses Jahrs an wegen der Ein- und Durchfuhr von ausländischem Kornbranntwein, Genever und Spirit, außer den in Unsern Verordnungen vom 22sten Julius 1817 und 26sten Julius 1821 enthaltenen Bestimmungen, die nachstehenden Vorschriften jedesmal streng beobachtet werden sollen.

§. 1.

Aller ausländische Kornbranntwein, Genever und Spirit, der in Gebinden eingeht, soll, wenn er an der Gränze anlangt, ohne Unterschied ob er für das In-

oder Ausland bestimmt ist, bei der Gränz=Receptur am Spund= und Zapfenloche mit dem Steuer=Siegel belegt, und daß solches geschehen ist, in der über die Spirituosen auszustellenden Legitimation bemerkt werden. In allen Fällen, wo ein Waarenführer mit unversiegeltem fremden Kornbranntwein, Genever oder Spirit betroffen wird, oder wo die angelegten Siegel verletzt befunden werden, soll die Strafe der Confiscation oder Werths=Erlegung hinsichtlich des nicht versiegelten oder mit verletzten Siegeln versehenen Branntweins eintreten, insofern der Transportant nicht etwa der Defraude oder der Absicht der Defraude überführt werden kann, als in welchem Falle die Strafe der Defraude eintritt.

§. 2.

Jeder, der fremden Kornbranntwein, Genever oder Spirit ein= oder durchführen will, soll schuldig seyn, die Gebinde mit einer deutlichen Nummer und Marke zu versehen. Wenn der Transportant dieser Auflage nicht genügt, soll die Markirung der Gebinde von der Gränz=Receptur vorgenommen und in jedem Falle sollen die Nummer und Marke in der Abfertigung verzeichnet werden.

§. 3.

Die Ein= und Durchfuhr von fremdem Kornbranntwein, Genever und Spirit in Fässern unter vierzig Stübchen und in sogenannten, angeblich zum Nachfüllen der Gebinde bestimmten, Lecheln soll nur dann gestattet werden, wenn solche Spirituosen gleich bei der ersten auf der Route liegenden Gränz=Receptur versteuert werden.

Jeder, welcher mit unversteuerten Spirituosen in kleinern Gebinden oder sonstigen zur Aufbewahrung und zum Transport erforderlichen Gefäßen betroffen wird, soll als Defraudant angesehen und behandelt werden.

§. 4.

Aller ausländische Kornbranntwein, Genever und Spirit soll von der Aufnahme in die öffentlichen Gränz=Niederlagen ausgeschlossen seyn. Jedoch soll Unser Ober=Steuer=Collegium in besondern Fällen und unter der Voraussetzung, daß eine strenge Controle statt findet, hievon Ausnahmen gestatten dürfen.

§. 5.

Die zur Legitimation versteuerter Gegenstände dienenden Passirscheine sollen bei Spirituosen in der Maaße vervollständigt werden, daß darin die Art des Transportmittels, die zu haltende Straße und außer der Zahl auch die Nummer und Marke der Gebinde angegeben, und das Datum der Ausstellung mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 6.

Demjenigen inländischen Branntweinbrenner, der einen Passirzettel zum Einschwärzen ausländischen Fabricates mißbraucht oder zu diesem Behufe an einen Andern, er sey In- oder Ausländer, überläßt, soll außer der Strafe der Defraude zum zweiten Male das Branntweinbrennen auf ein Jahr und das dritte Mal auf beständig untersagt werden.

§. 7.

Wenn Jemand, der kein Gewerbe und keinen Handel mit steuerbaren Gegenständen treibt, zum zweiten Male einer Defraude mit fremden Spirituosen oder der Theilnahme an solcher Defraude gerichtlich überführt worden ist, soll er den Revisionen und Nachforschungen der Steuer-Officianten auch ohne eine von ihm abgegebene Anmeldung ebenso unterworfen seyn, wie dieses in Ansehung der Gewerbe- und Handeltreibenden im §. 8. Unserer Consumtions- und Eingangssteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 vorgeschrieben ist.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 20sten Februar 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

(8.) **Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der acht und sechzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 20sten Februar 1823.**

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der acht und sechzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20sten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

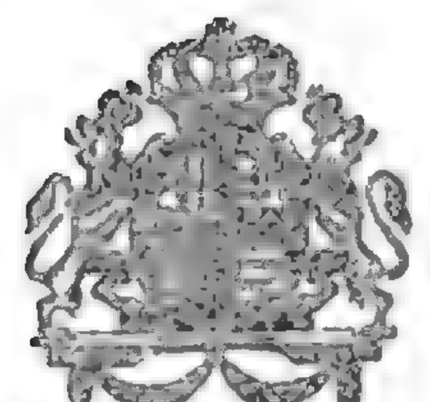

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda rc. rc. rc. allergnädigst garantirten

68sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		500 —
1	—	=		200 —
2	—	=	100 =	200 —
5	—	=	50 =	250 —
10	—	=	25 =	250 —
20	—	=	10 =	200 —
460	—	=	6 =	2760 —
500 Gewinne				6360 Rthlr.

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		600 —
1	—	=		300 —
3	—	=	100 =	300 —
6	—	=	50 =	300 —
10	—	=	30 =	300 —
28	—	=	15 =	420 —
450	—	=	11 =	4950 —
500 Gewinne				8070 Rthlr.

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		600 —
1	—	=		300 —
4	—	=	100 =	400 —
7	—	=	50 =	350 —
10	—	=	35 =	350 —
36	—	=	20 =	720 —
440	—	=	17 =	7480 —
500 Gewinne				11100 Rthlr.

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		600 —
1	—	=		300 —
5	—	=	100 =	500 —
8	—	=	50 =	400 —
10	—	=	40 =	400 —
44	—	=	26 =	1144 —
430	—	=	23 =	9890 —
500 Gewinne				14134 Rthlr.

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz.

1	Gew. à			1200 Rthlr.
1	—	=		600 —
1	—	=		300 —
2	—	=	200 =	400 —
7	—	=	100 =	700 —
14	—	=	50 =	700 —
44	—	=	30 =	1320 —
430	—	=	27 =	11610 —
500 Gewinne				16830 Rthlr.

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13. Hauptgewinne erhält — 16000 Rthlr. } also im günstigsten Falle 22000
1 Gew. à 7000 = }

1	—	=		3000
1	—	=		2000
10	—	=	1000 Rthlr.	10000
15	—	=	500 =	7500
25	—	=	200 =	5000
60	—	=	100 =	6000
100	—	=	50 =	5000
200	—	=	30 =	6000
2300	—	=	27 =	62100
2 Prämien vor u. nach der besten Prämie à 265½ . . .				531
Schreibgebühr f. d. Collecteurs				13125
2713 Gew. u. 3 Präm. betr.				142256 Rthlr.

Balance.

Einnahme.

10000 Loose	1r Classe	à 1½ Rthlr.	Einsatz	15000 Rthlr.
9500 —	2r —	à 3½	— —	33250 —
9000 —	3r —	à 4½	— —	40500 —
8500 —	4r —	à 5½	— —	46750 —
8000 —	5r —	à 4½	— —	36000 —
7500 —	6r —	à 3½	— —	26250 —
10000 Loose betragen à 23 Rthlr. . .				197750 Rthlr.

Ausgabe.

500	Gewinne	1r Classe	— — —	6360 Rthlr.
500	=	2r =	— — —	8070 =
500	=	3r =	— — —	11100 =
500	=	4r =	— — —	14134 =
500	=	5r =	— — —	16830 =
2713	Gw. u. Pr.	6r =	— —	142256 =
5213 Gewinne u. 3 Prämien betragen				197750 Rthlr.

Avertissement und Erläuterung.

1) Bestehet diese 68ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 10000 Loosen und einem Capital von 197750 Rthlr.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, mit den Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) Spiellustige an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Billets von den zeitigen Directoren, dem Ober-Polizei-Director von Manger, dem Geh. Cabinets-Rath Rivalier und dem Regierungs-Rath und Cammerherrn von Baumbach, abwechselnd, auch von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und ist

der	1ste	Ziehungs-Termin	auf	den	28sten	Julius	1823.
=	2te	=	=	=	1sten	September	=
=	3te	=	=	=	6ten	October	=
=	4te	=	=	=	10ten	November	=
=	5te	=	=	=	15ten	December	=
=	6te	=	=	=	19ten	Januar	1824.

festgesetzt, zu welcher Zeit die Ziehung jeder Classe durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notarii, eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Roll- und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen, mit der gehörigen Ordnung und Vorsicht geschiehet.

6) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen dreizehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 7000 Rthlr., 1 Gewinn à 3000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 15000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall auf ein Loos zwei und zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 7000 Rthlr. unter obigen 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe ausgezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlr., und von Zwölf Procent für alle Gewinne von 1000 Rthlr. und darüber, gegen Zurückgabe der nach §. 4. beschaffenen Original-Loose, als ohne welche, bei der Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen sollen, abgefordert und in Empfang genommen werden. Wie man dann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas responsabel seyn kann. Auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden.

9) Sollen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen à dato der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr renovirt und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig, sondern wenn etwa von dem Collecteur ein Original-Billet vorenthalten würde, oder durch Zufall abhanden gekommen wäre, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte

Renovations-Gelder und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose bevor.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinns an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne findet kein Arrest statt; auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collectur eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, sondern die Interessenten und Collecteurs haben sich mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen anfordersst berichtigt werden müssen, ehe die Renovations-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen oder ohnangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige auf Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die ausgezogenen Gewinne werden durch im Handel und Wandel erlaubte — hier gangbare Gold- und Silbersorten, worunter auch Preußisches Courant, jedoch nicht unter 4 Ggr. Stücken, zu versiehen, aus der Lotterie-Casse auf das prompteste geleistet, wovon jedoch die Gewinner das Porto zu tragen haben; dahingegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen, so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder einen Hlb. abzuziehen. Übrigens machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Subcollecteurs

und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; vorausgesetzt, daß die Anzeigen über vorenthaltene Renovations-Loose und Gewinne binnen der im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen, von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner, mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

Cassel, am 12ten Februar 1823.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 8ten März 1823.

(9.) Authentische Erklärung des §. 21. der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen. Hannover, den 28sten Februar 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Aus einer Anzeige Unsers General-Kriegs-Gerichtes erfahren Wir, daß, in Bezug auf den §. 21. Unserer Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen, Zweifel entstanden sind:

wie bei Verlassenschaften solcher Militair-Personen, welche zu den im eilfmonathigen Urlaube befindlichen Gemeinen von der Infanterie nicht gehört haben, die gegenseitige Zuständigkeit der Militair- und Civil-Gerichte sich begränze; und ob, namentlich, die Vorschrift des Militair-Justizreglements von 1736 Cap. II. §. 7. jetzt überall noch Anwendung leide?

Wir achten deshalb nöthig, Unsere gehegte landesherrliche Willensmeinung in Folgendem näher zu erläutern.

§. 1.

Bei Sterbefällen der bemeldeten Militair-Personen gebührt die Versiegelung und Inventirung des Nachlasses zuvörderst immer den Militair-Gerichten. Nur in den Fällen des §. 22. Unserer gedachten Verordnung können die bürgerlichen Gerichte sofort einschreiten.

§. 2.

Hat ein Militair-Gericht sich des Nachlasses angenommen: so muß es, außer der Berichtserstattung an Unser General-Kriegs-Gericht, davon gleichzeitig auch der Provincial-Justiz-Canzlei Nachricht ertheilen.

§. 3.

Unser General-Kriegs-Gericht erwägt nun vor allen Dingen: ob der Verstorbene einer militairischen Casse verhaftet geblieben sey, oder nicht?

Im ersteren Falle hat dasselbe — als das, laut §. 1. No. 1. der Verordnung, für solche Rechts-Angelegenheiten ausschließlich zuständige Gericht — nicht nur die Klarheit und den Betrag der Militair-Schuld immer festzusetzen; sondern es muß auch, vermöge der ihm auferlegten Pflicht für das Interesse des Militairs zu sorgen, das zu Berichtigung der Schuld Erforderliche sogleich von dem Nachlasse vorabnehmen. Letzteres unterbleibt allein in dem Falle, wenn andere Gläubiger schon jetzt der Cassen-Forderung den Vorrang bestreiten sollten; über welchen Erstigkeits-Streit, nach wie vor, lediglich die bürgerlichen Gerichte entscheiden. — Hierauf überweiset das militairische Ober-Gericht, ohne sich mit der Berichtigung irgend einiger Privat-Schulden zu befassen, den Nachlaß, sammt den Acten, an das zuständige bürgerliche Gericht.

Eben das geschieht, im anderen Falle, unverzüglich, sobald sich ergeben hat, daß für die militairischen Cassen nichts aus dem Nachlasse einzufordern ist.

§. 4.

Die von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzte Justiz-Canzlei unterrichtet davon, nach Umständen, das in Frage kommende bürgerliche Unter-Gericht. Den zuständigen Civil-Gerichten steht es auch frei, bei etwa sich verzögernder Ausantwortung des Nachlasses, über die Ursachen des Verzuges von den Militair-Behörden Auskunft zu bitten.

In keinem Falle indessen haben die Civil-Behörden sich der Regulirung eines solchen Nachlasses eher selbstthätig anzunehmen, bevor ihnen nicht derselbe, nebst den Acten, auf Verfügung des General-Kriegs-Gerichtes ausgehändigt worden ist.

§. 5.

Sobald aber diese Übergabe statt gefunden hat, gehört alles weitere Verfahren ohne Ausnahme, der Nachlaß sey litigiös oder nicht, mithin die Bezahlung aller, auch der klärsten Forderungen, die Verabfolgung an die völlig unbestrittenen Erben rc., lediglich vor die Civil-Behörden.

Hannover, den 28sten Februar 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

(10.) Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1823 an. Hannover, den 7ten März 1823.

Nachstehende, von Ostern 1823 an, statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 7ten März 1823.

Aus Königlichem Cabinets-Ministerio.

Veränderungen der Arznei-Taxe, Ostern 1823.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		ggr	pf	ggr	pf
I. Herabgesetzte Preise.					
Borax	1 Unze	4	—	2	4
pulv.	1 Drachme	—	6	—	4
	1 Unze	4	4	3	4
Canella alba	1 —	4	4	3	—
pulv. . . .	1 —	6	—	4	4
Catechu	1 —	4	—	2	—
pulv.	1 —	5	—	3	—
Cortex Cascarillae . . .	1 —	3	—	2	—
cont. . .	1 —	4	—	3	—
pulv. . .	1 —	5	—	4	—
Geoffreae Surinam .	1 —	13	—	6	—
cont. .	1 —	14	—	7	—
pulv .	1 —	16	—	8	—
Granatorum . . .	1 —	1	—	—	6
incis. . .	1 —	2	—	1	4
pulv. . .	1 —	2	4	2	—
Mezerei	1 —	2	4	2	—
incis. . . .	1 —	3	—	2	4
pulv. . . .	1 —	5	—	4	—
Winteranus . . .	1 —	4	—	3	—
cont. . .	1 —	4	4	4	—
pulv. . .	1 —	6	—	4	4
Cuprum sulphuric. venale . .	1 —	2	—	1	4
	6 Unzen	9	—	6	6
Decoct. album Sydenhami . .	1 Pfund	12	—	8	—
Elaeosaccharum Anisi . .	1 Drachme	—	6	—	4
Foeniculi .	1 —	—	6	—	4
Extractum Cascarillae . .	1 —	3	—	2	—
	1 Unze	20	—	12	—
Fomentatio frigida . . .	1 Pfund	6	—	4	—
Grana Paradisi	1 Unze	2	4	2	—
pulv.	1 —	4	—	3	4
Gummi Bdellium . . .	1 —	4	—	3	—
pulv. . . .	1 —	6	—	5	—
Guttae	1 —	10	—	8	—

	Gewicht.	Alter Preis. ℛ	Alter Preis. 𝔄	Neuer Preis. ℛ	Neuer Preis. 𝔄
Gummi Guttae pulv. . .	1 Drachme	2	—	1	4
	1 Unze	12	—	10	—
Helmintochorton . . .	1 —	4	—	3	—
pulv. . .	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	4	4
Kali causticum siccum . .	1 Drachme	2	—	1	4
	1 Unze	12	—	9	—
fusum . .	1 Drachme	3	—	2	4
Liquor Kali caustici . . .	1 Unze	7	4	6	—
	4 Unzen	27	—	20	—
Macis	1 Drachme	3	—	2	—
pulv.	1 —	4	4	3	—
Mucilago Sem. Cydoniorum .	1 Unze	1	4	1	—
	4 Unzen	4	4	3	—
Oleum Anisi	1 Drachme	6	—	3	—
Foeniculi	1 —	4	—	3	—
Macidis	1 Scrupel	6	—	4	4
	1 Tropfen	—	4	—	3
Origani Cretici . .	1 Drachme	7	4	4	4
Sabinae	1 —	7	4	4	4
Radix Zedoariae	1 Unze	2	4	2	—
pulv.	1 —	4	—	3	4
Zingiberis	1 —	2	4	1	—
pulv.	1 —	3	4	2	—
Semen Anethi	1 —	2	4	1	—
pulv.	1 —	4	—	2	4
Cydoniorum . . .	1 —	12	—	8	—
Sabadilli	1 —	8	4	4	4
pulv.	1 —	10	—	6	—
Succus Citri venal. . . .	1 —	2	—	1	2
	4 Unzen	6	—	4	—
Tartarus boraxatus . . .	1 Unze	4	4	4	—
Tinctura Kalina	1 Drachme	1	4	1	—
	1 Unze	9	—	6	—
Macidis	1 —	12	—	9	—
Zedoariae	1 —	6	—	4	—
Zingiberis	1 —	5	—	4	—

	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		kr.	hl.	kr.	hl.
II. Erhöhete Preise.					
Balsamum Copaivae	1 Unze	4	—	6	—
Cubebae	1 —	3	4	8	—
pulv.	1 —	5	—	9	—
Elaeosaccharum Calami	1 Drachme	1	—	1	4
Gummi Galbani	1 Unze	8	—	10	—
pulv. s. dep.	1 Drachme	1	4	1	6
	1 Unze	10	—	12	—
Oleum Calami aeth.	1 Drachme	7	4	12	—
Cubebarum	1 Scrupel	8	—	10	—
	1 Tropfen	—	4	—	6
Galbani	1 Scrupel	6	—	8	—
	1 Tropfen	—	4	—	5
Majoranae aeth.	1 Drachme	12	—	15	—
Sassafras	1 —	4	4	6	—
Tanaceti aeth.	1 —	7	4	12	—
Radix Sarsaparillae	1 Unze	5	—	6	—
	4 Unzen	15	—	18	—
pulv.	1 Unze	7	—	8	—
Tinct. Galbani	1 —	8	—	9	—

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 12ten März 1823.

(11.) Verordnung über die Berechnung der Stimmen in Straffachen.
Carlton-House, den 22sten Februar 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Zweifel, welche in Unsern Gerichten hin und wieder sich geäußert haben, nach welchen Principien die gegen den Angeschuldigten zu erkennende Strafe berechnet werden soll, wenn es an einer absoluten Stimmenmehrheit fehlt, und der Mangel an Gleichförmigkeit, welcher durch die Verschiedenheit der Meinungen über einen so wichtigen Gegenstand herbeigeführt wird, haben Uns Nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen bewogen:

1) Keine Strafe soll durch relative Stimmenmehrheit erkannt werden.
2) Sind die Stimmen unter Zwei verschiedenen Meinungen gleich getheilt, so sollen diejenigen den Vorzug haben, welche dem Angeschuldigten am vortheilhaftesten sind.
3) Entstehen über die wider ihn zu erkennende Strafe Drei oder mehr verschiedene Meinungen, ohne absolute Majorität für eine derselben, sie betreffen die Dauer oder die Art der Strafe, und ist, auch nach einer nochmaligen Umfrage, keine absolute Majorität zu erreichen: so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigern so lange hinzugezählt werden, bis eine absolute Stimmenmehrheit

entsteht, und es soll sodann diejenige Strafe ausgesprochen werden, welche unter den auf solche Weise zusammengesetzten Stimmen die gelindeste ist.

Würden solchemnach z. B. von Acht Mitgliedern des Gerichts Drei auf die Todes-, Eins auf 20jährige, Zwei auf 8jährige, und Zwei auf 12jährige öffentliche Arbeitsstrafe sprechen: so würden die drei härtesten Stimmen der ihr folgenden gelindern, auf 20 Jahre Arbeit gehenden Stimme hinzugezählt und, da auf solche Art noch keine absolute Majorität entsteht, die zunächst folgenden gelinderen, auf 12jährige Arbeitsstrafe gerichteten Stimmen herbeigezogen werden müssen, so daß nunmehr die absolute Majorität als in einer 12jährigen Arbeitsstrafe vereinigt anzunehmen wäre.

4) Gleiche Berechnung soll stattfinden, wenn zwar die Minorität für eine Strafe sich erklärt hätte, die Majorität aber zwischen der völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz getheilt wäre; dergestalt, daß wenn z. B. von Sieben Richtern Drei auf Strafe, Drei auf gänzliche Freisprechung und Einer auf Entbindung von der Instanz gestimmt hätten, die Stimmen der Strafenden der letztern, auf Entbindung von der Instanz gerichteten Stimme, als der ihnen am nächsten kommenden gelindern Meinung beigezählt werden müßten, mithin die Entbindung von der Instanz als Beschluß der absoluten Mehrheit anzusehen wäre.

Gegeben Carlton-House, den 22sten Februar 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 5ten April 1823.

(12.) Aufforderung des Königlichen Cabinets-Ministerii an alle Personen im Königreiche Hannover, denen Königlich-Preußische Ritter-Orden oder sonstige Ehrenzeichen verliehen sind. Hannover, den 2ten April 1823.

Da Wir von dem Königlich-Preußischen Gouvernement ersucht sind, demselben ein Verzeichniß aller Personen im Königreiche Hannover mitzutheilen, welche Inhaber von Königlich-Preußischen Ritter-Orden und übrigen Ehrenzeichen sind: so bedürfen Wir hiezu, und um das Verzeichniß mit möglichster Genauigkeit anfertigen lassen zu können, einer Anzeige von allen Individuen, denen diese Orden und Ehrenzeichen von des Königs von Preußen Majestät verliehen sind.

Wir fordern solche daher hiemit auf, diese Anzeige, nebst Angabe der Zeit der Verleihung, fordersamst und spätestens vor Ablauf dieses Monats an Uns einzusenden; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihre Namen in die nächstens herauszugebende, neue Preußische Ordens-Liste nicht mit aufgenommen werden.

Hannover, den 2ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 16ten April 1823.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die genaue Beobachtung des trienni academici betreffend. Hannover, den 12ten April 1823.

Es ist bereits in der Verordnung vom 20sten September 1771 die höchste landesherrliche Intention dahin zu erkennen gegeben — daß Niemand in Königliche Civil-Dienste, welche mit studirten Personen zu besetzen sind, aufgenommen, oder mit einem geistlichen, von der landesherrlichen Nomination abhangenden Amte versehn, oder auch von Königlichem Ober-Appellations-Gerichte als advocatus recipirt werden solle, er habe dann denen Wissenschaften auf Universitäten wenigstens drei Jahre obgelegen, und wie er seine Zeit daselbst zugebracht, demnächst, wenn er sich um Anstellung meldet, mit hinlänglichen testimoniis bescheinigt. — Ferner ist ebendaselbst weiter vorgeschrieben — daß auch die Entschuldigung, daß es an den erforderlichen Mitteln, das triennium academicum auszuhalten, gemangelt habe, keinesweges für hinlänglich zu achten, indem in einem solchen Falle es besser sey, daß diejenigen, denen es daran fehlt, eine andere Lebensart erwählen, als daß selbige mit einer unzureichenden Kenntniß der nöthigen Wissenschaften, zu deren nachherigen Erweiterung und Einholung des Versäumten den Mehrsten entweder die Gelegenheit oder der Wille abgehn dürfte, zu Bedienungen gelangen. —

Da gleichwohl, dieser Vorschrift zuwider, man ungerne wahrnehmen müssen, daß besonders das Studium der Rechtswissenschaft von außerordentlich vielen, mit den

zu einem dreijährigen akademischen Aufenthalte erforderlichen Mitteln nicht versehenen Personen, immer in der Voraussetzung einer zu erlangenden landesherrlichen Dispensation von dem gesetzlichen dreijährigen Zeitraume, ergriffen wird; die Erfahrung aber lehrt, daß der Zeitraum von drei Jahren kaum hinreichet, diejenige wissenschaftliche Bildung zu erlangen, welche auf Universitäten erlangt werden soll, um die künftige Bestimmung zu erfüllen: so wollen Wir hierdurch nicht nur die in der Verordnung vom 20sten September 1771 befindlichen Vorschriften ausdrücklich wiederholt und in Erinnerung gebracht haben, sondern auch jeden mit den zu einem dreijährigen Aufenthalte auf der Universität erforderlichen Mitteln nicht Versehenen ernstlich gewarnt haben, sich auf eine zu erbittende Abkürzung des vorgeschriebenen Zeitraums keine Hoffnung zu machen, indem Wir auf genaue Beobachtung des gesetzmäßigen triennii academici strenge zu halten entschlossen sind, und nur in ganz besondern Fällen einer Ausnahme von der Regel Statt geben werden; wornach sich Jeder, den dieses angeht, zu achten hat.

Hannover, den 12ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 30sten April 1823.

(14.) Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Land-Drosteien betreffend. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehro der Zeitpunct bevorstehet, zu welchem die im Artikel VII. Unsers Edicts vom 12ten October vorigen Jahrs, die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in Unserm Königreich Hannover betreffend, zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachte Einrichtung, nach welcher sechs Land-Drosteien, als nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;

2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);

3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß des Uns verblieben Theils von Sachsen-Lauenburg;

4) zu **Stade**, für die Herzogthümer Bremen und Verden und für das Land Hadeln;

5) zu **Osnabrück**, für das Fürstenthum Osnabrück, sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbühren, so wie für Bentheim;

6) zu **Aurich**, für das Fürstenthum Ostfriesland,

angeordnet werden sollen, in Vollziehung kommen wird:

So lassen Wir hiedurch das für die gedachten Land=Drosteien beliebte Reglement zur allgemeinen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gelangen; gebieten und befehlen auch, daß jedermann, insbesondere aber sämmtliche Amtleute, Stadt=Obrigkeiten und Patrimonial=Gerichtshalter, wie auch alle sonstige in öffentlichem Dienst stehende Personen demselben nachleben und demnach von dem funfzehnten Mai dieses Jahres an, als an welchem Tage die gedachten Land=Drosteien in Wirksamkert treten werden, sich in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte und den Bestimmungen dieses Reglements vor die Land=Drosteien gehören, an selbige wenden, von ihnen Befehle und Anweisungen annehmen und pünctlich befolgen; auch in allen und jeden Dingen den Vorschriften des Reglements nachgehen und Folge leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Reglement
für
die Land-Drosteien.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem über die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung unterm 12ten October v. J. erlassenen Edict die Errichtung von sechs Land-Drosteien angeordnet haben, denen sowohl die ganze innere, von den bisherigen Provincial-Regierungen versehene Regiminal-Verwaltung unter Unserm Ministerio, als auch die speciellen Domanial-Geschäfte unter der Leitung Unserer Domainen-Cammer übertragen ist: so finden Wir nöthig, über den Wirkungs-Kreis und die Geschäftsführung derselben nachstehende fernere Bestimmungen festzusetzen.

Erster Abschnitt.
Von dem Geschäfts-Kreise der Land-Drosteien.

§. 1.

Die Land-Drosteien machen in allen ihrem Wirkungs-Kreise unterzogenen Administrations-Sachen eine nicht zu umgehende Mittel-Instanz zwischen den Städten, Ämtern, Patrimonial-Gerichten und sonstigen Local-Obrigkeiten und den Central-Behörden aus, dergestalt, daß sowohl alle Anträge, Gesuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die administrativen Verfügungen der Local-Behörden, so wie die Berichte und Vorschläge der Letztern an sie zu richten sind; als auch die Entscheidungen der Central-Behörden durch sie gehen und durch sie in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 2.

Von dem Wirkungs-Kreise der Land-Drosteien sind die eigentlichen Justiz-

und die geistlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den im §. 7. näher bemerkten Modificationen, ausgeschlossen.

§. 3.

Die Dienst-Functionen der Land-Drosteien sind theils aufsehend und controlirend, theils positiv einwirkend.

§. 4.

In ersterer Hinsicht gehört zum Wirkungs-Kreise der Land-Drosteien ganz vorzüglich die allgemeine Aufsicht auf das sowohl bei den Städten als auch bei den Ämtern und Patrimonial-Gerichten angestellte Dienst-Personal aller Grade, und dessen Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes.

Diese allgemeine Dienst-Aufsicht soll, obgleich nach dem obigen §. 2. die Justiz-Sachen, als solche, von dem Wirkungs-Kreise der Land-Drosteien ausgeschlossen sind, sich dennoch auch auf die Dienst-Führung der behuf der Justiz-Verwaltung in den Städten, auf den Ämtern und Patrimonial-Gerichten angestellten Officianten erstrecken.

Zu dem Ende sollen die Land-Drosteien, nach den ihnen von den Ämtern und Gerichten monatlich einzuschickenden Inquisiten-Berichten, ein Augenmerk auf die ungesäumte Betreibung der Inquisitionen richten, bei vorkommenden Visitations-Reisen den Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Inhaftirten untersuchen, sich von dem Gange der Justiz-Verwaltung, wie auch von der Ordnung der Registraturen, so wie nach den darüber zu ertheilenden besondern Vorschriften von dem Zustande des Deposital-, Vormundschafts- und Concurs-Wesens unterrichten und sich die über solche geführten Bücher und Verzeichnisse vorlegen lassen.

§. 5.

Die Land-Drosteien haben die hierunter etwa bemerkten Unordnungen oder Vernachlässigungen sofort zu rügen und deren Abstellung zu verfügen. Bei erheblichen Dienst-Widrigkeiten, bei denen eine besondere Untersuchung erforderlich ist, haben sie solche den Umständen nach entweder ex officio vorzunehmen, oder vorher darüber an Unser Ministerium zu berichten.

Damit auch die Land-Drosteien über die Dienst-Qualificationen der obgenannten öffentlichen Beamten eine fortwährende Kenntniß behalten mögen, sollen die Justiz-Canzleien von Unserm Ministerio angewiesen werden, von denen über die Betreibung der Justiz-Sachen gegen dieselben etwa erkannten Strafen oder schweren Verweise die betreffende Land-Drostei jedesmal zu benachrichtigen.

§. 6.

Die den Land-Drosteien übertragenen speciellen Administrations-Zweige betreffen theils Regiminal-Sachen, theils Domanial-Sachen und endlich Militair-Sachen.

§. 7.

In Regiminal-Sachen gehören dahin:

1) Alle von den Provincial-Regierungen bislang versehenen allgemeinen Regierungs-Angelegenheiten, namentlich die Hoheits- und Gränz-Berichtigungs-Sachen, die Sammlung und Zusammenstellung von Bevölkerungs-Listen und statistischen Notizen, die Aufsicht über die Provincial-Intelligenz-Blätter; die Manufactur- und Handels-Sachen, die Aufsicht über die dispositionsmäßige Verwendung von Legaten und Stiftungen.

2) Sämmtliche allgemeine und besondere Polizei-Gegenstände, insonderheit

die Gesundheits-Polizei, Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien, die Anstellung tüchtiger Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte; die Aufsicht auf die vorhandenen Gesund-Brunnen und Bade-Anstalten; die Hospitäler;

die Sicherheits-Polizei, die Zucht-, Gefangen- und Irrenhäuser; die Verfügungen gegen Landstreicher und Bettler;

die Feuer- und Bau-Polizei in den Städten und auf dem Lande; die Regulirung neuer Bau-Pläne zur Wiederherstellung eingeäscherter Ortschaften; die Leitung der Brand-Cassen-Sachen in der Maaße, wie solche bisher von den Provincial-Regierungen geführt worden;

die Gewerbe-Polizei sowohl in den Städten als auf dem Lande; die Gilde-Sachen und Concessions-Ertheilungen; die Verfügungen über Jahrmärkte; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, Brot- und Fleisch-Taxen.

Das Armenwesen; und die sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten.

3) Die Communal-Sachen sowohl in Städten als auf dem Lande; die Aufsicht auf die innere Verfassung der Städte und deren Güter-Verwaltung, so wie die Abnahme der Städte-Rechnungen; die Communal- und Neben-Anlagen und die Ausmittelung der Concurrenz-Principien; die polizeiliche Ober-Aufsicht auf Privat- und Gemeinde-Forsten.

4) Die Deich- und Strom-Bau-Sachen; die Ent- und Bewässerungen; die Grade-Leitung und Aufräumung der Flüsse, die Vertheilung der dazu nothwendigen Kosten und Landfolgen; die Bearbeitung der Concurrenz-Principien zwischen dem Domanial-Gut und den Unterthanen, wo solche verfassungsmäßig eintritt.

5) Die Wege-Sachen, insofern solche nicht als Haupt-Straßen der Wegbau-Commission unterzogen sind; die Verfügung über die Herstellung von Brücken, Stegen ꝛc. so wie über die Aufbringung der dazu nothwendigen Kosten, Dienste oder Landfolgen.

6) Die Anbau- und Landes-Ökonomie-Sachen, insofern dieselben nicht einer eigenen Theilungs-Behörde unterzogen sind, oder unterzogen werden sollten.

7) Die Aufsicht über Kirchen und Schulen in der Art, daß Gegenstände, die technische Kenntnisse erfordern, oder wobei es auf die Concurrenz der Communen ankömmt, künftig nicht einseitig von den Consistorien allein angeordnet werden können, sondern hauptsächlich von der Prüfung und der Anordnung der Land-Drosteien abhängen sollen.

§. 8.

Die bislang entweder überall oder in einigen Landestheilen von Unserer Rent-Cammer versehenen Gegenstände, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach als Regiminal- und Polizei-Sachen zu betrachten sind, obwohl sie einige Domanial-Aufkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Domainen-Cassen veranlassen, sollen hinführo dem Wirkungs-Kreise Unserer Domainen-Cammer völlig entnommen und dagegen den Land-Drosteien unter der Leitung Unseres Ministerii übertragen seyn.

Diese Gegenstände betreffen

1) die Bestallungs- und Pensionirungs-Sachen der Amts- und Amts-Unterbedienten, so wie auch der Moor-Betriebs-Officianten;

2) alle die Civil- oder Criminal-Gerichtsbarkeit angehenden Angelegenheiten, namentlich das Depositen-, Sporteln- und Registratur-Wesen auf den Ämtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictions-Processe;

3) die nach Maaßgabe der Verordnung vom 22sten November 1768 der Cammer unterzogenen allgemeinen Landes-Cultur- und Höfe-Sachen;

4) die Deich-, Strom- und Schiffahrts-Angelegenheiten;

5) die Gewerbe- und Concessions-Sachen;

6) die Häuslings-Sachen;

7) die Jagd-Angelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschäden;

8) die Ober-Aufsicht über Gemeinde-Forsten;

9) das Straf-Erkenntniß in Wrogen-Sachen.

Die specielle Nachweisung der zu den obigen Gegenständen gehörigen einzelnen Rubriken ist in den über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte unter dem heutigen dato von Uns erlassenen Instruction in den §§. 5. bis 11. enthalten und daselbst zugleich die Art der Berechnung der für Unsere Cassen aus selbigen hervorgehenden Einnahmen und Ausgaben, und die darüber mit Unserer Do-

mainen-Cammer zuzulegenden Communicationen angegeben, welche Vorschriften sich die Land-Drosteien hierunter zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

§. 9.

Über die künftige Betreibung der Wasserbau-Angelegenheiten behalten Wir Uns die in einem besonderen Reglement zusammen zu fassenden Vorschriften bevor.

§. 10.

Hinsichtlich der Bestallungs-Sachen sollen

1) die bei den in den Städten, Ämtern und Patrimonial-Gerichten angestellten Beamten und Unterofficianten eintretenden Vacanzen sofort der betreffenden Land-Drostei angezeigt werden, welche in allen Fällen, da deren Wiederbesetzung von Unserm Ministerio abhängt, demselben Bericht darüber zu erstatten hat.

Die Land-Drosteien sind gehalten, für die nöthige Versiegelung, Separirung der Dienst-Papiere, Sicherstellung der etwa unterhabenden öffentlichen Gelder, so wie auch für die einstweilige Betreibung des Dienstes Sorge zu tragen.

2) Die Ernennung und Anstellung sämmtlicher Amts-Bedienten, deren Beförderung und Versetzung, so wie auch die Bestätigung der Patrimonial-Beamten und der städtischen Bedienten, wo solche hergebracht oder angeordnet werden wird, ist Unserm Ministerio vorbehalten.

Die Beeidigung dieser Beamten, insofern selbige nicht herkömmlich jenen Behörden selbst zugestanden, wird von der betreffenden Land-Drostei vorgenommen; auch ist von selbiger für die etwa erforderlichen Dienst-Cautionen Sorge zu tragen.

Die Ernennung der Amts-Unterbedienten, namentlich der Obervoigte, Haus-Voigte, Amtsvoigte, Gohgräfen, Amtsdiener, Untervoigte, Pförtner rc. ist den Land-Drosteien, vorbehältlich der von Unserm Ministerio in besonderen einzelnen Fällen an dieselben zu erlassenden Verfügungen, beigelegt, und werden solche Amts-Unterbediente von den Ämtern beeidigt.

3) Über die Regulirung der Besoldungen und Ertheilung von Zulagen, Gratificationen oder Pensionen, sowohl für die Beamten als Amts-Unterbedienten, ist von den Land-Drosteien an das Ministerium zu dessen Entscheidung zu berichten, und von den getroffenen Verfügungen, insofern solche die Rentei-Cassen betreffen, der Domainen-Cammer Nachricht behuf deren ordnungsmäßiger Anweisung zu geben.

4) Die Urlaube der Beamten, wenn selbige die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten, oder Reisen ins Ausland bezielen, werden von den Land-Drosteien ertheilt; jedoch sind solche gehalten, von dem bewilligten Urlaub, insofern derselbe 14

Tage übersteigt, so wie von den in diesem Falle wegen interimistischer Wahrnehmung des Dienstes getroffenen Maaßregeln, die betreffenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Die den Land-Drosteien unterzogenen, unter der Leitung Unserer Domainen-Cammer zu betreibenden, Domainen-Sachen betreffen,

theils solche specielle, sich auf einen einzelnen landdrosteilichen Bezirk beschränkende und zunächst nach örtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Gegenstände, bei denen ihnen der Regel nach ohne weitere Anfrage die nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu ermäßigende Entscheidung zusteht,

theils solche Angelegenheiten, welche, als den Umfang des ganzen Königreichs angehend, oder einer höhern Bestätigung bedürfend, der speciellen Bearbeitung Unserer Domainen-Cammer vorbehalten sind, und bei denen die Einwirkung der Land-Drosteien bloß präparirend oder commissarisch ist.

§. 12.

Zu der ersten Classe gehören:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien,
die Meiersachen,
die Dienstsachen,
die Zinsvieh-Sachen.

§. 13.

Die Land-Drosteien sind bei der Behandlung dieser Gegenstände als Provincial-Cammer anzusehen. Sie haben dabei das Interesse Unsers Domanial-Guts und die Conservation Unserer Gerechtsame thätigst wahrzunehmen und darauf zu halten, daß solches von den Ämtern geschehe. Die zu erlassenden Verfügungen haben sie nach den bestehenden Gesetzen oder rechtlich hergebrachten Observanzen zu ermäßigen, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung Unserer Domainen-Cammer einzuholen; sich auch diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, die in dem unter dem heutigen dato von Uns über die Verwaltung der Domainen erlassenen Reglement in den §§. 13. bis 17. rücksichtlich der speciellen Behandlung der obigen Angelegenheiten und der über deren Verrechnung mit Unserer Domainen-Cammer zuzulegenden Communicationen enthalten sind.

§. 14.

Die der Entscheidung Unserer Domainen-Cammer vorbehaltenen Angelegenheiten, bei denen den Land-Drosteien die präparatorische Bearbeitung vorschriftsmäßig obliegt, oder ihnen übertragen werden kann, betreffen:

die

die Haupt-Pachtsachen,
die Erbenzins-Verleihungen,
die Zinskorn- und Magazinsachen,
die Remissionen,
die Landbau-Sachen,
die Bergwerks- und Salinsachen,
die Forstsachen,
die Domanial-Processe,
die Besteuerung der Domainen.

Die entweder ex officio oder auf besondere Verfügung Unserer Domainen-Cammer eintretende Einwirkung der Land-Drosteien in diese Angelegenheiten ist in den Paragraphen 19. bis 28. Unserer über die Domanial-Verwaltung erlassenen Instruction näher bestimmt.

§. 15.

Es ist Unsere Absicht, daß die bei der Betreibung der Domanial-Sachen etwa nöthig befundenen Local-Untersuchungen der Regel nach von den Land-Drosteien selbst vorgenommen, und dadurch die Ernennung besonderer Commissarien möglichst vermieden werde. Sollte jedoch wegen der technischen Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes, oder wegen Weitläuftigkeit der Untersuchung die Ernennung von Commissarien nothwendig oder rathsam seyn: so ist solche nur nach einem vorhergegangenen Antrage an die Domainen-Cammer, worin zugleich der muthmaßliche Kosten-Betrag angegeben seyn muß, zu verfügen.

§. 16.

Den Land-Drosteien steht in allen Angelegenheiten der Domanial-Verwaltung, dieselben mögen, den obigen Bestimmungen zufolge, ihrer eigenen Entscheidung oder bloß ihrer präparatorischen Einwirkung unterzogen seyn, die allgemeine Aufsicht dahin zu, daß sie gehalten sind, jede bemerkte Vernachlässigung, Verschlimmerung oder Verfall der zu Unserm Domainen-Gut gehörigen Gegenstände der Domainen-Cammer zur Anzeige zu bringen, oder, wenn sie deren Verbesserung thunlich finden, Vorschläge darüber zu thun.

§. 17.

Insonderheit soll sich diese Aufsicht auch über das Cassen-Wesen der Rentei-Bedienten erstrecken, und die Land-Drosten schuldig seyn, bei der Bereisung der Ämter die Rentei-Cassen durch die bei den Land-Drosteien anzustellenden Calculatoren revidiren zu lassen.

§. 18.

In Militair-Sachen sollen den Land-Drosteien nachstehende Geschäfte übertragen werden:

1) die Entscheidung derjenigen Recrutirungs-Angelegenheiten, welche in der Verordnung vom 14ten Julius 1820 den Provincial-Regierungen beigelegt sind;

2) die Einquartierungs-, Service- und Verpflegungs-Sachen in Friedenszeiten, insofern entweder ein bisher unter Aufsicht der Regierungen bestandener besonderer Verpflegungs-Modus vorhanden ist, oder insofern es auf neue und außergewöhnliche Anforderungen oder Prästationen und dafür aus den Militair-Fonds zu leistende Entschädigungen ankommt;

3) die Durchmärsche und Führung fremder Truppen und deren Verpflegung, falls nicht etwa ein besonderer Commissarius hiezu angeordnet seyn sollte;

4) die Aufsicht auf den ordnungsmäßigen Gang der Kriegerfuhren und des Etappen-Wesens;

5) die Untersuchung der Beschwerden der Unterthanen gegen das Militair in Fällen ungesetzlicher Forderungen und Exactionen.

Endlich sollen

6) alle die Militair-Verwaltung betreffenden, von der Kriegs-Canzlei ausgehenden allgemeinen administrativen Bestimmungen, als Service-Vorschriften, Verfügungen über Verpflegung und Kriegerfuhren, Vorschriften des Verfahrens bei Truppen-Concentrirungen rc. nur durch die Land-Drosteien an die Local-Behörden gelangen.

§. 19.

Dagegen stehet es der Kriegs-Canzlei frei, in nachstehenden der Einwirkung der Land-Drosteien nicht bedürfenden Angelegenheiten directe Verfügungen an die Ämter, Stadt-Obrigkeiten und Gerichte zu erlassen:

1) in Rechnungs-Sachen, bei denen die Leistung selbst außer Zweifel ist, als Abrechnungen der Cavallerie-Quartiers-Portionen, Service-Berechnungen rc.;

2) bei der Requisition der auf den Etappen zu stellenden Kriegerfuhren;

3) in Recrutirungs-Sachen bei Entlassungs- und Stellvertretungs-Gesuchen, wenn factische Aufklärungen von den Local-Behörden erforderlich sind, welche die Districts-Commissarien nicht ertheilen können;

4) in Verpflegungs-Sachen, bei denen das mit den Lieferanten oder Entrepreneurs abzuschließende Geschäft einer obrigkeitlichen Legalisation bedarf;

5) bei Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen, so wie auch in Unterstützungs-Sachen aus den vorhandenen Wohlthätigkeits-Fonds, wohin auch die mit der

Hospital-Casse zu verhandelnden Angelegenheiten der Duodecimal-Gelder, der Straf-Gelder und der vacanten Erbschaften gehören;

6) ausnahmsweise in allen im vorigen Paragraph bemerkten Fällen, wenn die Eile der Sache es nicht zulassen sollte, eine Verfügung durch die betreffende Land-Drostei gehen zu lassen.

§. 20.

Zur Betreibung derjenigen den Land-Drosteien beigelegten Geschäfte, welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß erfordern, namentlich bei Medicinal-, Landes-Oeconomie-, Wege- und Bau-Sachen ꝛc. werden die in deren District angestellten Land-Physici, Amts-Anwalte, Cammer-Commissarien und Bau-Officianten dergestalt zur Disposition der Land-Drosteien gestellt, daß selbige gehalten sind, die ihnen ertheilten Aufträge auszurichten und die von ihnen begehrten Gutachten und Vorschläge abzugeben, auch sonstige Arbeiten zu übernehmen.

§. 21.

Diejenigen Verfügungen, welche in Folge bereits bestehender Gesetze und Reglements, oder zur Ausführung bereits angeordneter Maaßregeln und Arbeiten, oder zur Vertheilung von gewöhnlichen Communal-Beiträgen nach feststehenden Concurrenz-Principien nothwendig sind, werden von den Land-Drosteien ohne vorherige Anfrage an eine Central-Behörde erlassen. Jedoch steht in solchen Fällen der sich betheiligt haltenden Partei der Recurs an die betreffende Central-Behörde frei.

Ein solcher Recurs muß bei der Land-Drostei selbst eingelegt, eine Abschrift der der höhern Behörde übergebenen Rechtfertigungs-Gründe derselben zugestellt, und von selbiger sofort mit ihrem motivirten Bericht an die Central-Behörde zur weiteren Verfügung eingesandt werden.

§. 22.

Dagegen sind die Land-Drosteien gehalten, in allen Fällen, wo es auf die Erlassung disciplinarischer Verfügungen gegen die ihrer Aufsicht untergeordneten Staats-Diener, — mit Ausnahme jedoch von Contumacial-Strafen, — oder auf die Erlassung neuer Gesetze und Reglements, oder auf die Anordnung neuer Maaßregeln und Arbeiten, oder auf Verfügung neuer Concurrenz-Principien und deren veränderte Modificationen, oder auf die außerordentliche Aufbringung von Geldmitteln, oder auf einen aus Unsern Cassen zu leistenden Beitrag oder Vorschuß ankommt, vorher an Unser Ministerium zu berichten, motivirte Vorschläge einzureichen und nach dessen Entscheidung weiter zu verfahren.

Hievon sind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo in eiligen Sachen wegen Gefahr des Verzugs sofort eine conservatorische Maaßregel getroffen werden muß, von welcher sodann augenblicklich der betreffenden Central-Behörde Anzeige zu machen ist.

§. 23.

Die Land-Drosteien haben ein vorzügliches Augenmerk auf jede zulässige, den Dienst der Local-Beamten erleichternde Vereinfachung des Geschäftsgangs zu richten, und ihre desfallsigen Vorschläge an die betreffenden Central-Behörden gelangen zu lassen.

§. 24.

Sollte Unser Ministerium es angemessen finden, außer den obberührten Dienst-Zweigen, einer Land-Drostei oder einem einzelnen Mitgliede derselben noch besondere Geschäfts-Functionen zu übertragen, so sind auch diese von selbigen nach den darüber zu ertheilenden Instructionen auszurichten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem bei den Land-Drosteien anzustellenden Personal und dessen Dienstverrichtungen.

§. 25.

Die Land-Drosteien sollen besetzt seyn:

mit einem Land-Drosten,
drei Regierungs-Räthen,
einem, oder den Umständen nach zwei Secretarien,
einem Calculator,
einem Registrator,
einem Boten und
der erforderlichen Anzahl von Copiisten.

In Fällen, da dieses Personal zur Betreibung der Geschäfte unzureichend befunden würde, ist es Unserm Ministerio vorbehalten, bei jeder Land-Drostei einen oder mehrere sup. Amts-Assessoren zur Arbeitshülfe anzustellen.

§. 26.

Die in dem Bezirk einer jeden Land-Drostei angestellten Oberforstmeister sind in Forstsachen Mitglieder derselben, und haben als solche in den collegialischen Versammlungen Sitz und Stimme.

Die näheren Bestimmungen über die von ihnen bei den Land-Drosteien in Forstsachen auszuübenden Einwirkungen sind in dem über die künftige Verwaltung der Forsten von Uns erlassenen Reglement enthalten.

§. 27.

Die Land=Drosten und die Regierungs=Räthe werden auf den Vorschlag des Ministerii, nach stattgefundener Berathung im Geheimen Raths-Collegio, von Uns ernannt.

Die Secretarien und die etwa zur Arbeitshülfe anzustellenden sup. Amts-Assessoren werden von Unserm Ministerio ernannt. Ist ein sup. Amts=Assessor als wirklicher Secretair angestellt, so behält derselbe seine Anciennetät in der Beamten=Carriere, in welche er seinem Dienstalter nach zurücktreten kann.

Das Unter=Personal wird von der Land=Drostei angestellt.

Die Beeidigung des Land=Drosten geschieht von Unserm Ministerio; die der übrigen angestellten Personen durch den Land=Drosten.

§. 28.

Die den Land=Drosteien unterzogenen Geschäfte werden unter die Mitglieder, in der Regel und so viel es die Umstände zulassen, nach Materien vertheilt. Dieselben haben alle Sachen selbst zu referiren und die wichtigeren selbst zu expediren.

Die Bearbeitung der Domanialsachen liegt einem der Regierungs=Räthe hauptsächlich ob, welcher für dieses Fach zunächst angestellt ist. Übrigens hat derselbe auch an allen übrigen Geschäften Theil zu nehmen und gleich den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme in allen vorkommenden Angelegenheiten, und kann sich keiner von dem Land=Drosten ihm aufgetragenen Arbeit entziehen.

§. 29.

Der Geschäftsgang in den Land=Drosteien ist collegialisch. Für die unmangelhafte Betreibung der Geschäfte ist der Land=Drost besonders verantwortlich. Er führt das Directorium im Collegio, besorgt die ungesäumte Vertheilung und Expedition der eingekommenen Sachen und unterzeichnet die Original=Ausfertigungen. Wenn nach gehaltenen Vorträgen eine Abstimmung nothwendig ist, stimmt der Land=Drost zuletzt, und seine Stimme entscheidet bei vorfallender Stimmen=Gleichheit; und da derselbe auch für die Folgen einer getroffenen Maaßregel selbst dann noch verantwortlich seyn soll, wenn der Beschluß gegen seine Ansicht durch die Stimmen=Mehrheit veranlaßt wäre: so ist derselbe berechtigt, einen solchen Beschluß zu suspendiren und, unter Einsendung der Acten so wie der entgegenstehenden Abstimmungen, darüber an Unser Cabinets=Ministerium zu dessen Entscheidung zu berichten. — Sollte die Sache keinen Aufschub erleiden, so ist nach der Ansicht des Land=Drosten provisorisch zu verfahren.

§. 30.

Der Land=Drost ist befugt, den Regierungs=Räthen so wie dem übrigen bei

der Land-Drostei angestellten Personal einen Urlaub auf vier Wochen, sofern die beabsichtigte Reise nicht auf das Ausland gerichtet ist, zu ertheilen, wobei demselben aber obliegt, für die Übernahme oder Vertheilung der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 31.

Der Land-Drost ist gehalten, bei jeder Abwesenheit, die länger als acht Tage dauert, einen Urlaub bei Unserm Ministerio nachzusuchen.

§. 32.

Als besondere Geschäfts-Attribution liegt dem Land-Drosten vorzugsweise die Aufsicht auf das Personal und die Geschäftsführung der Local-Beamten, die Visitations-Reisen und die Aufstellung der Visitations-Berichte ob.

§. 33.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen des Land-Drosten gehen dessen specielle Functionen auf den ältesten Regierungs-Rath über. Derselbe hat jedoch die Veranstaltung zu treffen, daß entscheidende Beschlüsse in Sachen von Wichtigkeit, bei denen keine Gefahr des Verzuges eintritt, bis zur Rückkehr des Land-Drosten ausgesetzt werden.

§. 34.

Bei denjenigen Land-Drosteien, in deren Bezirk sich bedeutende Domainen befinden, sollen zwei Secretarien angestellt werden. In diesem Fall wird einer derselben demjenigen Regierungs-Rath besonders beigegeben, dem die Bearbeitung der Domanial-Sachen obliegt.

Das Geschäft der Secretarien besteht in der Ausfertigung von Verfügungen und Berichten auf die ihnen von den Mitgliedern der Land-Drostei gegebenen Commissa.

Eben dieses Geschäft sind die bei einer Land-Drostei zur Arbeitshülfe etwa angestellten sup. Amts-Assessoren zu übernehmen schuldig.

§. 35.

Dem bei jeder Land-Drostei angestellten Calculator liegt die Revision sämmtlicher eingehenden und von derselben zu erledigenden Rechnungen, Kosten-Anschläge und deren Repartition ob. Diese Revision begreift nicht allein die Richtigkeit der gedachten Rechnungs-Papiere in calculo, sondern auch in materialibus nach den darüber statt findenden Verordnungen und Principien.

Der Calculator begleitet den Land-Drosten auf seinen Visitations-Reisen, um bei dieser Gelegenheit die Revision der Rentei-Cassen nach den in der Instruction über die Domanial-Verwaltung §. 46. festgesetzten Bestimmungen, und nach den von

der Domainen-Cammer der Land-Drostei etwa mitzutheilenden besondern Untersuchungs-Daten, vorzunehmen.

§. 36.

Der Registrator hat, außer der Aufsuchung und Reponirung der Acten und Inordnunghaltung der Registratur, die Führung des Producten-Buchs und der Fisci-Casse zu besorgen.

§. 37.

Der Land-Drost ist nach §. 32. gehalten, den District der Land-Drostei jährlich wenigstens einmal zu bereisen und sowohl die darin belegenen Städte und Haupt-Örter als auch sämmtliche Ämter zu besuchen. Der zu diesen Umreisen festgesetzte Termin ist Unserm Ministerio vorher anzuzeigen. Außerordentliche Visitationen oder Local-Besichtigungen hängen in der Regel von den von der Land-Drostei zu ermäßigenden Umständen oder von derjenigen Ober-Behörde ab, die deshalb besondere Aufträge zu ertheilen beschließt. Jedoch stehet es auch den einzelnen Regierungs-Räthen frei, darauf in besondern Fällen anzutragen.

§. 38.

Bei den Umreisen hält der Land-Drost auf den Ämtern die ehedem üblichen Land- und Bruchgerichte ab, insofern nicht über die künftige Behandlung der Bruch-Sachen andere Verfügungen eintreten sollten.

Der Hauptzweck der Umreisen besteht darin, die vollständigsten Personal- und Local-Kenntnisse zu gewinnen. Zu diesem Ende hat der Land-Drost eine genaue Aufmerksamkeit auf das Dienst-Benehmen und die Fähigkeiten der Beamten und Officianten, auf die Geschäftsführung in allen Zweigen der Administration, auf die Lage und Beschaffenheit aller öffentlichen Anstalten ꝛc. zu richten, auch über die in den monatlichen Amts-Berathungs-Sitzungen vorgekommenen Gegenstände (Amts-Ordnung §. 38.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Er hat die etwanigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Local-Beamten, oder der Beamten unter einander, oder gegen die Amts-Unter-Bedienten zu untersuchen und die wahrgenommenen Dienstwiedrigkeiten entweder sofort abzustellen, oder zur Berichts-Erstattung an das Ministerium zu notiren. Nach beendigter Umreise ist, in Gemäßheit gewisser aufgestellten, dem Land-Drosten zur Beantwortung vorgeschriebenen Puncte, ein allgemeiner Visitations-Bericht zu entwerfen, und selbiger in der Mitte des Novembers an Unser Ministerium und ein Auszug desselben, insofern derselbige Domanial-Gegenstände betrifft, an Unsere Domainen-Cammer einzusenden.

Es ist dieser Bericht im eigenen Namen des Land-Drosten abzufassen, wobei es demselben jedoch frei steht, solchen dem landdrosteilichen Collegio, oder einzelnen Mitgliedern desselben nach Gutfinden mitzutheilen. Der Land-Drost hat den Bericht in duplo auszufertigen, wovon ein Exemplar Unserer allerhöchsten Person durch das Ministerium vorzulegen ist.

§. 39.

Um Unserm Ministerio über die Lage des Landes eine desto genauere Auskunft, so wie auch über den Inhalt der Visitations-Berichte die näheren Erläuterungen zu geben, und um besonders über Verbesserungs-Vorschläge und Maaßregeln, welche sich über mehrere Land-Drosteien erstrecken, Berathungen anzustellen, sollen sämmtliche Land-Drosten an einem vom Ministerio zu bestimmenden Termin jährlich in Hannover zusammen treffen. Es sollen diese Zusammenkünfte auch dazu dienen, um Unserm Ministerio bei den Vorschlägen wegen der Besetzung der erledigten Amts-Bedienungen an die Hand zu gehen. Zu dem Ende haben die Land-Drosten nicht nur das Verfahren der Beamten in Justiz-Sachen mit zu beobachten, sondern sie haben sich auch von den Justiz-Canzleien ihres Districts eine Mittheilung über diesen Gegenstand jährlich zu erbitten, um solche ihrem Visitations-Bericht anzuschließen, als worüber die Justiz-Canzleien von Unserm Ministerio mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sind.

§. 40.

Der Land-Drost hat den Rang eines General-Majors. Die demselben beizulegende baare Besoldung wird in jedem einzelnen Falle auf den Vorschlag des Ministerii von Uns bestimmt werden. Behuf des Unterhalts von 4 Dienst-Pferden erhält derselbe 70 Malter Weishafer von einem anzuweisenden Zins-Kornboden; er hat dagegen bei Dienst-Reisen innerhalb des Districts keine Diäten und Reisekosten zu gewärtigen. Der bei der Bereisung der Ämter verursachte Kosten-Aufwand wird dem ersten Beamten, nach einer festzusetzenden Taxe, aus der Rentei-Casse vergütet und von dem Land-Drosten angewiesen.

Die Regierungs-Räthe haben den Rang Unserer in den höheren Collegien angestellten Räthe. Deren, auf den Bericht Unseres Ministerii, nach Maaßgabe ihres Dienstalters, jedesmal eigends von Uns festzusetzende Besoldung soll zwischen 1200 und 1500 Rthlr. betragen. Haben dieselben Local-Untersuchungen vorzunehmen, so erhalten sie, insofern sie nicht bei den Beamten defrayirt werden, an Diäten 4 Rthlr. und berechnen die baaren Auslagen, wobei ihnen die Meilengelder auf 2 Pferde nach

der

der Extra=Post=Taxe vergütet werden. Werden dieselben jedoch von den Beamten defrayirt: so erhalten diese die den Regierungs=Räthen bewilligten Diäten als Entschädigung.

Die Secretarien, welche mit den Amts=Assessoren rangiren, erhalten eine Besoldung von mindestens 700 Rthlr.

Der Gehalt des Unter=Personals ist:

für den Calculator = = = =	600 Rthlr.
für den Registrator = = = =	600 =
für den Boten = = = = =	300 =
für die im Königlichen Dienst angestellten Copiisten = = = = =	400 =

jedoch sollen die bereits jetzt Angestellten bei dem Fortgenusse ihres bisherigen Gehalts und ihrer Emolumente belassen werden.

§. 41.

Die Dienstkleidung des zu den Land=Drosteien gehörigen Personals, die Secretarien eingeschlossen, ist die der Administrations=Collegien.

§. 42.

Die Kosten für Heitzung des Arbeits=Locals, für Licht, so wie für die nothwendigen Schreib=Materialien und Drucksachen, werden nach einer darüber zu führenden Rechnung auf die General=Casse angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Land=Drosteien zu andern Behörden.

§. 43.

Die Land=Drosteien stehen zu den Ämtern, Stadt=Obrigkeiten und Patrimonial=Gerichten ihres Districts, rücksichtlich aller ihrem Wirkungskreise unterzogenen Gegenstände, in dem Verhältniß einer Provincial=Oberbehörde. Jene haben an sie zu berichten, und die Land=Drosteien erlassen ihre Verfügungen in Form von Rescripten.

§. 44.

Die Land=Drosteien sind allein Unserm Ministerio untergeordnet. Sie berichten an selbiges und die Verfügungen des Ministerii werden in Rescripten abgefaßt.

§. 45.

Die Land=Drosteien sind befugt, mit benachbarten Regierungs=Collegien zu communiciren. Ist eine Communication mit einem auswärtigen Ministerio erforderlich,

oder treten bei einer Angelegenheit besondere politische Rücksichten ein, so haben sie darüber an Unser Ministerium zu berichten.

§. 46.

Zu allen übrigen Landes-Collegiis ist das Dienstverhältniß der Land-Drosteien das einer coordinirten Behörde, und es sind alle stattfindenden Communicationen nach der diesem Verhältnisse entsprechenden Form abzufassen.

§. 47.

Rücksichtlich der zwischen den Land-Drosteien und Unserer Domainen-Cammer stattfindenden Verhandlungen über diejenigen, Unser Domanial-Gut betreffenden Angelegenheiten, deren oberste Leitung und Entscheidung der Domainen-Cammer zusteht, leidet das obige Verhältniß die Ausnahme, daß in diesen Angelegenheiten von den Land-Drosteien an selbige zu berichten ist. Es sollen jedoch alle dahin gehörigen Ausfertigungen an die Cammer, wie die von der Cammer an die Land-Drosteien, durch die bloße Adresse: Domanial-Deputation, bezeichnet werden.

§. 48.

Wir behalten Uns vor, dieses Reglement nach den in der Folge der Zeit gemacht werdenden Erfahrungen zu ergänzen, zu verändern und nach Befinden weitere Bestimmungen dabei eintreten zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(15.) Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretende neue Domainen-Cammer betreffend. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits mittelst Unsers Edicts vom 12ten October v. J. die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in Unserm Königreich Hannover betreffend: Art. VI.

zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen lassen, daß von Uns beschlossen worden, Unsere Cammer zu Hannover ihrer bisherigen Verfassung und Verpflichtung nach aufzuheben, und für die Verwaltung Unserer Domainen eine neue Domainen-Cammer für Unser ganzes Königreich Hannover zu errichten.

Da nunmehro der Zeitpunct herannahet, wo dieser Unser Entschluß zur Vollziehung kommen wird: so verordnen Wir hiemit, daß von dem funfzehnten Mai dieses Jahrs an Unser bisheriges Cammer-Collegium außer Wirksamkeit, dagegen aber die von Uns neu errichtete Domainen-Cammer zu Hannover für Unser ganzes Königreich in Thätigkeit treten soll.

Wie nun solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, so lassen Wir zugleich das nachstehende

Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte

zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und weisen alle diejenigen, welche es angeht, hierdurch an, vom funfzehnten Mai d. J. an in allen Stücken sich den Inhalt und die Vorschriften desselben zur Richtschnur dienen zu lassen; insbesondere gebieten und befehlen Wir Unsern Amtleuten, Rentmeistern und sonstigen Rechnungs-Bedienten, denselben auf das Pünctlichste nachzuleben und Folge zu leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Reglement
über
die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem unterm 12ten October v. J. über die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung erlassenen Edict mehrere von der bisherigen Verwaltungs-Art Unserer Domainen abweichende Bestimmungen dahin getroffen haben, daß theils nach dessen §. VI. einige von Unserer Rent-Cammer bislang ausschließlich bearbeitete Geschäfts-Zweige künftig den Land-Drosteien anheim fallen, und theils nach dessen §. IX. die Hebung und Verrechnung Unserer Domanial-Revenüen demnächst, und so wie solches den Umständen nach thunlich, den Ämtern abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden soll: so finden Wir es nöthig, sowohl über die künftige Betreibung der Domanial-Angelegenheiten an sich, als auch über die rücksichtlich der verschiedenen Behörden dabei eintretenden Geschäfts-Beziehungen nachstehendes Reglement zu deren Nachachtung hiemit zu erlassen.

§. 1.

Alle bisher von den Ämtern betriebenen Domanial-Sachen, welche sich auf die Conservation der Domanial-Gerechtsame, so wie auf die ökonomische Benutzung der Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, verbleiben, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Land-Drosteien, der Geschäftsführung der Beamten, nach denen in der Amts-Ordnung §. 17. über die Trennung der Geschäfte verfügten Bestimmungen.

§. 2.

Dagegen gehört für die Geschäftsführung der anzustellenden Rentmeister, unter specieller Leitung der Domainen-Cammer,

die Erhebung sämmtlicher Domanial-, Geld-, Korn- und sonstiger Natural-Gefälle,

die Auszahlung der ihnen zugehenden Ausgabe-Anweisungen, und

die Verrechnung und Registerführung.

Erster Theil.

Von der Domainen-Verwaltung.

§. 3.

Die bei der Domainen-Verwaltung concurrirenden Behörden sind: die Ämter, die Land-Drosteien und die Domainen-Cammer.

§. 4.

In sämmtlichen, zur Domanial-Verwaltung bislang gehörig gewesenen Angelegenheiten, es mögen nun dieselben künftig, nach den in den §§. 5. bis 11. enthaltenen Bestimmungen, als Regiminal- und Polizei-Sachen, den Land-Drosteien unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii übertragen, oder, als reine Domainen-Sachen, nach den §§. 12. bis 28., der Leitung Unserer Domainen-Cammer unterzogen werden, gehen der Regel nach alle von den Ämtern zu erstattende Berichte an die betreffende Land-Drostei, durch welche auch die auf selbige getroffenen Entscheidungen erfolgen.

Erster Abschnitt.

Gegenstände, welche als zur Regiminal- und Polizei-Verwaltung gehörig, den Land-Drosteien ohne Mitwirkung der Domainen-Cammer übertragen sind.

§. 5.

Nachstehende, bislang von der Cammer abhängig gewesene Gegenstände, welche, ob sie gleich einige Domanial-Auskünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Amts-Register veranlassen, dennoch ihrer Natur nach als zur Regiminal- und Polizei-Verwaltung gehörig anzusehen sind, sollen hinführo dem Wirkungskreise Unserer

Bezeichnung der Regiminal-Gegenstände.

Domainen-Cammer gänzlich entnommen, und dagegen der speciellen Bearbeitung der betreffenden Land-Drosteien, unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii, unterzogen werden:

1) die Bestallungs- und Pensionirungs-Sachen der Amts- und Amts-Unter-Bedienten, so wie auch der Wasserbau- und Moorbetriebs-Officianten.

2) Alle die Civil- oder Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, namentlich das Depositen-, Sporteln- und Registratur-Wesen auf den Ämtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictions-Processe.

3) Die nach Maaßgabe der Verordnung vom 22sten November 1768 der Cammer unterzogenen allgemeinen Landes-Cultur- und Höfe-Sachen, als wohin gehören: die Gemeinheits-Theilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen, Urbarmachung, Ausweisungen, Ansetzungen von Neubauern, Besetzung wüster Stellen, der Moorbetrieb, die Vertheilung der Obstbäume an die Unterthanen.

4) Die Deich-, Strom- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

5) Sämmtliche Gewerbe- und Concessions-Sachen, als wohin gehören: die Krugnahrungen, die Anlage von Ziegeleien, Steinbrüchen, Mergel- und Thongruben, Immenstätten, Mühlen, die Recognition vom Hokenhandel, Apotheken, Krambuden, Marktstellen, Judenschutz, Musikpacht, Gilden und Zünfte, herrenloses Gesinde, Mann-Thaler, Strandgut; die Concessionen für Kesselflicker und Kesselhändler, Lumpensammler, Otternfänger, Nachrichter und Abdecker, Viehverschnitt; die Anstellung von Cammerjägern.

6) Die Häuslings-Sachen.

7) Die Jagd-Angelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschaden.

8) Die Ober-Aufsicht über Gemeinde-Forsten.

9) Das Straf-Erkenntniß in Wrogensachen.

§. 6.

Pflicht der Ämter, rücksichtlich der Hoheits-Gefälle.

Es liegt den Ämtern ob, bei den in diesen Angelegenheiten vorzunehmenden Verhandlungen und an die Land-Drostei zu erstattenden Anträgen und Berichten rücksichtlich der den Amts-Registern, der bisherigen Verfassung gemäß, daraus erwachsenden Gefälle, das Domanial-Interesse pflichtmäßig wahrzunehmen, so wie rücksichtlich der in solchen Regiminal- und Polizeisachen auf den Registern haftenden Abgaben sich deren möglichste Beschränkung und sparsame Verwendung sorgfältig angelegen seyn zu lassen.

§. 7.

Die Land-Drosteien haben in allen Angelegenheiten dieser Art, mit denen, der Verfassung nach, für Unsere Amts-Register einige Gefälle, Recognitionen oder sonstige Einnahmen verbunden sind, sofort nach geschehener Genehmigung oder Concessions-Ertheilung ein Einnahme-Verzeichniß, worin die zu erhebende Summe, die Münzsorte, der Fälligkeits-Termin und die Dauer der ertheilten Concession bemerkt seyn muß, an Unsere Domainen-Cammer einzusenden, welche sodann den betreffenden Rentmeister mit deren Vereinnahmung beauftragen wird. der Land-Drosteien.

§. 8.

Was hiernächst die in Regiminal- und Polizei-Angelegenheiten, der Verfassung nach, auf den Amts-Registern ruhenden Ausgaben betrifft, so hat die Land-Drostei, nach deren gehörigen Constatirung, Unserer Domainen-Cammer ein Ausgabe-Verzeichniß einzusenden, um hiernach den Rentmeister mit der behufigen Zahlungs-Anweisung zu versehen. Hoheits-Ausgaben.

§. 9.

Eben dieses Verfahren tritt ein, wenn in dem für jedes Amt festgesetzten, der Land-Drostei mitgetheilten Etat die Besoldungs-Rubrik durch, höhern Orts verwilligte, Gratificationen oder Pensionen alterirt werden sollte, oder wenn die Verwendung von Commissions-Kosten oder sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben nothwendig ist.

§. 10.

Sollte die Land-Drostei von Domanial-Gefällen, welche aus der Regiminal- und Polizei-Administration erwachsen, einige Remissionen bewilligen müssen, so ist die Domainen-Cammer davon, wie bei den übrigen Ausgaben, zu benachrichtigen. Remissionen.

§. 11.

Den Land-Drosteien steht es in der Regel nicht zu, den Rentmeistern Anweisung zur Zahlung auf die Amts-Casse zu ertheilen, als welches ihnen nur in besonders eiligen und dringenden Fällen, wenn sofort Kosten zu verwenden sind, nachgelassen ist. Vorschüsse.

Dagegen haben die Land-Drosteien die Befugniß, bei solchen Hoheits-Amts-Verwaltungs- und Jurisdictions-Ausgaben, welche eine tägliche Verwendung auf den Ämtern erfordern, z. B. bei Atzungs-Kosten, Transport von Gefangenen, Boten-Lohn rc. den Ämtern einen gewissen Vorschuß anzuweisen, welchen der Rentmeister, nach seiner Instruction, denselben zur Berechnung auszuzahlen hat. Dieser Vorschuß darf gleichwohl die im Etat für solche Rubriken ausgeworfene approximative Summe

nicht übersteigen, und es muß, wenn solche erschöpft seyn sollte, bei der Domainen-Cammer auf eine Nachbewilligung angetragen werden.

Beim Ablauf des Rechnungs-Jahres sind diese vorschüssigen Bewilligungen von der Land-Drostei auf die von den Ämtern beizubringenden belegten Rechnungen definitiv zu regularisiren, und an die Domainen-Cammer behuf Ertheilung eines Ausgabe-Ratificatorii einzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der Verwaltung des Domanial-Guts.

§. 12.

Allgemeiner Unterschied.

Bei der Verwaltung des Domanial-Guts soll der Unterschied stattfinden, daß diejenigen Angelegenheiten, die sich auf einen Provincial-Bezirk beschränken, und wobei zunächst nur örtliche Verhältnisse in Betracht kommen, unter der allgemeinen Leitung Unserer Domainen-Cammer, in der Regel von den Land-Drosteien und den mit solchen als Provincial-Cammer verbundenen Domainen-Deputationen, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu bearbeiten und zu entscheiden sind;

wogegen in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den Umfang des ganzen Königreichs oder auf mehr als einen landdrosteilichen Bezirk erstrecken, oder bei denen allgemeine auf das Ganze anwendbare Grundsätze angenommen werden müssen, oder deren Entscheidung von einem das Ganze umfassenden Plan abhängig ist, oder wo eine Veräußerung Unseres Domanial-Guts oder Veränderung der Substanz desselben in Frage kommt, den Land-Drosteien nur eine präparatorische oder commissarische Bearbeitung obliegen, die Entscheidung aber Unserer Domainen-Cammer vorbehalten bleiben soll.

§. 13.

Gegenstände, in welchen die Land-Drosteien entscheiden.

Zu denen von den Land-Drosteien allein zu bearbeitenden und zu entscheidenden Gegenständen gehört:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien,
die Meier-Sachen,
die Dienst-Sachen,
die Zinsvieh-Sachen.

Im Allgemeinen ist das bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten von den dabei concurrirenden Behörden zu beobachtende Verfahren das nämliche, wie solches

im

im ersten Abschnitt §. 7. rücksichtlich der aus Regiminal-Gegenständen aufkommenden Gefälle vorgeschrieben worden.

§. 14.

Was besonders die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien betrifft, als wohin Grundstücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Brauereien, Ziegeleien und sonstige zu Unserm Domainen-Gut gehörige Gegenstände zu zählen sind: so liegt den Ämtern die Pflicht ob, bei der Erledigung solcher Pachtungen der Land-Drostei zeitig Anzeige sammt Vorschlägen zur zweckmäßigsten Benutzung, unter Einsendung der Übersichten des bisherigen Ertrags, einzureichen. Einzelne Pacht-Sachen.

Die Land-Drosteien haben die Verpachtungen nach den allgemeinen in Pacht-Sachen vorgeschriebenen, oder von Unserer Domainen-Cammer ferner vorzuschreibenden Bedingungen, unter Hinzufügung der aus den örtlichen Verhältnissen etwa entspringenden Neben-Stipulationen, vorzunehmen, oder durch die Ämter vornehmen zu lassen, auch die Ausfertigung der Pacht-Contracte in eigenem Namen zu besorgen.

Es stehet jedoch den Land-Drosteien nur die Befugniß zu, dergleichen Pacht-Contracte auf drei Jahre, oder auf die ortsgewöhnlichen Stellungs-Zeiten, zu ertheilen, und haben sie in Fällen, wo ein längerer Pacht-Termin für rathsam befunden werden sollte, unter Anführung der Gründe dafür, die Genehmigung der Domainen-Cammer einzuholen.

Nach abgeschlossenem oder vollzogenem Pacht-Contracte hat die Land-Drostei ein Exemplar desselben an Unsere Domainen-Cammer einzusenden, damit diese den Rendanten, unter Benachrichtigung der Pacht-Summe, der Münzsorte und der Fälligkeits-Termine, zu deren Vereinnahmung instruiren könne.

§. 15.

Die in Meier-Sachen vorkommenden Geschäfte betreffen: die Abmeierung untauglicher Wirthe, die Besetzung und Verleihung der Meierhöfe und Güter und die Erbfolge in denselben, die Abfindungen und Leibzuchts-Bestimmungen, die Administration in Concurs gerathener Höfe, die Veräußerungen und Theilungen der Meiergüter, so wie endlich die Verpfändungen derselben und Ertheilung gutsherrlicher Consense zu Anleihen und antichretischen Versetzungen. Meier-Sachen.

Die präparatorische Bearbeitung aller hierunter vorkommenden Geschäfte liegt, wie bisher, den Ämtern ob, welche auch die Behandlung der Weinkäufe, Auffahrten und sonstigen ungewissen Meier- und Eigenthums-Gefälle zu besorgen, und darüber unter Einsendung der aufgenommenen Protocolle an die Land-Drostei, zu deren definitiven Genehmigung oder Entscheidung, alle Quartale zu berichten haben.

Die von den Ämtern auszufertigenden Meierbriefe sind von den Land-Drosteien zu vollziehen.

In den Provinzen Unsers Königreichs, worin die Constitution de dato Göhrde den 19ten October 1719 gesetzliche Kraft hat, wird die der Rent-Cammer beigelegte Befugniß in Meiersachen, mit gänzlichem Ausschluß eines gerichtlichen processualischen Verfahrens zu erkennen, den Land-Drosteien hiemit übertragen; jedoch steht denen, die sich über solche Erkenntnisse beschwert erachten, der Recurs an Unsere Domainen-Cammer frei, welche sodann, unter Beifügung ihres Gutachtens, an das Ministerium zu berichten hat.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Land-Drosteien die von ihnen genehmigten Verzeichnisse der aufkommenden oder behandelten Weinkäufe und ungewissen Meier- und Eigenthums-Gefälle an Unsere Domainen-Cammer einzusenden, welche auf den Grund derselben dem Rendanten die nöthigen Einnahme-Belege zufertigen wird. Auch haben sie die Ämter anzuweisen, daß sie am Ende eines jeden Jahrs ein namentliches Verzeichniß der Censiten, in deren Person eine Veränderung eingetreten ist, dem Rendanten zustellen.

§. 16.

Herrendienst-Sachen.

In Herrendienst-Sachen haben die Ämter über den observanzmäßigen Verbrauch der Herren- und Burgvest-Dienste, insoweit solche noch nicht abgestellt, oder bei der Dienst-Abstellung zum Theil reservirt sind, an die Land-Drostei zu deren Genehmigung Vorschläge einzureichen. Die Ämter bestellen die angewiesenen Dienste durch die Amts-Unterbediente, achten darauf, daß bei der Natural-Dienstleistung kein Dienstpflichtiger vor dem Andern prägravirt werde, und stellen dem Rendanten über die wirklich verbrauchten Dienste attestirte Verzeichnisse zu, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, wegen der für abverdiente Tage ihnen gebührenden Vergütung Abrechnungen zuzulegen, und den erforderlichen Rechnungs-Belag von Unserer Domainen-Cammer einzuholen.

Sollten Differenzen mit den Dienstpflichtigen über den modum servitiorum entstehen: so haben die Land-Drosteien das Sachverhältniß nach allen Umständen zu constatiren, und sodann den Fall an Unsere Domainen-Cammer gelangen zu lassen, welche über die weiter zu nehmenden Maaßregeln an das Ministerium berichten wird.

Bei der Abstellung annoch beibehaltener Natural-Dienste, so wie bei der Erneuerung abgelaufener Dienst-Recesse, steht den Land-Drosteien nur eine präparatorische Bearbeitung zu. Dieselben haben den Werth der Natural-Dienste auszumitteln, über die Reluitions-Summe mit den Dienstpflichtigen Behandlung zulegen zu lassen,

und sodann die Sache mittelst gutachtlichen Berichts Unserer Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 17.

Das von den Censiten in natura zu liefernde Zinsvieh, als Rinder Hammel, Schweine, Gänse, Hühner, Eier ꝛc. ist von den Ämtern entweder durch Verkauf zu Gelde zu machen, oder es sind dieserwegen temporelle Reluitions-Contracte abzuschließen. Den Land-Drosteien steht die Genehmigung solcher Verhandlungen zu. Sie haben über die abgeschlossenen Contracte und genehmigten Verkäufe Unserer Domainen-Cammer Anzeige zu machen, damit dieselbe den Rendanten wegen der Geldhebung instruiren könne. Zinsvieh.

Wenn jedoch eine Reluition solcher Domainen-Intraden auf ewige Zeiten in Frage kommt, so ist die Angelegenheit an die Domainen-Cammer zur Genehmigung zu bringen.

§. 18.

Zu den Gegenständen, welche nach dem §. 12. der speciellen Bearbeitung und Entscheidung Unserer Domainen-Cammer vorbehalten sind, und bei denen die Land-Drosteien nur als eine präparatorische Behörde eintreten, gehören: Gegenstände, in denen die Domainen-Cammer entscheidet.

die Haupt-Pachtsachen,
die Erbenzins-Verleihungen,
die Zinskorn- und Magazin-Sachen,
die Remissionen und Stundungen,
die Landbau-Sachen,
die Bergwerks- und Salinen-Sachen,
die Forst-Sachen,
die Proceß-Sachen,
die Besteuerung der Domainen.

§. 19.

Wenn in Haupt-Pachtsachen Local-Untersuchungen, Veranschlagungen, Vermessungen oder sonstige Geschäfte dieser Art behuf neuer Pacht-Regulirung, oder Verlängerung schon bestehender Contracte, Niederlegung von Ökonomien oder deren Vereinzelung ꝛc. erforderlich werden: so steht es Unserer Domainen-Cammer frei, mit solchen Geschäften entweder die Land-Drostei zu beauftragen, oder zu diesem Zweck eigene Commissionen anzuordnen. Haupt-Pacht-Sachen.

Die von der Cammer abgeschlossenen und von derselben in eigenem Namen zu vollziehenden Haupt-Pacht-Contracte werden der Rentei mit einer Vereinnahmungs-Anweisung über das Pachtgeld zugesandt.

Zugleich ist die Domainen-Cammer gehalten, die Land-Drostei von den mit dem Pächter eingegangenen Haupt- und Neben-Bedingungen in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach die Pächter über deren contractmäßige Befolgung beaufsichtigen könne.

§. 20.

Administrationen.

Sollten Umstände eintreten, die es nothwendig oder rathsam machten, eine Unserer Amtshaushaltungen oder einzelne Gegenstände Unserer Domainen in eine besondere Administration für Unsere Rechnung zu nehmen, als welches jedoch nur unter Genehmigung des Ministerii geschehen kann: so hängt es von der Ermäßigung der Domainen-Cammer ab, ob die specielle Direction einer solchen Administration unmittelbar von ihr ausgehen, oder der Land-Drostei übertragen werden soll.

§. 21.

Erbenzins-Sachen.

Erbenzins- oder Erbpacht-Verleihungen, so wie überhaupt Veräußerungen Unserer Domainen-Güter und Gerechtsame, dürfen nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung geschehen. Sofern es rathsam befunden werden sollte, solche Gegenstände durch Erbenzins- oder Erbpacht-Verleihung zu einer vortheilhafteren Benutzung zu bringen, oder den Zustand Unserer Unterthanen dadurch zu verbessern: so sollen diese Angelegenheiten präparatorisch von den Land-Drosteien bearbeitet und an Unsere Domainen-Cammer gebracht werden, welche darüber an das Ministerium zu berichten und sodann das Weitere zu besorgen hat.

Eben dieses soll auch der Fall seyn, wenn es zur Frage kömmt, Unsere bereits verliehenen Erbenzins-Güter zu verhypotheciren, zu veräußern, auf einen Dritten zu transferiren, oder neue Erbenzins-Briefe auszufertigen.

§. 22.

Zinskorn- und Magazin-Sachen.

Die Erhebung der Zins-Kornfrüchte, so wie die Sorge für deren Conservation und die Ausmessung, gehört zu den Geschäften des Rentmeisters. Die Disposition über dieselben, so wie über die in Unsern Landes-Korn-Magazinen befindlichen Vorräthe steht Unserer Domainen-Cammer zu.

Einzelne Gesuche um Zugeldesetzung zu liefernder oder um Überlassung vorhandener Zinsfrüchte gegen Zahlung sind bei dem Rentmeister anzubringen, welcher die Bestimmung der Domainen-Cammer darüber einzuholen hat.

Sollten wegen eingetretener Calamitäten, welche entweder einzelne Censiten oder ganze Ortschaften, oder Gegenden betroffen haben, z. B totaler Miswachs, Brand- und Wasser-Schaden 2c., Zugeldesetzung oder gänzliche Remission an Zins-Früchten erforderlich seyn: so sind Gesuche dieser Art durch die Ämter, unter Beifü-

gung namentlicher Verzeichnisse bei der Land-Drostei anzubringen, welche deshalb gutachtliche Anträge an die Domainen-Cammer zu richten hat.

Eben dieses ist der Fall, wenn Umstände eintreten sollten, welche eine Unterstützung der Unterthanen mit Brot- oder Saat-Früchten aus den Zins-Korn-Vorräthen oder eine Ausmessung aus den Landes-Magazinen nothwendig machen.

Um die Land-Drosteien zur bestimmten Formirung solcher Anträge in den Stand zu setzen, sollen sowohl die Rentmeister, als auch die Haupt-Magazin-Rechnungsführer gehalten seyn, derselben beim Anfange eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß der auf ihren Böden wirklich vorhandenen Korn-Vorräthe einzusenden.

Die von Unserer Domainen-Cammer zu verfügenden meistbietenden Korn-Verkäufe sollen nicht durch die Rentmeister, sondern durch die Beamten, auf deren Requisition besorgt werden, und haben die Rentmeister die dabei aufgenommenen Protocolle an die Domainen-Cammer, behuf der Ratification des Verkaufs, falls solche vorbehalten, und zur Ausstellung einer Geld-Einnahme-Anweisung einzusenden.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres ist der übrig gebliebene Korn-Vorrath, in Gegenwart des vom Rentmeister dazu requirirten Beamten, genau nachzumessen, und das dabei aufzunehmende Protocoll an die Domainen-Cammer einzusenden.

Den Land-Drosten liegt auf ihren Umreisen eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Korn-Vorräthe, und der zu deren Conservation getroffenen Maaßregeln ob.

§. 23.

Die Remissionen betreffend, so haben die Haupt-Pächter Unserer Amts-Haushalts-Pachtungen und Vorwerke ihre etwanigen Remissions- und Befristungs-Gesuche unmittelbar bei Unserer Domainen-Cammer anzubringen, welche darüber, nach den eingegangenen Contracts-Bedingungen, entweder sofort entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Remissions-Gründe durch die Land-Drostei untersuchen lassen wird. Remissionen.

Alle übrigen Remissions-Sachen Unserer Meier, Gutsleute, Censiten oder Pächter, ohne Unterschied, ob die Remission an Gelde oder Korn gesucht wird, ob es gesetzliche, oder contractmäßige, oder Gnaden-Remissionen sind, sollen durch die Ämter an die Land-Drostei gebracht, und nach deren präparatorischen Bearbeitung und gutachtlichen Vorschlägen von der Domainen-Cammer entschieden werden.

Die Ämter haben dahin zu sehen, daß die gewöhnlichen Remissions-Untersuchungen zeitig und, so viel thunlich, auf einmal vorgenommen und die einzelnen Ge-

suche möglichst vermieden werden. Zu den Feld=Besichtigungen sind die Rentmeister zuzuziehen.

Die Land=Drosteien haben die an sie gelangenden Remissions=Anträge nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Contracten sorgfältig zu prüfen, die unzulässigen sofort zurückzuweisen, die zulässigen aber der Domainen=Cammer zur Entscheidung vorzulegen, welche sodann, wegen des Absatzes in den Domanial=Registern und der Abrechnung mit den Debenten, die Rentmeister mit Verfügung versehen wird.

Zahlungs=Befristungs=Gesuche der Censiten oder Pächter sind durch die Rentmeister an die Domainen=Cammer zur Verfügung zu befördern.

Eben so haben die Rentmeister über den Absatz ganz inexigibler Domanial=Gefälle, unter Beibringung der von den Ämtern auszustellenden Inexigibilitäts=Bescheinigungen, an die Domainen=Cammer zu berichten.

§. 24.

Land=Bau=Sachen.

Die Land=Bausachen, rücksichtlich der Unterhaltung der Official= und Pacht=Bauwerke, der geistlichen Gebäude, Pfort= und Gefangenhäuser, Wege, Brücken, Schleusen, Fähren, Feuerlöschungs=Geräthschaften, insofern solche nach der bisherigen Verfassung Unseren Domainen entweder ganz oder zum Theil zur Last fallen, gehören zur speciellen Bearbeitung Unserer Domainen=Cammer und des in selbiger angeordneten Bau=Departements.

Die Districts=Baubediente haben nach Vorschrift des Bau=Reglements die Bau=Mängel und Bau=Bedürfnisse, mit Berücksichtigung der den Bewohnern obliegenden eigenen Verbindlichkeiten, unter Zuziehung des Amts, zu untersuchen und zu veranschlagen. Diese Anschläge sind mit den dazu gehörigen Rissen und Holz=Verzeichnissen an die vorgesetzte Land=Drostei einzusenden, welche sowohl wegen deren Nothwendigkeit überhaupt, als auch wegen deren nach den örtlichen Verhältnissen zu ermäßigenden Zweckmäßigkeit, ihre Bemerkungen beizufügen und die Vorschläge an die Domainen=Cammer zur weitern Entscheidung abzugeben hat.

Es liegt Unserer Domainen=Cammer ob, die Vor= und Anschläge sowohl in technischer Hinsicht prüfen zu lassen, als auch, rücksichtlich der Kosten=Verwendung, den Umständen nach zu ermäßigen. Der hieraus zusammenzustellende General=Land=Bau=Etat ist mit den nöthigen Erläuterungen, besonders rücksichtlich der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Neubauten, Unserm Ministerio zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die von der Domainen=Cammer bewilligten Bau=Anschläge sammt den signirten Rissen werden dem betreffenden Districts=Baumeister zur Ausführung unmittelbar zugesandt, welcher über die Anlieferung der Bau=Materialien durch Dienste oder Lohn=

Fuhren, Schließung der nothwendigen Accorde ꝛc. Abrede mit dem Amte zu nehmen, die signirten Anschläge aber dem Rentmeister behuf Zahlung der attestirten Rechnungen zu übermitteln hat.

Die Domainen-Cammer ist gehalten, einer jeden Land-Drostei ein General-Verzeichniß der für die Ämter ihres Districts verwilligten Bau-Kosten zu deren Notiz zuzuschicken.

Die technische Ausführung der genehmigten Bauten gehört lediglich zur Beurtheilung und Verfügung Unserer Domainen-Cammer und des darin angestellten Bau-Departements. Wenn daher während der Bau-Ausführung Umstände eintreten sollten, die eine Veränderung des Bauplans, Ersparungen oder Überschreitung des Kosten-Anschlages zur Folge haben, so hat der Land-Baubediente hierüber unmittelbar an die Domainen-Cammer zu berichten.

Nach vollendetem Bau hat der Rentmeister eine von dem Districts-Baubedienten mit zu unterzeichnende Bau-Rechnung aufzustellen und solche, nebst den attestirten Belegen und Quitungen, an Unsere Domainen-Cammer zur Abgabe eines Ratificatorii einzusenden.

Den Land-Drosteien steht die Befugniß, Bauten anzuordnen, oder zu verwilligen, nicht zu. Nur in Nothfällen, und wo durch eilige Vorkehrungen Gefahren abzuwenden sind, können sie dergleichen unmittelbare Verfügungen treffen, von denen sie jedoch sofort der Domainen-Cammer Anzeige zu machen haben.

Den Land-Drosten liegt es ob, bei ihren Visitations-Reisen ein sorgfältiges Augenmerk sowohl auf die allgemeine Beschaffenheit der Gebäude und Bauwerke, als auch auf die Ausführung der bewilligten Bauten zu richten, und ihre darüber gemachten Bemerkungen der Domainen-Cammer mitzutheilen.

§. 25.

Die Angelegenheiten Unserer in den landdrosteilichen Bezirken belegenen Bergwerke und Salinen sind, insofern sie technische oder Rechnungs-Gegenstände betreffen, einer directen Einwirkung der Land-Drosteien nicht unterworfen. Bergwerke u. Salinen.

Dagegen steht denselben eine allgemeine Aufsicht auf die Erhaltung Unserer Bergwerks-Gerechtsame und Anzeige der etwa bemerkten Administrations-Mängel, so wie der ausführbaren Verbesserungen zu, und haben sie die ihnen im Bergwerks- und Salin-Sachen zu ertheilenden Aufträge auszurichten.

§. 26.

Die über die künftige Betreibung der Forst-Sachen rücksichtlich der dabei concurrirenden Behörden von Uns getroffenen Bestimmungen sind in einem besondern, Forst-Sachen.

diesen Gegenstand betreffenden Reglement enthalten, auf dessen Inhalt selbige hiedurch verwiesen werden.

§. 27.

Öffentliche Abgaben.

Die auf Unseren Domanial-Registern haftenden oder auf solche zu legenden öffentlichen Abgaben und Lasten sind von den Ämtern genau zu constatiren, und Verzeichnisse davon an die Land-Drostei zu schicken, welche dieselben mit den ergangenen Gesetzen und Verordnungen zu vergleichen, und an die Domainen-Cammer behuf der Zahlungs-Anweisung an die Rentmeister einzusenden hat.

§. 28.

Domanial-Processe.

Die oberste Leitung aller bereits pendenten, Unser Domanial-Gut betreffenden Processe, und die derentwegen erforderliche Instruirung der Amts-Anwalte gehört zum directen Wirkungskreise Unserer Domainen-Cammer.

Dieselbe hat jedoch, so oft es auf die Erhebung eines Rechtsstreits ankömmt, in welchem das Domanium als Kläger auftritt, oder bei sich darbietenden Gelegenheiten zum Vergleich, sich mit der Land-Drostei über den wahren Werth des objecti litis in Communication zu setzen, als wodurch Wir unwichtigen Processen, welche, ohne Unserm Domanial-Interesse beförderlich zu seyn, dennoch Unsere Unterthanen ruiniren könnten, möglichst vorzubeugen intendiren.

§. 29.

Directe Communication der Domainen-Cammer mit den Ämtern.

Wenn es gleich die Regel ist, daß in allen der Entscheidung Unserer Domainen-Cammer unterzogenen Administrations-Angelegenheiten die vorkommenden Verhandlungen durch die Land-Drostei an selbige gelangen: so soll es doch in einzelnen eiligen und dringenden Fällen der Domainen-Cammer vorbehalten bleiben, sich direct an die Ämter zu wenden, denselben Befehle zu ertheilen und Berichte von ihnen einzufordern.

Zweiter Theil.

Von der Verrechnung der Domanial-Intraden und der Register-Führung.

§. 30.

Die Vereinnahmung der Domanial-Intraden, die Auszahlung der auf selbigen ruhenden oder anzuweisenden Ausgaben und die Register-Führung soll unter specieller Direction Unserer Domainen-Cammer durch die anzustellenden Rentmeister geschehen.

§. 31.

Allgemeine Dienstverhältnisse. Anstellung.

Der Rentmeister wird von der Domainen-Cammer zu Hannover angestellt, von derselben in Eid und Pflicht genommen, und zu seinen Dienst-Verrichtungen angewiesen.

§. 32.

§. 32.

Die dem Rentmeister beizulegende Besoldung und Emolumente werden nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen und dem Umfange der Rentei-Geschäfte von der Domainen-Cammer, unter Vereinbarung darüber mit dem Rentmeister, ausgemittelt und dem Finanz-Ministerio zur Bestätigung vorgelegt. Besoldung.

§. 33.

Die von dem Rentmeister zu bestellende Caution ermäßiget die Domainen-Cammer nach dem Umfange und der Beträchtlichkeit der demselben anzuvertrauenden Erhebungen und bewahrt die zur Caution deponirten Documente. Caution.

§. 34.

Sollten Vorgänge sich ergeben, welche eine Entlassung des Rentmeisters vom Dienste erforderlich machten: so steht es der Domainen-Cammer zu, dem Rentmeister den Dienst zu kündigen, und ist derselbe in solchem Falle gehalten, ohne daß dabei ein weiteres rechtliches Verfahren statt finden kann, in der zum Dienst-Abgange, jedoch mindestens auf ½ Jahr zu bestimmenden Zeit seine Stelle zu verlassen. Dienst-Entlassung.

§. 35.

Findet die Domainen-Cammer nothwendig, den Rentmeister einstweilig ab officio zu suspendiren, ohne sofort eine Dienstkündigung eintreten zu lassen: so ist derselbe verpflichtet, ohne daß ihm dagegen ein rechtliches Verfahren gestattet ist, sich dieser Verfügung zu unterziehen, und die Casse, die Rechnungsbücher und alle zu seiner Comptabilität gehörenden Acten dem zu deren Abnahme beauftragten Commissario auszuliefern.

§. 36.

Dem Rentmeister steht es zu, den Dienst zu kündigen. Die Kündigung muß wenigstens ein halbes Jahr vor dem von ihm gewünschten Dienst-Austritt geschehen. Erst nach vollständig abgelegten Rechnungen und darüber ertheilten Dechargen kann derselbe seiner Dienstpflichten entbunden und die von ihm bestellte Caution aufgehoben werden.

§. 37.

Der Rentmeister stehet in erster Instanz unter den höhern Landes-Gerichten. Gerichtsstand.

§. 38.

In Dienst-Angelegenheiten ressortiret der Rentmeister von der Domainen-Cammer, an welche von ihm in allen und jeden, seinen Dienst betreffenden Angelegenheiten zu berichten ist, und deren Vorschriften und Bestimmungen von ihm zu befolgen sind. Specielle Dienstverhältnisse: mit der Domainen-Cammer;

mit der Landdrostei;

Den Land-Drosteien stehet, so wie über alle und jede Dienstzweige der Unter-Behörden, also auch über die Rechnungs- und Register-Führung des Rentmeisters eine allgemeine Aufsicht zu.

mit dem Amte.

Die dem Rentmeister behuf seiner Dienst-Führung aus der Amts-Registratur erforderlichen Nachrichten hat derselbe sich vom Amte schriftlich zu erbitten, und die ihm mitgetheilten Acten nach davon gemachtem Gebrauche an das Amt zurück zu liefern, und sowohl hierin, als in allen übrigen ihn mit dem Amte in Berührung bringenden Verhältnissen alle, die Förderung des herrschaftlichen Dienstes nothwendigen Rücksichten sorgfältigst zu beachten.

Würden ihm erbetene Acten und Nachrichten verweigert oder deren Mittheilung verzögert: so hat derselbe davon der Domainen-Cammer Anzeige zu thun.

§. 39.

Geschäfts-Führung.

Der Geschäftskreis des Rentmeisters bestehet in

der Erhebung der Geld- und Korn-Gefälle aus dem ihm angewiesenen Rentei-Bezirke,

der Zahlung der auf seine Casse angewiesenen Verwaltungs-Kosten,

der Buch- und Register-Führung.

§. 40.

Einnahme-Erhebung der Gefälle: nach den Haupt-Soll-Einnahme- und Supplementair-Etats;

Behuf richtiger und ordnungsmäßiger Erhebung der von dem Rentmeister zu berechnenden Gefälle, erhält derselbe beim Anfange des Rechnungs-Jahres von der Domainen-Cammer einen Soll-Einnahme-Etat, welcher ihm sowohl in Ansehung der einzuhebenden Beträge, als der im Etat angegebenen Fälligkeits-Termine, zur Richtschnur dient.

Über die veränderlichen Einnahmen werden demselben, so wie solche regulirt sind und fest stehen, Supplementair-Etats, und in den Fällen, wo solches erforderlich ist, besondere Erhebungs-Listen zugefertiget.

§. 41.

in den Fälligkeitsterminen;

Der Rentmeister hat für die jedesmalige prompte Einzahlung und Erhebung der Gefälle beim Eintritt der Fälligkeits-Termine, bei besonderer persönlichen Verantwortlichkeit, Sorge zu tragen, und allen denen, welche an ihn als Rentmeister Zahlung zu leisten haben, eigenhändig vollzogene Quitungen zu ertheilen, in welchen das Object der Zahlung und der Termin, für welchen solche geleistet worden, deutlich ausgedrückt ist.

besonders der Pachtgelder von den Haupt-Domanial-Pachtungen.

Ausgenommen von der eigenen Erhebung des Rentmeisters sind die Pacht-Gelder von den Haupt-Domanial-Pachtungen, deren unmittelbare Zahlung an die Haupt-

Casse zu Hannover in den Pacht-Contracten stipulirt ist, oder deren unmittelbare Zahlung an diese Casse sonst von der Domainen-Cammer angeordnet werden möchte.

Der Pächter erhält darüber von der Haupt- oder General-Casse eine auf den Rentmeister dahin lautende Quitung, daß für denselben durch den Pächter die fällige Pacht-Summe entrichtet worden, und es hat der Rentmeister bei Einlieferung dieser Quitung dem Pächter eine Rück-Quitung zu ertheilen.

Der Rentmeister hat spätestens drei Wochen nach dem im Einnahme-Etat bemerkten Fälligkeits-Termin, wenn bis dahin vom Pächter die Quitung der General-Casse nicht eingeliefert seyn sollte, solche zu erfordern, und den Betrag des darnach gezahlten Pacht-Geldes in seiner Rechnung auf Pacht-Gelder in Einnahme und auf Ablieferungen an die General-Casse in Ausgabe zu stellen.

§. 42.

Rückstände. Stundungen. Remissionen.

Wenn Zahlungspflichtige in dem angesetzten Erhebungs-Termine sich nicht eingefunden oder nur abschlägliche Zahlung geleistet und mit einem Theile der fälligen praestandorum in Rückstand verblieben, hat der Rentmeister spätestens nach vierzehn Tagen dem Amte die Rückstands-Verzeichnisse zu übergeben.

Das Amt wird, nach den selbigem bekannten oder zu erforschenden besondern Verhältnissen der Zahlungspflichtigen, entweder mit der sofortigen Beitreibung der Rückstände verfahren, oder in Fällen, wo Stundungen oder Remissionen unumgänglich erforderlich sind, davon mittelst besonderer hienach abgetheilten Verzeichnisse den Rentmeister benachrichtigen, welcher sodann diese Verzeichnisse ungesäumt an die Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung und Bestimmung einzusenden hat. Für die Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen hat der Rentmeister pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wenn auch diese in den gesetzten Terminen nicht erfolgen, dem Amte die Verzeichnisse der gebliebenen Rückstände zur Beitreibung zu übergeben.

Sollten sodann nach den weitern ihm vom Amte mitgetheilten Nachrichten sich Fälle völliger Inexigibilität ergeben, so hat er darüber an die Domainen-Cammer, unter Beifügung seiner Ansicht, zu berichten.

§. 43.

Ausgabe. Bestreitung der auf der Rentei-Casse ruhenden Ausgaben: nach den Haupt- und

Über die von dem Rentmeister zu bestreitenden und in seiner Rechnung aufzunehmenden Ausgaben erhält derselbe beim Anfange des Rechnungs-Jahres über die fixirten Ausgaben die definitiven, und demnächst über die veränderlichen Ausgaben, so wie solche bestimmt werden können, Supplementair-Etats von der Domainen-Cammer.

Supplementair-Etats.

Behuf der veränderlichen Ausgaben, insbesondere derer, deren definitiver Betrag von speciellen, darüber fortzuführenden Rechnungen abhängig ist, werden von der Domainen-Cammer, nach Maaßgabe der behuf der Jahrs-Ausgaben aufgestellten Veranschlagungen, interimistische Bewilligungen zu guter Rechnung ertheilet, welche nicht überschritten werden dürfen, und wobei der Rentmeister, wenn durch unvorhergesehene Verhältnisse die veranschlagte und bewilligte Summe nicht genügen sollte, der Domainen-Cammer zeitige Anzeige zu weiterer Verfügung und den Umständen nach zu einer Nachbewilligung zu thun hat.

Die geschlossenen Rechnungen über die auf speciellen Berechnungen beruhenden Gegenstände sind, mit Beifügung der dazu ertheilten interimistischen Bewilligungen, mit allen dazu gehörenden, die geschehenen Verwendungen rechtfertigenden Belegen, an die Domainen-Cammer zur Revision und Monitur und zur Ertheilung einer definitiven Register-Belege einzusenden.

Hievon sind nur ausgenommen die speciellen Berechnungen der Hoheits-, Amts-Verwaltungs- und Jurisdictions-Ausgaben, z. B. Atzungs-Kosten, Brief-Porto, Botenlohn, welche eine tägliche Verwendung auf den Ämtern erfordern. Behuf Bestreitung dieser Ausgaben hat der Rentmeister den Ämtern nach Bedarf einen von der Land-Drostei bewilligten Vorschuß auszuzahlen, der jedoch die für diese Rubriken im Etat ausgeworfene Summe nicht überschreiten darf. Die belegten Special-Rechnungen dieser Gegenstände werden von den Ämtern an die Land-Drosteien gesandt, die solche definitiv regularisiren und der Domainen-Cammer, behuf Ertheilung eines Ausgabe-Ratificatorii an die Rentmeister, davon Kenntniß geben.

§. 44.

Es ist dem Rentmeister, der Regel nach, nicht erlaubt, Zahlungen irgend einer Art aus der Rentei-Casse zu leisten, wenn solche nicht in den ihm von der Domainen-Cammer zugegangenen Etats oder Bewilligungen aufgenommen und ordonnancirt sind. Treten jedoch Fälle ein, wo eine schleunige, unaufschiebliche Verwendung vor deren Ordonnancirung nothwendig ist: so hat der Rentmeister solche auf Anordnung der Land-Drostei, welche demselben durch das Amt zugehen muß, oder auf Requisition des Amts, zu leisten, davon aber sofort an die Domainen-Cammer zu berichten.

§. 45.

Comptabilität, Rechnungs-Bücher.

Die von dem Rentmeister zu führenden Rechnungs-Bücher sind:

das Journal oder Diarium

und

das Rubriken-Manual.

Zu diesen vom 1sten Mai 1823 an, und demnächst von jedem Rechnungs-Jahrgange besonders anzulegenden Büchern werden dem Rentmeister Formulare mitgetheilt.

Das Journal enthält die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, so daß daraus, und wenn der beim Schlusse eines Rechnungs-Jahrs nach dem darüber geführten Journale gebliebene Cassen-Vorrath dem Journale des folgenden Rechnungs-Jahres vorgetragen ist, nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, der jedesmalige Cassen-Vorrath sich ergeben muß. Journal.

Das Rubriken-Manual dienet der Jahres-Rechnung oder dem Register zur Grundlage. Rubriken-Manual.

Es muß solches dieserwegen sowohl in der Einnahme als Ausgabe eben die im Register vorkommenden Rubriken auf besondern foliis enthalten.

Der Rentmeister überträgt täglich aus dem Journale in das Rubriken-Manual auf die betreffenden folia die vorgekommenen Einnahme- und Ausgabe-Posten, und erhält solchergestalt die genaueste Übereinstimmung zwischen diesen Rechnungs-Büchern, damit bei Untersuchung des Rechnungs- und Cassen-Wesens alles sofort genügend könne nachgewiesen werden.

Über den Bestand der Rentei-Casse, den Fortgang der Einnahmen und Ausgaben und die dabei gebliebenen Nachstände wird von dem Rentmeister monatlich und spätestens bis zum 15ten des folgenden Monats ein summarischer Etat, nach dem dazu ertheilten Formulare, an die Domainen-Cammer eingesandt. Cassen-Etats. Monatlicher Cassen-Etat.

Die in der Rentei-Casse vorräthigen Gelder werden, nach Beibehaltung dessen, was zur Bestreitung der nächsten currenten Ausgaben nothwendig erforderlich ist, und worüber das Formular zum monatlichen Cassen-Etat die Berechnungsweise näher ergiebt, sobald eine Summe von 500 Rthlr. bei der Rentei-Casse entbehrt werden kann, an die Königliche General-Casse zu Hannover abgeliefert. Außerdem aber muß, wenn der Cassen-Etat mit einer geringern Überschuß-Summe abschließt, auch diese monatlich zugleich mit dem Cassen-Etat eingesandt werden. Ablieferung der Überschuß-Gelder.

§. 46.

Die Untersuchung oder Verification des Rentei-Rechnungs-Wesens geschiehet, außer daß die Domainen-Cammer solche zu jeder Zeit besonders verfügen kann, unter Anordnung und Oberaufsicht des Land-Drosten, durch die dazu bei den Land-Drosteien angestellten Verificatoren, oder diejenigen, welche der Land-Drost sonst damit zu beauftragen gerathen finden möchte. Verification des Rentei-Rechnungs- und Cassen-Wesens.

Sie erstrecket sich auf alle Theile des Rechnungs- und Cassen-Wesens bei den Renteien:

auf die jedesmalige prompte und ordnungsmäßige Erhebung der **praestandorum** in den Fälligkeits-Terminen;

auf die richtige und ordentliche Buchführung;

auf die Richtigkeit des Cassen-Bestandes, sowohl in baaren Vorräthen, als in den vorhandenen Quitungen über abgelieferte Gelder;

auf die Richtigkeit der Cassen-Etats und der Restanten-Verzeichnisse und Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen;

auf die jedesmalige richtige Ablieferung der Überschuß-Gelder;

auf die Bearbeitung und Aufstellung des Registers und der dazu gehörenden Special-Rechnungen.

Der Rentmeister ist verpflichtet, dem Verificator die Rechnungs-Bücher, Cassen-Etats, Restanten-Verzeichnisse, die darüber mit dem Amte geführte Correspondenz, und überhaupt alles dasjenige vollständig vorzulegen, was selbiger behuf der vorzunehmenden Untersuchung nothwendig finden und erfordern wird.

§. 47.

Register-Führung.

Die von dem Rentmeister zu führenden Register oder Jahrs-Rechnungen sind:

das Geld-Register,
das Korn-Register,
das Dienst-Register,

in eben der Maaße und nach eben der Einrichtung als solche bisher bei den Ämtern vom Mai bis zum Mai jeden Jahrs geführt und, was die Form des Geld-Registers insbesondere anbetrifft, durch das Cammer-Ausschreiben vom 15ten September 1817 angeordnet sind.

Das Geld-Register und
das Korn-Register

werden, wie bisher, in duplo zur Revision, Monitur, Abnahme und Dechargirung an die Domainen-Cammer eingeliefert. Das eine Exemplar verbleibt, nebst den Original-Belegen, in der Cammer-Registratur, das zweite Exemplar wird, nebst den copeilichen Belegen, so wie bishero an das Amt, also künftig an die Rentei remittirt.

Das in simplo aufzustellende Dienst-Register

gehet zurück an die Rentei, nachdem, wie bishero, der besonders aufzustellende und

einzusendende, für die Cammer=Registratur bestimmte General=Extract des Dienst=Registers mit dem revidirten Register verglichen und richtig befunden worden.

Diese Register sind, vollständig aufgestellet und mit allen dazu gehörenden Belegen, welche deswegen zeitig einzuholen sind, versehen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungs=Jahres, diejenigen vom 1sten Mai 1823 bis 1824 solchemnach bis ult. October 1824 u. s. w. an die Domainen=Cammer einzuliefern.

§. 48.

Die zu dem vom Rentmeister zu führenden Geld=Register gehörenden besonderen Rechnungen Neben=Rechnungen.

zu der Einnahme:

die Forst=Register,
die Forst=Wrogen=Register,
die Landgerichts=Wrogen=Register,
die Verzeichnisse der Häuslings=, Schatz= und Dienst=Gelder,

zu der Ausgabe:

die Landbau=Rechnungen,
die Forstcultur=Rechnungen,
die Rechnung der Jurisdictions= und Atzungs=Kosten,

gelangen von denen Behörden, welchen deren Führung und Aufstellung obliegt, entweder unmittelbar oder durch die Land=Drosteien, an die Domainen=Cammer, von welcher dem Rentmeister darüber die definitiven Ordonnancen zur Berechnung im Geld=Register ertheilt werden.

§. 49.

Da die Anstellung besonderer Rentmeister nur nach und nach, und so wie in der Person des rechnungsführenden Beamten eine Veränderung eintritt, und von demselben die Rechnung und Registerführung mit höherer Genehmigung wird abgegeben werden, geschehen kann; gleichwohl erforderlich ist, daß von dem Zeitpunct an, wo die veränderte und neuangeordnete Staats=Verwaltung in Kraft tritt, auch im Rechnungs=Wesen eine völlige Gleichheit und Übereinstimmung beobachtet werde: so dienet das gegenwärtige Reglement auch bei denen Ämtern, wo sodann ein besonderer Rentmeister noch nicht wird angestellet seyn, und bis dahin, daß solches geschehen, dem rechnungsführenden Beamten zur Norm und genauen Nachachtung, und wird derselbe in der Qualität eines Rechnungsführers als Rentmeister angesehen.

§. 50.

Wir behalten es Uns vor, das gegenwärtige Reglement nach Befinden zu ergänzen und umzuändern.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

(16.) Verordnung, die bis zum 15ten des nächsten Monats Mai ausgesetzte Aufhebung der bisherigen und Einführung der neuen Verwaltungs-Behörden betreffend. Hannover, den 28sten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die mittelst Unsers Edicts vom 12ten October vorigen Jahrs auf den ersten des künftigen Monats Mai angeordnete Aufhebung Unserer hiesigen Cammer und sämmtlicher Provincial-Regierungen, wie die Errichtung einer neuen Domainen-Cammer und sechs Land-Drosteien, bis zum funfzehnten des ebengedachten Monats Mai auszusetzen: so lassen Wir solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch zur Publication bringen.

Hannover, den 28sten April 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Hoppenstedt.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 3ten Mai 1823.

(17.) Amts-Ordnung. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da der Umfang der Geschäfte, welche Unsern Beamten in allen Fächern der Staats-Verwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundsätze und die in dem Wirkungs-Kreise der Ämter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, seit Erlassung der Amts-Ordnung vom 18ten Junius 1674 eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb nöthig gefunden ist, die Beamten, ohne jedoch die speciellen über jedes Fach der ihnen übertragenen Administration ertheilten Vorschriften aufzuheben, mit einer ihren gegenwärtigen Dienst-Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Instruction zu versehen: so wird hiedurch Folgendes von Uns festgesetzt und verordnet.

Erster Abschnitt.

Amts-Verfassung.

§. 1.

Der Zweck der Ämter ist, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz nach den bestehenden Gesetzen und Formen unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden zu besorgen. Zweck der Ämter.

15

§. 2.

Umfang der Amts-Verwaltung.

Hiernach gehöret nicht nur die Verwaltung der Justiz in allen ihren Zweigen, sondern auch alles, was zur Landes-Administration gehörig, unter den Benennungen von Regiminal-, Landes-Ökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen verstanden wird und nicht etwa ausgenommen ist, zu den Attributionen der Ämter.

§. 3.

Verhältniß der Ämter zu den höheren Behörden.

Die Ämter sind den höhern Administrations- und Justiz-Behörden hinsichtlich der Aufsicht, Leitung und endlichen Entscheidung der ihrer Verwaltung anvertraueten Gegenstände und Geschäfte untergeordnet.

§. 4.

Ernennung der Beamten.

Die ersten Beamten werden, auf die Uns von Unserm Ministerio nach vorgängiger Berathung im Geheimen Raths-Collegio vorzulegenden Vorschläge, von Uns ernannt.

Die Anstellung der übrigen Beamten geschieht, nachdem das Geheime Raths-Collegium auch darüber gehört worden, von Unserm Ministerio.

§. 5.

Verbot der Advocatur u. mehrerer anderen, mit dem Dienst nicht vereinbarlichen Verhältnisse.

Das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amts-Unterbedienten, Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen;

2) daß Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Vormundschaften anders als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen;

3) daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grund-Eigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen oder Pachtungen unternehmen;

4) daß sie Lieferungen oder Entreprisen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich übernehmen, oder sich überhaupt mit Amts-Eingesessenen in Privat-Verbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch

5) Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten in dem Amte, worin sie stehen, weder Geld-Anleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amts-Eingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen oder für solche übernehmen dürfen.

§. 6.

Aufsicht der Land-Drosteien.

Den Land-Drosteien ist die besondere Aufsicht auf das Dienstbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Administration übertragen. Es liegt ihnen ob, klei-

nere Dienst-Vernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Central-Behörden sofort zur Kenntniß zu bringen. In Ansehung der Disciplin sind die Beamten und Amts-Unterbedienten den bestehenden Disciplinar-Gesetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn, seines Dienstes entlassen werden.

§. 7.

Pflicht-Verletzungen im Allgemeinen und in Justizsachen insbesondere.

Alle gemeine Verbrechen, deren ein Beamter oder Amts-Unterbedienter sich schuldig macht, imgleichen alle Vergehen und Verbrechen, welche von Beamten in der ihnen anvertraueten Justiz-Verwaltung, sey es in Criminal- oder Civilsachen, verübt, oder von Amts-Unterbedienten in Ansehung solcher Sachen begangen werden, sind nach wie vor, wie der bestehenden Verfassung gemäß ist, von den competenten höhern Justiz-Behörden zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 8.

Die Justiz-Behörden sollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amts-Unterbediente bei ihnen erkannt werden, die Land-Drosteien, welchen diese untergeordnet sind, unverzüglich in Kenntniß setzen; und wenn sodann, nach dem Ermessen der Land-Drosteien, die Würde und das Beste des öffentlichen Dienstes in Hinsicht auf solche Fälle, fernere administrative Verfügungen erforderlich macht: so haben dieselben ihre darauf zu richtenden und nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle abzumessenden Anträge Unserm Ministerio zu dessen weiterer Entschließung ungesäumt vorzulegen.

§. 9.

Pflicht-Verletzungen in Administrations-Sachen.

Auch die Pflicht-Verletzungen in Administrations-Sachen, welche in eigentlichen Verbrechen bestehen, sollen von den höheren Justiz-Behörden untersucht und bestraft werden, wenn zuvor bei den gegen Beamte zu richtenden Untersuchungen Unsere oder Unsers Ministerii Genehmigung, und in Fällen, welche Amts-Unterbediente betreffen, die Zustimmung der diesen vorgesetzten Land-Drostei, welche, im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unser Ministerium zu berichten hat, dazu ertheilt seyn wird.

§. 10.

Wenn ein Beamter oder Amts-Unterbedienter ein schweres Vergehen in Administrations-Sachen sich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienst-Entlassung zur Folge haben muß: so hat in Fällen, welche Beamte betreffen, die Land-Drostei oder jede andere ihnen vorgesetzte Administrations-Behörde Unserm

Ministerio davon Anzeige zu thun und behuf der Untersuchung auf die dazu erforderliche Auctorisation, deren es in Fällen, die Amts=Unterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung ist die Untersuchung von der competenten Land=Drostei auf administrativem Wege, jedoch vollständig, zu führen, und sind die Untersuchungs=Acten, sobald sie geschlossen worden, von dieser Unserm Ministerio einzusenden, welches dieselben Unserm Geheimen Raths=Collegio mitzutheilen hat, damit dieses, wenn es die Untersuchung genügend erschöpft und den Angeschuldigten vollständig gehört und hinlänglich vertheidigt findet, darüber sein Gutachten abgebe, ob das Beste des Dienstes seine Entlassung erfordere.

§. 11.

Nach erfolgtem Gutachten des Geheimen Raths=Collegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu lassen.

§. 12.

Leichtere Vergehen der Beamten und Amts=Unterbedienten in Administrations=Sachen sollen von den competenten administrativen Ober=Behörden und namentlich von den Land=Drosteien nach Befinden durch Verweise, persönliche Vorforderung und scharfen Tadel, auch Geldstrafen, geahndet, und sollen die Land=Drosteien von den gedachten Ober=Behörden in Kenntniß von allen solchen Verfügungen, welche Beamte oder Amts=Unterbediente ihres Bezirks betreffen, gesetzt werden.

§. 13.

Sind stufenweise angewandte Corrections=Verfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben: so soll derjenige, der sich durch sie nicht hat bessern lassen, von der ihm vorgesetzten Land=Drostei deshalb zur Untersuchung gezogen und mit seiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beste des Dienstes erfordert, und die nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle sich bis zur Suspension vom Amte und dessen Emolumenten, oder bis zur Dienstentlassung erstrecken kann, Unserm Ministerio vorbehalten bleiben, welches dabei nach den am Schluß des §. 10. ertheilten Vorschriften zu verfahren hat.

§. 14.

Gegen die im §. 12. erwähnten Disciplinar=Verfügungen soll ein Recurs an Unser Ministerium zulässig seyn.

§. 15.

Amts=Geschäfte.

Die Amts=Geschäfte, deren specielle Bezeichnung im dritten Theile dieser Amts=Ordnung aufgeführt ist, zerfallen in zwei Haupt=Abtheilungen, nämlich:

1) in judicielle oder solche Geschäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und

2) in administrative, die sie als verwaltende und Polizei-Aufsicht führende Obrigkeit zu besorgen haben.

§. 16.

Die judiciellen Amts-Geschäfte umfassen:

1) die Criminal- und Civil-Rechtspflege, nebst dem Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen; Rechtspflege.

2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

3) die Vormundschaften und Curatelen, so wie die Administrationen von Gütern und Rechten in Folge richterlichen Verfahrens;

4) das Hypotheken- und Depositen-Wesen;

5) die Untersuchung der zum Erkenntniß der Land-Drosteien zu verstellenden Wrogen.

§. 17.

Die administrativen Amts-Geschäfte umfassen: Administration.

1) alle Amts-Hoheits-, Grenz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amts-Processe, insofern dabei die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses und insbesondere die Instruirung des Amts-Anwaltes in Frage kommt. Ist der Proceß bei einem mit mehreren Beamten besetzten Amte als Gericht anhängig, so beschränkt sich die Pflicht des administrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, wobei sich derselbe aller Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu enthalten hat;

2) alle Regierungs-Sachen, sie mögen einen allgemeinen oder einen besonderen Polizei-Zweck haben, mit Einschluß der Ertheilung der Trauscheine;

3) alle Landes-Ökonomie-Sachen;

4) alle Militair-Sachen;

5) die Domanial-Verwaltung und die Bestimmung der Altentheile und Abfindungen von herrschaftlichen Meier-Gütern;

6) das weltliche Kirchen-Commissariat.

In allen Administrations-Sachen, welche nach Unserm über die Land-Drosteien erlassenen Reglement deren Wirkungskreise unterzogen sind, machen dieselben der Regel nach eine nicht zu umgehende Mittel-Behörde zwischen den Ämtern und den Central-Behörden aus; dergestalt, daß sowohl alle Berichte und Anträge der Ämter an sie zu richten, als auch die Verfügungen und Entscheidungen des Ministerii, der

Domainen-Cammer, und der übrigen Central-Behörden, insofern nicht eine directe Communication mit den Ämtern vorgeschrieben oder nothwendig ist, durch sie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 18.

Mitwirkende Personen.

Nach der Verschiedenheit der Geschäfts-Zweige sind den Ämtern zur Amts-Verwaltung mitwirkende Personen zugeordnet.

Es sind hauptsächlich folgende:

in Forstsachen;

1) In der Forst-Administration, der Inspections-Oberförster, und zwar unter Bezugnahme auf die in dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forsten enthaltenen näheren Bestimmungen.

in Bausachen;

2) In den Land- und Wasserbau-Angelegenheiten, die das Technische dieser Fächer leitenden, den Ämtern zugetheilten Land- und Wasserbau-Bedienten.

in Militair-Sachen;

3) Zur Untersuchung der Militair-Pflichtigkeit, der Civil- und Militair-Commissair, wodurch die angeordnete Untersuchungs-Commission gebildet wird.

in Kirchen- und Schul-Sachen;

4) Behuf der Kirchen- und Schul-Sachen, der oder die dabei verfassungsmäßig mitwirkenden Kirchen-Commissarien.

in Landes-Ökonomie-Sachen;

5) In Landes-Ökonomie-Angelegenheiten behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Ökonomie-Commissaire.

in Justiz- und Gesundheits-Polizei-Sachen.

6) In den zum Zweck der Gerechtigkeits-Pflege oder der Gesundheits-Polizei erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Hülfen, der Land-Physicus und Land-Chirurgus.

§. 19.

Mitwirkende Personen. Landdragoner. Amts-Unterbediente.

Zur Hülfsleistung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung sind den Ämtern die Landdragoner beigegeben, und die Amts-Unterbediente mit dem Amts-Unterpersonal, Amtsdiener, Pförtner, Polizeidiener, Gemeine-Vorsteher, Deichgeschwornen, Amts-Handwerker ꝛc. oder unter welchen andern Benennungen das Hülfs-Personal, nach Verschiedenheit der Provinzen und Ämter, vorhanden seyn mag, untergeordnet.

§. 20.

Beamten-Personal.

Die Verwaltung der Ämter geschieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erstern Falle ruhen auf demselben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verschieden sind.

§. 21.

Verhältnisse mehrerer Beamten unter einander.

Wo mehrere Beamte angestellt sind, ist das Verhältniß derselben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des ersten Beamten, collegialisch.

§. 22.

Bei den Ämtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, sollen die Amts-Geschäfte künftig nach der Haupt-Abtheilung in judicielle und in administrative Geschäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt seyn, so daß in der Regel der erste Beamte die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrnimmt. Geschäfts-Vertheilung.

Dabei wird jedoch von dem collegialischen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß sie sich in ihren Geschäften bei temporellen Überhäufungen wechselseitige Hülfe leisten.

§. 23.

Eine Ausnahme von der obigen Regel kann nur auf Vorschrift oder Genehmigung der Land-Drostei oder des Directorii, so weit es demselben überlassen ist, stattfinden. Ausnahme davon.

§. 24.

Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angestellt: so geschieht die Vertheilung der von diesen zu besorgenden Geschäfte, auf den Vorschlag des Directorii des Amts, durch die Land-Drostei. Wo mehr als zwei Beamte sind, theilt die Land-Drostei die Geschäfte unter sie.

§. 25.

Entstehende Zweifel oder Conflicte über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung, insofern sie nicht durch collegialische Verständigungen zu beseitigen sind, entscheidet die Land-Drostei. Zweifel über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung, entscheidet die Land-Drostei.

§. 26.

Jeder Beamte ist für den ihm besonders anvertraueten Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen bei demselben Amte angestellten Beamten-Personals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinschaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialisch gehandelt haben (II. §§. 37. 2c.) oder gegen das Directorium, insofern demselben eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt ist. Verantwortlichkeit der Beamten.

§. 27.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte stehen, soll der erste Beamte ein Directorium führen, welches in sich begreift: Directorium des ersten Beamten.

1) die Eröffnung und Präsentirung aller Producte;

2) die generelle Vertheilung der Geschäfte, nach den in §§. 15. und 22. vorgezeichneten Grundsätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Ämtern, wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, das Directorium die besondere Verpflichtung haben soll, einzelne Geschäfte ausnahmsweise in nachstehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, speciell aufzutragen:

a. wenn wegen persönlicher Verhältnisse des gewöhnlichen Expedienten zu Personen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen räthlich scheint;
b. wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Überhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abwesenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;
c. wenn Beamte unter sich temporelle, das System nicht abändernde Abreden wegen Geschäfts-Übernahmen treffen, in deren Genehmigung oder Verwerfung.

Das Directorium kann aber die Geschäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als

a. mit dessen Genehmigung;
b. in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abwesenheit;
c. bei einem persönlichen oder Sach-Interesse des Dirigenten zu den vorkommenden Geschäften;

3) die Controlirung der Geschäfts-Führung sowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Revision der Producten-Bücher und Criminal-Berichte, bei welcher Gelegenheit jede in einem Geschäfts-Zweige etwa eingetretene Stockung sofort abzustellen oder der Land-Drostei anzuzeigen ist.

4) die Beachtung des Dienst-Personals und des Dienstes, bestehend:

a. hinsichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mängel und Unziemlichkeiten;
b. hinsichtlich der Supernumerairen, in freundschaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geschäfts-Führung;
c. hinsichtlich der Auditoren in Anweisungen und Anleitungen zur practischen Geschäfts-Ausbildung und zum angemessenen Betragen;
d. hinsichtlich der Amts-Unterbediente und des übrigen Amts-Unterpersonals, in der Aufsicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienst-Pflicht;
e. in Urlaubs-Ertheilungen an die Auditoren und das Amts-Unterpersonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;
f. (Urlaubs-Gesuche.) in Beförderung der Urlaubs-Gesuche der Beamten an die Land-Drostei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zulässigkeit und Vertretung, welche dem Urlaubsuchenden mitzutheilen sind. Die Beamten sind schuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort, dem Directorio anzuzeigen, welches sodann wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat.

5) Das

5) Das Präsidium bei collegialischen Versammlungen;

6) die Ansetzung außerordentlicher Amtsberathungs-Sitzungen (I[r]. §. 39.);

7) die Aufsicht auf die Registratur, mit Hülfe des jüngsten Beamten oder Auditors.

§. 28.

Die Beschwerden gegen das Directorium gehören für die Land-Drostei. Beschwerden gegen das Directorium.

Sie schließen weder die Folgeleistung aus, noch können sie dieselbe verschieben, müssen auch jedesmal dem Directorio sofort angezeigt werden.

§. 29.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen geht das Directorium an den in der Rangordnung folgenden Beamten über, muß ihm übergeben und von ihm übernommen, auch, insofern es nöthig ist, für die Stellvertretung des ersten Beamten hinsichtlich seiner Geschäfts-Zweige gesorgt werden. Verwaltung des Directorii in Behinderungs-Fällen des ersten Beamten.

§. 30.

Ist nur ein Beamter bei einem Amte angestellet, so soll in erlaubten Abwesenheits- oder in Krankheits-Fällen desselben ein benachbartes, mit mehreren Beamten besetztes Amt von der Land-Drostei in voraus zur Stellvertretung designirt seyn, und diese auf Requisition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des ersuchten Amts, in der Regel nach einer abwechselnden Reihefolge übernehmen. Stellvertretung einzeln stehender Beamten.

Eben dieses tritt ein, wenn bei Ämtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, herrschaftliche Processe vorkommen, an deren Entscheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

§. 31.

Die in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtungen und Instructionen, insofern sie der gegenwärtigen Amts-Ordnung im Wesentlichen nicht widerstreiten, bleiben in Kraft. Fortbestehende Gültigkeit der Provincial-Einrichtungen u. Instructionen, sofern sie der Amts-Ordnung nicht widerstreiten.

Zweiter Abschnitt.

Amts-Verwaltung.

§. 32.

Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über sämmtliche Verwaltungs-Gegenstände erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeschriebenen Formen unbedingt vorausgesetzt. Kenntnisse der Beamten.

Ein Verstoß hiergegen begründet einen Vorwurf, dessen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entscheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

§. 33.

Allgemeine Pflichten der Beamten.

Der obigen Voraussetzung gemäß, bestehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer, gewissenhafter, thätiger, den Gesetzen gemäßer Verwaltung aller den Ämtern anvertraueten Zweige des öffentlichen Dienstes.

§. 34.

Alles, was dabei ein gemeinsames Interesse hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchspiels-Gemeinden oder Dörfern zu wissen nothwendig oder nützlich ist, eignet sich zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weise.

§. 35.

Geschäftsgang und was jeder Beamte dabei allein für sich besorgen kann.

Alle die Untersuchung und Vorbereitung betreffenden, so wie alle geringfügigen Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der bestehenden Gesetze keinem Zweifel unterworfen ist, soll jeder Beamte in den seinen Geschäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter persönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für sich besorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen solcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird, so sollen sämmtliche anwesende Beamte den Bericht unterschreiben, die Unterschrift des bisherigen Expedienten soll aber unterstrichen seyn.

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, besonders dem Directorio, unbenommen, von solchen Gegenständen zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum der übrigen Beamten zu veranlassen und den Gegenstand vor die Amtsberathungs-Sitzung zu bringen (§. 38.).

§. 36.

Schriftliche Geschäfte.

Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entstehenden Geschäfte soll folgender seyn:

1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präsentirt;

2) das Directorium läßt solche präsentirt circuliren;

3) die Schriften, welche administrative Gegenstände betreffen, werden sodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen, die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Justiz besonders beauftragten ältesten Beamten, und mit der Designation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2 vorgeschriebenen Fällen zurück.

4) Wo mehr als zwei Beamten angestellt sind, vertheilt der erste und zweite, ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach der vorgeschriebenen Geschäfts-Vertheilung (§. 24.) oder der besondern Designation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo nur ein Beamter angestellt ist, dieser beide Producten-Bücher führt und daß da, wo nur zwei Beamte angestellt sind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim ersten Circuliren behält und nur die administrativen an den ersten Beamten remittirt, daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinsichtlich der Geschäfts-Vertheilung genehmigt worden, solches die Eintragung in die Producten-Bücher 2c. nach dieser Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen sind entweder:

a. solche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenstände betreffen, die jeder Beamter für sich erledigen soll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder

b. solche, die eine gemeinschaftliche Ausfertigung erfordern. In diesem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und insofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterschrift zuerst an den ersten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.

6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterschrift, — wo keine besondere Eile eintritt — sollen zweimal wöchentlich, am Morgen des Vor-Tages vor den beiden Haupt-Posttagen statt finden, und die übrigen Geschäfte dergestalt darnach eingerichtet seyn, daß jeder Beamte zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissens-Entwickelung, die Concepte fördern und solche Mittags an den Expedienten zurück seyn können.

7) Jede Abweichung in der Meinung ist sofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieselbe Judicial-Sachen: so ist solche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25sten Junius 1793 zu erledigen. Bei Meinungs-Verschiedenheiten in Administrations-Sachen ist, wenn dieselbe einigen Aufschub erleidet, der Beschluß bis zur nächsten Amtsberathungs-Sitzung (§. 38.) auszusetzen. Ist ein Aufschub bedenklich und die collegialische Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend: so ist entweder die Sache von der Beschaffenheit, daß

a. eine höhere Entscheidung die Verschiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darstellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder

b. eine Entscheidung muß gleich genommen werden. In diesem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.

8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinschrift befördert, und nach der Reinschrift mit den Anlagen collationirt.

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterschreibt solche zu dem Ende zuerst, und läßt sie sodann der Rangordnung nach zur Unterschrift circuliren.

9) Die Löschung in den Producten-Büchern geschieht:

a. hinsichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des signirten Concepts und unterschriebenen Originals bei dem das Producten-Buch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu besorgen hat;

b. hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterschrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löschung auf dem Concepte notirt, und ohne diese Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen ist Pflicht desjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern ist, in Expedition gehabt hat.

11) Jeder Expedient ist da, wo nicht eigene Registratoren angestellt sind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu seiner Expedition gehören, verantwortlich, und soll namentlich bei Todesfällen und Versetzungen die geschehene Erfüllung dieser Pflicht so viel möglich constatirt und jeder Mangel auf Kosten des Schuldigen oder dessen Erben abgestellet werden.

§. 37.

Mündliche Geschäfte, wöchentliche Sprech- und Gerichtstage.

Es sollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichts-Tage angesetzt seyn.

Die Anzahl derselben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geschäfte und der Abrede der Beamten unter sich ab; in letzterer Hinsicht werden sie so viel als möglich berücksichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Haupt-Posten statt findet, für die mit den Posten abgehenden Sachen unbesetzt bleiben.

Die einmal bestimmten Sprech- und Gerichts-Tage sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichts-Tage sollen spätestens um 9 Uhr Morgens pünctlich anheben.

Die Erscheinenden sollen der Regel nach in der Reihefolge, wie sie erscheinen, vorgelassen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortschaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte, seinen Sprech- oder Gerichtstag für sich ab.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen entstehen, so wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anstand finden möchte, ist jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, solche Fälle zur weitern oder schriftlichen Verfügung — nach vorangegangener Berathung mit seinen Collegen (§. 38.) — auszusetzen, oder wenn Gefahr im Verzuge, eine sofortige collegialische Berathung zu bewirken. (§. 39.)

Collegialische Berathung.

Steht ein Beamter bei einem Amte allein: so soll er in solchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehrste Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und schriftlicher Entwickelung des Falls und seiner Ansicht, die räthliche Meinung einzuholen, und diese ihm von dem ersuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat diese Meinung den Acten beizufügen und solche in dem Maaße zu berücksichtigen, wie er dieses mit seiner Verantwortlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Wo mehrere Beamte angesetzt sind, sollen deren zwei oder statt des zweiten ein Auditor zugegen seyn:

Handlungen, bei denen zwei Beamten, wenn das Amt mit mehreren derselben besetzt ist, zugegen seyn sollen

1) in Criminal-Sachen, wo das peinliche Gesetz es vorschreibt;
2) in Civil-Sachen:
  a. bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen;
  b. bei Niederlegung in den Depositen-Kasten von Geldern, Pretiosen, Testamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Deposito;
  c. bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinandersetzungs-Abschlüssen.
3) in Administrations-Sachen:
  a. bei Vollziehung von Gemeinheits-Theilungs- und andern wichtigen Recessen und Übereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entstehen können;
  b. bei Beschwerde-Untersuchungen über doppelt oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Lasten, sobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum ist, sondern Unterschleif oder absichtliche Prägravation vermuthet werden muß;
  c. bei gleichen Untersuchungen gegen das Amts-Unterpersonal, wegen grober Überschreitung ihrer Dienstpflicht oder Übervortheilung in Dienst-Verhältnissen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen unter gewissen Umständen oder bei gewissen Handlungen, mehrere Beamte zugegen seyn sollen, hat seinen Collegen den das Beiseyn, dem Geschäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichst genauer Zeitbestimmung des Termins, so viel als thunlich im Voraus zu benachrichtigen und das Geschäft selbst bei seinem Erscheinen gleich vorzunehmen.

§. 38.

Wöchentliche Amts-Berathungen.

Zur reiflichen Überlegung und Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten, zur gemeinsamen Anhörung, Berathung und Entscheidung aller Vor- oder Anträge und Beschwerden, welche nicht einzelnen Beamten, sondern dem gesammten Beamten-Personal zu machen gewünscht werden, zu wichtigen Eindruck machenden Handlungen, und zur Revision der geschehenen und Betreibung der bevorstehenden Amts-Arbeiten, soll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amtsberathungs-Sitzung statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abwesenheit behindert sind, persönlich gegenwärtig seyn sollen.

Es sollen ferner in jeder ersten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig und die Schulzen, wenn sie etwas vorzutragen haben, oder bestellt werden, anwesend seyn.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung soll jedermann im Amte bekannt seyn und zu dem Ende nach seinem vorbenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amtsberathungs-Sitzungen sollen die Producten-Bücher vorliegen, und die Geschäfts-Gegenstände solcher Sitzungen sollen seyn und in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beschwerden der Erscheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entscheidung;

2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquisiten, Eides-Ableistung in Gegenwart eines Geistlichen, wichtige Ermahnungen und Verweise an das Amts-Unter-Personal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;

3) Erörterung und Überlegung der im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geschäftszweigen vorgekommenen zweifelhaften, bedenklichen oder wichtigen Fälle, oder der in der nächsten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen;

4) Beseitigung der Zweifel über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung.

In jeder ersten Sitzung des Monats soll diesem folgen:

5) eine Berathung über Abstellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbesserungen:

a. hinsichtlich des Interesses der Herrschaft;

b. hinsichtlich der Bedürfnisse aller Classen der Unterthanen;

c. hinsichtlich der Mängel und Hindernisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forst- und Moor-Cultur, der Ab- und Bewässerung, der Besetzung wüster Höfe, der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Canäle, Abzugsgräben, Schleusen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Baumaterialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;

d. hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei, besonders wegen Anstellung geschickter Ärzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfung und Verhütung der Blattern-Epidemie, wegen Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei und Versorgung der Armen, wegen Verhütung von Verbrechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten und der bei entstandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hülfsleistung, wegen Verhütung oder Beschränkung entstandener Vieh-Krankheiten und überhaupt wegen aller Maaßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;

6) die Revision der Producten-Bücher, Criminal-Berichte, so wie der Testamenten-, Pupillen- und Deposital-Listen.

Bei der ersten Amts-Berathungs-Sitzung eines jeden Monats soll über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein Protocoll von dem jüngsten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungs-Geschäfte und Beschlüsse, mit Zugrundelegung der Thatbestände und Motive — auch mit Hinweisung auf besondere Acten, wo solche vorhanden — kurz und deutlich enthält.

Diese Protocolle sollen der Land-Drostei sofort in Abschrift zugestellt, in Heften gesammelt, nach dem Schlusse des Jahrs gebunden und in der Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

§. 59.

Außerordentliche Amts-Berathungs-Sitzungen werden von dem Directorio aus Außerordentliche Amts-Berathungen.

eigenem Antriebe oder auf Ersuchen eines Collegen berufen. In diesen kommen nur die Gegenstände zur Berathung, warum die Berufung geschehen ist.

§. 40.

Commissionen.

Der letzte Gegenstand der Verwaltungs-Geschäfte der Beamten sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt sind, oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltliche Kirchen-Commissariat, das Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen, die Aufträge der höheren Justiz-Behörden in den bei diesen anhängigen Justiz-Sachen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so wie diejenigen Administrations-Sachen in den Ämtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen Geschäften ist in der Regel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem Wesen nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme stattfinden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen und besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

1) wenn der Amts-Dienst darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann oder nicht Rath zur Stellvertretung geschafft ist;

2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom Berufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

§. 41.

Hülfs-Personal und Amts-Unter-Bediente.

Die Amts-Verwaltung in ihrer weitern Ausführung geschieht durch Hülfsleistung des den Ämtern zugeordneten Hülfs- und Unter-Personals, nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

Die Landdragoner sind den Ämtern in den Hülfsleistungen verpflichtet, welche das Landdragoner-Reglement ihnen auflegt und wozu sie von den Ämtern requirirt werden.

Die Ämter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtung, wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder solche ihren Militair-Vorgesetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt soll, außer den

Dienst-

Dienstpflichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Special-Aufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bau-Conducteur angestellt ist;

2) die Aufsicht auf die Bau-Materialien und deren Zubereitung, z. B. Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialien-Hause, sammt dessen Inventario;

3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungs-Geräthschaften, deren Instanderhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und Anstellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feuerspritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung, und zum schleunigen Gebrauch gleich bereit seyen;

4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztliche Verpflegung in Krankheits-Fällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nicht ausgeschlossen wird;

5) auf das Amts-Herrendienst-Wesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienst-Manuals.

6) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Ober-Aufsicht des Amts, folgende Hülfsleistungs-Verpflichtungen:

1) Sie führen die Polizei-Aufsicht in ihrer Voigtei:

a. auf Maaßen und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimations-Papiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimischen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen;

b. auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;

c. auf die herrschaftlichen Domanial-Grundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w. ihre Benutzung und Erhaltung;

d. auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w. deren Instanderhaltung und Sicherheit;

e. auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. s. w.;

f. auf die Feuer-Polizei ihres Wirkungs-Kreises, auf die Erhaltung der Feuer-Löschungs-Anstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brand-Cassen-Veränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuer-Geschworenen, mit welchen sie fleißige Feuer-Visitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;

g. auf die Communal-Güter und Forsten, ihre Verwaltung und die stattfindende Rechnungs-Ablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;

h. auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;

i. auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschafts-Führung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefället werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;

k. auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslings-Register in steter Ordnung bleibe;

l. auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetz-Sammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amts-Verfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetz-Sammlung, und daß solche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagd-Folgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch

5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den ad 4 und 5. genannten Lasten genaue Verzeichnisse zu führen, sich die erforderlichen Bescheinigungen ausliefern zu lassen und Liquidationen aufzustellen.

7) Sie haben die Befugniß, streitende Theile, welche sich an sie wenden, bei Objecten unter 10 Rthlr. durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mit unterzeichnete Vergleiche zu vereinigen.

Bei größern Objecten soll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwar nicht entnommen seyn, derselbe aber jedesmal zur Amts-Confirmation eingereicht werden und ohne selbige nicht gültig seyn.

8) Auf Ansuchen der Interessenten soll ihnen gestattet seyn, Contracte zu entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, diese Entwürfe in Gegenwart der Parteien strenge zu prüfen und ihnen die Amts-Bestätigung nur dann zu ertheilen, wenn solche den Verhältnissen und Rechts-Grundsätzen völlig angemessen gefunden sind.

9) Sie besorgen — insoweit es bei ihren Stellen herkömmlich ist, oder ihnen aufgetragen wird — die Insinuationen, Anmahnungen von Rückständen, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; gleichergestalt

10) die Erhebung und Ablieferung der Neben-Anlage- oder sonstigen Gelder, welche ihnen aufgetragen wird.

Sie sind zur Hülfsleistung in Steuer-Sachen, besonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit sich beziehen, so wie zur Berichts-Erstattung in Remissions-Sachen und zur Anwesenheit bei Remissions-Untersuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe-, Concurs- und Administrations-Fällen, so weit es hergebracht, die Versiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wissenschaft zu bringen, wo, den gesetzlichen Vorschriften nach, Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind.

13) Sie haben den ersten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Personen und die erste Sorge für die Klarmachung des geschehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen — unbeschadet des hergebrachten Erscheinens zu den Gerichts- und Sprechtagen — der ersten Amts-Berathungs-Sitzung jedes Monats bei, um Befehle und Instructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. sub 5. enthaltenen Berathungs-Gegenstände, Anträge und Vorschläge zu thun, oder auf Mängel und Hindernisse in der Polizei-Verwaltung aufmerksam zu machen.

15) Sie haben alle besonderen Amts-Befehle und Instructionen, auch wenn sie nicht ihren gewöhnlichen Dienst und ihre Voigtei betreffen, sondern specielle Aufträge sind, auszuführen und sind wegen aller Dienstpflichten persönlich verantwortlich.

§. 42.

Grenzen der Befugnisse der Amts-Unter-Bediente.

Als Hülfsleistungs-Personen haben die Amts-Unterbediente keine Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fälle, noch eine Straf-Befugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, sondern sie bewachen die Beobachtung der Gesetze, zeigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung an und erfüllen alle vorgeschriebenen

oder vorzuschreibenden Hülfsleistungs-Pflichten. Sie können daher auch keine andere Atteste und Bescheinigungen ausstellen, als solche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schulzen ihrer Voigtei bestimmt sind.

§. 43.

Berichte der Amts-Unter-Bediente.

Sie haben über Gesetzwidrigkeiten in vorgeschriebener Form zu berichten, alle außerordentlichen Ereignisse zu gleichem Zweck ungesäumt zu melden, und nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige sichernde Vorkehrungen zu treffen und die getroffenen sofort anzuzeigen.

§. 44.

Amtsdiener.

Der Amtsdiener hat folgende Verpflichtungen:

1) die Besorgung der Correspondenz von und zur Post;

2) das Tragen der Actenkasten zwischen den Beamten;

3) die Aufwartung an den Gerichts- und Sprechtagen auf der Amtsstube;

4) die Inordnunghaltung und Reinigung der Amtsstube, Commissions-Stube und Registratur-Zimmer, die Aufschließung und Zuschließung derselben, die Ablieferung der Schlüssel und die Aufsicht auf Feuer und Licht im Innern des Gebäudes;

5) die Besorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die hergebrachte Weise;

6) die Besorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;

7) Insinuationen und Executionen, insofern sie zu seinem Dienst gehören, oder ihm aufgetragen werden;

8) die Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte besonders ertheilt werden.

Nur wenn der Amtsdiener mit Vorwissen des Directorii abwesend ist, oder in Krankheits-Fällen, vertritt der Pförtner seine Stelle.

§. 45.

Polizei-Diener, Unter-Voigte etc.

Die Dienstpflichten der Polizei-Diener, Untervoigte, Beestherrn — oder wie das zu besondern Provincial- und Local-Zwecken angestellte Amts-Hülfs-Personal sonst benannt seyn mag — sind in dem von ihnen zu leistenden Diensteide, dessen zweckmäßigere und instruirendere Normirung den Beamten in allen Fällen, wo solches passend scheint, überlassen bleibt, enthalten und sind durch angemessene Instructionen zu erweitern.

§. 46.

Diensteid des Hülfs-Personals.

Jedem zur Hülfsleistung in der Verwaltung Angestellten soll der Diensteid zur Instruction und Legitimation zugestellt werden.

Solche Diensteide sollen zur Beförderung der Öffentlichkeit und Erleichterung der Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienst-Qualität, Ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterschrieben werden.

§. 47.

Die Amts-Deich- und Baubediente sind den Beamten in ihren Dienst-Beziehungen untergeben. Amts- Deich- und Bau- Bediente.

§. 48.

Die Amts-Unterbediente können keinen andern Titel, als den von ihren Stellen, die sie bekleiden, beibehalten, und müssen sich der etwa früher verliehenen Militair- oder Civil-Titel gänzlich begeben. Amts-Unter-Bediente führen den Titel, der ihrer Stelle gehört.

Dritter Abschnitt.

Bezeichnung der den Aemtern obliegenden Geschäfte.

§. 49.

Nach dem Zweck der Ämter sind auch ihre Geschäfte und Beziehungen zu den höheren und nebengeordneten Landes-Behörden modificirt. Es zerfallen solche in Justiz- und Administrations-Geschäfte, von denen die letzteren Regiminal-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen begreifen. Im Allgemeinen: Justiz und Administrationen.

I. Justiz-Sachen.

§. 50.

Die nach den Civil- und Criminal-Gesetzen, so wie nach den vorgeschriebenen Untergerichts- und Proceß-Ordnungen zu betreibenden Justiz-Sachen umfassen: Justiz-Sachen.

theils das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Verfahren wegen der der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen und Sachen;

theils das Justiz-Verfahren, welches von den Ämtern, vermöge Auftrags oder Requisition, besorgt wird.

In ersterer Hinsicht besteht die Beziehung mit den höhern Justiz-Collegien:

1) In Berichts-Erstattungen und Acten-Einsendung; entweder auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Instructionen und Entscheidungen zu veranlassen;

2) in Erstattung der vorgeschriebenen tabellarischen Criminal-Berichte, und zwar monatlich an die Canzleien und an die Land-Drostei, vierteljährig an das Justiz-Departement des Cabinets-Ministerii.

In letzterer Hinsicht ergiebt der Auftrag, oder die Requisition, oder die an

andere gerichtliche Behörden um Hülfsleistung zu erlassende Requisition den Umfang des Justiz=Verfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

§. 51.

Geschäfts-Verhältnisse mit:

Übrigens stehen die Ämter in Justiz=Sachen mit nachstehenden Behörden in Geschäfts=Verbindung:

dem Land-Physicat.

1) mit dem Land=Physicat, in allen Fällen wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger gefährlicher Mittel und Absichten, oder auf die körperliche Beschaffenheit von Verbrechern ankömmt;

der Geistlichkeit.

2) mit der Geistlichkeit bei erforderlichen Taufscheinen, Attesten über die religiöse Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewissensschärfung von Individuen in den Fällen zu veranlassen, wo die Gesetze und Umstände solches erfordern;

den Land-Dragonern.

3) mit den Land=Dragonern, welche zu Justiz=Ausforschungen, Verfolgungen, Arretirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Personen und Sachen zu requiriren sind;

den Polizei- und Straf-Anstalten.

4) mit den Landes=Polizei= und Straf=Anstalten, rücksichtlich der Übersendung der in die Irren= und Arbeitshäuser Aufzunehmenden, oder der zur Straf-Anstalt Verurtheilten, und der Requisition wegen deren Transports, auch der Correspondenz über die Auszahlung der behuf ihrer Unterhaltung zu entrichtenden Gelder.

§. 52.

Vormundschaften.

Die Anordnung der Vormundschaften, Curatelen und Administrationen, die Aufsicht über selbige als Ober=Vormundschaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungs=Ablage, wo solche erforderlich ist, deren Revision und Monirung und die Abnahme der Schluß-Rechnung, ist eine wichtige Pflicht der Ämter.

§. 53.

Contracte.

Für selbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Ehestiftungen, Auslobungen, Altentheils=Bestimmungen und anderer Verträge unter amtssässigen Städte=, Fleckens=Bürgern und Bauern, und wegen Bürger= und Bauern-Güter, so wie die Eintragung derselben in die Amts=Bücher. Gleichergestalt liegt ihnen bei beabsichtigten Heirathen aller der Amts=Jurisdiction unterworfenen Personen die verfassungsmäßige Ertheilung eines Trauscheins, nach vorgängiger Untersuchung der Statthaftigkeit der Ehe, ob.

§. 54.

Eine besonders wichtige Pflicht der Ämter besteht in der Eintragung der bestellten Hypotheken in die Amts-Hypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löschung getilgter Hypotheken und das Verfahren behuf Mortificirung verlorener Obligationen gehört. Hypotheken

§. 55.

Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenständen von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf freiwilligen Antrag, die Anfertigung der Depositen-Scheine und die genaue Führung des Depositen-Buchs ist eine streng verantwortliche Obliegenheit der Ämter. Deposita.

§. 56.

Endlich kann die Aufnahme von Testamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, so wie anderer Vermögens- und Willens-Dispositionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Ämtern geschehen. Letztwillige Dispositionen.

§. 57.

Über das künftige Verfahren in Wrugen-Sachen behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

II. Administrations-Sachen.

§. 58.

Die administrativen Geschäfte der Ämter zerfallen in Regiminal-, Militair-, Domainen- und Consistorial-Sachen. Administrations-Sachen.

A. Regiminal-Sachen.

§. 59.

Die Amtshoheit und Grenzstreitigkeiten, insonderheit bei Grenz-Ämtern, das Verfahren ausländischer Behörden gegen Amts-Unterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beschwerden zu führen, Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der General-Casse, so wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reservirter Entscheidung, sind an die Land-Drostei zur weitern Verfügung des Cabinets-Ministerii zu berichten. Regiminal-Sachen.

§. 60.

Bei Todesfällen der Amts- oder Amts-Unterbedienten liegt den Ämtern die sofortige Anzeige an die Land-Drostei, die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der Dienst-Papiere, Gelder und anvertrauten Gegenstände, so wie die Einführung, Beeidigung und Instruirung sämmtlicher Amts-Unterbedienten, ob.

§. 61.

General-Casse-Sachen.

Mit der General-Casse können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen sind, rücksichtlich deren Verzinsung und Abtrag, wegen Auszahlung von Pensionen, Ertheilung von Lebens-Bescheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direct statt finden.

§. 62.

Steuer-Sachen.

Die Geschäfte der Beamten rücksichtlich der bestehenden, sowohl directen als indirecten Landes-Steuern, und ihre Verhältnisse zu den angestellten Steuer-Behörden ergeben sich aus den verschiedenen über diesen Gegenstand erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen.

§. 63.

Wegen der in einzelnen Provinzen etwa noch bestehenden besondern Steuern, Duodecimal-Gelder u. d. gl., haben sich die Ämter, rücksichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, so wie mit der Steuer-Direction oder Hospital-Casse zu benehmen.

§. 64.

Neben-Anlagen.

Hinsichtlich der behuf Bestreitung der Ausgaben eines jeden Amts zu Polizei- und Militair-Zwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnsinnigen im Irrenhause, wegen Unterstützung verunglückter oder durch Krankheit verarmter Einheimischen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen nützlichen allgemeinen Polizei-Zwecken, ferner wegen der ständigen Cavallerie-Bequartierung und deren Ansprüche auf Portionen, Servis, Ordonnanz, Haus- und Gras-Gelder, haben die Ämter

1) behuf obengedachter Polizei-Zwecke der Land-Drostei die Gründe der Aufbringung berichtlich vorzulegen, und solche nur mit deren Genehmigung zu veranlagen;

Cavallerie-Bequartierung.

2) behuf der Cavallerie

a. eine genaue Cavallerie-Bequartierungs-Liste zu führen, zu dem Ende ohne ihr Vorwissen keine Bequartierungen und Umquartierungen statt finden zu lassen, und sich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verständigen;

b. mit dem betreffenden Cavallerie-Regimente auf jene Liste begründete monatliche Abrechnungen zuzulegen;

c. hiernach mit den Quartier-Pflichtigen abzurechnen;

d. halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerie-Regimente der Kriegs-Canzlei einzusenden;

e.

c. den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Neben-Anlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben behuf der Polizei- und Militair-Zwecke auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeschriebenen Fuß, zu subrepartiren; endlich

4) die Nebenanlage-Rechnung der Land-Drostei abzulegen.

§. 65.

Schatz-Collegium.

Die Aufträge des Schatz-Collegii haben die Beamten zu vollziehen.

§. 66.

Polizei.

Die Landes-Polizei ist entweder von der Land-Drostei unmittelbar ausgehend, oder besondern Verwaltungs-Behörden anvertrauet. In erster Hinsicht stehen die Ämter mit der Land-Drostei, in letzterer mit den besonders constituirten Behörden in Verbindung.

§. 67.

Zu den unmittelbar von der Land-Drostei ausgehenden Polizei-Gegenständen gehört:

Verwaltung der Gemeinde-Güter.

1) die Aufsicht über die Gemeinde-Güter und deren Verwaltung; daher den Ämtern solche in ihrem Wirkungskreise obliegt. Es umfaßt dieselbe die Berichte über Anstellung der Verwalter, Polizei-Bürgermeister in den amtssässigen Städten und Flecken, so wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, und die Anträge an die Land-Drostei wegen Vertausch, Verkauf, Anlehn oder Gemeinde-Einrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheits-Theilungen, insofern dafür nicht ein Ökonomie-Collegium angeordnet ist oder angeordnet werden wird;

Concessionen.

2) die Ertheilung von Concessionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Interesse hat, und welche Untersuchungen und Berichts-Erstattungen der Ämter voraussetzt;

Gilde-Sachen.

3) die Gildesachen der amtssässigen Städte und Flecken, so wie die Ertheilung der Concessionen für Handwerker und Hokenhändler rc.;

Handel, Fabriken, Maaß und Gewicht.

4) die Berichts-Erstattung über Handels- und Fabrik-Sachen, besonders über Zuschläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handels-Artikeln. Die Ämter führen daneben die Aufsicht auf die Richtigkeit der Maaßen, Gewichte und Münzen, auf Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, so wie im Verkauf der Lebens-Bedürfnisse, besonders des Brotes, Fleisches, Biers und Branntweins;

Märkte. 5) die Anträge über Bewilligung von Märkten oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;

Schifffahrt, Strom-, Canal- und Deichbau, Abwässerungen. 6) die Berichts-Erstattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwässerungs-Angelegenheiten, insofern Verfügungen von Landes-Polizeiwegen zu erlassen sind;

Wege, Dämme und Brücken. 7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugs-Gräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Ämter veranlaßt werden muß;

Juden-Schutz. 8) die Berichts-Erstattung über zu ertheilenden Juden-Schutz, so wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;

Sicherheits-Polizei. 9) die Maaßregeln rücksichtlich der Sicherheits-Polizei und der darüber an die Land-Drostei zu erstattenden Berichte; insbesondere

a. die Vorkehrungen gegen Brandschaden, die Feuer-Ordnung, Feuer-Visitationen, die Besichtigung und Zulassung von Neu-Bauen, die Löschungs- und Rettungs-Direction bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Untersuchung über die Veranlassung desselben, die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterstützung an Geld und Naturalien, die Verschaffung von Bauholz, die Anträge über Remissionen an Steuern und Meier-Gefällen, die Feuerlöschungs-Anstalten, Prämien-Erwirkungen für Rettung u. s. w.;

b. die Verwahrung von gefährlichen Blödsinnigen in Irren- und Arbeitshäusern, nach darüber abgestatteten Berichten;

c. die Bewilligung zur Ansiedelung von Häuslingen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;

d. die Aufsicht auf Reisende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern und die Aufsicht auf die Wirthshäuser;

Gesundheits-Polizei. 10) die Wahrnehmung der Gesundheits-Polizei, namentlich die Anträge auf Anstellung von geschickten Ärzten, Wund-Ärzten, Hebammen und Thier-Ärzten; die Verhütung oder Beschränkung von ansteckenden Krankheiten für Menschen und Vieh, nach Berathung mit dem Land-Physicus oder mit Thier-Ärzten. Die Aufsicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuscher, Quacksalber und herumziehende Medicinhändler;

11) die Aufsicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbaths-Feier, auf verbotene Spiele und Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienstboten-Ordnung; Sitten-Polizei.

12) die Versorgung der Armen, und die Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei; Armenwesen.

13) endlich die Begünstigung und Beförderung alles dessen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Industrie förderlich seyn kann. Industrie.

§. 68.

Die besonders constituirten Behörden, unter und mit denen die Ämter einzelne Polizei-Angelegenheiten zu verhandeln haben, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen:

1) das Landes-Ökonomie-Collegium, für welches alle Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, nach besondern gesetzlichen Bestimmungen, gehören, und wobei den Ämtern oder den besonders beauftragten Beamten eine in den Verordnungen näher bestimmte, thätige Mitwirkung obliegt; Landes-Ökonomie-Sachen.

2) die Brand-Cassen-Direction, an welche jährliche Verzeichnisse von den nachgesuchten Assecuranz-Veränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzusenden, und bei eintretenden Feuersbrünsten die liquidirte Assecuranz-Summe anzuzeigen ist. Die empfangenen Gelder haben die Ämter an die Interessenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen; Brand-Cassen.

3) das General-Post-Directorium, mit welchem, so wie mit Postämtern, Communicationen in allen Postangelegenheiten statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich ist; Post-Sachen.

4) das Land-Gestüt, rücksichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrschaftlichen Beschäler, wobei die Ämter ihre Bemühung dahin richten müssen, daß die beabsichtigte Veredlung der Pferde-Racen erkannt und benutzt werde; Land-Gestüt-Sachen.

5) die Hebammen-Institute, mit welchen die Ämter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correspondiren haben. Hebammen-Institute.

B. Militair-Sachen.

§. 69.

Die von den Ämtern zu betreibenden Militair-Angelegenheiten betreffen: Militair-Sachen.

1) die Cavallerie-Bequartierung, deren bereits im §. 64. gedacht ist; Einquartierung.

2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnements-Lager oder Durchmärsche.

In dieser Hinsicht haben die Ämter

a. die Dislocation, so weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;

Verpflegung.

b. für die Verpflegung nach den Ordonnanzen — insofern solche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt — zu sorgen, dieselbe zu controliren und jede Beschwerde zu untersuchen;

c. die Bescheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu sammeln;

d. die Liquidationen vorschriftsmäßig aufzustellen und an die Land-Drostei, zur Weiterbeförderung an die Kriegs-Canzlei, einzusenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;

e. die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartierten zu vertheilen, und die von den Empfängern quitirten Zahlungs-Etats obrigkeitlich attestirt an die Kriegs-Canzlei einzusenden;

Kriegerfuhren.

3) die Kriegerfuhren, deren Bedarf, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem turno zu repartiren und zu bestellen, darüber sowohl mit den Pflichtigen als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen und, in Fällen von Verlust an Pferden und Spannwerk, Vorsorge über Entschädigungen oder Ausgleichungen zu treffen ist;

Aushebung zum Kriegsdienst.

4) die Militair-Aushebungs-Geschäfte, welche nachstehende Haupt-Puncte umfassen:

a. die Empfangnahme der Prediger-Listen, Verfügung zur Aufstellung der Ortschafts-Listen und deren Bekanntmachung, so wie die Aufstellung der alphabetischen General-Liste von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;

b. die Abhaltung des Voruntersuchungs-Termins, zur Erforschung der Personalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines Jeden über die Statthaftigkeit seines Vorbringens so wie über die etwa beizubringenden Beweise;

c. die Ausfertigung oder Attestirung gesetzlicher Beweis-Documente über Reclamationen;

d. die Correspondenz mit auswärtigen Behörden wegen der nicht an ihrem Geburtsort zur Loosung kommenden Militairpflichtigen;

e. die Einsendung der General-Listen an den Militair-Commissair.

f. der Untersuchungs-Termin der Militair-Commission;

g. die Aufnahme von Stellvertretungs-Contracten;

h. die Stellung des Contingents und Ersetzung der Ausgeschlossenen;

i. die Verfolgung der Abwesenden oder Ausgetretenen bis zur Einstellung oder zum Contumaz-Urtheile gegen selbige;

k. die Begutachtung der wegen neuer Verhältnisse veranlaßten Reclamationen zur Versetzung in eine andere Classe;

l. die Visirung der Urlaubs-Pässe;

m. die Einberufung zum Dienst.

5) Die Pensionen, wobei die Ausstellung der Lebens-Bescheinigungen und Attestirung der Sterbescheine, die Zahlung der rückständigen Pensionen und Löhnungs-Nachvergütungs-Gelder zu besorgen ist. Militair-Pensionen.

Außerdem muß der Hospital-Casse alljährlich eine Berechnung der Duodecimal-Gelder, oder eine Vacats-Bescheinigung eingesandt werden.

Für die Kriegs-Canzlei gehören die Anträge der Ämter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Spert-Casse.

6) Die Beschwerden und Untersuchungen, welche vom Militair oder gegen dasselbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Ämter, oder werden auf Requisition des General-Kriegs-Gerichts zur Erledigung vorbereitet. Militair-Beschwerden und Untersuchungen darüber.

C. Domanial-Sachen.

§. 70.

Rücksichtlich der Domanial- und Forst-Administration haben sich die Ämter diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche in den über diese Gegenstände unterm heutigen dato erlassenen besonderen Reglements enthalten sind. Domanial- und Forst-Sachen.

§. 71.

Kloster-Güter.

In den Ämtern, wo Kloster-Güter befindlich sind, deren Administration einem Beamten von der Kloster-Cammer übertragen worden, liegen demselben in deren Rücksicht sämmtliche die Domainen-Verwaltung betreffenden Verpflichtungen ob.

D. Consistorial-Sachen.

§. 72.

Consistorial-Sachen. Kirchen-Commissariat.

Außer den in Consistorial-Sachen vorkommenden richterlichen Geschäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchen-Commissariate beauftragt ist, dieses die Besorgung nachstehender administrativen Geschäfte;

1) die Bausachen von Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und Armen-Häusern;

2) die Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;

3) die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame;

4) die Vertretung des Interesses der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheits-Theilungen u. s. f.;

5) die Verbesserung der Schulstellen durch Neubaue, Anbaue, Ausweisungen;

6) die Melioramenten-Auseinandersetzung zwischen Geistlichen oder deren Erben mit den Neuantretenden;

7) die Polizei-Aufsicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beschwerde-Untersuchungen;

8) die Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen;

9) die Anwesenheit bei den Kirchen-Visitationen und Introductionen;

10) die Anstellung und Beeidigung der Kirchen-Juraten und Altaristen.

Wir befehlen demnach allen bei Unsern Ämtern angestellten Beamten und Amts-Unter-Bedienten, sich nach den in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Vorschriften genau zu achten; und vertrauen um so zuversichtlicher, daß sie mit Rechtschaffenheit, Fliß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je

größer der wichtige Einfluß ist, den ihre treue Dienstführung auf das Wohl der ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertraueten Unterthanen hat, und je mehr sie dadurch Unsere Landesväterlichen Gesinnungen erfüllen und Unserer besondern Huld und Gnade sich würdig machen werden.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 3ten Mai 1823.

(18.) Verordnung über das in der Grafschaft Bentheim zu beobachtende Verfahren in geringfügigeren Rechts-Streitigkeiten. Hannover, den 24sten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus verschiedenen bei Unserm Cabinets-Ministerio eingebrachten Beschwerden vernommen, daß das processualische Verfahren vor Unsern provisorisch beibehaltenen Friedens-Gerichten in der Grafschaft Bentheim nicht immer auf diejenige Art geleitet und betrieben wird, welche dem geringen Betrage fast aller den Friedens-Gerichten zur Entscheidung überlassenen Rechtsstreitigkeiten angemessen ist.

Da die Bentheimsche Gerichts-Ordnung vom Jahre 1691, welche noch jetzt, so weit sie nicht durch spätere einzelne Bestimmungen abgeändert worden, als die vorzüglichste Norm zur Direction des Processes in der Grafschaft Bentheim betrachtet wird, über das Verfahren in geringfügigeren Sachen keine genaue und zureichende Vorschriften enthält: so wollen Wir bis dahin, daß durch eine allgemeine Unter-Gerichts-Ordnung den bisherigen Mängeln abgeholfen werden kann, den Gerichten in Unserer Grafschaft Bentheim Nachfolgendes zur unverbrüchlichen Richtschnur hiedurch vorschreiben.

1) Das Verfahren soll, wie es die Natur der zur Competenz der Friedens-Richter gehörigen Gegenstände mit sich bringt, in der Regel summarisch und mündlich seyn.

2) Wer bei einem Friedens=Gerichte klagen will, hat seinen Gegner auf einen der nächsten Gerichtstage ordnungsmäßig vorladen zu lassen. Der Richter soll in der zu ertheilenden Vorladung den Gegenstand der Klage und den Antrag des Klägers so deutlich bestimmen, daß der Beklagte auf die Beantwortung hinreichend vorbereitet erscheinen kann.

In dem angesetzten Termine muß die Klage nebst der Anzeige der Beweis=Mittel zu Protocoll genommen, und sodann von dem Beklagten vollständig beantwortet werden. Hierauf soll der Richter, zumal wenn die Sache irgend zweifelhaft ist, die Parteien zu vergleichen sich bemühen, und seine desfallsigen Vorschläge mit kurzen Worten protocolliren. Kommt der Vergleich zu Stande, so ist er sorgfältig niederzuschreiben, und das Protocoll der Partei, jedoch nur auf ihr ausdrückliches Verlangen, statt der Entscheidung auszufertigen.

3) Nach fehlgeschlagenem Vergleichs=Versuche hat der Richter definitiv oder interlocutorisch zu erkennen, oder, wenn die Sache noch einer weitern Aufklärung bedürfte, die Parteien weiter zu vernehmen. Auf jeden Fall muß das Erkenntniß entweder gleich in dem ersten, oder in dem sofort anzusetzenden und den Parteien bekannt zu machenden zweiten Termine vorbereitet und abgegeben werden.

4) Wird auf Beweis erkannt, so ist zugleich ein anderweiter angemessener Termin festzusetzen, in welchem beide Theile, so weit es noch nicht geschehen ist, ihre Beweis= und Gegenbeweis=Mittel, bei Strafe deren Verlustes vollständig anzugeben haben.

Auch steht es dem, welchem der Beweis aufgelegt worden ist, frei, sogleich nach eröffnetem protocollarischen Interlocute, um die Vorladung der von ihm namhaft zu machenden Zeugen oder Sachverständigen zu dem angesetzten Termine zu bitten; worauf der Gegner in Hinsicht des ihm zustehenden Gegenbeweises zu einem gleichem Antrage berechtiget ist.

Kommt es bei der Sache lediglich auf den Augenschein an, so hat solchen der Richter, auch ohne besondere Aufforderung der Parteien, unverzüglich einzunehmen.

5) Das Beweis=Verfahren selbst ist auf zweckmäßige Art abzukürzen, namentlich sind die vorgeschlagenen Zeugen und Gegenbeweis=Zeugen, zwar eidlich, wenn die Gegenpartei ihnen den Zeugen=Eid nicht erläßt, aber summarisch, ohne förmliche Beweis=Artikel und Special=Fragestücke, in einem einzigen Termine abzuhören. Nur dann, wenn ein vorgeladener Zeuge ausbleibt, oder wenn die Zahl der Zeugen zu groß wäre, um sie auf einmal abhören zu können, darf noch ein zweiter Termin hiezu angesetzt werden.

Nach beendigtem Beweis-Verfahren findet von Seiten der Parteien keine Beweis-Ausführung oder Gegen-Ausführung statt, vielmehr hat der Richter sogleich, oder spätestens in einem andern sofort anzusetzenden und den Parteien, statt Vorladung, bekannt zu machenden Termine das Erkenntniß abzugeben. Ein etwa erkannter Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid muß dann in diesem Termine abgelegt werden, wenn die Parteien kein zulässiges Rechtsmittel einwenden, oder der, welcher den Eid zu leisten hat, nicht die Ansetzung eines andern Termins auf seine alleinigen Kosten verlangt.

Wird ein Eid freiwillig von der Partei zugeschoben, so ist der Gegner zu seiner Erklärung, die aber dann mit der Annahme oder Relation des Eides verbunden seyn muß, um die Ansetzung eines anderweiten Termins, auf Kosten des demnächst unterliegenden Theils, zu bitten berechtigt.

6) Nach eröffnetem Erkenntnisse ist den Parteien anzuzeigen, daß, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, sie die im §. 8. ihnen verstattete Revision binnen 14 Tagen, bei Verlust derselben, zur Hand zu nehmen haben.

7) Die protocollarischen Verhandlungen und Bescheide sind nur derjenigen Partei abschriftlich zuzufertigen, welche es ausdrücklich verlangt. Außer den Fällen, wo in contumaciam erkannt worden, wird daher die Ausfertigung nicht leicht vorkommen, da alle Bescheide den Parteien mündlich eröffnet werden müssen, und in dieser Hinsicht keine Reproduction derselben erforderlich ist.

8) Da die Competenz der Friedens-Gerichte in der Regel die appellable Summe von 40 Rthlr. Holl. nicht erreicht, so soll den Parteien das Rechtsmittel der Revision gestattet werden, welches sie binnen 14 Tagen von Eröffnung des Erkenntnisses angerechnet, in einem hiezu auszuwirkenden Termine anzuzeigen und auszuführen haben. Der Gegner hat in demselben oder in einem vom Richter sogleich zu bestimmenden anderweiten Termine auf diese Ausführung gegenschließlich zu antworten, worauf sodann die sämmtlichen Acten, ohne vorgängige Ansetzung eines Inrotulations-Termins, dem provisorischen Tribunale erster Instanz in Bentheim zur unverzögerlichen Abgabe eines Erkenntnisses eingesandt werden sollen. Gegen dieses Erkenntniß, welches mit den Acten dem Friedens-Gerichte zur Publication zugestellt werden muß, findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Die Versendung der Acten zum Spruche an eine oder mehrere auswärtige unparteiische Rechtsgelehrte wird hiedurch gänzlich untersagt.

9) Damit jedoch dieses Rechtsmittel nicht gemißbraucht werde, so soll es nur gegen Definitiv- oder mit ihnen gleiche Kraft habende interlocutorische Bescheide und

Erkenntnisse, nicht aber gegen proceßleitende, und namentlich nicht gegen die, über die Einwendungen gegen die vorgeschlagenen, salvis exceptionibus abzuhörenden Zeugen, abgegebenen Decrete Statt finden.

10) Das schriftliche Verfahren kann nur ausnahmsweise, auf der einen oder andern Partei Begehren, zugelassen werden, wenn der streitige Gegenstand die in der Gerichts-Ordnung als geringfügig benannte Summe von 25 Rthlr. Holl. an Hauptstuhl, oder nach einer ungefähren Schätzung übersteigt, unbeschadet dessen, was durch Unsere Verordnung vom 16ten November 1822 wegen der Injurien-Processe vorgeschrieben worden ist.

Die von der einen Seite verlangte Zulassung zur schriftlichen Verhandlung ihrer Sache soll jedoch der andern Partei die Befugniß nicht entziehen, ihrerseits in einem auszuwirkenden Termine mündlich sich vernehmen zu lassen.

11) Auch das Executions-Verfahren ist auf zweckdienliche Art abzukürzen. Namentlich wird hiedurch in allen den Fällen, wo der Zweck der Execution auf andere Art zu erreichen steht, die vorgängige Androhung einer Geldbuße und deren Vollziehung auf den Nichtbezahlungs- oder Nichtgelebungs-Fall, desgleichen das gewöhnlich nur zum unnöthigen Bedrucke des Schuldners gereichende Einlager verboten. Statt dessen ist, nach vergeblichem Ablaufe einer angemessenen Frist, sofort zur Auspfändung oder, in Entstehung von Mobiliar-Effecten, zur Subhastation eines Grundstückes oder zu einer andern paßlichen Executions-Art zu schreiten, wobei der Richter alle nicht unumgänglich erforderliche Kosten zu vermeiden hat.

12) Die bisher hin und wieder stattgefundene Ansetzung sogenannter, mit Bezahlung der doppelten Gebühren verbundener, extraordinairen Termine soll fernerhin eine Erhöhung der gewöhnlichen einfachen Gebühren nicht zur Folge haben; mithin sind dergleichen Termine den ordinairen, in Rücksicht aller Gebühren, sie mögen den Richter oder den Sachführer betreffen, völlig gleichzusetzen.

13) Die obigen Vorschriften sind auch von dem provisorischen Tribunale zu Bentheim in allen den Sachen zu befolgen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthlr. Holländisch beträgt.

14) Sollte ein Gericht willkührliche Abweichungen von den obigen Vorschriften sich erlauben: so soll es dafür zu einer angemessenen Strafe und zum Ersatze aller den Parteien unnöthigerweise verursachten Kosten verurtheilt werden.

Hannover, den 24sten April 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 13.

Hannover, den 7ten Mai 1823.

(19.) Patent, die Aufhebung der Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich betreffend. Hannover, den 1sten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die, in Gemäßheit Unsers Patents vom 22sten December 1818, der Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich überwiesenen Geschäfte nunmehro gleichfalls so weit erledigt sind, daß deren ferneres Fortbestehen nicht weiter erforderlich ist: so heben Wir die gedachte Liquidations-Commission mit dem 15ten d. M. hiemit auf, und bestimmen, daß von selbigem Tage an in den zu deren bisherigem Geschäfts-Kreise gehörig gewesenen Angelegenheiten, welche einer Erledigung annoch bedürfen möchten, von Seiten des Finanz-Departements Unseres Cabinets-Ministerii das Erforderliche wahrgenommen und verfügt werden solle.

Hannover, den 1sten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Veränderung des Stempel-Papiers betreffend. Hannover, den 2ten Mai 1823.

Demnach unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii eine Veränderung hinsichtlich des nach der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817 erforderlichen Stempel-Papiers in der Maaße beliebt worden, daß an die Stelle des bisherigen Pferde-Stempels, ein trockener Stempel mit dem Königlichen Wappen und der Umschrift: Königreich Hannover, trete: so wird dieses und daß das mit dem Pferde-Stempel belegte Stempel-Papier vom 1sten Junius d. J. an ganz außer Circulation gesetzt und von jenem Zeitpuncte nur solches Papier, welches auf der ersten Seite des Bogens oben zur linken Hand mit dem vorbezeichneten trocknen Stempel und rechts mit einem schwarzen, durch die Königliche Verordnung vom 22sten Julius 1817 bestimmten Geld-Stempel belegt ist, von den Stempel-Distributionen ausgegeben werden soll, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche von dem bisherigen Stempel-Papiere einige angekaufte Vorräthe am 1sten Junius d. J. annoch in unbeschriebenem und unbeschädigtem Zustande besitzen möchten, gestattet, deren Umtausch gegen neues Material von gleichem Werthe bei den zu dem Ende mit behufiger Instruction versehenen Stempel-Distributionen vorzunehmen.

Späterhin ist aber der Umtausch des mit dem 1sten Junius d. J. außer Gebrauch gesetzten Stempel-Papiers überall nicht mehr zulässig.

Vorstehende Bekanntmachung ist der 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 2ten Mai 1823.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Zwicker. Grote. Dommes.
v. Bülow. Eichhorn.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 14.

Hannover, den 10ten Mai 1823.

(21.) Verordnung, die Aufhebung der Königlichen Provincial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich und die Constituirung der Land-Drosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in Gemäßheit Unsers Edicts vom 12ten October vorigen Jahrs angeordnete Aufhebung sämmtlicher Provincial-Regierungen und die Errichtung von sechs Land-Drosteien mit dem 15ten dieses Monats Statt findet: so heben Wir hiemit Unsere Provincial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich mit dem ebengedachten Tage auf; und bestimmen, daß von selbigem Tage an die zu deren Geschäftskreis gehörig gewesenen Angelegenheiten an die, an deren Stelle tretenden, mit dem 15ten dieses Monats wirklich constituirten Land-Drosteien, allhier zu Hannover, zu Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich, nach Maaßgabe Unsers deshalb erlassenen Reglements für die Land-Drosteien vom 18ten vorigen Monats, übergehen sollen.

Hannover, den 10ten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Hoppenstedt.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, den Umtausch des mit dem 1sten Junius d. J. außer Gebrauch gesetzt werdenden Stempel-Papiers betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1823.

Um allen Behörden und Privat-Personen den Umtausch des, nach Unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M., mit dem 1sten Junius d. J. außer Gebrauch gesetzt werdenden bisherigen Stempel-Papiers gegen das mit den neuen Stempeln belegte Material möglichst zu erleichtern: haben Wir für angemessen befunden, die Frist dazu vom 1sten Junius bis zum 31sten Julius d. J. zu erstrecken.

Wir bringen solches mit dem wiederholten Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß späterhin ein Umtausch nicht mehr zulässig ist.

Hannover, den 10ten Mai 1823.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Zwicker. Grote. Dommes. Eichhorn.

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 15.

Hannover, den 10ten Mai 1823.

(23). Verordnung, die Aufhebung des Königlichen Cammer = Collegii und die Errichtung einer Domainen = Cammer allhier betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die, mittelst Unsers Edicts vom 12ten October vorigen Jahrs, zur Verwaltung Unserer Domanial = Angelegenheiten angeordnete neue Domainen = Cammer, wie die mittelst eben desselben Edicts angeordneten Land = Drosteien, am 15ten dieses Monats in Wirksamkeit treten, mithin die Aufhebung Unsers Cammer=Collegii allhier Statt finden kann: so heben Wir gedachtes Cammer = Collegium hiedurch mit dem 15ten dieses Monats auf, und bestimmen, daß die von derselben bisher besorgten Angelegenheiten von dem gedachten Tage an, in Gemäßheit der von Uns erlassenen Reglements über die Land = Drosteien und über die Verwaltung und Verrechnung Unserer Domanial = Einkünfte, vom 18ten vorigen Monats, an Unsere Domainen = Cammer allhier und an die Land = Drosteien übergehen sollen.

Hannover, den 10ten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Hoppenstedt.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 16.

Hannover, den 14ten Mai 1823.

(24.) Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem der Pfandschafts-Vertrag wegen der Grafschaft Bentheim aufgehoben worden und es daher nothwendig wird, in Gemäßheit des 32sten Artikels der Schluß-Acte des Wiener Congresses, die Mediatisations-Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Bentheim, wegen der in Unserm Königreiche Hannover belegenen, vormals dem Deutschen Reiche unmittelbar unterworfenen Grafschaft Bentheim, mit Zugrundelegung der in dem 14ten Artikel der Deutschen Bundes-Acte enthaltenen Grundsätze, näher zu bestimmen: so wollen Wir, nachdem Wir die Wünsche und Anträge des Fürsten in einer mit ihm gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch verordnen.

I. Von den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürstlichen Hauses Bentheim.

Artikel 1.

Das Fürstliche Haus Bentheim gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der

Bundes-Acte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Artikel 2.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Fürstlichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden, „Fürst und Herr" mit dem Prädicate „Wir."

Dies Vorrecht wird auch den mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Artikel 3.

Dem Fürstlichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Fürstlichen Hauses das Prädicat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Herr Fürst" so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädicat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst," und in dem Contexte beiden: „Ew. Durchlaucht," gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, oder an die übrigen höhern Landes-Collegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bisjetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Artikel 4.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu der Grafschaft Bentheim gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer Königlichen Familie, auch für das Haupt des Hauses und für die Fürstliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Fürstlichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem Fürstlichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in der Grafschaft Bentheim vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschrän-

ken, welche Wir in Rücksicht Unsers Königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Bentheim die Trauer durch schwarze Bekleidung des Fürstlichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüstes, bezeigt werden.

Artikel 5.

Dem Haupte des Fürstlichen Hauses steht frei, innerhalb der Grafschaft Bentheim aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militairische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Artikel 6.

Das Haupt des Fürstlichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Artikel 7.

Dieselben sind von aller Militair-Pflichtigkeit befreit; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirecten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebühret ihnen die Zoll-Freiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Consumtibilien.

Artikel 8.

In allen das Fürstliche Haus betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei der treffenden Justiz-Canzlei und in zweiter und letzter Instanz bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle. Übrigens können gegen das Haupt des Fürstlichen Hauses und gegen die Mitglieder der Fürstlichen Familie im Königreiche Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grafschaft Bentheim oder sonst im Königreiche Hannover gewählt haben.

Artikel 9.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die treffende Justiz-Canzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Artikel 10.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießt das Haupt des Fürstlichen Hauses, insofern es nicht den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Osnabrück vorzieht, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, d. h. das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. In einem solchen unverhofften Falle wird von Uns über das alsdann statt habende Verfahren das Nähere verordnet.

Durch das erfolgende Erkenntniß kann jedoch in keinem Falle eine Confiscation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner Schulden, statt. Der Überschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung, so wird dasselbe Uns durch Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, mit dessen Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, zur Bestätigung vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung: so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das bestellte Austrägal-Gericht publicirt und zum Vollzuge gebracht. Gegen das publicirte Erkenntniß des Austrägal-Gerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägal-Gerichts, den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Osnabrück gewählt, so wird in den gegen das Erkenntniß gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

Bis zur Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in den vorigen Stand, oder bis zu seinem Ableben gebührt die Ausübung seiner Gerechtsame als Standesherr dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, den nächsten Agnaten, in deren Ermangelung aber einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögens-Verwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familien-Statuten oder in deren Ermangelung die Landes-Gesetze bestimmen.

Artikel 11.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Fürstlichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Artikel 12.

In bloßen Polizei- und Civil-Straf-Contraventions-Sachen ist sowohl für

das Haupt des Fürstlichen Hauses als für die übrigen Mitglieder desselben Unser Staats- und Cabinets-Ministerium die ausschließlich competente Behörde. Demselben stehet jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Land-Drostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Canzlei führen zu lassen.

Artikel 13.

Die nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des Fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Artikel 14.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des Fürstlichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Canzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Collegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder doch auf Unsern Befehl vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unsers Staats- und Cabinets-Ministeriums.

Artikel 15.

In Polizei-Sachen sind das Haupt des Fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts innerhalb der Grafschaft Bentheim, nur nach den Anordnungen Unsers Staats- und Cabinets-Ministeriums, bei einem Aufenthalte außerhalb derselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Artikel 16.

Das Haupt des Fürstlichen Hauses hat nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in die Grafschaft Bentheim,

Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen, außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium nachstehenden Inhaltes ablegen:

Ich, der unterzeichnete Fürst ꝛc., gelobe und verspreche hiemit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. und Allerhöchst-Dero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchst-Dero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchst-Dero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Artikel 17.

Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungs-Fällen, wo es sich gebührt, ist das Haupt des Fürstlichen Hauses nach den von Uns darüber erlassenen oder annoch zu erlassenden Verordnungen in so weit verpflichtet, als sich dasselbe zu Uns in Lehns-Verhältnissen befindet.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des Fürstlichen Hauses und Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 18.

Das Haupt des Fürstlichen Hauses gehört zu den Standesherren des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Acte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetet) entspringen.

Artikel 19.

Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu. Dem Haupte des Fürstlichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher unter-

sagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Artikel 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in der Grafschaft Bentheim verbindlich seyn.

Artikel 21.

Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf die Grafschaft Bentheim anwendbaren Verordnungen Unserer obern Landes-Behörden geschieht durch die Gesetz-Sammlung und die öffentlichen Anzeigen, eben so für die Grafschaft Bentheim als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

Artikel 22.

Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Artikel 23.

Die Fürstlich-Bentheimschen Untersassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unsers Königreichs, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des Fürstlichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

> daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Artikel 24.

Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch Fürstliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für Unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

Artikel 25.

Die Beamten, welche der Fürst für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a) bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niedern Canzlei- und Registratur-Personale;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eide auch Uns, vor dem Fürsten, als Standesherrn, dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen, treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechts-Verhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Fürsten (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.

c) Dem Fürsten als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienst-Verhältnissen angemessenen Amts-Character zu verleihen, der jedoch den Titel eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Character mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen ist der Fürst nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, dieselben durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannoversche National-Cocarde getragen wird.

d) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen die von dem Fürsten als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten.

e) In den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f) Was die den standesherrlichen Beamten auszuwerfenden Besoldungen anlangt: so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu

reguliren,

reguliren, und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

Artikel 26.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung der Beamten und Behörden steht dem Fürsten als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, so wie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden Paragraph bestimmten Vorschriften zu deren Salarirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, so weit solche von diesen festgesetzt werden, und in die Fürstlichen Domainen-Register fließen, kann der Fürst unmittelbar erlassen.

Artikel 27.

Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Fürsten als Standes-Herrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts-Nutzungen und aus den observanzmäßig den Eingesessenen obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst auch aus den von der allgemeinen Stände-Versammlung zu diesem Zwecke bewilligten Fonds; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen-Revenüen des Fürsten.

Artikel 28.

Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domainen, so wie für die aus dem Lehns-Nexu und den Patrimonial-Gerechtsamen herrührenden Einkünfte; für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Fürst aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Collegium, als Rent-Cammer oder Domainen-Canzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch bloß privatrechtlich. Über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienst-Veränderung, entscheidet allein der Dienst-Vertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

Artikel 29.

Die Mediat-Beamten und übrigen Fürstlichen Diener haben, insofern Unsere Königlichen Beamten und Diener von gleichem Range dazu berechtigt sind, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Canzlei in Osnabrück, wofür jedoch die Fürstliche Justiz-Canzlei eintritt, wenn eine solche in der Folge von dem Fürstlichen Hause für die Grafschaft Bentheim errichtet werden sollte.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Fürsten als Standesherrn.

Artikel 30.

Dem Fürsten von Bentheim als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Landes-Gesetze und Aufsicht der betreffenden Ober-Behörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege.

Artikel 31.

Es gebührt dem Fürsten als Standesherrn in der Grafschaft Bentheim die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34. enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, in soweit beide letztern verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere Königlichen Beamte und alle, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, sind, wenn sie auch in der Grafschaft Bentheim wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Artikel 32.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere Königlichen Ämter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subaltern-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnung finden auf sie Anwendung; die Competenz derselben ist mit der Unserer Königlichen Ämter übereinstimmend. Die als Richter von dem Fürsten zu ernennenden Beamte haben die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer Beamten abhängt.

Artikel 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in der Grafschaft Bentheim ist Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück die unmittelbar höhere Instanz, welche jedoch

der Fürstlichen Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim gebührt, wenn eine solche vom Fürstlichen Hause errichtet werden sollte.

Artikel 34.

In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Verordnungen an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zum Urtheilsspruche, der in Unserm Namen erfolgt, eingesendet. Wird jedoch vom Fürstlichen Hause eine Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim errichtet: so werden an diese die geschlossenen Acten, zum Urtheilspruch in Unserm Namen, geschickt. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

Artikel 35.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, oder unter dem von dem Fürstlichen Hause demnächst errichtet werdenden Gerichte zweiter Instanz.

Artikel 36.

In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim bestehende Pupillen-, so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Artikel 37.

Da der Fürst von Bentheim die ihm durch die Bundes-Acte vorbehaltene Errichtung eines Gerichtes zweiter Instanz vorläufig nicht eintreten zu lassen beabsichtigt: so soll Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück, so lange keine Fürstliche Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim sich befindet, in allen geeigneten Fällen das für die Grafschaft Bentheim bestellte Gericht zweiter Instanz seyn, und zu diesem Ende einstweilen mit einer Rathsstelle vermehrt werden, wofür die damit verknüpfte Besoldung von 900 Rthlr. aus den von der allgemeinen Stände-Versammlung in Hinsicht auf die Justizpflege in der Grafschaft Bentheim bewilligten Fonds erfolgt.

Artikel 38.

Dem Fürsten als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

Artikel 39.

Die höchste und letzte Instanz für die Grafschaft Bentheim bildet Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Artikel 40.

Dem Fürsten als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Ober-Aufsicht der Land-Drostei zu Osnabrück gebührt.

Artikel 41.

Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualification dazu gehörig nachzuweisen.

Artikel 42.

Die mit der Ausübung der niedern Polizei beauftragten Beamte sind in dem Maaße, wie Unsere Königlichen Ämter, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

Artikel 43.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück.

Dem Fürsten als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der contentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Competenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Fürst sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Recurs an den Fürstlichen Regierungs-Rath und hievon an Unsere Land-Drostei in Osnabrück offen.

Artikel 44.

Die von dem Fürsten als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Concurrenz des Fürsten bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Ge-

wohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

Artikel 45.

Die Gesundheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in der Grafschaft Bentheim steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Land-Drostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Fürsten als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Fürsten, bei vorher nachgewiesener Qualification, ernannt.

Artikel 46.

Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Commissair ausgeübt.

Artikel 47.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Land-Drostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maaßregeln erfolgt durch die Fürstlichen Beamten.

Artikel 48.

Die Ober-Aufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufacturen und überhaupt solcher Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getraide- und Jahrmärkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die darüber auszuübende Ober-Aufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unsern deshalb angeordneten Ober-Landes-Collegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze und von Unsern Ober-Landes-Collegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die Land-Drostei zu Osnabrück; die Concessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Caffee-Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Scherenschleifer, Zinngießer,

Pfann- und Kesselflicker, Scharfrichter und Waasen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunstfertigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Concessions-Ertheilungen in der Grafschaft Bentheim hergebracht sind, steht dem Fürsten, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landes-Gesetze zu.

Artikel 49.

Die Handhabung der niedern Forst-Polizei, auch außer den dem Fürsten ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange der Grafschaft, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Fürst übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualification gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagd-Polizei ein.

Artikel 50.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landes-Behörde getroffen, welcher Wir die Direction dieser höchstwichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, insoweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Commissarien zu beauftragen.

Artikel 51.

Die Aufsicht über die Feuer-Versicherungs-Casse in der Grafschaft Bentheim wird von Unserer Land-Drostei in Osnabrück geführt; die Fürstlichen Beamte concurriren dabei in gleicher Art wie Unsere Königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Fürsten in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Artikel 52.

Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in der Grafschaft Bentheim steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Collegien ausüben lassen. Die Fürstlichen Beamte müssen die von Uns in Kirchen- und Schul-Sachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

Artikel 53.

Dem Fürstlichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus, vor-

behältlich Unserer Landesherrlichen Confirmation und Ober-Aufsicht; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Artikel 54.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner der Grafschaft Bentheim behalten Wir Uns vor näher zu reguliren, sobald die deshalb mit dem päbstlichen Stuhle bestehenden Unterhandlungen beendigt seyn werden.

Artikel 55.

Dem Fürsten, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange der Grafschaft die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, soweit letztere nicht von Uns unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

Imgleichen sind die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten nicht auf die unter Unserer Administration sich befindende Herrlichkeit Lage auszudehnen.

II. Von den Rechts-Verhältnissen des Fürsten als Standes-Herrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

Artikel 56.

Dem Fürsten als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, bei den inländischen Privat-Activlehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehns-Verhältnisse anlangt, in welchen ehemals der Fürst zu Kaiser und Reich stand: so sind solche bei Vorderlehen, insoweit sie nicht gänzlich aufgehoben sind, als auf Uns devolvirt; hingegen bei Reichs-Afterlehen, Activ- und Passiv-Lehen als fortdauernd zu betrachten. Die Ritterdienste können nur von Uns gefordert werden.

Artikel 57.

Dem Fürsten, als Standesherrn, verbleibt in der Grafschaft die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit und der Steinbrüche, so weit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Artikel 58.

Der Fürst genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in der Grafschaft Bentheim belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häuser-Steuer, welche Unseren Königlichen Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Real-Freiheiten, namentlich in Beziehung auf die Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Concurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, die den vormals Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Artikel 59.

Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegs-Steuern ist der Fürst, als Standesherr, nicht minder von seinen Domainen, als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Artikel 60.

Es verbleiben dem Fürsten ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in der Grafschaft Bentheim; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, alle Zeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maaßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Artikel 61.

Der Fürst behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden.

Artikel 62.

Der Fürst, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landes-Gesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt ist.

Artikel 63.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floß-Geld (mit Ausnahme der öffentlichen Kunststraßen) ist zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von allen diesen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussee-Gelde ist der Fürst, nebst den übrigen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Artikel 64.

Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Neben-Gebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militair-Einquartierung.

Artikel 65.

Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- und Boden-Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Fürsten von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Artikel 66.

Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, so weit sie in der Local-, Provincial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Casse der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Fürsten zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domainen befreit, insofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.

Artikel 67.

Frohnen und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spann-Dienste, desgleichen Gerichts-Dienste und niedere Polizei-Dienste, insofern erstere nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Fürsten; Gemeinde-Dienste den Gemeinden, wozu sie gehören; Landfolgen aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

Artikel 68.

In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Fürsten als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Domanial-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichts-Dienste genießen die standesherrlichen Behörden des Fürsten bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Artikel 69.

In Rechtsstreitigkeiten des Fürsten mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichten, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanial- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn

als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hiezu keiner Legitimation, insofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Artikel 70.

In Hinsicht der indirecten Steuern, so weit solche in die General-Steuer-Casse fließen, findet keine Befreiung Statt. Dagegen aber gestehen Wir dem Fürsten, als Standesherrn, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, in Hinsicht auf seine standesherrlichen Domanial - Natural - Producte und Gefälle die Zollfreiheit bei sämmtlichen von Unserer General-Zoll-Administration abhängenden Zollstellen zu, so wie die im Artikel 7. weiter bemerkten persönlichen Befreiungen.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Artikel 71.

Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, so weit solche auf die Grafschaft Bentheim Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Artikel 72.

Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor:

1) alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim Bezug haben;

2) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten;

dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Artikel 73.

Die Fürstlichen Beamten haben dabei die nämlichen Verrichtungen wie Unsere Königlichen Ämter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Artikel 74.

Die Aufsicht auf die Landes-Gränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unsers Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte, das Post Regal, die Ober-Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung

des Straßen= und Wasserbaues, steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes=Collegien und Directionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen, und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Commissair zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamte in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die Fürstlichen Mediat=Beamte haben dabei in soweit zu concurriren, als solches mit Unsern Königlichen Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes=Steuern und Neben=Anlagen in der Grafschaft Bentheim.

Artikel 75.

Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen, durch die damit beauftragten Steuer=Officianten unter Ober=Aufsicht und Leitung Unsers Ober=Steuer=Collegiums, in der Grafschaft Bentheim erhoben.

Die Concurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer Königlichen Ämter. Dem Fürsten, als Standesherrn, steht darauf weder eine directe noch indirecte Einwirkung zu. In Steuer=Contraventions=Fällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Contraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Cassen, und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Artikel 76.

Die Concurrenz der Grafschaft Bentheim zu der allgemeinen Landesschuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände=Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privat=Schulden des Fürsten, desgleichen seine Domainen= und Cammer=Schulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld=Forderung zukommenden Rechts=Verhältnisse.

Die reichsdeputationsmäßig zu leistenden Pensionen fallen, in Beziehung auf die aufgehobenen Stifter und Klöster, nur insoweit dem Fürsten als Standesherrn zur Last, als Wir demselben den Besitz dieser Stifter und Klöster überlassen haben.

Neben=Anlagen können nur unter Autorisation der Land=Drostei zu Osnabrück von den Fürstlichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Vom Lehns=Verbande des Fürsten von Bentheim.

Artikel 77.

Die Lehns=Pflichten, in welchen der Fürst von Bentheim in Hinsicht auf die

Grafschaft Bentheim ehemals zu Kaiser und Reich stand, sind Uns künftighin zu leisten, insoweit die verliehenen Rechte, als Ausflüsse der Souverainetät und Landeshoheit nicht ohnehin auf Uns, als Landesherrn, zurückgefallen sind. Die Muthung ist von dem Fürsten, innerhalb der in den Lehnrechten vorgeschriebenen Zeit, bei Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio, unter Beibringung des jüngsten Lehnbriefes, jedesmal gebührend nachzusuchen, auch dabei alle übrigen Erfordernisse zu beobachten; jedoch werden die Laudemial-Gelder wegen der auf Uns gefallenen Landesherrlichen Rechte auf ein näher zu vereinbarendes Quantum reducirt werden.

VII. Von der Landstandschaft.

Artikel 78.

Der Fürst von Bentheim, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7ten December 1819 beigelegt worden sind.

Artikel 79.

Außerdem haben die Städte, so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim das Recht, zwei Deputirte zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung abzusenden.

Artikel 80.

Die Verhältnisse des Particular-Landtags zu Bentheim sollen von Uns demnächst durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

Schluß.

Artikel 81.

Wir befehlen, daß alle diejenigen, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich danach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April des 1823sten Jahrs; Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 17.

Hannover, den 17ten Mai 1823.

(25.) Reglement für die künftige Forst-Verwaltung. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die von Uns allgemein angeordneten veränderten Einrichtungen in der Verwaltung Unseres Königreichs Hannover, finden Wir nöthig besonders auch in Rücksicht auf die Verwaltung der Forsten einige Abänderungen zu verfügen. Wir wollen, daß diese Abänderungen eintreten, damit die Forst-Verwaltung künftig den Oberförstern und Ober-Forstmeistern vorzugsweise anvertrauet, den Ämtern und Land-Drosteien aber die erforderliche Einwirkung auf selbige soweit zugestanden werde, als das allgemeine Beste und das Wohl so wie die Gerechtsame Unserer getreuen Unterthanen dabei in Betracht kommen.

Zu dem Ende verordnen und befehlen Wir hiemit:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die bisher bestandenen Forst-Ämter sollen vom 15ten Mai 1823 an aufgehoben seyn.

§. 2.

Von diesem Zeitpunete an soll unter Ober-Aufsicht Unserer Domainen-Cammer und der in selbiger angeordneten General-Forst-Direction die Leitung der technischen Verwaltung der Forsten den Ober-Forstmeistern und Ober-Förstern ausschließlich anvertrauet seyn,

a. in Unsern völlig privativen Domanial-Forsten,

b. in Unsern Interessenten-Forsten, insofern nicht den Interessenten eine Concurrenz bei der Forst-Verwaltung zustehet.

Die Forst-Bediente haben aber von allen ihren Einrichtungen und Anlagen, wodurch die Gerechtsame oder das Wohl der Unterthanen beeinträchtigt werden könnten, den Ämtern Nachricht zu geben, damit diese dadurch zu Treffung der nöthigen Vorkehrungen in den Stand gesetzt werden.

§. 3.

Die Land-Drosteien und Ämter sollen vorzugsweise dafür Sorge mittragen, daß bei der Forst-Verwaltung Unsere auf die Beförderung des Wohls und die Sicherstellung der Gerechtsame Unserer Unterthanen gerichtete Landesväterliche Absicht vollständig erreicht werde.

Es sollen daher alle Gegenstände der Forst-Verwaltung, die hierauf Einfluß haben, besonders was die Vertheilung des jährlich aus den Forsten zu entnehmenden Materials betrifft, von den Forst-Behörden gemeinschaftlich mit den Land-Drosteien und Ämtern, mit pflichtmäßiger Berücksichtigung der herrschaftlichen Cassen, berathen und besorgt werden.

§. 4.

Die Ämter besorgen ausschließlich alle diejenigen Geschäfte in Forst-Angelegenheiten, welche eine richterliche Verfügung oder eine obrigkeitliche Autorität und Beglaubigung erfordern.

II. Von den Dienst-Verhältnissen der bei der Forst-Verwaltung concurrirenden Behörden und Personen.

§. 5.

Die Domainen-Cammer und das General-Forst-Departement.

Unserer Domainen-Cammer und dem in derselben angeordneten General-Forst-Departement ist unter Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio die obere Leitung der Domanial-Forst-Verwaltung und des dazu gehörigen Rechnungs-Wesens, so wie die Aufsicht über das bei der Forst-Verwaltung angestellte Personal anvertrauet.

Alle in Domanial-Forst-Angelegenheiten zu erlassende Befehle sollen durch Unsere Domainen-Cammer, nach den für sie gegebenen Bestimmungen, erfolgen.

§. 6.

Der Ober-Forstmeister steht in allen Dienst-Angelegenheiten unmittelbar unter Unserer Domainen-Cammer und dem in derselben angeordneten General-Forst-Departement. Der Ober-Forstmeister.

§. 7.

Derselbe leitet nach den (§. 2. und 3.) ertheilten Bestimmungen die Verwaltung aller Forsten in dem ihm anvertraueten Departement, sorgt für die Vollziehung der von Unserer Domainen-Cammer erlassenen Verfügungen, und ist dafür, so wie für alles, was in seinem Departement vorgehet und von den ihm nachgesetzten Forst-Bedienten vorgenommen wird, verantwortlich.

§. 8.

Der Ober-Forstmeister führt die Disciplinar-Aufsicht über das ganze Forst-Personal des Departements.

§. 9.

Zu den ausschließlichen Befugnissen des Ober-Forstmeisters gehört es, die Vorschläge und Berichte, wegen der Anstellung, Besoldung, Versetzung, etwanigen disciplinarischen Bestrafung und Entlassung der Forst-Bediente, Unserer Domainen-Cammer zu erstatten, die sodann in diesen Angelegenheiten in Gemäßheit des Cammer-Reglements ferner zu verfahren hat.

§. 10.

Der Ober-Forstmeister soll in Forst-Sachen ein Mitglied der Land-Drostei, in dieser Qualität aber befugt seyn, über minder wichtige Gegenstände seine Ansicht schriftlich zu äußern.

§. 11.

Der Oberförster steht nebst allen Revier-Forst-Bedienten in Dienst-Angelegenheiten ausschließlich unter dem Ober-Forstmeister, an den er alle seine Berichte gelangen läßt, und dem er für alle getroffenen Verfügungen und Anordnungen verantwortlich ist. Derselbe leitet den Betrieb in allen Forsten seiner Inspection, bestimmt die jährlichen nachhaltigen Abgaben aus solchen und bearbeitet sämmtliche an die Ober-Behörden gelangenden Vorschläge. Die Disciplinar-Aufsicht über die Revier-Forst-Bediente wird durch den Oberförster geführt. Der Oberförster und die Revier-Forst-Bediente.

§. 12.

Die Land-Drostei soll auf die einzelnen, in ihrem Districte belegenen Forsten, Die Land-Drostei.

wie auf alles, was den öffentlichen Dienst in Betreff derselben angeht, nicht nur ihre Aufmerksamkeit richten, sondern auch diejenigen Geschäfte in Ansehung derselben besorgen, welche bisher die Provincial-Regierungen respicirt haben. Besonders soll die Land-Drostei (§. 3.) beachten und prüfen, ob bei der Forst-Verwaltung das allgemeine Beste, so wie das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen, unter erforderlicher Berücksichtigung der öffentlichen Cassen, gehörig beobachtet worden, und soll zu dem Zweck jährlich eine allgemeine Übersicht der Verwaltung der Forsten in dem landdrosteilichen Bezirke durch den Ober-Forstmeister der Land-Drostei zur Berathung vorgelegt werden. Findet die Land-Drostei zu Bemerkungen Veranlassung, die durch eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Ober-Forstmeister nicht beseitigt werden können, so soll sie deshalb mit Unserer Domainen-Cammer in Communication treten, die sodann das Behufige verfügen wird.

§. 13.

Das Amt: Das Amt stehet in Forst-Sachen, soweit solche zu dessen Geschäftskreise gehören, unmittelbar unter der Land-Drostei.

III. Von dem Verfahren in Forst-Angelegenheiten.

A. Von den Forst-Benutzungen und den Forst-Verbesserungen.

§. 14.

Jährliche Aufstellung eines allgemeinen Forst-Betriebs Plans. In jedem Jahre soll über die Benutzung und Verbesserung der Forsten eines jeden Amts, wo Domanial-Forsten sind, ein allgemeiner Plan von dem Oberförster entworfen, nach den in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften, insoweit das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen dabei zur Frage kommen, mit dem Amte berathen, in der Land-Drostei geprüft, und sodann durch den Ober-Forstmeister Unserer Domainen-Cammer zur Entscheidung vorgelegt werden. Es soll dieser Bewirthschaftungs-Plan, insoweit er von Unserer Domainen-Cammer genehmigt worden, die einzige Grundlage für die Forst-Verwaltung des ganzen Jahrs, der Regel nach, ausmachen, und ohne besondere Gründe und ohne höhere Genehmigung davon nicht abgewichen werden. Mit Ausschluß ganz besonderer und dringender Fälle sollen daher auch alle im Laufe des Jahrs eingehende einzelne Gesuche und auf die Forsten in Beziehung stehende Anträge bis zur Entwerfung und Prüfung des jährlichen allgemeinen Plans der Forst-Wirthschaft zurückgewiesen werden.

§. 15.

Aufstellung und Mittheilung der Verzeichnisse durch die Oberförster.

Der Oberförster beschäftigt sich im Winter, sogleich nach vollendeten Holz-Anweisungen und Verkäufen, mit dem Betriebe für das nächste Jahr und theilt nach seinen entworfenen Planen, im Laufe des Monats Februar, dem Amte schriftliche Verzeichnisse mit

a. über alle in der nächsten Wadelzeit vorzunehmenden Hauungen und das durch selbige erfolgende Holz-Material,

b. über etwa sonstige aus den Forsten abzugebende Gegenstände,

c. über alle im Laufe des Jahrs in den Forsten oder auf Forst-Gründe vorzunehmenden Culturen, zu machende Anlagen und zu treffende Veränderungen, in Rücksicht auf die bestehenden Gerechtsame.

§. 16.

Deren Prüfung und fernere Bearbeitung durch das Amt.

Dem Amte liegt es ob, sofort alle nöthigen Materialien herbeizuschaffen, um die vorgeschriebene Prüfung und Benutzung jener Verzeichnisse eintreten lassen zu können. Zu dem Ende wird von dem Amte öffentlich bekannt gemacht, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Gesuche und Bewilligungen aus den Forsten dem Amte vorgetragen seyn müssen; es stellt die etwanigen Ansprüche auf solche fest. Über alle diese Gegenstände vernimmt dasselbe nöthigenfalls die Interessenten, und veranlaßt, wo es erforderlich, die jährliche Besichtigung aller Gebäude der Holz-Berechtigten.

§. 17.

Häuser-Besichtigung.

Diese Besichtigung soll im Anfange des Monats März durch einen Amts-Unter-Bedienten und einen Revier-Förster mit Zuziehung des Amts-Zimmermeisters, unter Verantwortlichkeit und steter Controlle des Amts und Oberförsters, geschehen. Eine genaue Untersuchung wegen des ordnungsmäßigen Verbrauchs des in früheren Jahren erhaltenen Bauholzes wird gleichzeitig mit jener Besichtigung angestellt.

§. 18.

Vertheilung des aus den Forsten erfolgenden Materials.

Dem Amte, in dessen Bezirke die Forsten belegen sind, bleibt es überlassen, nach den festgestellten Ansprüchen und Bedürfnissen die Vorschläge wegen Vertheilung des aus den Hauungen erfolgenden Materials für den herrschaftlichen Dienst und für die Unterthanen, so wie in jedem Fall die Vorschläge über die im Verhältnisse zu den bestehenden Taxen dafür zu zahlenden Preise zu entwerfen.

§. 19.

Forst-Conferenz des Amts und Oberförsters.

Nachdem alle Materialien gesammelt sind, verabredet das Amt mit dem Oberförster einen im Anfange des Monats April abzuhaltenden Termin zur Forst-Conferenz: Diese Forst-Conferenz hat hauptsächlich zum Zweck:

a. Die Amts-Vorschläge über die Vertheilung des Holz-Materials und dessen Bezahlung gemeinschaftlich zu prüfen, und den zum meistbietenden Verkauf zu bringenden Überschuß zu bestimmen;

b. über alle in den Forsten oder auf Forstgründe vorzunehmenden wesentlichen Veränderungen, insofern die Rechte und das Wohlergehen der Unterthanen durch selbige gefährdet werden könnten, eine gemeinschaftliche Überlegung anzustellen. Daneben soll

c. das Amt verpflichtet seyn, wenn ihm einzelne Gegenstände der Forst-Verwaltung, um das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen zu befördern und sicher zu stellen, einer besondern Berücksichtigung zu bedürfen scheinen, den Oberförster, jedoch nur zu dem Zweck einer gemeinschaftlichen Prüfung, darauf aufmerksam zu machen.

Dieser Forst-Conferenz-Termin soll im Amte auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die einem jeden freistehenden Anträge werden in selbigem erwogen und etwa nöthige fernere Vernehmungen der Interessenten besorgt. Ganz unzulässige Gesuche sollen gleich verworfen, wegen aller übrigen aber soll nach der ertheilten Vorschrift verfahren werden.

§. 20.

Verfahren bei verschiedener Ansicht des Amts und Oberförsters.

Entstehen bei dieser Forst-Conferenz über Gegenstände, die das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen betreffen, zwischen dem Amte und dem Oberförster verschiedene Ansichten, die nicht sofort ausgeglichen werden können: so soll das Amt an die ihm vorgesetzte Land-Drostei, und der Oberförster an den ihm vorgesetzten Ober-Forstmeister hierüber zu berichten verpflichtet seyn, und vor eingegangener höheren Verfügung die beabsichtigte Einrichtung nicht eintreten.

§. 21.

Forst-Conferenz-Protocoll u. dessen Anlagen.

Das von dem Amte über die ganze Verhandlung aufzunehmende Protocoll und die dazu gehörigen Verzeichnisse der vorzuschlagenden Holzbewilligungen werden von dem Oberförster mit unterschrieben, und es wird diesem eine beglaubigte Ausfertigung davon sofort zugestellt.

§. 22.

Vorschläge des Oberförsters.

Das Protocoll nebst Anlagen dient dem Oberförster zur Grundlage seiner für jedes Amt der Inspection zu bearbeitenden, bis zum 1sten Junius jeden Jahrs einzusendenden allgemeinen Vorschläge, und es beziehen sich auf selbige die beiderseitigen Berichte wegen etwa unausgemacht gebliebener Puncte.

§. 23.

Prüfung derselben durch den Ober-Forstmeister.

Der Ober-Forstmeister hat jährlich die nach dem vorstehenden Paragraph von

den Oberförstern an ihn einzusendenden allgemeinen Vorschläge zu sammeln, an Ort und Stelle zu prüfen, und selbigen seine schriftlichen Bemerkungen beizufügen, ohne sie für sich abändern zu dürfen.

§. 24.

Einlieferung einer General-Übersicht der Forst-Verwaltung an die Land-Drostei.

Bevor diese Vorschläge Unserer Domainen-Cammer zur Entscheidung eingeliefert werden, soll der Ober-Forstmeister eine allgemeine Übersicht der Verwaltung der Forsten seines Departements der Land-Drostei vorlegen, damit dieselbe prüfen könne, ob das allgemeine Beste so wie das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen, nicht minder das Interesse der Königlichen Cassen, gehörig berücksichtigt werden. Dabei soll dieselbe zugleich dafür sorgen, daß Unsere getreuen Unterthanen in denjenigen Ämtern, wo wegen Mangel an Holz nur geringe Bewilligungen haben erfolgen können, gegen diejenigen in andern, wo ein bedeutender Forstgrund vorhanden ist, woraus die Bedürfnisse der Unterthanen um so reichlicher versorgt worden sind, so weit es die Umstände verstatten, durch Vermehrung der Bewilligungen in dem einen und Verminderung derselben in dem andern Falle, möglichst gegen einander gleichgestellt werden.

§. 25.

General-Forst-Conferenzen in der Land-Drostei.

Der Ober-Forstmeister veranlaßt die baldige Festsetzung eines Termins zur General-Forst-Conferenz in der Land-Drostei, die zum Zweck hat:

a. allgemeine Gegenstände der Forst-Verwaltung,
b. die etwanigen besondern Bemerkungen der Land-Drostei über den vorgelegten Plan der Forst-Wirthschaft jeden Jahrs, und
c. die von den Ämtern bei der Land-Drostei eingegangenen Berichte über Gegenstände, welche mit den Oberförstern nicht ausgeglichen worden,

in eine gemeinschaftliche Berathung und Erwägung mit dem Ober-Forstmeister zu ziehen, und wenn diese Gegenstände mit demselben nicht beseitigt werden können, zur ferneren Verfügung an Unsere Domainen-Cammer zu bringen.

§. 26.

Einsendung der Vorschläge an die Domainen-Cammer.

Der Ober-Forstmeister legt sodann sowohl das Resultat dieser Verhandlungen als auch die sämmtlichen ihm zugegangenen Vorschläge der Oberförster als Anlagen zu einem gutachtlichen General-Berichte Unserer Domainen-Cammer zur Entscheidung vor.

§. 27.

Entscheidung der Domainen-Cammer und Ausführung der Vorschläge.

Unsere Domainen-Cammer eröffnet ihre hierauf gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen dem Ober-Forstmeister, der nach denselben seinerseits die nöthigen Befehle an die Oberförster ertheilt. Der Oberförster hat sodann die ihm auf die allgemeinen

oder besondern Vorschläge zugegangenen höheren Entscheidungen auszuführen, und dem Amte soweit mitzutheilen, als dieses verpflichtet ist, für deren Vollziehung und die nöthigen Verfügungen an die Interessenten Sorge zu tragen.

§. 28.

Holz-Verkäufe.

Das Amt bestimmt zu den unter Mitwirkung und in Gegenwart des Ober-Försters zu besorgenden öffentlichen Holzverkäufen einen mit diesem zu verabredenden Termin. Die dabei aufzunehmenden Protocolle nebst etwa nöthigen Verzeichnissen werden dem Oberförster zur weitern Besorgung an den Ober-Forstmeister zugestellt, der sie Unserer Domainen-Cammer zur Ratification einsendet.

§. 29.

Mast u. sonstige Verpachtungen.

Bei Verpachtungen der Mast- oder sonst etwa in den Forsten vorfallenden Nutzungen wird ein gleiches Verfahren beobachtet.

§. 30.

Einzelne Holz-Gesuche, eilige Anweisungen u. Nebene Nutzungen.

Wenn, außer den jährlich einzubringenden allgemeinen Forst-Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen, einzelne Holzgesuche und Anträge zugelassen werden: so soll dabei ein gleicher Geschäftsgang beobachtet werden. Es soll der Ober-Forstmeister jedoch in ganz eiligen Fällen bedeutendere Holz-Anweisungen zu verfügen befugt und nur verpflichtet seyn, darüber sofort an Unsere Domainen-Cammer zu berichten.

Ohne eine solche Berichts-Erstattung darf derselbe den Oberförster nur zu der Verabfolgung der minder bedeutenden Neben-Nutzungen aus den Forsten und geringerer Quantitäten von Holz und deren Verkauf ermächtigen; es sollen hierüber jedoch von dem Oberförster quartalige Erhebungs-Listen und Neben-Forst-Benutzungs-Verzeichnisse aufgestellt, und durch den Ober-Forstmeister an Unsere Domainen-Cammer eingesandt werden. Der Ober-Forstmeister soll ohne höhere Genehmigung nicht befugt seyn, etwas abzuschlagen, worauf einer der Unterthanen de jure oder nach früheren höheren Bewilligungen Anspruch zu haben glaubt.

B. Von dem Forst-Schutz und Bestrafung der Forst-Frevel.

§. 31.

Forst-Schutz und Untersuchung der Wrogen.

Zur Sicherstellung der Forsten vor Eingriffen jeder Art und zur polizeilichen Aufsichts-Führung über selbige sollen der Oberförster und das Amt gemeinschaftlich wirken. Die Untersuchung der durch die Forst-Bediente zur Anzeige kommenden Wrogen liegt dem Amte ob, und es bestimmt dasselbe dazu monatlich, oder da, wo wenigere Anzeigen eingehen, alle zwei oder drei Monate einen mit dem Oberförster zu verabredenden Termin.

Die

Die Untersuchungen sollen in Gegenwart des Oberförsters oder seines Bevollmächtigten geschehen, und es sollen dessen Anträge, soweit sie mit den wegen des gerichtlichen Verfahrens bei Untersuchungen bestehenden Vorschriften übereinstimmen, berücksichtigt werden.

Wegen des zur Bestrafung eines jeden ausgemittelten Frevels principmäßig zu machenden Vorschlages haben sich der Oberförster und das Amt, unter Vorbehalt der gegenseitigen Berichts-Erstattungen in streitigen Fällen, zu vereinigen.

Der Oberförster sendet die von dem Amte aufgestellten Verzeichnisse aller zu bestrafenden Wrogen nebst den Untersuchungs-Protocollen an den Ober-Forstmeister ein, der sie weiter an die Land-Drostei befördert.

§. 32.

Erkenntniß der Land-Drostei und Vollziehung der Strafe.

Die Erkenntnisse wegen der bei den Ämtern untersuchten Forst-Wrogen gehören für die Land-Drostei, in welche der Ober-Forstmeister zu dem Ende gleichfalls als Mitglied eintritt. Ein Verzeichniß der erkannten Strafen gehet von der Land-Drostei an die Ämter zur Vollziehung zurück. Ein zweites Exemplar soll dem Ober-Forstmeister mitgetheilt und eine Übersicht der einzuziehenden Geldbeträge und der zu berechnenden Straf-Arbeitstage Unserer Domainen-Cammer vorgelegt werden.

C. Von dem Forst-Rechnungs-Wesen.

§. 33.

Forst-Rechnungswesen.

In Ansehung des Forst-Rechnungs-Wesens werden folgende Vorschriften ertheilt:

Zu den Geschäften des Forst-Bedienten gehört die Aufstellung des Amts-Forst-Registers über das aus den Forsten eines jeden Amts gewonnene Material und die dafür zu berechnende Geld-Einnahme, und ist das Forst-Register spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse durch das Ober-Forstamt an die Domainen-Cammer einzusenden.

Die Erhebung der Forst-Revenüen, die Auszahlung der Ausgaben auf die Forsten, so wie die Verrechnung des aus dem Forst-Register sich ergebenden Überschusses und der ratificirten Forst-Ausgaben in den Rentei-Geld-Registern eines jeden Amts besorgt der angestellte Rentmeister.

Behuf Erhebung der Forst-Revenüen erhält der Rentmeister von der Domainen-Cammer

a. die mit dem Geldbetrage aufgestellten Verzeichnisse des auf die jährlich eingereichten allgemeinen Forst-Benutzungs-Vorschläge bewilligten Holzes;

b. die Verzeichnisse der von den Ämtern besorgten meistbietenden Holzverkäufe, die der Oberförster durch das Ober-Forstamt der Domainen-Cammer einzuliefern hat.

27

Es sind unter diesen Verzeichnissen die etwanigen Aufhauungs- und sonstigen Neben-Kosten abzusetzen, und die desfallsigen Quitungen zugleich einzuliefern. Zu Bestreitung dieser Kosten erhält der Oberförster den erforderlichen Vorschuß von dem Rent-Meister, oder es besorgt der letztere, auf attestirte Bescheinigung des die Hauung dirigirenden Forst-Bedienten, die Auszahlung der Aufhauungs- und sonstigen Nebenkosten;

c. die von den Ober-Forstmeistern der Domainen-Cammer einzuliefernden quartaligen Erhebungs-Listen und Neben-Forst-Benutzungs-Verzeichnisse, so wie die etwanigen Mast-Benutzungs-Verzeichnisse.

Die Ausgaben auf die Forsten anlangend; so soll

aa. der Oberförster dem Rendanten den von der Domainen-Cammer signirten Anschlag der zu verwendenden Forst-Culturen zustellen. Der Rentmeister leistet nach Maaßgabe dieses Kosten-Anschlags auf die attestirten Rechnungen des Oberförsters oder des Revier-Forst-Bedienten Zahlung; stellt nach beendigten Culturen über die verwandten Kosten die Rechnung auf, und liefert solche mit den dazu gehörigen Belegen bis zum 1sten Junius an den Oberförster ab, der sie mittelst Berichts durch das Ober-Forstamt an die Domainen-Cammer ad ratificandum einsendet;

bb. die Kosten, welche die Aufhauung des Deputat-Holzes und, wo es besonders bewilligt ist, auch die Anfuhr desselben erfordert, hat der Rentmeister auf die von dem Oberförster oder dem Revier-Forst-Bedienten attestirten Quitungen zu bezahlen, darüber eine Rechnung aufzustellen, und solche mit den Belegen an die Domainen-Cammer ad ratificandum einzusenden.

IV. Schluß-Verfügungen.

§. 34.

Recurs in Forstsachen an die Domainen-Cammer.

In allen die Forsten betreffenden Angelegenheiten soll einem jeden Unserer getreuen Unterthanen der Recurs an Unsere Domainen-Cammer offen stehen.

§. 35.

Vorbehaltene Abänderung des Reglements.

Die Abänderung der durch gegenwärtiges Reglement ertheilten Vorschriften wird von Uns vorbehalten.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(26.) Patent, die Anordnung einer mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Ober-Zoll-Direction zu Hannover betreffend. Hannover, den 13ten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, in Beziehung auf Unser Edict vom 12ten October vorigen Jahrs, für die gesammte Zoll-Verwaltung in Unserm Königreiche Hannover eine Ober-Zoll-Direction anzuordnen, und derselben, unter oberster Leitung und Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii, die Besorgung und Regulirung sämmtlicher Zoll-Sachen anzuvertrauen; diese Behörde auch nunmehr am funfzehnten dieses Monats zu Hannover in Wirksamkeit treten wird: so bringen Wir solches, nebst einem Auszug des über die künftige Verwaltung der Zölle unterm 18ten vorigen Monats von Uns vollzogenen Reglements, soweit dessen Inhalt zu wissen erforderlich, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Was jedoch Unsere Zölle in der Nieder-Grafschaft Lingen, so wie in den Kreisen Meppen und Emsbühren betrifft: so soll es, eintretenden besondern Umständen nach, vorerst bei der jetzt bestehenden Verwaltung und Berechnung unter der einstweilen Unserer Land-Drostei zu Osnabrück zu übertragenden Aufsicht sein Bewenden behalten;

dasselbe in Ansehung der Emszoll-Stellen, unter Aufsicht Unserer Land-Drostei zu Aurich, Statt finden;

die besondere Aufsicht über die Zölle in der Grafschaft Bentheim aber, unter Leitung Unserer Ober-Zoll-Direction, von Unserm zeitigen Rentmeister zu Bentheim geführt werden.

Wir befehlen allen, die es angeht, sich hiernach schuldigst zu achten, und den von Unserer Ober-Zoll-Direction in Zoll-Sachen weiter zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen gebührende Folge zu leisten.

Hannover, den 13ten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Hoppenstedt.

Auszug
aus dem Königlichen Reglement über die künftige Verwaltung der Zölle.

d. d. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Artikel 1.

Anordnung einer Ober-Zoll-Direction.

Vom 15ten Mai dieses Jahrs an, sollen sämmtliche Zoll-Sachen, ihrem ganzen Umfange nach, von einer eigenen Ober-Zoll-Direction besorgt werden, welche ihren Sitz in Unserer Residenz-Stadt Hannover hat.

Artikel 2.

Personale der Ober-Zoll-Direction.

Dieselbe wird aus einem Ober-Zoll-Director und einem Ober-Zoll-Rathe, nebst dem ihr untergeordneten Canzlei-Personale bestehen.

Artikel 3.

Geschäfts-Gang.

Der Ober-Zoll-Director und Ober-Zoll-Rath haben sämmtliche Zoll-Sachen gemeinschaftlich zu bearbeiten, und alle Ausfertigungen unter ihrer Unterschrift zu erlassen.

Artikel 4.

Öffentliche Stellung der Ober-Zoll-Direction und Competenz derselben im Allgemeinen.

Die Ober-Zoll-Direction bildet in allen Zoll-Sachen eine Mittel-Behörde zwischen Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio und den Ämtern und Zoll-Bedienten. Sie ist als solche Unserm Ministerio völlig und ausschließlich untergeordnet, und hat unter dessen oberster Leitung und Aufsicht alle Zoll-Angelegenheiten zu reguliren; jedoch in zweifelhaften und unentschiedenen oder zuerst vorkommenden Fällen an Unser Ministerium zu berichten, und überhaupt dessen Befehle und Vorschriften zu befolgen.

Dagegen sind Unsere Königlichen Ämter und Zoll-Bediente, so wie die Zoll-Gerichte, insoweit sie bisher verfassungsmäßig unter Unserer Cammer standen, Unserer Ober-Zoll-Direction in Zoll-Sachen untergeordnet. Sie haben an dieselbe zu berichten und ihren Befehlen und Vorschriften Folge zu leisten; auch insbesondere die Ämter in Rücksicht auf Unsere Zölle alles dasjenige wahrzunehmen, was ihnen dabei bisher zu beobachten oblag; mit alleiniger Ausnahme der Erhebung und Berechnung der Zoll-Überschuß-Gelder und sonstiger Zoll-Einnahmen und mit Ausnahme der Bestreitung und Berechnung der auf die Zölle und ihre Zubehörungen zu verwendenden Ausgaben; insofern ihnen deshalb nicht besondere Aufträge ertheilt werden.

Artikel 5.

Alle Anträge und Gesuche in Zoll-Sachen, sowie etwanige Beschwerden über die von den Ämtern, Zoll-Bedienten und Zoll-Gerichten ausgehenden Entscheidungen und Verfügungen sind zunächst bei Unserer Ober-Zoll-Direction anzubringen. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen Unserer Ober-Zoll-Direction ist der Recurs unmittelbar bei Unserm Ministerio einzulegen und zu rechtfertigen. Mit allen andern Landes-Behörden hat die Ober-Zoll-Direction durch Ersuchungs- und Antworts-Schreiben, mit auswärtigen Behörden jedoch nur in unzweifelhaften Fällen selbst zu communiciren. Communicationen mit auswärtigen Ministerien können nur von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio erfolgen. Fortsetzung.

Artikel 6.

Wir behalten Uns vor, den Ober-Zoll-Director und Ober-Zoll-Rath, Unsere landesherrlichen Beisitzer des Elb-Zoll-Gerichts zu Stade, die Elb-Zöllner, die Zöllner zu Celle und Lüneburg, den Capitain Unsers Elbzoll-Wachtschiffes und den gemeinschaftlichen Zoll-Commissair zu Wittenberge, so oft der Turnus an Uns kömmt, selbst zu ernennen. Ernennung der Zoll-Bedienten.

Alle übrigen Zoll-Bediente werden, gleich dem Canzlei-Personale bei der Ober-Zoll-Direction, auf den Vorschlag der letztern von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio ernannt. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Stellen der Unter-Zoll-Erheber, mit welchen ein Einkommen von weniger als jährlich Einhundert Thaler verknüpft ist; ferner die Zoll-Aufseher, Zoll-Bereiter, Baumschließer, Zoll-Visitatoren, Unterofficiere, Schiffer, Ouvriers und Matrosen des Zoll-Wachtschiffes u. s. w., welche unmittelbar von Unserer Ober-Zoll-Direction besetzt werden.

Artikel 7.

Über sämmtliche, beim Zoll-Wesen angestellte Beamte und ihre Dienst-Führung hat die Ober-Zoll-Direction eine strenge Aufsicht zu führen. Dabei haben dieselbe Unsere Ämter überhaupt, insbesondere aber auch in Hinsicht des untern Dienst-Personals, die Haupt-Zoll-Administratoren aufs thätigste zu unterstützen. Aufsichts-Führung über dieselben.

Artikel 8.

Der Ober-Zoll-Direction steht ein disciplinarisches Straf-Recht über sämmtliche Zoll-Bediente, theils durch schriftliche und mündliche Verweise, theils durch Verhängung von Geld-Strafen bis zum Betrage von 30 Rthlr. zu. Bei wichtigen Dienstwidrigkeiten, oder sonst eintretenden besonderen Rücksichten, hat dieselbe an Unser Ministerium zu höherer Verfügung zu berichten. Disciplinarisches Straf-Recht.

Artikel 12.

Nähere Bestimmungen der Competenz in Hinsicht auf Zoll-Sachen.

Die Competenz Unserer Ober-Zoll-Direction beschränkt sich auf reine Zoll-Sachen; mithin auf dasjenige, was die Conservation der Zoll-Gerechtsame, die Benutzung der Zölle, die Berechnung der Zoll-Intraden, so wie die darauf zu verwendenden Ausgaben betrifft.

Artikel 14.

Erhaltung der Zoll-Gerechtsame.

Was insonderheit die Erhaltung Unserer Zoll-Gerechtsame betrifft, so hat Unsere Ober-Zoll-Direction

1) sämmtliche, sowohl schwebende als künftighin anhängig werdende Zoll-Processe zu leiten, Unsere Cammer-Consulenten und Amts-Advocaten, auch Cammer- und Amts-Procuratoren, mit den nöthigen Instructionen zu versehen, und durch solche die Processe betreiben zu lassen, auch solche in geeigneten Fällen mittelst Vergleichs zu beendigen;

2) für die Aufrechthaltung der äußeren Zeichen des Zoll-Regals Sorge zu tragen;

3) über die Erhaltung des Zoll-Inventarii zu wachen, und endlich

4) das Uns zustehende Zoll-Strafrecht verfassungsmäßig auszuüben und ausüben zu lassen; hiebei sich aber nach denjenigen Vorschriften zu richten, die in Unserer über die Behandlung der Zoll-Sachen erlassenen Instruction enthalten sind.

Artikel 15.

Benutzung der Zölle.

Vermöge der Unserer Ober-Zoll-Direction anvertraueten Sorge für die gehörige Benutzung Unserer Zölle hat dieselbe sich die Beseitigung aller Nutzungs-Hindernisse Unsers Zoll-Regals möglichst angelegen seyn zu lassen, und dahin zu sehen, daß jede Zoll-Stelle, in der Regel durch anzuordnende Administration, auf das Beste genutzt werde.

Die Zahl der einzelnen Zoll-Stätten soll sie, soweit nur immer thunlich, durch Zusammenziehung der Recepturen zu vermindern bemühet, neue Zölle aus eigener Befugniß anzulegen aber niemals ermächtigt seyn.

Ferner liegt ihr die Publicirung, Rectificirung und Declaration der Zoll-Rollen, so wie die Erlassung der darauf Bezug habenden Instructionen ob; nicht weniger die Leitung und möglichste Vervollkommnung der Zoll-Controle, so wie die Verpflichtung, auf die in Zollsachen erlassenen oder künftig zu erlassenden Verordnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere auf diejenigen wegen der Zoll-Straßen und Routen zu halten.

In Hinsicht auf die Pacht-Zölle hat sie die Verpachtung anzuordnen, die

Bedingungen zu normiren, die Contracte auszufertigen, zu vollziehen und vollziehen zu lassen, so wie für die Berichtigung der Cautionen der Pächter zu sorgen.

Gleichergestalt ist sie für alle Angelegenheiten competent, welche die Zollfreiheiten, die Ertheilung der von ihr in Zukunft allein auszufertigenden Zoll-Freipässe, die Zoll-Restitutionen und die Erlassung an den Zoll-Pachtgeldern betreffen. Dieselbe hat sich dabei nach den in Unserer Instruction über die Behandlung der Zollsachen enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel 16.

Was hiernächst das der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unserer Ober-Zoll-Direction untergeordnete Zoll-Cassen- und Rechnungs-Wesen anlangt: so sollen in Unserm ganzen Königreiche Zoll-Kreise gebildet werden, und in jedem derselben soll sich eine Haupt-Zoll-Receptur befinden, zu welcher sich die übrigen darin vorhandenen Zoll-Recepturen als Unter-Recepturen verhalten.

Zoll-Cassen- und Rechnungs-Wesen. Zoll-Kreise, Haupt- und Unter-Zoll-Recepturen.

Artikel 17.

Unsere Ober-Zoll-Direction hat die sämmtlichen Einnahmen der Haupt- und Unter-Zoll-Recepturen zu reguliren; nicht weniger die auf den Zoll-Cassen etatsmäßig haftenden oder sonst darauf zu legenden Ausgaben ausschließlich anzuweisen und die erforderlichen Justifications-Belege zu ertheilen.

Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zoll-Recepturen.

Artikel 18.

Die Unter-Recepturen haben ihre Cassen-Überschüsse zur einnahmlichen Berechnung in den Haupt-Zoll-Registern an die Haupt-Zoll-Recepturen ihres Kreises abzuliefern, wogegen die letzteren die Überschüsse ihrer Cassen an Unsere General-Casse zu Hannover einzuschicken haben.

Ablieferung der Überschüsse der Unter- und Haupt-Recepturen.

Unserer Ober-Zoll-Direction liegt es ob, auf die prompte Ablieferung der gesammten Zoll-Überschußgelder zu halten; die Zoll-Cassen durch Visitationen und sonst unausgesetzt zu controliren, so wie die deßhalb nöthig erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen.

Artikel 19.

Gleichergestalt werden die Rechnungen der Unter-Zoll-Recepturen an die Haupt-Recepturen geschickt, um als Belege zu den Haupt-Rechnungen zu dienen. Die letzteren werden, sobald sie abgeschlossen worden, zur Revision, Monirung und Decharge an die hiezu ausschließlich competente Ober-Zoll-Direction abgeliefert. Auch soll sie die Revision und Abnahme sämmtlicher Zoll-Rechnungen aus der früheren, mit dem 1sten Mai dieses Jahrs endigenden Periode besorgen, und zugleich ermächtigt seyn, nicht nur zu jenen Rechnungen, sondern auch zu den Amts-Geld-Registern aus der nämlichen

Rechnungen der Unter- und Haupt-Recepturen. Revision, Monirung und Abnahme der Zoll-Register.

Periode diejenigen Belege zu ertheilen, welche zu Justificirung der Zoll-Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind.

Artikel 23.

Verweisung auf die Instruction über die Behandlung der Zoll-Sachen.

In Ansehung aller speciellen Bestimmungen und Anordnungen wegen der neuen Zoll-Kreise und des gesammten Zoll-Cassen- und Rechnungs-Wesens, nebst demjenigen, was davon abhängig ist und damit in Verbindung stehet, verweisen Wir auf die von Uns wegen Behandlung der Zollsachen erlassene Instruction.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 18.

Hannover, den 21sten Mai 1823.

(27.) Verordnung, die Aufhebung des Amts Alt- und Neu-Kloster und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Gräfen-Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld betreffend. Hannover, den 17ten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir dem Besten des öffentlichen Dienstes gemäß erachtet und mithin beschlossen haben, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, die für Unser Amt Alt- und Neu-Kloster bestehende besondere obrigkeitliche Verwaltung aufzuheben und dagegen mit dem nämlichen Tage

1.

die an Unser genanntes Amt dermalen gehörende bürgerliche Gerichtsbarkeit über die im Alten Lande belegenen Ortschaften und Höfe: zur großen Hove, zu Rübke, Finkenreich, Hasselwerder, Nincop und Seehof, so wie über deren Zubehörungen, Unserm Gräfen-Gerichte Alten Landes zu Jork, mit Beibehaltung der von Unserm Amte Alt- und Neu-Kloster bis dahin beobachteten Gerichts-Gebühren-Taxe, wiederum beizulegen; sodann aber

2.

die ganze übrige Geschäfts-Verwaltung Unsers bisherigen Amts Alt- und Neu-Kloster an Unsere Beamten zu Harsefeld übergehen zu lassen; und in dieser Rücksicht

3.

Unser Amt Alt= und Neu=Kloster, (mit Ausschluß der vorerwähnten, dem Alten Lande angehörenden sechs Ortschaften und Höfe) als Voigtei Alt= und Neu=Kloster Unserm Amte Harsefeld völlig einzuverleiben:

So bringen Wir diese Verfügung hiemit zu allgemeiner Kenntniß, und befehlen Allen, die Obiges angehet, sich danach gebührend zu achten.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung des Königreichs aufgenommen werden.

Hannover, den 17ten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Heise.

(28.) Des Königlichen Cabinets=Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der vier und vierzigsten Herzoglich=Sachsen=Gothaischen Classen=Lotterie. Hannover, den 17ten Mai 1823.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich=Sächsischen Regierung zu Gotha wird nachstehender Plan zu der dasigen vier und vierzigsten Classen=Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 17ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

Plan

zu der, von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zum Besten gemeinnütziger Anstalten in der Residenzstadt Gotha,

gnädigst gestatteten und garantirten

Vier und vierzigsten Lotterie,

die in 14000 Loosen und 7977 Gewinnsten mit Inbegriff der Prämien, in 7 Classen vertheilt, bestehet.

1ste Cl. 1 rthlr. 12 gr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	20 —	400
50 —	10 —	500
900 —	5 —	4500
1000 Gew. betr.		8900

2te Classe 2 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	20 —	400
550 —	9 —	4950
600 Gew. betr.		8850

3te Classe 3 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	20 —	400
450 —	12 —	5400
500 Gew. betr.		9300

4te Classe 3 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	20 —	400
450 —	16 —	7200
500 Gew. betr.		11110

5te Classe 3 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	20 —	400
450 —	19 —	8550
500 Gew. betr.		12450

6te Classe 3 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		1000
1 —	—	400
1 —	—	200
2 —	150 —	300
10 —	100 —	1000
15 —	40 —	600
20 —	25 —	500
450 —	22 —	9900
500 Gew. betr.		13900

7te Classe 2 rthlr. Eins.

Gewinne		Rthlr.
1 zu		12000
1 —		6000
1 —		3000
1 —		1500
6 —	1000 —	6000
10 —	400 —	4000
20 —	200 —	4000
100 —	100 —	10000
160 —	40 —	6400
4065 —	22 —	89430

Prämien 7r Classe:

1 für die 1ste Niete	100
2 auf die nächste Nummer vor und nach dem 12000 rthlr. Gewinn zu 100 rthlr.	200
2 ditto vor und nach dem 6000 rthlr. Gewinn zu 50 rthlr.	100
2 ditto vor und nach dem 3000 rthlr. Gewinn zu 40 rthlr. .	80
2 ditto vor und nach dem 1500 rthlr. Gewinn zu 30 rthlr. . .	60
1 die vorletzte Niete	60
1 die letzte Niete . .	70
1 das letzte Loos . .	100
4377 G. u. Pr. b. 143,100	

Einnahme. Vergleichung. Ausgabe.

Einnahme.

14000 Loose	1ster Classe	zu	$1\frac{1}{2}$ Rthlr. —	21000 Rthlr.
13000 —	2ter	— —	2 — —	26000 —
12400 —	3ter	— —	3 — —	37200 —
11900 —	4ter	— —	3 — —	35700 —
11400 —	5ter	— —	3 — —	34200 —
10900 —	6ter	— —	3 — —	32700 —
10400 —	7ter	— —	2 — —	20800 —
			Einsatz $17\frac{1}{2}$ Rthlr. Sum.	207600 Rthlr.

Ausgabe.

1000	Gewinne	1ster Classe	— —	8900 Rthlr.
600	—	2ter	— — —	8850 —
500	—	3ter	— — —	9300 —
500	—	4ter	— — —	11100 —
500	—	5ter	— — —	12450 —
500	—	6ter	— — —	13900 —
4377	—	7ter	— — —	143100 —
7977	Gewinne und Prämien betragen			207600 Rthlr.

Nachricht.

1) Die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landesregierung stehende Vier und Vierzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 7977 Gewinnste mit Inbegriff der Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden.

2) Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloos aufs neue interessiren will, muß die Einsatz-Gelder der vorherigen Classen zugleich nachzahlen.

3) Die Einlage ist überhaupt 17 rthlr. 12 gr. und zwar 1 rthlr. 12 gr. zur ersten, 2 rthlr. zur 2ten, 3 rthlr. zur 3ten, 3 rthlr. zur 4ten, 3 rthlr. zur 5ten, 3 rthlr. zur 6ten, und 2 rthlr. zur 7ten Classe, und werden die Einsätze, so wie die Gewinngelder, nachstehendermaßen im 20 Gulden-Fuß, oder Conventions-Münze aber nicht unter 2 gr.-Stücken; Kronenthaler zu 1 rthlr. 12 ggr., und wichtige Louisd'or zu 5 rthlr. 10 ggr., bezahlt. In den Königlich-Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nominalwerthe, und die Bezahlung der Gewinn-Gelder erfolget ebenfalls halb baar, und halb in Cassenbillets.

4) Weniger als 25 Loose werden bei der Expedition nicht ausgegeben, und angebrochene oder getheilte Billets nicht zurückgenommen, und nur die mit nebenstehendem Stempel vom Haupt- und Sub-Collecteur unterschriebenen Loose von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt.

5) Die Einnahme- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwand der Arrest-Belegung unterworfen, und werden die letztern 3 Wochen nach jeder Ziehung gegen Zurückgabe der Original-Loose ausbezahlet. Der Abzug vom höchsten bis 100 Thaler Gewinn incl. bestehet in 3 ggr. vom Thaler, hingegen von allen übrigen Gewinnsten unter 100 Thaler 1ster bis incl. 7ter Classe, in 10 Procent. Sollte die Zahlung auf beschehenes Ansuchen von einem Haupt-Collecteur, oder von diesem mit angestellten Sub-Collecteur, zur bestimmten Zeit nicht erfolgen: so haben die Gewinner im ersten Fall der Direction, andern Falls aber dem auf den Loosen benannten Haupt-Collecteur alsbald hiervon Anzeige zu thun; wenn hingegen dieses unterbleibt, und die Klage hierüber später, als nach anderweiten 3 Wochen, von dem in den Listen gesetzten Zahlungstermin angerechnet, bei der Behörde erscheinen wird, sollen sodann die Gewinner ungehört ab- und an denjenigen Collecteur, von

dem sie die Loose käuflich erhalten, verwiesen werden; hiernächst auch die Gewinn- und Prämiengelder, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem Tage der jedesmaligen Ziehung angerechnet, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht abgefordert worden, ohne alle Ausflüchte der Lotterie-Casse anheim verfallen seyn.

6) Es haftet auch die Direction nur allein den privilegirten Collecteurs, welche die Loose debitiret haben, und den wirklich Mitspielenden, damit diese des rechtmäßig erhaltenen Gewinnstes versichert seyn mögen, für die Bezahlung; sobald aber die Original-Loose eingeliefert und die Gelder baar oder durch Abrechnung an den Collecteur erweislich berichtiget worden, so soll der Gewinner einige weitere Anforderung hieran zu machen nicht befugt, noch weniger derjenige, welcher Gewinnloose nach einer gezogenen Classe durch Kauf, Tausch, ingleichen pfand- und handelsweise, oder sonst auf irgend eine unstatthafte Art, an sich gebracht hat, mithin als Spieler sich ausreichend nicht legitimiren kann, zu Abwendung alles Unterschleifs, weder die Direction noch den Collecteur diesfalls in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn.

7) Nach einer jeden Classe müssen die noch nicht gezogenen Loose gegen neue, von dem Collecteur gehörig unterschriebene Original-Loose, und gegen planmäßige baare Bezahlung, 8 Tage vor der Ziehung verwechselt und umgetauscht werden, außerdem solche als abandonirt angesehen und an andere überlassen werden können. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos weder von dem Sub-Collecteur noch Haupt-Collecteur ohne erhebliche Ursache nicht ausgeliefert erhalten: so hat sich derselbe zeitig an die Lotterie-Direction allhier, mit Vorzeig- oder Einsendung des Looses voriger Classe und den planmäßigen Renovations-Gebühren, dergestalt anhero zu wenden, damit, wenn die Loose noch in dem Gewahrsam der Lotterie sich befinden sollten, noch vor der Ziehung die Sache in Ordnung zu setzen möglich sey, weil in dem Unterlassungsfall der Verlust der Loose erfolgt. Desgleichen müssen

8) die anfänglich nicht untergebrachten, oder nachher nicht renovirten Loose 8 Tage vor jeder Classe an die Direction zurückgesandt seyn, widrigenfalls die später eintreffenden für Rechnung desjenigen, dem solche bereits angeschrieben stehen, zur Bezahlung notirt bleiben, wogegen schlechterdings kein Einwand noch Abänderung stattfindet. Die Collecteurs aber, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, müssen für ihre Sub-Collecteurs und alle diejenigen haften, denen sie Loose zum Debit anvertrauen.

9) Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

10) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisen-Knaben, in Gegenwart der von Herzoglicher Landesregierung dazu ernann-

ten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii, auch so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet, und zwar soll die Ziehung der ersten Classe den 9ten Februar, die Ziehung der 2ten Classe den 22sten März, die Ziehung der 3ten Classe den 3ten Mai, die Ziehung der 4ten Classe den 14ten Junius, die Ziehung der 5ten Classe den 26sten Julius, die Ziehung der 6ten Classe den 6ten September und die Ziehung der 7ten Classe den 18ten October des folgenden Jahres 1824 unverändert vor sich gehen.

11) Nach dem Beispiel anderer Lotterien sind den Herren Collecteurs an Einschreibe-Geld von einem Loos in jeder Classe vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatz-Geld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

Gotha, den 1sten Mai 1823.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 19.

Hannover, den 24sten Mai 1823.

(29.) Reglement für die neu zu errichtende General-Direction des Wasserbaues. Carlton-House, den 18ten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns von den Nachtheilen überzeugt haben, welche sowohl für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen als für Unser Domanial-Interesse aus der bisher abseiten Unserer Cammer und den verschiedenen Provincial-Regierungen Statt gefundenen getrennten Leitung des für Unser Königreich Hannover so höchst wichtigen Wasserbaues entstanden sind: so haben Wir beschlossen, dafür eine eigene General-Direction zu errichten, und verordnen demnach Folgendes.

Artikel 1.

Die General-Direction des Wasserbaues bildet die oberste Central-Verwaltungs-Behörde für sämmtliche Wasserbau-Sachen des Königreichs. Dieselbe bestehet aus einem General-Director und zwei Räthen, welchen Wir zu Bearbeitung der technischen Gegenstände einen Kunstverständigen beiordnen. Ein Conducteur hat die Aufsicht über die Plan-Cammer, besorgt die vorkommenden Calculatur- und Revisions-Arbeiten und dient zugleich dazu, um in den geeigneten, oder besonders eiligen Fällen, mit den Aufträgen der General-Direction versandt werden zu können. Ein Copiist führt das Producten-Buch, hält die Registratur in Ordnung und besorgt die Reinschriften.

Der Sitz der General-Direction ist in Unserer Residenzstadt Hannover.

Artikel 2.

Der General-Director hat die Leitung und Vertheilung der Geschäfte, so wie die Aufsicht über das Canzlei-Personale. Die Beschlüsse werden von den Mitgliedern nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, nachdem von ihnen in technischen Angelegenheiten das Gutachten des der General-Direction beigegebenen Kunstverständigen vernommen worden ist. Sie haben die Vorträge, insofern sie nicht rein-technisch sind, selbst zu übernehmen und das, was von ihnen vorgetragen worden, eigenhändig zu expediren.

Artikel 3.

Der General-Director und die beiden Räthe werden auf den Vorschlag Unsers Staats- und Cabinets-Ministeriums von Uns unmittelbar ernannt. Sie sollen aus den Mitgliedern Unserer höhern Landes-Collegien genommen werden, und erhalten daher keinen besondern Gehalt. Der denselben beizuordnende Techniker wird gleichfalls von Uns unmittelbar ernannt und erhält einen Gehalt von 1500 Rthlr. Conventions-Münze. Den Gehalt des Conducteurs setzen Wir auf 600 Rthlr. und den des Copiisten auf 400 Rthlr. fest.

Artikel 4.

Die General-Wasserbau-Direction steht unter der unmittelbaren Aufsicht und den Befehlen Unsers Staats- und Cabinets-Ministeriums. Alle die Organisation des Wasserbaues betreffenden Verordnungen und Reglements, ohne Ausnahme, wie auch die allgemeinen Instructionen für die Wasserbau- und Deich-Bediente jedes Grades, können nur auf den Vorschlag der General-Direction und, in so weit allgemeine wasserbaupolizeiliche Anordnungen dadurch getroffen werden sollen, nach vorgängigem Gutachten der treffenden Land-Drosteien, von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio erlassen werden.

Artikel 5.

In allen Wasserbau-Angelegenheiten sind sämmtliche Deich- und Wasserbau-Bediente, nicht minder wie Unsere Königlichen Ämter, der General-Direction des Wasserbaues untergeben; auch sind die Land-Drosteien verbunden, in den weiter unten näher bemerkten Fällen den Requisitionen derselben ein Genüge zu leisten, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium. Mit Unserer Domainen-Cammer, so wie mit allen übrigen obern Landes-Collegien, finden nur Communicationen Statt.

Artikel 6.

Die General-Wasserbau-Direction führt die Aufsicht über das Wasserbau-Personale und trägt Sorge für die Besetzung der Deich- und Wasserbau-Bedienungen.

Desfallsige Bedürfnisse oder entstandene Vacanzen werden derselben durch die treffenden Land-Drosteien angezeigt. Die Ernennung zu den höhern Wasserbau- und Deich-Bedienungen bis inclusive der Deich-Conducteure erfolgt nach vorgängiger Prüfung, auf den Vorschlag der General-Direction, von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio, was in den treffenden Fällen an Uns berichten wird. Die Ernennung des Unterpersonals bei dem Wasserbau ressortirt allein von der General-Direction. In Rücksicht der Deich- und Siel-Geschworenen und Richter verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, nur daß in den treffenden Fällen die Land-Drosteien an die Stelle der bisherigen Regierungen treten.

In Rücksicht der Beförderung und Entlassung des Wasserbau- und Deich-Personals setzen Wir fest, daß es damit wie mit dem von Uns angestellten Cammer-Personal gehalten werden soll. Pensionen oder Gehalts-Zulagen können jedoch nur auf den Bericht der General-Direction von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio bewilligt werden, was deshalb in den treffenden Fällen an Uns berichten wird.

Erster Abschnitt.

Von der technischen Leitung des Wasserbaues.

A. Von den allgemeinen Wasserbau-Sachen.

Artikel 7.

Die oberste technische Leitung des Wasserbaues in den gesammten Provinzen Unsers Königreichs Hannover liegt der General-Direction des Wasserbaues ob.

Artikel 8.

Vorschläge zu neuen ökonomischen und commerciellen hydrotechnischen Anlagen oder zu bedeutenden Erweiterungen und Verbesserungen alter Werke der Art, insofern zu deren Ausführung die Mitwirkung der Unterthanen auf irgend eine Weise erfordert wird, gehen zunächst von den Wasserbau- und Deich-Bedienten an die treffende Land-Drostei, welche sie nach vorgängiger Prüfung mit ihrem Gutachten begleitet an die General-Direction einsendet. Dieser liegt es sodann ob, besonders die hydrotechnischen Untersuchungen über die Nothwendigkeit, Möglichkeit, Nützlichkeit, und die Art und Weise der Ausführung durch die damit beauftragten Officianten anzuordnen und die deshalb nöthigen Vorarbeiten zu leiten. Die Resultate solcher Untersuchungen, sammt den darauf gegründeten Vorschlägen und Anschlägen, werden zur nähern technischen Prüfung an die General-Direction direct eingesandt, welche darüber nöthigenfalls annoch weiter mit der treffenden Land-Drostei communiciren wird. Sind sodann

auf solche Weise sämmtliche Anstände gehoben, die Pläne in hydrotechnischer Hinsicht hinreichend geprüft und festgestellt, der präsumtive Kosten=Betrag ausgemittelt; die Concurrenz=Principien der Unterthanen fixirt, so wie die Möglichkeit und Nützlichkeit der Herbeischaffung der erforderlichen Hülfsmittel an baarem Gelde und Dienstleistungen von Seiten der Unterthanen hinreichend nachgewiesen, oder im entgegengesetzten Falle die Nothwendigkeit der Bewilligung extraordinairer Hülfsmittel dargethan: so ist das Ganze mittelst berichtlichen Gutachtens an Unser Staats= und Cabinets=Ministerium von Seiten der General=Direction einzusenden, welches darüber definitiv entscheiden wird. Werden die vorgelegten Pläne gebilligt, so hat die General=Direction die weiteren Verfügungen zur Ausführung derselben zu treffen, und deshalb theils die nöthigen Requisitionen an die treffenden Land=Drosteien ergehen zu lassen, theils die ihr untergeordneten Wasserbau= und Deich=Bediente und Ämter mit weiteren Vorschriften zu versehen. Und setzen Wir deshalb fest, daß alles, was auf die Veranlagung, Repartition und Aufbringung der baaren Mittel und Natural=Dienstleistungen, welche zur Ausführung der genehmigten Neu=Bauten erforderlich sind, Bezug hat, zur ausschließlichen Competenz der Land=Drosteien gehören soll, so daß an diese Behörden allein die desfallsigen Requisitionen sowohl von Seiten der General=Direction, als von Seiten der Ämter und Deich=Bediente, nicht minder wie die etwanigen Reclamationen der Unterthanen, mit Vorbehalt des Recurses an Unser Staats= und Cabinets=Ministerium, zu richten sind; wogegen die technische Leitung der Ausführung der genehmigten Bau=Projecte, mit den dazu von den Land=Drosteien zu schaffenden Hülfsmitteln, von Seiten der General=Direction durch die damit beauftragten Wasserbau= und Deich=Bediente und Ämter unmittelbar erfolgt, die daher in dieser Hinsicht auch direct an die General=Direction zu berichten und von solcher allein die nöthigen Verhaltungs=Befehle zu erhalten haben.

Artikel 9.

Gleichwie es mit den Vorschlägen zu neuen ökonomischen und commerciellen hydrotechnischen Anlagen und deren Ausführung gehalten werden soll, wollen Wir, daß es auch mit den Vorschlägen und Anschlägen zur Unterhaltung und Verbesserung schon vorhandener, nach einem gewissen Concurrenz=Fuße von den Interessenten zu unterhaltenden Communion=Deich= und sonstigen Wasserbau=Anlagen, deren Nothwendigkeit in technischer Hinsicht bereits anerkannt ist, gehalten werden soll; nur daß eine Berichts=Erstattung der General=Direction an Unser Staats= und Cabinets=Ministerium dabei blos in solchen Fällen erforderlich ist, wenn die zu deren Erhaltung und Verbesserung von Seiten der Interessenten zu leistenden Geld= und Natural=

Prästationen für solche allein zu drückend fallen und es daher auf Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel ankommt.

Artikel 10.

Eben diese Bestimmung tritt auch dann ein, wenn es auf die Ausführung von Vorschlägen zu Erweiterung oder Einrichtung der im vorigen Artikel bemerkten Communion-Anlagen behuf Beförderung und Erreichung eines gemeinnützigen Nebenzwecks ankommt.

Artikel 11.

Dagegen sind alle zur Abwendung von Deichbrüchen und sonstigen entstehenden Wasser-Gefahren eiligst zu ergreifenden Maaßregeln; die Bewilligung der dazu erforderlichen Natural-Dienst- und Hülfleistungen und deren Aufbringung und Vertheilung unmittelbar von den Land-Drosteien sofort anzuordnen. Die Deich-Bediente haben daher in solchen Fällen an diese Behörde ihre Berichte zu erstatten und die nöthigen Verfügungen zu gewärtigen; die General-Direction aber gleichfalls von dem Vorgange direct in Kenntniß zu setzen. Ist jedoch die Gefahr vorüber und handelt es sich alsdann um eine definitive und möglichst dauerhafte Herstellung der durch hohe Fluthen und Eisbrüche entstandenen Deichbrüche und sonstige Beschädigungen an den Wasserbau-Werken, so treten die Bestimmungen des Artikels 8. und 9. ein.

Artikel 12.

Alle über die Ausführung der in den vorstehenden Artikeln 8. bis 11. bemerkten allgemeinen Wasserbau-Werke aufgestellten Wasserbau-Rechnungen sind durch die treffenden Land-Drosteien, mit ihren vorläufigen Bemerkungen versehen, an die General-Direction zur technischen Prüfung einzusenden und, nachdem sie derselben unterzogen worden, an die Land-Drosteien zur weitern Verfügung und Decharge zu remittiren.

B. Insbesondere von den Domanial-Wasserbau-Sachen.

Artikel 13.

Von den privativen Domanial-Wasserbauten sollen, wie bisher, in jedem Districte approximative Kosten-Etats alljährlich aufgestellt und durch die Land-Drosteien der General-Direction des Wasserbaues übersandt werden. Der aus diesen Districts-Etats zu formirende Haupt-Wasserbau-Etat wird von der General-Direction des Wasserbaues aufgestellt und mit den nöthigen Erläuterungen und Anträgen wegen deren Nothwendigkeit, Nützlichkeit, etwanigen möglichen Zurücksetzung auf folgende Jahre und dabei zu bewerkstelligenden Ersparungen an Unser Staats- und Cabinets-Ministe-

rium zur generellen Bewilligung oder respective vorläufigen Aufnahme in dem jährlichen Finanz=Budget übergeben.

Artikel 14.

Die Anträge und Anschläge, so wie die Berichte der Deich=Bedienten und Ämter in Domanial=Wasserbau=Sachen gelangen durch die treffenden Land=Drosteien an die General=Direction des Wasserbaues; die darauf nach erfolgter Genehmigung von Seiten Unsers Staats= und Cabinets=Ministeriums zu treffenden Verfügungen der General=Direction gelangen auf gleichem Wege an die treffenden Ämter und Deich=Bediente; wogegen die nach einmal erfolgter Genehmigung behuf der Ausführung der Domanial=Wasserbauten zu treffenden Anordnungen von Seiten der General=Direction direct an die treffenden Ämter und Deich=Bediente erlassen werden; so wie letztere sich in diesen Fällen auch direct an die General=Wasserbau=Direction zu wenden haben.

Artikel 15.

Bei Vorschlägen zu größeren ökonomischen und commerciellen hydrotechnischen Anlagen, welche lediglich das Domanial=Interesse betreffen, wird die General=Direction, nachdem sie solche auf die Artikel 8. bezeichnete Weise näher hat prüfen lassen, vor allem mit Unserer Domainen=Cammer communiciren und deren Ansichten über die Nützlichkeit und die Möglichkeit der Herbeischaffung der darauf zu verwendenden baaren Fonds sich erbitten. Ist solches geschehen: so hat die General=Direction alsdann das Ganze in gleicher Art an Unser Staats= und Cabinets=Ministerium zu bringen, wie solches vorher Artikel 8. verordnet ist, und wird es von der Entscheidung des letztern abhängen, ob und in welcher Maaße zu der Ausführung der oben bemerkten Wasser=Bauten geschritten werden soll. In Rücksicht der Ausführung selbst aber tritt der nämliche Geschäfts=Gang alsdann ein, welchen Wir im vorigen Artikel angeordnet haben.

Artikel 16.

Die auf Unsere Königlichen Cassen von den Land=Drosteien nach bestimmten Concurrenz=Principien repartirten Beiträge zu allgemeinen Wasserbau=Anlagen werden, nach gehörig revidirter Bau=Rechnung, auf den Antrag der treffenden Land=Drosteien von Unserer Domainen=Cammer auf die respectiven Rentei=Cassen angewiesen.

Artikel 17.

Alle Domanial=Wasserbau=Rechnungen sind an die General=Direction durch die treffenden Land=Drosteien, mit ihren vorläufigen monitis begleitet, zur Revision und Decharge einzusenden. Ist solches bewirkt und der Betrag dadurch festgestellt:

so erfolgt die Anweisung durch Unsere Domainen-Cammer auf die treffenden Rentei-Cassen.

Artikel 18.

Von sämmtlichen in einem Rechnungs-Jahre verwandten Domanial-Wasserbau-Kosten soll die General-Direction des Wasserbaues einen jährlichen Haupt-Rechtfertigungs-Etat aufstellen, und dem Finanz-Departement Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii zur Übersicht der gegen die außerordentlich bewilligten oder in dem Finanz-Budget mit aufgenommenen Haupt-Kosten-Etats wirklich verwandten Summen übergeben, und die dabei eingetretenen Differenzen gehörig erläutern.

Artikel 19.

Endlich hat die General-Direction des Wasserbaues die über Deich- und Wasserbau-Sachen schwebenden oder künftighin anhängig werdenden Processe, insoweit dabei Unser Domanial-Interesse versirt, durch Unsere Cammer-Anwalte, welche Wir derselben in dieser Beziehung unterordnen, führen zu lassen, und solche mit den nöthigen Instructionen und technischen Erläuterungen zu versehen; sich übrigens aber in allen Stücken dabei nach denjenigen Grundsätzen zu achten, welche in Rücksicht der Domainen-Processe in Unserm Cammer-Reglement enthalten sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Deich- und Strom-Polizei-Sachen.

Artikel 20.

Die Handhabung der Deich- und Strom-Polizei nach den bestehenden und künftig zu erlassenden Gesetzen, namentlich die Bewahrung der Deiche und Wasserbau-Werke gegen frevelhafte Beschädigungen und Vernachlässigungen von Seiten der Interessenten; die Aufsicht über die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Gewässer behuf der Schifffahrt, der Fischerei, so wie zu ökonomischen Meliorations- und commerciellen Anlagen und zum Betriebe von Mühlen rc.; die Aufsicht über die regelmäßige Benutzung der Schiffslinien-Pfade und der damit verbundenen Anlagen; die polizeilichen Verfügungen in Hinsicht des Schiffslinien-Zuges und des dafür anzuordnenden und festzustellenden Treibgeldes, gehört ausschließlich zur Competenz der Land-Drosteien, welche jedoch in allen technischen Sachen zuvor mit der General-Direction des Wasser-Baues zu communiciren haben. Sämmtliche Deich-Bediente sind daher in allen dahin gehörenden Fällen den Land-Drosteien direct untergeordnet und haben an solche zu berichten und von ihnen Anweisungen zu erhalten.

Artikel 21.

Nur Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio steht es zu, die bestehenden deich- und strompolizeilichen Gesetze und Wrogen-Principien zu verändern und zu verbessern. Desfallsige Anträge werden von den Land-Drosteien an die General-Direction gebracht, welche solche einer genauen Prüfung unterwerfen und mit ihrem Gutachten begleitet an Unser Ministerium zur Entscheidung gelangen lassen wird, von welchem sodann die Publication der neuen Deich- und Strom-Polizei-Verordnungen allein emanirt.

Artikel 22.

Die alljährlich aufgenommenen Deich-Vorschauungs- und Strom-Besichtigungs-Protocolle werden von den Deich-Bedienten und Ämtern den Land-Drosteien eingesandt, welche solche an die General-Direction des Wasserbaues zur technischen Revision und Genehmigung gelangen lassen. Derselbe Geschäfts-Gang ist auch bei den Deich-Nachschauungs-Protocollen zu befolgen, und in so weit es einer technischen Beurtheilung bedarf, ob den Deichschau-Aufgaben ein Genüge geleistet ist oder nicht. Die Land-Drosteien haben, nach Maaßgabe der ihnen von der General-Direction des Wasserbaues mitgetheilten Bemerkungen, sodann das Weitere zu verfügen.

Artikel 23.

Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, die Vertiefung des Strombettes und die Wegräumung der Hindernisse im Fahrwasser, nicht minder wie die Verwaltung der dazu besonders bewilligten und bestehenden Fonds, gehört lediglich zur Competenz der General-Direction des Wasserbaues. Desfallsige Gesuche und Anträge respective der Unterthanen, Deich-Bediente und Beamten werden jedoch zunächst an die Land-Drosteien gebracht und von solchen, mit ihrem Gutachten begleitet, an die General-Direction des Wasserbaues eingesandt, welche darauf das Weitere einzuleiten und zu verfügen hat.

Artikel 24.

Wir behalten Uns vor, das gegenwärtige Reglement in seinen einzelnen Theilen künftighin zu ergänzen, zu verbessern und abzuändern; und befehlen, daß sich Alle, die es angehet, darnach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(30.) Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betreffend. Hannover, den 20sten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bestimmen den auf den 22sten des nächstkommenden Monats Junius fallenden vierten Sonntag nach Trinitatis zur öffentlichen Erneuerung des dankbaren Andenkens an den unter dem Segen der göttlichen Vorsehung glorreich erfochtenen, ewig denkwürdigen Sieg bei Waterloo.

Und verordnen Landesherrlich hiedurch, daß solches an dem gedachten Tage, durch Absingung eines Te Deum unter Glockengeläute, in allen Kirchen Unsers Königreichs feierlich begangen werde.

Hannover, den 20sten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

(31.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Vier und Siebenzigsten Herzoglich-Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 21sten Mai 1823.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig, wird nachstehender Plan zu der dasigen Vier und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 21sten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Plan der von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung gnädigst verwilligten Vier und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.			Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.			Dritte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000	1 à		1,000	1 à		1,000
1 -		600	1 -		600	2 -	500	1,000
2 -	200	400	4 -	200	800	6 -	200	1,200
4 -	100	400	6 -	100	600	11 -	100	1,100
15 -	40	600	20 -	40	800	30 -	40	1,200
40 -	15	600	50 -	20	1,000	60 -	25	1,500
737 -	9	6,633	718 -	15	10,770	590 -	21	12,390
800 Gew.		10,133	800 Gew.		15,470	700 Gew.		19,390

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.			Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000	1 à		1,000
3 -	500	1,500	5 -	500	2,500
10 -	200	2,000	15 -	200	3,000
15 -	100	1,500	20 -	100	2,000
40 -	40	1,600	52 -	40	2,080
70 -	30	2,100	80 -	35	2,800
661 -	27	15,147	527 -	30	15,810
700 Gewinne		24,847	700 Gewinne		29,190

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.			
Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 15 Haupt-Gewinne erhält			20,000
1 Gewinn à		Rthlr.	10,000
1 -	-		4,000
1 -	-		2,000
12 -	-	1000	12,000
40 -	-	500	20,000
70 -	-	200	14,000
130 -	-	100	13,000
180 -	-	50	9,000
260 -	-	40	10,400
3649 -	-	30	109,470
2 Prämien für die beiden Nieten vor und nach der besten Prämie à 200 Rthlr.			400
2 Präm. desgl. vor und nach 10,000 Rthlr. à 150 Rthlr.			300
2 Präm. desgl. vor und nach 4000 Rthlr. à 100 Rthlr.			200
2 Präm. desgl. vor und nach 2000 Rthlr. à 50 Rthlr.			100
1 Prämie fürs vorletzte Loos			500
1 Prämie fürs letzte Loos			1000
4344 Gew. u. 11 Präm. betr.			226,370

Balance.

Einnahme.	Ausgabe.
15,000 Loose 1. Classe à 2 Rthlr. Einsatz 30,000 Rthlr.	800 Gewinne 1. Classe betragen 10,133 Rthlr.
14,200 — 2. — à 5 — — 71,000 —	800 — 2. — — 15,470 —
13,400 — 3. — à 5 — — 67,000 —	700 — 3. — — 19,390 —
12,700 — 4. — à 5 — — 63,500 —	700 — 4. — — 24,847 —
12,000 — 5. — à 5 — — 60,000 —	700 — 5. — — 29,190 —
11,300 — 6. — à 3 — — 33,900 —	4344 — u. 11 Präm. 6. — — 226,370 —
15,000 Loose betragen 325,400 Rthlr.	8044 Gewinne und 11 Prämien betragen 325,400 Rthlr.

Avertissement.

1) Die Direction der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Classen-Lotterie ist dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs, und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 25 Ggr. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 13 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 15,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

5) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen Funfzehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 10,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 12 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 20,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 10,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

Wegen der Prämien in der letzten Classe ist festgesetzt: daß die Prämie jedesmal auf dasjenige dem Gewinn-Loose nächstvorhergehende oder nächstfolgende Loos, welches mit einer Niete herausgekommen ist, fallen, jedoch ein Loos nicht mehr als eine Prämie erhalten soll, sondern bei eintretendem Falle, da mehrere große Gewinne hinter einander folgen, die bestimmten Prämien in der Ordnung der Gewinne, wovon sie abhängen, auf die nächsten vorangehenden, oder nächstfolgenden Nieten fortrücken, so daß die Prämien des zuerst gezogenen Gewinnes immer den Prämien des folgenden vorangehen. Sollte gleich anfänglich, ohne vorhergegangene Niete, oder am Ende der Ziehung, ohne nachfolgende Niete, ein großer Gewinn gezogen werden, so fallen die dazu gelegten Prämien auf die nächstfolgenden oder resp. vorhergehenden Nieten.

6) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

7) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

8) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

9) Wenn der Inhaber eines Looses, von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 8. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar

bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 8ten September, der zweiten auf den 6ten October, der dritten auf den 3ten November, der vierten auf den 1sten December, der fünften auf den 29sten December d. J. und der sechsten und letzten Classe auf den 26sten Januar 1824 festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 28sten April 1823.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 20.

Hannover, den 28sten Mai 1823.

(32.) Verordnung wegen der bei den Königlichen Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien. Carlton-House, den 30sten April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß die bisher stattgefundene Verwaltung des den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel stehenden Personen zugehörenden Vermögens, so wie die Verwaltung der in Concurs befangenen oder unter gerichtliche Administration gestellten Gütermassen, mancherlei wesentliche Mängel erleiden, die hauptsächlich in der Vernachlässigung des den Pupillen und Curanden gehörenden oder die Concurs-Masse constituirenden Vermögens ihren Grund haben und daher einer wesentlichen Verbesserung bedürfen; nachdem Wir ferner erwogen haben, daß die Unsern Justiz-Behörden bisher überlassene obervormundschaftliche und richterliche Ober-Aufsicht kaum geeignet ist, diesen weniger auf Entscheidung von Rechts-Fragen oder auf Beobachtung gesetzlicher Formen, als auf gründlichen ökonomischen und administrativen Kenntnissen beruhenden Theil der Verwaltung zu leiten: so haben Wir, um Unsere allgemeine landesväterliche Fürsorge besonders auf das Beste der Pupillen, Minderjährigen und unter Curatel befindlichen Personen in jeder Beziehung auszudehnen,

und zugleich, soweit es möglich ist, den Creditoren ihre Befriedigung aus den in Concurs befindlichen Güter-Massen zu sichern, die Errichtung eigener Pupillen-Collegien beschlossen, welchen außer der Sorge für die Person der Pupillen, Minderjährigen und sonst unter Curatel befindlichen Personen, vorzüglich auch die Aufsicht und zweckmäßige ökonomische Leitung ihres Vermögens, so wie der in Concurs befindlichen Güter, und die schnellere Beendigung des Concurs-Verfahrens obliegt.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Bei den verschiedenen Justiz-Canzleien Unsers Königreichs, jedoch mit einstweiliger Ausnahme der Justiz-Canzlei zu Aurich wegen der daselbst beibehaltenen Verhältnisse, sollen eigene Pupillen-Collegien angeordnet werden, die eine Abtheilung der Justiz-Canzleien bilden, und von welchen die auf die Person und das Vermögen der Pupillen, Minderjährigen und sonstigen Curanden, so wie die auf die Verwaltung der in Concurs befindlichen Gütermassen Bezug habenden Geschäfte, so weit solche bisher der obervormundschaftlichen und gerichtlichen Leitung Unserer Justiz-Canzleien anvertrauet waren, künftighin vorzugsweise besorgt werden sollen, ohne daß diese Pupillen-Collegien jedoch in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien stehen, bei welchen sie sich befinden.

§. 2.

Die Mitglieder, woraus ein solches Pupillen-Collegium zusammengesetzt werden soll, bestimmen Wir dahin,

a. daß in der Regel die beiden ältesten Justiz-Räthe der Justiz-Canzlei darin ihren Sitz erhalten, und diesen

b. zwei, oder da, wo es nöthig, drei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundige Beisitzer zugeordnet werden sollen, von welchen daher die diesem Collegio zustehenden Geschäfte, nach deren näheren Bestimmung, gemeinschaftlich und collegialisch zu bearbeiten sind, jedoch in der Maaße, daß in den Sizzungen das Directorium jederzeit, mit allen seinen Attributen, dem vorsitzenden Rathe der Justiz-Canzlei verbleibt; und die beiden besonders für das administrative Fach ihnen Zugeordneten den Titel eines Assessor des Pupillen-Gerichts führen sollen.

§. 3.

Zu den Geschäften der Secretaire, Canzlisten und übrigen Adjuncten der bei den Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien bedarf es keiner Anstellung besonderer Personen, sondern es werden von jedem Secretair und Canzlisten, in den ihnen jetzt angewiesenen Expeditionen, die Ausfertigungen für die Pupillen-Collegia

in eben der Maaße besorgt, wie sie selbige bisher für das Collegium der Justiz-Canzlei zu besorgen gehabt haben; nur wird einem der Secretaire es zur besonderen Pflicht gemacht, für das Pupillen-Collegium das Productenbuch zu führen, und die einkommenden dahin gehörigen Schriften mit dem praesentato zu versehen; wie denn auch jedem Secretair in seiner bisherigen Expedition es obliegt, die Registratur der dem Pupillen-Collegio angehörigen Sachen in der nöthigen Ordnung zu erhalten und von den übrigen Canzlei-Acten seiner Expedition abzusondern.

§. 4.

Auch die übrigen Adjuncten der Justiz-Canzleien, die Boten, jeder in seinem jetzigen Geschäfts-Kreise, und der Pedell haben ihre Dienste ebenfalls in den Pupillen-Collegiis zu leisten.

§. 5.

Die Sitzungen der Pupillen-Collegien, deren nähere Bestimmung in Absicht der Zeit dem jedesmal vorsitzenden Rath der Justiz-Canzlei überlassen bleibt, finden in den Canzlei-Gebäuden selbst Statt. In gleicher Maaße haben sich auch die Pupillen-Collegia der Depositen-Gewölbe der Justiz-Canzleien zu bedienen, jedoch in der Maaße, daß bei Einlegung oder Herausnahme eines depositi des Pupillen-Collegii jederzeit ein Mitglied dieses Collegii zugegen seyn muß.

§. 6.

Die aus dem Pupillen-Collegio erfolgenden Bescheide und Ausfertigungen sollen die Unterschrift führen, — Zum Pupillen-Collegio der u. s. w. — Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer. —

§. 7.

Etwanige schriftliche Communicationen unter beiden Behörden, der Justiz-Canzlei und dem derselben beigeordneten Pupillen-Collegio, sollen, mit Hinweglassung aller Curialien, blos per pro memoria und zwar sportelnfrei geführt werden.

§. 8.

Das Geschäfts-Verhältniß der Pupillen-Collegien zu den Justiz-Canzleien, bei welchen dieselben angeordnet und als deren integrirende Theile sie anzusehen sind, so wie die Gränzen und den Umfang ihrer Geschäfte bestimmen Wir folgendermaaßen:

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäfts-Verhältnisse der Pupillen-Collegien in Beziehung auf die Verwaltung des den Unmündigen, Minderjährigen oder sonst unter Curatel gestellten Personen zugehörenden Vermögens.

§. 9.

Die Anordnung jeder Vormundschaft über minderjährige, dem privilegirten Gerichtsstande Unserer Justiz-Canzleien unterworfene Personen und Güter geschieht ausschließlich von den Pupillen-Collegiis. Es sind daher auch die Unter-Gerichte verbunden, jeden in ihrem Gerichts-Bezirke sich ereigneten Sterbefall solcher Personen, bei nachgebliebenen minderjährigen Kindern, möglichst bald dem betreffenden Pupillen-Collegio zur Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Diesem liegt es ob, das Vermögen der Pupillen und Minderjährigen fordersamst gehörig in ein Inventarium bringen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß von den angestellten Vormündern und Curatoren die erforderliche Sicherheit geleistet werde. Ergiebt sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit: so muß davon sofort dem Gerichte Nachricht ertheilt werden, damit von diesem die ebenfalls nöthig werdenden concursmäßigen Verfügungen eingeleitet werden können.

§. 11.

So lange es noch unausgemacht ist, ob der Schulden-Bestand die Eröffnung des Concurses nothwendig mache, dürfen die Pupillen-Collegien keine Bezahlung vorhandener Schulden anordnen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche sich eines unbezweifelten allgemeinen rechtlichen Vorzugs zu erfreuen haben.

§. 12.

Die Fürsorge und Entscheidung wegen der Erziehung der Minderjährigen wird den Pupillen-Collegiis in eben der Maaße übertragen, wie sie bisher von den Justiz-Canzleien ausgeübt ist.

§. 13.

Klagen, wodurch ein von dem Pupillen-Collegio angesetzter Vormund als suspect dargestellt und auf dessen Remotion angetragen wird, können nur bei den Pupillen-Collegien zur Untersuchung und Entscheidung angebracht werden.

§. 14.

Eben so bleibt es ausschließlich deren Prüfung und Entscheidung vorbehalten,

wenn etwa eine zur Übernahme eines vormundschaftlichen Amts ausersehene Person sich durch vorgetragene Entschuldigungs-Gründe davon zu befreien trachten sollte.

§. 15.

Insofern aber unter mehreren Personen eine vor der andern ein vorzügliches Recht zur Übernahme der Vormundschaft in Anspruch nimmt: so verbleibt die desfallsige Entscheidung zwar lediglich den competenten Gerichten überlassen; das Pupillen-Collegium hat indessen während der Anhängigkeit eines solchen Rechtsstreites mit provisorischer Anstellung eines Vormundes unausgesetzt zu verfahren.

§. 16.

Vormünder und Curatoren können nur nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii Klagen auf Ergänzung und Herbeiziehung des ihrer Verwaltung anvertraueten Vermögens anstellen.

§. 17.

Ohne vorgängige Genehmigung des Pupillen-Collegii dürfen auch die Vormünder die Gelder ihrer Pflegbefohlnen weder verleihen, noch für selbige Gelder aufleihen.

§. 18.

Ansprüche dritter Personen an das Vermögen der Pupillen und die deshalb anzustellenden Klagen bleiben ausschließlich der Competenz der Justiz-Canzleien vorbehalten.

§. 19.

Sollten sich bei den Justiz-Canzleien milde Stiftungen befinden, die von ihnen nach dem Willen des Stifters verwaltet worden sind: so sollen solche künftighin ebenfalls den Pupillen-Collegien übertragen werden.

§. 20.

Die durch Gemüthskrankheit oder durch Verschwendung erforderlich gewordene Anstellung eines Curators, so wie die vorherige sorgfältige Untersuchung des Gemüths-Zustandes und der Vermögens-Verschwendung, gehören zu dem Geschäfts-Kreise der Pupillen-Collegien.

§. 21.

Eine für Abwesende anzuordnende Pflege, mit allen dabei oftmals vorkommenden Fragen, bleibt hingegen lediglich den Justiz-Canzleien selbst überlassen, und es gehört dabei zu den Geschäften der Pupillen-Collegien nur die Verwaltung des dem Abwesenden zustehenden Vermögens, insofern nicht etwa, ohne Anstellung eines

besondern Curators, das Vermögen des Abwesenden einem der nächsten Angehörigen desselben übertragen seyn sollte.

§. 22.

Das ganze Rechnungs-Wesen in allen der Pflege und Obhut der Pupillen-Collegien anvertraueten Sachen wird ebenfalls von letzteren respicirt, so daß von ihnen die geführten Rechnungen, und zwar in der Regel alljährlich, sorgfältig nachgesehen und monirt, auch über gemachte Erinnerungen Entscheidungen abgegeben und die aus den monitis erwachsenen restituenda mittelbar oder unmittelbar von dem Rechnungsführer beigetrieben werden müssen.

§. 23.

Die, nach erlangter Volljährigkeit oder nach beendigter Pflege, nachgehends etwa von dem gewesenen Pflegbefohlenen gegen den vormaligen Vormund oder Curator klagbar gemachten, aus der Verwaltung herrührenden Ansprüche sind von der Cognition und Entscheidung der Pupillen-Collegien gänzlich ausgeschlossen, können vielmehr nur in dem sonst competenten Gerichtsstande des gewesenen Vormundes im Wege Rechtens ausgemacht werden.

§. 24.

Will aber der gewesene Curande das Pupillen-Collegium selbst subsidiarisch in Anspruch nehmen: so kann dieses nur bei derjenigen Justiz-Canzlei geschehen, in welcher das Pupillen-Collegium angeordnet ist. Es versteht sich aber von selbst, daß in solchem Falle diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche zugleich Sitz und Stimme im Pupillen-Collegio haben, von aller Theilnahme an der Cognition und Entscheidung eines solchen Rechtsstreites gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 25.

Die Veräußerungen pupillarischer Güter, es geschehe solche aus welchem Grunde es wolle, gehören ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Pupillen-Collegien.

§. 26.

Den aus den Pupillen-Collegien an die Unter-Gerichte in vorkommenden Fällen etwa zu erlassenden Requisitionen, Verfügungen, Vorschriften und Befehlen ist von den Unter-Gerichten in eben der Maaße schuldige Folge zu leisten, als wenn selbige von den Justiz-Canzleien selbst ergangen wären.

Zweiter Abschnitt.

Der Pupillen-Collegien Geschäfts-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien in besonderer Beziehung auf die Concurs-Processe.

§. 27.

Im Allgemeinen dient es auch hier zur Vorschrift, daß nur die Aufsicht

und Verwaltung der in Concurs befangenen Güter=Massen den Pupillen=Collegien beigelegt werden, alles übrige aber fernerhin der Anordnung und Entscheidung der Justiz=Canzleien in den Concurs=Processen überlassen bleiben soll. Zur näheren Anwendung dieser allgemeinen Regel werden nachfolgende besondere Bestimmungen hinzugefügt.

§. 28.

Die Concurs=Processe werden, künftighin wie bisher, bei den Justiz=Canzleien zur Direction und Instruction im Gerichte vertheilt, ohne Unterschied, es mögen die angestellten Referenten Mitglieder des Pupillen=Collegii seyn, oder nicht.

§ 29.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Concurs, sey es auf Andringen mehrerer Gläubiger, bei offenkundiger oder nachgewiesener Vermögens=Unzulänglichkeit zu deren Befriedigung, oder auf Antrag des Gemeinschuldners selbst, durch angebotene Güter=Abtretung eröffnet werden müsse, gehört ausschließlich zu den Geschäften der Justiz=Canzleien.

§. 30.

Die Anstellung des curatoris bonorum, so wie des contradictoris, geschieht von den Justiz=Canzleien; in solchen geringfügigen Concursen aber, wo die Gläubiger zur Wahl eines curatoris nicht besonders aufgefordert zu werden pflegen, sondern selbiger ex officio sofort angestellt wird, bleibt es den Pupillen=Collegiis, sobald diese nur durch die Justiz=Canzleien von der erforderlichen Anstellung benachrichtigt werden, überlassen, selbige selbst zu beschaffen.

§. 31.

Ob in einzelnen vorkommenden Fällen es nothwendig oder diensam sey, außer dem curatore bonorum noch einen besondern contradictorem anzustellen, oder ob nicht wegen Geringfügigkeit der Güter=Masse, beide officia vielmehr in einer Person zu vereinigen sind, bleibt lediglich von der Justiz=Canzlei zu bestimmen.

§. 32.

Alle diejenigen Rechtsstreite, welche der curator bonorum, oder der contradictor, über die Liquidität oder über die Vorzugs=Rechte der angegebenen Forderungen mit den Gläubigern zu führen hat, werden ausschließlich in foro concursus geführt und entschieden.

§. 33.

Die zu Ergänzung der Güter=Masse nöthig erachteten Rechtsstreite sind dagegen von dem curatore bonorum in dem jedesmahligen zuständigen Gerichts-

stande des Beklagten, jedoch nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii, anhängig zu machen.

§. 34.

Die Administrations-Befugniß des Pupillen-Collegii eines in Concurs gerathenen Vermögens hebt von dem Zeitpuncte an, wo von der Justiz-Canzlei dem Gemeinschuldner die Befugniß über sein Vermögen zu disponiren untersagt und ein curator bonorum angesetzt ist; es haben daher auch die Justiz-Canzleien von solchen eingetretenen Verfügungen den Pupillen-Collegien ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

§. 35.

Auch in denen Fällen, wo noch einige Zeit unentschieden verbleibt, ob es dem Gemeinschuldner oder dem Gerichte gelingen werde, durch einen Vergleich den formellen Concurs abzuwenden, wo daher zu Sicherstellung der Güter-Masse die Anstellung eines interimistischen Curators erforderlich wird, hebt die Administration des Pupillen-Collegii von der Zeit an, wo dem Gemeinschuldner die eigene Verwaltung seines Vermögens untersagt und ein interimistischer Curator angestellt ist.

§. 36.

Nach eröffnetem Concurs-Processe bleibt nachgehends auch dessen weitere Direction, Abgabe des praeclusivi, Eröffnung des gesprochenen Erstigkeits-Erkenntnisses, so wie die Erörterung und Entscheidung der etwa entstandenen Prioritäts-Streite, lediglich dem Wirkungskreise der Justiz-Canzleien überlassen.

§. 37.

Von den eröffneten Erstigkeits-Erkenntnissen, so wie von den in der Folge zu Zeiten durch Rechtsmittel bewirkten Veränderungen in der zuerst bestimmten Rang-Ordnung, ist aber jederzeit den Pupillen-Collegien eine beglaubte Abschrift der dahin gehörigen rechtskräftigen Entscheidungen mitzutheilen, um nach der festgesetzten Erstigkeit die Bezahlung der Forderungen aus der Güter-Masse anzuordnen.

§. 38.

Das Rechnungs-Wesen in Absicht der in Concurs befangenen Güter-Massen gehört zu den Geschäften der Pupillen-Collegien. Von diesen werden die Rechnungen der Güter-Pfleger monirt, und die gestellten monita ohne Unterschied, es mögen dabei bloß factische, oder juridische, oder gemischte Gegenstände zur Frage kommen, von ihnen entschieden.

§. 39.

Ist das officium eines curatoris bonorum und contradictoris, in ein und derselben Person verbunden: so hat alsdann der curator bonorum in der dem

Pupillen=Collegio vorzulegenden Administrations= und Curatel=Rechnung, die aus dem officio eines contradictoris erwachsenen deservita und verausgabte Gerichts=Gebühren, wenn solche zuvor den Justiz=Canzleien nach einem davon aufgestellten Verzeichnisse zur Ermäßigung vorgelegt sind, in der Curatel=Rechnung nach dem ermäßigten quanto ausgablich zu berechnen. In dem Falle, wenn außer dem curatore bonorum, ein besonderer contradictor angestellt worden, sollen des letztern verdiente deservita und gehabte Auslagen nicht dem Pupillen=Collegio, sondern der Justiz=Canzlei gleichfalls zur Nachsicht vorgelegt werden, und sind in beiden Fällen solche Rechnungen des contradictoris, ohne Ansetzung eines Termins zur Rechnungs=Abnahme, von der Justiz=Canzlei gleich einer jeden andern Kosten=Rechnung durch einen Bescheid zu moderiren.

§. 40.

Alle zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern abzuschließenden Vergleiche wegen Sistirung des Concurs=Verfahrens gehören ausschließlich zu den Geschäften der Justiz=Canzleien.

§. 41.

Ist durch eine zu Stande gekommene gütliche Übereinkunft des Gemeinschuldners mit den Gläubigern der ausgebrochene Concurs hinwiederum sistirt, und ein Regulativ in der Maaße zu Stande gekommen, daß der Gemeinschuldner die freie Güter=Administration wieder erhält: so versteht sich es von selbst, daß sodann die Güter=Masse aus des Pupillen=Collegii bisheriger Verwaltung in die des Gemein=Schuldners wieder übergeht. Ist aber die Vereinbarung dahin getroffen, daß auch während der Dauer des Regulativs des Schuldners Güter entweder ganz, oder zum Theil unter gerichtlicher Verwaltung bleiben sollen: so verbleibt die dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltung auch fernerhin lediglich den Pupillen=Collegien.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezirks=Umfange eines jeden den Justiz=Canzleien beigeordneten Pupillen=Collegii.

§. 42.

Der directe Wirkungskreis eines jeden Pupillen=Collegii erstreckt sich über den Gerichts=Bezirk derjenigen Justiz=Canzlei, bei welcher das Pupillen=Collegium angeordnet ist, und über die Personen und deren Vermögen, welche in erster Instanz der Justiz=Canzlei unterworfen sind.

§. 43.

Sind zwei benachbarte Pupillen-Collegia in Absicht der Frage uneinig, zu wessen District die anzuordnende Vormundschaft gehöre: so ist eine solche Differenz von Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle zu entscheiden. Ist aber in einem solchen Falle von dem einen der beiden Pupillen-Collegien bereits eine Vormundschaft angeordnet: so soll das andere während der obschwebenden Differenz nicht auch seinerseits zu einer gleichmäßigen Vormundschafts-Bestellung vorschreiten.

§. 44.

Demjenigen Pupillen-Collegio, was nach dem persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen zu der Vormundschafts-Anordnung für competent zu achten ist, soll auch in der Regel die Administration der in dem Bezirke eines andern Pupillen-Collegii belegenen unbeweglichen Güter verbleiben; es wäre dann, daß andere bei der Sache etwa eintretende Verhältnisse es rathsam machen könnten, des größeren Kosten-Aufwandes ohngeachtet, eine getheilte Güter-Verwaltung eintreten zu lassen oder dem Pupillen-Collegio des fori rei sitae die ganze Vormundschaft zu überlassen. Können sich beide hierüber nicht verständigen: so hat Unser Ober-Appellations-Gericht die nöthige Vorschrift zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Stimmführung in den Pupillen-Collegien und den gegen die Verfügungen dieser Institute statt habenden Rechts-Mitteln, und Commissionen.

§. 45.

Bei entstehender Stimmen-Gleichheit, besonders in den nur mit 4 Votanten besetzten Pupillen-Collegien soll, sobald es sich um juristische Gegenstände handelt, den Stimmen der beiden Justiz-Räthe; in Hinsicht auf administrative Gegenstände aber, den Stimmen der beiden Beisitzer des Pupillen-Collegii der Vorzug gegeben werden; und sollten etwa unter den 4 Mitgliedern die Stimmen also getheilt seyn, daß ein Justiz- und ein administratives Mitglied gleicher Meinung wären: so soll, nach vergebens versuchter wiederholter Umfrage, das Pupillen-Collegium von der Justiz-Canzlei ein Mitglied requiriren, um dadurch eine Stimmen-Mehrheit zu erhalten.

§. 46.

Werden durch die von den Pupillen-Collegien ergangenen Verfügungen soge-

nannte querelae extrajudiciales oder simplices querelae veranlaßt: so sind selbige bei dem Ober-Appellations-Gerichte anzubringen.

§. 47.

Gegen die von den Pupillen-Collegien erfolgten rechtlichen Entscheidungen aber findet der Gebrauch der nämlichen Rechtsmittel statt, welche bisher in solchen Angelegenheiten bei den Justiz-Canzleien üblich gewesen sind.

§. 48.

Übrigens wird es den Pupillen-Collegien zur Pflicht gemacht, nicht ohne Noth auf Mitglieder ihrer Behörde Commissionen außerhalb Orts zu erkennen; auch sind in den Fällen, wo es das administrirte Vermögen nothwendig macht, Reisen in solchen Angelegenheiten zu unternehmen, die beauftragten Mitglieder des Collegii nur befugt, zu ihrer Entschädigung aus den Güter-Massen, die zu berechnenden Reise- und Zehrungs-Kosten vergütet zu verlangen.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse der bei Unsern Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien zu den bei den Unter-Gerichten, Städte- und Patrimonial-Gerichten anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processen.

§. 49.

Die bei den Ämtern, Patrimonial- und Städtischen Gerichten Unsers Königreichs anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processe der in erster Instanz den Justiz-Canzleien nicht unterworfenen Personen gehören nicht zum directen Geschäftskreise der Pupillen-Collegien. Dagegen ist die den von Uns angeordneten Land-Drosteien über die ganze Dienstführung der Beamten übertragene allgemeine Aufsicht, namentlich auf das Vormundschafts- und Concurs-Wesen, dahin ausgedehnt, daß solche bei der Anwesenheit ihrer Mitglieder auf den Ämtern und Gerichten sich nach dem Zustande desselben erkundigen, sich die darüber geführten Verzeichnisse vorlegen lassen, und die etwa darunter bemerkten Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen den betreffenden höheren Behörden zur Kenntniß bringen sollen.

§. 50.

Um jedoch zugleich den Pupillen-Collegien eine fortwährende Übersicht über das Verfahren der Unter-Gerichte in den anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen und diejenige oberaufsichtliche Einwirkung zu verschaffen, die Wir zum Besten Unserer Unterthanen für nothwendig erachten, verordnen Wir hierdurch:

1) daß die Unter-Gerichte verpflichtet seyn sollen, mit dem Schlusse eines jeden Jahrs, dem ihnen vorstehenden Pupillen-Collegio ein genaues Verzeichniß der bei dem Unter-Gerichte anhängigen Vormundschaften mit der Bemerkung einzuschicken: bis zu welchem Jahre die Rechnungen eingeliefert und abgenommen sind, und von welcher Zeit die Abnahme eingegangener Rechnungen sich bei dem Gerichte in Nachstande befindet;

2) daß ein gleichmäßiges Verzeichniß aller anhängigen Concurse von den Unter-Gerichten, am Schlusse eines jeden Jahrs, dem betreffenden Pupillen-Collegio ebenfalls eingeschickt, und dabei bemerket werden soll, wie lange der Concurs bereits gedauert, wodurch dessen gänzliche Beendigung bisher aufgehalten worden, und bis zu welcher Zeit die Curatel-Rechnungen gehörig eingeliefert und abgenommen sind.

§. 51.

Das Pupillen-Collegium ist verpflichtet, bei wahrgenommenen Fahrlässigkeiten und Versäumungen der Unter-Gerichte, selbige selbst zu excitiren, zur Verantwortung zu ziehen und zur genaueren Beobachtung ihrer Pflichten sie bei angemessener Geld-Buße anzuhalten. Eine völlig gleichmäßige Verpflichtung liegt aber auch den Pupillen-Collegiis in den Fällen ob, wenn etwa von den Land-Drosteien wahrgenommene Fahrlässigkeiten und Verabsäumungen der Unter-Gerichte zu der Pupillen-Collegien Kenntniß gebracht werden.

§. 52.

Die von den Pupillen-Collegien in solchen Fällen etwa verfügten und eingegangenen Geldstrafen sind dem bei den Justiz-Canzleien vorhandenen Contumacial-Straf-Fisco jedesmal abzuliefern, und gleich anderen dahin gehörigen Geldstrafen zu berechnen.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Pupillen-Collegien zu den anzuordnenden Land-Drosteien.

§. 53.

Gleichwie die Land-Drosteien gehalten sind, die bei den Ämtern und Gerichten über die Betreibung der Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Angelegenheiten wahrgenommenen Mängel oder Fahrlässigkeiten den Pupillen-Collegien zur Anzeige zu bringen: so soll ihnen dieses auch in den Fällen obliegen, wenn sie rücksichtlich derjenigen Vormundschaften, Curatelen und Concurse, welche direct vor die Pupillen-

Collegien gehören, einige Administrations-Fehler bemerken sollten, die den interessirten Personen Nachtheil bringen können.

Die Pupillen-Collegien sind schuldig, solche Wahrnehmungen und Anzeigen den Umständen nach zu benutzen; und es sollen beide Behörden, in vorkommenden Fällen durch einzuleitende Communicationen, die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks zu erleichtern sich bestreben.

§. 54.

Schließlich befehlen Wir hiemit, daß die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften, welche sowohl Unsern Justiz-Canzleien, als den denselben beigelegten Pupillen-Collegiis zur näheren Instruction für den hierher gehörigen Geschäfts-Gegenstand dienen sollen, von diesen, so wie von jedem, den es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden.

Gegeben Carlton-House, den 30sten April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(33.) Verordnung, die Vereinigung der Aemter Aerzen und Lachem und der Stadt-Voigtei Hameln und die Errichtung des Amts Hameln betreffend. Hannover, den 23sten Mai 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zur Vereinfachung und besserer Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Ärzen und Lachem aufhören; beide Ämter unter der Benennung Amt Hameln, und mit dem Amts-Wohnsitz in der Stadt Hameln, vereinigen und zugleich die stadtvoigtlichen Geschäfte daselbst von dem ersten Beamten bei dem Amte Hameln besorgen zu lassen: so bringen Wir solches und daß die Geschäfts-Verwaltung des Amts Hameln mit dem 16ten des nächstkünftigen Monats Junius anheben wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Alle, welche diese Verfügung angeht, haben sich danach gebührend zu achten; und soll selbige in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt werden.

Hannover, den 23sten Mai 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Meineke.

Gesetz - Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 21.

Hannover, den 31sten Mai 1823.

(34.) Verordnung, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen. Carlton-House, den 9ten Mai 1823.

Inhalt.

A. Allgemeine Regeln über die Wirksamkeit der früheren Gesetze. — §. 1.
B. Besondere Vorschriften.
A. Aufgehobene gutsherrliche Rechte. — §. 2.
I. Ohne Entschädigung
1) Leibeigenthum. — §. 3.
2) Persönliche und ungemessene Dienste. — §. 4. 5.
II. Gegen Entschädigung.
1) Sterbfall, 2) Auffahrt, 3) Heimfall. — §. 6.
a. Gesetzliche Entschädigung durch Mehr-Pacht. — §. 7.
b. Reclamationen deshalb. — §. 8.
c. Rückstände des Mehrpachtes. — §. 9.
4) Weinkäufe der Erbpächter. — §. 10.
B. Fortbestehende Rechte auf Gefälle und Dienste. — §. 11.
1) Ausübung dieser Rechte. Schleunige Execution. — §. 12.
2) Wegfallender Beweis hinsichtlich der Dienste. — §. 13.
Processe darüber. — §. 14.
3) Rückstände der Dienste u. Zinsen. — §. 15.
4) Ablösungen. — §. 16.
C. Rechte der Colonen.
I. Eigenthum der Stätte. — §. 17.
Holzungen und Bäume. — §. 18.
1) Bisherige Veräußerungen und Vererbungen der Colonate. — §. 19.
2) Nunmehrige Untheilbarkeit derselben. — §. 20. 21.
Zubehör. — §. 22.
3) Sicherung des Staates, der Gemeinden und Grund-Berechtigten. — §. 23.
a. Veräußerungen und Vererbungen des ganzen Colonates. — §. 24.
b. Vereinzelungen. — §. 25.
c. Theilungen. Minimum des bleibenden Länderei-Bestandes. — §. 26. 27.
d. Verpfändungen und sonstige Belastungen. — §. 28.
e. Auslobungen und Leibzuchten. — §. 29.
II. Erbfolge.
AA. In das freie Vermögen. — §. 30.
BB. In das Colonat.
1) Gesetzliche Erbfolge. — §. 31.
a. Descendenten. — §. 32.
b. Ehegatten. — §. 33.
c. d. Geschwister und deren Nachkommen. — §. 34.

e. Ascendenten. — §. 35.
f. Sonstige Seiten-Verwandte. - §. 36.
Haften der verschiedenen Erben für die Schulden. — §. 37.
2) Erbfolge nach Verträgen und Testamenten. — §. 38.
a. Beschränkungen des Verfügungs-Rechtes. — §. 39.
b. Umfang desselben. — §. 40. 41.
3) Fall, wo das Eigenthum Mehreren zusteht. — §. 42.
a. Zweien Ehegatten. — §. 43—45.
b. Anderen Personen. — §. 46.
D. Einzelne besondere Bestimmungen. — §. 47.
I. Marken-Verhältnisse. — §. 48.
II. Rückständiger Pachtzins der Mühlen-Erbpächter. — §. 49.
III. Neue Mühlen-Anlagen. — §. 50.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Unserer niederen Grafschaft Lingen und den jetzt damit vereinigten vormals Münsterischen Ortschaften hat seit 1806 ein mehrfacher Wechsel von Gesetzen Statt gefunden, welche, in ihren Bestimmungen über gutsherrliche und bäuerliche Gerechtsamen, auf völlig verschiedenen Grundsätzen beruhen. Es ist hieraus nicht nur eine Menge gegenseitiger Beschwerden entsprungen, sondern auch, über viele der wichtigsten Puncte, eine höchst schädliche Ungewißheit des wirklich bestehenden Rechtes.

Um nun jenen Beschwerden in so weit abzuhelfen, als sie gegründet erscheinen und die nothwendige Rücksicht auf bereits vollständig erworbene Privatrechte das jetzt noch zuläßt, — um, ferner, wegen der bäuerlichen Verhältnisse, auch anderer damit verwandten Gegenstände, die bisher mangelnde feste gesetzliche Bestimmung dergestalt zu treffen, wie Wir solches dem wahren Wohle des Staates und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen in der bemeldeten Grafschaft angemessen achten, — verordnen Wir hiemit wie folget.

---

§. 1.

A. Allgemeine Regeln über die Wirksamkeit der früheren Gesetze.

Wegen des oft in Zweifel gezogenen Verhältnisses einzelner, hier vornämlich in Frage kommenden Gesetze, zu den nunmehr wirklich bestehenden bäuerlichen Rechten und Pflichten, sollen folgende Regeln den Richtern zur allgemeinen Vorschrift dienen.

1) Die Minden-Ravensbergische Eigenthums-, so wie die Münsterische Eigenthums- und Erbpacht-Ordnung, bleiben zwar, Kraft des Preußischen transitorischen Patentes vom 9ten September 1814. §. 2., auch hinfort abgeschafft. Jedoch müssen die unter deren Herrschaft entstandenen und jetzt noch fortdau-

ernden Verbindlichkeiten, hinsichtlich ihrer genaueren Bestimmung, nach den Vorschriften solcher Ordnungen noch künftig in so weit beurtheilt werden, als dieselben durch neuere Gesetze nicht abgeändert sind.

2) Obwohl die Bergischen und Französischen Gesetze schon seit dem 1sten Januar 1815 zu gelten aufgehört haben: so dauern dennoch, laut des vorerwähnten Preußischen Patentes §. 3., der durch dieselben einmal begründete Rechts-Zustand, und die während ihrer Herrschaft nach ihnen erworbenen Rechte, ferner unverändert fort, insoweit darin nicht durch spätere Gesetze, namentlich durch die gegenwärtige Verordnung, Abänderungen verfügt sind.

3) Zu den allgem. Preußischen Rechten — welche in Unserer niederen Grafschaft Lingen mit dem 1sten Januar 1815 wiederum in Gültigkeit getreten, und daselbst, vermöge Unserer Verordnung vom 28sten September 1819 §. 1., noch zur Zeit beibehalten sind — gehören die wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse unter dem 9ten October 1807 und 14ten September 1811 ergangenen Preußischen Edicte, nebst den darauf sich beziehenden späteren Verfügungen, überall nicht; indem Preußen diese Gesetze in den fraglichen Landestheil niemals eingeführt hat.

§. 2.

B. Besondere Vorschriften.
A. Aufgehobene gutsherrliche Rechte.

Das Leibeigenthum, nebst allen daraus für die ehemaligen Eigenbehörigen hergeflossenen Folgen, ist bereits völlig aufgehoben.

§. 3.

I. Ohne Entschädigung.
1) Leibeigenthum.

In Gemäßheit der deshalb getroffenen Verfügungen, bleiben auch künftig, ohne Entschädigung, allgemein abgeschafft:

1) die Freilassung und der Freikauf;

2) die gutsherrliche Vormundschaft, oder Bevormundung, für die Kinder der Gutsleute;

3) die gutsherrliche Einwilligung zu den Heirathen;

4) der Bettemund;

5) das gutsherrliche Straf- und Pfändungs-Recht;

6) der Sterbfall von solchen Personen, welche nicht Eigenthümer einer damit belasteten Stätte sind.

§. 4.

2) Persönliche und ungemessene Dienste

Ferner bleiben, ohne Entschädigung, abgeschafft:

7) der Gesinde-Zwang;

8) Die sonstigen bloß persönlichen Dienste, oder Personal-Frohnen, d. h. alle solche, welche nicht in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen.

9) Alle ungemessene Dienste, wenn sie gleich auf dem Grundbesitze haften.

Von dieser Aufhebung (No. 8. und 9.) sind jedoch gänzlich ausgenommen:

a. die zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste. (Landfolge, Landfrohnen);

b. die Gemeinde-Dienste;

c. alle gemessene Dienste, welche den Pfarrern oder Schullehrern, als Theil ihrer Besoldung, gebühren.

§. 5.

Als gemessene, folglich nicht aufgehobene, Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Daher ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Pflichtige bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat. Eben so, wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur, bestimmten Umfanges, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn oder anderen Pflichtigen obliegt; vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey.

Nach obigen Grundsätzen sind nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste zu beurtheilen, sondern auch die Baudienste (Baufrohnen, Burgfesten), die langen Fuhren, Stadt-, Kutschen-, Reise-Fuhren, die Fuhren ausser Landes und dergleichen.

§. 6.

II. Gegen Entschädigung. 1) Sterbfall, 2) Auffahrt, 3) Heimfall.

Hiernächst bleiben abgeschafft, — jedoch gegen Entschädigung des gewesenen Gutsherrn nach Maaßgabe der Artikel 6—8. des für das ehemalige Groß-Herzogthum Berg erlassenen Decretes vom 12ten December 1808 *): —

---

*) Art. 6. „Die Entschädigung für die Rechte des Sterbfalles, der Auflassung und des Heimfalles sollen „binnen drei Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Decretes durch gütliche Vereinbarung „zwischen den Parteien festgesetzt werden. Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegen„seitig verbindlich seyn.

Art. 7. „Wird in dem Zeitraume von drei Monaten keine Vereinbarung getroffen: so soll die Entschädi„gung des Gutsherrn auf folgende Weise festgesetzt werden, nämlich:

„Für die Colonate, so funfzig Morgen oder weniger enthalten, soll der jährliche Pachtpreis oder die „bestimmten jährlichen Abgaben um 1 Zehntel erhöhet werden.

„Für die Colonate, so mehr als funfzig, aber nicht mehr als 150 Morgen enthalten, sollen die oben „erwähnten Abgaben um 1 Neuntel, und für die Colonate von mehr als 150 Morgen sollen sie um „1 Achtel erhöhet werden. Diese Entschädigung soll dem Gutsherrn von den Colonen jährlich an den

1) der Sterbfall der Colonen;

2) der Erbgewinn, die Auffahrt oder der Weinkauf von den gutsherrlichen Stätten;

3) der Heimfall der Colonate.

§. 7.

Hat, bis jetzt, kein Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß über solche Entschädigung Statt gefunden: so bleibt dieselbe, von der am Schlusse des Artikels 7. jenes Decretes bemerkten Zeit an, auf die gesetzliche Erhöhung des jährlichen Pacht-Preises um ein Zehntel, ein Neuntel oder ein Achtel, nach dem Verhältnisse der Größe des Colonates, lediglich festgestellet, unter folgenden näheren Bestimmungen. a) Gesetzliche Entschädigung durch Mehrpacht.

1) Bei Ausmittelung der Größe des Colonates sind weder dessen Anrechte an ungetheilten gemeinen Marken, noch die dem vormaligen Gutsherrn eigenthümlich verbleibenden Holzungen (§. 18. No. 2.) in Rechnung zu bringen.

2) Unter dem Ausdrucke: Pachtpreis — sind nicht bloß die Natural-Lieferungen und Gefälle zu verstehen; sondern auch die Dienste oder Dienstgelder, und überhaupt alle sonstige nicht aufgehobene, mithin dem vorigen Gutsherrn verbliebene Prästationen. Diese letzteren müssen, behuf der Entschädigung, gleichfalls insgesammt erhöhet werden.

3) Die Erhöhung geschiehet: bei den Geldleistungen, in Gelde; bei den Getreide- und sonstigen Natural-Lieferungen, ebenfalls in Natur, wo diese Art der Erhöhung thunlich ist; wo solche aber nicht Statt finden kann, desgleichen rücksichtlich

---

„nämlichen Terminen entrichtet werden, an denen die Pachtgelder und andere bestimmte Leistungen „fällig sind. — Die erste Art dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehen, der zunächst nach „Ablauf der drei ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Decretes eintreten würde.

Art. 8. „Die Gutsherren können gegen die vorstehende Bestimmung nur insofern Beschwerde führen, als „sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Hälfte desjenigen beträgt, was das Recht des „Sterbfalls und der Auflassung nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, „wenn der jährliche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird nach der Summe ihres Ertrages in den „drei letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraussetzung, daß ein „solcher Fall alle dreißig Jahre eintreten würde.

„Die Colonen sollen nur dann befugt seyn Beschwerde zu führen, wenn sie darthun können, daß die „nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer bestimmten Abgaben mehr beträgt, als der „Total-Ertrag des Sterbfalls- und Auflassungs-Rechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten An„schlage, und nach der darauf beruhenden Durchschnitt-Rechnung.

„Aller Beschwerden ohngeachtet, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden könnten, „müssen die Colonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende Entschädigung so zu entrichten, wie „sie durch den Art. 7. festgesetzt ist, und der Gutsherr hat sich seinerseits mit der so bestimmten Ent„schädigung zu begnügen, bis von der competenten Behörde ein anderes wird entschieden seyn."

aller Dienste, in Gelde. Der Geldwerth der Dienste wird, zu dem Ende, nach den unten §. 16. folgenden Vorschriften ausgemittelt.

§. 8.

b. Reclamationen deshalb.

1) Zu Einbringung der Reclamationen, welche das mehrgedachte Decret Art. 8. gestattet, wollen Wir noch eine schließliche, sechsmonathige Frist, vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, hiemit bewilligen, nach deren unbenutztem Ablaufe die fraglichen Reclamationen überall nicht weiter Statt finden sollen.

2) Die binnen solcher Zeit erhobenen Beschwerden sind nach den Vorschriften des bemeldeten Art. 8. zu beurtheilen. Erscheint hiernach die Verletzung erheblich: so ist, statt der gesetzlichen Entschädigung, eine anderweite durch das zuständige Amt dahin zu reguliren, daß

a. falls der Gutsherr verletzt war, derselbe die volle Hälfte des in Gemäßheit des Art. 8. anzuschlagenden jährlichen Durchschnitts-Werthes seiner gegen Entschädigung aufgehobenen Gerechtsamen an Mehrpacht erhalte; falls hingegen

b. der Pflichtige verletzt worden, der gesetzliche Mehrpacht bis auf den Gesammtbetrag des vorgedachten jährlichen Durchschnitts-Werthes erniedrigt werde.

3) Bei Ausmittelung des Ertrages der drei letzten Fälle kommt, auf jeden einzelnen Fall, der Sterbfall und Gewinn für Mann und Frau zusammen in Anschlag.

4) Etwanige Beschwerden, über die von dem Amte getroffene Entschädigungs-Bestimmung, sollen nicht in den Weg Rechtens, sondern, spätestens innerhalb vier Wochen nach eröffneter Bescheidung, an Unsere Land-Drostei zu Osnabrück gebracht werden, bei deren Beschlusse es sodann lediglich verbleibt.

§. 9.

c. Rückstände des Mehrpachtes.

Wegen der Rückstände solches Mehrpachtes, seit Verkündigung des oft erwähnten Decretes, setzen Wir, mit billiger Hinsicht auf die Erhaltung der Pflichtigen, Nachstehendes fest.

I. Der rückständige Mehrpacht soll überhaupt nur von denjenigen Colonen nachgefordert werden, welche, zur Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, Besitzer der Stätte sind; und, selbst von ihnen, nur für den Zeitraum ihres eigenen Besitzes. Die schon abgetretenen Besitzer, und deren Erben, werden von allen dergleichen Nachforderungen befreiet.

II. Hat jedoch ein solcher gegenwärtiger Besitzer, noch vor Bekanntmachung des Decretes, die Auffahrt, den Sterb- oder verfrüheten Successions-Fall, bezahlt oder bedungen, und dem zufolge, durch deren später geschehene gesetzliche Abstellung, für seine

Person nichts weiter gewonnen: so soll derselbe von aller Nachzahlung des ganzen bisher rückständigen Mehrpachtes frei seyn. Für die Zukunft muß er aber, gleich jedem Anderen, den Mehrpacht entrichten.

III. Auch diejenigen jetzigen Colonen, welche sich in dem Falle No. II. nicht befinden, bleiben dennoch von Nachleistung des rückständigen Mehrpachtes insofern befreiet, als solcher, laut §. 7. No. 2., in einer Erhöhung der Natural-Dienste oder Dienstgelder bestehet.

IV. Hinsichtlich der gesammten, in Gemäßheit obiger Vorschriften nachzubezahlenden Prästationen, sind

1) für die bisherige Versäumniß keine Zögerung-Zinsen zu entrichten. Auch kann der Colon

2) wider seinen Willen nicht gezwungen werden, mit Einem Male mehr nachzuholen, als alljährlich den Rückstand Eines Jahres, welcher zugleich mit den laufenden Gefällen abzutragen, und damit in den nächstbevorstehenden Terminen dieses 1823sten Jahres unverweilt der Anfang zu machen ist.

3) Wegen der rückständigen Natural-Abgaben soll dem Pflichtigen die Wahl frei stehen, sie entweder in Natur zu erlegen, oder in Gelde, nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Tage der wirklich erfolgenden Zahlung, wie solche Preise in der Stadt Lingen Statt gefunden haben.

4) Wer die unter Nro. 2. vorgeschriebenen Zahlungs-Termine nicht inne hält, wird dieses Verzuges halber, wenn der Berechtigte solches verlangen sollte, allerdings Zögerungs-Zinsen zu entrichten haben.

§. 10.

4) Weinkäufe der Erbpächter.

Laut des mehrbesagten Decretes, sind dessen Verfügungen auch auf die schon früher freigelassenen Besitzer und die in Erbpacht übertragenen Colonate erstreckt gewesen; weshalb denn die Erbwinngelder und Weinkäufe der Erbpächter ebenfalls, gegen Entschädigung des Gutsherrn durch Erhöhung des Pachtpreises, als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Auch auf die Erbpächte findet daher Alles dasjenige Anwendung, was Wir über die gesetzlich bestimmte Entschädigung durch Mehrpacht (§. 7.) über die dawider, wegen behaupteter Verletzung gegen den früheren Zustand, noch zulässigen Reclamationen (§. 8.) und über die Rückstände der Pacht-Erhöhung (§. 9.) verordnet haben.

§. 11.

B. Fortbestehende Rechte auf Gefälle und Dienste.

Mit alleiniger Ausnahme der bisher gedachten, theils ohne, (§§. 3. u. 4.) theils gegen Entschädigung (§. 6.) unzweifelhaft aufgehobenen Gerechtsamen, sollen die ge-

sammten sonstigen Abgaben, die den vormaligen Guts-, Zehnt-, Zins- oder Gerichtsherren, oder wem es sonst seyn mag, gebührenden Gefälle, desgleichen die gemessenen Dienste, — sobald nur, in Betreff aller solcher Leistungen, klar ist, daß sie vor Abtretung der Provinz an Frankreich auf den Stätten hafteten und seitdem nicht abgelöset worden sind — nebst den damit verknüpften Vorzugsrechten als unverändert aufrecht erhalten angesehen werden.

Die verspätete oder gänzlich unterlassene Eintragung in die Französischen Hypotheken-Bücher soll an solchen Berechtigungen nichts ändern, so viel den bei Einführung der fremden Gesetze auf der pflichtigen Stätte befindlich gewesenen Inhaber und dessen Erben anlangt. Etwanige Rechte dritter Besitzer und Real-Gläubiger bleiben jedoch nach den zu jeder Zeit gültig gewesenen allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 12.

1) Ausübung dieser Rechte.

Alle, zufolge §. 11. nicht erloschene Abgaben, Gefälle und Dienste müssen von den Stätte-Inhabern überhaupt ferner in der nämlichen Maaße geleistet werden, wie sie, nach Verträgen, Gesetzen und Herkommen, vor dem Tilsiter Frieden zu leisten waren.

Schleunige Execution.

Da das frühere gutsherrliche Pfändungsrecht aber nicht mehr besteht (§. 3. Nro. 5.): so werden die Gerichte hiemit ausdrücklich befehliget, den Berechtigten zu den ihnen gebührenden klaren Gefällen und sonstigen unbestrittenen Leistungen, ohne förmliches processualisches Verfahren, sofort durch Execution wider die säumigen Pflichtigen, auf jedesmaliges Anrufen schleunigst zu verhelfen.

§. 13.

2) Wegfallen der Beweis hinsichtlich der Dienste.

In Betreff aller Dienste, welche nur den Stätte-Inhabern als solchen obgelegen haben, und laut Unserer obigen Vorschriften (§§. 4., 5. und 11.) fortwährend geleistet werden müssen, bedarf es in Zukunft überall keines weiteren besonderen Beweises darüber, daß sie ursprünglich als Gegenleistung für eingeräumten Grundbesitz oder dingliche Rechte bedungen seyen.

§. 14.

Processe darüber.

Wenn jedoch ein rechtskräftiges End-Urtheil dem Dienstherrn die Befugniß bereits abgesprochen hat, die Dienste oder Dienstgelder zu fordern: so behält es bei solchem Erkenntnisse sein Bewenden.

Ist aber ein processualisches Verfahren über die Eigenschaft der Dienste erst eingeleitet; oder doch nur, mittelst Beiurtheiles, dem Dienstherrn der Beweis auferlegt, welchen Wir im vorstehenden §. 13. für überflüssig erklärt haben: so sind die gesammten Verhandlungen als nicht geschehen zu betrachten.

§. 15.

§. 15.

In Betreff der so sehr angeschwollenen Rückstände von denjenigen Abgaben und Diensten, welche laut §. 11. immer unverändert zu leisten gewesen wären, soll in gewisser Maaße eine ähnliche Beschränkung eintreten, wie solche wegen des rückständigen Mehrpachtes bereits oben (§. 9. Nro. III. und IV.) von Uns festgesetzt ist.

3) Rückstände der Dienste und Zinsen.

Diesemnach findet

1) wegen sämmtlicher, bis zum Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung rückständigen Dienste oder Dienstgelder überall keine Nachforderung Statt; es wäre denn, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß dem Berechtigten solche Rückstände schon ausdrücklich zugesprochen hätte, in welchem Falle es dabei verbleiben muß.

Dagegen sind

2) alle übrige rückständig gelassene Abgaben und Leistungen nachzuholen, jedoch ohne Zögerungs-Zinsen; hinsichtlich der rückständigen Natural-Abgaben, in Natur oder in Gelde, nach Wahl des Schuldners; und alljährlich nur der Rückstand Eines Jahres. Mit deren Entrichtung, neben den erst fällig werdenden Leistungen, ist sogleich in den nächsten Terminen des laufenden Jahres 1823 der Anfang zu machen. Versäumung der hier geordneten Termine begründet einen Anspruch auf Zögerungs-Zinsen.

§. 16.

1) Die Schuldigkeit der Grundberechtigten, sich die Ablösung ihrer aufrecht erhaltenen Gerechtsamen gefallen zu lassen, wird für die Zukunft hiemit im Allgemeinen aufgehoben. Alle deshalb etwa angefangenen amtlichen Verhandlungen, welche bis zur Verkündigung dieser Verordnung noch nicht völlig zu Stande gebracht sind, bleiben demnach eingestellet und ohne rechtliche Wirkung; es sey denn, daß beide Theile, der Berechtigte wie der Pflichtige, freiwillig deren Fortsetzung begehren.

4) Ablösungen.

2) Von obiger Bestimmung findet jedoch in Ansehung derjenigen gemessenen Dienste, welche laut §. 4., §. 5. und §. 11. den Grundberechtigten verbleiben, insofern eine Ausnahme Statt, daß es beiden Theilen, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten, frei stehen soll, auf Abstellung des Natural-Dienstes und Verwandelung desselben in ein jährliches Geld-Äquivalent anzutragen. Wo die Leistung der Dienste in Natur geschiehet, muß eine einjährige Kündigung voraufgehen; wo jenes der Fall nicht ist, darf die Verwandelung jeder Zeit sofort gefordert werden. Können beide Theile über den Betrag des jährlichen Geld-Äquivalents sich gütlich nicht vereinigen: so wird solches von der zuständigen Amts-Obrigkeit festgesetzt, unter Zuziehung dreier Sachverständigen, von welchen das Amt, der Berechtigte und der Pflichtige, jeder Einen ernennt. Wider die Entscheidung des Amtes wird kein processualisches Verfahren zugelassen, sondern lediglich der Recurs an die Land-Drostei; völlig wie nach §. 8. Nro. 4.

3) Auf die Landfolge- und Gemeinde-Dienste (§. 4. am Ende, a. b.) leidet die eben getroffene Vorschrift Nro. 2. keine Anwendung.

C. Rechte der Colonen. 1) Eigenthum der Stätten.

§. 17.

1) Die Colonen behalten das Eigenthum der unterhabenden Stätten, welches ihnen durch die Bergischen und Französischen Gesetze beigelegt ist. — In Folge dieses erworbenen Eigenthums haben sie, gegen den vormaligen Gutsherrn, auf Remissionen und Bauhülfen keinen Anspruch mehr, sie seyen denn aus einem besonderen Rechtsgrunde, unabhängig von dem allgemeinen bäuerlichen Verhältnisse, dazu befugt.

2) Alle von den Colonen, vermöge dieses Eigenthums bisher gesetzmäßig vorgenommene Handlungen bleiben in Kraft. Ebenso alle Rechte, welche demzufolge von Dritten wirklich schon erworben sind.

3) Für die Zukunft wird aber das bemeldete Eigenthum denjenigen Beschränkungen wiederum unterworfen, welche die Sicherung der Befugnisse der Grundberechtigten, als bevorzugter Real-Gläubiger, und das Gemeinwohl erheischen.

Obige Bestimmungen werden durch das Folgende näher erläutert.

Holzungen und Bäume.

§. 18.

Von der allgemeinen Übertragung des Eigenthums der Stätten an die Colonen haben die fremden Gesetze ausdrücklich die Holzungen und Bäume ausgeschlossen, welche zwischen den vormaligen Gutsherren und den Colonen nach besonderen Vorschriften vertheilt werden sollten, über deren Sinn und Anwendung häufige Processe erhoben und bald so, bald anders entschieden sind.

Wenn diese Theilung, oder eine sonstige Abfindung des gewesenen Gutsherrn, durch Vertrag oder Rechtskraft schon geordnet ist: so behält es dabei sein Bewenden.

Wo aber eine solche Auseinandersetzung noch nicht Statt gefunden hat, sollen nachstehende Vorschriften befolgt werden; unter ausdrücklichem Vorbehalte dessen, was Wir, vermöge Unserer forstlichen Obrigkeit, etwa künftig noch ferner zu verordnen Uns bewogen sehen dürften.

1) Alle Büsche und Bäume, welche sich auf dem Hofraume des Colonates befinden, oder auf den Ländereien, Wiesen und Cämpen des Colonates einzeln zerstreuet stehen, — desgleichen alle Gebüsche und Holzungen, welche bloß Schlagholz enthalten —, sind freies Eigenthum des Eigenthümers der Stätte, und es steht dem vormaligen Gutsherrn daran nicht mehr Recht zu, als an dem übrigen Colonate.

2) Solche wirkliche Holzungen oder Wald-Districte hingegen, welche auch fruchtbares Eichen- und Buchen-Holz, oder bloß diese Holzarten enthalten, sind, nebst dem Grunde und Boden, zwischen dem ehemaligen Guts-

Herrn und dem Eigenthümer der Stätte dergestalt zu theilen, daß davon dem Ersteren mindestens Ein Zehntel und höchstens Ein Sechstel, dem Letzteren aber mindestens Fünf Sechstel und höchstens Neun Zehntel, zum ausschließlichen Eigenthume zufallen. Das festzusetzende genaue Verhältniß beider ausschließlichen Antheile richtet sich, in jedem einzelnen Falle, nicht nur nach dem Bestande des Holzes, — und zwar des Schlag- und Hoch-Holzes, des Weich- und Hart-Holzes, wenn beides vorhanden ist, — sondern auch nach dem Werthe des Grundes und Bodens. Ist die Theilung vollzogen: so darf der vormalige Gutsherr die ihm nach den älteren Gesetzen zustehende Hut- und Mastgerechtigkeit auf dem nunmehrigen ausschließlichen Antheile des Colonen nicht weiter ausüben.

So oft sich beide Theile, wegen der einem jeden von ihnen gebührenden verhältnißmäßigen Quote, friedlich nicht einigen: so entscheidet darüber, nach Zuziehung dreier Sachverständigen und in Gemäßheit der obigen Grundsätze, die Amts-Obrigkeit, unter Vorbehalt des Recurses an die Land-Drostei, gerade so wie nach §. 8. Nro. 4. und §. 16. Nro. 2.

3) Für eine solche wirkliche Holzung oder Wald-District, worauf die Vorschriften No. 2. anzuwenden sind, sollen nur diejenigen Districte gerechnet werden, welche wenigstens Einen Calenberger Morgen zu 120 □Ruthen groß sind, und auf dem Morgen wenigstens Sechs und Dreißig hochstämmige Eichen oder Buchen enthalten.

§ 19.

Veräußerungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen, desgleichen Vererbungen ganzer Colonate oder einzelner Theile derselben, wenn solche bis zur Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, in Gemäßheit der durch die fremden Gesetze erworbenen und seitdem nicht abgeänderten Rechte gültig geschehen sind, bleiben gültig; unbeschadet gleichwohl aller älteren, auf den veräußerten, verpfändeten oder vererbten Stätten oder Stätte-Theilen vorhin schon haftenden grundherrlichen Lasten, insofern diese nicht wegen anderweiter besonderen Rechtsgründe, für aufgehoben oder erloschen geachtet werden müssen. 1) Bisherige Veräußerungen und Vererbungen der Colonate.

§. 20.

Hinfort soll jedes pflichtige Colonat, nach dessen gleich näher zu bezeichnendem Zubehöre, wiederum Ein Ganzes bilden, was in der Regel untheilbar, und von dem übrigen völlig freien Vermögen des Besitzers abzusondern ist, jedoch für dessen gesammte Schulden, auch die darauf nicht eingetragenen, eben so gut wie dessen übriges Eigenthum haftet. 2) Nunmehrige Untheilbarkeit der Colonate.

§. 21.

Ein genaues Verzeichniß der gesammten Grundstücke, welche künftig den untheilbaren Bestand jedes einzelnen Colonates bilden werden, ist von den Obrigkeiten Unserer beiden Lingenschen Ämter, zum Behufe der Eintragung in das Hypotheken-Buch, aufzunehmen. Dies soll nicht bloß auf Begehren der Colonen oder der Grund-Berechtigten geschehen, sondern auch, sobald als thunlich, schon von Amtswegen, jedoch immer nur unter Vernehmung des Eigenthümers, und nach folgenden allgemeinen Rücksichten.

1) Zu dem untheilbaren Bestande ist überhaupt aller derjenige Grund und Boden, einschließlich sämmtlicher gegenwärtig darauf befindlichen Gebäude, zu rechnen, welcher im Jahre 1808, bei Einführung der fremden Rechte, zur Substanz des Colonates gehört hat und bei demselben jetzt noch vorhanden ist.

2) Etwanige neuere Erwerbungen seit dem gedachten Zeitpuncte gehören dagegen, an und für sich, zum freien Vermögen des Besitzers; es sey denn, daß dieselben lediglich durch Abtretung anderer Bestandtheile oder Gerechtsamen des Hofes gewonnen, und daher nur als eingetauscht zu betrachten wären. Letzteres ist namentlich auch bei denjenigen Erwerbungen der Fall, welche, in Folge früherer Berechtigungen des Colonates, aus einer getheilten gemeinen Mark schon gemacht sind, oder künftig gemacht werden.

3) Bei der nunmehrigen ersten Verzeichnung soll dem Colonen jedoch unbeschränkt frei stehen, von den zu seinem freien Vermögen gehörigen neueren Erwerbungen das, was er gut findet, zum untheilbaren Hofesbestande zu schlagen.

§. 22.

Zubehör der Colonate.

Als Zubehör des untheilbaren Colonates soll demnach künftig betrachtet werden:

1) Aller Grund und Boden, welcher als Bestandtheil des Colonates im Hypotheken-Buche verzeichnet stehen wird; alle darauf befindlichen Gebäude, Schlag-Bäume, Planken, Zäune, Hecken rc.; alle dem Grund und Boden anklebende Gerechtsamen, an Bäumen, Holzungen, oder sonst.

2) Die Geile und Gahre im Lande, so wie der Mist auf dem Hofe.

3) Die Hofgewehr, so wie solche bereits in älteren Gesetzen bestimmt war; nämlich:

a. Die völlige Aussaat für die zur Stätte gehörigen Ländereien; ferner

b. bei einem Colonen, welcher

15 Morgen Landes hat:

1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, ½ Wagen und 1 Egge.

Bei 30 Morgen:

2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen.

Bei 45 Morgen:

3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug und 3 Eggen.

Bei 60 Morgen:

4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen.

Sobald die Zahl über 60 Morgen hinanläuft, wird noch 1 Wagen und 1 Pflug, und außerdem

auf jede 30 Morgen

1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Egge,

mehr gut gethan; so daß zu einem der größten Höfe, welche etwa

120 Morgen haben, gerechnet werden:

6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge und 6 Eggen.

§. 23.

3) Sicherung des Staates, der Gemeinden und Grund-Berechtigten.

Der Inhaber des untrennbaren Colonates ist niemals ermächtiget, über dasselbe zum Nachtheile der darauf ruhenden Staats- und Gemeinde-Lasten, oder der fortwährend bestehenden dinglichen Rechte, einseitig zu verfügen. Alle solche Verfügungen, bei welchen die nachstehenden Vorschriften §. 24. — 29. unbeobachtet gelassen sind, sollen nichtig seyn.

§. 24.

a. Veräußerungen und Vererbungen des ganzen Colonates.

Die Veräußerung des ungetrennten Colonates unter Lebendigen, — desgleichen dessen ungetrennte Vererbung, diese geschehe vermöge Willenserklärung des Erblassers, oder lediglich nach der gesetzlichen Vorschrift, — sind gleichgültig für die vorgedachten Berechtigungen, die mit dem Colonate, welchem sie ankleben, auf jeden wechselnden Besitzer übergehen.

§. 25.

b. Vereinzelungen.

Zu jeder Zerstückelung des Colonates mittelst Abtrennung einzelner Pertinenzien desselben, diese mögen in Grunde und Boden oder in Gerechtigkeiten bestehen, soll die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich seyn.

Diese darf nicht anders ertheilt werden, als nach vorgängiger genauer Untersuchung; wobei sämmtliche Grund-Berechtigte zu vernehmen und deren Befugnisse vor allen Dingen zu berücksichtigen sind.

Wenn nun

1) durch bloßen Tausch, oder sonstigen neuen Grund-Erwerb, das zu Verlierende dem Hofe vollständig ersetzt, oder derselbe durch die Veräußerung sogar verbessert wird: so soll die obrigkeitliche Genehmigung niemals versagt werden, und etwaniger Widerspruch der Grund-Berechtigten kein Hinderniß seyn. Würde, dagegen,

2) die bezweckte Abtrennung den Gesammtwerth des Hofes-Bestandes vermindern: so darf dieselbe nicht anders geschehen, als nach erwirkter freier Einwilligung derjenigen Grund-Berechtigten, deren einseitig nicht abzulösende Befugnisse (§. 16) ungetheilt auf dem vorhandenen Ganzen haften.

§. 26.

c. Theilungen.

Theilungen des ganzen Colonates sind nur insofern zulässig, als dadurch aus Einer Stätte, wozu sehr bedeutende Länderei gehört, für zwei oder mehrere Haushaltungen eben so viele abgesonderte Häuser und Höfe entstehen, deren Bewirthschafter, nach Abtragung sämmtlicher Lasten, ihr gutes Fortkommen darauf zu finden vermögen.

Zu einer solchen Theilung wird zwar die willkürliche Zustimmung der Grund-Berechtigten nicht nothwendig erfordert. Sie soll jedoch niemals anders Statt finden, als mit Genehmigung und unter Leitung der Obrigkeit, nachdem diese zuvor die nöthige Untersuchung angestellet, insbesondere aber die Grund-Berechtigten vernommen, und sich vollständig überzeugt hat, daß ihnen die Theilung durchaus unschädlich sey.

Es sind dabei sodann die gesammten Lasten verhältnißmäßig zu vertheilen, und nebst den einzelnen Bestandtheilen, welche jeder neue Hof bekommt, in dem Hypotheken-Buche genau zu verzeichnen.

§. 27.

1) Etwanige Beschwerden, über die von der Amts-Obrigkeit genehmigten oder verworfenen Abtrennungen oder Theilungen (§. 25 und 26.), sind nicht in den Weg Rechtens, sondern, innerhalb vier Wochen nach eröffneter Bescheidung, an die Land-Drostei zu bringen, bei deren Beschlusse es sodann lediglich verbleibt.

Minimum des bleibenden Länderei-Bestandes.

2) In Erwägung der gegenwärtigen Beschaffenheit des Ackerbaues in Unserer niederen Grafschaft Lingen, verordnen Wir hiemit: daß hinfort, und bis auf andere gesetzliche Verfügung, keines der schon vorhandenen Colonate, selbst nicht mit Zustimmung sämmtlicher Grund-Berechtigten, durch neue Abtrennungen oder Theilungen unter das Minimum eines Länderei-Bestandes von wenigstens Vierzig Calenberger Morgen soll herabgebracht, und daß auch, im Falle ein solches Colonat schon jetzt nur 40 Morgen oder weniger enthält, dasselbe überall nicht weiter soll verkleinert werden dürfen.

§. 28.

d. Verpfändungen und sonstige Belastungen.

Zu einer rechtsgültigen Verpfändung der Colonate, so wie zu deren Beschwerung mit Grund-Gerechtigkeiten, Zinsen und anderen dergleichen Lasten, bedarf es der obrigkeitlichen Einwilligung auch künftig nicht; da die öffentlichen und

dinglichen beständigen Lasten, mittelst der in der Concurs-Ordnung beruhenden Vorzugs-Rechte vor andern hypothekarischen Forderungen, genugsam gedeckt sind.

Wir verordnen jedoch, um die Untheilbarkeit zu sichern:

1) für die bisher schon eingetragenen Hypotheken soll folgende Regel gelten. Wenn ein Gläubiger, dessen Pfandrecht sich bloß auf einen Theil der zur Substanz des Colonates gehörigen Grundstücke erstreckt, befugter Weise den Verkauf seiner Hypothek verlangt: so muß jedes Mal das ganze untheilbare Colonat verkauft werden. Andere Gläubiger, welchen auf sonstige Grundstücke des Colonates eine ältere Hypothek zustehet, können solchen Verkauf nur durch Befriedigung jenes darauf dringenden Gläubigers hindern. Wird aber das ganze Colonat verkauft: so bleibt das Vorzugsrecht jedes Gläubigers lediglich auf denjenigen Theil des Kaufpreises beschränkt, welcher, nach anzustellender Schätzung, auf das ihm verpfändete Grundstück verhältnißmäßig zu rechnen ist.

2) Forthin soll nur das ganze Colonat mit Hypotheken beschwert werden können, nicht aber einzelne Pertinenzien. In Betreff der letzteren findet hievon nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche zu deren gänzlicher Abtrennung hinreichen würden. (§. 25.)

§. 29.

e. Auslobungen und Leibzuchten.

Alle Auslobungen aus dem Colonate für die in dasselbe nicht zur Folge gelangenden Kinder des Colonen, desgleichen alle Ausweisungen einer Leibzucht aus dem Colonate, können in Zukunft nur von dem Richter der belegenen Sache gültig festgesetzt werden, welcher dabei vornehmlich auf die Kräfte der Stätte und das vorhandene sonstige freie Vermögen zu sehen hat. (§. 32. Nr. 3.)

Dies Erforderniß gerichtlicher Prüfung und Regulirung wird durch keine, auch sonst rechtsbeständige, Privat-Willenserklärung, weder unter Lebendigen noch von Todes wegen, entbehrlich, wenn gleich auf solche, nach den Umständen, jede zulässige billige Rücksicht zu nehmen ist.

Beschwerden über solche Regulirungen gehen an Unsere Land-Drostei zu Osnabrück.

§. 30.

II. Erbfolge. A. A. In das freie Vermögen.

Die Erbfolge in das freie Vermögen der Colonen (§. 20.), sowohl die vertragsmäßige und testamentarische als die gesetzliche, bleibt ferner nach dem in der Grafschaft geltenden gemeinen Rechte zu beurtheilen.

Bei der gesetzlichen Erbfolge in absteigender Linie, desgleichen der Geschwister und der Abkömmlinge derselben, soll jedoch der Erbe des Colonates, zu Gunsten der übrigen Erben, von aller Theilnahme an den nachgelassenen freien Gütern ausgeschlossen seyn. Es hängt aber von ihm ab, diese Ausschließung dadurch

zu vermeiden, daß er entweder das Colonat selbst, oder, falls er solches behalten will, dessen Schätzungs-Werth, in die gesammte Erbschaft einwirft und mit zur gemeinsamen Theilung bringt.

§. 31.

B. B. In das Colonat.
1. Gesetzliche Erbfolge.

Für das Colonat trifft hinfort, in Ermangelung von Verträgen und Testamenten, die nachstehende gesetzliche Erbfolge ein.

§. 32.

a. Descendenten.

Zunächst fällt dasselbe

I. den Kindern und weiteren Abkömmlingen der Colonen,

nach Ordnung der Erstgeburt, zu.

1) Die Erbfähigkeit, in dieser Classe, ist überhaupt nach dem geltenden allgemeinen Rechte zu beurtheilen. Nur erben die Adoptiv-Kinder erst bei gänzlicher Ermangelung leiblicher erbfähiger Abkömmlinge; in solchem Falle aber nach gleichem Rechte wie diese.

2) Unter den Kindern des Erblassers begründet die Abstammung aus früherer Ehe keinen Vorzug. Alle Söhne, und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes, gehen allen Töchtern und deren Nachkommen vor. Der ältere Sohn, und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechtes, haben den Vorzug vor den jüngeren Söhnen. Eben so hat die ältere Tochter, nebst ihrer gesammten Nachkommenschaft, den Vorzug vor den jüngeren Töchtern.

3) Die übrigen Kinder des Erblassers, welche zur Folge in das Colonat nicht gelangen, haben aus demselben

a. alsdann keine Auslobung zu fordern, wenn das ihnen sämmtlich zufallende freie Vermögen wenigstens dem dritten Theile des reinen Werthes der Stätte, nach Abzug aller dem Hofes-Erben zur Last fallenden Schulden (§. 37.) gleich kommt.

b. Im entgegengesetzten Falle gebühret ihnen eine obrigkeitlich festzusetzende Auslobung, welche aber, für alle abzufindende Kinder insgesammt, den fünften Theil des reinen Werthes der Stätte niemals übersteigen darf.

Reicht diese Auslobung, und das etwanige sonstige Vermögen der abgefundenen Kinder, zu deren Unterhalte und Erziehung nicht hin: so müssen sie von dem Colonen, durch die erforderlichen Zuschüsse, auf der Stätte bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ernährt und zur Schule gehalten werden.

In gleicher Art gebührt den gebrechlichen und zum Brot-Erwerbe unfähigen Kindern, auf der Stätte der nothdürftige Unterhalt bis an ihren Tod. Dagegen sind sie verpflichtet, nach dem Maaße ihrer Kräfte zum Nutzen der Stätte mit zu arbeiten und, falls sie bis an ihren Tod aus derselben ernährt werden, ihre Auslobungen darin zu lassen.

§. 33.

b. Ehegatten.

Dem überlebenden Ehegatten des Colonen wird hiemit

A. ein gesetzliches Recht auf Versorgung aus dem Colonate, durch Leibzucht, beigelegt. Diese ist obrigkeitlich näher zu reguliren (§. 29.), und überhaupt von allen Erben und sonstigen Guts-Nachfolgern, ohne Unterschied, zu verabfolgen. Jedoch kann der Ehegatte eines in Concurs gerathenen Colonen, zum Nachtheile der Gläubiger desselben, diesen Anspruch auf Leibzucht aus dem Colonate nur in so weit geltend machen, als deshalb durch bestellete hypothekarische Sicherheit, oder durch die Concurs-Ordnung, ein besonderer Vorzug rechtlich begründet ist.

B. Auch ist das Gericht ermächtigt, dem überlebenden und dessen künftigem Ehegatten die Stätte auf gewisse Mahljahre einzuthun, wenn, beim Tode des Colonen.

sonen, der Anerbe noch außer Stande ist sie selbst anzutreten. Diese Verwaltung darf sich jedoch über die erreichte Volljährigkeit des Anerben hinaus nicht erstrecken.

C. Hat der Colon keine Abkömmlinge hinterlassen: so soll die Stätte nach gesetzlichem Erbfolge-Rechte,

II. **dem überlebenden Ehegatten** allein zufallen, mit gänzlichem Ausschlusse aller Geschwister, Ascendenten und sonstigen Blutsfreunde des Erblassers.

§. 34.

Sind weder Abkömmlinge des Erblassers, noch ein überlebender Ehegatte, vorhanden: so gelangt das Colonat, ebenfalls nach Ordnung der Erstgeburt, c. d. Geschwister und deren Nachkommen.

III. an dessen **vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen**; wenn es aber auch an diesen mangelt,

IV. an die **Halbgeschwister und deren Nachkommen**.

In beiden Classen gehen alle Brüder, und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes, allen Schwestern und deren Nachkommen, — der ältere Bruder, und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes, den jüngeren Brüdern, — die ältere Schwester, und deren sämmtliche Abkömmlinge, den jüngeren Schwestern vor.

Die hiernach in der Erbfolge zurückstehenden Personen, wenn sie dem Verstorbenen auch eben so nahe verwandt sind wie der Hofes-Erbe, haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Colonate.

§. 35.

Hiernächst folgen e. Ascendenten.

V. **Die leiblichen Aeltern und weiteren Ascendenten** des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechtes.

Der Nähere, dem Grade nach, schließt den Entfernteren aus.

Unter mehrere Erben gleiches Grades wird der Werth des Colonates vertheilt, auf dessen Subhastation Jeder derselben zu dringen befugt ist.

§. 36.

Endlich werden f. Sonstige Seiten-Verwandte.

VI. **alle nahe und entfernte Seiten-Verwandte außer den Geschwistern und deren Nachkommen**,

zur Erbfolge berufen.

Wie bei den Ascendenten, schließt auch hier der dem Grade nach Nähere den Entfernteren aus, und unter Mehrere gleiches Grades wird der Werth des Colonates vertheilt.

§. 37.

Über die Verbindlichkeit des Hofes-Erben und der Erben des freien Vermögens, für die Schulden des Erblassers zu haften, sollen folgende Regeln gelten. Haften der verschiedenen Erben für die Schulden.

1) Alle auf den Hof eingetragene Schulden (ohne Rücksicht darauf, ob sie vielleicht daneben auch auf andere freie Grundstücke eingetragen worden), von welchen nicht zu erweisen steht, daß sie um des freien Vermögens willen contrahirt sind, — ferner alle erweislich um des Hofes und dessen Zubehörs willen contrahirte, wenn gleich darauf nicht eingetragene, Schulden, — endlich die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, — treffen zunächst allein den Hofes-Erben; die Erben des freien Vermögens sind dafür nur zur Aushülfe verhaftet.

2) Dagegen fallen aber die gesammten übrigen Schulden zunächst allein den Erben des freien Vermögens zur Last, und nur Aushülfsweise dem Hofes-Erben.

3) Diese aushülfliche Verbindlichkeit der Erben des freien Vermögens, oder des

Hofes-Erben, fällt jedoch dann hinweg, wenn dieselben sich über den Nachlaß wirklich auseinandergesetzt, und vorher, daß solches geschehen solle, zufolge des allgemeinen Land-Rechtes Th. I. Tit. 17. §. 137. — 146, den Gläubigern bekannt gemacht, diese aber hierauf binnen drei Monaten sich nicht gemeldet haben.

4) Obige Bestimmungen (No. 1. — 3.) betreffen lediglich die persönliche Verpflichtung der verschiedenen Erben gegen die Gläubiger, und das Verhältniß der Erben unter einander. Sie bleiben ohne allen Einfluß auf die Befugnisse, welche den Unterpfands-Gläubigern aus ihren Pfandrechten oder Hypotheken zustehen.

§. 38.

2. Erbfolge nach Verträgen und Testamenten.

Der Colon hat im Allgemeinen zwar das Recht, auch über die Vererbung des **Colonates** durch **Vertrag** oder **Testament** zu bestimmen.

Jedoch bleiben nachstehende fünf Puncte seiner Willkür entnommen.

§. 39.

a. Beschränkungen des Verfügungs-Rechtes.

1) Wider den **Grundsatz der Untheilbarkeit** des Colonates (§. 20.) kann er, auch **Todeswegen**, nur in denselben Voraussetzungen gültig verfügen, bei welchen er solches unter den Lebendigen zu thun vermocht hätte. (§. 25 — 28.) Jede dem gedachten Grundsatze zuwiderlaufende Verfügung, welche ohne **vorgängige** obrigkeitliche Genehmigung getroffen ist, soll für nicht geschrieben gelten.

2) Hat der Colon **zur gesetzlichen Erbfolge berufene** leibliche oder Adoptiv-**Nachkommen**: so muß er Einem von ihnen — welchen er, indessen, mit völliger Freiheit auswählen darf, — die Stätte zuwenden, so lange nicht bei allen solchen Abkömmlingen ohne Ausnahme ein gesetzlicher Grund zur gänzlichen Enterbung vorhanden ist.

3) Denjenigen **Abkömmlingen, welche zur Folge in den Hof nicht gelangen**, darf die ihnen gesetzlich bestimmte Auslobung (§. 32. No. 3.) nur wegen rechtmäßiger Enterbungs-Gründe entzogen oder geschmälert werden.

4) Das gesetzliche Recht des überlebenden **Ehegatten** auf eine **Leibzucht** aus der Stätte (§. 33. A.) darf demselben, falls dessen anständiges Auskommen nicht schon anderweit gesichert ist, durch Verordnungen des Erblassers nur dann entzogen werden, wenn der Überlebende sich Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die eine Scheidung begründen würden.

5) **Außer** dem Betrage der den Kindern gesetzlich zukommenden **Abfindungen** und der dem überlebenden Ehegatten gebührenden **Leibzucht**, kann der Erblasser höchstens nur noch über **ein Fünftel des reinen Werthes der Stätte** Todeswegen verfügen; sey es zu Gunsten von Verwandten, oder des Ehegatten, oder Fremder.

Obige fünf Vorschriften sind bei sämmtlichen Erbschaften anzuwenden, welche erst **nach** Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eröffnet werden. Auch alle **frühere**, damit in Widerspruch stehende, Willenserklärungen noch lebender Colonen sind ungültig, falls nicht deren Ehegatten, oder sonstige dritte Personen, dadurch schon jetzt unwiderrufliche Rechte wirklich erworben haben, welche einem Jeden ungeschmälert verbleiben.

§. 40.

b. Umfang desselben.

Mit alleinigem Vorbehalte der eben bemerkten Einschränkungen, ist der Colon übrigens nicht gehindert die verordnete gesetzliche Erbfolge (§. 31 — 37.) abzuändern.

Er darf daher, z. B., falls er keine Abkömmlinge nachläßt, mit Übergehung aller sonstigen gesetzlichen Erben das Colonat sofort auch einem Fremden zuwenden; und selbst die Verwandten in aufsteigender Linie haben keinen Pflichttheil aus dem Colonate zu verlangen.

§. 41.

Eine Veräußerung des ganzen Colonates unter Lebenden kann von den Nachkommen des Veräußerers, aus dem Grunde einer dadurch erlittenen Verletzung im Pflichttheile, überall nicht angefochten werden.

Wenn jedoch der Eigenthümer eines Hofes denselben unentgeltlich, oder für die bloße Leibzucht, veräußert hat; und er seinen Abkömmlingen, an freiem Vermögen, nicht so viel hinterläßt, als dem fünften Theile des schuldenfreien Werthes der Stätte zur Zeit der Veräußerung gleich kommt: so können seine, zur Zeit solcher Veräußerung schon vorhanden gewesenen Nachkommen, bei seinem Tode die gesetzliche Abfindung aus der Stätte (§. 32. Nr. 3.) von deren Erwerber fordern.

§. 42.

3. Fall wo das Eigenthum Mehreren zusteht.

Das bisher über die Erbfolge in die Stätten Verordnete (§. 31 — 40.) leidet eine wesentliche Beschränkung rücksichtlich derjenigen Colonate, welche mehreren Personen gemeinschaftlich gehören.

Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum kann unter zweien Ehegatten, und unter anderen Personen, Statt finden. Es steht namentlich auch allen denjenigen aufgeheiratheten Ehegatten zu, welche noch vor Einführung der fremden Gesetze, mittelst Auffahrts-Dingung, das Erbrecht gewonnen haben.

§. 43.

a. Zweien Ehegatten.

Gehört das Colonat

I. Zweien Ehegatten

gemeinschaftlich: so verbleibt dasselbe

A. beim Absterben des Einen,

zuvörderst immer dem überlebenden Andern, welchem es weder durch einseitige Verfügung des zuerst Versterbenden, noch durch dessen gesetzliche Erben, entzogen werden kann.

Hinterläßt jedoch der zuerst Versterbende Kinder aus einer anderen Ehe: so ist diesen, sofort bei dessen Tode, aus dem Colonate eine Abfindung auszusetzen, deren Betrag sich nach folgendem Unterschiede richtet.

1) Sind, neben den fraglichen Kindern, keine Halbgeschwister derselben, aus der Ehe mit dem überlebenden Gatten, vorhanden: so erhalten jene ein volles Fünftel des reinen Werthes der Stätte.
2) Beim Vorhandenseyn solcher Halbgeschwister, bekommen sie dagegen nur diejenige Rate des gedachten Fünftels, welche, bei dessen Vertheilung unter alle Kinder des Verstorbenen, auf sie fallen würde.

§. 44.

Verstirbt hernach

B. auch der überlebende Ehegatte:

so fällt das Colonat zuvörderst

1) den gemeinschaftlichen Kindern des Vorverstorbenen und des Überlebenden, —

in deren Ermangelung,

2) den alleinigen Kindern des Überlebenden, —

wenn es auch daran fehlt,

3) den alleinigen Kindern des Vorverstorbenen, —

und erst, wenn auch solche nicht vorhanden sind,

4) den sonstigen Erben des Überlebenden

zu.

Dieser von Uns geordnete Vorrang unter obigen Vier Erb-Classen wird nicht bloß bei eintretender gesetzlichen Erbfolge (§. 32. No. 2.) wirksam. Er kann, selbst durch den überlebenden Ehegatten — welchem das Recht, unter seinen eigenen Kindern den künftigen Colonen auszuwählen (§. 39. No. 2.), übrigens auch hier verbleibt, — nur diesen seinen eigenen Kindern (No. 1. 2.), wenn sie insgesammt die gänzliche Enterbung verdient haben sollten, entzogen werden.

§. 45.

Wer nur auf Mahljahre in die Stätte geheirathet hat, behält zwar sein Recht auf die Leibzucht. Da ihm aber ein Mit-Eigenthum überall nicht zukommt: so kann er nach den Bestimmungen der §§. 43. und 44. keineswegs beurtheilt werden.

§. 46.

b. Anderer Personen.

Wenn das gemeinschaftliche Eigenthum

II. anderen Personen, als zweien Ehegatten,

zusteht: so muß — in Ermangelung bindender anderweiten Willens-Erklärungen — wenn Einer der Mit-Eigenthümer stirbt oder bei seinen Lebzeiten auf Theilung dringt, das Colonat verkauft und der Kaufpreis getheilt werden, falls das Gut nicht etwa groß genug ist, um daraus, nach §. 26., mehrere neue Höfe zu bilden.

§. 47.

D. Einzelne besondere Bestimmungen.

Da auch über die Veräußerungen oder Ausweisungen aus den Marken, desgleichen über den rückständigen Pachtzins der Mühlen-Erbpächter, und wegen der Anlagen neuer Mühlen, mehrere Ungewißheiten obwalten: so setzen Wir, zu deren Hebung, schließlich Folgendes fest.

§. 48.

I. Marken-Verhältnisse.

Nach Abschaffung der fremden Rechte sind zwar die früheren Marken-Verhältnisse wieder in Wirksamkeit getreten.

Jedoch behalten solche Veräußerungen und Ausweisungen, welche während der Herrschaft der Bergischen und Französischen Gesetze erfolgt sind, ihre volle Gültigkeit, und es sollen deshalb überall keine noch rückständige Zuschlags-Gelder, Tertien oder Tertien-Gelder, nachgefordert werden dürfen.

§. 49.

II. Rückständiger Pachtzins der Mühlen-Erbpächter.

Auch den Mühlen-Erbpächtern kommen, in Betreff des etwa noch rückständigen, allmählich abzutragenden Pachtzinses, die Bestimmungen der §§. 9. und 15. zu Statten.

§. 50.

III. Neue Mühlen-Anlagen.

Die während der Bergischen und Französischen Herrschaft, mit Genehmigung der befugten Behörden, neu angelegten, erweiterten, oder veränderten Mühlen, welchen nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündigung dieser Verordnung, weil sie als polizeiwidrig erscheinen, die Einstellung ihres Betriebes von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück angedeutet wird, sollen hiemit schließlich bestätigt, aber in Zukunft schuldig seyn, einen von Unserem Cabinets-Ministerio zu bestimmenden angemessenen Domanial-Zins zu erlegen.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai 1823.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 22.

Hannover, den 4ten Junius 1823.

(35.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Vereinigung der Königlichen General-Casse und der Königlichen Cammer-Casse betreffend. Hannover, den 31sten Mai 1823.

Es haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die bisher für sich bestandene Cammer-Casse vom 15ten d. M. an eingehen und mit der unter dem 1sten Junius 1800 errichteten, damals von derselben getrennten General-Casse jetzt wieder vereinigt werden und jene sowohl wie diese unter dem einzigen Namen der Königlichen General-Casse forthin bestehen solle.

Wie diese beiden bis zum 15ten d. M. bestandenen besonderen Cassen daher künftig nur eine Einzige in derselben Maaße ausmachen werden, wie solches vor dem 1sten Junius 1800 mit der damaligen Cammer-Casse der Fall gewesen ist:

So behält es auch in Ansehung aller der Einnahmen, welche bis jetzt bei der Königlichen General-Casse berechnet worden, und in Ansehung aller von derselben bestrittenen Ausgaben sein bisheriges Bewenden; alle bis zum 15ten dieses Monats in die Cammer-Casse geflossenen Einnahmen gehören aber künftig für die Königliche General-Casse, welche auch angewiesen ist, die Ausgaben der Cammer-Casse vom gedachten Tage an zu übernehmen; weshalb alle diejenigen, welche mit dieser bisher in Verbindung gestanden haben, sich in der Folge an den Rechnungsführer der General-Casse, den Hofrath und Ober-Zahlmeister Meyer wenden, auch ihre vorhin auf die

Cammer-Casse gerichteten Quitungen auf die Königliche General-Casse ausstellen werden.

Hannover, den 31sten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(36.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Auszahlung der aus der Königlichen General-Casse erfolgenden Besoldungen betreffend. Hannover, den 31sten Mai 1823.

Es ist von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst verordnet worden, daß die aus der General-Casse erfolgenden Besoldungen, welche bisher halbjährig auf Ostern und Michaelis bezahlet worden, künftig einvierteljährig auf Johannis, Michaelis, Weihnachten und Ostern berichtigt werden sollen.

Diese Besoldungen werden daher im letzten Monate des Quartals, mithin im Junius, September, December und März jeden Jahres, und zwar den bei den Collegiis angestellten Bedienten auf besonders aufzustellende, von den Empfängern am Rande mit der Namens-Unterschrift zu versehende Etats; den übrigen bei keinen Collegiis angestellten Bedienten aber auf von ihnen auf die Königliche General-Casse zu richtende und bei selbiger zu producirende Quitungen bezahlet werden.

Da es zu Erhaltung der Ordnung des Rechnungs-Wesens durchaus erforderlich ist, daß von diesen jetzt festgesetzten Terminen eine Abweichung nicht gestattet werde: so ist die General-Casse auch autorisirt, alle an sie ergehende, von dieser Vorschrift abweichende Anforderungen zurück zu weisen.

Hannover, den 31sten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 23.

Hannover, den 7ten Junius 1823.

(37.) Verordnung, die Aufhebung des Amts Harste und die Vereinigung des Bezirkes desselben mit dem Amte Bovenden und dem Gerichte Leineberg betreffend. Hannover, den 5ten Junius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nach der in Unserem Edict vom 12ten October v. J. erklärten Absicht, zum Besten des Dienstes und der Unterthanen eine größere Gleichförmigkeit des Umfanges Unserer Ämter allmählig einzuführen, haben Wir beschlossen, die bisherige Verwaltung des Amts Harste aufzuheben und die Geschäfte desselben theils dem Amte Bovenden, theils dem Gerichte Leineberg beizulegen.

Es sollen demnach die Ortschaften Harste, Emmenhausen, Gladebeck, Parensen, Marienstein, Lenglern und Esbeck an das Amt Bovenden; und die Dörfer Elliehausen, Knutbühren, Hetjershausen, Roringen, Herbershausen, Weende, Nicolausberg und Bösiehausen an das Gericht Leineberg verlegt werden.

Die veränderte Geschäfts-Verwaltung soll mit dem 1sten Julius dieses Jahrs anheben.

Wir befehlen allen, welche es angeht, hiernach sich gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 5ten Junius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Jacobi.

(58.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, wegen Uebertragung der die Veranlagung der neuen Grundsteuer betreffenden Geschäfte an die Provincial-Grundsteuer-Commission zu Osnabrück. Hannover, den 5ten Junius 1823.**

Da, nach Aufhebung der Königlichen Provincial-Regierung in Bentheim, beliebt worden, die derselben, in Gemäßheit Unserer Bekanntmachung vom 28sten August vorigen Jahrs, hinsichtlich der Veranlagung der neuen Grundsteuer in der Qualität einer Provincial-Commission übertragenen Geschäfte der Provincial-Grundsteuer-Commission zu Osnabrück mit zu übertragen: so wird solches allen denen, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht, damit sie sich in allen auf die Veranlagung der künftigen allgemeinen Grundsteuer nach der Königlichen Verordnung vom 9ten August vorigen Jahrs Beziehung habenden Angelegenheiten, derenthalben sie sich bisher an die vormalige Königliche Regierung in Bentheim zu wenden gehabt haben würden, nunmehro an die Provincial-Grundsteuer-Commission in Osnabrück wenden und deren weitere Verfügung gewärtigen mögen.

Hannover, den 5ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 24.

Hannover, den 14ten Junius 1823.

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, enthaltend eine Aufforderung zur Erneuerung der in den hiesigen Königlichen Landen belegenen vormals von Königlich-Preußischen Lehnhöfen relevirten Lehen. Hannover, den 7ten Junius 1823.

Alle diejenigen Vasallen, deren in den hiesigen Königlichen Landen belegene Lehen oder Lehns-Pertinenzien von einem Königlich-Preußischen Lehnhofe relevirt haben, werden, in Folge einer mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement dieserhalb getroffenen Vereinbarung, hiedurch aufgefordert und angewiesen, gedachte Lehen oder Lehnstücke innerhalb der nächsten Sechs Monate a dato bei hiesiger Königlichen Lehn-Cammer anzumelden und zu muthen, worauf denselben wegen deren Berichtigung weitere Eröffnung geschehen wird.

Hannover, den 7ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Lehns-Departement.

Arnswaldt.

(10.) Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage. Hannover, den 9ten Junius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Verhandlungen über die Veranlagung einer neuen allgemeinen Grund-Steuer noch nicht haben beendigt werden können und daher die Einführung dieser Grund-Steuer für das Jahr vom 1sten Julius 1823 bis dahin 1824 nicht thunlich ist: so verordnen Wir hiemit, unter Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände des Königreichs Hannover,

daß die in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 22sten Julius 1817 in den einzelnen Landestheilen zu entrichtenden Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage bis zum 1sten Julius 1824 fernerweit unverändert erhoben werden sollen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 9ten Junius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 25.

Hannover, den 28sten Junius 1823.

(41.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die geometrische Ueberschlagung der Grund-Besitzungen behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer betreffend. Hannover, den 20sten Junius 1823.

Die, in Folge der Königlichen Verordnung vom 9ten August v. J., wegen Veranlagung einer neuen Grundsteuer bisher stattgefundene Revision der die Aufnahme und Taxation des steuerbaren Grund-Vermögens betreffenden Verhandlungen hat ergeben, daß die Fläche des steuerbaren Grund-Eigenthums zum Theil höchst ungleich und unrichtig von den Besitzern angegeben worden.

Von der Nothwendigkeit überzeugt, diese Unrichtigkeiten zu verbessern, wenn nicht der in einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer bestehende Haupt-Zweck der neuen Veranlagung vereitelt werden soll, haben Wir auf Mittel Bedacht nehmen müssen, die Angaben der Fläche auf allgemein gleiche Weise zu rectificiren.

Es ist nun zu diesem Zwecke und zu Vermeidung des großen Zeit- und Kosten-Aufwandes, welchen eine förmliche Landes-Vermessung und Chartirung erfordern würde, von Seiten der Central-Grundsteuer-Commission darauf angetragen, die Fläche sämmtlicher Grund-Besitzungen, insonderheit der Äcker und Wiesen, vermittelst einer geometrischen Überschlagung der Länge und Breiten jedes Grundstücks constatiren zu lassen, und, nachdem diese Maaßregel nach angestellten mehrfältigen Proben als nützlich und ausführbar sich erwiesen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen worden, dieselbe allgemein im ganzen Königreiche, sofern nicht bereits genaue Vermessungen vorhanden, welche sodann vorzugsweise zu benutzen sind, zur Ausführung bringen zu lassen.

Die Central-Grundsteuer-Commission, welcher zur Leitung des technischen Theils der geometrischen Überschlagung der Ingenieur-Oberstlieutenant Prott als Mitglied beigeordnet worden, wird die Provincial-Commissionen und Obrigkeiten, in deren Bezirken das Geschäft nach und nach vorgenommen werden wird, in Kenntniß setzen, wann und durch welche Geometer und Unter-Arbeiter dasselbe ausgerichtet werden soll, und die den Geometern zu ertheilende Instruction den Obrigkeiten mittheilen.

Die Geometer und deren Unter-Arbeiter erhalten für ihre Arbeiten und Auslagen die denselben zuzubilligende Vergütung aus der Landes-Casse, mithin fällt den Gemeinden oder Einwohnern dieserhalb eine Ausgabe überall nicht zur Last.

Dagegen haben die Gemeinden oder Interessenten den Geometern und deren Unter-Arbeitern die nöthigen Anweiser, Kettenzieher und Baakenstecher zu stellen, und mit letzteren wegen der denselben etwa zu leistenden Vergütung sich abzufinden.

Die Geometer haben sich dieserhalb an die Obrigkeiten zu wenden, welche dafür zu sorgen haben, daß nur solche Anweiser aus jeder Gemeinde gestellt werden, welche mit dem Local und den Eigenthums-Verhältnissen hinreichend bekannt sind, und werden dazu vorzugsweise die früheren Classificatoren zu stellen seyn.

Die Obrigkeiten haben die auf die Ausführung dieses Geschäfts sich beziehenden Anweisungen der Central-Commission zu befolgen, insonderheit auch auf deren Aufforderung die Geometer und Unter-Arbeiter, welche noch nicht in Eid und Pflicht stehen, nach der mitzutheilenden Eides-Formel zu beeidigen; so wie den Geometern, welche sich bei der Obrigkeit vor dem Anfange des Geschäfts zu melden haben, die in den Registraturen oder bei den Deich-Bedienten etwa vorhandenen oder von den Ober-Behörden zu solchem Zwecke übersandten Charten und Vermeß-Register gegen Empfangs-Bescheinigung einzuhändigen, damit sie verglichen und, wenn sie übrigens richtig befunden werden, zu möglichster Ersparung des Zeit- und Kosten-Aufwandes, anstatt der sodann nicht erforderlichen geometrischen Überschlagung benutzt werden können.

Zu gleichem Zwecke werden die Obrigkeiten diejenigen Privat-Personen, welche sich etwa im Besitze von Charten oder Vermeß-Registern befinden möchten, auffordern, solche den Geometern zur Prüfung und Benutzung gegen Empfangs-Bescheinigung auszuhändigen, indem diejenigen Privat-Eigenthümer, welche dergleichen Charten oder Vermeß-Register den Geometern vor der Überschlagung nicht mittheilen würden, es sich selbst beizumessen haben werden, wenn selbige demnächst zu Begründung von Reclamationen nicht hinreichend erachtet werden können.

Schließlich fordern Wir die Obrigkeiten auf, den angestellten Geometern und deren Unter-Arbeitern bei Ausführung dieses Geschäfts auf alle thunliche Weise be-

hülflich zu seyn; die Schwierigkeiten, welche dasselbe bei der Ausführung etwa finden möchte, so viel sie es vermögen, zu beseitigen; und die Central-Commission durch Benachrichtigungen von etwanigen Unregelmäßigkeiten, welche zum Nachtheil des Geschäfts oder der Einwohner gereichen könnten, in den Stand zu setzen, für deren möglichste Abstellung Sorge zu tragen.

Wir rechnen dabei nicht allein auf den erprobten Eifer der Obrigkeiten und sämmtlicher Behörden, sondern auch ganz vorzüglich auf den guten Willen sämmtlicher Grund-Besitzer, eine Maaßregel zu unterstützen und zu befördern, welche keinen andern Zweck hat, als die möglichst gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Grund-Steuer zu bewirken.

Hannover, den 20sten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 26.

Hannover, den 12ten Julius 1823.

(42.) Verordnung, die Erweiterung und Ausdehnung der §§. 55 bis 57. der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen, auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen, welche sich wörtliche oder thätliche Injurien gegen das Militair zu Schulden kommen lassen; mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das Preußische Recht gilt; betreffend. Hannover, den 16ten Junius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß die Gerichte hin und wieder sich weigern, wörtliche oder thätliche Injurien, welche Personen, die nicht zu der Classe der Landleute gehören, gegen Militair-Personen sich erlauben, auf erfolgte Denunciation des Beleidigten, summarisch zu untersuchen; daß sie vielmehr in dergleichen Fällen die Denuncianten zur Anstellung einer förmlichen Injurien-Klage nöthigen, und die Sache wohl gar sofort in den ordentlichen schriftlichen Civil-Proceß einleiten.

Da ein solches Verfahren weder mit der dem Militairdienste gebührenden Rücksicht vereinbar ist, noch derjenigen Procedur entspricht, welche, wenn die Militair-

Person der beleidigende Theil war, gegen diese bei ihrem Gerichtsstande zum unverkennbaren Vortheile der beleidigten Civil-Person eintritt, die sodann auf ein schnelles kostenfreies Verfahren rechnen kann; und da überhaupt eine baldige Beendigung der Injurien-Sachen in mehr als einer Hinsicht für beide Theile nützlich ist:

So verordnen Wir hiemit wie folgt.

§. 1.

Das nämliche Verfahren, welches in Unserer Verordnung vom 20sten Julius 1821 §. 55., die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen betreffend, in Beziehung auf die von Landleuten gegen Militair-Personen verschuldeten wörtlichen oder thätlichen Injurien vorgeschrieben worden ist, soll auch dann eintreten, wenn die Injurien Unserm Militair irgend eines Grades von andern Personen des Civil-Standes oder solchen, die zu Unserm Militair nicht gehören, zugefügt worden sind. Demgemäß soll in allen den Fällen, wo die Injurie ein criminelles Verfahren nicht begründet, auf erfolgte Denunciation des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Militair-Behörde, die Sache von richterlichen Amtswegen summarisch untersucht und zum unverzögerten Erkenntnisse befördert werden.

Es bleibt jedoch die Frage: ob nach den denunciirten Umständen eine Injurie wirklich vorhanden ist? — dem rechtlichen Ermessen der Gerichte in jedem Falle überlassen.

§. 2.

Die Gerichte haben in Fällen dieser Art die, außer der Privatgenugthuung, etwa zu erkennende Gefängniß- oder sonstige Strafe, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Injurie und den Stand der Personen, nach den allgemeinen oder besondern gesetzlichen Vorschriften und Principien zu bestimmen.

§. 3

Sowohl dem Denuncianten als dem Denunciaten soll es frei stehen, gegen das Erkenntniß des Gerichts, ohne Rücksicht auf die appellable Summe, an das in Civil-Sachen zuständige Obergericht zu appelliren.

Diese Appellation muß, wenn das Urtheil von einem Untergerichte gesprochen ist, binnen einer unerstrecklichen, von Eröffnung oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses anzurechnenden, vierzehntägigen Nothfrist, — wenn es aber von einem Mittelgerichte abgegeben worden ist, binnen einer auf gleiche Weise zu berechnenden unerstrecklichen vierwöchigen Nothfrist — eingeführt und gerechtfertigt werden.

Diese letztere Frist ist auch bei denjenigen Appellationen zu beobachten, welche gegen die Erkenntnisse Unsers Universitäts-Gerichts zu Göttingen eingelegt werden.

§. 4.

Die bisher üblichen Rechtsmittel vor demselben Richter, welcher das Erkenntniß abgegeben hat, so wie die etwa nachgesuchten Acten-Versendungen an Spruch-Collegien sollen in Fällen dieser Art nicht ferner gestattet, und gegen das Erkenntniß des Appellations-Richters soll kein weiteres Rechtsmittel zugelassen werden.

§. 5.

Die vorhergehenden beiden §§. 3 und 4. müssen auch in den bereits rechtshängigen Injurien-Sachen zur Anwendung kommen, wenn darin erst nach der Publication dieser Verordnung ein Erkenntniß abgegeben wird.

Hannover, den 16ten Junius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Einfeld.

(43.) Verordnung, die Verjährung der Procuratur-Forderungen im Fürstenthum Osnabrück betreffend. Hannover, den 16ten Junius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die in den ältern Provinzen Unsers Königreichs Hannover vorgeschriebene abgekürzte Verjährungszeit der Procuratur-Forderungen auch auf Unser Fürstenthum Osnabrück auszudehnen.

Diesemnach verordnen Wir: daß in Zukunft die bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück angestellten Procuratoren oder deren Erben ihre Forderungen binnen Fünf Jahren, von der Zeit an, da das letzte Exhibitum zu den Acten gekommen ist, es sey vom Procurator, Namens seiner Principalen, selbst übergeben, oder vom Gegen-

theil eingereicht worden, bei der Justiz=Canzlei einklagen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern derselben gänzlich verlustig erklärt werden.

Ein Gleiches haben auch diejenigen Procuratoren, welche aus bereits geendigten Sachen rückständige Forderungen haben, zu beobachten, mithin innerhalb Fünf Jahren, vom Tage dieser Verordnung angerechnet, solche Rückstände einzuklagen.

Hannover, den 16ten Junius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda. Rumann.

Einfeld.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 27.

Hannover, den 16ten Julius 1823.

(44.) Verordnung, die Vereinigung des Amts Marienburg mit dem Amte Steuerwald und die Verlegung der Voigtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfs Wendhausen, an das Amt Steinbrück betreffend. Hannover, den 14ten Julius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zu Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden:

1.

Das Amt Marienburg mit dem Amte Steuerwald, unter der Benennung Amt Steuerwald-Marienburg, zu vereinigen;

2.

Die Voigtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfs Wendhausen, von dem Amte Steuerwald zu trennen, und dem Amte Steinbrück beizulegen;

3.

Die Criminal-Jurisdiction in der dem Amte Steinbrück beigelegten Voigtei Nettlingen dem Amte Peine zu übertragen; und

4.

Die hiedurch entstehende veränderte Geschäfts-Verwaltung mit dem 1sten August dieses Jahrs anheben zu lassen:

So bringen Wir diese Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 14ten Julius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Niemeyer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 28.

Hannover, den 23sten Julius 1823.

(45.) Verordnung über die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe. Carlton-House, den 8ten Julius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in einigen Theilen Unseres Königreichs Hannover bestehenden, bei verschiedenen gegenwärtig hinweggefallenen Veranlassungen ergangenen Verbote gegen die Einführung des fremden Viehes nicht nur dem freien Verkehre mit den benachbarten Staaten zuwider sind, sondern auch auf die einheimische Viehzucht nachtheilig einwirken: so heben Wir solche Verbote, mit Vorbehalt der in polizeilicher Hinsicht auf kurze Zeit etwa zu treffenden Beschränkungen, hiemit auf, und haben dagegen mit Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände beschlossen, in allen Theilen Unseres Königreichs von dem einzuführenden fremden Viehe eine Eingangs-Steuer erheben zu lassen. Wir verordnen deshalb hiemit Folgendes:

§. 1.

Von allen einkommenden ausländischen Hornvieh, Pferden und Schweinen soll eine Eingangs-Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Die für das im vorstehenden §. bezeichnete ausländische Vieh zu bezahlende Eingangs-Steuer beträgt

			pro Stück.	
1)	für	Ochsen, Kühe, Rinder	1 ß	— ggr
2)	=	Kälber unter 1 Jahr alt	— =	4 =
3)	=	mehr als 2jährige Pferde	2 =	— =
4)	=	2 oder 1jährige Pferde	1 =	— =
5)	=	Füllen	— =	12 =
6)	=	Schweine über 1 Jahr alt	— =	8 =
7)	=	Ferken (worunter noch saugende Ferken indessen nicht begriffen sind)	— =	4 =

§. 3.

Alles der Eingangs=Steuer unterliegende Vieh darf nur auf solchen Straßen in das Königreich eingeführt werden, auf welchen sich Gränz=Steuer=Recepturen befinden.

§. 4.

Wer ausländisches steuerbares Vieh einführt, ist schuldig, solches bei der ersten auf der Route liegenden Gränz=Steuer=Receptur sogleich, wenn er im Receptur=Orte ankommt, nach Art und Stückzahl speciell und richtig anzumelden, dasselbe der Revision des Gränz=Steuer=Einnehmers zu unterwerfen und hiernächst die Steuer sofort gegen Quitung zu erlegen.

§. 5.

Ausgenommen von der Besteuerung sind,

1) alle diejenigen, der im §. 1. benannten Zugthiere, die zum Angespann eines aus dem Auslande kommenden Reise= oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentransporte von daher dienen, so wie auch die Pferde, welche von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden;

2) alles inländische Schlacht= und Zug=Vieh, welches auf im Auslande belegene Weiden, die Inländer eigenthümlich oder pachtweise besitzen, geführt und während oder am Ende der Weidezeit zurückgebracht wird, wenn solches, bevor es auf die Weide gebracht wird, beim Ausgange aus dem Königreiche bei der letzten Gränz=Steuer=Receptur nach Stückzahl, Art und namentlich auch nach der Farbe schriftlich angemeldet und bei der Rückkehr von der Weide, die über dieselbe Gränz=Steuer=Receptur geschehen muß, kein anderes, als das in der Declaration bezeichnete Vieh eingeführt, auch eine Bescheinigung der Obrigkeit des Ortes, wo das Vieh geweidet hat, darüber beigebracht wird, daß der Eigenthümer des Viehes daselbst eine Weide besitze und das in der Declaration bezeichnete Vieh dort die (bestimmt anzugebende) Zeit über geweidet habe;

3) dasjenige inländische Vieh, welches auf ausländische Märkte getrieben wird, von dort aber zurückkommt, wenn eine gleiche Declaration beim Ausgange abgegeben und bei der Rückkehr über dieselbe Gränz=Steuer=Receptur die Identität des Viehes nachgewiesen wird. In diesem letzten Falle muß das Vieh an demselben Tage aus- und wiedereingeführt werden, es sey denn, daß Unser Ober=Steuer=Collegium, nach Maaßgabe der Entfernung des jedesmal anzugebenden Bestimmungs=Ortes von der Gränze, diese Frist verlängerte.

§. 6.

Über alles in dieser Verordnung näher bezeichnete Vieh, welches von einem Orte des Inlandes nach einem andern getrieben werden soll und auf dem Transporte das Ausland passiren muß, ist am Orte des Abgangs ein Passirschein zu entnehmen, in welchem nicht nur die Stückzahl, Art und Farbe des Viehes, sondern auch die bei der Aus= und Wiedereinführung zu passirenden Gränz=Steuer=Recepturen und endlich die nach der Entfernung des Bestimmungs=Ortes festgestellte Dauer der Gültigkeit der Legitimation angegeben werden müssen. Die Aus= und Wiedereinführung darf alsdann nur über die im Passirscheine angegebenen Gränz=Steuer=Recepturen geschehen, und diese haben die Legitimation, wenn solche richtig befunden, mit ihrem Visa zu versehen.

Wird die Wiedereinführung alsdann nicht über die im Passirscheine angegebene Receptur vorgenommen, oder wird Vieh eingeführt, welches in dem Passirscheine nicht bezeichnet ist, oder ist die in demselben festgesetzte Zeit der Gültigkeit abgelaufen, oder endlich keine der vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden: so wird das Vieh als unversteuertes und ausländisches angesehen und muß bei der Gränz=Steuer=Receptur, über die es eingeführt wird, versteuert werden.

§. 7.

Eine Zurückzahlung erlegter Vieh=Steuer soll, außer den Fällen, daß aus Irrthum oder durch unrichtige Anwendung des Tarifs zuviel erhoben worden, nur in folgenden beiden Fällen Statt finden.

1) Ausländisches Schlacht= und Zugvieh, welches Ausländer zum Weiden auf den innerhalb des Königreichs belegenen in ihrem eigenthümlichen Besitze befindlichen oder gepachteten Grundstücken einführen, soll zwar ordnungsmäßig beim Eingange in das Königreich versteuert werden. Wird aber dieses Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Gränz=Steuer=Receptur, über die es eingebracht ist, wieder ausgeführt: so soll, insofern das Reciprocum beobachtet wird, die Steuer von dem zurückgeführten Viehe restituirt werden, wenn alle im §. 5. No. 2. wegen des inländischen Viehes, das auf auswärtige Weiden getrieben wird, vorgeschriebenen Formalitäten gehörig beobachtet sind.

2) Dasjenige ausländische Vieh, welches zum Verkaufe auf diesseitige Märkte getrieben wird, soll gleichfalls beim Eingange versteuert werden. Jedoch wird die Steuer unter den im §. 5. No. 3. vorgeschriebenen Bedingungen von demjenigen Viehe restituirt, welches über dieselbe Gränz-Steuer-Receptur in das Ausland zurückgebracht wird.

§. 8.

Die Einführung des steuerbaren Viehes aus dem Auslande auf andern als den im §. 3. vorgeschriebenen Wegen, die unterlassene Anmeldung desselben an der Gränze und jede unrichtige Declaration wird, außer der Berichtigung der Steuer selbst, mit der Erlegung des vierfachen Steuer-Betrages bestraft.

Von dieser Strafe erhält der Denunciant die eine Hälfte, die andere fällt der Steuer-Straf-Casse zu.

§. 9.

Das Verfahren, welches im 10ten Capitel der allgemeinen Consumtions- und Eingangs-Steuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 wegen Untersuchung der Contraventionen vorgeschrieben ist, findet auch auf die Contraventionen gegen die in Betreff der Vieh-Steuer gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

So wie es sich von selbst versteht, daß hinsichtlich desjenigen der Eingangs-Steuer unterworfenen ausländischen Schlacht-Viehes, welches in Licentorte eingeführt wird, außerdem noch alle diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche im 5ten Capitel der allgemeinen Consumtions- und Eingangs-Steuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 bei der Schlacht-Steuer ertheilt sind: so wird hiemit noch ausdrücklich verordnet, daß es bei dem sonstigen Verkehre des inländischen, mithin steuerfreien, oder ausländischen aber bereits versteuerten Viehes im Innern des Königreichs (mit Ausnahme des §. 6. gedachten Falles) eines Passirscheins überall nicht bedarf.

§. 11.

Die in vorstehender Verordnung bestimmte Steuer und die sich darauf beziehenden Vorschriften haben hinsichtlich des vom Viehe zu entrichtenden Zolles und der in Ansehung desselben gegebenen Bestimmungen eine Änderung nicht zur Folge.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8ten Julius 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 29.

Hannover, den 30sten Julius 1823.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets = Ministerii, die der Bundes = Versammlung zu überreichenden und zuzueignenden Druck = Schriften deutscher Schriftsteller betreffend. Hannover, den 25sten Julius 1823.

Nachdem in der, am 3ten dieses Monats zu Frankfurt gehaltenen, 19ten Bundestags = Sitzung ein Beschluß dahin einstimmig gefaßt ist, daß

1) die der Bundes = Versammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller derselben künftig nur durch den Gesandten des Staats, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, übergeben werden sollen, und

2) von der Bundes = Versammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wenn nicht vorher ihre Bewilligung dazu nachgesucht und erlangt worden ist:

So wird solches, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, hiemit bekannt gemacht.

Hannover, den 25sten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche zum Cabinets = Ministerio verordnete General = Gouverneur und Geheime = Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 30.

Hannover, den 23sten August 1823.

(47.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der Jagden in den zu dem Geschäfts-Bezirke der Land-Drosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Districten, auch auf dem Harze betreffend. Hannover, den 22sten August 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die diesjährige Ärnte in mehreren Gegenden des Landes durch die bisherige Witterung verspätet ist: so finden Wir angemessen hiedurch zu verordnen,

daß in dem gegenwärtigen Jahre, in den zum Geschäfts-Bezirke der Land-Drosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Districten, auch auf dem Harze, die Eröffnung der Jagden, durch deren Ausübung den Früchten auf dem Lande Schaden zugefügt werden kann, bis zum 14ten des nächstkünftigen Monats September einschließlich ausgesetzt bleiben soll, und daß auch nach diesem Termin diejenigen Früchte, welche sodann noch in den Feldern stehen, mit den Jagden zu verschonen sind.

Wir befehlen daher allen, die solches angeht, bei Vermeidung ernsthafter Ahndung, sich hiernach gebührend zu achten; und soll diese Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 22sten August 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Ompteda.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 31.

Hannover, den 3ten September 1823.

(48.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, eine mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement, wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher, getroffene Uebereinkunft betreffend. Hannover, den 26sten August 1823.

Da es nothwendig erachtet ist, für Fälle der Auslieferung verhafteter Verbrecher gleichförmige Grundsätze der Kosten-Erstattung zwischen hiesigen und Königlich-Preußischen Behörden festzustellen: so ist darüber mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers von einer Königlich-Preußischen Behörde an eine Königlich-Hannoversche, oder umgekehrt, nach den bestehenden Grundsätzen des einen oder des andern Staates geschehen kann und verfügt wird: so sollen, wenn der an die requirirende Behörde ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, der requirirten Behörde hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei der letzteren üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers und die gegen ihn geführte Untersuchung bis zu seiner Ablieferung veranlaßt sind, entrichtet werden.

Wenn aber der ausgelieferte Verbrecher kein dazu hinreichendes Vermögen besitzt: so sollen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Be-

hörde durchgehends wegfallen und es soll die requirirende Behörde der requirirten lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers bis zu erfolgter Ablieferung desselben veranlaßt worden sind, erstatten.

Es wird diese Vereinbarung hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft gebracht und werden alle Justiz- und Polizei-Behörden angewiesen, die dadurch bestimmten Grundsätze in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 26sten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 32.

Hannover, den 13ten September 1823.

(49.) Verordnung, die Erhöhung der Weggeld-Taxe betreffend. Carlton-House, den 19ten August 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß das Fracht-Fuhrwerk in eben dem Verhältnisse schwerer beladen wird, in welchem die Beschaffenheit der Chausseen sich verbessert, und da diesen durch übermäßige Belastung jenes Fuhrwerks ein ganz unverhältnißmäßiger Schaden zugefügt wird: so ist die Nothwendigkeit eingetreten, den Tarif des Weggeldes in dem Maße festzusetzen, daß mit der zunehmenden Belastung des Fracht-Fuhrwerks der Weggeld-Satz für jedes Pferd mit der Zahl der angespannten Pferde fortschreitend steige.

Zu dem Zwecke verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1

Vom 1sten October 1823 an soll das Chaussee-Geld in allen Provinzen Unsers Königreichs Hannover nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der derselben beigefügten Taxe, bei jedem Weghause, wo dieselbe öffentlich angeschlagen seyn wird, erhoben werden.

Wir behalten Uns jedoch vor, in Fällen, wo wegen noch nicht vollendeter Besteinung der Sand-Chausseen solches angemessen erscheint, die Herabsetzung einiger Sätze der Taxe besonders zu verfügen.

§. 2.

Das Chaussee-Geld wird für das jedesmalige Passiren einer Barriere erlegt, mit Ausnahme der in den §§. 4., 5., 6., 7. und 8. bestimmten Fälle.

§. 3.

Das Chaussee-Geld, welches auf keine Weise als eine landesherrliche Revenüe anzusehen ist, sondern als mäßige Entschädigung für die auf die Unterhaltung der Wege zu verwendenden Kosten, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 4., 5., 6., 7. und 8. benannten Fälle, von jedem entrichtet werden, der sich der Chaussee in taxmäßigen Fällen bedient. Wir selbst wollen dasselbe von den aus Unsern Domanial-Gütern und in Unsern sonstigen Angelegenheiten verrichteten Fuhren, wie bisher, ferner entrichten lassen.

Die auf andern Straßen etwa hergebrachte Weggeld-Freiheit, welche den dazu Berechtigten vorbehalten bleibt, kann auf eine Exemtion vom Chaussee-Gelde nicht ausgedehnt werden.

§. 4.

Von der Chausseegeld-Zahlung sollen gänzlich und an allen Barrieren befreiet seyn:

1) Die im activen Dienste befindlichen Officiere und andere Militair-Personen, sowohl von Unsern, als von durchmarschirenden fremden Truppen, wenn sie in Uniform im Dienst, zu Pferde oder mit Kriegerfuhr reisen.

Wenn sich dieselben eines andern Fuhrwerks bedienen, so sind sie der Chausseegeld-Zahlung unterworfen, und bleibt von ihr nur dasjenige eigene Fuhrwerk der Militair-Personen ausgenommen, welches zur Bagage eines auf dem Marsch befindlichen Truppen-Corps oder Detaschements gehört, indem

2) alles Fuhrwerk, welches zu den auf dem Marsch befindlichen Truppen-Abtheilungen gehört, gleichfalls frei ist.

3) Alle Krieger- und Landfolge-Fuhren, welche sich durch Vorzeigung einer obrigkeitlichen Bescheinigung oder eines Fuhrbefehles als solche ausweisen.

Diejenigen, welche sich etwa des Dienstspannes behuf Transports ihrer Person bedienen, haben das Chaussee-Geld zu entrichten, dafern sie nicht auch für ihre Person gesetzlich frei sind.

4) Zurückkehrende ledige Post- und Extra-Post-Wagen, auch ledige Post- und Extra-Post-Pferde.

5) Alle Chaussee-Arbeitsfuhren bei wirklicher Ableistung der Arbeit, und auf dem Wege zum Arbeits-Platze und zurück.

6) Die bei der Steuer-Controle angestellten Kreis-Aufseher oder Controleurs, auch Land- und Gränz-Bereuter, wenn sie im Dienst reitend die Barriere passiren.

§. 5.

Alle Unsere Unterthanen sollen innerhalb ihres Wohnortes und dessen Feldmark, sie mögen sich eigenen oder fremden Gespannes bedienen, für die Fuhren zur Kirche, zur Mühle und zu ihren Äckern, Gärten, Wiesen und Holzungen behuf ihrer Landwirthschaft, desgleichen für ihr zur Weide getriebenes Vieh, sowohl für den Hin- als Rückweg, vom Chaussee-Gelde frei seyn.

§. 6.

Am Tage der einmal geleisteten Chausseegeld-Zahlung bis Mitternacht sind an den Barrieren, wo die Zahlung einmal geleistet ist, vom Chaussee-Gelde frei: die leer zurückkehrenden Wagen der einheimischen Landleute, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte aller Art, auch Holz, Torf und Holzkohlen verfahren haben.

Fuhrwerke der Landleute, welche Fabrik-Waaren oder andere Sachen, welche nicht Producte ihrer Landwirthschaft sind, verfahren, auch die, welche Lohnfuhren verrichten, müssen sowohl bei der Hin- als Rückfahrt das Chaussee-Geld bezahlen.

§. 7.

Unsere Unterthanen, welche Spannarbeit zur Chaussee leisten, sollen an den Barrieren, die nicht über drei Wegestunden oder 5000 Calenberger Ruthen von ihrem Wohnorte entfernt sind, gegen Vorzeigung eines ihnen von Unserer General-Wegbau-Commission entweder bereits ertheilten, oder zu ertheilenden Freizeichens, in folgenden Fällen, jedoch nur mit ihrem eigenen Gespanne, vom Chaussee-Gelde frei seyn:

a. Wenn sie die in ihrer Landwirthschaft gewonnenen Früchte, Heu, Stroh, Vieh und sonstige Producte, auch Holz und Torf, so sie, laut vorzuzeigender obrigkeitlichen Bescheinigung, auf eigenem Grunde gefället, oder auf eigenem Moore gegraben haben, oder andere für ihren landwirthschaftlichen Haushalt bestimmte Gegenstände auf der Chaussee transportiren.

b. Wenn sie den schuldigen Herrendienst ableisten, und dieses durch eine Bescheinigung desjenigen, für den die Dienstfuhr verrichtet wird, nachweisen.

c. Wenn sie die zur Erbauung oder Reparatur der zu ihrer eigentlichen Landwirthschaft gehörenden Gebäude erforderlichen Bau-Materialien auf der Chaussee transportiren.

Die Spannarbeits-Pflichtigen sind jedoch das ordentliche Weggeld an den Barrieren innerhalb 3 Stunden von ihrem Wohnorte zu erlegen schuldig, wenn sie Lohn-Fuhren verrichten; wenn sie Früchte, Holz, Kohlen, Torf, Steine und andere Ge-

genstände, die zum Handel aufgekauft worden, verfahren; wenn sie Fuhren verrichten, die nicht durch ihre eigentliche Landwirthschaft, sondern durch etwa zugleich von ihnen betriebene andere Gewerbe, veranlaßt werden; auch wenn die Fuhr den Transport von Personen zum Hauptzweck hat.

Wenn die Spannarbeits-Pflichtigen, außer dem im §. 4. No. 5. gedachten Falle und mithin nicht wegen der von ihnen zu leistenden Chaussee-Arbeiten, eine Barriere passiren, welche über drei Stunden von ihrem Wohnorte befindlich ist: so können sie die in diesem §. ihnen gestatteten Freiheiten nicht in Anspruch nehmen, sondern sind der ordentlichen Weggeld-Zahlung unterworfen.

§. 8.

Für Fuhren, denen von Unserm Cabinets-Ministerio etwa in einzelnen Fällen die Weggeld-Freiheit bewilligt werden möchte, werden von Unserer General-Wegbau-Commission Freipässe ausgefertigt werden. Die von andern Behörden ausgestellten Freipässe befreien nicht von der Weggeld-Zahlung.

§. 9.

Das höchste Gewicht der eigentlichen Ladung des auf den Chausseen zulässigen Fracht-Fuhrwerks wird für vierrädrige Frachtwagen auf 130 Centner und für zweirädrige Frachtkarren auf 90 Centner, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, bestimmt.

§. 10.

Jede dieses Gewicht übersteigende Ladung ist verboten, es sey denn, daß die Ladung aus schweren Lasten bestände, welche wegen des Zweckes, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen, z. B. Marmor-Blöcke, Mühlensteine, große Baumstämme und dergleichen.

Der Fahrmann, welcher eine größere Ladung, als im vorigen §. bestimmt worden, mit einem Fuhrwerke auf den Chausseen verfährt, soll für jedes vorgespannte Pferd einen Thaler Strafe erlegen. Das Übergewicht, welches keinen halben Centner beträgt, soll jedoch hierbei nicht gerechnet werden und keine Strafe veranlassen. Die obige Strafe soll bei wiederholten Contraventions-Fällen verdoppelt werden.

§. 11.

Die bei Unsern Zöllen, Steuer-Recepturen und Packhöfen angestellten Officianten werden hiermit angewiesen, auf das genaueste zu untersuchen, ob ein Fracht-Fuhrmann mehr, als das im 9ten §. erlaubte Gewicht, geladen habe.

Zur Ausmittelung des Gewichts der Ladung dienen die Frachtbriefe der Fuhrleute und alle sonstige behuf Verhütung der Zoll- und Steuer-Defrauden gesetzlich vorgeschriebenen Mittel.

§. 12.

Die gedachten Officianten haben von den Fuhrleuten, welche ein die obigen Bestimmungen übersteigendes Gewicht geladen haben, die angeordnete Strafe einzuziehen. Die Strafe fällt halb dem Denuncianten und halb der Wegbau-Casse zu, an welche solche einzusenden ist. Im Fall der Weigerung des Fuhrmanns ist derselbe der Orts-Obrigkeit zur Anzeige zu bringen, welche die Sache sofort summarisch zu untersuchen und gegen den Contravenienten die Bestimmungen dieser Verordnung in Vollziehung zu setzen hat.

§. 13.

Den inländischen Spediteurs und Kaufleuten, welche Frachtgüter versenden, wird, bei Vermeidung einer von den Fuhrleuten, welchen indessen der Regreß gegen den Absender vorbehalten bleibt, sofort zu entrichtenden Strafe von 5 Rthlr., zur Pflicht gemacht, die Brutto-Ladung der Fuhrleute in den ihnen mitzugebenden Fracht-Briefen nach dem Gewicht genau anzugeben. Dieselbe Strafe soll auch in dem ebenbemerkten Contraventions-Falle von den auswärtigen Fuhrleuten, bei ihrem Eintritte in das Königreich, erhoben werden.

§. 14.

Derjenige Zoll-, Steuer- oder Packhofs-Officiant, welcher überführt werden kann, verbotenes Übergewicht der Ladung eines Fracht-Fuhrwerks gekannt und befördert zu haben, soll als Mit-Contravenient angesehen werden, und in dieselbe Strafe, welche im §. 10. festgesetzt worden, verfallen seyn; im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

§. 15.

Bei Ausmittelung des Gewichts der Ladung wird das Brutto-Gewicht der Kisten, Ballen und sonstigen Behältnisse berechnet; dagegen kommen die Ketten, Stricke, das Stroh, Verdeck und dergleichen, wodurch die Ladung auf dem Fuhrwerke befestigt, verpackt und verdeckt wird, bei Ausmittelung des Gewichts der Ladung hier nicht zur Berechnung.

§. 16.

Um den Gebrauch breiter Radfelgen möglichst zu befördern, soll binnen den nächsten fünf Jahren, nach Publication dieser Verordnung, alles vierrädrige Fuhrwerk, dessen Radfelgen die Breite von 10 Zoll haben, vom Chaussee-Gelde gänzlich frei seyn, und alles Fracht-Fuhrwerk mit Radfelgen, deren Breite zu der Bespannung in folgendem Verhältniß steht, für jedes Pferd nur den niedrigsten Tarifsatz des Fuhrwerks seiner Gattung zahlen. — Nämlich

A. Zweirädriges Fuhrwerk.

Zweispännig mit Felgenbreite von	4 Zoll	Calenberger-Maaße.
dreispännig, vierspännig	6 Zoll	1 ggr. 4 pf. per Pferd.
fünf-, sechs- und mehrspännig	8 Zoll	

B. Vierrädriges Fuhrwerk.

Zweispännig mit Felgenbreite von	4 Zoll	1 ggr. per Pferd.
dreispännig, vierspännig	6 Zoll	
fünf-, sechs- und mehrspännig	8 Zoll	

Die Radfelgen des Fuhrwerks, welchem der Vortheil dieses herabgesetzten Chaussee-Geldes gestattet ist, müssen cylindrisch geformt seyn, das heißt, der äußere Durchmesser des Felgenkranzes muß nicht kleiner als der innere, oder der Durchmesser der Mitte desselben nicht größer wie der der Seiten seyn, und die Räder dürfen oben nicht weiter auseinander stehen als unten. Das Fuhrwerk, welches diese Eigenschaft nicht hat, wird, wenn die Radfelgen auch sonst von der gesetzlichen Breite seyn sollten, als schmalfelgiges betrachtet, und ist der Zahlung des erhöheten Weggeldes nach Maaßgabe der Bespannung unterworfen.

§. 17.

Für alles Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln beschlagen sind, soll das Doppelte des in der Weggeld-Taxe aufgeführten Satzes gezahlt werden. Eingesenkte Nägel, deren oberer Theil ¼ Zoll oder mehr über den Reif des Rades hervorragt, sollen den eigentlichen Kopfnägeln gleich geachtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches in der Regel vom Chaussee-Gelde frei wäre, bezahlt, wenn es solchen Radbeschlag führt, den einfachen Weggeld-Satz; mit Ausnahme des Militair-Fuhrwerks, welches in allen Fällen weggeldfrei bleibt, wie im §. 4. bestimmt worden.

§. 18.

Der mit der Zahl der angespannten Pferde fortschreitend steigende Weggeld-Tarif, so wie die Bestimmungen der §§. 9 — 16. wegen des Gewichts der Ladung und Beschaffenheit der Räder finden keine Anwendung auf das Fuhrwerk der Artille-

rie, und das zu den Truppen=Abtheilungen gehörende Fuhrwerk, die Reisewagen, Post= und Extrapost=Wagen, welche den Transport von Personen zum Hauptzweck haben, auch nicht auf das Landfuhrwerk, wenn solches zum Transport eigentlicher landwirthschaftlichen Producte gebraucht wird. — Wird jedoch durch letzteres eigentliche Fracht transportirt, so ist es denselben Bestimmungen wie das übrige Fracht=Fuhrwerk unterworfen. Auch ist von allen Steinkohlen= und Stein=Fuhren das tarifmäßige unverminderte Weggeld nach der Pferdezahl zu entrichten, wenn sie nicht die im §. 16. vorgeschriebenen breiten Radfelgen führen.

§. 19.

Bei Fuhrwerk aller Art soll für ein neben das Zugvieh angebundenes Pferd eben so viel als für ein angespanntes Pferd bezahlt werden.

Für hinter den Wagen gebundene Pferde aber, welche etwa wegen fehlender vollständigen Ladung nicht zum Fortbringen derselben gebraucht werden, wird die Taxe der Pferde vor leerem Fuhrwerke entrichtet (bei Frachtkarren 8 pf., beim übrigen Fuhrwerk 6 pf. für jedes Stück).

Doch dürfen die Fuhrleute jenseit einer Barriere bei 1 Rthlr. Strafe nicht mehrere Pferde vorspannen als der Weggeld=Zettel besagt, Anhöhen und Berge ausgenommen, wo Vorspann zu nehmen gewöhnlich ist.

§. 20.

Vorspann=Pferde, welche außer der ordentlichen Bespannung zur Fortschaffung eines Fuhrwerks über Anhöhen erforderlich sind, sollen in diesem Falle die Weggeld=Zahlung nicht nach dem Verhältniß des Tarifs erhöhen, sondern es soll für das Vorspann=Pferd nur der niedrigste Weggeld=Satz erlegt werden, welchen der Tarif für einspännige Frachtkarren und Frachtwagen vorschreibt. Wenn z. B. ein vierrädriges Fuhrwerk vier Pferde zur ordentlichen Bespannung und 2 Vorspann=Pferde hat: so wird für jedes der 4 Pferde nur 1 ggr. 5 pf. und für jedes Vorspann=Pferd 1 ggr. erlegt.

In allen andern Fällen, in welchen der Vorspann nicht zur Übersteigung von Anhöhen erforderlich ist, sind Vorspann=Pferde denselben Vorschriften in Absicht der Weggeld=Zahlung wie die ordentliche Bespannung unterworfen.

§. 21.

Wer Chaussee=Geld entrichtet, empfängt von dem Weggeld=Einnehmer einen, den Betrag benennenden, mit dem Datum und der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel, der wenigstens, bis die nächste Barriere passirt worden, aufzubewahren ist; der Zettel wird jedoch nicht an den nächsten Einnehmer abgeliefert.

Der Zahlende hat selbst dahin zu sehen, daß er von dem Einnehmer einen oder mehrere Weggeld-Zettel erhalte, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag des gezahlten Chaussee-Geldes ergeben.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat der Passirende die in den folgenden §§. 27. und 28. bezeichneten Nachtheile, welche ihn bei der Controle treffen können, sich selbst beizumessen.

§. 22.

Wer die Barriere passirt oder umfährt, ohne das Weggeld zu bezahlen, oder wer auf irgend eine andere Art das Chaussee-Geld defraudirt, ist zu dessen Nachbezahlung schuldig, und außerdem in die Strafe von einem Thaler oder von dem vierfachen Betrage des Weggeldes, im Fall dieser vierfache Betrag einen Thaler überschreitet, verfallen. — Wer von der Bezahlung des Weggeldes wirklich befreiet ist, die Barriere aber passirt, ohne seinen Befreiungsgrund angezeigt zu haben, zahlt eine Ordnungs-Strafe von 8 Ggr. — Diese Strafe fällt in beiden Fällen zur Hälfte dem Denuncianten zu.

§. 23.

Wer sich durch falsche Angabe eines Befreiungsgrundes der Chausseegeld-Zahlung zu entziehen sucht, ist ebenfalls zur Nachbezahlung des Chaussee-Geldes schuldig, und in die im §. 22. angedrohete Strafe der Defraude verfallen.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher sich eines falschen oder eines fremden Freizeichens bedient; und, wer sein Freizeichen verleihet, soll der Chausseegeld-Freiheit verlustig seyn.

§. 24.

Fracht- und Landfuhrleute, auch andere Reisende sind verpflichtet, den Chaussee-Geldzettel von der zuletzt passirten Barriere den controlirenden Chaussee-Officianten, welche sich in Dienstkleidung befinden, oder mit dem gesetzlichen Zeichen ihres Dienstes am Hut versehen sind, auf Erfordern vorzuzeigen; jedoch sollen die controlirenden Chaussee-Officianten von den mit Extra-Post oder in andern Reise-Fuhrwerken und zu Pferde passirenden Reisenden die Vorzeigung der Chaussee-Geldzettel der letzten Barriere nicht anders verlangen, als wenn der Reisende entweder an einer anderen Barriere oder sonst freiwillig anhält.

Fracht- und Landfuhrleute sind dagegen schuldig, den controlirenden Chaussee-Officianten den Zettel der letzten Barriere vorzuzeigen, und auf das Anrufen eines solchen Officianten sofort anzuhalten, um ihm Rede zu stehen. — Die controlirenden Chaussee-Bedienten sind angewiesen, die Zettel bei der Controle zu bezeichnen, selbige jedoch den Reisenden, dafern sie nicht unrichtig sind, zurück zu geben. Unrichtige

Zettel

Zettel sollen dagegen behuf weiterer Verfolgung der Contravention, entweder gegen den Einnehmer oder den Reisenden, eingezogen werden.

Derjenige Fuhrmann, welcher die hier gegebenen Vorschriften nicht beobachtet, sondern der Chaussee-Geld-Controle sich gesetzwidrig zu entziehen sucht, soll, außer der Ahndung wegen sonstiger etwanigen Contravention, mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden.

§. 25.

Bei befundener Unrichtigkeit in der Chaussee-Geldzahlung soll der controlirende Chaussee-Bediente das fehlende Chaussee-Geld für die Wegbau-Casse, und im geeigneten Falle auch die Strafen einziehen; und, wenn die Erlegung verweigert werden sollte, unbekannte Reisende bis zur nächsten Barriere oder bis an den nächsten Ort begleiten, woselbst solche, unter Vorlegung der betreffenden Gesetze, zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheitsleistung, unter Vorbehalt gerichtlicher Entscheidung, anzuhalten sind. Über den bezahlten Ertrag ist den Reisenden eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 26.

Der Einnehmer und der controlirende Chaussee-Officiant sind befugt, die Barriere zu verschließen, um die Contravenienten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und jeder Ortsvorgesetzte ist schuldig, auf geschehene Aufforderung den Chaussee-Officianten den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 27.

Hat ein Reisender durch Schuld des Einnehmers gar keinen, oder einen den unrichtigen Betrag benennenden Zettel erhalten (worauf nach dem §. 21. der Reisende bei der Zahlung selbst zu achten hat): so steht ihm, wegen aller ihm daraus erwachsenden Nachtheile, der Regreß gegen den Einnehmer zu.

§. 28.

Die Chausseegeld-Einnehmer sollen bei Tage jederzeit an der Barriere zur Hand seyn; dieselbe auch bei Nachtzeit ohne Verzug öffnen; das Chaussee-Geld mit Höflichkeit nennen und einfordern; dasselbe, wenn der Reisende es nicht freiwillig ins Fenster reicht, am Wagen oder am Pferde in Empfang nehmen; stets kleine Münze behuf des Geldwechsels zur Hand haben; die abzugebenden Zettel möglichst schnell datiren und überhaupt den Reisenden nicht im mindesten über die Gebühr aufhalten.

Dagegen ist der Reisende verpflichtet, so lange anzuhalten, als behuf Datirens und Empfangnahme der Zettel unumgänglich erforderlich ist.

§. 29.

Den Chausseegeld-Einnehmern, so wie den controlirenden Chaussee-Bedienten, ist Höflichkeit gegen die Reisenden zur strengsten Pflicht gemacht. Wer gegen selbige Beschwerde in Dienstsachen haben möchte, hat sich entweder an den dem betreffenden Districte zunächst vorgesetzten Chaussee-Inspector oder Wegbaumeister, oder an Unsere General-Wegbau-Commission, oder auch an die Gerichts-Behörde, in deren Bezirk der Einnehmer wohnt, zu wenden.

§. 30.

Den Einnehmern oder jedem anderen Chaussee-Bedienten ungestüm zu begegnen, oder sich ungebührlich gegen sie zu betragen, wird bei schwerer Ahndung hiermit verboten; wer mit Schelten, Drohen, oder gar thätlich gegen einen dieser Officianten sich vergeht, der soll bei den Gerichten zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden der Umstände in Geld-, Gefängniß-, Zuchthaus- oder Karrenstrafe, auch zum Ersatz der Kosten und Schäden verurtheilt werden.

Wer eigenmächtig eine Barriere eröffnet, soll fünf Thaler Strafe zahlen, auch allen Schaden ersetzen; wer selbige mit Gewalt erbricht, wird mit zehn Thaler, oder nach den Umständen schärfer bestraft, und hat die verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.

§. 31.

Wer sich durch eigenmächtiges Davonjagen der Erlegung verwirkter gesetzlichen Geldstrafen zu entziehen sucht, ist in das Doppelte der Geldstrafen verfallen.

§. 32.

Das Chaussee-Geld muß zwar in der Regel an jeder Barriere besonders entrichtet werden; doch ist von Unserer General-Wegbau-Commission die Einrichtung getroffen, daß es auf den Haupt-Routen bei der ersten Barriere auf die ganze Route, oder bis zum nächsten Haupt-Orte, im Voraus erlegt werden kann. Wer sich dieser Einrichtung zu bedienen wünscht, empfängt bei der betreffenden Barriere einen auf die darin bezeichnete Route und auf bestimmte Tage gültigen Weggeld-Schein, für welchen außer dem Weggelde 8 Pf. Schreibgeld zu entrichten sind. Dieser Schein ist an den Zwischen-Barrieren nur vorzuzeigen, an der letzten aber wieder abzugeben.

Wer den Schein verliert, oder nicht an den darin benannten Tagen der Gültigkeit benutzt, muß an den folgenden Barrieren das taxmäßige Weggeld erlegen. Wer sein Gespann vermehrt, hat für die Vermehrung der Pferdezahl das taxmäßige Weg-Geld zu entrichten, bei Strafe der Weggeld-Defraude.

Wer dergleichen zur Bequemlichkeit der Reisenden eingeführte Scheine zu Chausseegeld-Defrauden auf irgend eine Art mißbraucht, verfällt in eine Geldstrafe von zehn Thaler, welche halb dem Denuncianten zugebilligt wird.

§. 33.

Vom 1sten October dieses Jahrs an, als mit welchem Tage diese Verordnung in Kraft tritt, sind hiermit alle früheren, mit derselben nicht übereinstimmenden Verordnungen und Vorschriften für aufgehoben erklärt.

Wir befehlen hiermit Unserer General-Wegbau-Commission, allen Chaussee-Officianten, sämmtlichen Obrigkeiten, deren Unterbedienten, und überhaupt allen, welche es angeht, dieser Verordnung gebührende Folge zu leisten und auf deren Befolgung mit Ernst zu halten. Dieselbe soll in der Gesetzsammlung abgedruckt, bei jedem Weg-Hause zur Einsicht bereit gehalten, auch in den Posthäusern angeschlagen und sonst möglichst bekannt gemacht, die Weggeld-Taxe aber bei den Barrieren angeheftet werden.

Gegeben Carlton-House, den 19ten August 1823, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Weggeld-Taxe.

Es wird bezahlt für:

1) Beladene Frachtkarren

Einspännig	1 ggr.	4 pf.
Zweispännig, für jedes Pferd	1 =	5 =
Dreispännig = = = ...	1 =	6 =
Vier- und mehrspännig = = = ...	1 =	7 =

2) Dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen.

Zweispännig, mit 4 Zoll breiten Felgen,

Dreispännig, Vierspännig, } = 6 = = =

Fünfspännig, Sechs- und mehrspännig, } = 8 = = =

durchgehends für jedes Pferd	1 =	4 =

	ggr.	pf.
3) Ledige Frachtkarren, ohne Unterschied der Bespannung, für jedes Pferd	— ggr.	8 pf.
4) Beladene Frachtwagen.		
Einspännig	1 =	— =
Zweispännig, für jedes Pferd	1 =	3 =
Dreispännig = = = ...	1 =	4 =
Vierspännig = = = ...	1 =	5 =
Fünfspännig = = = ...	1 =	6 =
Sechs= und mehrspännig = = = ...	1 =	7 =
5) Dasselbe Fuhrwerk, mit breiten Radfelgen, Zweispännig, mit 4 Zoll breiten Felgen.		
Dreispännig, Vierspännig, = 6 = = =		
Fünfspännig, Sechs= und mehrspännig = 8 = = =		
durchgehends für jedes Pferd	1 =	— =
6) Ledige Frachtwagen, ohne Unterschied der Pferde=Zahl, für jedes Pferd	— =	6 =
7) Posten und Extra=Posten, für jedes Pferd	1 =	— =
8) Kutschen, Chaisen, Korbwagen, Karriolen und überhaupt alles Reise=Fuhrwerk, beladen, für jedes Pferd . .	1 =	— =
9) Dasselbe Fuhrwerk, leer, für jedes Pferd	— =	6 =
10) Landfuhrwerk mit Getreide, Holz, Holzkohlen, Heu, Stroh und landwirthschaftlichen Producten aller Art, beladen, für jedes Pferd oder Maulthier	1 =	— =
11) Leeres Landfuhrwerk, für jedes Pferd oder Maulthier .	— =	6 =
12) Landfuhrwerk, mit Hornvieh oder Eseln bespannt, leer oder beladen, für jedes Stück Zugvieh	— =	6 =
13) Schlitten, leer oder beladen, für jedes Stück Zugvieh .	— =	6 =
14) Pferde, die nicht vorgespannt sind.		
Bei Frachtkarren	— =	8 =
Bei Frachtwagen	— =	6 =
15) Reit= und Koppelpferde, auch Maulthiere, für jedes Stück	— =	4 =
16) Füllen, Esel und Hornvieh, für jedes Stück . . .	— =	2 =
17) Schaafe, Schweine, Ziegen und Kälber, für jedes Stück	— =	1 =

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 33.

Hannover, den 17ten September 1823.

(50.) Verordnung, die Errichtung einer Landes-Schulden-Tilgungs-Casse betreffend. Carlton-House, den 23sten August 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach die Tilgung sämmtlicher neuerer Landesschulden, welche sofort oder auf monatliche Kündigung oder in bestimmten Terminen abzutragen waren, durch das Inhalts Unsers Patents vom 6ten November v. J. eröffnete Anlehn von zwei Millionen Thalern und die von Unsern getreuen Ständen zu deren Rückzahlung ein für alle Mal bewilligten Geldmittel in Gemäßheit des damit in Verbindung stehenden Tilgungs-Plans gesichert worden;

und dann Unser Wunsch dahin gerichtet ist, für die allmählige Abbezahlung der älteren Landesschulden, auf welche für jetzt noch keine Kündigung angenommen werden kann, durch Feststellung bestimmter unabweichlicher Regeln gleichzeitig Sorge zu tragen;

so finden Wir Uns bewogen, mit Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Es soll eine von der allgemeinen Landes-Casse völlig getrennte Casse zur Tilgung der älteren Landesschulden bestehen.

§. 2.

Die Einnahmen dieser Schulden-Tilgungs-Casse sollen bestehen:

1) in einer jährlichen Summe von 111,120 Rthlr. Conventions-Münze, welche in monatlichen Raten aus der Landes-Casse an die Schulden-Tilgungs-Casse zu bezahlen ist;

2) in den aus der Landes-Casse zur Verfallzeit fortwährend zu bezahlenden Zinsen auf die aus den Vorräthen der Schulden-Tilgungs-Casse bereits eingelöseten und ferner einzulösenden Landes-Obligationen.

Wenn jedoch der jährliche Betrag dieser Zinsen die Summe von 111,120 Rthlr. Conventions-Münze übersteigen wird: so bleibt über die ferner accrescirenden Zinsen eine weitere, mit Unsern getreuen Ständen zu verabredende Bestimmung vorbehalten.

3) In zufälligen oder in Folge besonderer verfassungsmäßiger Beschlüsse der Schulden-Tilgungs-Casse zu überweisenden Einnahmen.

§. 3.

Die Einnahmen der gedachten Casse sollen lediglich verwandt werden dürfen:

1) zum Ankauf anerkannter zinstragender Landes-Obligationen, und zwar dergestalt, daß selbige, bis weitere Verfügung wegen Annahme allgemeiner Kündigung getroffen werden kann, nach dem Cours angekauft werden; und

2) zu den nicht bedeutenden Zahlungen, die mit Bewilligung Unserer getreuen Stände für unverbriefte Forderungen aus der feindlichen Occupations-Zeit noch zu leisten seyn möchten, insofern es nicht thunlich seyn sollte, dergleichen Zahlungen aus andern Mitteln zu bestreiten.

§. 4.

Die Einnahmen der Schulden-Tilgungs-Casse sollen nie mit den Vorräthen der Landes-Casse vermischt und zu keinen andern, als den im §. 3. bezeichneten Ausgaben verwandt werden dürfen.

§. 5.

Die Verwaltung der Schulden-Tilgungs-Casse soll von Seiten des Schatz-Collegii Unseres Königreichs Hannover unter Ober-Aufsicht Unsers Cabinets-Ministerii geführt werden.

§. 6.

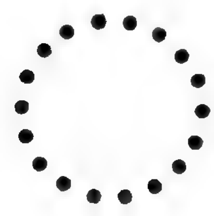

Die angekauften oder eingelöseten Landes-Obligationen sollen für immer außer Cours gesetzt und dergestalt bezeichnet werden, daß selbige nie wieder in Umlauf gebracht werden können. Zum Beweise dieser Vernichtung sollen selbige mit einem Stempel (in nebenstehender Form) durchschlagen werden.

§. 7.

Mit dem Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs soll eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Schulden-Tilgungs-Casse in gleicher Maaße abgelegt werden, wie solches hinsichtlich der allgemeinen Landes-Rechnung vorgeschrieben ist.

§. 8.

Damit der Zustand der Schulden-Tilgungs-Casse Unsern getreuen Ständen um so deutlicher vorliege: so hat das Schatz-Collegium alljährlich eine desfallsige Übersicht anzufertigen und Unserm Cabinets-Ministerio zur Mittheilung an die Stände einzusenden.

Gegeben Carlton-House, den 23sten August des 1823sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(51.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die Tilgung der älteren Landes-Schulden betreffend. Hannover, den 10ten September 1823.

Nachdem durch die Königliche Verordnung vom 23sten August dieses Jahrs die Verwaltung der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden Uns übertragen und hinsichtlich der Art der Tilgung derselben festgesetzt worden, daß die zu diesen Schulden gehörenden zinstragenden Landes-Obligationen nach dem Cours angekauft werden sollen: so wird hiedurch Folgendes zur Nachachtung derjenigen, die dergleichen Obligationen an Uns für die Tilgungs-Casse verkaufen wollen, bekannt gemacht.

1.

Gegenstand dieses Ankaufs von Seiten der Schulden-Tilgungs-Casse sind die in die allgemeine Landesschuld des Königreichs aufgenommenen zinstragenden Obligationen über Capital-Schulden der resp. landschaftlichen Cassen, insofern diese Capital-Schulden aus den Zeiten bis zu der im Jahre 1813 erfolgten Reorganisation herrühren; es mögen nun über dergleichen Capitalien die Obligationen von den dazu autorisirten resp. Provincial- oder allgemeinen landschaftlichen Behörden, vor oder nach der Reorganisation, auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt seyn.

Es gehören also namentlich dahin:

die von den competenten landschaftlichen Behörden der einzelnen Provinzen auf den Inhaber oder auf Namen ausgestellten Obligationen über Provincial-Schulden;

die in den Jahren 1803 und 1804 resp. von den vier größern und von den sämmtlichen Landschaften ausgestellten Obligationen au porteur ohne Littera, desgleichen die mit Litt. A. B. und C;

die Obligationen über das von Hahnsche Anlehn vom 1sten Januar 1804 und über das freiwillige Anlehn von 1807;

die von der ständischen Liquidations-Commission im Jahre 1817 und nachmals von der Schatz-Commission, so wie die von Uns au porteur oder auf Namen ausgefertigten Obligationen über Capitalschulden der obengedachten Art.

Es versteht sich von selbst, daß die von Uns oder von den früherhin dazu angeordnet gewesenen Commissionen für getheilte landschaftliche Capitalien oder für mortificirte Obligationen rc. neu ausgefertigten Verbriefungen in gleicher Maaße zum Ankauf zugelassen werden, als solches bei den alten Obligationen selbst der Fall seyn würde.

2.

Jeder Eigenthümer von dergleichen Obligationen, welcher selbige an die Schulden-Tilgungs-Casse zu veräußern wünscht, hat seinen desfallsigen Antrag schriftlich an das Schatz-Collegium einzusenden und dabei

1) entweder die zum Verkauf offerirte Obligation nebst dazu gehörigen Documenten portofrei in Original vorzulegen oder doch die Obligation nach der landschaftlichen Behörde, von welcher sie ausgestellt, nach Littera und Nro., nach der Summe und der Münzsorte des Capitals, mit Angabe des jetzigen Zinsfußes genau zu bezeichnen;

2) den Preis, wofür er diese Obligation an die Tilgungs-Casse zu verkaufen bereit ist, deutlich und bestimmt anzugeben. Was nun

3.

diesen Preis betrifft, so muß derselbe nach gewissen Procenten des Capitals angegeben werden, und wird dabei als allgemeine Regel angenommen, daß die Vergütung der currenten Zinsen vom letzten Fälligkeits-Termine an, außer jenem Capital-Kaufpreise und zu voll verlangt werde.

Ein Vorbehalt dieser Stückzinsen oder der Zinsen über den Zeitpunct der Einlösung hinaus ist nicht zulässig. Dagegen werden in der Regel frühere, schon fällig

gewordene Zinsen nicht mit gekauft, vielmehr muß der Gläubiger seinerseits vor der Verkaufs-Offerte die Erhebung von dergleichen Zinsen beschaffen.

Jene als Kaufpreis zu bezeichnenden Procente des Capitals werden in der Regel nach der Münzsorte berechnet, in welcher nach Inhalt der Obligation das Capital im Fall einer Kündigung zurückzuzahlen seyn würde.

Besteht hiernach die Münzsorte in einer solchen, welche zufolge der Königlichen Verordnung vom 1sten October 1817 nicht nach jetziger Conventions-Münze, auch nicht nach der von Uns unterm 20sten December vorigen Jahrs publicirten Evaluations-Tabelle zu berichtigen ist, — besteht die Münzsorte also z. B. in Pistolen, in ⅔Stücken ꝛc., so ist bei Angabe der als Capital-Kaufpreis geforderten Procente zugleich anzugeben, ob man jene Münzsorte selbst verlangt oder ob und zu welchem Preise man statt derselben die Zahlung in Conventions-Münze (§. 7.) anzunehmen bereit ist.

4.

Derjenige, welcher dergleichen Verkaufs-Offerten in vorgeschriebener Maaße an Uns gelangen läßt, ist, wenn er in hiesiger Residenz-Stadt wohnhaft, auf acht Tage, wenn er aber auswärts wohnt, auf vierzehn Tage an seine Offerte gebunden. So wie es jedoch, neben der Art der Offerte überhaupt, auch wesentlich von der Zulänglichkeit der zu dem vorliegenden Zweck-disponibeln Mittel abhängt, ob und in wie weit die eingehenden Anerbietungen Unsrerseits acceptirt werden können: so werden diejenigen, welche dergleichen Offerten machen, möglichst bald mit einer Benachrichtigung, ob ihr Anerbieten acceptirt sey, versehen werden.

Wenn nun eine solche Offerte von Uns acceptirt worden, so muß die betreffende Obligation mit vollständigem Zubehör an Uns abgeliefert werden, und zwar — in Ermangelung einer etwa speciell verabredeten Zeit-Bestimmung — von einem hieselbst Wohnhaften binnen acht Tagen und von einem Auswärtigen binnen vierzehn Tagen von Zeit der Acceptation an; indem nach Ablauf dieser Frist die Casse an die getroffene Stipulation nicht weiter gebunden seyn kann.

5.

Derjenige, mit welchem Unsrerseits über den Verkauf von Obligationen — bei welchen sich im Allgemeinen der Voraussatz, daß sie zu den im §. 1. bezeichneten Landesschulden gehören, von selbst versteht — abgeschlossen wird, hat vor Ablauf der ebengedachten Frist diese Obligationen,

1) wenn sie au porteur lauten, mit sämmtlichen noch nicht fälligen Zins-Coupons,

2) wenn sie aber auf Namen lauten, mit den vollständigen Original-Documenten und mit einer gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigten Cessions-Urkunde, wodurch der Gläubiger

das in der genau zu bezeichnenden Obligation verschriebene Capital, nebst den Zinsen seit dem letzten Fälligkeits-Termine, an die Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst cedirt,

an Uns kostenfrei einzuliefern.

6.

Sollten Unsrerseits bei den nach §. 5. einzuliefernden Documenten ꝛc. Mängel befunden werden: so behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, die über die Einlösung der betreffenden Obligation getroffene Vereinbarung als erloschen anzusehen und diese Obligation mit den eingelieferten Documenten auf Kosten des Einsenders zurückzuschikken, da die Schulden-Tilgungs-Casse nicht der Ungewißheit, ob und wann jenen Mängeln abgeholfen werden wird, ausgesetzt werden kann.

7.

Nach vollständig eingelieferten Documenten aber wird, insofern nicht ein anderes verabredet, sofort die Zahlung sowohl des bedungenen Capital-Kaufpreises als auch der außerdem zu vergütenden Stückzinsen allhier aus der Tilgungs-Casse geleistet.

Wünscht der Verkäufer, daß die Zahlung an einen Dritten statt seiner geleistet werde: so ist seine desfallsige Vollmacht — insofern sie nicht in das, oben §. 5. Nro. 2., gedachte Cessions-Document aufgenommen — in beweisender Form einzuliefern.

Die Kosten der etwanigen Verschickung dieser Gelder können der Casse nicht zur Last fallen. Insofern jedoch der Verkäufer wünschen sollte, die Zahlung in Conventions-Münze (oder in Ostfriesland in Preuß. Courant) nicht hier, sondern bei einer ihm nahe belegenen Kreis-Casse in Empfang zu nehmen: so werden Wir hierauf Rücksicht nehmen, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten.

Diese Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 10ten September 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. C. v. Bülow. v. d. Decken.
v. Pape. Hartmann, Dr. Öhlrich.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 34.

Hannover, den 24sten September 1823.

(52.) Intimation des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betreffend. Hannover, den 18ten September 1823.

Da, zum dankbaren Andenken an die Segnungen der Göttlichen Vorsehung durch den den verbündeten hohen Mächten im Lauf des Monats October 1813, in den Gefilden von Leipzig verliehenen glorreichen Sieg, eine am 21sten Sonntag nach Trinitatis zu beobachtende kirchliche Feierlichkeit, durch Absingung eines Te Deum unter feierlichem Glockengeläute, angeordnet worden ist:

So wird solches hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Hannover, den 18ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(53.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zur Vier und Funfzigsten Königlich-Sächsischen Classen-Lotterie. Hannover, den 18ten September 1823.

Auf desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wird der nachstehende Plan zu der dasigen Vier und Funfzigsten Classen-Lotterie hiemit bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan zu der von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten Vier und Funfzigsten Lotterie.

Erste Classe zu 2 Thaler Einlage.		Zweite Classe zu 4 Thaler Einlage.		Dritte Classe zu 4 Thaler Einlage.	
Gewinne.	Thaler.	Gewinne.	Thaler.	Gewinne.	Thaler.
1 zu -	1200	1 zu -	1400	1 zu -	1600
1 - -	1000	1 - -	1000	1 - -	1000
5 - 400 ꝛc.	2000	5 - 400 ꝛc.	2000	5 - 400 ꝛc.	2000
10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000
20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
213 - 10 -	2130	213 - 15 -	3195	213 - 20 -	4260
1500 - 7 -	10500	1500 - 12 -	18000	1500 - 17 -	25500
1800 Gew. betr.	22830	1800 Gew. betr.	31595	1800 Gew. betr.	40360

Vierte Classe zu 4 Thaler Einlage.		Fünfte Classe zu 4 Thaler Einlage.		Sechste Classe zu 4 Thaler Einlage.	
Gewinne.	Thaler.	Gewinne.	Thaler.	Gewinne.	Thaler.
1 zu -	1800	1 zu -	2000	1 zu -	2000
1 - -	1000	1 - -	1000	1 - -	1000
6 - 400 ꝛc.	2400	6 - 400 ꝛc.	2400	6 - 400 ꝛc.	2400
12 - 200 -	2400	12 - 200 -	2400	12 - 200 -	2400
25 - 100 -	2500	25 - 100 -	2500	25 - 100 -	2500
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
205 - 25 -	6125	205 - 30 -	6150	205 - 32 -	6560
1500 - 21 -	31500	1500 - 26 -	39000	1500 - 30 -	45000
1800 Gew. betr.	48725	1800 Gew. betr.	57450	1800 Gew. betr.	63860

Siebente Classe zu 4 Thaler Einlage.	
Gewinne.	Thaler.
1 zu -	30000
1 - -	20000
1 - -	10000
1 - -	5000
1 - -	4000
2 - 3000 Thlr.	6000
5 - 2000 -	10000
40 - 1000 -	40000
50 - 400 -	20000
125 - 200 -	25000
250 - 100 -	25000
1000 - 40 -	40000
8525 - 32 -	272800
10002 Gew. betragen	507800

Prämien zur Siebenten Classe.

40	Prämien	den ersten 40 Nieten	zu 35 Thlr.	betr.	1400 Thlr.
2	=	auf die nächste Nummer vor und nach dem 30000 Thlr. Gewinn	= 1000 =	=	2000 =
30	=	auf die 15 vorgeh. u. 15 nachfolgenden Nummern des 30000 Thlr. Gew.	= 100 =	=	3000 =
2	=	auf die nächste Nummer vor und nach dem 20000 Thlr. Gewinn	= 400 =	=	800 =
20	=	auf die 10 vorgeh. u. 10 nachfolgenden Nummern des 20000 Thlr. Gew.	= 50 =	=	1000 =
2	=	auf die nächste Nummer vor und nach dem 10000 Thlr. Gewinn	= 200 =	=	400 =
10	=	auf die 5 vorgeh. u. 5 nachfolgenden Nummern des 10000 Thlr. Gew.	= 40 =	=	400 =
2	=	= = nächste Nummer vor und nach dem 5000 Thlr. Gewinn	= 100 =	=	200 =
2	=	= = = = = = = = 4000 = =	= 100 =	=	200 =
4	=	= = = = = = = = jedem 3000 = =	= 50 =	=	200 =
10	=	= = = = = = = = 2000 = =	= 50 =	=	500 =
28	=	den letzten 28 Nieten vor den letzten 8 Nummern =	= 35 =	=	980 =
5	=	= darauf folgenden 5 Nummern	= 100 =	=	500 =
3	=	= letzten 3 Nummern	= 200 =	=	600 =
160	Prämien . . .			betragen	12180 Thlr.

Einnahme. Vergleichung. Ausgabe.

Einnahme.					Ausgabe.			
36000 Loose	1ster Classe	zu 2 Thlr.	betr.	72000 Thlr.	1800 Gewinne	1ster Classe	betr.	22830 Thlr.
34200 =	2ter =	= 4 =	=	136800 =	1800 =	2ter =	=	31595 =
32400 =	3ter =	= 4 =	=	129600 =	1800 =	3ter =	=	40360 =
30600 =	4ter =	= 4 =	=	122400 =	1800 =	4ter =	=	48725 =
28800 =	5ter =	= 4 =	=	115200 =	1800 =	5ter =	=	57450 =
27000 =	6ter =	= 4 =	=	108000 =	1800 =	6ter =	=	63860 =
25200 =	7ter =	= 4 =	=	100800 =	10002 =	7ter =	=	507800 =
					160 Prämien			12180 =
				784800 Thlr.	20962 Gew.	und Prämien	betr.	784800 Thlr.

Nachricht.

Diese unter Direction Einer Königlich-Sächsischen wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten allergnädigst verordneten Commission, zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zucht-Häuser veranstaltete Vier und Funfzigste Lotterie bestehet aus 36000 Loosen und 20962 Gewinnen und Prämien, welche in 7 Classen nach umstehendem Plan gezogen werden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Nummer nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 8 Nummern bestimmten Prämien statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nummern nicht vorhanden wäre: so kommen im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern.

§. 2. Die Einlage beträgt zur Ersten Classe 2 Rthlr., zur Zweiten Classe 4 Rthlr., zur Dritten Classe 4 Rthlr., zur Vierten Classe 4 Rthlr., zur Fünften Classe 4 Rthlr., zur Sechsten Classe 4 Rthlr. und zur Siebenten und letzten Classe 4 Rthlr., zusammen 26 Rthlr. Es sind auch halbe und viertel Loose zu haben. Bei Kaufloosen werden die Einlagen der bereits gezogenen Classen mit bezahlt.

§. 3. Die Einlage geschiehet in Königlich-Sächsischen conventionsmäßigen Münz-Sorten, jedoch nicht unter Groschen; auch werden die vermöge allerhöchsten Edicts in Umlauf gesetzten Cassen-Billets zur Hälfte für voll angenommen.

§. 4. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

§. 5. Die Loose müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt und von einem der §. 15. namhaft gemachten Haupt-Collecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

§. 6. Die Misch- und Ziehung geschiehet allhier zu Dresden öffentlich durch zwei Waisenknaben, in Beiseyn eines Herrn Commissarii, zweier Notarien und der nöthigen Zeugen, von welchen auch die Räder nach jeder Ziehung versiegelt werden.

§. 7. Die Ziehung der 1sten Classe ist auf den 26sten Januar 1824,

=	=	=	2ten	=	=	=	=	8ten März,	
=	=	=	3ten	=	=	=	=	26sten April,	
=	=	=	4ten	=	=	=	=	31sten Mai,	
=	=	=	5ten	=	=	=	=	12ten Julius,	
=	=	=	6ten	=	=	=	=	23sten August,	und
=	=	=	7ten	=	=	=	=	4ten October	

festgesetzt.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgezogenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert werden, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Sub-Collecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur; ist er aber ein Haupt-Collecteur, an die Lotterie-Haupt-Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem nur als äußersten Termin festgesetzten achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupt-Expedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Original-Looses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, nach Abzug zehn vom Hundert, halb baar und halb in Cassen-Billets, ausgezahlet. Könnte aber ein Gewinner binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termin von dem Collecteur, von

welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur, die Zahlung nicht erhalten: so hat derselbe, unter welcherlei Vorwande die Zahlung verzögert wird, hievon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses bei der Lotterie-Haupt-Expedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, geschiehet, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Sub-Collection ist, an den Haupt-Collecteur, wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft werden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Haupt-Collection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen: so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 11. Die Haupt-Collecteurs sind für ihre Sub-Collecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder für alles Creditgeben gewarnt, indem die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 12. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, imgleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupt-Expedition angezeigt worden, fallen den obengedachten Häusern anheim.

§. 13. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge ertheilten Königlichen Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

§. 14. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinn-Thaler, ausgesetzt worden.

§. 15. Die Loose sind in allen Post-Ämtern, Steuer- auch Gleits-Zoll- und

Land-Accis-Einnahmen sämmtlicher Königlich-Sächsischen Lande zu bekommen. Die Haupt-Collectionen aber haben übernommen:

in Dresden:
Das Königlich-Sächsische Hof-Postamt.
Herrn Gottlieb Benj. Sahrs seel. Söhne.
Herrn Joh. Gottfried Traugott Lindners Erben.
Herr Georg Christoph Erckel.
Herr Gottlob Heinrich Stein.
Herr Joh. Anton Ronthaler.
Herr Christian Iman. Trescher.
Herrn Joseph Kaskels Frau Witwe.
Herr Adolph Friedrich Herrmann, Controleur und Floßschreiber.
Herr Friedrich Sommer.

in Leipzig:
Das Königl. Sächsische priv. Intelligenz-Comtoir.
Herr Joh. Gottfried Prengel.
Herr J. G. C. Lehmann.
Herr Christian David Löscher.
Herr Ernst Gottlob Benjamin Krey.

in Annaberg:
Herr Carl Christian Fricke.
Herr Christian Carl Korb und Sohn.
Herr Heinrich Krauß.

in Braunschweig:
Herr Moses Meyer.

in Budissin:
Herrn Johann Fischers Erben.
Die General-Accis-Ober-Einnahme daselbst.

in Cöthen:
Herr Gottfr. Wilh. Gebhardt.

in Dessau:
Herr Berend Meyer.

in Freiberg:
Herr Ober-Einnehmer Carl Heinrich Ad. Lincke.

in Geithayn:
Herr Carl Christoph Friedrich Meyer.

in Grimma:
Herr Carl Wilhelm Müller.

in Linden vor Hannover:
Herr Isaac Coppel.

in Löbau:
Herr Johann George Schöder.

in Meissen:
Herrn Joh. Friedrich Lenzens Frau Witwe.

in Neukirchen bei Chemnitz:
Herr Joh. August Thierfelder.

in Oschatz:
Herr Johann Gottlob Wagner, Rent-Amtsschreiber.

in Pirna:
Herr Joh. Gottlieb Haffmann.

in Schneeberg:
Herrn Obereinnehmer u. Stadt-Richter Müllers Frau Witwe.

in Waldenburg:
Herr Gotthelf Fried. Weinhold.

in Zittau:
Hr. Joh. Christ. Fried. Feurich.

§. 16. Alle Briefe werden unter der Adresse:

An die Königlich-Sächsische Lotterie-Haupt-Expedition in Dresden,

eingesendet.

Dresden, den 21sten Julius 1823.

(54.) Bekanntmachung der von Michaelis 1823 an Statt findenden Veränderungen der Preise einiger Arzeneien. Hannover, den 22sten September 1823.

Nachstehende, von Michaelis 1823 an, Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 22sten September 1823.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

Veränderungen der Arznei-Taxe, Michaelis 1823.	Gewicht.	Alter Preis. ℋ	Alter Preis. ℒ	Neuer Preis. ℋ	Neuer Preis. ℒ
A. Herabgesetzte Preise.					
Cetaceum	1 Unze	6	—	5	—
Cocculi Ind.	1 —	2	—	1	—
pulv.	1 —	2	4	1	4
Cuprum acet. cryst.	1 —	8	—	6	—
Rad. Polygal. amar.	1 —	3	—	2	—
pulv.	1 —	4	4	3	4
B. Neu aufgenommene Arznei-Mittel.					
Acidum hydro-cyanicum	1 Tropfen	—	—	—	4
	10 —	—	—	3	—
	1 Drachme	—	—	9	—
Chininum sulphuricum	1 Gran	—	—	1	6
	1 Scrupel	—	—	30	—
Jodeum	1 —	—	—	7	—
Kali hydro-jodicum	1 —	—	—	9	—
Tinct. Jodei	1 Drachme	—	—	24	—
(bestehend aus Jodeum 5 Gran und Alcohol 1 Drachme)	1 Drachme	—	—	2	4

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 35.

Hannover, den 27sten September 1823.

(55.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii wegen Herabsetzung einiger Sätze der Weggeld-Taxe auf den Chaussee-Linien, welche von einem Hauptorte zum andern noch nicht durchgängig besteint sind. Hannover, den 22sten September 1823.

Demnach des Königs Majestät zu genehmigen geruhet hat, daß die, durch die Verordnung vom 19ten vorigen Monats bekannt gemachte, mit der Zahl der angespannten Pferde fortschreitend steigende Weggeld-Taxe nur auf denjenigen Chaussee-Linien sofort vom 1sten October d. J. an in Anwendung gebracht werden soll, welche von einem Hauptorte zum andern durchgängig mit der gehörigen Steindecke versehen sind; daß aber auf den Chaussee-Linien, welche von einem Hauptorte zum andern noch zur Zeit nicht vollständig besteint worden, nur der einfache Satz der Taxe für die einzelnen Pferde der Bespannung, mithin ohne fortschreitende Steigerung, erhoben und daß daselbst die progressive Taxe dann allererst, nach vorgängig dazu von Uns ertheilter Auctorisation, angewendet werde, wenn eine solche Chaussee von einem Hauptorte zum andern völlig besteint seyn wird: so ist in Folge des Obigen für jetzt nur auf den nachbenannten Chaussee-Linien das Weggeld nach der mit der Zahl der angespannten Pferde steigenden obigen Taxe, vom 1sten October dieses Jahrs an, bei allen und jeden daselbst befindlichen Weggeld-Hebungen zu entrichten.

Die Chaussee-Linien, auf welchen diesemnach das Weggeld, nach der progressiven Weggeld-Taxe der Verordnung vom 19ten vorigen Monats, vom 1sten October dieses Jahrs zu zahlen ist, sind folgende:

1) von Hannover über Einbeck, Northeim, Göttingen, Münden auf Cassel;
2) von Hannover bis Hameln;
3) von Hannover über Nenndorf auf Minden;
4) von Hannover bis Hildesheim;
5) von Hildesheim auf Braunschweig;
6) von Hildesheim über Coppenbrügge auf Minden;
7) von Northeim über Seesen, Lutter und Beinum auf Braunschweig;
8) von Northeim bis Osterode;
9) von Göttingen auf Heiligenstadt.

Auf allen übrigen hier nicht benannten Chaussee-Linien des Königreichs werden vorläufig für jedes Pferd nur die einfachen Sätze der durch die Verordnung vom 19ten vorigen Monats eingeführten Weggeld-Taxe gezahlt und ist deshalb verfügt worden, daß dieses durch eine eigene Bekanntmachung, welche zugleich die einfachen Weggeld-Sätze besonders anzeigt und an den Weghäusern, wo die progressive Taxe noch nicht zur Anwendung gebracht werden soll, öffentlich angeschlagen wird, allen und jeden Reisenden zur Kenntniß gelange.

Auch soll in der Folge, so oft der Fall eintritt, daß die Besteinung einer Chaussee-Linie vollendet und mithin das Weggeld nach der progressiven Taxe daselbst zu erheben seyn wird, dieses jedesmal durch eine abzudruckende Bekanntmachung zu allgemeiner Wissenschaft gebracht werden.

Hannover, den 22sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Wegbau-Departement.

Meding.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 36.

Hannover, den 25sten October 1823.

(56.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Neun und Sechzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 21sten October 1823.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der Neun und Sechzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 21sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

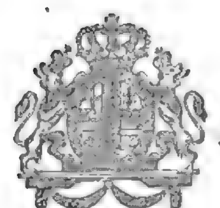

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda rc. rc. rc. allergnädigst garantirten

69sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz.

Gewinne	à	Betrag
1 Gew.	à	1000 Rthlr.
1 —		600 —
1 —		200 —
2 —	100	200 —
5 —	50	250 —
10 —	25	250 —
20 —	10	200 —
460 —	6	2760 —
500 Gewinne		5360 Rthlr.

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz.

Gewinne	à	Betrag
1 Gew.	à	1000 Rthlr.
1 —		600 —
1 —		300 —
3 —	100	300 —
6 —	50	300 —
10 —	30	300 —
28 —	15	420 —
450 —	11	4950 —
500 Gewinne		8070 Rthlr.

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz.

Gewinne	à	Betrag
1 Gew.	à	1000 Rthlr.
1 —		600 —
1 —		300 —
4 —	100	400 —
7 —	50	350 —
10 —	35	350 —
36 —	20	720 —
440 —	17	7480 —
500 Gewinne		11100 Rthlr.

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz.

Gewinne	à	Betrag
1 Gew.	à	1000 Rthlr.
1 —		600 —
1 —		300 —
6 —	100	600 —
8 —	50	400 —
10 —	40	400 —
44 —	26	1144 —
430 —	23	9890 —
500 Gewinne		14134 Rthlr.

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz.

Gewinne	à	Betrag
1 Gew.	à	1200 Rthlr.
1 —		600 —
1 —		300 —
2 —	200	400 —
7 —	100	700 —
14 —	50	700 —
44 —	30	1320 —
430 —	27	11610 —
500 Gewinne		16830 Rthlr.

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält — 16000 Rthlr. } also im günstigsten Falle 22000
1 Gew. à 7000 Rthlr. }

Gewinne	à	Betrag
1 —		3000
1 —		2000
10 —	1000 Rthlr.	10000
15 —	500	7500
25 —	200	5000
60 —	100	6000
100 —	50	5000
200 —	30	6000
2300 —	27	62100
2 Prämien vor u. nach der besten Prämie à 265½		531
Schreibgebühr f. d. Collecteurs		13125
2713 Gew. u. 3 Präm. betr.		142256 Rthlr.

Balance.

Einnahme.

Loose	Classe	à	Einsatz
10000 Loose	1r Classe	à 1½ Rthlr. Einsatz	15000 Rthlr.
9500 —	2r —	à 3½ —	33250 —
9000 —	3r —	à 4½ —	40500 —
8500 —	4r —	à 5½ —	46750 —
8000 —	5r —	à 4½ —	36000 —
7500 —	6r —	à 3½ —	26250 —
10000 Loose betragen à 23 Rthlr.			197750 Rthlr.

Ausgabe.

Gewinne	Classe	Betrag
500 Gewinne	1r Classe	5360 Rthlr.
500	2r	8070
500	3r	11100
500	4r	14134
500	5r	16830
2713 Gw. u. Pr.	6r	142256
5213 Gewinne u. 3 Prämien betragen		197750 Rthlr.

Avertissement und Erläuterung.

1) Bestehet diese 69ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 10000 Loosen und einem Capital von 197750 Rthlr.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, mit den Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) Spiellustige an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Billets von den zeitigen Directoren, dem Ober-Polizei-Director von Manger, dem Geh. Cabinets-Rath Rivalier und dem Regierungs-Rath und Cammerherrn von Baumbach, abwechselnd, auch von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und ist

der 1ste	Ziehungs-Termin	auf den 26sten April	1824.
„ 2te	„ „	„ „ 31sten Mai	„
„ 3te	„ „	„ „ 5ten Julius	„
„ 4te	„ „	„ „ 9ten August	„
„ 5te	„ „	„ „ 13ten September	„
„ 6te	„ „	„ „ 18ten October	„

festgesetzt, zu welcher Zeit die Ziehung jeder Classe durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notarii, eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Roll- und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen, mit der gehörigen Ordnung und Vorsicht geschiehet.

6) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen dreizehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 7000 Rthlr., 1 Gewinn à 3000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 15000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall auf ein Loos zwei und zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 7000 Rthlr. unter obigen 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe ausgezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlr., und von Zwölf Procent für alle Gewinne von 1000 Rthlr. und darüber, gegen Zurückgabe der nach §. 4. beschaffenen Original-Loose, als ohne welche, bei der Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen sollen, abgefordert und in Empfang genommen werden. Wie man dann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas responsabel seyn kann. Auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden.

9) Sollen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen à dato der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr renovirt und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße, dem Loose einer ausgezogenen Classe, aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig, sondern wenn etwa von dem Collecteur ein Original-Billet vorenthalten wird, oder durch Zufall abhanden gekommen wäre, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte

Renovations-Gelder, und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose bevor.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinns an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne findet kein Arrest statt; auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collectur eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, sondern die Interessenten und Collecteurs haben sich mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen ansorderst berichtigt werden müssen, ehe die Renovations-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen oder ohnangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige auf Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die ausgezogenen Gewinne werden durch im Handel und Wandel erlaubte — hier gangbare Gold- und Silbersorten, worunter auch Preußisches Courant, jedoch nicht unter 4 Ggr. Stücken, zu verstehen, aus der Lotterie-Casse auf das prompteste geleistet, wovon jedoch die Gewinner das Porto zu tragen haben; dahingegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen, so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder einen HAlb. abzuziehen. Übrigens machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Subcollecteurs

und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; vorausgesetzt, daß die Anzeigen über vorenthaltene Renovations-Loose und Gewinne binnen der im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

Cassel, am 8ten October 1823.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 37.

Hannover, den 5ten November 1823.

(57.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die auf Ostfriesische Landesschulden während der Holländisch-Französischen Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen betreffend. Hannover, den 20sten October 1823.

Um die aus der Zeit der Holländisch-Französischen Verwaltung des Fürstenthums Ostfriesland rückständigen Zinsen auf die dermalen in die allgemeine Landesschuld des Königreichs aufgenommenen Capital-Schulden des Fürstenthums Ostfriesland in Gemäßheit der landesherrlich genehmigten Beschlüsse der allgemeinen Stände-Versammlung zu vergüten, machen Wir nunmehr mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii den betheiligten Gläubigern Folgendes bekannt.

Es sollen nämlich die zufolge der Verfügungen der Holländischen und Französischen Behörden nicht zahlbar gemachten Zweidrittel (2/3) der Zinsen vom 1sten Julius 1810 bis 1sten November 1813 auf die dermalen unter die allgemeine Landesschuld aufgenommenen Obligationen der Ostfriesischen Landschaft zu drei Viertel (75 Procent) ihres Betrages, mittelst dreiprocentiger Obligationen, nach den in dem Königlichen Patente vom 2ten Januar 1821 rücksichtlich der Verbriefung der Retardat-Zinsen festgestellten Grundsätzen, auf nachbemerkte Weise vergütet werden.

Nachdem zu diesem Ende über die Retardat-Zinsen der zu dieser Vergütung zuzulassenden Ostfriesischen landschaftlichen Schuld-Capitalien die Liquidationen aufgestellt sind, wobei die Zinsen in Golde auch nach Golde, die Zinsen in Preußisch Courant aber tarifmäßig nach Conventions-Münze berechnet worden: so wird über jedes Capital die Special-Liquidation, so wie demnächst die Obligation nebst Zubehör, demjenigen ausgehändigt werden, der sich deshalb nach den unten folgenden Vorschriften legitimirt.

Mit der Ausrichtung dieses Geschäfts ist, vom 1sten December d. J an, der Kreis-Einnehmer Bacmeister zu Aurich beauftragt, und bleibt es den Creditoren überlassen von dem gedachten Zeitpuncte an bei demselben ihre Legitimationen rc. zu beschaffen.

Wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird in Übereinstimmung mit Unserer Bekanntmachung vom 20sten Januar 1823 Folgendes vorgeschrieben.

1.

Derjenige, welcher die vorbezeichnete Retardat-Zinsen-Vergütung in Anspruch nimmt, hat sich

A. wenn die Obligation während des in Frage kommenden Zeitraums vom 1sten Julius 1810 bis 1sten November 1813 nach Inhalt des Registers in seinem Eigenthume gewesen und noch jetzt sein Eigenthum ist, durch Producirung der landschaftlichen Obligation — sey es persönlich oder Namens seiner durch einen Dritten — zu legitimiren und bedarf es sodann keiner weitern Legitimation als dieser Vorzeigung.

B. hat aber derjenige, welcher die Retardat-Zinsen-Vergütung auf eine Ostfriesische Obligation in Anspruch nimmt, diese Obligation erst nach dem 1sten November 1813 acquirirt und ist er noch jetzt Eigenthümer derselben: so hat er sich nach seiner Wahl und Convenienz auf eine der drei nachstehenden Arten zu legitimiren; nämlich entweder

1) indem er die seinen Retardat-Zinsen-Anspruch darlegenden Documente vollständig und in beglaubten Abschriften zu den Acten liefert und daneben die Original-Obligation — sey es persönlich oder Namens seiner durch einen Dritten — vorzeigt, oder

2) indem er — zu Vermeidung der Kosten jener Abschriften und der Production der Original-Obligation — die Bescheinigung eines inländischen Gerichts einliefert, daß der Reclamant nach der gerichtsseitig zu diesem Zwecke eingesehenen Original-Obligation und den dazu etwa gehörigen Documenten Eigenthümer der zu leistenden Retardat-Zinsen-Vergütung sey; oder endlich

3) indem er in den Fällen, wo die landschaftliche Obligation nebst dazu gehörigen Original-Documenten, wegen Cautionen oder aus anderen Ursachen, bei Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörden deponirt ist, eine Bescheinigung desjenigen Gerichts oder derjenigen öffentlichen Behörde, in deren Deposito jene Documente sich befinden, des Inhalts einliefert:

„daß der Reclamant nach den in Deposito befindlichen und zu diesem Zwecke geprüften Obligation und Documenten Eigenthümer der Retardat-Zinsen-Vergütung sey.“

C. Ist ferner derjenige, der die Retardat-Zinsen-Vergütung wegen einer Ostfriesischen landschaftlichen Obligation in Anspruch nimmt, dermalen nicht Eigenthümer dieser Obligation, hat er also z. B. bei Cession derselben sich die Retardat-Zinsen

vorbehalten: so hat er das seinen reservirten Retardat-Zinsen-Anspruch nachweisende Document in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu liefern, und daneben, falls er nicht nach Inhalt des Registers als Eigenthümer während der Zeit vom 1sten Julius 1810 bis 1sten November 1813 anerkannt ist, seine Acquisition jener Retardat-Zinsen glaubhaft nachzuweisen.

D. Sind zu der Retardat-Zinsen-Vergütung auf ein Capital Mehrere, z. B. durch Erbrecht, berechtigt: so ist — wenn solches nicht schon vollständig aus den oben bezeichneten Documenten hervorgeht — nicht nur ihre Qualität als Erben oder Mit-Eigenthümer glaubhaft zu bescheinigen, sondern auch von ihnen einer der Mit-Eigenthümer oder ein Dritter — falls derselbe nicht bereits mit einer in beweisender Form einzuliefernden Vollmacht zu Besorgung dieser Angelegenheit versehen ist — gerichtlich oder notariell zu bevollmächtigen, die Special-Liquidation zu empfangen und zu quittiren.

E. Nicht weniger haben diejenigen, die nicht als Eigenthümer sondern als Vormünder, Curatoren, Administratoren oder als sonstige Vertreter des Zinsgläubigers die Zinsen in Anspruch nehmen, eine sie in solcher Eigenschaft legitimirende gerichtliche Urkunde oder Autorisation ihrer vorgesetzten öffentlichen Behörde beizufügen.

Endlich

F. wird, zu Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, auf Beobachtung des Stempel-Steuer-Gesetzes aufmerksam gemacht, und ist eine Berufung auf die etwa behuf der currenten Zinszahlung eingelieferten Documente nicht zulässig.

2.

Die nach Vorstehendem erforderlichen Legitimationen können persönlich von dem Zinsgläubiger oder Namens seiner durch einen Dritten bei dem Kreis-Einnehmer Bacmeister eingereicht werden. Jedoch bleibt es den Creditoren auch unbenommen, sich schriftlich dieserhalb an denselben zu wenden, welches indessen franco und mit genauer Angabe der producirten Actenstücke und Documente geschehen muß.

3.

Derjenige, der in vorstehender Maaße die Legitimation als Retardat-Zinsen-Gläubiger beschafft, hat bei Zurückgabe der resp. producirten Original-Obligation eine von zwei Mitgliedern des Schatz-Collegii unterschriebene, auf des legitimirten Zins-Gläubigers Namen gestellte Special-Liquidation der zu vergütenden Retardat-Zinsen mit Angabe der dafür ausgefertigten Obligation und etwanigen Abrundungs-Anweisung zu empfangen.

Den sich schriftlich legitimirenden Zinsgläubigern werden diese Special-Liquidationen per Post unfrankirt und die resp. producirte Original-Obligation mit Notirung des Werths zugesandt.

4.

Die unter dieser Special-Liquidation gedruckte Bescheinigung des Empfanges der darin bezeichneten neuen Obligation, Zinscoupons und resp. Abrundnngs-Anweisung hat, nach Hinzufügung des Orts und Tages der Unterschrift, derjenige, an den die Special-Liquidation gerichtet ist, zu unterzeichnen, und ist, daß solches von ihm eigenhändig geschehen, darunter gerichtlich oder vor Notar und Zeugen mit Beifügung des Siegels zu beglaubigen; jedoch genügt bei den Quitungen der Rechnungsführer öffentlicher Cassen, Kirchen-Ärarien und dergleichen, statt jener Beglaubigung, die Beidruckung des Official-Siegels.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Quitung die Beifügung irgend eines Vorbehalts nicht stattnehmig ist.

5.

Dem, der die solchergestalt glaubhaft quittirte Special-Liquidation bei dem Kreis-Einnehmer Bacmeister zu Aurich zurückliefert, wird die darin benannte auf den Inhaber lautende Obligation Litt. F. nebst zehnjährigen am 1sten Januar 1822 bis incl. 1831 fälligen Zinscoupons und der bei der General-Steuer-Casse hieselbst, auch bei dem Kreis-Einnehmer Bacmeister zu Aurich, zahlbaren resp. Abrundungs-Anweisung zugestellt, ohne daß es einer weitern Legitimation des Reproducenten bedarf.

Gegen die schriftlich und frankirt eingehenden, gehörig quittirten Special-Liquidationen wird — in Ermangelung anderweiter glaubhaften Legitimation — die Vergütung an Obligation nebst Coupons und resp. Abrundungs-Anweisung demjenigen, der quittirt hat, per Post auf seine Gefahr und Kosten, mithin unfrankirt und mit Notirung des Vergütungs-Betrags zugesandt werden.

Hat ein Creditor auf mehrere solcher quittirten Special-Liquidationen die einzelnen Obligationen in Empfang genommen, und wünscht er, daß der Betrag dieser mehreren Obligationen in Eine Obligation zusammengetragen werde: so hat er, nachdem er zuvor die empfangene Abrundungs-Anweisung und fälligen Zinscoupons gehoben hat, die einzelnen Obligationen nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons mit einem schriftlichen Antrage Uns vorzulegen, und wird ihm wegen der darnach auszufertigenden größern Obligation von Uns baldigst das Weitere zugehen.

Gegenwärtige Bekantmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 20sten October 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. v. Bülow. v. Pape. Gr. Knyphausen.
Hartmann. Dr. Öhlrich.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 38.

Hannover, den 19ten November 1823.

(58.) Verordnung wegen der vom 1sten Januar 1824 an geltenden Taxen für Extra-Posten, Couriere und Estafetten. Hannover, den 15ten November 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir bei dem anhaltend-niedrigen Stande der Frucht- und Futterungs-Preise eine Herabsetzung der mittelst Unserer Verordnung vom 12ten April 1821 bestimmten Taxen für die Beförderung der Extra-Posten, Couriere und Estafetten für angemessen erachten: so verordnen Wir hiemit, daß vom 1sten Januar 1824 an, bei den sämmtlichen Post-Relais des Königreichs nur noch erlegt werden sollen:

	auf jede Meile.
für ein Extra-Post-Pferd	8 ggr. Convent. Münze.
„ „ Courier-Pferd	10 „ „ „
und	
„ eine Estafette	10 „ „ „

wogegen die übrigen Bestimmungen und Tax-Sätze, namentlich diejenigen wegen der Wagen-Miethe und wegen der Trink-Gelder, welche in dem 1sten Abschnitte Unserer vorgedachten Verordnung enthalten sind, in unveränderter Maaße fortbestehen werden.

Unser General-Post-Directorium wird, in Gemäßheit des §. 35. Unserer Verordnung vom 9ten April 1821, dafür sorgen, daß zur Bequemlichkeit der Reisenden am 1sten Januar des künftigen Jahrs eine vollständige Zusammenstellung der nach Unserer gegenwärtigen Verordnung alsdann geltenden Taxen für Extra-Posten und Couriere auf jedem Relais wieder angeheftet werde;

und soll diese Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 15ten November 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Heise.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 39.

Hannover, den 22sten November 1823.

(59.) Verordnung, die Abänderung verschiedener in der Königlichen Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften betreffend. Carlton-House, den 31sten October 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die von Uns über die Verpflichtung der Unterthanen Unsers Königreichs Hannover zum Militair-Dienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse unterm 14ten Julius 1820 erlassene Verordnung in einigen Puncten einer Abänderung bedarf: so finden Wir Uns, nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen Unsers Königreichs, bewogen, hiedurch Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

I.

Zum Artikel 14, 17 und 19.

Wird in dem jährlichen Untersuchungs-Termine bei Revision der Listen älterer Jahrgänge ein früherhin in die Reserve oder einstweilen zurückgesetzter Militair-

Pflichtiger für dienstpflichtig erklärt: so soll er, dafern er eine niedrigere Nummer hat, als die höchste dienende seines Loosungs-Jahrs, zwar zum activen Dienste verpflichtet seyn, jedoch hinführo nicht, wie im Artikel 19 vorgeschrieben worden, die höchste dienende Nummer seines Loosungs-Jahrs dagegen wieder zur Entlassung kommen, sondern vielmehr der in Folge der Revision für dienstpflichtig Erklärte, unter Anrechnung der Zeit, welche er in der Reserve oder in der Classe der Zurückgesetzten gestanden hat, dem nächsten aus dem laufenden Loosungs-Jahre einzustellenden Contingente des betreffenden Loosungs-Bezirks überwiesen, folglich mit selbigem zugleich und zwar zunächst nach den Militair-Pflichtigen ohne Loosungs-Nummer eingestellt werden. Gehört er indessen zu den nach Artikel 17 lit. b. wegen langjähriger Abwesenheit zurückgesetzten Individuen: so soll er an der Loosung des laufenden Jahrganges, aus welchem jenes nächste Contingent einzustellen ist, Theil nehmen, und nur der gezogenen Nummer nach zum Aufruf kommen. In dem einen wie in dem andern Falle soll gleichwohl durch diese Überweisung an ein späteres Contingent keineswegs Unsrer im Artikel 60 ausgesprochenen Absicht präjudicirt werden, daß in der Regel alle Militair-Pflichtigen in dem Jahre, in welchem sie ihr 27jähriges Alter erreichen, zur Entlassung kommen sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden übrigens nur Anwendung auf solche Militair-Pflichtige, welche erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 geboren sind.

II.

Zum Artikel 40, 94, 95 und 96.

Die in dem Artikel 40 vorgeschriebene Wieder-Entlassung der zur Completirung des Contingents eingestellten höheren Nummern soll in Ansehung aller erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 gebornen Militair-Pflichtigen ausschließlich nur dann Statt finden,

1) wenn die Hindernisse, welche der sofortigen Einstellung der mit niedrigeren Nummern versehenen Dienstpflichtigen, an deren Stelle jene höheren Nummern eingestellt sind, entgegenstehen, noch vor Ablauf der auf den Tag der letzten Contingents-Ablieferung zunächst folgenden zwei Monate hinwegfallen, oder

2) in soweit die abwesenden, ohne Loosungs-Nummer an die Spitze der Dienst-Pflichtigen gestellten Individuen binnen dieser Frist zurückkehren oder er-

griffen werden, und wirklich dienstfähig sind, so daß sie persönlich eingestellt werden können, oder

3) binnen der nämlichen Frist für die abwesenden Dienstpflichtigen ein Stellvertreter sistirt wird.

Tritt keiner dieser drei Fälle ein, so bleiben die, aus einem spätern Jahrgange als das Geburts-Jahr 1802 einmal eingestellten, höheren Nummern im Dienste. Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung angerechnet werden dagegen die Ausgebliebenen, zu welchem Jahrgange sie auch gehören mögen, dem nach ihrer Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der vorher sub Nro. 1 erwähnten Hindernisse zunächst einzustellenden, oder doch noch keine zwei Monate im Dienst befindlichen Contingente ihres Loosungs-Bezirks und zwar dergestalt überwiesen, daß sie allen Individuen des treffenden jüngeren Loosungs-Jahrs ohne Ausnahme vorgehen. Sind sie noch nicht als Ausgetretene verurtheilt, so werden sie zwar sofort zur Beeidigung auf verordnungsmäßige Weise an das Regiment gesandt, jedoch erst mit letzterem Contingente eingestellt und, dafern sie nicht den vollständigen Beweis des unverschuldeten Ausbleibens führen, in Rücksicht der Zeit ihrer Dienstverpflichtung ganz so behandelt, als gehörten sie ihrer Geburt nach zu selbigem. Ist aber bereits ein wider sie abgegebenes Straf-Erkenntniß publicirt: so sollen sie jeder Zeit sofort eingestellt und, wenn ihre Anrechnung auf das so eben bezeichnete Contingent nicht sogleich geschehen kann, bis dahin einstweilen als Straf-Dienstthuer beim Bataillon zurückbehalten werden, ohne daß ihnen solches auf ihre gesetzliche Dienstzeit zu Gute kommt.

Die Artikel 94, 95 und 96 bleiben zwar, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in bisheriger Maaße bestehen, jedoch wird die im Artikel 95 Nro. 2 enthaltene Bestimmung der Strafe von 2 bis 10 Rthlr. für jeden Monat, welchen die Ausgebliebenen oder ihre Stellvertreter zu spät eingetreten, dahin verändert, daß diese Strafe zu erlegen ist für jeden Monat bis zu ihrer eidlichen Verpflichtung; so wie denn auch in Folge der gegenwärtigen Bestimmung die am Schlusse des Artikels 96 auf das Ende der Dienstzeit bestimmte Vertheilung der etwa eingezahlten Strafgelder künftig zur Zeit der eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen vorzunehmen ist.

III.

Zum Artikel 57.

Die unter Nro. 1. dieses Artikels enthaltene Vorschrift,

daß in Friedenszeiten der zum Ersatze einer zufälligen Vacanz Eintretende nicht länger dienen solle, als derjenige hätte dienen müssen, für den er eingetreten ist,

wird in Ansehung aller erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 gebornen Militair-Pflichtigen hiermit aufgehoben. Es sollen jedoch dadurch die aus einem späteren Geburts-Jahre eingestellt werdenden Ersatz-Mannschaften die ihnen nach Artikel 67 zustehenden Ansprüche auf den allgemeinen Urlaub keineswegs verlieren, wenn gleich dieselben mit dem Tage, wo das Loosungs-Jahr derjenigen, für welche sie eingetreten sind, zur Entlassung kommt, auf das sodann von Neuem einzustellende Contingent ihres Loosungs-Bezirks in Absatz gebracht werden müssen.

Sollte solches in dem einen oder andern Jahre eine zu große Verminderung der in den Garnisonen erforderlichen Dienstthuer veranlassen, so ist nach Artikel 69 zu verfahren.

IV.

Zum Artikel 59.

Die den Militair-Behörden gestattete Zurücksendung eines eingestellten Militair-Pflichtigen wegen anscheinender Dienstunfähigkeit soll künftig in Friedenszeiten nur dann die sofortige Ersetzung desselben zur Folge haben, wenn

1) die behauptete Dienstunfähigkeit, ohne offenbar erst nach der Einstellung entstanden zu seyn, noch vor Ablauf der auf den Tag der Contingents-Einstellung zunächstfolgenden zwei Monate constatirt wird, und

2) der Bataillons-Chef gleich im Ablieferungs-Termine die Dienstfähigkeit des nachher Zurückgesandten bezweifelt, auch solches mit Angabe der Gründe dem Districts-Commissair erklärt hat, in welchem Falle der letztere die Obrigkeit des Loosungs-Bezirks ungesäumt davon in Kenntniß setzen muß, damit diese der folgenden höheren Nummer die Wahrscheinlichkeit einer sie annoch treffenden Einstellung eröffne.

Dagegen sollen

3) alle diejenigen Militair-Pflichtigen, welche nicht nur von der Aushebungs-

Commission für dienstfähig erklärt, sondern auch von dem Bataillons-Chef in dem Ablieferungs-Termine als dienstüchtig anerkannt und angenommen worden sind, wenn sie nachher dienstuntüchtig befunden werden, gleich den zufälligen Vacanzen erst bei der nächsten Contingents-Einstellung ersetzt werden.

Wir befehlen und gebieten allen Unsern Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unsern getreuen Unterthanen, sich die obigen Bestimmungen und daneben den Inhalt Unsrer Eingangs gedachten Verordnung vom 14ten Julius 1820, in soweit derselbe durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert ist, zur Direction dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 31sten October des 1823sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(60.) Verordnung, wodurch die in der Calenbergschen Meier-Ordnung vom 12ten Mai 1772 cap. III. §. 7. lit. b. enthaltene Vorschrift, wegen der vor den Feldbesichtigungen von einzelnen Gemeine-Gliedern zu leistenden Eide, außer Kraft gesetzt wird. Carlton-House, den 31sten October 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die in der Calenbergschen Meier-Ordnung vom 12ten Mai 1772, Cap. III. §. 7. lit. b. enthaltene Vorschrift, nach welcher einige Mitglieder der Gemeinen, welche um Feldbesichtigungen ansuchen, in allen Fällen, da es von mehreren Gutsherren oder der Obrigkeit verlangt wird, bisher verpflichtet gewesen sind, vor der Besichtigung eidlich zu erhärten, daß sie nicht anders wissen noch glauben als, daß in den sämmt-

lichen Feldern der Gemeine zusammengenommen nicht die Hälfte dessen, was in gewöhnlichen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sey, hat ihrem Zweck, wie die Erfahrung ergeben hat, nicht Genüge geleistet und eine sehr anstößige und mit der Heiligkeit des Eides nicht vereinbarliche Vervielfältigung der Eidesleistungen zur Folge gehabt.

Da dieser nicht ferner Raum gegeben werden darf: so haben Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, beschlossen, den oben erwähnter Maaßen bei Feldbesichtigungen bisher zugelassenen Eid hiedurch abzustellen und wird die Eingangs gedachte Vorschrift der Calenbergschen Meier-Ordnung daher außer Kraft gesetzt.

Gegeben Carlton-House, den 31sten October des 1823sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 40.

Hannover, den 13ten December 1823.

(61.) Verordnung, die künftige Verwaltung des Ems-Zolles, so wie der Zölle in der niederen Grafschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren betreffend. Hannover, den 9ten December 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben es den Verhältnissen für angemessen erachtet und Uns gnädigst bewogen gefunden, die Verwaltung des Ems-Zolles, welche durch Unser Patent vom 13ten Mai dieses Jahrs über die Anordnung einer Ober-Zoll-Direction einstweilen Unserer Land-Drostei zu Aurich anvertraut worden, so wie die bisher von Unserer Land-Drostej zu Osnabrück besorgte Verwaltung Unserer Zölle in der niederen Grafschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren, vom 1sten Januar künftigen Jahrs an, Unserer Ober-Zoll-Direction zu Hannover zu übertragen.

Indem Wir diese Unsere Entschließung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, befehlen Wir zugleich allen denen, die es angeht, sich hiernach schuldigst zu richten, und den Verfügungen Unserer Ober-Zoll-Direction in den die obigen Zölle betreffenden Angelegenheiten gebührende Folge zu leisten.

Hannover, den 9ten December 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Arnswaldt. Meding.

Hüpeden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 41.

Hannover, den 20sten December 1823.

(62.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Fünf und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 16ten December 1823.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig wird nachstehender Plan zu der dasigen Fünf und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn Carl

regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Fünf und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1,000
1	-		600
3	-	200	600
6	-	100	600
24	-	40	960
965	-	9	8,685
1000 Gew.			12,345

Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1,000
1	-		500
4	-	200	800
8	-	100	800
30	-	40	1,200
956	-	15	14,340
1000 Gew.			18,640

Dritte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1,000
1	-		500
6	-	200	1,200
12	-	100	1,200
40	-	40	1,600
840	-	21	17,640
900 Gew.			23,140

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1,000
1	-		600
8	-	200	1,600
15	-	100	1,500
50	-	40	2,000
825	-	27	22,275
900 Gewinne			28,875

Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1,000
2	-	500	1,000
10	-	200	2,000
20	-	100	2,000
80	-	40	3,200
687	-	30	20,610
800 Gewinne			29,810

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Haupt-Gewinne erhält				10,000
1	Gewinn à			20,000
1	-	-		4,000
1	-	-		2,000
10	-	-	1000	10,000
30	-	-	500	15,000
60	-	-	200	12,000
120	-	-	100	12,000
200	-	-	50	10,000
3463	-	-	30	103,890
1 Prämie fürs letzte Loos				1,000
3886 Gew. u. 2 Präm. betr.				199,890

Balance.

Einnahme.

15,000	Loose	1. Classe	à 2 Rthlr.	Einsatz	30,000	Rthlr.
14,000	—	2. —	à 5 —	—	70,000	—
13,000	—	3. —	à 5 —	—	65,000	—
12,100	—	4. —	à 5 —	—	60,500	—
11,200	—	5. —	à 5 —	—	56,000	—
10,400	—	6. —	à 3 —	—	31,200	—
15,000 Loose betragen					312,700	Rthlr.

Ausgabe.

1000	Gewinne		1. Classe betragen	12,345	Rthlr.
1000	—		2. — —	18,640	—
900	—		3. — —	23,140	—
900	—		4. — —	28,875	—
800	—		5. — —	29,810	—
3886	—	u. 2 Präm.	6. — —	199,890	—
8486 Gewinne und 2 Prämien betragen				312,700	Rthlr.

Avertissement.

1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 25 Ggr. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 13 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 15,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

5) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen Dreizehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 20,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 10 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 10,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 20,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

6) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

7) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

8) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

9) Wenn der Inhaber eines Looses, von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 8. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann sei-

nen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches

zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 5ten April, der zweiten auf den 3ten Mai, der dritten auf den 31sten Mai, der vierten auf den 28sten Junius, der fünften auf den 26sten Julius und der sechsten und letzten Classe auf den 23sten August 1824 festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 14ten November 1823.

Real = Register der Gesetz = Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Amts Alt= und Neu=Kloster Aufhebung und Übergang der Geschäfte desselben an das Gräfen=Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld	261	27
Amts Ärzen und Lachem Vereinigung zu Einem Amte „Hameln"	193	33
Amt Harste, dessen Aufhebung und Vertheilung an das Amt Bovenden und Königl. Gericht Leineberg	217	37
Amt Marienburg, dessen Vereinigung mit dem Amte Steuerwald	229	44
Amts = Ordnung für die Beamten	83	17
Anstellung im Civildienst und sonstigem Amte, wozu studirte Personen erforderlich, hängt von genauer Beobachtung des triennii academici ab	41	13
Anwartschaften auf Calenbergsche Stifter und Klöster. Vorschriften deshalb für die Beanwarteten und deren Angehörige erneuert	14	6
Auslieferung verhafteter Verbrecher; Übereinkunft wegen desfallsiger Kosten=Berechnung mit dem Preußischen Gouvernement	239	48
Auszahlungs=Termin der Besoldungen aus der General=Casse	216	36
Arzenei=Preise, deren Veränderung von Ostern 1823 an	33	10
Desgleichen von Michaelis 1823	266	54
Ärzen, Amt, dessen Aufhebung	193	33
B.		
Bäuerliche Verhältnisse in der Nieder=Grafschaft Lingen — Bestimmungen deshalb	195	34
Beamten; Instruction derselben über ihre Pflichten durch eine neue Amts=Ordnung	83	17
Bentheim, fürstliches Haus; dessen standesherrliche Verhältnisse	125	24
Besoldungen; Bestimmung des Termins der Ausbezahlung derselben aus Königlicher General=Casse	216	36
Branntewein — ausländischer Korn=, Formalitäten bei Ein= und Durchfuhr desselben	23	7
Bundestag, deutscher. Dessen Beschluß über Dedicationen und Überreichung von Druckschriften an denselben	235	46
Bürgerlicher Gerichts=Verfahren in Militair=Rechtssachen	225	42
C.		
Calenbergsche Meier=Ordnung. Die Vorschrift derselben wegen des Eides einzelner Gemeine=Glieder bei Feld=Besichtigungen ist außer Kraft gesetzt	285	60

	Pag.	Nr.
Cammer — Domainen-; deren Errichtung	60	15
— — Reglement für dieselbe	62	16
Cammer; Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai	82	16
Cammer-Collegium, dessen Aufhebung mit dem 15ten Mai 1823	123	23
Cammer-Casse, deren Vereinigung mit der General-Casse	215	35
Canonicate — die von den damit Beanwarteten zu machenden jährlichen Anzeigen	14	5
Capital-Schulden des Fürstenthums Hildesheim und Ostfriesland, in die allgemeine Landesschuld aufgenommen; i. sp. Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unberichtigt gebliebenen Zinsen	15	6
— — des Fürstenthums Ostfriesland, und Vergütung der darauf unbezahlt gebliebenen Zinsen	275	57
Casse — Cammer-, deren Vereinigung mit der General-Casse	215	35
Casse — Tilgungs-, der älteren Landesschulden; deren Errichtung	253	50
— — Veräußerung von Obligationen an dieselbe; was dabei zu beobachten	255	51
Chaussee-Linien; Bestimmung derjenigen, auf welchen die erhöhete Weg-Geld-Taxe gilt	267	55
Civil-Gerichte; deren Verfahren in Militair-Rechtssachen	225	42
Collecteurs haben die von ihnen debitirten Loose zu unterschreiben	2	2
Collegien — Pupillen-, deren Anordnung bei den Justiz-Canzleien des Königreichs	181	32
Colonen in der Nieder-Graffschaft Lingen; deren Verhältnisse	195	34
Commission — Liquidations-, der Forderungen gegen die Krone Frankreich; deren Aufhebung	119	19
Contingents — (Militair) — Completirung. Wiederentlassung der dazu eingestellten höhern Nummern, wenn sie Statt finden soll	281	59
Courier-Taxe, deren Herabsetzung	279	58
Criminal-Sachen. Veränderter Geschäftsgang darin	6	3

D.

	Pag.	Nr.
Dedicationen von Druckschriften an den deutschen Bundestag; Vorschriften deshalb	235	46
Dienst-Anstellung im Civilfache oder in einem sonstigen Amte, welches einen Studirten erfordert, hängt von genauer Beobachtung des triennii academici ab	41	13
Dienstpflichtigkeit der Militair-Reserven und Zurückgesetzten	281	59
Direction — Ober-Zoll-, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit 15ten Mai 1823	165	26
Direction — General-, des Wasserbaues, deren Errichtung	167	29
Dispensation vom triennio academico, besonders für der Rechts-Wissenschaft Beflissene, soll in der Regel gar nicht Statt finden	41	13
Domainen-Cammer, deren Errichtung und Reglement für dieselbe	60	15
— — deren Wirksamkeit tritt erst mit dem 15ten Mai 1823 ein	82	16
— — Eintritt in Wirksamkeit mit dem 15ten Mai 1823	123	23
Druckschriften. Vorschriften wegen deren Überreichung und Zueignung an die deutsche Bundes-Versammlung	235	46
Durchfuhr fremder Spirituosen. Formalitäten dabei	23	7

E.

	Pag.	Nr.
Ehrenzeichen, preußische. Inhaber derselben haben deshalb Anzeige beim Cabinets-Ministerium zu machen	39	12

	Pag	Nr.
Eid, der, einzelner Gemeine-Glieder wegen Feldbesichtigungen ist abgeschafft	285	60
Einfuhr fremder Spirituosen. Formalitäten dabei — — — —	23	7
Eingangs-Steuer vom fremden Vieh — — — — —	231	45
Emszoll, Verwaltung desselben durch die Ober-Zoll-Direction — —	287	61
Erhöhung der Weggeld-Taxe — —	241	49
Estafetten-Taxe, deren Herabsetzung — — — — —	279	58
Exspectanzen auf Calenb. Stifter und Klöster, daß die Exspectivirten oder deren Angehörige jährliche Anzeige deshalb zu machen haben —	14	5
Extra-Post-Taxe, deren Herabsetzung — — — — — —	279	58

F.

	Pag	Nr.
Feld-Besichtigungen, Eid einzelner Gemeine-Glieder deshalb ist außer Kraft gesetzt — — — —	285	60
Forderungen gegen die Krone Frankreich; Aufhebung der deshalb niedergesetzten Liquidations-Commission, und Überweisung des etwa noch Erforderlichen in dieser Angelegenheit an das Finanz-Departement des Cabinets-Ministerii — —	119	19
Formalitäten bei Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen — —	23	7
Forstverwaltungs-Reglement	146	25
Friedens-Gerichte in der Grafschaft Bentheim; Vorschriften, wie sie bei geringen Rechtsstreitigkeiten verfahren sollen — — — —	115	18
Fürst von Bentheim, dessen standesherrliche Verhältnisse — — —	125	24

G.

	Pag	Nr.
General-Direction des Wasserbaues, deren Errichtung — —	167	29
General-Casse, Königliche; deren Vereinigung mit der Königl. Cammer-Casse — — — — —	215	36
— — Termin der daraus zu zahlenden Besoldungen — — — — —	216	36
Genever, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr —	23	7
Geometrische Überschlagung nach Länge und Breite der Grundstücke, behuf gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer — — — — —	221	41
Gerechtsame, gutsherrliche und bäuerliche in der Nieder-Grafschaft Lingen — deren gesetzliche Bestimmung	196	34
Gerichte, bürgerliche; deren Gerichtsbarkeit in Militair-Rechtssachen —	31	9
— Militair-, Verfahren derselben bei Sterbefällen von Militair-Personen	31	9
— Principien über die Berechnung der Stimmen in Strafsachen — —	37	11
— provisorisch beibehaltene Friedens-, in der Grafschaft Bentheim. — Vorschriften für dieselben beim Verfahren in geringeren Rechts-Streitigkeiten	115	18
— bürgerliche; deren Verfahren in Militair-Rechtssachen — — —	226	42
Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen — — — — — —	31	9
— der bürgerlichen Gerichte in Militair-Rechtssachen — — — — —	225	42
Geschäftsgang, veränderter, der Criminalsachen, wonach nur die auf eine höhere als 6jährige Zuchthaus- und Arbeitsstrafe ergangenen Erkenntnisse der Justiz-Canzleien an das Justiz-Departement zur Bestätigung einzusenden sind — — — —	6	3
Geschwängerter Satisfactionsklage gegen Infanteristen — — — —	1	1
Grund-Besitzungen, deren geometrische Überschlagung nach Länge und Breite, behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer — — — —	221	41

	Pag.	Nr.
Grundsteuer, Übertragung der die Veranlagung der neuen betreffenden Geschäfte in der Grafschaft Bentheim an die Provincial-Grundsteuer-Commission zu Osnabrück — — —	218	38
— — deren fernere unveränderte Berichtigung — — — — — —	220	40
— — neue; die behuf deren Veranlagung angeordnete geometrische Überschlagung der Grundbesitzungen —	221	41
Gutsherrliche Gerechtsame und Verhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen — gesetzliche Bestimmungen deshalb — — — — — — —	195	34

H.

	Pag.	Nr.
Hameln, die Geschäfte der dasigen Stadtvogtei werden von dem ersten Beamten des daselbst, durch die Vereinigung der Ämter Ärzen und Lachem, errichteten Amts Hameln besorgt —	193	33
Harste, Amt; dessen Aufhebung und Vertheilung seines Bezirks an Amt Bovenden und Königl. Gericht Leineberg — — — — — — — —	217	37
Häuser-Steuer, Veranlagung derselben, mit Ausnahme der Orte, welche dem Mahl- und Schlacht-Licent unterworfen sind — — — —	11	4
Hornvieh, ausländisches, ist einer Eingangs-Steuer unterworfen —	231	45

J.

	Pag.	Nr.
Jagden; diesjähriger Eröffnungs-Termin in den Land-Drostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und auf dem Harz — — —	237	47
Infanterie-Soldaten, die gegen dieselben anzustellende Satisfactions-Klage von Geschwängerten — —	1	1
Injurien gegen Militair-Personen; Ausdehnung der Verordnung vom 20. Jul. 1821 auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen —	225	42
Instanzenzug in Criminalsachen — Vorschriften deshalb — — —	8	3
Instruction der Beamten über ihre Pflichten durch eine neue Amts-Ordnung — — — — — — —	83	17
Justiz-Canzleien haben die Erkenntnisse auf höhere als fünfjährige Arbeits- und Zuchthaus-Strafe an das Justiz-Departement zur Bestätigung einzusenden — — — — —	6	3
in geringeren Fällen ist nur eine kurze Anzeige, wegen Bestimmung der Straf-Anstalt an das Justiz-Departement zu machen — — — —	5	3

K.

	Pag.	Nr.
Klage — Satisfactions-, Geschwängerter gegen Infanteristen — — —	1	1
Kloster-Stellen — jährliche Anzeige deshalb von den damit Beanwarteten	14	5
Kloster — Amts Alt- und Neu-; Aufhebung — — — — — —	161	27
Korn-Branntewein, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr — — — —	23	7
Kosten-Berechnung der Auslieferung verhafteter Verbrecher mit dem Preußischen Gouvernement — —	239	48

L.

	Pag.	Nr.
Lachem, Amt; dessen Aufhebung —	193	33
Land-Drosteien; deren Bildung und Zeitpunct des Eintritts ihrer Wirksamkeit — — — — — — —	43	14
Reglement der Land-Drosteien	45	14
— — deren Wirksamkeit tritt mit dem 15ten Mai ein — — — —	82	16
— — deren Constituirung zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich — — —	121	21
Landesschulden (excl. der Ostfriesischen), Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unberichtigt gebliebenen Zinsen — — —	15	6

	Pag.	Nr.
Stempel=Papier. Fristerstreckung zu Umtausch des alten gegen neues —	122	22
Sterbefälle von Militair=Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei — — — — — — — —	31	9
Steuer vom Grund und Boden; deren fernere unveränderte Berichtigung	220	40
— Eingangs=; von ausländischem in das Königreich einkommenden Viehe	231	45
— Häuser=, Veranlagung derselben —	11	4
Stiftsstellen. Jährliche Anzeige deshalb von den darauf Expectivirten	14	5
Stimmen=Berechnung in den Gerichten bei Strafsachen — — — —	37	11
Straf=Erkenntnisse auf höhere als fünfjährige öffentliche Arbeit oder Zuchthaus haben die Justiz=Canzleien zur Bestätigung an das Justiz=Departement einzusenden — — — — —	6	3
Strafsachen, wie es mit Berechnung der Stimmen dabei in den Gerichten gehalten werden soll — — — —	37	11
Studien=Zeit. Das triennium academicum soll genau beobachtet werden — — — — — — — —	41	13
Sub=Collecteurs haben die von ihnen debitirten Loose zu unterschreiben — — — — — — — — —	2	2
T.		
Taxe — erhöhete Weggelds, Verordnung deshalb — — — — — —	241	49
— — — — gilt nur auf durchgängig, von einem Hauptorte zum andern, besteinten Chaussee=Linien —	267	55
— — Post=, für Extra=Posten, Couriere und Estafetten; deren Herabsetzung — — — — — — —	279	58
Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo — — — — — — — —	175	30
— — wegen desjenigen bei Leipzig —	259	52
Termin der Auszahlung der Besoldungen aus der General=Casse —	216	36
Tilgungs=Casse der älteren Landes=Schulden; deren Errichtung — —	253	50
— — Vorschriften wegen Verkaufs von Obligationen an dieselbe — —	255	51
Tribunal, provisorisches zu Bentheim; Vorschriften für dasselbe, wie es in allen Sachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthlr. holländ. beträgt, zu verfahren hat — — — — —	115	18
Triennium academicum, dessen genaue Beobachtung von Neuem eingeschärft — — — — — —	41	13
U.		
Übereinkunft mit dem Preußischen Gouvernement wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher — — — — —	239	48
Überschlagung, geometrische, der Grundstücke nach Länge und Breite, behuf gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer — — — — — —	221	41
V.		
Vacanz (Militair=) zufällige — Ersatz derselben; Vorschriften deshalb —	281	59
Verbrecher; Berechnung der Auslieferungs=Kosten mit dem Preußischen Gouvernement — — — — — —	239	48
Vergütung von Retardat=Zinsen; Vorschriften deshalb — — —	15	6
Verhältnisse, standesherrliche, des Fürstlichen Hauses Bentheim — —	125	24
— bäuerliche und gutsherrliche in der Nieder=Grafschaft Lingen — —	195	34
Verjährung der Procuratur=Forderungen im Fürstenthum Osnabrück —	227	43
Verkauf von Obligationen an die Landesschulden=Tilgungs=Casse — was dabei zu beobachten — — —	255	51

	Pag.	Nr.
Verlassenschaften der Militair-Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei — — — — — —	31	9
Verwaltungs-Reglement der Forsten — — — — — — —	145	25
— — der Zölle — — — — —	156	26
Vicarien — Calenbergischer Stifter — die jährliche Anzeige der Expectivirten deshalb — — — — — — —	14	5
Vieh, ausländisches (Hornvieh, Pferde, Schweine) ist einer Eingangs-Steuer unterworfen — — — — — —	231	45

W.

	Pag.	Nr.
Wasserbau-General-Direction, deren Errichtung und Reglement —	167	29
Weggeld-Taxe; deren Erhöhung —	241	49
— — deren Herabsetzung auf nicht durchgängig besteinten Chaussee-Linien	267	55

Z.

	Pag.	Nr.
Zahlungs-Termin der Besoldungen aus der General-Casse — — —	216	36
Zinsen, Vergütung für die auf Landesschulden während feindlicher Occupation unbezahlt gebliebenen — —	15	6
— auf ostfriesische Landesschulden. Vergütung der während der holländ. französischen Occupation unbezahlt gebliebenen — — — — — — —	275	57
Zoll-Direction — Ober-, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit dem 16ten Mai 1823 — —	155	26
Zoll-Verwaltungs-Reglement —	156	26
Zoll — Ems-, dessen Verwaltung durch die Ober-Zoll-Direction — —	287	61
Zölle der Nieder-Grafschaft Lingen und der Kreise Meppen und Emsbühren, deren Verwaltung durch die Ober-Zoll-Direction — — — —	287	61
Zueignung von Druckschriften an die deutsche Bundes-Versammlung — Vorschriften deshalb — — —	236	46

	Pag.	Nr.
Landesschulden-Tilgungs-Casse, deren Errichtung — — — — —	253	60
— — Vorschriften über den Verkauf von Obligationen an dieselbe — —	255	51
— — Ostfriesische. Vergütung der unbezahlt gebliebenen Zinsen derselben	275	57
Lehen, vormals preußische, deren Anmeldung und Muthung — — —	219	39
Lingen, Nieder-Grafschaft; die Bestimmung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Gerechtsame und Verhältnisse darin werden gesetzlich festgestellt —	195	34
Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich, deren Aufhebung — — — —	119	19
Lotterie —, 68ste Casselsche; Bekanntmachung des Plans derselben —	25	8
— 44ste Gothaische; Bekanntmachung des Plans derselben — — — —	162	28
— 74ste Braunschweigsche — — —	175	31
— 54ste Sächsische — — — — —	260	53
— 69ste Casselsche — — — — —	269	56
— 75ste Braunschweigsche — — —	289	62
— Loose sind von den Collecteurs und Sub-Collecteurs zu unterschreiben —	2	2
M.		
Marienburg, Amt; Vereinigung mit dem Amte Steuerwald — —	229	44
Mediatisations-Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim — —	125	24
Meier-Ordnung, Calenbergsche, do 12ten Mai 1772. Abschaffung der Vorschrift derselben cap. III. §. 7. lit. b. — — — — — — —	285	60
Militair-Gerichte; was sie bei Sterbefällen von Militair-Personen zu thun haben — — — — — —	31	9
— Personen, Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in deren Rechts-Sachen — — — — — — —	31	9
— Rechtssachen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte darin — — —	225	42
Militairs, eingestellte dienstunfähige, wenn ihre Zurücksendung erlaubt	281	59
— Verordnung do 14ten Julius 1820. Abänderung verschiedener Vorschriften darin — — — — — —	281	59
Mühlen-Anlagen und Mühlen-Erbpächter, deren Verhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen — —	214	34
Münsterische Ortschaften, der mit der Nieder-Grafschaft Lingen vereinigten bäuerliche Verhältnisse —	195	34
Muthung der vormals Preuß. Lehen	219	39
N.		
Nettlingen, Vogtei; deren Verlegung vom Amte Marienburg-Steuerwald an das Amt Steinbrück; und die Criminal-Jurisdiction darüber ist dem Amte Peine beigelegt — — —	229	44
O.		
Ober-Zoll-Direction, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit dem 15ten Mai 1823 — —	155	26
— — — Beauftragung derselben mit der Verwaltung des Emszolls und der Zölle in der Nieder-Grafschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren — — — — — — —	287	61
Obligationen, landschaftliche, der Provinzen des Königreichs, gegen Westphäl. Obligationen umgetauschte; i. sp. Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen — — — — —	15	6
— älterer Landesschulden, deren Verkauf an die Schulden-Tilgungs-Casse	255	51
— der ostfriesischen Landschaft; Vorschrift, wie die Zinsen darauf vergütet werden sollen — — — — —	275	57
Orden — Preußische Ritter-; Inhaber solcher sollen deshalb Anzeige beim Cabinets-Ministerium machen —	39	12

	Pag.	Nr.
Ostfriesische Landesschulden. Die darauf während der holländ. französ. Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen sollen vergütet werden —	275	57

P.

	Pag.	Nr.
Pferde, ausländische, sind einer Eingangs-Steuer unterworfen — —	231	45
Post — Extra-, Herabsetzung der Taxe dafür, so wie für Couriere und Estafetten — — — — — — —	279	58
Präbenden, calenb. — Jährliche Anzeige deshalb abseiten der damit Beanwarteten — — — — —	14	5
Procuratur-Forderungen; deren Verjährung im Fürstenthum Osnabrück	227	43
Provincial-Regierungen, Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai — — — — — —	82	16
— — Aufhebung der bisher zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich bestandenen — — — — —	121	21
Pupillen-Collegien, deren Anordnung bei allen Justiz-Canzleien des Königreichs — — — —	181	32

R.

	Pag.	Nr.
Rechts-Sachen von Militair-Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei — — — — — —	51	9
— — Militair-; Ausdehnung der Verordnung vom 20sten Julius 1821 auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen — — — — —	225	42
Rechts-Streitigkeiten, geringfügige; Verfahren dabei, in der Grafschaft Bentheim — — — — —	115	18
Regierungen — Provincial-; Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai — — — — — —	82	16
— — — — Aufhebung der bisher zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich bestandenen — — — — —	121	21
Reglement für die Land-Drosteien	45	14
— — für die Domainen-Cammer —	62	15
Reglement der Forst-Verwaltung	145	25
— — der Zoll-Verwaltung — —	156	26
— — der General-Direction des Wasserbaues — — — — — — —	167	29
Retardat-Zinsen-Vergütung. Vorschriften und Bestimmungen deshalb	15	6
— — — — auf ostfriesische Landes-Schulden — — — — — — —	275	57
Richter — Friedens-, in der Grafschaft Bentheim, Vorschriften für ihr Verfahren in geringern Rechtsstreitigkeiten — — — — — — — —	115	18

S.

	Pag.	Nr.
Satisfactions-Klage Geschwängerter gegen Infanteristen — — —	1	1
Schulden — Landes-, Vergütung für die darauf während der feindlichen Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen	15	6
— — Errichtung einer Tilgungs-Casse	253	50
— — Vorschriften wegen Verkaufs von Obligationen an dieselbe — — —	256	51
— — Ostfriesische: Vergütung der während holländ. französ. Verwaltung davon unbezahlt gebliebenen Zinsen —	275	57
Schweine, ausländische; sind einer Eingangs-Steuer unterworfen —	231	45
Soldaten der Infanterie, die gegen sie von Geschwängerten anzustellende Satisfactions-Klage betr. — —	1	1
Spirit, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr —	23	7
Spirituosen, fremde; Formalitäten bei Ein- und Durchfuhr derselben —	23	7
Stadtvogtei Hameln; die Geschäfte derselben besorgt der erste Beamte des neu errichteten Amtes Hameln —	193	33
Standesherrliche Verhältnisse des Fürstlich-Bentheimschen Hauses —	125	24
Stempel-Papier, dessen Veränderung durch den an die Stelle des bisherigen Pferde-Stempels tretenden trockenen Stempel mit dem Königl. Wappen	120	20

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1823.

	Pag.	Nr.
Abgaben von den in britische Häfen einlaufenden Schiffen; deren Herabsetzung — — — — — —	22	A. III 14
Ableben canzleisässiger Personen haben die Civil-Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Hannover anzuzeigen —	1	1
Accise — Bergbau-; bleibt bestehen auf dem Harz — — — — — —	145	61
Acte — Niederlage-, britische; deren Bekanntmachung von der Land-Drostei zu Stade — — — — — —	154	69
Acten über Fälle, wo jemand außergewöhnlich um das Leben gekommen, sollen die Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Aurich einsenden — —	26	17
— der mit der Post zu versendenden, sorgfältige Verpackung den Behörden empfohlen von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	131	49
— Einsendung von den Steuer-Contraventions-Richtern an die Justiz-Canzlei zu Celle soll ohne vorgängige Abforderung geschehen — — —	226	111
Advocaten, was sie sich an Diäten und Meilengeldern für Abwartung auswärtiger Termine zu berechnen haben. Vorschrift darüber von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — —	18	13
Advocaten sollen den Deservit, die Stempelauslage und die Copial-Gebühren auf ihren Schriften verzeichnen, welche sie bei der Justiz-Canzlei und dem Pupillen-Collegio zu Hannover einreichen — — — — —	227	112

	Pag.	Nr.
Advocatur-Gebühren, deren Verzeichnung unter den gerichtlichen Eingaben, anbefohlen von der Justiz-Canzlei zu Celle — — — —	124 200	A. III 56 91
Amts Alt- und Neu-Kloster Aufhebung und Übergang der Geschäfte desselben an das Gräfen-Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld —	161	A. I 27
Amts Ärzen und Lachem Vereinigung zu Einem Amte „Hameln" — —	193	33
Amt Harste, dessen Aufhebung und Vertheilung an das Amt Bovenden und Königl. Gericht Leineberg — —	217	37
Amt Marienburg, dessen Vereinigung mit dem Amte Steuerwald — —	229	44
Amts-Berathungs-Protocolle, deren Einsendung an die Land-Drostei Hildesheim — — — — — —	145	A. III 63
— — — — Aurich — — —	201	92
— — — — Stade — — —	216	104
Amts-Ordnung für die Beamten	83	A. I 17
Ämter, deren Instruction über das wegen herrschaftlicher Baue zu führende Rechnungs-Wesen — —	134	A. II 10
— sollen monatlich die Cassen-Etats an die Domainen-Cammer einsenden —	151	16
Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland, deren definitive Gränze —	191	A. III 81
Anlagen der Berichte sollen auf der ersten Seite derselben angeführt werden von den Obrigkeiten der Herzogth. Bremen, Verden und Landes Hadeln	115	28

	Pag.	Nr.
Anstellung im Civildienst und sonstigem Amte, wozu studirte Personen erforderlich, hängt von genauer Beobachtung des triennii academici ab	41	A. 1 13
Anträge in Militairsachen an die Land-Drostei zu Stade; die Trennung der verschiedenen Gegenstände wird vorgeschrieben — — — — — —	249	A. III 129
Anwartschaften auf Calenbergsche Stifter und Klöster. Vorschriften deshalb für die Branwarteten und deren Angehörige erneuert — — —	14	A. 1 6
Apotheker sollen keine medicinische Praxis treiben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	208	A. III 98
Appellation von den Entscheidungen des katholischen Consistoriums zu Osnabrück; an wen sie zu bringen —	141	58
Armen-Ärarien; Vorschriften über deren Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — — — —	250	130
— Scheine; die bei Ausstellung derselben von den Geistlichen im Bezirke des Consistoriums zu Hannover zu beobachtenden Grundsätze — —	4	4
— Schulgeld im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	153	68
Arrestaten-Transportfuhren; Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse der von den Land-Dragonern requirirten, an die Land-Drostei zu Hildesheim	238	121
Ärarien — Armen-, Capellen-, Kirchen-; Vorschriften über deren Rechnungsführung und Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — —	250	130
Ärzen, Amt, dessen Aufhebung . —	193	A. 1 33
Auctionator, dessen Anstellung für die Exemten zu Stade — — —	26	A. III 18
Auctionswesen in Ostfriesland und Harrlinger-Land; Declaration der Verordnung vom 8. August 1822 —	238	122
Auffodungen der Begrabungen der Felder u. s. w. mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade — — — —	179	73
Aufwürfe an den Befriedigungsgräben der Felder u. s. w. mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade —	179	73
Ausfuhr der zum Leimmachen erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	2	A. III 2
Ausfuhr aus britischen Häfen; Bekanntmachung britischer Verfügungen deshalb von der Land-Drostei zu Stade	197	88
Ausgetretene Militair-Pflichtige, Vorschriften wegen Führung der Untersuchung gegen dieselben von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — —	17	12
Ausgrabungen von Grand u. Steinen zum Wegbau. Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	212	101
Auslieferung verhafteter Verbrecher; Übereinkunft wegen desfallsiger Kosten-Berechnung mit dem Preußischen Gouvernement — — —	239	A. 1 48
Auszahlungs-Termin der Besoldungen aus der General-Casse —	216	36
Arzenei-Preise, deren Veränderung von Ostern 1823 an — — —	33	10
Desgleichen von Michaelis 1823 —	266	51
Backöfen, Vorschriften wegen ihrer Lage und baulichen Beschaffenheit im Fürstenthum Ostfriesland — —	210	A. III 100
— — — im Herzogthum Bremen und Verden — — — — —	217	105
Bäcker in Ostfriesland, deren Befugniß zu Haltung von Sieben und Beuteltüchern zu Verfeinerung des Mehls	112	27
Bau neuer Gebäude außerhalb der Hofstelle im Land-Drostei-Bezirk Stade ist polizeilicher Aufsicht unterworfen — — — — —	248	177
Baue, herrschaftliche; Instruction der Ämter, Renteien und Districts-Bau-Bediente über das deshalb zu führende Rechnungs-Wesen — — — —	134	A. II 10
Bauermeister im Land-Drostei-Bezirk Stade; was sie bei Ertheilung von Nachtzetteln zu beobachten —	225	A. III 108
Bau-Rechnungswesen, herrschaftliches, Instruction deshalb — —	134	A. II 10
Bäuerliche Verhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen — Bestimmungen deshalb — — — —	195	A. 1 34
Beamten; Instruction derselben über ihre Pflichten durch eine neue Amts-Ordnung — — — — — —	85	17

	Pag.	Nr.
Becken-Collecte, Anordnung einer jährlichen am Waterlooseste im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — — — —	137	A. III 54
Befriedigungs-Gräben der Felder u. s. w.; die Auswürfe daran mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade	179	73
Beherbergung fremder Durchreisenden in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	223	107
Beleidigungen der Staatsdiener; Vorschriften wegen deren Untersuchung ex officio, von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — — — — —	179	72
Bentheim, fürstliches Haus; dessen standesherrliche Verhältnisse — —	125	A. I 24
Bergbau-Accise bleibt bestehen auf dem Harz — — — — — — —	145	A. III 61
Berichte der Obrigkeiten an die Provincial-Regierung zu Stade sollen auf der ersten Seite derselben die Anlagen angeführt enthalten — —	115	28
Berichte in Militairsachen, die Trennung verschiedener Gegenstände darin bei deren Erstattung an die Land-Drostei zu Stade — — — —	249	129
Beschäler, Benutzung ab- oder ungekörter Hengste dazu in der Provinz Ostfriesland — — — — — —	27	19
Besoldungen; Bestimmung des Termins der Ausbezahlung derselben aus Königlicher General-Casse — —	216	A. I 36
Besoldungs-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	A. II 5
Besoldungs-Steuer findet auf dem Harz nicht Statt — — —	143	A. III 61
Besteuerung des Harzes — —	143	61
Bettelscheine auszustellen ist den Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover verboten — —	4	4
Blokade spanischer Häfen durch das französische Gouvernement — —	190	79
— — — Wiederaufhebung — —	216	103
Branntewein — ausländischer Korn-, Formalitäten bei Ein- und Durchfuhr desselben — — — — — — —	23	A. I 7
Brennsudden- und Torf-Ausfuhr aus der Grafschaft Bentheim ist verboten	193	A. III 84
Bundestag, deutscher. Dessen Beschluß über Dedicationen und Überreichung von Druckschriften an denselben	235	A. I 46
Bürgerliches Gerichts-Verfahren in Militair-Rechtssachen — — —	225	42
Calenbergsche Meier-Ordnung. Die Vorschrift derselben wegen des Eides einzelner Gemeine-Glieder bei Feld-Besichtigungen ist außer Kraft gesetzt	285	60
Calender — Staats-, dessen Redaction und die derselben von sämmtlichen öffentlichen Behörden mitzutheilenden Notizen — — — — — —	145	A. II 13
Cammer — Domainen-; deren Errichtung — — — — — — —	60	A. I 15
— — Reglement für dieselbe — —	62	15
Cammer; Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai — —	82	16
Cammer-Collegium, dessen Aufhebung mit dem 15ten Mai 1823 —	123	23
Cammer-Casse, deren Vereinigung mit der General-Casse — — —	216	35
Cammer-Frucht-Taxe für $182\frac{2}{3}$ —	144	A. II 12
Canal — Ems-; Schärfung der Strafe für Beschädigung der Anlagen daran	151	A. III 67
Canonicate — die von den damit Beanwarteten zu machenden jährlichen Anzeigen — — — — — — —	14	A. I 6
Canzleisässiger Personen Verlassenschaften; Sicherheits-Maaßregeln, welche die Civil-Untergerichte im Bezirk der Justiz-Canzlei Hannover dabei zu treffen haben — — — —	1	A. III 1
Capellen-Ärarien, Vorschriften über deren Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — — —	250	130
Capital-Schulden des Fürstenthums Hildesheim und Ostfriesland, in die allgemeine Landesschuld aufgenommen; i. sp. Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unberichtigt gebliebenen Zinsen — —	15	A. I 6
— — des Fürstenthums Ostfriesland, und Vergütung der darauf unbezahlt gebliebenen Zinsen — — — —	275	57
Casse — Cammer-, deren Vereinigung mit der General-Casse — — —	216	35

	Pag.	Nr.
Casse — Tilgungs-, der älteren Landesschulden; deren Errichtung —	253	A. I 60
— — Veräußerung von Obligationen an dieselbe; was dabei zu beobachten	255	61
Cassen-Etats, monatliche, der Renteien — — — — — —	73	A. II 7
und	139	11
— — — — im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	79	8
— — — — sind monatlich von den Ämtern und Renteien an die Domainen-Cammer einzusenden — —	151	16
Cavallerie-Quartierstands-Prästationsgelder; deren regelmäßige vierteljährige Liquidation im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — — — —	285	A. III 131
Charakteristik der Inquisiten, deren Einsendung an die Justiz-Canzlei zu Celle — — — — — —	48	24
Chaussee-Linien; Bestimmung derjenigen, auf welchen die erhöhete Weg-Geld-Taxe gilt — — — — —	267	A. I 65
Civil-Gerichte; deren Verfahren in Militair-Rechtssachen — — —	225	42
Civil-Untergerichte, welche Maaßregeln sie für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereich versterbenden canzleisässigen Personen zu treffen haben, im Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — — —	1	A. III 1
Collecte — Kirchen-, für dürftige Krieger, bei der Feier des Sieges von Waterloo, angeordnet im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	132	51
— — — im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — —	137	54
Collecteurs haben die von ihnen debitirten Loose zu unterschreiben —	2	A. I 2
Collegien — Pupillen-, deren Anordnung bei den Justiz-Canzleien des Königreichs	181	32
Colonen in der Nieder-Graffschaft Lingen; deren Verhältnisse — — —	195	34
Commission — Liquidations-, der Forderungen gegen die Krone Frankreich; deren Aufhebung — — —	119	19
Communal-Lasten; Beitragspflichtigkeit Königlicher Officianten in Ostfriesland dazu — — — —	117	A. III 30
Concessionen zum Hausiren sind im Anfange des Jahrs bei den Obrigkeiten nachzusuchen, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	205	A. III 109
Concurssachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Unter-Gerichten an das Pupillen-Collegium zu Hannover — — — — —	177	71
— — — — zu Stade — — —	212	102
— — — — zu Celle — — —	219	106
Confirmirten-Listen, deren Einsendung an das Consistorium zu Aurich	134	52
Consistorium, kathol. zu Osnabrück — dessen Appellations-Instanz —	141	58
Contingents — (Militair) — Completirung. Wiederentlassung der dazu eingestellten höhern Nummern, wenn sie Statt finden soll — — —	281	A. I 69
Contracte — Pacht-, über Domanial-Pertinentien; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	225	A. III 110
Controlle der Kirchen- und Schul-Visitationen im Fürstenth. Ostfriesland	135	53
Copial-Gebühren sollen die Advocaten, Curatoren und Vormünder auf ihren Schriften an die Justiz-Canzlei zu Hannover verzeichnen —	227	112
Courier-Taxe, deren Herabsetzung —	279	A. I 68
Criminal-Sachen. Veränderter Geschäftsgang darin — — — —	6	3
Criminal-Instruction, die genaue Befolgung der Vorschriften Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. wird den Ämtern ihres Gerichtssprengels eingeschärft von der Justiz-Canzlei zu Celle — — — — —	235	A. III 116
— Sachen, Protocolle darin müssen der gegenwärtigen Beamten oder sonst Zugezogenen vollständige Namens-Unterschrift enthalten — — — —	233	116
Curatel-Sachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Unter-Gerichten an das Pupillen-Collegium zu Hannover — — — — — —	177	71
— — — — zu Stade — — —	212	102
— — — — zu Celle — — —	219	106
Curatoren haben die Gebühren auf ihren an die Justiz-Canzlei und das Pupillen-Collegium zu Hannover einzureichenden Schriften zu verzeichnen	227	112

	Pag.	Nr.
Curen, innere und äußere; Verbot derselben von Nichtberechtigten im Fürstenthum Ostfriesland — —	208	A. III 98
Dachziegel; Vorschriften über deren Beschaffenheit im Frstth. Osnabrück	23	15
Dedicationen von Druckschriften an den deutschen Bundestag; Vorschriften deshalb — — — — —	235	A. I 46
Depositen, deren jährliche Nachsehung im Regierungs-Bezirk Stade	6	A. III 5
Deservit ist auf den Schriften an die Justiz-Canzlei und an das Pupillen-Collegium zu Hannover zu verzeichnen	227	112
Detentions-Anstalten, Entfernung unmündiger Kinder aus denselben, in Ostfriesland — — — —	207	97
Diäten der Advocaten bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — — — — — —	18	13
Dienerschaft — Königliche in Ostfriesland; deren Beitragspflichtigkeit zu Parochial- und Communal-Lasten	117	50
Dienst-Anstellung im Civilfache oder in einem sonstigen Amte, welches einen Studirten erfordert, hängt von genauer Beobachtung des triennii academici ab — — — — —	41	A. I 13
Dienstpflichtigkeit der Militair-Reserven und Zurückgesetzten — —	281	59
Dienste und Dienstgelder der Patrimonial-Gerichts-Untergebenen im Fürstenthum Hildesheim — —	209	A. III 99
Direction — Ober-Zoll-, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit 16ten Mai 1823 — — —	155	A. I 26
Direction — General-, des Wasserbaues, deren Errichtung — —	167	29
Dispensation vom triennio academico, besonders für der Rechts-Wissenschaft Beflissene, soll in der Regel gar nicht Statt finden — —	41	13
Domainen-Cammer, deren Errichtung und Reglement für dieselbe —	60	15
— — deren Wirksamkeit tritt erst mit dem 16ten Mai 1823 ein — —	82	16
— — Eintritt in Wirksamkeit mit dem 15ten Mai 1823 — — —	123	23
Domainen — Grund-Versteuerung für 182¾ — — — — — — —	71	A. II 6
Domanial-Gefälle, inexigible, wegen deren Absatz im Land-Drostei-Bezirk Stade ist an die Domainen-Cammer zu berichten — — — — —	230	A. III 114
— Pacht-Contracte; Vorschriften wegen deren Vollziehung im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — —	225	110
— Sachen; Vereinbarung über die Competenz darin zwischen der Domainen-Cammer und der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	140	57
— Verpachtungen; Nebenkosten dabei werden von den Pächtern bezahlt —	139	56
Druckschriften. Vorschriften wegen deren Überreichung und Zueignung an die deutsche Bundes-Versammlung	236	A. I 46
Durchfuhr fremder Spirituosen. Formalitäten dabei — — — — —	23	7
Durchreisender, fremder, Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	223	A. III 107
Dürftigkeits-Bescheinigungen; Grundsätze, welche bei deren Ausstellung die Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover zu beobachten haben — — — — —	4	4
Ehrenzeichen, preußische. Inhaber derselben haben deshalb Anzeige beim Cabinets-Ministerium zu machen —	39	A. I 12
Eid, der, einzelner Gemeine-Glieder wegen Feldbesichtigungen ist abgeschafft	285	60
Einfuhr fremder Spirituosen. Formalitäten dabei — — — —	23	7
Einfuhr der Waaren in britische Häfen; Bekanntmachung einer Übersicht davon abseiten der Land-Drostei zu Stade	155	A. III 69
— — — — — — — — — — —	197	88
Eingangs-Steuer vom fremden Vieh — — — — — — —	231	A. I 46
Einkommen-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	A. II 5
Einkommen-Steuer wird auf dem Harz nicht erhoben — — — — —	143	A. III 61
Eischelgelder einzuziehen, ist den Zünften in Ostfriesland verboten —	12	8

	Pag.	Nr.
Ems=Canal=Anlagen; Schärfung der Bestrafung ihrer Beschädigung —	151	A. III 67
Emszoll, Verwaltung desselben durch die Ober=Zoll=Direction — —	287	A. I 61
— — Maaßregeln gegen die Umgehung desselben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	124	A. III 37
— — Wachtschiff; Obliegenheiten der Schiffer gegen dasselbe — —	120	34
Erbfälle canzleisässiger Personen sind von den Civil=Untergerichten der Justiz=Canzlei zu Hannover anzuzeigen	1	1
Erhöhung der Weggeld=Taxe — —	241	A. I 49
Ertrunkener, Erstickter, Erfrorner u. s. w. Rettung. Ausdehnung der Verordnung vom 24. October 1780 deshalb auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar — —	34	A. III 21
Estafetten=Taxe, deren Herabsetzung — — — — — —	279	A. I 58
Etats — monatliche Cassen=, der Renteien — — — — — — — —	73	A. II 7
und	139	11
und	151	16
— — — — im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	79	8
Expectanzen auf Calenb. Stifter und Klöster, daß die Exspectivirten oder deren Angehörige jährliche Anzeige deshalb zu machen haben —	14	A. I 5
Extra=Post=Taxe, deren Herabsetzung — — — — — —	279	58
Fabricate, welche in britische Häfen eingeführt werden dürfen; davon giebt eine Übersicht die Land=Drostei zu Stade — — — — — — —	161	A. III 69
Fadenzahl, gesetzliche, des Leinengarns im Herzogthum Bremen und Verden	186	78
Feldbefriedigungen; deren Auffodungen oder Aufwürfe mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land=Drostei zu Stade — —	179	73
Feld=Besichtigungen, Eid einzelner Gemeine=Glieder deshalb ist außer Kraft gesetzt — — — — —	285	A. I 60
Fisci=Gebühren der Domainen=Cammer, haben die Rentreien zu erheben und zu berechnen — — — —	153	A. II 17

	Pag.	Nr.
Flecken Leer erhält städtische Verfassung	167	A. III 70
Fleischhandel ist den mit der Halbmeisterei sich abgebenden Personen verboten im Fürstenthum Ostfriesland	3	3
Fleischverkauf ist den Halbmeistern verboten im Fürstenthum Ostfriesland	3	3
Forderungen gegen die Krone Frankreich; Aufhebung der deshalb niedergesetzten Liquidations=Commission, und Überweisung des etwa noch Erforderlichen in dieser Angelegenheit an das Finanz=Departement des Cabinets=Ministerii — — — —	119	A. I 19
Formalitäten bei Ein= und Durchfuhr fremder Spirituosen — —	23	7
Forstsachen herrschaftl. privative oder Interessenten=; einzelne Anträge darin sollen nicht an die Domainen=Cammer, sondern an die Ämter gerichtet werden	147	A. II 14
Forstverwaltungs=Reglement	145	A. I 25
Fremden Durchreisenden Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land=Drostei zu Stade —	223	A. III 107
Friedens=Gerichte in der Grafschaft Bentheim; Vorschriften, wie sie bei geringen Rechtsstreitigkeiten verfahren sollen — — — —	115	A. I 18
Frucht=Taxe — Cammer=, für $182\frac{3}{4}$ — — — — — — —	144	A. II 12
Fuhren — Arrestaten=Transport=; vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Land=Dragonern requirirten an die Land=Drostei zu Hildesheim	238	A. III 121
Fürst von Bentheim, dessen standesherrliche Verhältnisse — — —	125	A. I 24
Garngemäß, gesetzliches, im Herzogthum Bremen und Verden — —	186	A. III 78
Gäste, deren spätes Sitzen in den Krügen und Wirthshäusern ist verboten von der Land=Drostei zu Hildesheim	234	117
Gebäude, deren Entfernung von andern; Vorschriften deshalb von der Land=Drostei zu Stade — — —	217	105
— Errichtung neuer außerhalb der Hofstelle, ist im Land=Drostei=Bezirk Stade polizeilicher Aufsicht unterworfen —	248	127

	Pag.	Nr.
Gebühren — Advocatur-, deren Verzeichnung unter den gerichtlichen Eingaben den Advocaten und Rechts-Consulenten anbefohlen von der Justiz-Canzlei zu Celle — — — —	124 200	A. III 36 91
Gebühren — Cammer — Fisci-, haben die Renteien zu erheben und zu berechnen — — — — — — —	153	A. II 17
Gefälle, inexigible Domanial-, über deren Absatz im Land-Drostei-Bezirk Stade ist an die Domainen-Cammer zu berichten — — — — — —	230	A. III 114
Gefängnisse; Entfernung unmündiger Kinder aus denselben im Fürstenthum Ostfriesland — — —	207	97
Gehalt, innerer, der Gold- und Silberarbeiten in der Provinz Ostfriesland	15	11
Gemeinde-Abgaben; Beitrags-Pflichtigkeit Königlicher Officianten dazu in Ostfriesland — — —	117	30
Gemeinheits-Theilungssachen. Instruction der Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien über das Verfahren dabei — — — —	13	A. II 4
General-Casse, Königliche; deren Vereinigung mit der Königl. Cammer-Casse — — — — —	215	A. I 35
— — Termin der daraus zu zahlenden Besoldungen — — — — — —	216	36
General-Direction des Wasserbaues, deren Errichtung — —	167	29
Genever, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr —	23	7
Geometrische Überschlagung nach Länge und Breite der Grundstücke, behuf gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer — — — — — —	221	41
Gerechtsame, gutsherrliche und bäuerliche in der Nieder-Graffschaft Lingen — deren gesetzliche Bestimmung	196	34
Gerichte, bürgerliche; deren Gerichtsbarkeit in Militair-Rechtssachen —	31	9
— Militair-, Verfahren derselben bei Sterbefällen von Militair-Personen	31	9
— Principien über die Berechnung der Stimmen in Strafsachen — —	37	11
— provisorisch beibehaltene Friedens-, in der Graffschaft Bentheim. — Vorschriften für dieselben beim Verfahren in geringeren Rechts-Streitigkeiten	115	18

	Pag.	Nr.
Gerichte, bürgerliche; deren Verfahren in Militair-Rechtssachen — —	225	A. I 42
Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen — — — — — — —	31	9
— der bürgerlichen Gerichte in Militair-Rechtssachen — — — — —	225	42
Gerichte — Civil — Unter-; was für Sicherheits-Maaßregeln dieselben für die Verlassenschaften in ihrem nächsten Bereich versterbender canzleisässiger Personen zu treffen haben; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — —	1	A. III 1
Gerichts-Untergebene — Patrimonial-, deren Dienste und Dienst-Gelder im Fürstenthum Hildesheim	209	99
Geschäftsgang, veränderter, der Criminalsachen, wonach nur die auf eine höhere als 5jährige Zuchthaus- und Arbeitsstrafe ergangenen Erkenntnisse der Justiz-Canzleien an das Justiz-Departement zur Bestätigung einzusenden sind — — — — — —	5	A. I 3
Geschäfts-Tabellen, deren Einsendung von den Untergerichten an die Land-Drostei zu Aurich — — —	201	A. III 92
— — zu Stade — — —	216	104
Geschwängerter Satisfactionsklage gegen Infanteristen — — — —	1	A. I 1
Geschworene — Land-, deren Bestellung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	5	A. II 3
Gesetz über die Niederlage von Waaren in Großbritannien, bekannt gemacht von der Land-Drostei zu Stade —	161	A. III 69
Gesetze für die Studirenden zu Göttingen — — — — — — —	49	25
Gesindel, erwerb- und heimathloses; dessen Entfernung aus dem Land-Drostei-Bezirk Stade — — — — —	223	108
Gesuche, unmittelbar an des Königs Majestät gerichtete; deren persönliches Überbringen nach London sollen, zum Besten der Supplicanten, die Obrigkeiten hindern — — — — — —	149	A. II 15
Gewerbe-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	6
— — — findet auf dem Harz nicht Statt — — — — — —	143	A. III 61

	Pag.	Nr.
Goldarbeiten; Vorschriften wegen des inneren Gehalts derselben im Fürstenthum Ostfriesland	15	A. III 11
Gräben — Felder- und Wiesen-Befriedigungs-; deren Auffedungen mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade	179	73
Gräben der Heerwege in Ostfriesland; deren grüne Ufer abzustechen, um die Wege damit zu runden, ist verboten	247	125
Granate (Graneelen, kleine Seekrebse) Vorsichts-Maaßregeln wegen deren Zubereitung, im Herzogthum Bremen	123	55
Grandgraben, Vorsicht dabei empfohlen von der Land-Drostei zu Stade	212	101
Gränze der Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland	191	81
Grund-Besitzungen, deren geometrische Überschlagung nach Länge und Breite, behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer	221	A. I 41
Grundsteuer, Übertragung der die Veranlagung der neuen betreffenden Geschäfte in der Grafschaft Bentheim an die Provincial-Grundsteuer-Commission zu Osnabrück	218	38
— — deren fernere unveränderte Berichtigung	220	40
— — neue; die behuf deren Veranlagung angeordnete geometrische Überschlagung der Grundbesitzungen	221	41
— — von den Domainen für 182½	71	A. II 6
— — soll auf dem Harz gelten	143	A. III 61
Gutsherrliche Gerechtsame und Verhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen — gesetzliche Bestimmungen deshalb	195	A. I 34
Häfen, spanische, deren Blokade abseiten Frankreichs	190	A. III 79
Halbmeistern ist der Verkauf von Fleisch verboten im Fürstenthum Ostfriesland	3	3
Hameln, die Geschäfte der dasigen Stadtvogtei werden von dem ersten Beamten des daselbst, durch die Vereinigung der Ämter Arzen und Lachem, errichteten Amts Hameln besorgt	193	A. I 33

	Pag.	Nr.
Handel mit Fleisch Krankheits halber getödteter Thiere ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	3	A. III 5
— — mit Schiesspulver, Vorschriften deshalb im Fürstenthum Ostfriesland	206	96
Handels-Verkehr, britischer, mit dem Auslande; Bekanntmachung der darin eingetretenen Veränderungen von der Land-Drostei zu Stade	154	69
Handlungen — Haupt-, bei schweren Verbrechen, sollen in Gegenwart zweier Beamten gehalten werden	233	116
Handwerksburschen-Kundschaften; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
— bettelnde und reisende, deren Bestrafung und Transport im Fürstenthum Ostfriesland	190	80
Harste, Amt; dessen Aufhebung und Vertheilung seines Bezirks an Amt Bovenden und Königl. Gericht Leineberg	217	A. I 37
Harz, dessen Besteuerungsart	143	A. III 61
Haspel, Einführung des durchgängig gleichen im Herzogthum Bremen und Verden	186	78
Hausiren mit Probewaaren ist verboten von der Provincial-Regierung zu Hannover	12	7
Hausir-Concessions-Gesuche sind bei den Obrigkeiten im Anfange des Jahrs einzugeben, im Fürstenthum Ostfriesland	225	109
Häuser-Steuer, Veranlagung derselben, mit Ausnahme der Orte, welche dem Mahl- und Schlacht-Licent unterworfen sind	11	A. I 4
Häuser-Steuer findet auf dem Harz nicht Statt	143	A. III 61
Häuslings-Remissions-Verzeichnisse, deren Einsendung an die Land-Drostei zu Stade	131	48
Häute-Abschnitzel auszuführen ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Heckenholz, welche Holzarten dazu genommen werden dürfen im Herzogthum Bremen und Verden	179	73
Heerwege in den Sandgegenden Ostfrieslands; deren grüne Gränzgraben-Ufer abzustechen ist verboten	247	126

	Pag.	Nr.
Hengste, ab- oder ungekörte; deren Benutzung zum Beschälen in der Provinz Ostfriesland — — — — —	27	A. III 19
Holländische Sechstehalben, Schillinge und Sechsstüber-Stücke, deren Herabsetzung und Geltung — —	235 237	118 120
Hornvieh, ausländisches, ist einer Eingangs-Steuer unterworfen —	231	A. I 45
Jagden; diesjähriger Eröffnungs-Termin in den Land-Drostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und auf dem Harz — — —	237	47
Jagd-Eröffnungs-Termin im Fürstenthum Ostfriesland — —	191	A. III 82
— — — im Fürstenthum Osnabrück	192	83
Impfärzte-Instruction; Declaration des §. 6. derselben im Herzogthum Bremen und Verden — — —	116	29
Infanterie-Soldaten, die gegen dieselben anzustellende Satisfactions-Klage von Geschwängerten — —	1	A. I 1
Injurien gegen Militair-Personen; Ausdehnung der Verordnung vom 20. Jul. 1821 auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen —	225	42
— — gegen Staatsdiener; deren Untersuchung ex officio; Bestimmungen deshalb von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — — — — — —	179	A. III 72
Inquisiten-Berichte, deren monatliche Einsendung im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — — — —	130	47
— Charakteristik; deren Einsendung von den Ämtern und untersuchenden Gerichten im Fürstenthum Lüneburg an die Justiz-Canzlei zu Celle — —	48	21
Instanz — höchste Appellations-, von den Entscheidungen des kathol. Consistoriums zu Osnabrück. Vorläufige Bestimmung deshalb — — —	141	58
Instanzenzug in Criminalsachen — Vorschriften deshalb — — —	8	A. I 3
Instruction der Beamten über ihre Pflichten durch eine neue Amts-Ordnung — — — — — —	83	17
Instruction für die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten	15	A. II 4
Instruction der Rentmeister wegen der zu führenden Manuale — —	81	A. II 9
— — — wegen des über die herrschaftlichen Baue zu führenden Rechnungs-Wesens — — — — —	134	10
— für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer, vom Consistorio zu Hannover — — — — — — —	266	A. III 130
Justiz-Canzleien haben die Erkenntnisse auf höhere als fünfjährige Arbeits- und Zuchthaus-Strafe an das Justiz-Departement zur Bestätigung einzusenden — — — — —	5	A. I 3
in geringeren Fällen ist nur eine kurze Anzeige, wegen Bestimmung der Straf-Anstalt an das Justiz-Departement zu machen — — — — —	5	3
Kalender — Staats-, dessen Redaction, und die deshalb von sämmtlichen öffentlichen Behörden mitzutheilenden Notizen — — — —	145	A. II 13
Kammer-Frucht-Taxe für 1822	144	12
Katechisation, öffentliche; nähere Bestimmung deshalb vom Consistorium zu Aurich — — — —	118	A. III 31
Katholisches Consistorium zu Osnabrück; dessen Appellations-Instanz	141	58
Kinder, unmündige, Entfernung aus Detentions- und Strafanstalten im Fürstenthum Ostfriesland — —	207	97
Kirchen-Abgaben; Beitragspflichtigkeit Königl. Officianten in Ostfriesland dazu — — — — — — —	117	30
— Collecte für dürftige Krieger, bei der Feier des Sieges von Waterloo, im Fürstenthum Ostfriesland — —	132	51
— Commissarien, Vorschriften über die Verwaltung und Führung der Rechnungen des Kirchen-Vermögens für dieselben vom Consistorio zu Hannover —	260	130
— Rechnungen, Vorschriften über deren Führung vom Consistorio zu Hannover — — — — — —	250	130
— Vermögen, dessen Ausmittelung durch die Obrigkeiten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	7	6
— — Einsendung der Übersichten desselben an das Consistorium zu Stade —	194	85

	Pag.	Nr.
Kirchen-Vermögen; Vorschriften über dessen Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — —	250	A. III 130
— **Visitationen,** Controlle derselben im Fürstenthum Ostfriesland — —	155	53
Klage — Satisfactions-, Geschwängerter gegen Infanteristen — — —	1	A. I 1
Kloster-Stellen — jährliche Anzeige deshalb von den damit Beanwarteten	14	6
Kloster — Amts Alt- und Neu-; Aufhebung — — — — — —	161	27
Knochensammeln bedarf eines Erlaubnißscheins im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	199	A. III 90
Korn-Branntewein, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr — — —	23	A. I 7
Korngesetz, britisches, dessen Abänderung bekannt gemacht von der Land-Drostei zu Stade — — — —	154	A. III 69
Kosten-Berechnung der Auslieferung verhafteter Verbrecher mit dem Preußischen Gouvernement — —	239	A. I 48
Krügern im Fürstenthum Hildesheim ist das späte Setzen der Gäste verbeten	234	A. III 117
Kuhpocken-Impfung; Declaration des §. 6. der Instruction für die Impf-Ärzte im Herzogthum Bremen und Verden — — — — — —	116	29
Kundschaften, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
Lachem, Amt; dessen Aufhebung —	193	A. I 53
Landbau-Bediente, Instruction derselben wegen des zu führenden Rechnungs-Wesens — — — —	134	A. II 10
Landdragoner — Fuhr-Requisitionen; Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse derselben an die Land-Drostei zu Hildesheim — — —	238	A. III 121
Land-Drosteien; deren Bildung und Zeitpunct des Eintritts ihrer Wirksamkeit — — — — — —	43	A. I 14
Reglement der Land-Drosteien	45	14
— — deren Wirksamkeit tritt mit dem 15ten Mai ein — — — —	82	16
— — deren Constituirung zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich — — —	121	21

	Pag.	Nr.
Land-Drostei zu Hannover, deren Installation — — — — —	126	A. III 39
— — zu Aurich desgl. — — —	127	41
— — zu Lüneburg desgl. — — —	127	42
— — zu Hildesheim desgl. — —	128	43
— — zu Stade desgl. — — —	128	44
— — zu Osnabrück desgl. — — —	129	45
Landes-Ökonomie-Angelegenheiten; Instruction deshalb für die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien — — — — — —	13	A. II 4
— — Commissarien; deren Instruction	13	4
Landesschulden (excl. der Ostfriesischen), Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unberichtigt gebliebenen Zinsen — — —	15	A. I 6
Landesschulden-Tilgungs-Casse, deren Errichtung — — — —	253	50
— — Vorschriften über den Verkauf von Obligationen an dieselbe — —	256	51
— — Ostfriesische. Vergütung der unbezahlt gebliebenen Zinsen derselben	275	57
Land-Geschworene; deren Bestellung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	6	A. II 5
Land-Zollstätten im Fürstenthum Ostfriesland; Verfahren wegen der über dieselben eingehenden Waaren —	124	A. III 37
Leer, Flecken; dessen Erhebung zu einer Stadt, und Verfassungs-Urkunde deshalb — — — — — — —	167	70
Lehen, vormals preußische, deren Anmeldung und Muthung — — —	219	A. I 39
— Aufforderung zu Muthung derer, welche zum Ressort der Provincial-Regierung zu Hannover gehören —	36	A. III 22
— deren Muthung beim Königl. Lehnhofe zu Hannover — — — —	185	77
Leim (der Papiermacher), die Ausfuhr der dazu erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Lingen, Nieder-Grafschaft; die Bestimmung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Gerechtsame und Verhältnisse darin werden gesetzlich festgestellt —	195	A. I 34
Linnen-Garnhaspel, gesetzlicher im Herzogthum Bremen und Verden —	186	A. III 78
Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich; deren Aufhebung — — — —	119	A. I 19

	Pag.	Nr.
Liquidationen der Militair-Verpflegung, deren Einsendung an die Land-Drostei zu Stade —	132	A. III 50
Lootsen, Verpflichtung zu deren Aufnahme von Schiffen beim Einlaufen in Großbritannische Häfen — —	197	88
Lotterie —, 68ste Casselsche; Bekanntmachung des Plans derselben —	25	A. I 8
— 44ste Gothaische; Bekanntmachung des Plans derselben — — — —	162	28
— 74ste Braunschweigsche — — —	175	31
— 54ste Sächsische — — — —	260	63
— 69ste Casselsche — — — —	269	56
— 75ste Braunschweigsche — — —	289	62
— Loose sind von den Collecteurs und Sub-Collecteurs zu unterschreiben —	2	2
Manuale der Rentmeister; Instruction deshalb — — — — —	81	A. II 9
Marienburg, Amt; Vereinigung mit dem Amte Steuerwald — —	229	A. I 44
Markentheilungen im Fürstenthum Osnabrück — Remuneration und Entschädigung der dabei wirkenden Personen	228	A. III 113
Materialien zu Verfertigung des Papiermacher-Leims sind auszuführen verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Mattlohn der Müller in Ostfriesland; Bestimmungen deshalb — — —	113	27
Mediatisations-Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim — —	125	A. I 24
Medicinische Praxis; Verbot derselben an Nichtberechtigte im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	208	A. III 98
Mehlhandel steht den Müllern frei im Fürstenthum Ostfriesland — —	112	27
Meier-Ordnung, Calenbergsche, de 12ten Mai 1772. Abschaffung der Vorschrift derselben cap. III. §. 7. lit. b. — — — — — —	285	A. I 60
Meiersachen, deren Einsendungs-Termin im Land-Drostei-District Stade	130	A. III 46
Meilengelder der Advocaten bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — — —	18	13
Militair-Gerichte; was sie bei Sterbefällen von Militair-Personen zu thun haben — — — — —	31	A. I 9
Militair-Personen, Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in deren Rechts-Sachen — — — —	31	A. I 9
— Rechtssachen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte darin — — —	225	42
Militairs, eingestellte dienstunfähige, wenn ihre Zurücksendung erlaubt	281	69
— Verordnung de 14ten Julius 1820. Abänderung verschiedener Vorschriften darin — — — — —	281	69
Militair — Todesfälle Beurlaubter haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — —	1	A. II 1
Militairs, vormalige, sollen nicht persönlich zu London suppliciren —	149	15
Militair-Pflichtige, Vorschriften über die Führung der Untersuchung gegen ausgetretene für die gerichtlichen Behörden von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — — — —	17	A. III 12
— Verpflegungs-Liquidationen, deren monatliche Einsendung an die Land-Drostei zu Stade — — — —	132	50
— Berichte an die Land-Drostei zu Stade sollen jedesmal nur einen Gegenstand enthalten — — — —	249	129
Mühlen-Anlagen und Mühlen-Erbpächter, deren Verhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen — —	214	A. I 34
Mühlenbesitzer in Ostfriesland sollen die Sturmbretter an den Flügeln ihrer Windmühlen sicher befestigen —	247	A. III 126
Mühlen-Wesen; Verfügungen deshalb für das Fürstenthum Ostfriesland	112	27
— Wind-; die davon zu zahlende Recognition im Fürstenth. Ostfriesland	112	27
Münsterische Ortschaften, der mit der Nieder-Grafschaft Lingen vereinigten bäuerliche Verhältnisse —	195	A. I 34
Münze, Scheide-; Herabwürdigung der fremden in Ostfriesland, und Ausprägung neuer Stüber in Silber und Kupfer — — — — — —	182	A. III 76
Münzen, holländische, Schillinge, Sechstehalben und Sechs-Stüber-Stücke; deren Herabsetzung und Geltung — — — — — — —	235 / 237	118 / 120
Musterreiten ist verboten im Regierungs-Bezirk Hannover — — —	12	7

	Pag.	Nr.
Mutations-Beschreibung der Besoldungs-, Einkommen- und Gewerbe-Steuer wird den Obrigkeiten vergütet	69	A. II 5
Muthung der vormals Preuß. Lehen	219	A. I 59
Muthung der Lehen; Aufforderung dazu abseiten der Provincial-Regierung zu Hannover — — — — —	58	A. III 22
— der rückständigen Lehen beim Königl. Lehnhofe zu Hannover — — —	185	77
Nachtigallenfang ist verboten in Ostfriesland — — — — —	119	32 33
Nachtzettel; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
— an Vaganten; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	223	108
Nebenkosten bei Domanial-Verpachtungen bezahlen die Pächter — —	139	56
Nester der Singvögel zu zerstören ist verboten in Ostfriesland — — —	119	32 33
Nettlingen, Vogtei; deren Verlegung vom Amte Marienburg-Steuerwald an das Amt Steinbrück; und die Criminal-Jurisdiction darüber ist dem Amte Peine beigelegt — — —	229	A. I 44
Neubau außerhalb der Hofstelle auf dem platten Lande im Land-Drostei-Bezirk Stade ist policeilicher Aufsicht unterworfen — — — — —	248	A. III 127
Niederlage-Acte, britische; deren Bekanntmachung von der Land-Drostei zu Stade — — — — — —	154 161	69 69
Nothfristen, deren leichtsinnige Versäumung sollen die Advocaten büßen bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	13
Ober-Zoll-Direction, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit dem 16ten Mai 1823 — —	166	A. I 26
— — — Beauftragung derselben mit der Verwaltung des Emszolls und der Zölle in der Nieder-Grafschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren — — — — — —	287	61
Obligationen, landschaftliche, der Provinzen des Königreichs, gegen Westphäl. Obligationen umgetauschte; l. sp. Vergütung für die darauf während feindlicher Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen — — — —	16	A. I 6
— älterer Landesschulden, deren Verkauf an die Schulden-Tilgungs-Casse	256	51
— der ostfriesischen Landschaft; Vorschrift, wie die Zinsen darauf vergütet werden sollen — — — — —	276	57
Obrigkeiten, deren Instruction wegen Verfahrens in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten — — — —	13	A. II 4
— deren Vergütung für Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer — — — —	69	5
Officianten, Königl. in Ostfriesland, deren Beitragspflichtigkeit zu den Communal- und Parochial-Lasten —	117	A. III 30
Ökonomie — Landes-, Commissarien; deren Instruction — — —	13	A. II 4
Ostfriesische Landesschulden. Die darauf während der holländ. französ. Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen sollen vergütet werden —	275	A. I 57
Orden — Preußische Ritter-; Inhaber solcher sollen deshalb Anzeige beim Cabinets-Ministerium machen —	59	12
Pacht-Contracte über Domanial-Pertinentien; was bei deren Vollziehung die Obrigkeiten im Land-Drostei-Bezirke Stade zu beobachten — —	225	A. III 110
Pächter von Domainen zahlen die Nebenkosten der Verpachtungen — —	139	56
Papierleim, die Ausfuhr der dazu erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	2	2
Parochial-Lasten; Beitragspflichtigkeit Königl. Officianten im Fürstenth. Ostfriesland dazu — — — —	117	30
Pässe, Visirung der nach Frankreich reisender Inländer, was die Obrigkeiten dabei zu beobachten haben —	5	A. II 2
Pässe, mittelländische See-, deren Zurücklieferung von den Rhedern am Ablaufstermin — — — — —	15	A. III 9
— Reise-; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade —	28	20

	Pag.	Nr.
Pässe, Vorschriften wegen deren Ertheilung von der Land-Drostei zu Stade	225	A. III 108
Patent-Steuer hannover. Schiffe aus der Ems und dem Dollart in holländischen Häfen — — — —	249	128
Patrimonial-Gerichts-Untergebener im Fürstenthum Hildesheim Dienste und Dienstgelder; Vorschriften deshalb — — — — — —	209	99
Pelde-Lohn der Müller in Ostfriesland; Bestimmungen deshalb — —	115	27
Pergament-Abschnitzel auszuführen ist verboten im Fürstenth. Ostfriesland	2	2
Pferde, ausländische, sind einer Eingangs-Steuer unterworfen — —	231	A. I 45
Post — Extra-, Herabsetzung der Taxe dafür, so wie für Couriere und Estafetten — — — — — —	279	58
Postdienst — — — — —	147	A. III 66
Spedition zu Gr. Oßingen — —	147	
Strafgelder — — — — —	147	
Sendungen nach der Schweiz und Polen — — — — —	148	
Franchisen — — — — —	148	
Porto des Apotheker-Vereins —	149	
Taxe der Briefe von Münster —	150	
Extrapost-Taxe — — — —	242	124
Transportzeit der Estafetten —	242	
Weggeld-Taxe — — — —	244	
Statistisches Repertorium — —	244	
Collection Fallersleben — — —	245	
Wein-Posttaxe — — — —	245	
Correspondenz-Taxe nach und von Nordhausen — — — —	245	
Militairpflichtigkeit der Postillons	246	
Präbenden, calenb. — Jährliche Anzeige deshalb abseiten der damit Beamwarteten — — — —	14	A. I 5
Probewanten, das Hausiren damit ist verboten im Regierungs-Bezirk Hannover — — — — — —	12	A. III 7
Processe, Fortgang deren Betriebes während der Saat- und Bestellungszeit bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	190	89
Proceßsachen beim kathol. Consistorium zu Osnabrück. Bestimmung über die Behörde, an welche die Berufung von dessen Entscheidungen zu machen ist	141	58
Procuratoren, Bestimmung der Bestrafung der Irregularitäten derselben von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	15
Procuratur-Forderungen; deren Verjährung im Fürstenthum Osnabrück	227	A. I 43
Producte, welche in britische Häfen eingeführet werden dürfen; davon giebt eine Übersicht die Land-Drostei zu Stade	161	A. III 69
Protocolle der Amtsberathungen; deren Einsendung an die Land-Drostei zu Hildesheim — — — — —	145	63
— in Criminalsachen sollen mit vollen Namen von den gegenwärtigen Beamten oder andern Zugezogenen unterschrieben werden — — — —	233	116
Provincial-Regierungen, Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai — — — — —	82	A. I 16
— — Aufhebung der bisher zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich bestandenen — — — —	121	21
Provincial-Regierung zu Hannover, deren Auflösung — — —	125	A. III 38
— — zu Aurich desgl. — — —	126	40
Pupillen-Collegien, deren Anordnung bei allen Justiz-Canzleien des Königreichs — — — —	181	A. I 32
— — der Justiz-Canzlei zu Stade; dessen Installation — — — —	141	A. III 59
— — zu Hildesheim — — — —	142	60
— — zu Osnabrück — — — —	145	62
— — zu Hannover — — — —	146	64
— — zu Göttingen — — — —	147	65
Quacksalberei, Verbot derselben im Fürstenthum Ostfriesland — —	208	98
Quarantaine-Maaßregeln; deren Aufhebung auf der Ems und an den Küsten von Ostfriesland — — —	111	26
— — auf der Ems, wegen gelben Fiebers in der Havannah — — —	204	94
— — auf der Weser ebendeshalb —	205	95
— Aufhebung der gegen Schiffe aus der Havannah, in Ostfriesland — —	241	123
Quartierstands-Prästations-Gelder der Cavallerie; deren regelmäßige vierteljährige Liquidation im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — — —	285	131
Rechnungsführung über das Kirchen- und Capellen-Vermögen; Instruction deshalb vom Consistorio zu Hannover — — — — — —	266	130

	Pag.	Nr.
Rechts-Beistände, Bestimmung über die Bestrafung mehrerer Irregularitäten derselben von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	A. III 13
— — Sachen von Militair-Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei	51	A. I 9
— — Militair-; Ausdehnung der Verordnung vom 20sten Julius 1821 auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen	225	42
— — Streitigkeiten, geringfügige; Verfahren dabei, in der Grafschaft Bentheim	116	18
— Sachen, Fortgang deren Betriebes während der Saat- und Bestellungs-Zeit bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	198	A. III 89
Recurse in Steuer-Contraventionssachen machen den Steuer-Contraventions-Richtern zur Pflicht, die Acten unaufgefordert an die Justiz-Canzlei zu Celle einzusenden	226	111
Regierungen — Provincial-; Aussetzung von deren Aufhebung bis zum 15ten Mai	82	A. I 16
— — — — Aufhebung der bisher zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich bestandenen	121	21
Regierung — Provincial-, Auflösung der zu Hannover	125	A. III 38
— — Provincial-, Auflösung der zu Aurich	126	40
Reisende, fremde; deren Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	223	107
Reise-Pässe, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
— — für Gesindel und Vaganten; Vorschriften wegen Ertheilung derselben von der Land-Drostei zu Stade	223	108
Reglement für die Land-Drosteien	46	A. I 14
— — für die Domainen-Cammer	62	16
— — der Forst-Verwaltung	145	25
— — der Zoll-Verwaltung	166	26
— — der General-Direction des Wasserbaues	167	29
Remissions-Untersuchungen, deren Einsendung von den Ämtern an die Land-Drostei zu Stade	195	A. III 86

	Pag.	Nr.
Renteien; Vorschriften wegen der monatlich an die Domainen-Cammer einzusendenden Cassen-Etats	73	A. II 7
und	139	11
und	151	16
— — des Fürstenthums Ostfriesland desgleichen	79	8
Renteien. Vorschriften wegen Führung der Rechnungs-Bücher	79	9
— haben die von der Domainen-Cammer notirten Fisci-Gebühren zu erheben und zu berechnen	153	17
Rentmeister; Instruction derselben über die zu führenden Manuale	81	9
— Instruction wegen des herrschaftlichen Bau-Rechnungs-Wesens	134	10
Retardat-Zinsen-Vergütung. Vorschriften und Bestimmungen deshalb	15	A. I 6
— — — — auf ostfriesische Landes-Schulden	275	57
Richter — Friedens-, in der Grafschaft Bentheim, Vorschriften für ihr Verfahren in geringern Rechtsstreitigkeiten	115	18
Sachwalter, was sie sich an Diäten und Meilengeldern zu berechnen haben bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	A. III 13
Salz, Lüneburgsches; Festsetzung des Preises desselben für die Provinz Ostfriesland	181	75
Salz-Steuer findet Statt auf dem Harze	143	61
Satisfactions-Klage Geschwängerter gegen Infanteristen	1	A. I 1
Säuglinge, Entfernung derselben aus Detentions- und Strafanstalten in Ostfriesland	207	A. III 97
Schaaffüße auszuführen ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Schauspieler, umherziehende, sollen die Obrigkeiten nicht bei sich aufnehmen im Fürstenthum Ostfriesland	14	10
Scheide-Münze, Herabwürdigung fremder in Ostfriesland	182	76
— — alte ostfriesische Silber-, ist außer Cours gesetzt	196	87

	Pag.	Nr.
Schießpulver-Verkauf, ohne Erlaubniß des Staats, verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	206	A. III 96
Schifffahrt nach spanischen von Frankreich blokirten Häfen — — —	190	79
Schiffe, hannoversche, deren Patent-Steuer in niederländischen Häfen, wenn sie aus der Ems oder dem Dollart kommen — — — — — —	239	128
Schiffer auf der Ems Obliegenheiten gegen das daselbst stationirte Königl. Zoll-Wachtschiff — — —	120	34
Schiffsabgaben in britischen Häfen; deren Herabsetzung — — — —	22	14
Schulden — Landes-, Vergütung für die darauf während der feindlichen Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen	15	A. I 6
— — Errichtung einer Tilgungs-Casse	253	50
— — Vorschriften wegen Verkaufs von Obligationen an dieselbe — — —	255	51
— — Ostfriesische, Vergütung der während holländ. französ. Verwaltung davon unbezahlt gebliebenen Zinsen —	275	57
Schulgeld, Regulativ wegen Erhebung desselben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	39	A. III 23
— der armen Kinder im Fürstenthum Ostfriesland — — — —	163	68
Schul-Reglement im Fürstenthum Ostfriesland, dessen nähere Bestimmung wegen des Armen-Schulgeldes	163	68
Schulvisitationen, Controlle derselben im Fürstenthum Ostfriesland	135	63
Schweine, ausländische; sind einer Eingangs-Steuer unterworfen —	231	A. I 45
Seepässe, mittelländische; deren Zurücklieferung von den Rhedern am Ablaufstermine — — — — —	13	A. III 9
Selbstmorde sollen, mit Einsendung der Acten, die Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Aurich anzeigen —	26	17
Silberarbeiten, innerer Gehalt derselben; Vorschriften deshalb in der Provinz Ostfriesland — — —	15	11
Silber-Scheidemünze, alte ostfriesische, ist außer Cours gesetzt —	196	87
Singvögel wegzufangen und ihre Nester zu zerstören ist verboten in Ostfriesland — — — — — —	119	32, 33
Soldaten der Infanterie, die gegen sie von Geschwängerten anzustellende Satisfactions-Klage betr. — —	1	A. I 1
— beurlaubter Unterofficiere und Corporals Todesfälle haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — — — — —	1	A. II 1
Sperlinge, Verfügung gegen deren Vermehrung in Ostfriesland — —	231	A. III 115
Spirit, ausländischer; Formalitäten bei dessen Ein- und Durchfuhr —	23	A. I 7
Spirituosen, fremde; Formalitäten bei Ein- und Durchfuhr derselben —	23	7
Sprechgelder einzuziehen ist den Zünften verboten in Ostfriesland —	12	A. III 8
Staats-Calender; dessen Redaction sollen alle öffentliche Behörden die dazu nöthigen Materialien prompt mittheilen — — — — — —	145	A. II 13
Staatsdiener, Untersuchung ex officio der Injurien gegen dieselben; nähere Bestimmung deshalb von der Justiz-Canzlei zu Aurich — —	179	A. III 72
Stadt — Erhebung des Fleckens Leer zu einer — — — — — — —	167	70
Stadtvogtei Hameln; die Geschäfte derselben besorgt der erste Beamte des neu errichteten Amtes Hameln —	193	A. I 33
Standesherrliche Verhältnisse des Fürstlich-Bentheimschen Hauses —	125	24
Stein-Ausgrabungen, Vorsicht dabei empfohlen v. der Land-Drostei zu Stade	212	A. III 101
Stempel-Papier, dessen Veränderung durch den an die Stelle des bisherigen Pferde-Stempels tretenden trockenen Stempel mit dem Königl. Wappen	120	A. I 20
— — Fristerstreckung zu Umtausch des alten gegen neues — — — — —	122	22
— Auslage sollen Advocaten, Curatoren und Vormünder verzeichnen auf ihren Schriften an die Justiz-Canzlei zu Hannover — — — — —	227	A. III 112
Stempelung der Gold- und Silber-Arbeiten in Ostfriesland — — —	15	11
Stempel-Steuer findet auf dem Harze nicht statt — — — — —	144	61
Sterbefälle von Militair-Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei — — — — — — —	51	A. I 9

	Pag.	Nr.
Steuer vom Grund und Boden; deren fernere unveränderte Berichtigung	220	A. I 40
— Eingangs-; von ausländischem in das Königreich einkommenden Viehe	251	45
— Häuser-, Veranlagung derselben —	11	4
— Besoldungs-, Einkommen- und Gewerbe-; deren Beschreibung wird den Obrigkeiten vergütet — — —	69	A. II 6
— Grund-, von den Domainen für 1822	71	6
Steuern auf dem Harz — — —	145	A. III 61
Steuer-Contraventions-Acten haben die Richter bei Recursen unaufgefordert einzusenden an die Justiz-Canzlei zu Celle — — — —	226	111
— Patent-, hannoverscher Schiffe in niederländischen Häfen — — —	269	128
Stiftsstellen. Jährliche Anzeige deshalb von den darauf Expectivirten	14	A. I 5
Stiftungen, milde; Einsendung der Übersichten des Vermögens derselben an das Consistorium zu Stade —	194	A. III 85
Stimmen-Berechnung in den Gerichten bei Straffachen — — —	37	A. I 11
Strafanstalten; Entfernung unmündiger Kinder aus denselben in Ostfriesland — — — — —	267	A. III 97
Straf-Erkenntnisse auf höhere als fünfjährige öffentliche Arbeit oder Zuchthaus haben die Justiz-Canzleien zur Bestätigung an das Justiz-Departement einzusenden — — — —	6	A. I 3
Straffachen, wie es mit Berechnung der Stimmen dabei in den Gerichten gehalten werden soll — — —	37	11
Stüberstücke, Ausprägung von Ostfriesischen in Silber und Kupfer —	182	A. III 76
Studien-Zeit. Das triennium academicum soll genau beobachtet werden — — — — — —	41	A. I 13
Studirende zu Göttingen; Gesetze für dieselben — — — — —	49	A. III 25
Sturmbretter der Windmühlenflügel sicher zu befestigen, geboten von der Land-Drostei zu Aurich — —	247	126
Sub-Collecteurs haben die von ihnen debitirten Loose zu unterschreiben — — — — — — —	2	A. I 2
Suppliken, persönliches Überbringen derselben nach London sollen die Obrigkeiten zum Besten der Supplicanten durch Belehrung und Warnung hindern — — — — —	149	A. II 15
Supplicanten; Grundsätze, nach welchen denselben Zeugnisse von den Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover zu ertheilen sind —	4	A. III 4
Syhle; Vorschriften wegen der über dieselben in Ostfriesland eingehenden Waaren — — — — — —	124	57
Tanzgesellschaften, häufige öffentliche in den Krügen und Wirthshäusern sind verboten von der Land-Drostei zu Hildesheim — — —	254	117
Taufzeugen, Bestimmung deren Zahl vom Consistorium zu Hannover —	25	16
Taxe — erhöhete Weggeld-, Verordnung deshalb — — — — —	241	A. I 49
— — — — gilt nur auf durchgängig, von einem Hauptorte zum andern, besteinten Chaussee-Linien —	267	55
— — Post-, für Extra-Posten, Couriere und Estafetten; deren Herabsetzung — — — — — —	279	58
Taxe — Cammer-Früchte, für 1802	144	A. II 12
Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo — — — — — —	175	A. I 30
— — wegen desjenigen bei Leipzig —	259	52
— — wegen Sieges bei Waterloo in Ostfriesland und die damit verbundene Kirchen-Collecte — — —	132	A. III 51
Termin der Auszahlung der Besoldungen aus der General-Casse —	216	A. I 36
Termine, Abhaltung auswärtiger; Vorschriften wegen Berechnung der Diäten und Meilengelder dafür von den Advocaten, abseiten der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — —	18	A. III 15
Termine, deren Abhaltung durch ein deputirtes Mitglied bei der Justiz-Canzlei zu Stade — — — —	181	75
Territorial-Eintheilung der Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland	191	81
Theater-Vorstellungen umherziehender Schauspieler sollen die Obrigkeiten nicht gestatten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	14	10

	Pag.	Nr.
Tilgungs-Casse der älteren Landes-Schulden; deren Errichtung — —	253	A. I 50
— — Vorschriften wegen Verkaufs von Obligationen an dieselbe — —	255	51
Todesfälle beurlaubter Unterofficiere, Corporals u. s. w. haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — — — — — — —	1	A. II 1
— — außergewöhnliche, sollen mit Einsendung der Acten die Unter-Gerichte der Justiz-Canzlei zu Aurich anzeigen — — — — — — —	26	A. III 17
Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim ist verboten — — — — —	193	84
Transportfuhren der Arrestaten; Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse der von den Land-Dragonern requirirten an die Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — — —	258	121
Tribunal, provisorisches zu Bentheim; Vorschriften für dasselbe, wie es in allen Sachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthlr. holländ. beträgt, zu verfahren hat — — — — —	115	A. I 18
Triennium academicum, dessen genaue Beobachtung von Neuem eingeschärft — — — — — —	41	13
Übereinkunft mit dem Preußischen Gouvernement wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher — — — — —	239	48
Überschlagung, geometrische, der Grundstücke nach Länge und Breite, behuf gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer — — — — — —	221	41
Unglücksfälle, ungewöhnliche, deren Anzeige von den Behörden an die Land-Drostei zu Aurich — — —	203	A. III 93
Universität zu Göttingen; Gesetze für die Studirenden daselbst — —	49	25
Vacanz (Militair-) zufällige — Ersatz derselben; Vorschriften deshalb —	281	A. I 59
Vaccination; Bestimmung der Gebühren deshalb im Herzogthum Bremen und Verden — — — —	116	A. III 29
Vagabunden; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
Vaganten; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade — —	223	A. III 108
Vasallen werden zu Muthung der Lehen aufgefordert von der Provincial-Regierung zu Hannover — — —	38	22
Vasallen, säumige, werden zur Muthung beim Lehnhofe zu Hannover aufgefordert — — — — — — —	185	77
Verbrecher; Berechnung der Auslieferungs-Kosten mit dem Preußischen Gouvernement — — — — — —	239	A. I 48
Verbrecher, schwere, sollen in Gegenwart zweier Beamten verhört und die Protocolle mit vollständiger Namens-Unterschrift dieser Beamten versehen seyn — — — — — — — —	233	A. III 116
Verfassungs-Urkunde der Stadt Leer — — — — — — — —	167	70
Vergütung von Retardat-Zinsen; Vorschriften deshalb — — — —	15	A. I 6
Verhältnisse, standesherrliche, des Fürstlichen Hauses Bentheim — —	125	24
— bäuerliche und gutsherrliche in der Nieder-Grafschaft Lingen — —	195	34
Verhöre bei schweren Verbrechen sollen in Gegenwart zweier Beamten gehalten und vollständig unterschrieben werden — — — — — — —	233	A. III 116
Verjährung der Procuratur-Forderungen im Fürstenthum Osnabrück —	227	A. I 43
Verkauf von Obligationen an die Landesschulden-Tilgungs-Casse — was dabei zu beobachten — — — —	255	51
Verlassenschaften der Militair-Personen; Verfahren der bürgerlichen Gerichte dabei — — — — —	31	9
— — canzleisässiger Personen. Vorschriften über die Sicherheits-Maaßregeln, welche hinsichtlich derselben die Civil-Untergerichte im Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hannover zu treffen haben — — — — — —	1	A. III 1
Verpachtungen von Domanial-Pertinenzien; deren Nebenkosten tragen die Pächter — — — — —	139	56
Versiegelungen der Civil-Untergerichte bei verstorbenen canzleisässigen Personen; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover —	1	1

	Pag.	Nr.
Verwaltungs-Reglement der Forsten — — — — — — —	145	A. I 25
— — der Zölle — — — — — —	156	26
Vicarien — Calenbergischer Stifter — die jährliche Anzeige der Expectivirten deshalb — — — — — — —	14	5
Vieh, ausländisches (Hornvieh, Pferde, Schweine) ist einer Eingangs-Steuer unterworfen — — — — — —	231	45
Viehschnitt im Kreise Meppen, Vorschriften deshalb — — — —	236	A. III 119
Visirung der Pässe der nach Frankreich reisenden Inländer; Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten — —	3	A. II 2
Visitationen, jährliche, der Kirchen und Schulen in Ostfriesland; deren Controlle — — — — — — —	135	A. III 53
Vögel — Sing-, wegzufangen und ihre Nester zu zerstören ist verboten in Ostfriesland — — — — — — —	119	{32 33}
Vormundschafts-Sachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Untergerichten an das Pupillen-Collegium zu Hannover — — —	177	71
— — — — — — zu Stade — —	212	102
— — — — — — zu Celle — — —	219	106
Vormünder sollen die Gebühren verzeichnen auf ihren an die Justiz-Canzlei und das Pupillen-Collegium zu Hannover einzureichenden Schriften —	227	112
Waaren, welche über Land-Zollstätten und Syhle in Ostfriesland eingehen; Vorschriften deshalb — — —	124	37
— Proben; damit zu hausiren ist verboten im Regierungs-Bezirke Hannover	12	7
Waaren-Einfuhr in britische Häfen; Bekanntmachung einer Übersicht der erlaubten und verbotenen, abseiten der Land-Drostei zu Stade — — —	155	69
— Ein- und Ausfuhr in britische Häfen; Bekanntmachung deshalb von der Land-Dro.. zu Stade — — —	197	88
Wachtschiff — Zoll-, auf der Ems; Obliegenheiten der Schiffer gegen dasselbe — — — — — — — —	120	34
Wanderbücher; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	A. III 20
Warehousing-Act, Niederlage-Gesetz in Großbritannien; Bekanntmachung der hauptsächlichsten Bestimmungen abseiten der Land-Drostei zu Stade —	161	69
Wasserbau-General-Direction, deren Errichtung und Reglement —	167	A. I 29
Wegbau-Material, Grand und Steine, Anempfehlung der Vorsicht bei dessen Gewinnung, von der Land-Drostei zu Stade — — — — —	212	A. III 101
Wege — Heer-; deren grüne Gräben-Ufer abzustechen, um die Wege zu runden, ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	247	125
Weggeld-Taxe; deren Erhöhung —	241	A. I 49
— — deren Herabsetzung auf nicht durchgängig besteinten Chaussee-Linien	267	55
Wiesenbefriedigungs-Aufwürfe mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade	179	A. III 73
Windmühlen, die davon zu zahlende Recognition im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — — —	112	27
— die Sturmbretter an deren Flügeln sicher zu befestigen ist geboten von der Land-Drostei zu Aurich — — —	247	126
Wirthshäusern im Fürstenthum Hildesheim sind das späte Setzen der Gäste und die häufigen öffentlichen Tanzgesellschaften, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, verboten — — —	234	117
Zahlungs-Termin der Besoldungen aus der General-Casse — — —	216	A. I 36
Zeugnisse für Arme, Invaliden und dergl.; Grundsätze, wonach bei deren Ausstellung die Geistlichen im Bezirke des Consistoriums zu Hannover zu verfahren haben — — — — —	4	A. III 4
Ziegel — Dach-; Vorschriften über deren Beschaffenheit im Fürstenthum Osnabrück — — — — —	23	15
Zinsen, Vergütung für die auf Landesschulden während feindlicher Occupation unbezahlt gebliebenen — —	15	A. I 6

	Pag.	Nr.
Zinsen auf ostfriesische Landesschulden. Vergütung der während der holländ. französischen Occupation unbezahlt gebliebenen — — — — — —	275	A. I 57
Zoll-Direction — Ober-, deren Anordnung und Eintritt in Wirksamkeit mit dem 15ten Mai 1823 — —	155	26
Zoll — Ems-, dessen Verwaltung durch die Ober-Zoll-Direction — —	287	61
Zollstätten — Land-; Vorschriften wegen der über dieselben in Ostfriesland eingehenden Waaren — —	124	A. III 37
Zoll-Verwaltungs-Reglement —	156	A. I 26
Zoll-Wachtschiff auf der Ems; Obliegenheiten der passirenden Schiffer gegen dasselbe — — — — —	120	A. III 34
Zölle der Nieder-Grafschaft Lingen und der Kreise Meppen und Emsbühren, deren Verwaltung durch die Ober-Zoll-Direction — — — —	287	A. I 61
Zueignung von Druckschriften an die deutsche Bundes-Versammlung — Vorschriften deshalb — — —	235	46
Zunft-Gebühren, verbotene im Fürstenthum Ostfriesland — —	12	A. III 8

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1823.

Hannover,

gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

1823.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1823.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 31.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, betr. die den Regimentern von den Todesfällen beurlaubter Unterofficiere, Corporale u. s. w. zu machende Anzeige.	I.	1	1
März 17.	— —	— —	Ausschreiben, betr. die Visirung der Päſſe für die nach Frankreich reisenden Inländer.	II.	2	3
April 21.	— —	Fürstenth. Calenberg, Göttingen u. Grubenh.	Ausschreiben, die Bestellung von Land-Geschwornen betr.	III.	3	5
— 21.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissar.	Instruction, nach welcher die Obrigkeiten u. Landes-Ökonomie-Commissarien unter der Direction des Königl. Landes-Ökonomie-Collegii in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten zu verfahren haben.	IV.	4	13
Mai 7.	Ob. Steuer-Collegium.	Die Obrigkeiten.	Ausschreiben, die den Obrigkeiten für die Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer bewilligte Vergütung betr.	V.	5	69
Jun. 12.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	VII.	7	73
— 12.	— —	Renteien des Fürstenth. Ostfriesland	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	—	8	79
— 26.	— —	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die Führung der Rechnungs-Bücher betr.	—	9	79
Jul. 7.	— —	Sämmtl. Renteien u. Dom. Administrationen (excl. Ostfriesland.)	Ausschreiben, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Julius 1823 bis dahin 1824 betr.	VI.	6	71

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jul. 14.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Ämter, Renteien u. Districts-Land-Bau-Bediente.	Ausschreiben, das bei herrschaftlichen Bauen zu führende Rechnungswesen betr.	VII.	10	134
— 20.	— —	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	—	11	139
— 24.	— —	Sämmtl. Korn-Recepturen.	Ausschreiben, die Cammer-Frucht-Taxe 1823/4 betr.	—	12	144
Sept. 9.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. öffentliche Behörden.	Ausschreiben, die Redaction des Königlich-Hannoverschen Staats-Kalenders betr.	VIII.	13	145
— 22.	Domainen-Cammer.	Königreich.	Ausschreiben, die einzelnen Anträge in Forst-Angelegenheiten betr.	IX.	14	147
Oct. 16.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, das persönliche Überbringen von Suppliken nach London betr.	X.	16	149
— 17.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Ämter und Renteien.	Ausschreiben, die Einsendung der monatlichen Cassen-Etats betr.	XI.	16	151
Nov. 24.	— —	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die Fisci-Gebühren und deren Berechnung betr.	XII.	17	153

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung II.

	Nr.	Pag.
I. Cabinets-Ministerium.		
Todesanzeige der Militairs — —	1	1
Paßvisirung nach Frankreich — —	2	3
Land-Geschworene — — —	3	5
Instruction der Landes-Ökonomie-Commissarien — — — —	4	13
Staats-Calender — — —	13	145
Supplifen nach London — —	15	149
II. Domainen-Cammer.		
Domainen-Versteuerung — —	6	71
Rentei-Cassen-Etats — — —	7	73
Rentei-Cassen-Etats in Ostfriesland	8	79
Rentei-Rechnungs-Bücher — —	9	79
Bau-Rechnungswesen — —	10	134
Rentei-Cassen-Etats — — —	11	139
Cammer-Frucht-Taxe — —	12	144
Gesuche in Forstsachen — — —	14	147
Cassen-Etats — — — —	16	151
Fisci-Gebühren — — — —	17	153
III. Ober-Steuer-Collegium.		
Steuer-Beschreibungs-Vergütung der Obrigkeiten — — —	5	69

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1823.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1822.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 11.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Declaratorische Verordnung, die Satisfactions-Klagen der Geschwängerten gegen Soldaten von der Infanterie betreffend.	Abth. 1. I.	1	1
— 20.	— —	— —	Verordnung, die Veranlagung einer Häuser-Steuer betr.	Abth. 1. III.	4	11
— 22.	— —	Sämmtl. Justiz-Canzleien u. Gerichte.	Verordnung, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betr.	Abth. 1. II.	3	5
— 24.	— —	Königreich.	Verordnung, die Unterschreibung der Lotterie-Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs betr.	Abth. 1. I.	2	2
1823. Jan. 2.	Just. Canzlei zu Hannover.	Die derselben untergebenen Civil-Gerichte.	Ausschreiben, die von den Civil-Gerichten für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln betr.	Abth. 3. I.	1	1
— 2.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot der Ausfuhr der zum Leimmachen erforderlichen Materialien in Erinnerung gebracht wird.	Abth. 3. —	2	2
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. den Verkauf des Fleisches von getödteten oder abgelederten kranken Thieren durch Personen, welche sich mit der Halbmeisterei befassen.	Abth. 3. —	3	3
— 9.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. und Spec. Sup., geistl. Ministeria, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, die bei Ausstellung von Armenscheinen zu beobachtenden Grundsätze betr.	Abth. 5. —	4	4

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 14.	Prov. Regier. zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Ausschreiben, die jährliche Nachsehung der Depositen betr.	Abth. 3. I.	5	6
— 16.	Consistorium zu Aurich.	Die Obrigkeiten u. die Geistlichkeit.	Ausschreiben, die Ausmittelung des Kirchen-Vermögens betr.	Abth. 3. I.	6	7
— 18.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Calenberg.	Patent wegen der Antwortschaften auf die Calenbergischen Stifter und Klöster.	Abth. 1. III.	5	14
— 20.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Vergütung für die während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landes-Schulden betr.	Abth. 1. IV.	6	15
— 20.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten des Regier. Bezirks.	Ausschreiben, das Hausiren mit Probewaaren betr.	Abth. 3. I.	7	12
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch den Zünften die Einziehung von Sprech- oder Eischel-Gebdern und von andern, nicht ausdrücklich bewilligten Gebühren verboten wird.	Abth. 3. I.	8	12
— 25.	— —	Sämmtl. Schiffs-Rheder im Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Zurücklieferung der Schiffs-Rhedern dasiger Provinz ertheilten mittelländischen Seepässe am Ablaufs-Termine betr.	Abth. 3. I.	9	13
— 25.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, wodurch den Obrigkeiten untersagt wird, umherziehende Schauspieler bei sich aufzunehmen und ihnen Concessionen zu theatralischen Vorstellungen zu ertheilen.	Abth. 3. I.	10	14
— 29.	— —	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, den innern Gehalt der in dasiger Provinz fabricirten und in dieselbe vom Auslande einzuführenden Gold- und Silberarbeiten betr.	Abth. 3. II.	11	16
— 31.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, betr. die den Regimentern von den Todesfällen beurlaubter Unterofficiere, Corporale u. s. w. zu machende Anzeige.	Abth. 2. I.	1	1
Feb. 4.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtl. derselben untergebene Ämter, Patr. Gerichte, Bergamt u. Gerichte der Berg-Städte.	Allgemeines Ausschreiben, die Führung der Untersuchungen gegen ausgetretene Militair-Pflichtige betr.	Abth. 3. II.	12	17

Datum der Verordnung u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Feb. 5.	Just. Canzlei zu Hildesheim.	Untergerichte Sachwalter und Anwalte der Provinz.	Gemeiner Bescheid, die Abstellung mehrerer Irregularitäten, welche einige Advocaten sich bisher haben zu Schulden kommen lassen, betr.	Abth. 3. II.	13	18
— 8.	Prov. Regierung zu Stade.	Handelndes und Schifffahrt treib. Publicum.	Bekanntmachung, die Herabsetzung verschiedener in den brittischen Häfen zu entrichtenden Abgaben betr.	Abth. 3. II.	14	22
— 11.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Dachziegel betr.	Abth. 3. II.	15	25
— 13.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. u. Special-Superint., geistl. Ministeria, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, die Zahl der Taufzeugen betr.	Abth. 3. II.	16	26
— 13.	Just. Canzlei zu Aurich.	Sämmtl. Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der Acten in den Fällen betr., wo ein Mensch auf außergewöhnliche Art um das Leben gekommen.	Abth. 3. II.	17	26
— 17.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anstellung eines Auctionators für die dasigen Exemten betr.	Abth. 3. II.	18	26
— 20.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die bei der Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten.	Abth. 1. V.	7	23
— 20	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 68sten Casselschen Lotterie.	Abth. 1. V.	8	25
— 20.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Benutzung abgeköhrter oder ungeköhrter Hengste zum Beschälen betr.	Abth. 3. II.	19	27
— 20.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, das Regulativ über die Erhebung des Schulgeldes betr.	Abth. 3. III.	23	39
— 22.	Des Königs Majestät.	Sämmtl. Gerichte.	Verordnung über die Berechnung der Stimmen in Straf-Sachen.	Abth. 1. VII.	11	37
— 24.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen, Verden und Land Hadeln.	Ausschreiben, die Gültigkeit und die Ertheilung der Reisepässe, Kundschaften, Wanderbücher und Nachtzettel, und Zurückweisung der Vagabunden betr.	Abth. 3. II.	20	28

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Febr. 28.	Des Königs Majestät.	Sämmtl. Gerichte.	Authentische Erklärung des §. 21 der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen.	Abth. 1. VI.	9	31
— 28.	Prov. Regierung zu Hannover.	Fürstenth. Hildesheim und Stadt Goslar.	Ausschreiben, die Ausdehnung der wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen u. s. w. unterm 24sten October 1780 für die Althannoverschen Provinzen ergangenen Verordnung und deren Declaration vom 13ten Julius 1792 auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar betr.	Abth. 3. II.	21	34
— 28.	—	Vasallen u. Lehnleute.	Bekanntmachung, wodurch die mit der Muthung ihrer zum Ressort ermeldeter Regierung gehörenden Lehen rückständigen Vasallen und Lehnleute Sr. Königl. Majestät aufgefordert werden, ihre Lehen binnen acht Wochen zu muthen.	Abth. 3. II.	22	38
März 7.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien von Ostern 1823 an.	Abth. 1. VI.	10	33
— 14.	Just. Canzlei zu Celle.	Alle Ämter u. untersuch. Gerichte im Fürstenth. Lüneburg.	Ausschreiben, die Einsendung der Charakteristik der Inquisiten betr.	Abth. 3. III.	24	48
— 17.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, betr. die Visirung der Pässe für die nach Frankreich reisenden Inländer	Abth. 2. II.	2	5
— 31.	Des Königs Majestät.	Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.	Gesetze für die Studirenden.	Abth. 3. III.	25	49
April 2.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Aufforderung an alle Personen im Königreiche Hannover, denen Königl. Preußische Ritter-Orden oder sonstige Ehrenzeichen verliehen sind.	Abth. 1. VIII.	12	59
— 5.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die einstweilige Aufhebung der auf der Ems und an den Küsten dasiger Provinz angeordneten Quarantaine-Maaßregeln betr.	Abth. 3. IV.	26	111
— 12.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die genaue Beobachtung des triennii academici betr.	Abth. 1. IX.	13	41
— 12.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von Windmühlen zu zahlenden Recognitionen und Vorschriften wegen Mühlenwesens betr.	Abth. 3. IV.	27	112

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
April 15.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen u. Verden u. Landes Hadeln.	Ausschreiben, die Anführung der einem Berichte beigefügt werdenden Anlagen auf der ersten Seite des Berichts betr.	Abth. 3. IV.	28	115
— 16.	— —	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Declaration des §. 6. der Instruction für Impfärzte vom 17ten Mai 1821 betr.	Abth. 3. IV.	29	116
— 18.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Land-Drosteien betr.	Abth. 1. X.	14	45
— 18.	— —	— —	Verordnung, die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretende neue Domainen-Cammer betr.	Abth. 1. X.	16	60
— 18.	— —	Alle Beamte und Amts-Unter-Bediente.	Amts-Ordnung.	Abth. 1. XI.	17	83
— 18.	— —	Grafschaft Bentheim.	Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim.	Abth. 1. XVI.	24	125
— 18.	— —	Königreich.	Reglement für die künftige Forst-Verwaltung.	Abth. 1. XVII.	25	145
— 18.	— —	— —	Reglement für die neu zu errichtende General-Direction des Wasserbaues.	Abth. 1. XIX.	29	167
— 18.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger Land.	Bekanntmachung, betr. die Beitrags-Pflichtigkeit Königlicher Officianten zu Parochial- und Communal-Lasten.	Abth. 3. IV.	30	117
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel, auch des Zerstörens der Nester solcher Vögel, erneuert ist.	Abth. 3. V.	32	119
— 21.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Calenberg, Göttingen u. Grubenh.	Ausschreiben, die Bestellung von Land-Geschwornen betr.	Abth. 2. III.	3	6
— 21.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissar.	Instruction, nach welcher die Obrigkeiten u. Landes-Ökonomie-Commissarien unter der Direction des Königl. Landes-Ökonomie-Collegii in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten zu verfahren haben.	Abth. 2. IV.	4	13

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite.
April 24.	Des Königs Majestät.	Grafschaft Lenthe m.	Verordnung über das zu beobachtende Verfahren in geringfügigeren Rechts-Streitigkeiten.	Abth. 1. XII.	18	115
— 24.	Consistorium zu Aurich.	Die Superintendenten u. Prediger der Provinz.	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung der öffentlichen Katechisationen.	Abth. 3. IV.	31	118
— 28.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die bis zum 15ten des nächsten Monats Mai ausgesetzte Aufhebung der bisherigen und Einführung der neuen Verwaltungs-Behörden betr.	Abth. 1. X.	16	82
— 30.	— —	— —	Verordnung wegen der bei den Königl. Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien.	Abth. 1. XX.	32	181
Mai 1.	— —	— —	Patent, die Aufhebung der Liquidations-Commission der Forderungen gegen die Krone Frankreich betr.	Abth. 1. XIII.	19	119
— 1.	Consistorium zu Aurich.	Die Schul-Lehrer der Provinz.	Bekanntmachung, wodurch den Schullehrern aufgegeben wird, der Schuljugend das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen u. s. w. gehörig bekannt zu machen.	Abth. 3 V.	33	119
— 2.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Veränderung des Stempel-Papiers betr.	Abth. 1. XIII.	20	120
— 3.	Prov. Regierung zu Aurich.	Die die Ems befahrenden Schiffer.	Bekanntmachung, die Obliegenheiten der das auf der Ems ausgelegte Zoll-Wachtschiff passirenden Schiffer betr.	Abth. 3. V.	34	120
— 5.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die bei der Zubereitung der Granate anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln betr.	Abth. 3. V.	35	123
— 7.	Ob. Steuer-Collegium.	Die Obrigkeiten.	Ausschreiben, die den Obrigkeiten für die Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer bewilligte Vergütung betr.	Abth. 2. V.	5	69
— 9.	Des Königs Majestät.	Niedere Grafschaft Lingen.	Verordnung, die bäuerlichen Verhältnisse betr.	Abth. 1. XXI.	34	195
— 10.	— —	Königreich.	Verordnung, die Aufhebung der Königlichen Provincial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, und die Constituirung der Land-Drosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betr.	Abth. 1. XIV.	21	121

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 10.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, den Umtausch des mit dem 1sten Junius d. J. außer Gebrauch gesetzt werdenden Stempel-Papiers betr.	Abth. 1. XIV.	22	122
— 10.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung des Königlichen Cammer-Collegii und die Errichtung einer Domainen-Cammer betr.	Abth. 1. XV.	23	123
— 10.	Just.Canzlei zu Celle.	Sämmtl. im Gerichts-Bezirke practisirende Advocaten und Rechts-Consulenten.	Gemeiner Bescheid, die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betr.	Abth. 3. V.	36	124
— 12.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, das in Ansehung der in das dasige Fürstenthum über die Land-Zollstätten und Syhle eingehenden Waaren zu beobachtende Verfahren betr.	Abth. 3. V.	37	124
— 13.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Anordnung einer mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Ober-Zoll-Direction zu Hannover betr.	Abth. 1. XVII.	26	155
— 14.	Prov. Regierung zu Hannover.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Auflösung betr.	Abth. 3. V.	38	125
— 15.	Land-Drostei zu Hannover.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	Abth. 3. V.	39	126
— 15.	Prov. Regierung zu Aurich.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Auflösung betr.	Abth. 3. V.	40	126
— 15.	Land-Drostei zu Aurich.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	Abth. 3. V.	41	127
— 15.	Land-Drostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	Abth. 3. V.	42	127
— 15.	Land-Drostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, den Anfang ihrer Geschäftsführung betr.	Abth. 3. V.	43	128
— 16.	Land-Drostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, deren Constituirung betr.	Abth. 3. V.	44	128
— 15.	Land-Drostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, deren Constituirung betr.	Abth. 3. V.	45	129
— 17.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Aufhebung des Amtes Alt- und Neu-Kloster und den Übergang der Geschäfte desselben an das Gräfen-Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld betr.	Abth. 1. XVIII.	27	161

Datum der Verordnungen u. s. w. 1815.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai	17.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der 44sten Herzogl. Sachs-Gothaischen Classen-Lotterie.	Abth. 1. XVIII.	28	162
—	19.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter und Gerichte des Bezirks.	Ausschreiben, die Einsendung der Meiersachen betr.	Abth. 3. V.	46	130
—	19.	— —	Alle Ämter u. Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der monatlichen Inquisiten-Berichte betr.	Abth. 3. V.	47	130
—	19.	— —	— —	Ausschreiben, die Einlieferung der Häuslings-Remissions-Verzeichnisse betr.	Abth. 3. V.	48	131
—	20.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betr.	Abth. 1. XIX.	30	175
—	21.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 74sten Herzogl. Braunschweigschen Waisenhaus-Classen-Lotterie.	Abth. 1. XIX.	31	175
—	23.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Vereinigung der Ämter Ärzen und Lachem und der Stadt-Vogtei Hameln, und die Errichtung des Amtes Hameln betr.	Abth. 1. XX.	33	193
—	24.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. untergebene Behörden.	Bekanntmachung, die sorgfältige Verpackung der mit der Post zu versendenden Acten betr.	Abth. 3. V.	49	131
—	29.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die monatliche Einsendung der Militair-Verpflegungs-Liquidationen betr.	Abth. 3. V.	50	132
—	29.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, betr. die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen-Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalid gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Witwen und Waisen.	Abth. 3. V.	51	132
—	29.	— —	Die Superintendenten u. Prediger beider evangel. Confessionen.	Ausschreiben, die künftige Einsendung der Listen der Confirmirten betr.	Abth. 3. V.	52	134
—	29.	— —	Die Ämter u. Superintendenten.	Ausschreiben, betr. die Controlle der in dasiger Provinz jährlich zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen.	Abth. 3. V.	53	136
—	31.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Vereinigung der Königl. General-Casse und der Königl. Cammer-Casse betr.	Abth. 1. XXII.	36	226

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1825.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai	31.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Auszahlung der aus der Königl. General-Casse erfolgenden Besoldungen betr.	Abth. 1. XXII.	36	216
Jun.	3.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Sup., Pröpste, Prediger und geistl. Ministeria.	Ausschreiben, die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte in allen Kirchen am jedesmaligen Waterloo-Feste betr.	Abth. 3. VI.	54	137
—	6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Aufhebung des Amtes Harste und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Amte Bovenden und dem Gerichte Leineberg betr.	Abth. 1. XXIII.	37	217
—	5	Cab. Ministerium.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung wegen Übertragung der die Veranlagung der neuen Grundsteuer in der Grafschaft Bentheim betreffenden Geschäfte an die Provincial-Grundsteuer-Commission in Osnabrück.	Abth. 1. XXIII.	38	218
—	6.	General-Direction des Wasserbaues	Königreich.	Bekanntmachung, die Eröffnung der General-Direction betr.	Abth. 3. VI.	55	138
—	7.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, enthaltend eine Aufforderung zur Erneuerung der in den hiesigen Königl. Landen belegenen, vormals von Königl. Preußischen Lehnhöfen relevirten Lehen.	Abth. 1. XXIV.	39	219
—	9.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage.	Abth. 1. XXIV.	40	220
—	12.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	Abth. 2. VII.	7	73
—	12.	— —	Renteien des Fürstenth. Ostfriesland	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	Abth. 2. VII.	8	79
—	13.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Ämter.	Ausschreiben, die Nebenkosten bei Verpachtung von Domanial-Pertinenzien betr.	Abth. 3. VI.	56	139
—	13.	— —	— —	Ausschreiben, enthaltend verschiedene Anordnungen in Ansehung deren und der Domainen-Cammer Competenz.	Abth. 3. VI.	57	140

Datum der Verordnungen u. s. w. 1825.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun. 16.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Erweiterung und Ausdehnung der §§. 55 bis 67 der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen, auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen, welche sich wörtliche und thätliche Injurien gegen das Militair zu Schulden kommen lassen; mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das Preußische Recht gilt, betr.	Abth. 1. XXVI.	42	225
— 16.	— —	Fürstenth. Osnabrück.	Verordnung, die Verjährung der Procuratur-Forderungen betr.	Abth. 1. XXVI.	43	227
— 16.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei Bezirk.	Bekanntmachung wegen Bestimmung des Verfahrens bei Berufungen von den Entscheidungen in Proceßsachen des dasigen katholischen Consistorii.	Abth. 3. VI.	58	141
— 17.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade.	Herzogth. Bremen, Verden und Land Hadeln	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	Abth. 3. VI.	59	141
— 17.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hildesheim.	Fürstenth. Hildesheim.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	Abth. 3. VI.	60	142
— 18.	Des Königs Majestät.	Harz.	Patent, die Besteuerung des Harzes betr.	Abth. 3. VI.	61	143
— 18.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	Abth. 3. VI.	62	145
— 18.	Land-Drostei z. Hildesheim	Sämmtl. Ämter.	Ausschreiben, die Einsendung der Amts-Berathungs-Protocolle betr.	Abth. 3. VI.	63	145
— 20.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die geometrische Überschlagung der Grundbesitzungen behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer betr.	Abth. 1. XXV.	41	221
— 23.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Geschäfts-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	Abth. 3. VI.	64	146
— 26.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die Führung der Rechnungs-Bücher betr.	Abth. 2. VII.	9	79

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun.	26.	Pupill. Colleg. u. Just. Canzl. zu Göttingen.	Gerichts-Bezirk.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	Abth. 3. VI.	65	147
—	26.	General-Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. VI.	66	147
—	30.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Erweiterung u. Schärfung der Strafansätze für Beschädigungen der Anlagen am Ems-Canal betr.	Abth. 3. VI.	67	151
Jul.	3.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung des Schul-Reglements vom 20. Februar d. J. rücksichtlich des Schulgeldes armer Kinder.	Abth. 3. VII.	68	163
—	7.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien u. Dom. Administrationen (excl. Ostfriesland.)	Ausschreiben, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Julius 1823 bis dahin 1824 betr.	Abth. 2. VI.	6	71
—	7.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung der gegenwärtig in dem vereinigten Reiche Großbritannien und Irland über den Handels-Verkehr mit dem Auslande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.	Abth. 3. VII.	69	164
—	8.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe.	Abth. 1. XXVIII.	45	231
—	11.	— —	Fürstenth. Ostfriesland.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Leer.	Abth. 3. VII.	70	167
—	14.	— —	Königreich.	Verordnung, die Vereinigung des Amtes Marienburg mit dem Amte Steuerwald und die Verlegung der Vogtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfes Wendhausen, an das Amt Steinbrück betr.	Abth. 1. XXVII.	44	229
—	14.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Ämter, Renteien u. Districts-Land-Bau-Bediente.	Ausschreiben, das bei herrschaftlichen Bauen zu führende Rechnungswesen betr.	Abth. 2. VII.	10	154

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jul.	16.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Sämmtl. Unter-Gerichte des Geschäfts-Bezirks.	Ausschreiben, die von den Untergerichten einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen betr.	Abth. 3. VII.	71	177
—	17.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung rücksichtlich der wegen Beleidigung der Staatsdiener ex officio einzuleitenden Untersuchungen.	Abth. 3. VII.	72	179
—	19.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot vom 12ten Septbr. 1785, die Aufwürfe an den Befriedigungsgräben der Felder und Wiesen, Höfe und Gärten mit jungen Eichen und Büchen zu bestecken, erneuert wird.	Abth. 3. VII.	73	179
—	19.	Just. Canzlei zu Stade.	Parteien und Procuratoren.	Gemeiner Bescheid, wodurch bekannt gemacht wird, daß hinführo die Termine bei derselben vor einem deputirten Mitgliede des Gerichts werden abgehalten werden.	Abth. 3. VII.	74	181
—	19.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, den Preis des Lüneburgschen Salzes betr.	Abth. 3. VII.	75	181
—	20.	Domainen-Cammer	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betr.	Abth. 2. VII.	11	139
—	24.	— —	Sämmtl. Korn-Recepturen.	Ausschreiben, die Cammer-Frucht-Taxe 182¾ betr.	Abth. 2. VII.	12	144
—	25.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die der Bundes-Versammlung zu überreichenden und zuzueignenden Druckschriften deutscher Schriftsteller betr.	Abth. 1. XXIX.	46	235
—	30.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Abwürdigung einiger fremden Scheide-Münzen und Ausprägung von Zwei-, Ein- und Einviertel-Ostfriesischen Stüberstücken in Silber und Kupfer betr.	Abth. 3. VII.	76	182
Aug.	1.	Cab. Ministerium.	Vasallen.	Bekanntmachung, enthaltend eine Aufforderung der mit der Berichtigung ihrer zum Ressort des hiesigen Königl. Lehnhofes gehörenden Lehen rückständigen Vasallen, ihre Lehen binnen drei Monaten zu muthen.	Abth. 3. VIII.	77	185
—	6.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 14. Decbr. 1787, wegen Einführung eines durchgängig gleichen Haspels, in Erinnerung gebracht werden.	Abth. 3. VIII.	78	186

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug.	8.	Land-Drostei zu Stade und Aurich.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Schifffahrt nach einigen von Frankreich in Blokadezustand erklärten Spanischen Häfen betr.	Abth. 3. VIII.	79	190
—	13.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Bestrafung und den Transport der bettelnden reisenden Handwerksburschen betr.	Abth. 3. VIII.	80	190
—	13.	— —	— —	Bekanntmachung, die definitive Bestimmung der Gränze zwischen den Ämtern Weener und Jemgum betr.	Abth. 3. VIII.	81	191
—	14.	— —	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betr.	Abth. 3. VIII.	82	191
—	19.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Erhöhung der Weggeld-Taxe betr.	Abth. 1. XXXII.	49	241
—	19.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück, Kreise Emsbüren, Meppen u. Nieder-Grafsch. Lingen.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niederen Jagd betr.	Abth. 3. VIII.	83	192
—	19.	— —	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, betr. die Erneuerung und Schärfung des Verbots der Torfausfuhr aus der Grafschaft.	Abth. 3. VIII.	84	193
—	21.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten, Pröbste, Prediger u. Juraten der Herzogth.	Ausschreiben, die Einsendung der Überschläge des Kirchenvermögens und der dem Consistorio untergebenen Stiftungen betr.	Abth. 3. VIII.	85	194
—	22.	Des Königs Majestät.	Land-Drostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Harz.	Verordnung, die diesjährige Eröffnung der Jagd betr.	Abth. 1. XXX.	47	237
—	23.	— —	Königreich.	Verordnung, die Errichtung einer Landes-Schulden-Tilgungs-Casse betr.	Abth. 1. XXXIII.	50	253
—	23.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Remissions-Untersuchungen betr.	Abth. 3. VIII.	86	195

Datum der Verordnungen u. s. w. 1825.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 26.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Justiz- und Polizei-Behörden.	Bekanntmachung, eine mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement, wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher, getroffene Übereinkunft betr.	Abth. 1. XXXI.	48	259
— 29.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, daß die alte Ostfriesische Silber-Scheidemünze außer Cours gesetzt worden.	Abth. 3. VIII.	87	196
Sept. 3.	Land-Drostei zu Stade.	Handelndes und Schifffahrt treibendes Publicum.	Bekanntmachung, die von den in einheimischen Schiffen in Großbritannien ein- und ausgeführt werdenden Waaren zu entrichtenden Abgaben, und die Verpflichtung zu Aufnahme von Lootsen beim Einlaufen in Großbritannische Häfen betr.	Abth. 3. IX.	88	197
— 5.	Just. Canzlei zu Hildesheim.	Sämmtl. derselben untergebene Gerichts-Behörden.	Ausschreiben, den Fortgang des Betriebes der Rechtssachen während der Saat- und Bestellungszeit betr.	Abth. 3. IX.	89	198
— 5.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die zum Knochensammeln erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß-Scheine betr.	Abth. 3. IX.	90	199
— 8.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. Untergerichte d. Sprengels	Ausschreiben wegen genauer Befolgung des gem. Bescheides vom 10. Mai d. J., die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren betr.	Abth. 3. IX.	91	200
— 9.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. öffentliche Behörden.	Ausschreiben, die Redaction des Königlich-Hannoverschen Staats-Kalenders betr.	Abth. 2. VIII.	15	146
— 9.	Land-Drostei zu Aurich.	Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der bestimmt vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen betr.	Abth. 3. IX.	92	201
— 10.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Tilgung der älteren Landesschulden betr.	Abth. 1. XXXIII.	51	255
— 12.	Land-Drostei zu Aurich.	Sämmtl. Ämter, Magistrate und Patrimon. Gerichte.	Ausschreiben, wodurch diese Behörden aufgefordert werden, die sich ereignenden ungewöhnlichen Unglücksfälle berichtlich anzuzeigen.	Abth. 3. IX.	93	203
— 18.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Intimation, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betr.	Abth. 1. XXXIV.	52	259
— 18.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zur 54sten Königl. Sächsischen Classen-Lotterie.	Abth. 1. XXXIV.	53	260

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Sept.	20.	Land-Drostei zu Aurich.	Sämmtl. Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, die wegen des in Havannah von neuem ausgebrochenen gelben Fiebers angeordnete Observations-Quarantaine betr.	Abth. 3. IX.	94	204
—	22.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung der von Michaelis 1823 an Statt findenden Veränderungen der Preise einiger Arzeneien.	Abth. 1. XXXIV.	54	266
—	22.	— —	— —	Bekanntmachung wegen Herabsetzung einiger Sätze der Weggeld-Taxe auf den Chaussee-Linien, welche von einem Haupt-Orte zum andern noch nicht durchgängig besteint sind.	Abth. 1. XXXV.	55	267
—	22.	Domainen-Cammer.	— —	Ausschreiben, die einzelnen Anträge in Forst-Angelegenheiten betr.	Abth. 2. IX.	14	147
—	27.	Land-Drostei zu Stade.	Die betreffenden Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, betr. die Anordnung einer zehntägigen Observations-Quarantaine gegen die aus Havannah auf die Weser kommenden Schiffe.	Abth. 3. IX.	95	205
—	27.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das bestehende Verbot, Schießpulver ohne Erlaubniß des Staats zu verkaufen und an andere zu überlassen, in Erinnerung gebracht wird.	Abth. 3. IX.	96	206
—	30.	— —	Sämmtl. Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Entfernung der unmündigen Kinder von den Detentions- u. Straf-Anstalten betr.	Abth. 3. IX.	97	207
—	30.	— —	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die vorhandenen Verbote der Verrichtung innerer und äußerer Curen durch nicht dazu Berechtigte in Erinnerung gebracht werden.	Abth. 3. IX.	98	208
Oct.	13.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Patrimon. Gerichte im Fürstenth. Hildesheim.	Ausschreiben, die von den Gerichtsuntergebenen zu entrichtenden Dienstgelder und zu leistenden Dienste betr.	Abth. 3. X.	99	209
—	16.	Cab. Ministerium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, das persönliche Überbringen von Suppliken nach London betr.	Abth. 2. X.	15	149
—	17.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Ämter und Rentreien.	Ausschreiben, die Einsendung der monatlichen Cassen-Etats betr.	Abth. 2. XI.	16	151
—	20.	Schatz-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die auf Ostfriesische Landesschulden während der Holländisch-Französischen Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen betr.	Abth. 1. XXXVII.	57	275

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct.	21.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Neun und Sechzigsten Casselschen Lotterie.	Abth. 1. XXXVI.	56	269
—	22.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Lage und bauliche Beschaffenheit der Backöfen betr.	Abth. 3. X.	100	210
—	27.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Obrigk. d. Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die beim Ausgraben von Grand und Steinen behuf des Wegbaues anzuwendende Vorsicht betr.	Abth. 3. X.	101	212
—	27.	Pupillen-Collegium zu Stade.	Sämmtl. demselben untergebene Behörden.	Ausschreiben, die von denselben alljährlich einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen betr.	Abth. 3. X.	102	212
—	28.	Land-Drostei zu Stade.	Betreffende Obrigkeiten.	Bekanntmachung, wodurch die wegen der Schifffahrt nach den blokirten spanischen Häfen erlassene Verfügung wieder aufgehoben wird.	Abth. 3. X.	103	216
—	29.	— —	Alle Ämter d. Geschäfts-Bezirks.	Ausschreiben, die regelmäßige Einsendung der Amts-Berathungs-Protocolle und die Anzeige der Geschäfts-Vertheilung betr.	Abth. 3. X.	104	216
—	30.	— —	Herzogth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Entfernung der Gebäude und Backöfen von benachbarten Gebäuden betr.	Abth. 3. X.	105	217
—	31.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Abänderung verschiedener in der Königl. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften betr.	Abth. 1. XXXIX.	59	281
—	31.	— —	Fürstenth. Calenberg.	Verordnung, wodurch die in der Calenbergschen Meier-Ordnung vom 12ten Mai 1772 cap. III. §. 7. lit. b. enthaltene Vorschrift, wegen der vor den Feld-Besichtigungen von einzelnen Gemeine-Gliedern zu leistende Eide, außer Kraft gesetzt wird.	Abth. 1. XXXIX.	60	285
Nov.	4.	Pupillen-Collegium zu Celle.	Sämmtl. Untergerichte seines Sprengels.	Ausschreiben, die jährliche Einsendung der Verzeichnisse über die anhängigen Vormundschaften und Concurse.	Abth. 3. XI.	106	219
—	5.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei Bezirk.	Bekanntmachung, die Beherbergung fremder Durchreisenden in Fällen dringender Noth betr.	Abth. 3. XI.	107	223
—	6.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Entfernung des erwerb- u. heimathlosen Gesindels betr.	Abth. 3. XI.	108	223

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 7.	Land-Drostei zu Aurich.	Land-Drostei Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch festgesetzt worden, daß alle Gesuche um Erlaubniß zum Hausiren von den Supplicanten bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden und zwar im Anfange des Jahrs eingegeben werden sollen.	Abth. 3. XI.	109	225
— 11.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter d. Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die Vollziehung der Pacht-Contracte über Domanial-Pertinenzien betr.	Abth. 3. XI.	110	225
— 14.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. ihr untergebene Steuer-Contravent. Richter.	Ausschreiben, die ohne vorgängige Abforderung zu beschaffende Acten-Einsendung betr.	Abth. 3. XI.	111	226
— 15.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung wegen der vom 1sten Januar 1824 an geltenden Taxen für Extraposten, Couriere und Estafetten.	Abth. 1. XXXVIII	58	279
— 22.	Just. Canzlei zu Hannover.	Advocaten, Curatoren und Vormünder.	Gemeiner Bescheid, betr. die Verzeichnung des Deservits, der Stempelauslage und der Copial-Gebühren am Ende der eingereicht werdenden Schriften.	Abth. 3. XI.	112	227
— 24.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien.	Ausschreiben, die Fisci-Gebühren und deren Berechnung betr.	Abth. 2. XII.	17	153
— 28.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei-Bezirk	Regulativ wegen der Remunerationen und Entschädigungen für die bei Markentheilungen wirkenden Personen.	Abth. 3. XI.	113	228
— 28.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter und Renteien des Bezirks.	Ausschreiben, den Absatz inexigibler Domanial-Gefälle betr.	Abth. 3. XI.	114	230
Dec. 2.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die wegen der überhand nehmenden Vermehrung der Sperlinge vorhin getroffenen Verfügungen für das Jahr 1824 erneuert werden.	Abth. 3. XII.	115	231
— 6.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. dessen Gerichtssprengel untergebene Ämter.	General-Ausschreiben, die genaue Befolgung der Vorschriften der Criminal-Instruction Cap. 1, §. 7. u. Cap. 2, §. 9. betr.	Abth. 3. XII.	116	233
— 6.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste und der häufigen öffentlichen Tanzgesellschaften in den Wirthshäusern und Krügen betr.	Abth. 3. XII.	117	234

†††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 8.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Annahme der holländischen Sechstehalben u. der Schillinge und Sechs-Stüberstücke betr.	Abth. 3. XII.	118	236
— 9.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die künftige Verwaltung des Ems-Zolles, so wie der Zölle in der niederen Grafschaft Lingen und den Kreisen Meppen und Emsbühren betr.	Abth. 1. XL.	61	287
— 9.	Land-Drostei zu Osnabrück	Kreis Meppen.	Bekanntmachung, die Ausübung des Viehschnitts betr.	Abth. 3. XII.	119	236
— 10.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Herabsetzung des Werths der holl. Schillinge und Sechstehalben betr.	Abth. 3. XII.	120	237
— 12.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Die Ämter im Land-Drostei-Bezirk.	Ausschreiben, die vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Land-Dragonern zum Transport der Arrestaten requirirten Fuhren betr.	Abth. 3. XII.	121	238
— 12.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger-Land.	Bekanntmachung, eine Declaration der über das Auctionswesen unterm 8. Aug. 1822 ergangenen Verordnung enthaltend.	Abth. 3. XII.	122	238
— 16.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Herzogl. Braunschweigschen 75sten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	Abth. 1. XLI.	62	289
— 16.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Aufhebung der in Ansehung der von der Havannah kommenden Schiffe angeordneten Quarantaine.	Abth. 3. XII.	123	241
— 17.	General-Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	Abth. 3. XII.	124	242
— 17.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Abstechen der grünen Ufer an den Gräben der Heerwege in den Sandgegenden, um den Wegen die erforderliche Rundung zu geben, verboten wird.	Abth. 3. XII.	125	247
— 17.	— —	— —	Bekanntmachung, die bessere und sicherere Befestigung der Sturmbretter an den Mühlenflügeln betr.	Abth. 3. XII.	126	247
— 19.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Gebäudes außerhalb einer schon vorhandenen Hofstelle betr.	Abth. 3. XII.	127	248
— 23.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von den in Königl. Niederländischen Häfen aus der Ems und dem Dollart ankommenden Hannoverschen Schiffen zu entrichtende Patent-Steuer betr.	Abth. 3. XII.	128	249

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 27.	Land-Drostei zu Stade.	Die Obrigkeiten u. Einwohner des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Trennung verschiedener Gegenstände bei Erstattung von Berichten und sonstigen Anträgen in den Militair-Angelegenheiten betr.	Abth. 3. XII.	129	249
— 29.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Kirchen-Commissarien unter demselben.	Ausschreiben, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die darüber zu führenden Rechnungen betr.	Abth. 3. XII.	130	250
— 31.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissionen und Obrigkeiten in den Herzogth. Bremen und Verden und Lande Hadeln.	Ausschreiben, die regelmäßige vierteljährige Liquidation über die Cavallerie-Quartierstands-Prästations-Gelder betr.	Abth. 3. XII.	131	285

Allgemeines
Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

I. Des Königs Majestät.

Abth. I.

	Nr.	Pag.
Satisfactions-Klagen Geschwängerter gegen Infanteristen — —	1	1
Collecteurs-Unterschrift der Loose —	2	2
Geschäftsgang in Criminalsachen —	3	6
Häuser-Steuer — — — —	4	11
Spirituosen Ein- und Durchfuhr —	7	23
Civil-Gerichtsbarkeit in Militair-Sachen — — — — —	9	31
Abstimmung in Strafsachen — —	11	37
Land-Drosteien — — — —	14	43
Domainen-Cammer — — —	15	60
Der Land-Drostei und Domainen-Cammer Anfang — — —	16	82
Amts-Ordnung — — — — —	17	83
Verfahren in Bagatell-Rechtssachen	18	115
Aufhebung der Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich — — — — — —	19	119
Aufhebung der Provincial-Regierungen — — — — — —	21	121
Desgleichen des Cammer-Collegii —	23	123
Fürsten v. Bentheim standesherrliche Verhältnisse — — — —	24	125
Forstverwaltungs-Reglement —	25	145
Aufhebung Amts Alt- und Neukloster	27	161
General-Direction des Wasserbaues	29	167
Waterloo-Te Deum — — —	30	175
Pupillen-Collegien — — —	32	181
Errichtung Amts Hameln — —	33	193
Bäuerliche Verhältnisse in Nieder-Grafschaft Lingen — — —	34	195
Aufhebung Amts Harste — —	37	217
Grund-Steuer bis 1824 — —	40	220
Militair-Rechtssachen — —	42	225
Procuratur-Forderungen im Fürstenthum Osnabrück — — —	43	227
Amt Marienburg-Steuerwald —	44	229
Vieh-Eingangs-Steuer — —	45	231
Jagd-Eröffnung — — —	47	237
Erhöhete Weggeld-Taxe — —	49	241
Landes-Schulden-Tilgungs-Casse	50	253
Extra-Post-, Courier- und Estafetten-Taxe — — — —	58	279
Militair-Verordnungs-Abänderungen — — — — — —	59	281
Calenbergscher Meierordnung Abänderung — — — — — —	60	285
Emszoll u. s. w. — — — — —	61	287

Abth. III.

	Nr.	Pag.
Gesetze für die Studirenden — —	25	49
Besteuerung des Harzes — —	61	143
Verfassungs-Urkunde der Stadt Leer	70	167

II. Cabinets-Ministerium.

Abth. I.

	Nr.	Pag.
Casselsche 68ste Lotterie — —	8	25
Arznei-Preise — — — —	10	33
Preußische Orden — — —	12	39
Triennium academicum — —	13	41
Ober-Zoll-Direction — — —	26	155
Gothaische 44ste Lotterie — —	28	162
Braunschweigsche 74ste Lotterie —	31	175
Vereinigung der General- und Cammer-Casse — — — — —	35	215
Besoldungen aus General-Casse —	36	216
Grundsteuer-Geschäfte in Grafschaft Bentheim — — — — —	38	218
Vormals Preußischer Lehen Muthung	39	219
Geometrische Überschlagung des Grundes — — — — — —	41	221
Druckschriften-Dedication an den Bundestag — — — — — —	46	235
Auslieferungs-Kosten der Verbrecher	48	239
Te Deum wegen Sieges bei Leipzig	52	259
Sächsische 54ste Lotterie — —	53	260
Arznei-Preise — — — —	54	266
Neue Weggeld-Taxe — — —	55	267
Casselsche 69ste Lotterie — —	56	269
Braunschweigsche 75ste Lotterie —	62	289

Kloster-Departement.

	Nr.	Pag.
Anwartschaften auf Stifter und Klöster — — — — — —	5	14

Abth. II.

	Nr.	Pag.
Todesanzeige der Militairs — —	1	1
Paßvisirung nach Frankreich — —	2	3
Land-Geschworene — — —	3	5
Instruction der Landes-Ökonomie-Commissarien — — — —	4	13
Staats-Calender — — —	13	145
Suppliken nach London — —	15	149

Abth. III.

	Nr.	Pag.
Parochial- und Communal-Lasten Königl. Officianten in Ostfriesland	30	117
Rückständige Lehens-Muthung —	77	185

III. Domainen-Cammer.

Abth. II.

	Nr.	Pag.
Domainen-Versteuerung — —	6	71
Rentei-Cassen-Etats — — —	7	73
Rentei-Cassen-Etats in Ostfriesland	8	79
Rentei-Rechnungs-Bücher — —	9	79
Bau-Rechnungswesen — —	10	134
Rentei-Cassen-Etats — — —	11	139
Cammer-Frucht-Taxe — —	12	144
Gesuche in Forstsachen — — —	14	147
Cassen-Etats — — — —	16	151
Fiscal-Gebühren — — — —	17	165

IV. Ober-Steuer-Collegium.

Abth. I.

	Nr.	Pag.
Stempel-Papiers Veränderung —	20	120
Desgleichen — — — —	22	122

Abth. II.

	Nr.	Pag.
Steuer-Beschreibungs-Vergütung der Obrigkeiten — — —	5	69

V. Schatz-Collegium.

Abth. I.

	Nr.	Pag.
Zinsen auf Landesschulden — —	6	15
Landesschulden-Tilgung — —	51	255
Zinsen der ostfriesischen Landesschulden — — — — — —	57	275

Abth. III.

VI. General-Post-Directorium.

	Nr.	Pag.
Postdienst — — — — —	66	147
Postdienst — — — — — —	124	242

VII. General-Direction des Wasserbaues.

	Nr.	Pag.
Eröffnung der General-Direction —	55	138

VIII. Provincial-Regierung zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Hausiren mit Proben — — —	7	12
Rettung Ertrunkener u. s. w. —	21	34
Lehns-Muthung — — —	22	38
Auflösung der Provincial-Regierung — — — — —	38	125

IX. Provincial-Regierung zu Stade.

	Nr.	Pag.
Depositen-Nachsicht — — —	5	6
Abgaben in britischen Häfen —	14	22
Eremten-Auctionater — — —	18	26
Päffe, Kundschaften u. s. w. und Vagabunden — — — — —	20	28
Berichts-Anlagen — — —	28	115
Impfgebühren — — — —	29	116
Granaten-Zubereitung — —	35	123

X. Provincial-Regierung zu Osnabrück.

	Nr.	Pag.
Dachziegel — — — — —	15	23

XI. Provincial-Regierung zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Ausfuhr von Leim-Materialien —	2	2
Fleischverkauf durch Halbmeister —	3	3
Zunftgebühren — — — —	8	12
Seepässe — — — — —	9	13
Umherziehende Schauspieler — —	10	14
Gold- und Silberarbeiten-Gehalt	11	16
Beschäler — — — — —	19	27
Quarantaine — — — —	26	111
Mühlenwesen — — — —	27	112
Nachtigallen — — — —	32	119
Emszoll-Wachtschiff — — —	34	120
Waaren-Landzoll — — —	37	124
Auflösung der Provincial-Regierung	40	126

XII. Land-Drostei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Installation — — — — —	39	126

XIII. Land-Drostei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Anfang ihrer Geschäftsführung —	43	128
Acten-Verpackung — — —	49	131
Domanial-Verpachtungs-Nebenkosten	56	139
Competenz — — — — —	57	140
Amts-Berathungs-Protocolle —	63	145
Dienste der Patrimonial-Gerichts-Untergebenen — — — — —	99	209
Späte Gäste und Tanz — —	117	234
Arrestaten-Transport-Verzeichnisse	121	238

XIV. Land-Drostei zu Lüneburg.

	Nr.	Pag.
Installation derselben — — —	42	127

XV. Land-Drostei zu Stade.

	Nr.	Pag.
Constituirung derselben — —	44	128
Meiersachen — — — —	46	130
Inquisiten-Berichte — — —	47	130
Häuslings-Remissionen — —	48	131
Militair-Verpflegungs-Liquidation	50	132
Becken-Collecte am Waterloofeste —	54	137
Großbritannische Handels-Bestimmungen fürs Ausland — —	69	154
Beste[illegible]ung der Befriedigungs-Gräben	75	179
Haspelmaaß — — — —	78	186
Blokade spanischer Häfen — —	79	190
Remissionen — — — —	86	195
Waaren-Ein- und Ausfuhr in Großbritannien — — — —	87	197

	Nr.	Pag.
Weser-Quarantaine	95	205
Grandgraben	101	212
Blokade spanischer Häfen	103	216
Geschäfts-Tabellen	104	216
Backöfen	105	217
Beherbergung	107	223
Gesindel	108	223
Domanial-Pacht-Contracte	110	225
Inerigible Domanial-Gefälle	114	230
Gebäude außerhalb der Hofstelle	127	248
Berichte und Gesuche in Militair-Sachen	129	249
Cavallerie-Quartiersgelder	131	286

XVI. Land-Drostei zu Osnabrück.

	Nr.	Pag.
Constituirung derselben	45	129
Appellationen vom kathol. Consistorio	58	141
Ems-Canal-Anlagen	67	151
Jagderöffnungs-Termin	83	192
Torfausfuhr aus Grafschaft Bentheim	84	193
Markentheilungs-Remuneration	113	228
Holländische Schillinge und Stüber	118	235
Viehschnitt	119	236

XVII. Land-Drostei zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Installirung derselben	41	127
Salzpreis	75	181
Fremde Scheidemünze	76	182
Blokade spanischer Häfen	79	190
Bettelnde Handwerksburschen	80	190
Gränze der Ämter Weener und Jemgum	81	191
Jagd-Eröffnung	82	191
Alte ostfriesische Silber-Scheidemünze	87	196
Knochensammeln	90	199
Geschäfts-Tabellen	92	201
Anzeige von Unglücksfällen	93	203
Ems-Quarantaine	94	204
Schießpulver-Handel	96	206
Säuglinge in Strafanstalten	97	207

	Nr.	Pag.
Medicinische Pfuscherei	98	208
Backöfen	100	210
Hausir-Concessionen	109	226
Sperlinge	115	231
Holländische Schillinge und Stüber	120	237
Auctionswesen	122	238
Quarantaine	123	241
Abstechen der Weggräben	125	247
Windmühlen-Sturmbretter	126	247
Niederländische Schiffs-Patent-Steuer	128	249

XVIII. Consistorium zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Armenscheine	4	4
Taufzeugen-Zahl	16	25
Kirchenvermögens-Verwaltung	130	250

XIX. Consistorium zu Stade.

	Nr.	Pag.
Kirchen- und Stiftungs-Vermögens-Übersichten	86	194

XX. Consistorium zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Kirchenvermögen	6	7
Schulgelds-Erhebung	23	39
Öffentliche Katechisation	31	118
Nachtigallen	33	119
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo	51	132
Confirmirten-Listen	52	134
Kirchen- und Schulvisitationen	53	135
Armen-Schulgeld	68	153

XXI. Justiz-Canzlei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Versiegelung bei Canzleisässigen durch die Civil-Untergerichte	1	1
Verzeichnung der Gebühren auf den Schriften	112	227

	Nr.	Pag.
XXII. Justiz-Canzlei zu Celle.		
Charakteristik der Inquisiten —	24	48
Advocatur-Gebühren — — —	36	124
" " " " — — —	91	200
Steuer-Contraventions-Acten-Einsendung — — — — — —	111	226
Criminal-Instruction — — —	116	233
XXIII. Justiz-Canzlei zu Göttingen.		
Untersuchung gegen ausgetretene Militair-Pflichtige — — —	12	17
XXIV. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Terminabhaltung coram deputato	74	181
XXV. Justiz-Canzlei zu Hildesheim.		
Irregularitäten der Advocaten —	13	18
Fortgang der Rechtssachen während der Bestellungszeit — — —	89	198
XXVI. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Acten-Einsendung bei ungewöhnlichen Todesfällen — — —	17	26
Injurien gegen Staatsdiener —	72	179
XXVII. Pupillen-Collegium zu Hannover.		
Installation — — — —	64	146
Verzeichnisse über Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen —	71	177
XXVIII. Pupillen-Collegium zu Celle.		
Vormundschafts- und Concurs-Verzeichnisse — — — —	106	219
XXIX. Pupillen-Collegium zu Göttingen.		
Installation — — — —	65	147
XXX. Pupillen-Collegium zu Stade.		
Installation — — — —	59	141
Vormundschafts-, Concurs- und Curatel-Verzeichnisse — — —	102	212
XXXI. Pupillen-Collegium zu Osnabrück.		
Installation — — — — —	62	145
XXXII. Pupillen-Collegium zu Hildesheim.		
Installation — — — — —	60	142

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 5ten Februar 1823.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an sämmtliche Obrigkeiten, betreffend die den Regimentern von den Todesfällen beurlaubter Unterofficiere, Corporale ꝛc. zu machende Anzeige. Hannover, den 31sten Januar 1823.

Da es in mehrfacher Hinsicht erforderlich ist, daß die durch den Tod beurlaubter Unterofficiere, Corporale ꝛc. entstehenden zufälligen Vacanzen sofort zur Kenntniß des Regiments gelangen, bei welchem die Verstorbenen zuletzt gedient haben: so ertheilen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten hiedurch die Anweisung, hinführo das innerhalb ihres Bezirks etwa erfolgende Ableben eines auf Urlaub befindlichen Unterofficiers, Corporals, oder Gemeinen ungesäumt dem betreffenden Regiments-Commando anzuzeigen und, damit solches jederzeit gehörig geschehen könne, die Orts-Vorgesetzten mit behufiger Instruction zu versehen.

Hannover, den 31sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 19ten März 1823.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an sämmtliche Obrigkeiten im Königreiche, betreffend die Visirung der Päsze für die nach Frankreich reisenden Einländer. Hannover, den 17ten März 1823.

Durch die von dem Königlichen Französischen Gouvernement, in Beziehung auf die nach Frankreich Reisenden, ertheilten Vorschriften, sehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten hiedurch aufzugeben, die von selbigen für nach Frankreich reisende Einländer ausgefertigt werdenden Päsze, worin, nach der Bekanntmachung vom 20sten April vorigen Jahrs, der Name, Character und Stand des Reisenden und jeder zu dessen Gefolge gehörenden Person genau angegeben werden muß, vor deren Auslieferung der hiesigen Königlich-Französischen Gesandtschaft zu Ertheilung des Visa zugehen zu lassen, bei Visirung der zu solchem Zwecke von erwähnten Reisenden bei ihnen eingereichten, mit dem Visa ermeldeter Gesandtschaft noch nicht versehenen Päsze aber ihrem Visa ausdrücklich hinzuzufügen, daß der Inhaber des Passes das Visa der Königlich-Französischen Gesandtschaft bei dieser annoch nachzusuchen habe.

Hannover, den 17ten März 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Policei-Departement.

Meding.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 23sten April 1823.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Bestellung von Landgeschworenen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betreffend. Hannover, den 21sten April 1823.

Da bei den Feldbesichtigungen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vielfache Mißbräuche obwalten, welche hauptsächlich in einer unangemessenen Wahl der Achtsleute ihren Grund haben: so haben Wir, auf Antrag der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, angemessen erachtet, die Verfügungen, welche früher bereits, um demselben Übel abzuhelfen, im Fürstenthume Hildesheim in Hinsicht der Wahl und des Gebrauchs der Achtsleute bei den Feldbesichtigungen getroffen und daselbst als zweckmäßig durch die Erfahrung bewährt sind, forthin auch in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zur Anwendung kommen zu lassen.

Zu dem Ende ertheilen Wir hiedurch folgende Vorschriften, welche in den genannten Provinzen einstweilen und unter Vorbehalt einer demnächst über die Erlassung gutsherrlicher Gefälle zu publicirenden Verordnung genau zu beobachten sind.

1.

In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sollen künftig die Taxatoren bei den Feldbesichtigungen, welche Remissions-Ertheilung zum Zwecke haben, nicht ferner, wie es bei dem Feldbesichtigungs-Verfahren in diesen Provinzen bisher geschehen, für jeden einzelnen Fall von der Obrigkeit gewählt, sondern es sollen zu diesem Zwecke ständige Achtsleute unter dem Namen von Landgeschworenen

bestellt und, mit Ausnahme der §. 13. ꝛc. erwähnten Fälle, keine andere, als diese Landgeschworenen, zu Taxatoren bei den Feldbesichtigungen obiger Art gebraucht werden.

2.

Da nicht wohl in jedem einzelnen Amte und Gerichte besondere Landgeschworene bestellt werden können: so sollen diese über die vorgedachten Provinzen, wie das dieser Verordnung beigefügte Verzeichniß ergiebt, vertheilt, in jedem der darin vorgeschriebenen Bezirke drei Landgeschworene bestellt und diese aus den tüchtigsten und rechtlichsten Ackerbau-Verständigen erwählt, vorzugsweise aber, und wo es die Verhältnisse irgend gestatten, solche Landwirthe dazu genommen werden, die nicht dem eigentlichen Bauerstande angehören, übrigens aber alle zu jenem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften besitzen.

3.

Die Ernennung der Landgeschworenen soll, auf den Vorschlag der in dem obigen Verzeichniß genannten Obrigkeiten, von der vorgesetzten Regiminal-Behörde geschehen.

4.

Die Obrigkeiten haben für jeden Bezirk, und wo mehrere Obrigkeiten zu demselben Bezirk gehören, da haben diese, nach zuvor darüber unter sich gepflogener Communication, mittelst gemeinschaftlich zu erstattender Berichte, binnen den nächsten 4 Wochen nach Publication dieses Ausschreibens, ihre Vorschläge der vorgesetzten Regiminal-Behörde vorzulegen, welche dieselben prüft, die Landgeschworenen ernennt deren Beeidigung, die nach der dieser Verordnung beigefügten Eides-Formel ein für alle Mal, und zwar von der Obrigkeit des Orts geschehen soll, wo der Landgeschworene seinen Wohnsitz hat, verfügt und die Namen und Wohnorte der ernannten Land-Geschworenen öffentlich bekannt machen läßt.

5.

Entsteht in der vorgeschriebenen Zahl der Landgeschworenen eine Vacanz: so ist diese der betreffenden Regiminal-Behörde zeitig anzuzeigen, und behuf deren Wiederbesetzung auf die eben vorgeschriebene Weise zu verfahren.

6.

Die Landgeschworenen können von der vorgesetzten Regiminal-Behörde, sobald diese es angemessen findet, ohne weiteres von diesem Amt wieder entlassen werden.

7.

Die Landgeschworenen dürfen nicht zur Feldbesichtigungen gebraucht werden,

deren Folgen sie, sey es als Gutsherren oder als Diener und Pächter derselben, oder sonst auf irgend eine Weise, unmittelbar oder mittelbar betreffen.

8.

Auch sollen sie weder in dem Bezirke, aus welchem sie zu Landgeschworenen erwählt worden, noch auch in demjenigen Bezirke Feldbesichtigungen vornehmen, dessen Landgeschworene in jenem taxirt haben.

9.

Es soll daher alljährlich ein Wechsel im Gebrauch der Landgeschworenen von der betreffenden Regiminal-Behörde festgesetzt, den Obrigkeiten zur Nachachtung zeitig bekannt gemacht und bei dessen Bestimmung dahin gesehen werden, daß die Land-Geschworenen nicht aus zu entfernten, oder in Hinsicht des Bodens und der Bestellung zu sehr abweichenden Gemeinden genommen werden.

10.

Die Gebühr eines Landgeschworenen wird, bis zu anderweiter Verfügung, auf Zwei Thaler Conventions-Münze für jede Feldbesichtigung festgesetzt.

Daneben aber soll ihnen, nach der Wahl derjenigen, auf deren Antrag die Feld-Besichtigung geschieht, entweder freie Fuhr oder für jede Meile, einschließlich der Rückreise, eine Vergütung von 18 mgr. Conventions-Münze zu Theil werden.

Jene Gebühr von 2 Rthlr. kommt aber den Landgeschworenen für eine Feld-Besichtigung, diese mag auf den Antrag einer ganzen Gemeinde oder nur einzelner Mitglieder einer und derselben Gemeinde geschehen, immer nur im Ganzen zu und nicht von jedem einzelnen Interessenten besonders.

Wenn dieselben Landgeschworenen an einem oder an mehreren auf einander folgenden Tagen, ohne in der Zwischenzeit nach ihrem Wohnorte zurückzukehren, successive in verschiedenen Gemeinden Feldbesichtigung vornehmen: so sollen die obigen Reise-Kosten in Ansehung der an dem zweiten und an den folgenden Orten stattfindenden Feldbesichtigungen nicht für die Entfernung von jedem dieser Orte bis zum Wohnorte des Landgeschworenen, sondern immer nur von Ort zu Ort, das heißt für den wirklich von den Landgeschworenen zurückgelegten Weg, berechnet werden.

11.

Den Landgeschworenen wird, bei Vermeidung sofortiger Entlassung von diesem Amte und vorbehältlich der, außer dieser, nach Beschaffenheit der Umstände eintretenden gesetzlichen Strafe, aufs strengste untersagt, außer den in dem vorhergehenden §. festgesetzten Gebühren und Reisekosten, für ihre Bemühungen, Wege oder Versäum-

niß bei den Feldbesichtigungen Vergütungen oder Geschenke, an Gelde, Beköstigung, oder worin sie sonst bestehen mögen, von irgend Jemand anzunehmen.

12.

Die ihnen bestimmten Gebühren und Reisekosten sollen sie nicht von den Gemeinden oder sonstigen Interessenten unmittelbar erheben, sondern solche bei der Obrigkeit, welche die Feldbesichtigung leitet, angeben. Diese hat die Kosten-Ansätze zu prüfen und den nach der obigen Taxe festzusetzenden Betrag von denjenigen, welche nach den bestehenden Verordnungen die Kosten der Feldbesichtigung zu tragen haben, unverzüglich einzuziehen und jedem Landgeschworenen seine Gebühren und Reisekosten auszuzahlen.

13.

Wird ein Landgeschworener, wenn die Zeit der Feldbesichtigungen eintritt, durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Gründe für das Mal behindert, sich diesem Geschäfte zu unterziehen: so hat derselbe davon seiner Obrigkeit ohne Aufschub Anzeige zu machen, damit bei Zeiten ein Substitut für ihn bestellt werden könne.

14.

Zu der Wahl der Substituten soll, wenn die Zeit es erlaubt, zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Regiminal-Behörde eingeholt werden. Im entgegengesetzten Falle ist die Obrigkeit des Wohnorts des Landgeschworenen befugt, auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage, einen Substituten für ihn zu erwählen.

15.

Sollten in einem Bezirke zu derselben Zeit die Feldbesichtigungen sich so sehr häufen, daß die dazu berufenen Landgeschworenen solche allein nicht verrichten könnten: so hat die Obrigkeit des Bezirks, aus welchem die Landgeschworenen nach dem vorgeschriebenen Wechsel zu diesen Feldbesichtigungen zu stellen sind; oder wenn zu diesem Bezirke mehrere Obrigkeiten gehören: so haben diejenigen unter ihnen, die in dem hiebeigefügten Verzeichnisse für diesen Bezirk zuerst genannt sind, zur Aushülfe für das Mal so viele Substituten zu bestellen, als den Umständen nach erforderlich sind.

In jenem wie in diesem Falle haben die Obrigkeiten bei der Wahl solcher Substituten eben das zu befolgen, was oben hinsichtlich der Wahl der Landgeschworenen vorgeschrieben ist, und diese Substituten, gleich den Landgeschworenen, in Eid und Pflicht zu nehmen.

16.

Um jede unnöthige Wahl und Zuziehung von Substituten zu verhüten, haben die Obrigkeiten eines jeden aus mehreren Ämtern und Gerichten zusammengesetzten Bezirks sich mit einander, so weit die Umstände zulassen, über die Ansetzung der Feldbesichtigungs-Termine zu verständigen, damit nicht dazu ohne Noth von den verschiedenen Obrigkeiten eines und desselben Bezirks dieselben Tage gewählt werden.

17.

Bei jeder Feldbesichtigung hat eine Person des competenten Gerichts, in dessen Bezirke die zu besichtigende Feldmark belegen ist, die Direction und Aufsicht und das Protokoll zu führen.

18.

Die Obrigkeiten, welchen die Leitung der Feldbesichtigungen obliegt, haben überhaupt dahin zu sehen, daß dabei Alles den Gesetzen und der Ordnung gemäß zugehe, zu dem Zweck aber auf das Benehmen der Landgeschworenen sorgfältigst zu achten, und wenn sie Unrechtfertigkeiten in demselben oder Unrichtigkeiten in deren Angaben wahrnehmen, die den Landgeschworenen verdächtig machen, oder wenigstens davon zeugen, daß ihm die zu diesem Geschäfte nöthigen Einsichten mangeln, der vorgesetzten Regiminal-Behörde davon Anzeige zu machen, damit von dieser, dem Befinden der Umstände nach, wegen der Entlassung eines solchen Landgeschworenen das Nöthige verfügt und diejenigen, welche gar wider besseres Wissen und Gewissen ein unrichtiges Gutachten eingebracht haben sollten, den bestehenden Verordnungen *) gemäß, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Übrigens bleiben die wegen des Feldbesichtigungs-Verfahrens für die mehrgedachten Provinzen bislang ergangenen Verordnungen, in soweit sie nicht durch die obigen Vorschriften eine Abänderung erleiden, für jetzt ferner in Kraft.

Hannover, den 21sten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

---

*) Verordnung vom 14ten März 1738. §. 19.

Eidesformel für die Landgeschworenen.

Ihr sollt geloben 2c. daß ihr, nachdem ihr zum Landgeschworenen ernannt worden seyd, den in dieser Eigenschaft euch obliegenden Pflichten treu, gewissenhaft und mit allem Fleiße nachkommen; insbesondere also, so oft ihr bei Feld-Besichtigungen als Taxator zugezogen werdet, das von euch, als solchem, erfordert werdende Gutachten, nach sorgfältig genommenem Augenschein und reiflicher Überlegung, in allen Puncten, nach eurem besten Wissen, Einsehen und Ermessen, abgeben und nie wissentlich von der Wahrheit abweichen, sondern in allen euren Angaben immer nur eurer gewissenhaften und pflichtmäßigen Überzeugung folgen und euch davon durch keinerlei Beweggründe oder Rücksichten, sie mögen seyn welche sie wollen, abhalten lassen wollet:

So wahr 2c.

Verzeichniß der Landgeschworenen-Bezirke.

A. Fürstenthum Calenberg.

1. Amt Calenberg.
2. Amt Wennigsen und Gericht Bredenbeck.
3. Amt Coldingen, Alt- und Neu-Stadt Hannover, Gericht Bemerode.
4. Ämter Langenhagen und Ricklingen.
5. Amt Blumenau-Bockeloh und Stadt Wunstorf.
6. Amt Neustadt am Rübenberge.
7. Ämter Wölpe und Rehburg und Gericht Loccum.
8. Amt Lauenstein, Gerichte Banteln, Dehnsen und Limmer.
9. Ämter Springe, Lauenau und Coppenbrügge, Stadt Münder.
10. Ämter Grohnde-Ohsen und Polle, Stadt Bodenwerder und Gericht Hastenbeck.
11. Ämter Ärzen und Lachem, Stadt Hameln, Gerichte Ohr und Hämelschenburg.

B. Fürstenthum Göttingen.

1. Amt und Stadt Münden, Stadt Dransfeld und Gericht Imbsen.
2. Ämter Friedland und Brackenberg, Reinhausen, Niedeck und Neuengleichen, Gerichte Jühnde, Altengleichen und Garte.
3. Gericht Leineberg, Stadt Göttingen, Gerichte Adelebsen, Geismar und Waake.
4. Ämter Harste und Bovenden und Gericht Hardenberg.
5. Ämter Uslar und Nienover und Lauenförde.
6. Amt Moringen=Hardegsen, Stadt Moringen und Hardegsen und Gericht Üssinghausen.
7. Amt Brunstein, Westerhof und Erichsburg, Stadt Northeim, Gerichte Oldershausen und Imbshausen.

C. Fürstenthum Grubenhagen.

1. Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden, Stadt Einbeck.
2. Ämter Catlenburg und Radolfshausen.
3. Ämter Herzberg und Osterode und Stadt Osterode.
4. Ämter Scharzfels und Elbingerode.
5. Grafschaft Hohnstein.
6. Amt Duderstadt und Stadt Duderstadt.
7. Amt Gieboldehausen und Lindau.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 14ten Mai 1823.

(4.) Instruction, nach welcher die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien unter der Direction des Königlichen Landes-Ökonomie-Collegii in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten zu verfahren haben. Hannover, den 21sten April 1823.

Uebersicht.

Einleitung.

Instruction selbst.

Erster Theil. Von den in Landes-Oekonomie-Sachen vorkommenden Geschäften, bei welchen Obrigkeiten und Landes-Oekonomie-Commissarien in der Regel gemeinschaftlich zu verfahren haben.

Erstes Capitel. Von den Obliegenheiten der Obrigkeiten in Landes-Ökonomie-Sachen.

§. 1. Nachforschung nach den Verhältnissen der Gemeinheiten und Darstellung derselben in Tabellen.

§. 2. Fortgesetzte Berichts-Erstattungen hierüber.

§. 3. Protocollarische Theilungs-Anträge bei den Orts-Obrigkeiten und was sie enthalten müssen.

Zweites Capitel. Von den gemeinschaftlichen Geschäften der obrigkeitlichen Personen und Landes-Ökonomie-Commissarien.

§. 4. Allgemeine Überlegungen über den Gang der Sache.

§. 5. Vereinbarung wegen des Zeitpuncts der vorzunehmenden Verhandlungen.

§. 6 — 8. Protocoll-Führung.

Drittes Capitel. Vom Verfahren in Landes-Ökonomie-Sachen überhaupt.
§. 9. Abkürzung, Beschleunigung aller Verhandlungen, persönliche Gegenwart der Interessenten.
Viertes Capitel. Von Citationen und Fristen.
§. 10. Hauptpuncte jeder Citation.
§. 11. Insinuation, Bekanntmachung der Citation.
§. 12. Edictal-Ladung der Abwesenden.
§. 13. Alle Fristen sind peremtorisch, alle Citationen enthalten die Androhung des auf ihre Nichtbefolgung bevorstehenden Nachtheils. Folgen davon.
§. 14. Nothwendige Fristen. Real-Citation.
§. 15. Rücksicht auf notorische Behinderungen.
Fünftes Capitel. Von Bevollmächtigten und deren Legitimation.
§. 16. Bevollmächtigung, Syndicat.
§. 17. Das persönliche Erscheinen ist dadurch nicht ausgeschlossen.
§. 18. Bezahlung der Bevollmächtigten.
§. 19. Rechnungsführung.
Sechstes Capitel. Von dem Verfahren über die Frage: Ob zu theilen sey?
§. 20. Hauptpuncte dieses Verfahrens.
§. 21. Vernehmung der Provocaten.
§. 22. Entwurf tabellarischer Übersichten.
§. 23. Instructions-Termin und Vergleichsversuch.
§. 24. Berichts-Erstattung und Gutachten.
§. 25. Verfügung darauf.
§. 26. Einzelne Haupt-Untersuchungen in Separat-Protocollen;
§. 27. der bisherigen Benutzungsart; Local-Besichtigungen;
§. 28. des Grund-Eigenthums und des für den Grund-Eigenthümer bleibenden Überschusses;
§. 29. der Berechtigungen des Provocanten;
§. 30. der Berechtigungen des Provocaten;
§. 31. der Gränzen;
§. 32. des Hauptzwecks und bei der Auseinandersetzung beabsichtigten Nutzens;
§. 33. des anzuwendenden Theilungs-Maaßstabes und Kostenpuncts.
§. 34. Bericht und Gutachten, Darstellung der ganzen Sachlage.
Siebentes Capitel. Von dem Verfahren zur Vorbereitung der Vermessung und Bonitirung.
§. 35. Vorbereitung der Vermessung. Anweiser.
§. 36. Vorbereitung der Bonitirung. Anweiser. Achtsleute.
Achtes Capitel. Von den zu den verschiedenen besonderen Arten der Auseinandersetzungen erforderlichen Special-Untersuchungen.
§. 37. Fortsetzung der Untersuchungen während der Vermessung.
§. 38. Special-Untersuchungen bei Huth- und Weide-Theilungen auf Ängern ꝛc.
§. 39. In Ansehung des dabei anzuwendenden gesetzlichen Theilungs-Maaßstabes, und

§. 40. derjenigen Puncte, deren Aufklärung vor Anwendung des Theilungs-Maaßstabes erforderlich ist.
§. 41. Verhütung der Taxationen und anderer Weitläuftigkeiten durch Vergleiche.
§. 42. Special-Untersuchungen bei Huth- und Weide-Theilungen in Forsten.
§. 43. Erörterung und Aufklärung besonderer Localitäts-Verhältnisse.

Neuntes Capitel. Von dem Verfahren bei entstehenden Rechts-Streitigkeiten.
§. 44. In den Weg Rechtens gehörende Streitpuncte sind nie aus eigenem Antriebe von den Theilungs-Commissarien, sondern nur auf Antrag der Parteien dahin zu verweisen.
§. 45. Verhalten der Instruenten, wenn solche Puncte gerichtlich angebracht werden.
§. 46. Streitigkeiten nach geschehener Theilung.

Zehntes Capitel. Von Eröffnung des Theilungs-Plans und von anderen schließlichen Verfügungen.
§. 47. Publication des Theilungs-Plans.
§. 48. Vernehmung der Parteien und Vereinbarung wegen Annahme des Theilungs-Plans.
§. 49. Verfahren bei eintretenden Widersprüchen gegen den Theilungs-Plan.
§. 50. Verlosungen.
§. 51. Berichtigung und Abschluß aller Legitimationen und Ratificationen.
§. 52. Widersetzlichkeiten bei der Ausführung.
§. 53. Vertauschung der zugefallenen Antheile.
§. 54. Theilungs-Receß. Repartition der Kosten.

Zweiter Theil. Von den Geschäften der Landes-Oekonomie-Commissarien insbesondere.
§. 55. Von den besondern Geschäften der Landes-Ökonomie-Commissarien im Allgemeinen.

Eilftes Capitel. Von der Anstellung und Direction der Feldmesser, der Aufsicht über dieselben, wie auch von der Revision ihrer Arbeiten.
§. 56. Anstellung der Feldmesser.
§. 57. Revision ihrer Instrumente.
§. 58. Gemeinschaftliche Besichtigung des Districts und dabei eintretende Rücksichten.
§. 59. Special-Instruction des Feldmessers nach Local-Verhältnissen.
§. 60. Vermessungs-Register. Formular.
§. 61. Diarium des Landes-Ökonomie-Commissairs und Feldmessers.
§. 62. Anfang der Vermessung.
§. 63. Revision der Vermessung.

Zwölftes Capitel. Von Leitung und Aufnehmung der Bonitirungen.
§. 64. Deren Haupt-Theile.
§. 65. Classification der Grundstücke.
§. 66. Nivellement der Flüsse und Bäche.
§. 67. Special-Bonitirung.
§. 68. Instruction der Achts-Leute.
§. 69. Bonitirungs-Geschäft selbst.

§. 70. Aufnahme der Schätzung.
§. 71. Special-Vorschrift zu einzelnen Bonitirungs-Arten.
§. 72. Berichts-Erstattung über ungewöhnliche Fälle.
§. 73. Aufstellung der Bonitirungs-Tabellen.
§. 74. Revision der Reduction der Kuhweiden.

Dreizehntes Capitel. Von Aufstellung des Auseinandersetzungs- oder Theilungs-Plans.
§. 75. Begriff des Auseinandersetzungs-Plans und wem dessen Ausarbeitung obliege.
§. 76. Wesentliche Theile jedes Theilungs-Plans.
§. 77. Übersicht der bisherigen Berechtigungen.
§. 78. Übersicht der künftigen Äquivalente.
§. 79. Ausmittelung der Äquivalente.
§. 80. Form der Nebeneinanderstellung der Äquivalente.
§. 81. Einsendung des Plans zur Genehmigung.
§. 82. Nachholung übergangener Untersuchungs-Puncte.

Vierzehntes Capitel. Von jährlichen Berichten, Arbeits-Tabellen und von der Registratur.
§. 83. Aufstellung jährlicher Arbeits-Tabellen.
§. 84. Communication darüber mit den Orts-Obrigkeiten.
§. 85. Von der Registratur.

Funfzehntes Capitel. Von der Besoldung und den Emolumenten der Landes-Ökonomie-Commissarien.
§. 86. Besoldung und Diäten.
§. 87. Fuhrgelder.
§. 88. Copialien.
§. 89. Botenlohn und Porto.
§. 90. Arbeiten im Hause.

Einleitung.

Den Orts-Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien, welchen, nach der am 25sten Junius 1802 erlassenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg, die Instruction und unmittelbare Bearbeitung der Theilungs-Sachen obliegt, ist zwar durch jenes Gesetz selbst der Geschäftsgang im Allgemeinen vorgeschrieben, den sie dabei zu beobachten haben.

Da es gleichwohl bei Angelegenheiten dieser Art für deren Erfolg von der äußersten Wichtigkeit ist, daß bei Behandlung derselben Richtigkeit und Gründlichkeit mit Deutlichkeit und Kürze vereinigt, auch bei der Verfahrungs-Art eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, welche die Übersicht erleichtert: so wird zu desto sicherer

Erreichung dieses Zwecks den Orts-Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien die folgende erneuerte Instruction ertheilt, bei welcher nicht sowohl die Absicht ist, die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung enthaltenen Vorschriften über den Geschäftsgang zusammen zu stellen und zu wiederholen, sondern vielmehr die zu deren gleichmäßigen Befolgung in einzelnen Fällen erforderliche Verfahrungs-Weise genauer vorzuzeichnen, als der allgemeine Zweck der Gemeinheitstheilungs-Ordnung es dort zu thun erlaubt hat.

Erster Theil.

Von den in Landes-Oekonomie-Sachen vorkommenden Geschäften, bei welchen Obrigkeiten und Landes-Oekonomie-Commissarien in der Regel gemeinschaftlich zu verfahren haben.

Erstes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Obrigkeiten in Landes-Oekonomie-Sachen.

§. 1.

Nachforschung nach den Verhältnissen der Gemeinheiten und Darstellung derselben in Tabellen.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 5. macht allen Orts-Obrigkeiten zur Pflicht, alle in ihren Districten vorhandenen Gemeinheiten und deren Verhältnisse sich zu dem Zweck genau bekannt zu machen, um die Möglichkeit einer Auseinandersetzung genau übersehen und beurtheilen, auch zweckmäßige Maaßregeln zu deren Bewirkung ergreifen zu können, und zugleich sind die Orts-Obrigkeiten angewiesen, die Resultate hievon dem Landes-Ökonomie-Collegio einzuberichten.

Wenn diese Behörde, wie es für die Aufnahme des Landes von der höchsten Wichtigkeit ist, mit möglichster Gemeinnützigkeit thätig in ihrem Wirkungskreise fortschreiten soll: so muß dieselbe in den Stand gesetzt werden, diesen im Ganzen und Einzelnen genau übersehen zu können.

Die Orts-Obrigkeiten erhalten daher hierdurch die Anweisung, mit jenen Nachforschungen unverweilt fortzufahren, und die Resultate derselben dem Landes-Ökono-

mie=Collegio, jedoch nur summarisch und in tabellarischer Form, einzusenden. Dem Landes=Ökonomie=Collegio wird überlassen, die Fristen, binnen welchen die Obrigkeiten diese Tabellen einzureichen haben, nach der Verschiedenheit der Districte zu bestimmen, und dieselben müssen diese Anweisung gehörig befolgen, oder dem Landes=Ökonomie=Collegio zu Bestimmung einer Nachfrist die Ursachen anzeigen, weshalb die Anfertigung der Tabellen in der zuerst bestimmten Frist nicht möglich gewesen ist.

In den Tabellen ist anzuzeigen:

1) der Name des Gemeinheits=Districts;
2) dessen Flächenraum, wenn auch gleich derselbe nur nach einem Überschlage anzugeben seyn sollte;
3) die Beschaffenheit des Grundes und Bodens desselben;
4) dessen bisherige Benutzungsart;
5) die Namen der berechtigten Interessenten oder Ortschaften;
6) die Tauglichkeit zu einer bessern Benutzung;
7) ist unter der Rubrik „Bemerkungen" alles dasjenige anzuführen, was unter keine der vorigen Rubriken gebracht werden kann, gleichwohl auf die Sache selbst von Einfluß ist. Dahin gehört z. B. ob die Interessenten oder einige derselben Neigung zu der Theilung geäußert haben. Von dem Landes=Ökonomie=Collegio selbst kann unter dieser Rubrik bemerkt werden, welche Gemeinheitstheilungs=Sache in Arbeit genommen worden.

Man hofft, daß insbesondere die jüngern Beamten, welche Diensteifer an den Tag zu legen wünschen, sich diesem Geschäft unterziehen werden, und soll daher bei Unterzeichnung dieser Tabellen bemerkt werden, welcher der Beamten dieselben entworfen hat.

§. 2.

Fortgesetzte Berichterstattungen hierüber.

Wenn nach der Einsendung dieser Tabellen sich ergeben sollte, daß ein oder anderes Theilungs=Object vorhanden wäre, welches in jenen hätte bemerkt werden sollen, der Aufmerksamkeit aber entgangen ist: so ist die obigermaaßen vorgeschriebene tabellarische Anzeige darüber ohne Zeitverlust nachzuliefern, damit dadurch, zu Erlangung einer vollständigen Übersicht sämmtlicher vorhandenen Gemeinheiten, das Nöthige beigetragen werde.

§. 3.

Protocollarische Theilungs=Anträge bei den

Im §. 38. der Gemeinheitstheilungs=Ordnung ist angegeben, was bei einem jeden schriftlichen, bei dem Landes=Ökonomie=Collego einzubringenden Gemeinheitstheilungs=

Antrage von Seiten der Provocanten sofort angezeigt werden muß. Zugleich aber ist diesen auch freigestellt, dergleichen Anträge bei der Orts-Obrigkeit anzubringen. Es versteht sich daher von selbst, daß diese sodann alle jene Puncte zu Protocoll anzeigen und erläutern zu lassen habe, und daß mithin dergleichen Protocolle nicht allein den Theilungs-Antrag, sondern auch alles das enthalten müssen, was der Anfang des §. 38. solchen Anträgen beigefügt wissen will. Ist dieses geschehen, dann wird ein solches Protocoll von der Obrigkeit mit einem gutachtlichen Berichte dem Landes-Ökonomie-Collegio eingesandt und dessen weitere Verfügung erwartet.

Orts-Obrigkeiten, und was sie enthalten müssen.

Zweites Capitel.

Von den gemeinschaftlichen Geschäften der obrigkeitlichen Personen und der Landes-Oekonomie-Commissarien.

§. 4.

Allgemeine Überlegungen über den Gang der Sache.

Vermöge der §§. 39 und 44. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die vorfallenden Geschäfte den Obrigkeiten oder den Landes-Ökonomie-Commissarien allein, oder ihnen gemeinschaftlich von dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgetragen werden.

Wenn das letzte geschieht, so haben die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien bei dem Anfange des Geschäfts gemeinschaftlich zu überlegen, wie der Gang desselben, unter Befolgung der vorhandenen Vorschriften, am zweckmäßigsten und kürzesten eingerichtet werden könne, wie sie mithin die Besorgung der vorfallenden Ausfertigungen dergestalt unter sich vertheilen wollen,

a) daß ein jeder dasjenige besorge, wovon er die meiste Kenntniß hat und wodurch er mithin am besten zum vorhabenden Zweck wirken kann;

b) und wie sie in Absicht der zu dem Geschäfte zu wählenden Zeit sich dergestalt vereinbaren wollen, daß daraus kein zu großer Aufschub und Zeitverlust entstehe.

§. 5.

Vereinbarung wegen des Zeitpuncts der vorzunehmenden Verhandlungen.

Weil der Aufenthalt der Landes-Ökonomie-Commissarien, wie ihre Geschäfte es erfordern, bald hier bald dort nöthig seyn wird: so werden die Obrigkeiten angewiesen, die von den Landes-Ökonomie-Commissarien zu Behandlung eines Geschäfts in Vorschlag gebrachten Zeitpuncte, so weit als dieses ohne Verabsäumung ihrer anderweiten Dienstpflichten möglich ist, sich gefallen zu lassen, auch demnächst, wenn der Landes-Ökonomie-Commissair sich persönlich einfindet, das Geschäft zuverlässig und unausgesetzt zu betreiben, damit der Landes-Ökonomie-Commissair sich nicht

möge genöthigt sehen, ein Geschäft, welches unter Mitwirkung der Obrigkeit hätte geschehen sollen, allein zu unternehmen und die Obrigkeit nur nachher davon zu unterrichten.

§. 6.

1. Protocollführung.

Wo die Landes-Ökonomie-Commissarien mit obrigkeitlichen Personen gemeinschaftlich in Dienstgeschäften zu verfahren haben, da richtet sich der Vorsitz, die Ordnung der Signatur und dergleichen mehr nach dem den Landes-Ökonomie-Commissarien beigelegten Range; wie bekanntlich auch, der Regel nach, dem Nachstehenden im Dienstrange die Führung des Protocolls obliegt.

§. 7.

2. Geschäfte, geometrische.

In allen Geschäften, welche eine besondere geometrische Kenntniß erfordern, und welche im zweiten Theile (§. 55.) näher bestimmt werden, haben die Landes-Ökonomie-Commissarien ohne Ausnahme jedesmal das Protocoll zu führen.

§. 8.

Richtigkeit der Protocolle.

Die Führung des Protocolls erfordert die gewissenhafteste Genauigkeit; und daher haben die Landes-Ökonomie-Commissarien, die vorgekommenen Umstände der Wahrheit vollkommen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen niederzuschreiben. Sie sind vermittelst ihres Diensteides auf die getreue Erfüllung dieser Instruction, und mithin auch auf die ihnen hiedurch vorgeschriebene genaueste Richtigkeit des Protocolls verpflichtet, für welche sie um so mehr haften müssen, als solchen Portocollen beweisende Kraft zustehet, weshalb dieselben auch den Interessenten vernehmlich vorzulesen, mit der hinzuzufügenden Anmerkung, daß dieses geschehen sey, zu schließen, auch mit der Unterschrift der Obrigkeiten und Commissarien zu bekräftigen sind.

Drittes Capitel.

Vom Verfahren in Landes-Oekonomie-Sachen überhaupt.

§. 9.

Abkürzung, Beschleunigung aller Verhandlungen, persönliche Gegenwart der Interessenten.

Bei dem ganzen Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten muß jeder unnütze Aufschub vermieden und alle nur irgend erreichbare Abkürzung der Verhandlungen angewandt werden. Da es dabei vorzüglich darauf ankömmt, daß alle Verhältnisse des Gegenstandes der Theilung vollkommen erforscht, und die Thatsachen, auf denen diese beruhen, mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Kosten in das erforderliche Licht gesetzt werden: so müssen die Interessenten zu dem Zweck in der Regel persönlich erscheinen, und von dieser Regel ist, ohne erhebliche und hin-

hinlänglich bescheinigte Gründe, (z. B. zu große Entfernung, Krankheit rc.) niemals abzugehen.

Dergleichen Gründe können bei Dienern des Staats, bei Repräsentanten moralischer Personen, bei Gutsbesitzern rc. dann eintreten, wenn sie wegen ihrer Dienste oder anderweiten Verhältnisse an Ort und Stelle persönlich zu erscheinen behindert sind, da sie dann zwar Bevollmächtigte zu den Theilungs-Terminen senden dürfen, jedoch dafür zu sorgen haben, daß diese vollständig von der Sache unterrichtet und zu allem Vorkommenden beauftragt seyn mögen. Auf die gehörige Legitimation aller, die für sich, oder als Bevollmächtigte für andere erscheinen, ist ganz besonders zu achten, damit deren Erklärungen demnächst auf keine Weise angefochten werden können. Die Kirchen-Commissarien sind zwar für die geistlichen Stellen durch das Gesetz legitimirt. Wenn aber nicht beide erscheinen, oder wenn sie durch andere vertreten werden, dann ist ebenfalls die Legitimation dieser zu berücksichtigen.

Viertes Capitel.

Von Citationen und Fristen.

§. 10.

Der §. 40. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung schreibt vor, wer zu den Theilungs-Verhandlungen vorzuladen sey. Jede zu dem Zweck abzulassende Citation muß deutlich gefaßt und positiv bestimmt seyn. Sie muß enthalten: Haupterfordernisse der Citation.

1) die Person und den Aufenthalt des Vorzuladenden;
2) was derselbe thun oder leisten soll;
3) den Zeitpunct oder Termin, da dieses geschehen soll;
4) die Androhung des Nachtheils, welcher auf die Unterlassung folgen wird; welcher in der Regel dahin auszudrücken ist, daß diejenigen, die nicht erscheinen, oder durch nicht hinreichend Bevollmächtigte vertreten seyn würden, als mit demjenigen einverstanden angesehen werden sollen, was die Mehrheit der Anwesenden erklären oder beschließen werde.

§. 11.

Bei Stiftern, Klöstern, Gütern und frommen Stiftungen, ist die Citation durch die Post gegen einen Empfangsschein oder durch Boten an die bekannte gewöhnliche Ortsstelle zu schicken, woselbst der Administrator die Verbindlichkeit hat, dafür zu sorgen, daß dieselbe demjenigen zu rechter Zeit zukomme, welcher die Geschäfte dieser Art versiehet. Insinuation. Bekanntmachung der Citationen.

Die Citationen an Stadt- oder Dorf-Gemeinen werden dem vorsitzenden Bürgermeister, dem Schulzen oder Gemeine-Vorsteher insinuirt, und diesem liegt es ob, der ganzen Gemeine oder den übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben. Sollen aber die einzelnen Mitglieder der Gemeine sämmtlich persönlich erscheinen: so müssen sie, wie auch Höfner, Meyerleute, Köther, Häuslinge und andere, die für eine Commüne nicht zu achten sind, durch eine Currende vorgeladen werden.

Bei Lehn-, Fidei-Commiß-, Erbenzins- und Meyerguts-Besitzern geschiehet die Insinuation der Ladung diesen, den Lehns-, Zins-, Erbenzins-, Guts- oder anderen Eigenthums-Herren aber nicht, als welche bloß zur Eröffnung eines Theilungsplans zu citiren sind. (Gem. Theil. Ordn. §. 28.)

Wird dem Boten die Abnehmung der Citation und Ertheilung eines Scheins verweigert: so ist, auf des Vorgeladenen Kosten, das competente Gericht des Stifts, Guts oder Hofes ꝛc. zu ersuchen, daß die Insinuation der Vorladung gesetzmäßig geschehe und bescheinigt werde.

Die Bekanntmachung des Termins zur Publication eines Theilungs-Maaßstabes an die Lehns-, Zins-, Erbenzins-, Guts- und andere Eigenthums-Herren geschieht durch die öffentlichen Anzeigen. (Gem. Theil. Ordn. §. 43.)

§. 12.

Edictal-Ladung der Abwesenden.

Sind Interessenten, deren Nichtvorladung eine Nullität des Geschäfts bewirken würde, abwesend und ist ihr Aufenthalt unbekannt, auch von ihnen kein Bevollmächtigter bestellt oder bekannt: so ist ein geraumer Termin von sechs Wochen oder drei Monaten zu ihrer Erscheinung anzusetzen, und durch Edictal-Citationen bekannt zu machen, und diese sind den Hannoverschen Anzeigen und sonstigen öffentlichen Blättern der Gegend, auch, nach den Umständen, dem Hamburger Zeitungsblatte, welches am meisten gelesen wird, einzurücken.

§. 13.

Alle Fristen sind peremtorisch, alle Citationen enthalten die Androhung des auf ihre Nichtbefolgung bestehenden Nachtheils. Folgen davon.

Daß die zu erlassenden Citationen unter ausdrücklicher Androhung des auf die Nichtbefolgung derselben gesetzten praejudicii ergehen, und daß die Fristen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen peremtorisch seyn sollen, schreibet die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 32. und 40. vor. Daher folgt:

1) in Ansehung des §. 57. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, daß in dem Falle, wo eine Erklärung über einen angeblich in einer Gemeine wegen einer Auseinandersetzung geschlossenen Vergleich zu erfordern ist, in der zu dem Ende zu erlassenden und durch eine Currende sämmtlichen Mitgliedern vorzuzeigenden Vorladung der Gemeine ausdrücklich bemerkt werden muß, daß, wenn zwei Drittel der Gemeine

Mitglieder erscheinen und einstimmig eine Abweichung von einem gesetzlichen Theilungs-Maaßstabe beschließen, die übrigen ausbleibenden Gemeine-Glieder durch den Beschluß der Anwesenden völlig verbunden werden;

2) daß einem Vorgeladenen, der selbst zu erscheinen verhindert ist, zwar freistehet, einen Bevollmächtigten zur Abgabe einer mündlichen Erklärung zu schicken und zu legitimiren, der jedoch, nach der Regel des §. 30. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung kein Advocat seyn darf, welcher nur dann zuzulassen ist, wenn er sich in der Qualität eines Curators oder Administrators legitimirt; daß ein solcher Bevollmächtigter aber auf das, was zum Zweck des Termins gehört, mündlich zu antworten hat, und nicht den Antrag der übrigen blos ad referendum annehmen und einen andern Termin verlangen darf; vielmehr, wenn die übrigen Interessenten den Zweck des Termins erfüllen, der Anwesenheit des Bevollmächtigten ungeachtet, die Sache so angesehen wird, als ob derselbe nicht da wäre. Der Abwesende wird mithin in solchem Falle nach dem in der Citation angedroheten Nachtheil behandelt.

Kommen aber im Termin Gegenstände vor, deren in der Citation nicht gedacht war: so stehet es, wegen solcher neu zur Sprache kommenden Umstände, dem Bevollmächtigten frei, diese ad referendum anzunehmen und einen andern Termin zur Erklärung zu verlangen.

Wenn kein Bevollmächtigter des Abwesenden erscheint, und die Sache von der Beschaffenheit ist, daß die Absicht des Termins durch diejenigen, welche erschienen sind, erreicht werden kann: so wird mit der angesetzten Verhandlung fortgefahren, und der Abwesende den Anwesenden beistimmend geachtet, auch keinem Frist-Gesuche gewillfahret.

§. 14.

Nothwendige Fristen. Real-Citation.

Ist aber der Zweck der Vorladung ohne die Anwesenheit des Ausgebliebenen gar nicht zu erreichen: so wird derselbe, wenn er nicht zu rechter Zeit vor dem Termine um Frist gebeten, und solche, unter Bekanntmachung an die übrigen Vorgeladenen, erhalten hat, in die sämmtlichen verursachten Kosten sofort verurtheilt; diese werden gleich beigetrieben und alsdann wird zum vorhabenden Zweck ein neuer Termin angesetzt.

In diesem Falle, da die persönliche Anwesenheit eines Vorgeladenen durchaus erforderlich ist, kann derselbe, wenn er zeitig vor dem Termin erhebliche Verhinderungs-Ursachen anführt, die Verlegung des Termins bewirken und solche zum zweiten Male erhalten, wenn er erhebliche Verhinderungen glaubhaft bescheinigt. Eine weitere Verlängerung findet in der Regel nicht Statt, daher der Instruent in solchen Fällen den zweiten und dritten Termin mit der Vorsicht ansetzen muß, daß das angeführte

und bescheinigte Hinderniß des Erscheinens gehoben, z. B. die Krankheit aufgehört haben, oder ein Mandatarius bestellt seyn kann, oder die Nachrichten herbeizuschaffen gestanden. (Gem. Theil. Ordn. §. 32.)

Ohne eine solche besondere Ursache ist in der Regel nach acht oder vierzehn Tagen ein neuer Termin anzusetzen.

Bleibt der Vorgeladene zum dritten Mal aus: so ist mit der Real-Citation gegen ihn zu verfahren, und, wenn er der Gerichtsbarkeit der Instruenten nicht untergeben ist: so ist die Vollstreckung der Real-Citation durch Requisition der competenten Obrigkeit zu bewirken. Wenn aber der, welcher den Verzug verursacht, einen privilegirten Gerichtsstand hat: so sind die Umstände zur weitern Verfügung an das Landes-Ökonomie-Collegium zu berichten.

Wenn ganze Gemeinen sich eines solchen widersetzlichen Ausbleibens schuldig machen, ist die Real-Citation gegen die Bauermeister, Dorfschulzen und Vorsteher zu vollziehen, und mit diesen die Verhandlung im Termin so gültig vorzunehmen, als ob die ganze Gemeine zugegen wäre, deren Widerspruch nachher nicht weiter gehört wird.

§. 15.

Rücksicht auf notorische Behinderungen.

Bei Ertheilung der Fristen ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren, die im §. 9. dieser Instruction bemerkt sind; jedoch sind Handlungen, welche eine Versammlung vieler Interessenten und vielleicht auf mehrere Tage erfordern, nicht gerade in der Zeit eines notorisch eintretenden Hindernisses (z. B. in der geschäftsreichsten Periode der Saat- oder Ärnte-Zeit) vorzunehmen.

Fünftes Capitel.

Von Bevollmächtigten und deren Legitimation.

§. 16.

Bevollmächtigung, Syndicat.

Wer bei Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten Namens eines andern handeln soll, muß mit einer auf diesen Zweck gerichteten, genugsam beglaubigten Vollmacht versehen seyn.

Ganze Gemeinen haben in der Regel vor dem Termine einen oder mehrere, und zwar Gemeinen, welche aus mehr als zwölf Mitgliedern bestehen, drei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, vor der ordentlichen Obrigkeit zu bestellen, und für dieselben ein ordentliches Syndicat zu ihrer Legitimation aufnehmen zu lassen.

Steht die Gemeine unter der Gerichtsbarkeit des beauftragten Gerichts: so verfügt solches die Aufnahme des Syndicats. Ist dies aber nicht der Fall: so ersucht das beauftragte Gericht oder der Ökonomie-Commissarius die Obrigkeit derselben, das Syndicat vor dem Termin aufzunehmen. In dem dem Syndicate nachzufügenden Atteste muß auf das besonders abzuhaltende Protocoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden, aus wie vielen Mitgliedern die Gemeine bestehet, wie viele derselben erschienen sind, auch ob und wie viele unter diesen die Vollmacht zu vollziehen Bedenken getragen haben. Weigern Gemeinen sich, Syndicos zu bestellen, dann hat die Obrigkeit sie dazu durch vom Landes-Ökonomie-Collegio zu bestimmende Strafen anzuhalten; bei fortdauernder Weigerung aber die sachkundigsten Einwohner der Gemeine von unbescholtenem Rufe ex officio als Syndicos zu bestellen, und durch Mittheilung des ausführlich aufgenommenen Protocolles zu legitimiren.

Bei Aufnahme des Syndicats ist den erwähnten Bevollmächtigten anzudeuten, daß sie von den ihnen etwa zu Ausrichtung ihres Geschäfts anzuvertrauenden Geldern Rechnung zu führen und diese auf Erfordern zu rechtfertigen haben. Auch, daß diese Andeutung geschehen sey, ist hinter dem Syndicat obrigkeitlich zu bemerken.

Ist das Syndicat auf die gehörige Art von der Obrigkeit aufgenommen und ausgefertigt: so reicht solches zur Legitimation der Bevollmächtigten im ganzen Gange der Verhandlung so lange zu, bis die Gemeine die Vollmacht vor der Obrigkeit auf rechtmäßige Art zurücknimmt, andere Bevollmächtigte an die Stelle der abgegangenen legitimirt und dieses bei Einreichung anderweiter Legitimation der neuen Bevollmächtigten der Theilungs-Commission angezeigt ist.

Stirbt während des Laufes der Gemeinheits-Theilungs-Verhandlungen ein Syndicus, oder wird auf andere Weise an der Fortsetzung des Geschäftes verhindert: so ist sofort für die Bestellung eines andern an seine Stelle zu sorgen.

§. 17.

Das persönliche Erscheinen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Findet der Instruent erforderlich, daß einzelne oder sämmtliche Mitglieder einer Gemeine, ungeachtet der bestellten Bevollmächtigten, Mann vor Mann persönlich erscheinen und ihre eigene Meinung sagen: so ist dieses ausdrücklich in der Citation zu bemerken, und kann in einem solchen Falle das Syndicat zur Legitimation der Bevollmächtigten nicht hinreichen.

§. 18.

Bezahlung der Bevollmächtigten.

Wenn Syndici von einer Gemeine bestellt worden: so ist gleich Anfangs dafür zu sorgen, daß der Fuß ihrer Bezahlung bei der Obrigkeit regulirt, und verhindert

werde, daß die Bevollmächtigten ihre Vollmacht zur Aufstellung kostbarer Rechnungen und Veranlassung vieler Wege mißbrauchen.

§. 19.

Rechnungs-Führung.

In Hinsicht auf die Kosten, welche eine Gemeinheits-Theilung veranlaßt, ist unverzüglich für gebührende Rechnungs-Führung durch die Erwählung und Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechnungs-Führers zu sorgen. Die Commission hat die Obrigkeit, in deren Bezirke die zu theilende Gemeinheit belegen, zu ersuchen, daß diese verfügt werde.

Die Obrigkeit hat sodann darauf zu achten, daß der nach Stimmen-Mehrheit von den Interessenten zu wählende Rechnungsführer hinreichend sicher sey, oder gehörige Sicherheit leiste, und ist demselben anzudeuten, daß er nur auf vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigte Rechnungen oder Anweisungen zahlen darf.

Sechstes Capitel.

Von dem Verfahren über die Frage: Ob zu theilen sey?

§. 20.

Hauptpuncte dieses Verfahrens.

Bei diesem Verfahren dient vorzüglich der §. 39. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zum Leitfaden. Die daselbst bemerkten Hauptpuncte, welche bei jedem Antrage auf eine Gemeinheits-Theilung erläutert werden müssen, sind in jedem Instructions-Verfahren nach folgender Ordnung zu erörtern, und wenn bei einem oder andern derselben nach Lage der Sache nichts besonderes zu bemerken seyn sollte, so ist dieses kurz dabei anzuzeigen.

1) Die bisherige Benutzung betreffend:

a. Wie groß der Flächen-Gehalt des zu theilenden Districts nach dem Augenmaaße oder einer davon etwa bereits vorhandenen Vermessung sey?

b. Wie der Grund und Boden beschaffen und auf welche Art derselbe bisher benutzt worden?

c. Welchen Nachtheil die bisherige Benutzung für den Provocanten gehabt habe?

2) Wer Grund-Eigenthümer des Districts sey oder bisher dafür anerkannt worden?

3) Welche Berechtigungen der Provocant bisher darauf ausgeübt und gehabt habe?

4) Welche Berechtigungen auf diesem District von andern bisher ausgeübt worden? wer also namentlich die sämmtlichen Mitberechtigten gewesen? und wie

diese ihre Gerechtsame in Ausübung gebracht haben? auch ob die Berechtigungen gegenseitig anerkannt und klar oder bestritten sind?

5) Wie die Grenzen des zu theilenden Districts gegen einheimische Nachbaren oder auswärtige Territorien sich verhalten? ob sie streitig sind oder nicht?

6) Welchen Zweck der Provocant bei dieser Auseinandersetzung habe? und welchen Nutzen er von dem künftigen privativen Gebrauch erwarte?

7) Wie die vorläufige Untersuchung am zweckmäßigsten einzurichten seyn werde, um auf die kürzeste und leichteste Art die Berechtigungen (No. 3. und 4. oben) klar zu machen, die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen und allenfalls darüber eine Vergleichs-Auskunft zu treffen?

8) Auf welche Art die Kosten zu dieser Auseinandersetzung herbeigeschafft werden können? Hiebei ist der etwanige Wunsch der Mehrheit der Interessenten, ein entbehrliches Stück der Gemeinheit zu Deckung eines Theils der Kosten zu veräußern, in Erwägung zu ziehen, und zur Entscheidung an das Landes-Ökonomie-Collegium namentlich darüber zu berichten:

   a. ob ein entbehrliches, in die Theilung nicht wohl zu ziehendes und zu gemeinsamen Zwecken nicht erforderliches Gemeinheits-Stück vorhanden?

   b. welchen Preis dasselbe bei einer Versteigerung, nach einer einzusendenden Werth-Schätzung, wahrscheinlich finden werde, und wie dieser sich zu den zu ermäßigenden Kosten verhalte?

   c. welche Einwendungen gegen den Verkauf von einzelnen Interessenten, oder deren Gutsherren gemacht werden, die in einem deshalb anzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Termine zu hören sind.

§. 21.

Vernehmung der Provocaten.

Wenn die Absicht des Provocanten auf vorstehende Art deutlich vor Augen liegt: so wird in wichtigen Sachen dieses aufgenommene Protocoll den Provocaten in Abschrift mitgetheilt, um sie zum Voraus von allem zu unterrichten, was durch sie beantwortet und erläutert werden muß, und zugleich wird ihnen mit dem Protocoll die Citation zur persönlichen Erscheinung auf einen gewissen Tag zugefertigt.

In kleineren, leicht zu übersehenden und einfachen Auseinandersetzungs-Geschäften werden die Provocanten und Provocaten gleich auf einen Termin vorgefordert, und die Antwort der Provocaten wird sofort aufgenommen.

Bei Vernehmung der Provocaten haben diese jedesmal:

1) die Angaben der Provocanten in derselben Reihefolge gründlich zu beant-

worten, und was eingestanden und was geleugnet wird, ist dabei deutlich auseinander zu setzen.

Alsdann tragen die Provocaten

2) die Einwendungen vor, welche sie dem Antrage entgegen setzen wollen.

Es sind jedoch bei diesem Instructions-Verfahren nur hauptsächlich solche Einwendungen anzunehmen, welche die Frage: ob die Auseinandersetzung geschehen solle, angehen und erledigen; mithin sind alle Einwürfe über die Frage: wie dieselbe zu bewerkstelligen, vor Erledigung der ersten Vorfrage annoch auszusetzen, wenn sie nicht von so wichtiger Erheblichkeit sind, daß sie auf diese einen entscheidenden Einfluß haben.

§. 22.

Entwurf tabellarischer Übersichten.

Um die Sache sofort deutlich übersehen zu können, wird vom Landes-Ökonomie-Commissair, oder, wenn er nicht mit beauftragt ist, von der Obrigkeit eine Tabelle, nach dem hiebei abgedruckten Formulare, verfertigt, welche

1) die Namen und Qualität der verschiedenen Berechtigten;
2) den Viehstand derselben;
3) den Flächeninhalt ihrer Ländereien, nach der Mutter-Rolle der Grund-Steuer;
4) die Namen der zu theilenden Gemeinheits-Districte, nebst deren ungefährem Inhalt;
5) die Außenhütungen mit andern Gemeinen, und
6) die privativen Weiden

deutlich nachweiset.

§. 23.

Instructions-Termin und Vergleichs-Versuch.

Durch das vorstehende Verfahren wird der Instruent von der Absicht des Provocanten, und von den Hindernissen, die in der Sache selbst liegen, gründlich unterrichtet, und sobald dieses geschehen, hat er sämmtliche Interessenten, sowohl Provocanten als Provocaten, zu einem Haupt-Instructionstermin zu fordern.

In diesem werden sämmtliche, in den §§. 19. und 20. bemerkte Puncte in ihrer Ordnung mit beiden Theilen durchgegangen; diejenigen, welche zugestanden worden, von denen, welche streitig geblieben, abgesondert, und bei den letzteren die Gründe, welche jeder Theil für sich anführt, kurz und bündig aufgeführt. Sind dadurch die eigentlichen Streitpuncte klar: so führt jeder Theil die Beweismittel an, welche er zu haben glaubt, und der Instruent bemühet sich, die Parteien durch Vergleiche über die Streitpuncte zu vereinigen, hauptsächlich auch alles ins Licht zu setzen, was zur Vorbereitung der Entscheidung, ob getheilt werden soll? nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erforderlich seyn kann.

§. 24.

§. 24.

Die sämmtlichen Verhandlungen schickt der Instruent mit einem gutachtlichen Bericht an das Landes-Ökonomie-Collegium ein, und setzt darin auseinander: Berichts-Erstattung und Gutachten.

1) die allgemeine Lage der Theilungs-Sache,

2) die besondere Lage eines jeden gebliebenen Streitpuncts, und fügt

3) jedem Streitpunct sein Gutachten, nebst Vorschlägen zu dessen Erledigung, bei.

In weitläuftigen Sachen ist dieses Gutachten besonders abzufassen und dem Einsendungs-Bericht beizulegen.

§. 25.

Nach der Lage dieser Acten wird alsdann das Landes-Ökonomie-Collegium entweder sofort die Frage: Verfügung darauf.

ob die verlangte Einrichtung oder Theilung vor sich gehen solle oder nicht? schon völlig entscheiden, oder doch mit Zuverlässigkeit übersehen können, ob eine weitere Hauptbearbeitung der Sache ihren Zweck nicht verfehlen werde, und kein vergeblicher Kosten-Aufwand zu besorgen sey; und wenn dieses klar ist, wird zu den wesentlichen Haupt-Untersuchungen fortgeschritten.

§. 26.

Bei dieser, nach dem §. 40. der Gemeinh. Theil. Ordn. und nach den von dem Landes-Ökonomie-Collegio in jeder einzelnen Theilungssache erfolgenden Verfügungen, vorzunehmenden Haupt-Untersuchung versteht es sich zuvörderst von selbst, daß die Puncte, welche bei der ersten Instruction bereits hinlänglich aufgeklärt worden, keiner weitern Untersuchung bedürfen, und daß alle unnützen Wiederholungen durchaus vermieden werden müssen. Übrigens ist bei der Haupt-Untersuchung die Ordnung des ersten Instructions-Verfahrens im Ganzen beizubehalten, jedoch sind nunmehr über die noch streitig gebliebenen Puncte in weitläuftigen Sachen separate Protocolle zu führen, welche mit der Nummer des Instructions-Protocolls zu bezeichnen, z. B. betreffend Einzelne Haupt-Untersuchungen. Separate Protocolle;

No. 1. die bisherige Benutzung, oder

" 2. das Grund-Eigenthum, oder

" 3. die Benutzung von Seiten des Provocanten 2c.

Bei diesen einzelnen Untersuchungen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 27.

Bei Streitigkeiten über die bisherige Benutzungsart ist eine Local-Besichtigung abzuhalten, und dabei die Angabe beider Theile zu prüfen, auch sind die angetroffenen Local-Umstände zu registriren. der bisherigen Benutzungs-Art; Local-Besichtigungen;

§. 28.

des Grund-Eigenthums und für den Grund-Eigenthümer bleibenden Überschusses;

Ist der Grund-Eigenthümer einer Gemeinheit nicht notorisch anerkannt, sondern erst auszumitteln, so sind die Personen, welche sich das Grund-Eigenthum anmaaßen, darüber zu vernehmen, und von ihnen ist entweder ihr angeblicher Besitzstand nebst den Thatsachen, auf welchen dieser beruhen soll, nachzuweisen, oder sie sind aufzufordern, daß sie die Rechtsgründe, auf die sie ihre angeblichen Eigenthums-Rechte stützen, anzeigen.

Bei dieser Untersuchung ist im Allgemeinen ein Anschlag darüber zu machen, ob es wahrscheinlich sey, daß in dem vorliegenden Theilungsfalle für den Grundherrn ein Überschuß bleibe, damit nach diesem Gesichtspuncte die Differenz desto eher erledigt oder vorerst ausgesetzt werden könne.

Die Verhandlungen mit den Resultaten der Untersuchung sind alsdann mit einem Gutachten bei dem Hauptbericht dem Landes-Ökonomie-Collegio vorzulegen, welches darauf wegen der etwa weiter erforderlichen Schritte verfügen wird.

§. 29.

der Berechtigungen des Provocanten.

Sind dem Provocanten die Arten, wie er seine Berechtigungen bisher ausgeübt, streitig gemacht: so muß die Obrigkeit oder Commission sich bemühen, diese Art der Ausübung durch Local-Besichtigungen oder Zeugen-Abhörungen so klar zu machen, daß alle Processe darüber vermieden und diese Streitigkeiten in Güte ausgeglichen werden.

Bei Vernehmung dieser Zeugen, und überhaupt aller in Theilungs-Angelegenheiten abzuhörenden Hirten oder anderen Zeugen, sind folgende Vorschriften sorgfältig beobachten:

1) die Zeugen werden von der damit beauftragten obrigkeitlichen Person, und der Regel nach an der Gerichtsstelle, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eide, jedesmal nach vorgelesener Warnung vor dem Mein-Eide, belegt, und sind die Interessenten oder deren Bevollmächtigte vorzuladen, um bei diesem Allen anwesend zu seyn;

2) die Abhörung der Zeugen geschieht in Gegenwart des Landes-Ökonomie-Commissairs, der Interessenten und Bevollmächtigten, nachdem dieselben zuvor über die persönlichen Umstände und Verhältnisse der Zeugen, insofern solche auf deren Habilität einwirken, gehört sind, und nachdem über etwanige Einreden derselben von der Commission entschieden ist;

3) der Zeuge hat, nach Beantwortung der gewöhnlichen allgemeinen, auf ihn

selbst Beziehung habenden Fragen, die Thatsachen und Verhältnisse zu erzählen, welche mit den eigenen Worten desselben zu Protocoll zu nehmen sind;

4) der Instruent hat aus dieser Erzählung die Fragen herzuleiten, die den Zeugen zu Aufklärung der Thatsachen vorzulegen sind;

5) den Interessenten und Bevollmächtigten sind während der Vernehmung überall keine Einreden zu verstatten, dagegen haben sie die Befugniß, nachdem die Zeugen rc. abgetreten, dem Instruenten noch Fragen bemerklich zu machen, die sie zu Aufklärung der Sache geeignet halten;

6) ob die Zeugen sofort über diese Fragen noch zu vernehmen, hängt von dem Ermessen des Instruenten ab. Auf jeden Fall aber hat er dieselben zu protocolliren und die Gründe zu bemerken, weshalb er sie oder einige von ihnen dazu nicht geeignet gehalten, damit vom Landes-Ökonomie-Collegio entschieden werden könne, in wiefern die Vernehmung noch nachzuholen seyn werde.

§. 30.

In Ansehung der Berechtigungen der Provocaten ist bei der Untersuchung und Vorladung die Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 40. zu beobachten, damit nunmehr die eingeräumten Berechtigungen und der Umfang ihrer Ausübung völlig klar und von denjenigen, welche erst erwiesen werden müssen, gesondert werden mögen. der Berechtigungen der Provocaten;

In Hinsicht auf die streitig gebliebenen Berechtigungen ist die Güte, wie oben im §. 29. vorgeschrieben, mit Sorgfalt zu versuchen, und wenn solche fehlschlägt, vielmehr sich zeigt, daß dieser Streit im Wege Rechtens entschieden werden müsse: so ist die Untersuchung sofort mit darauf zu richten, welchen Einfluß dieser Proceß auf die vorhabende Theilung haben könne, und dabei ist dann der Inhalt des §. 17. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu erledigen.

§. 31.

Die Berichtigung der Grenzen der in Rede stehenden Gemeinheit ist ein sehr wichtiges Geschäft. Sie müssen jedesmal im Beiseyn des Landes-Ökonomie-Commissairs, der interessirten Theile und der Grenz-Nachbaren, welche zu dieser Handlung zu citiren oder zu requiriren sind, in Augenschein genommen, und wenn sie unstreitig sind, mit genugsam sichtbaren Zeichen, kleinen Hügeln oder Graben, bemerkt werden. der Grenzen;

Wenn darüber Streitigkeiten obwalten, welche nicht sofort in Güte ausgeglichen werden können: so wird jeder Theil angehalten, den Lauf der Grenze, wie er solchen verlangt, mit Hügeln oder Zeichen zu versehen, damit die verschiedenen Grenz-Angaben demnächst der Karte können aufgetragen, und wenn sich daraus ihre Erheb-

lichkeit beurtheilen läßt, durch Abhörung alter sachkundigen Leute aufs Reine gebracht, wo möglich verglichen und Processe darüber vermieden werden.

§. 32.

des Haupt-Zwecks u. bei der Auseinandersetzung beabsichtigten Nutzens;

Wenn der Zweck der vorhabenden Auseinandersetzung angegeben, aber dessen Erreichung abgeleugnet worden: so ist diese Differenz bei der oben §. 26. vorgeschriebenen Local-Besichtigung sorgfältig zu untersuchen und im Beiseyn beider Theile dasjenige, was für und gegen den vorhabenden Zweck angeführet worden, an Ort und Stelle zu besehen und zu erwägen; besonders ist

a. die örtliche Lage des zu theilenden Districts gegen die Flüsse, Bäche und Hauptstraßen, die ihn durchschneiden oder in der Nähe befindlich sind;

b. die Beschaffenheit des obern Erdreichs wie auch des Untergrundes im Allgemeinen nach der bisher angenommenen Erfahrung und dem äußern Ansehen; und

c. die Beschaffenheit der angetroffenen Gewächse

mit angemessener Kürze im Besichtigungs-Protocolle zu bemerken und überhaupt dabei dasjenige aus den Local-Umständen anzuführen, was über die Erreichung des vorhabenden Zwecks eine Aufklärung geben und die Nutzbarkeit der nachgesuchten Auseinandersetzung zur Gewißheit bringen kann.

§. 33.

des anzuwendenden Theilungs-Maaßstabes und Kosten-Puncts;

Nach Aufklärung dieser Puncte sind die sämmtlichen Theile mit ihren Vorschlägen darüber zu hören, wie die nachgesuchte Auseinandersetzung auf eine leichte, allen Theilen vortheilhafte Art könne ausgeführt werden, und ob und was sie wegen Anwendung der in der Gemeinh. Theil. Ordnung §. 54. u. folg. vorgeschriebenen Theilungs-Maaßstäbe auf den vorliegenden Fall vorzutragen haben. Diese Vernehmung der Interessenten ist zugleich auf den Kostenpunct und auf die Art, die Kosten aufzubringen, zu richten, auch sind ihnen dabei die Vortheile der gütlichen Ausgleichungen zur Ersparung der Kosten vorzuhalten, und bei dieser Veranlassung ist ein Versuch zu machen, die Principien zu Ausgleichung der etwa noch übriggebliebenen Haupt-Streitigkeiten so zu reguliren, daß dabei keine besondere Verletzung des einen oder andern Theils zu besorgen sey.

§. 34.

Bericht und Gutachten, Darstellung der ganzen Sachlage.

Sind die aufgetragenen speciellen Untersuchungen vollendet, so werden die sämmtlichen abgehaltenen Protocolle mit einem gutachtlichen Berichte über jeden einzelnen Untersuchungspunct und über das fernere Verfahren eingeschickt, zugleich auch

die vorhin eingebrachten tabellarischen Übersichten, wenn solche Ergänzungen und Abänderungen erhalten haben, vollständig wieder beigelegt.

Dieser gutachtliche Bericht muß vorzüglich die Thatsachen, über welche die Parteien unter sich einig sind, darstellen, die streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken, und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln sind, von den unerheblichen absondern.

Siebentes Capitel.

Von dem Verfahren zu Vorbereitung der Vermessung und Bonitirung.

§. 35.

Auf die Entscheidung der Frage, ob eine Theilung oder sonst veränderte Einrichtung Statt finden solle, folgt sofort die Vermessung, und dem Landes-Ökonomie-Commissair wird aufgetragen, das Nöthige dazu nach §. 56. dieser Instruction zu besorgen. Sind alsdann behuf dieser Vermessung durch die Interessenten Geschäfte zu übernehmen, ist z. B. der Ökonomie-Commissair von dem Aufenthaltsorte in seinem District und wenn er in einem andern Districte gebraucht würde, von der Grenze dieses Districts abzuholen, sind Anweiser zur Vermessung von den Interessenten vorzuschlagen und sodann zu beeidigen: so fordert die Obrigkeit oder der Commissair die Interessenten, oder nach Verschiedenheit der Umstände, die Provocanten dazu auf und sorgt dafür, daß die ganze Anweisung, besonders der Grenzen, behuf dieser Vermessung, mit gehöriger Legalität vor sich gehe; hingegen alle, dem Feldmesser etwa in den Weg kommenden Hindernisse sofort gehoben werden. Vorbereitung der Vermessung. Anweiser.

Die Vermessung selbst ist sodann nach den darüber vorhandenen besonderen Instructionen zu besorgen.

§. 36.

Auf ähnliche Art haben die Obrigkeiten oder Commissarien das den Landes-Ökonomie-Commissarien nach §. 64. rc. dieser Instruction obliegende Geschäft der Bonitirung auf deren Ansuchen vorzubereiten und zu unterstützen. Vorbereitung der Bonitirung; Anweiser; Achtsleute.

Da dieses Bonitirungs-Geschäft, welches in der Classification und Taxation der Grundstücke bestehet, für den guten Erfolg äußerst wichtig ist: so haben sich die Obrigkeiten äußerst angelegen seyn zu lassen, daß dazu rechtschaffene, tüchtige und einsichtsvolle, alle Local-Umstände aus der Erfahrung kennende Männer ausgesucht werden, und müssen besonders die Taxatoren vorzugsweise aus der Classe gebildeter Öko-

nomen gewählt werden, welche der Landwirthschaft wohl kundig, in dergleichen Geschäften erfahren und in der Regel aus der Gegend sind, wo die Auseinandersetzung vor sich geht.

Die Wahl derselben hängt von der Commission ab, doch sind gegründete Einwendungen der Parteien gegen die Wahl, so wie andere angemessene Vorschläge billig zu hören; und wenn die Achtsleute ausgemittelt sind, müssen sie von den Obrigkeiten oder Commissarien den Interessenten vorgestellt, in Gegenwart derselben beeidigt, alsdann aber von dem Landes-Ökonomie-Commissair angewiesen und instruirt werden, wie es im §. 67. dieser Instruction vorgeschrieben ist.

Achtes Capitel.

Von den zu den verschiedenen besonderen Arten der Auseinandersetzungen erforderlichen Special-Untersuchungen.

§. 37.

Fortsetzung der Untersuchungen während der Vermessung.

Während der Besorgung der Vermessung werden die allgemeinen Untersuchungen, welche nach dem 6ten Capitel noch nicht vollendet worden, nach den darüber erfolgenden speciellen Vorschriften und Aufträgen des Landes-Ökonomie-Collegii, von den Obrigkeiten und Commissarien fortgesetzt, und nunmehr vorzüglich dasjenige erörtert, was nach den besonderen Grundsätzen der Auseinandersetzung vermöge der Gemeinh. Theil. Ordnung §. 54. bis 167. einer Aufklärung und Erledigung bedarf.

Die in diesen angeführten §§. enthaltenen besonderen Grundsätze der Auseinandersetzungen geben die Puncte an, auf welche es in einzelnen Fällen ankommen wird. Diese Puncte müssen mit den jedesmaligen besonderen Umständen verglichen, und dann muß alles so weit erläutert werden, daß eine Anwendung jener Grundsätze Statt finden kann.

§. 38.

Special-Untersuchungen bei Huth- und Weide-Theilungen auf Ängern ꝛc.

Ist daher die Rede

1) von einer Auseinandersetzung der Huth und Weide auf eigentlichen Gemeinheits-Ängern u. dgl.:

so tritt dabei, nach dem §. 42. der Gemeinh. Theil. Ordnung die wichtige Erörterung des Theilungs-Maaßstabes ein.

Wenn darüber in den bisherigen Verhandlungen kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, so zerfallen die dazu nothwendigen Untersuchungen in zwei Haupt-Erörterungen, nämlich:

a. Welcher Theilungs-Maaßstab muß nach den Grundsätzen der Gemeinh. Theil. Ordnung §. 54. und 99. bis 105. im vorliegenden Falle angewandt werden? und

b. welche Puncte sind bei jedem Maaßstabe aufs Reine zu bringen, bevor er richtig gebraucht werden kann?

§. 39.

Die erste Erörterung muß vorangehen, und um diese möglichst vollständig anstellen zu können, hat sowohl der Provocant, als der Provocat bereits bei den vorigen Untersuchungen, Capitel 6. §. 19. Nro. 7. und §. 32., vollständig angeben müssen, nach welchem Maaßstabe er die Auseinandersetzung verlange. In Ansehung des dabei anzuwendenden gesetzlichen Theilungs-Maaßstabes.

Diese von beiden Theilen entwickelten Forderungen sind mit den in den §§. 54 bis 105. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung festgesetzten Principien zu vergleichen, und die Thatsachen, welche bei der künftigen Entscheidung zum Grunde liegen müssen, zur Gewißheit zu bringen.

So muß z. B. nach dem §. 54. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ausgemittelt werden:

a. auf welchen wahren Thatsachen beruhet die vorgeschützte Observanz?
b. waren die angeführten Fälle wirkliche Theilungen?
c. oder waren es Ausweisungen des jedesmaligen Bedürfnisses?
d. war der getheilte Boden wirkliche gemeine Weide, oder
e. Forstgrund, Torfmoor oder gemeine Wiese?

Auf gleiche Art ist bei dem ersten Theilungs-Maaßstabe auszumitteln:

a. sind allein Pflichtige,
b. allein Dörfer und einzelne Höfe, und
c. sind sie alle auf einerlei Districten in einerlei Zeiten berechtigt?

Eben auf diese Weise werden bei allen übrigen Theilungs-Maaßstäben die That-Umstände, welche nach den §§. 101 bis 105 klar seyn müssen, um deren Anwendung zu bestimmen, herausgehoben und zur möglichsten Gewißheit gebracht.

Ist diese Untersuchung vollendet, und dabei zwischen den Parteien keine Übereinkunft wegen eines Theilungs-Maaßstabes getroffen, so schickt der Instruent die Untersuchungs-Protocolle mit einem gutachtlichen Berichte, über die Auswahl des zweckmäßigsten Maaßstabes für den vorliegenden Fall, ein; das Landes-Ökonomie-Collegium entscheidet darüber, und giebt die weitere Anweisung zu Untersuchung der zu Anwendung desselben erforderlichen Puncte.

§. 40.

Puncte, deren Aufklärung vor Anwendung des Theilungs-Maaßstabes erforderlich ist.

Diese bei jedem Maaßstabe zu untersuchenden und klar zu machenden Puncte sind in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bei jedem der vier Maaßstäbe im 12. 13. 14. und 15ten Capitel deutlich auseinandergesetzt, und müssen daher nach der Ordnung dieser Vorschrift sämmtlich erledigt werden; zum Beispiel bei dem ersten, dem Viehstandes-Maaßstabe, (Gem. Theil. Ordnung §. 58 — 78.)

a. die Angabe und Berichtigung des Viehstandes von zehn Jahren;
b. die Reduction desselben auf Kuhweiden;
c. Ausmittelung der in der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden;
d. Vergleichung derselben mit dem vorhandenen Viehstande;
e. Untersuchung, ob eine Correction der Viehstands-Verzeichnisse nöthig sey;
f. wirkliche Correction der Viehstands-Verzeichnisse;
g. Untersuchung der erforderlichen Kürzung pro rata des Viehstandes.

Bei den übrigen Maaßstäben ist auf gleiche Art zu verfahren, und bei jedem insbesondere aufzuklären, was nach der gesetzlichen Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung Capitel 13., 14 und 15. erforderlich ist, um solche nachher anzuwenden.

§. 41.

Verhütung der Taxationen und anderer Weitläuftigkeiten.

Ergiebt sich bei diesen Erörterungen, daß einzelne Untersuchungen ein zu weitläuftiges und kostbares Verfahren verursachen würden; z. B. die Taxation bei dem Winterfutter-Gewinn, (§. 94 und 95. der Gem. Theil. Ordn.) die Ausmittelung der Behüthungs-Zeiten: (§. 81. 82. 83.) so hat sich ein jeder Instruent sorgfältig zu bemühen, den Parteien die Lage der Sache deutlich zu verständigen und sie dahin zu vereinigen, daß sie sich, nach Befinden der Umstände, gefallen lassen, den Theilungsplan auf den wirklich vorhandenen Viehstand zu gründen und nur im äußersten Nothfalle zur Ausmittelung des Winterfutter-Gewinnes zu schreiten; sodann aber die Interessenten nach dem obigen Beispiel zu einer vergleichmäßigen Übereinkunft wegen des Absatzes am Viehstande für auswärtige und privative Weiden zu vermögen und dadurch die kostbaren Taxationen zu verhüten, wenn auch die übrigen Principien des Maaßstabes beibehalten werden.

§. 42.

Bei Huth- und Weide-Theilungen in Forsten.

Auf ähnliche Art ist nach der Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung

2) bei Auseinandersetzung der Huth und Weide in den Forsten

zu verfahren, und sind hiebei nach dem 17ten Capitel, bei allen übrigen Auseinan-

der

dersetzungen aber, nach den Capiteln 18 bis 27. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, alle die Thatsachen herauszuheben, welche der Regulirung dieser Auseinandersetzungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Es ist bei Theilung der Huth- und Weide-Berechtigung in Forsten immer die erste und wichtigste Frage:

ob der Forstgrund für bestanden oder für unbestanden zu halten sey? und diese ist daher nicht nur nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung so viel möglich zur Gewißheit zu bringen, sondern in Ansehung derselben ist auch bei der Vermessung, und durch alte Forstbediente zu erforschen, ob sich noch alte Staken oder Wurzeln auf den Revieren finden, welche einen ehemaligen Forstbetrieb nachweisen, oder ob noch alte Personen vorhanden, welche von dem Holzfällen auf dem District, von dessen Auseinandersetzung die Rede ist, unterrichtet sind. Diese müssen sodann darüber mit gebührender Legalität summarisch abgehört werden.

Auf alle Weise ist durch Sorgfalt bei der Untersuchung möglichst zu verhindern, daß über die Frage, ob ein Forstgrund als bestanden oder unbestanden anzusehen sey, keine weitläuftige Streitigkeiten entstehen, und wenn dieselben im Wege des Vergleiches nicht beseitiget werden können, so ist zu des Landes-Ökonomie-Collegii Verfügung zu berichten.

§. 43.

Erörterung und Aufklärung besonderer Localitäts-Verhältnisse ist dabei zugleich zu betreiben.

Sollten die Obrigkeiten und Commissarien bei diesen und ähnlichen Auseinandersetzungs-Untersuchungen noch besondere Localitäts-Verhältnisse finden, welche Rücksicht verdienen und klar gemacht werden müssen: so ist dieses zu Abkürzung der Sache, insofern es nicht einen erheblichen Kosten-Aufwand und Zeitverlust verursacht, sofort mit zu erledigen, in anderen Fällen aber vorher darüber an das Landes-Ökonomie-Collegium zu berichten und anzufragen, wie es damit gehalten werden solle.

Neuntes Capitel.

Von dem Verfahren bei entstehenden Rechts-Streitigkeiten.

§. 44.

In den Weg Rechtens gehörende Streitpuncte sind dahin nie aus eigenem Antriebe von den Theilungs-Com-

Wenn im Laufe der vorstehenden Untersuchungen Fälle vorkommen, die sich, nach den deutlichen Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 10 bis 15, zum Wege Rechtens qualificiren: so sind solche von den committirten Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien nie aus eigenem Antriebe dahin zu verweisen, sondern es ist jedesmal zu erwarten, ob die Parteien auf eine gerichtliche Entscheidung

missarien, sondern nur auf Antrag der Parteien zu verweisen.

antragen. Geschiehet dieses nicht, so können die Obrigkeiten oder Landes-Ökonomie-Commissarien die Lage der Streitpuncte auseinandersetzen und eine gütliche Vereinigung der Parteien zu bewirken suchen. Würde dieser Versuch mißlingen, so ist von der Commission an das Landes-Ökonomie-Collegium zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 45.

Verhalten der Instruenten, wenn solche Puncte gerichtlich angebracht werden.

Wenn aber die Parteien den streitigen Rechts-Gegenstand an die Gerichte bringen, oder dieser daselbst schon anhängig ist: so müssen dennoch die Instruenten, (Gemeinh. Theil. Ordn. §. 9.) durch Vorforderung der Parteien und Einsicht der Manual-Acten, zuerst eine vergleichsmäßige Auskunft, wenn es irgend möglich ist, zu erreichen; wenn aber auch diese fehlschlägt, dennoch

die Puncte, über welche gestritten wird;
was davon zugestanden und geleugnet worden;
welchen Einfluß dieser Streit auf die Auseinandersetzungs-Angelegenheit habe,

so genau zu erläutern suchen, daß das Landes-Ökonomie-Collegium dadurch in den Stand gesetzt werde, nach Vorschrift des §. 17. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu ermessen, welcher Einfluß diesem Rechtsstreite auf die Auseinandersetzungs-Sache zu gestatten sey, und zu beurtheilen, welche Maaßregeln zu Abkürzung des Processes genommen werden können.

§. 46.

Streitigkeiten nach geschehener Theilung.

Die nach gänzlich vollendeter Theilung ꝛc. etwa entstehenden Irrungen, Streitigkeiten oder Beschwerden, welche in der geschehenen Auseinandersetzung ihre Quelle haben und nach den in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung liegenden gesetzlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, sind von den Obrigkeiten, nach §. 13. und 14. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, zur Entscheidung an das Landes-Ökonomie-Collegium zu bringen, keinesweges aber in ein gerichtliches Verfahren zu ziehen.

Zehntes Capitel.

Von Eröffnung des Theilungsplans und von anderen schließlichen Verfügungen.

§. 47.

Publication des Theilungsplans.

Wenn der Theilungsplan vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigt worden, so ist zu dessen Publication ein Termin anzusetzen, und solcher durch die Hannover-

schen Anzeigen und sonstigen öffentlichen Blätter der Gegend allgemein und auch den Lehns- und Gutsherren rc. zur Wissenschaft zu bringen, damit dieselben die ihnen nach dem §. 28. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zugestandenen Befugnisse, wenn sie es nöthig finden, dabei geltend machen können.

Bei der Publication des Theilungs-Plans wird nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 44. jedem Interessenten an Ort und Stelle der Theilungsplan im allgemeinen und insbesondere auch der Theil desselben, welcher ihn selbst, seine Besitzungen und sein Interesse anbetrifft, umständlich erläutert, und ihm nachgewiesen, worin sein Antheil eigentlich bestehe und, wenn mit der Gemeinheits-Aufhebung zugleich die Verkoppelung oder ein verglichener Umsatz gewisser Ländereien geschiehet, welche von seinen bisherigen Stücken er behalte; welche er abgebe; was er dagegen zurückbekomme, oder wie er sonst entschädigt werde; wie auf solche Weise der Werth und das Verhältniß seines bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeschmälert bleibe und worin die allgemeinen und besonderen Vortheile bestehen, die ihm nach diesem Plane aus der Theilung zuwachsen.

§. 48.

Vernehmung der Parteien und Vereinbarung wegen Annahme des Plans.

Mit den Erklärungen darüber muß jeder Interessent, Mann vor Mann, zu Protocoll vernommen, alle dabei geäußerten Zweifel müssen mit aller Nachsicht und Geduld angehöret; wo sie ungegründet sind, muß der Widersprechende darüber gründlich und glimpflich bedeutet; wo sie erheblich, müssen die Mittel zu deren Abhelfung sorgfältig erwogen und überhaupt muß alle Mühe angewandt werden, die Interessenten zur Annahme des Theilungsplans, so wie er entworfen, oder nach specieller Prüfung und Zergliederung berichtiget worden, in Güte zu vereinbaren.

§. 49.

Widersprüche gegen den Theilungs-Plan.

Auf die Widersprüche, welche vorhin schon von einem oder andern Theile vorgebracht und von dem Landes-Ökonomie-Collegio verworfen worden, wird, wenn sie aufs neue rege gemacht werden, nicht weiter Rücksicht genommen. In Ansehung der Einwendungen aber, die sich erst bei der Publication des Plans hervorgeben, oder von den Lehns- und Gutsherren rc. gemacht werden, ist, nach fehlgeschlagenem Versuch der gütlichen Auseinandersetzung, das Untersuchungs-Verfahren nach den oben vorgeschriebenen Grundsätzen auf eine möglichst abgekürzte Art anzustellen, und sobald als möglich die Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii einzuholen.

Betreffen die Einwendungen nicht die ganze neue Einrichtung, sondern nur einzelne Theile; so kann mit Absteckung der neuen Theile, die nicht streitig geworden,

an Ort und Stelle während dieser Untersuchung verfahren, und gleich bei Eröffnung des Plans den Parteien die Zeit bekannt gemacht werden, da die Absteckung an Ort und Stelle planmäßig geschehen seyn wird, damit ein jeder alsdann zugegen seyn und sich überzeugen kann, daß seine Absindung so geschehen ist, wie es der Plan mit sich bringt.

§. 50.

Verlosungen.

Müssen bei der wirklichen Ausweisung Verlosungen geschehen, so sind die sämmtlichen Theilnehmer dazu besonders unter der Warnung zu bestellen,

daß für die Ausbleibenden die Lose durch einen ex officio zu erwählenden Dritten sollen gezogen werden,

und danach ist in dem Verlosungs-Termin zu verfahren, den Ausgebliebenen aber über das ihnen zugefallene Los ein Auszug des Protocolls auf ihre Kosten zuzufertigen.

§. 51.

Berichtigung und Abschluß aller Legitimationen und Ratificationen.

Sind nach der Publication des Plans noch Legitimations-Puncte, z. B. für die Lehns-, Zins-, Erbenzins- oder Gutsherren zu berichtigen, oder Ratificationen und Genehmigungen, z. B. der Cammer, des Consistorii, wegen der Kirchen-Güter, oder anderer Administrations-Directionen, beizubringen: so ist dazu ein fester aber geräumiger Termin anzusetzen, damit dergleichen nicht in Vergessenheit komme und keinen Anlaß gebe, die Legalität des Geschäfts anzufechten.

§. 52.

Widersetzlichkeiten bei der Ausführung.

Wenn, nach geschehener Anweisung der planmäßigen Theile an Ort und Stelle, die bisherigen Contradicenten sich der Ausführung unrechtmäßig widersetzen, und andere Theilnehmer im privativen Gebrauch ihrer angewiesenen Theile, oder in Ziehung der Gräben und Anwendung anderer Verbesserungs-Mittel, hindern, oder, was ihnen auferlegt worden, z. B. Ziehung gemeinschaftlicher Grenz-Gräben rc., stören und nicht dazu beitragen: so hat der Commissarius, wenn kein Recurs eingelegt und mit einem Suspensiv-Effect angenommen worden, mit der Obrigkeit des Widerspenstigen darüber zu communiciren und, wenn die zuerst anzuwendenden angemessenen gütlichen Vorstellungen keinen Eingang finden, einen Befehl bei namhafter Strafe, welche nach den Umständen bei einzelnen Personen von einem Rthlr. bis zu zwanzig Rthlr., bei Gemeinen aber bis zu vierzig Rthlr. geschärft werden kann, zu bewirken, daß der rechtskräftige Plan vollstreckt werde.

Bleibt dieser Befehl ohne Wirkung, so ist die Strafe durch die Obrigkeit sofort beizutreiben, nach den Umständen, allenfalls auch durch Androhung einer Leibes-

Strafe, zu schärfen; die Arbeit, welche der oder die Renitenten leisten sollten, auf deren sofort beizutreibende Kosten, für Geld zu beschaffen, und sind alle Störungen, durch Verhaftung der Widerspenstigen oder andere diensame Zwangmittel, abzuwenden.

Sollten Widersetzlichkeiten dieser Art mehr als eine bloße Übereilung seyn und auf vorstehende Art nicht gehoben werden können: so hat die Obrigkeit solche gegen die Rädelsführer besonders zu untersuchen und bei der gewöhnlichen Behörde die schleunige Bestrafung zu bewirken, nicht aber bis zu den Landgerichts-Bruch-Untersuchungen zu verschieben.

§. 53.

Wenn, nach den an Ort und Stelle geschehenen Aussteckungen und Überweisungen, einzelne Theilnehmer die ihnen zugefallenen Theile gleicher Art zu ihrem beiderseitigen Nutzen zu vertauschen wünschen: so ist dieses zwar, wenn es nicht dem einen oder andern zur Verkürzung gereicht, sondern beide Theile von gleicher Güte sind, zulässig. Damit aber die Register der Ausweisung in Ordnung bleiben, ist zu solchen nützlichen Vertauschungen eine Frist von einem Vierteljahre zu gestatten und binnen dieser Zeit sind dieselben zu melden und zu reguliren. Vertauschung der zugefallenen Antheile.

§. 54.

Wenn das Geschäft der Theilung beendiget ist, dann hat die Theilungs-Commission einen förmlichen und bündigen Receß zu entwerfen und den Entwurf an das Landes-Ökonomie-Collegium einzusenden. Theilungs-Receß.

Der Receß ist nach derselben Reihefolge, wie der Theilungsplan, aufzustellen, zu dessen Abfassung ein allgemeines Schema (§. 76.) vorgeschrieben worden, und sind etwanige, in besonderen Verhältnissen begründete Zusätze dem Schlusse des Recesses anzuhängen.

Ist der Receß-Entwurf vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigt, so ist derselbe, in mehrfacher Ausfertigung vollzogen, zur Bestätigung an das Landes-Ökonomie-Collegium wieder einzusenden, damit ein Exemplar bei dem Collegio aufbewahrt, die übrigen aber zur Niederlegung in der Registratur der Orts-Obrigkeit und zur Auslieferung an die Interessen zurück erfolgen können.

Bei der Vollziehung des Recesses ist besonders darauf zu achten, daß die sämmtlichen Syndici denselben unterzeichnen, und daß alle und jede denselben mit vollziehenden Bevollmächtigten durch ihre Vollmachten dazu hinreichend berechtigt seyen. Daß die Unterschriften der Interessenten eigenhändig geschehen, ist von der Theilungs-Commission oder der Obrigkeit, und zwar bei Bevollmächtigten mit Hinweisung auf

die ausgestellete und angenommene Vollmacht, unter dem Recesse selbst zu bescheinigen.

Repartition der Kosten.

Auch hat die Commission eine Repartition der Kosten aufzustellen, aus welcher erhellen muß, was jeder Interessent, nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme an den Gegenständen der Theilung und nach Abzug der etwa verwilligten Beihülfen und für verkaufte Gemeinheits-Plätze aufgekommenen Summen, beizutragen hat, und ist dieselbe dem gemeinschaftlichen Rechnungsführer zu übergeben.

Die von diesem aufzustellende Rechnung mit ihren Belegen ist der Obrigkeit einzuliefern, welche sie den Interessenten und, wenn Gemeinheits-Plätze verkauft worden, auch den Gutsherren in einem dazu anzusetzenden Termine vorzulegen, und deren etwanige Erinnerungen zu Protocoll zu nehmen, dieses aber, nebst der Rechnung und deren Anlagen, dem die Theilung leitenden Landes-Ökonomie-Commissair zuzusenden hat, der seinerseits dieselbe, und besonders die richtige Beobachtung der Repartition, prüft und an das Landes-Ökonomie-Collegium befördert, bei welchem über diese Monitur entschieden, die Rechnung einer fernern Prüfung unterzogen, und der Rechnungsführer dechargirt wird.

Zweiter Theil.

Von den Geschäften der Landes-Oekonomie-Commissarien insbesondere.

§. 55.

Von den besonderen Geschäften der Landes-Ökonomie-Commissarien.

Außer den Geschäften, welche den Landes-Ökonomie-Commissarien bei den ersten Untersuchungen der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Umstände gemeinschaftlich mit den Obrigkeiten übertragen zu werden pflegen, und über deren Besorgung das Erforderliche vorzüglich in dem zweiten Capitel des ersten Theils dieser Instruction enthalten ist, giebt es verschiedene Haupt-Geschäfte, die eine Kunstkenntniß erfordern, und daher den Landes-Ökonomie-Commissarien besonders, jedoch unter Aufsicht und Mitwirkung des Ober-Landes-Ökonomie-Commissairs, übertragen werden. Dahin gehört namentlich:

1) die Anstellung und Direction der Feldmesser, die Aufsicht auf ihre Arbeiten und die Revision derselben;

2) die Leitung und Aufnehmung aller Bonitirungen;

3) die Aufstellung der Auseinandersetzungs-Entwürfe und Theilungs-Plane.

Um in diese Geschäfte eine Gleichförmigkeit zu bringen, sind nachstehende allgemeine Principia darüber vorgeschrieben und, wo solche nicht ausreichen, ist den Landes-Ökonomie-Commissarien vorbehalten, über solche einzelne Fälle von dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair eine specielle Instruction zu begehren.

Eilftes Capitel.

Von der Anstellung und Direction der Feldmesser, der Aufsicht über dieselben, wie auch von der Revision ihrer Arbeiten.

§. 56.

Anstellung der Feldmesser.

Da die Landes-Ökonomie-Commissarien nach den Vermessungen und Karten der Feldmesser die wirklichen Eintheilungen und die Aufstellung der Auseinandersetzungs-Entwürfe besorgen müssen: so liegt ihnen ganz vorzüglich daran,

1) daß richtig vermessen, richtig gezeichnet, und ein deutliches, leicht, nach allen vorkommenden Fällen, zu übersehendes Vermessungs-Register aufgestellt, auch

2) daß gleich bei der Vermessung alles ins Auge gefaßt, und der Karte aufgetragen werde, was nachher für die weitere Bearbeitung der Auseinandersetzung und bei Vorschlägen zu Verbesserung der Cultur von Nutzen seyn kann.

Es muß daher der Landes-Ökonomie-Commissair, sobald die Vermessung von dem Landes-Ökonomie-Collegio beschlossen, der Feldmesser ernannt, und nach den Umständen geprüft, auch beeidiget worden, sich mit demselben an den Ort begeben, welcher vermessen werden soll, und dafür sorgen, daß nach dem §. 35. dieser Instruction die Anweiser zur Vermessung gestellt, und die Grenzen bezeichnet werden.

§. 57.

Revision ihrer Instrumente.

Sodann prüft er die Instrumente des Feldmessers, ob sie nach der Instruction eingerichtet sind; ob die Kette, wie auch der Maaßstab, von der gehörigen Beschaffenheit ist; und wenn das bei dem Landes-Ökonomie-Collegio befindliche Modell des Maaßstabes noch nicht mitgetheilt ist, sorgt er dafür, daß solches geschehe und giebt bestimmte Anweisung, wie es mit Revision der Meßkette während der Vermessung gehalten werden soll.

§. 58.

Gemeinschaftliche Besichtigung des Districts und dabei eintretende Rücksichten.

Nach diesen allgemeinen Vorbereitungen nimmt der Landes-Ökonomie-Commissair mit dem Feldmesser und den Anweisern den ganzen zu vermessenden District so genau in Augenschein, als es der Zweck eines jeden besondern, mittelst der Vermessung auszuführenden Geschäfts bedarf. Bei dieser Besichtigung bemerkt er besonders:

a. welche Hindernisse dem Fortgange der Vermessung etwa im Wege stehen, und
b. welche Rücksichten bei der Vermessung auf die künftige Bonitirung des verschiedenen Erdbodens genommen werden können;
c. welche allgemeinen Beschaffenheiten auf die künftige Anlegung der Wege, Chausseen und ihrer Nebenwege, Viehtriften, Tränken, Abwässerung der Grundstücke und nützliche Vorrichtung von Bewässerungen, Anlegung von Feuer-Teichen, in den Dörfern selbst oder in deren Nähe, zu Beförderung der Feuerlöschungs-Anstalten, künftige Forst-Anlagen 2c. einen erheblichen Einfluß haben können; auch
d. welche Möglichkeit nach der Localität eintrete, für einzelne Einwohner Hausplätze außer dem Dorfe bei entlegenen Grundstücken vorzubehalten, um demnächst die Gebäude eines Dorfs zweckmäßiger auseinander zu bauen.

§. 59.

Special-Instruction des Feldmessers nach den Local-Verhältnissen.

Zugleich ziehet der Landes-Ökonomie-Commissair aus den bisher verhandelten Acten dasjenige aus, was den Hauptgesichtspunct und Zweck der Vermessung bestimmt, nicht weniger die Zweifel und Streitigkeiten, welche durch Local-Umstände aufgeklärt werden müssen.

Aus diesem allen entwirft der Landes-Ökonomie-Commissair eine kurze Special-Instruction, wodurch er den Feldmesser anweiset, auf welche Puncte bei der vorliegenden Vermessung, unter Beziehung auf die allgemeinen Vorschriften, besonders gesehen werden muß.

Auf alle im Vermessungs-Revier vorkommenden Flüsse und Bäche ist jedesmal genaue Rücksicht zu nehmen, und anzuzeigen, ob der Fluß oder Bach daselbst oder vielleicht oberhalb oder unterhalb dieser Gemeinheit bereits zur Wiesen-Bewässerung gebraucht wird, und wie die Lagen der nächsten Mühlen oberhalb und unterhalb beschaffen sind.

§. 60.

Vermessungs-Register, Formular.

Hienächst wird mit dem Feldmesser das vorhandene Formular des Vermessungs-Registers durchgegangen, mit den vorliegenden Local-Verhältnissen verglichen und das Nothwendige danach so eingerichtet, daß die vorgeschriebene allgemeine Form beibehalten und die für den vorliegenden Fall etwa nicht zu brauchenden Columnen nur

schmal

schmal eingeführet und darin nachgewiesen werde, daß nichts einzutragen gewesen, damit das Register eine den Local-Umständen angemessene genaue und deutliche Übersicht erhalte.

§. 61.

Diarium des Landes-Ökonomie-Commissairs und Feldmessers.

Alsdann richtet der Landes-Ökonomie-Commissair sowohl dem Feldmesser, als sich selbst ein Diarium über die bei dieser Vermessung angewandte Zeit ein, woraus der Ober-Landes-Ökonomie-Commissair bei Revision der Rechnungen Erläuterung darüber hernehmen kann, welche Tage, sowohl dem Feldmesser in besonderen Geschäften; die nicht zum Verding der Vermessung gehören, wie auch dem Landes-Ökonomie-Commissair, mit Diäten zu bezahlen sind.

Diese Diaria des Landes-Ökonomie-Commissairs und Feldmessers müssen mit einander übereinstimmen und das eine muß das andere erläutern.

§. 62.

Anfang der Vermessung.

Der Feldmesser fängt, wenn er noch keine Arbeiten der Art abgeliefert hat, unter den Augen des Landes-Ökonomie-Commissairs mit der Vermessung an, damit sich dieser von der Richtigkeit der Methode und der gebraucht werdenden Instrumente überzeuge; giebt demselben von Zeit zu Zeit über den Fortgang des Geschäfts Nachricht; holt über besonders schwierige Puncte Instructionen ein, und verlangt, wenn eine abschlägliche Zahlung der Kosten erforderlich ist, die Revision der bisherigen Arbeit, und Ertheilung einer Assignation auf die Kosten, welche, wenn die bisherige Arbeit gut und richtig befunden, verfügt und vom Ober-Landes-Ökonomie-Commissair zur Zahlung attestirt wird.

§. 63.

Revision der Vermessung mit Zuziehung der Interessenten.

Ist die Vermessung vollendet, so zeigt es der Feldmesser dem Landes-Ökonomie-Commissair an, welcher, wenn es die übrigen Geschäfte gestatten, noch vor der Abreise des Feldmessers die Revision der Karte und Vermessung so vornimmt, daß er sich von deren Richtigkeit und Tauglichkeit zur Begründung einer Special-Theilung überzeugt. Der Landes-Ökonomie-Commissair muß dabei Karte und Register sämmtlichen Interessenten vorlegen; ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber geben; einem jeden seine Besitzungen und die verschiedenen Stücke, woraus selbige bestehen, sowohl auf der Karte, als, dem Befinden nach, an Ort und Stelle nachweisen; ihm die herausgebrachte Morgenzahl bekannt machen und seine Erklärung, ob er solche für richtig annehme, oder was er noch zu erinnern habe, abfordern; und wenn er Unrichtigkeiten oder Defecte bemerkt, solche, wenn es thunlich ist, sofort ergänzen und berichtigen lassen. Ist alles, allenfalls durch Nachmessung mehrerer Linien, richtig befunden: so

ertheilt er darüber eine Bescheinigung und schickt die Arbeit an den Ober-Landes-Ökonomie-Commissair zu dessen Beurtheilung ein.

Findet aber der Landes-Ökonomie-Commissair, daß die Vermessung nicht genau vorgenommen, sondern die ganze Arbeit unzuverlässig ist: so ertheilt er keine Bescheinigung, sondern legt die Arbeit mit seinen Bemerkungen dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair vor, und erwartet dessen weitere Anweisung.

Bei dieser Revision untersucht der Landes-Ökonomie-Commissair die Beschaffenheit der unteren Erdarten in der Tiefe des Bodens, mittelst eines Erdbohrers auf so vielen Puncten, als er es erforderlich hält, und läßt die Resultate dem Vorbericht des Vermessungs-Registers am gehörigen Orte eintragen.

Zwölftes Capitel.

Von Leitung und Aufnehmung der Bonitirungen.

§. 64.

Deren Haupttheile.

Jede Bonitirung enthält die Würdigung der Beschaffenheit der Grundstücke und deren Einfluß auf den wirklichen Ertrag.

Sie hat zwei Haupttheile:

1) die allgemeine Anzeige der bisherigen Beschaffenheit aller Grundstücke und der Arten ihrer Anwendung, d. h. die Classification;
2) die besondere Untersuchung des von der Beschaffenheit der einzelnen Stücke oder Pertinenzien zu erwartenden Ertrags, d. h. die Bonitirung im engern Verstande.

Beide Arten der Bonitirung muß der Landes-Ökonomie-Commissair leiten und selbst besorgen.

§. 65.

Classification der Grundstücke.

Bei der Classification hat der Landes-Ökonomie-Commissair von den sämmtlichen, bei der Sache interessirten Theilen zu verlangen, daß sie aus ihrer Mitte die erfahrensten und tauglichsten Männer aussuchen, und solche zu diesem Geschäft vorschlagen, auch bestimmen, ob sie ihre Angaben beeidigt (§. 35. dieser Instruction) oder unbeeidigt thun sollen.

Sobald diese Wahl völlig berichtigt ist, gehet der Landes-Ökonomie-Commissair mit diesen Männern die vermessenen Districte sämmtlich durch, und läßt bei jedem besonders

a. die Beschaffenheit und bisherige Benutzungs-Art, und

b. dabei angeben, in welche Classe jeder District, nach der bisherigen Güte in der Benutzung, eingetheilt werden müsse; siehet auch

c. mit diesen Anweisern die, bei der Vermessung in Ansehung der Wege, des Wasser-Abzugs, der Bewässerungen, Tränken, Triften, Entfernungen, Anlegung von Feuer-Teichen in den Dörfern oder in deren Nähe, gemachten Bemerkungen durch und berichtigt solche.

Nach den Umständen wird der Landes-Ökonomie-Commissair beurtheilen, ob diese Classification dem Feldmesser gleich bei der Vermessung angegeben werden könne; in welchem Falle der Landes-Ökonomie-Commissair hernach bloß die Revision und Genehmigung der Classification durch die Anweiser aufzunehmen hat.

§. 66.

Nivellement der Flüsse und Bäche.

Bei dieser allgemeinen Bonitirung hat der Landes-Ökonomie-Commissair besondere Aufmerksamkeit auf den Lauf der Flüsse und Bäche und auf ihre Geschwindigkeit, um nachher ihre Anwendbarkeit zu Abwässerungen richtig beurtheilen zu können, zu richten.

Zu diesem wichtigen Zweck giebt er bei den in dem vermessenen District vorhandenen Flüssen und Bächen, wo nicht mehr, doch wenigstens einen festen Punct an, nach welchem man immer den Wasserstand, der am Tage des Nivellements vorhanden war, wieder finden kann.

Zugleich ist die Geschwindigkeit in irgend einem nach seinen Mensuren beschriebenen Normal-Profil zu messen und die Probe zu machen,

ob und welche dem Fluß zunächst belegene Niederung, nach Verhältniß der Spiegelhöhe, an der Stelle, wo der Fluß in die Feldmark tritt, bewässert werden könne.

Er erforscht sodann gelegentlich, ob und welche Einwendungen sich etwa gegen die Benutzung des Wassers zur Bewässerung erwarten, und wie sich solche am leichtesten heben lassen.

§. 67.

Special-Bonitirung.

Die specielle Bonitirung oder Angabe des Ertrags aller verschiedenen Grundstücke, nach ihren besondern Classen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Der Landes-Ökonomie-Commissair entweder allein, oder die zum Untersuchungs-Geschäft zugleich committirte obrigkeitliche Person, suchen, vorzüglich aus der Classe der gebildeten Ökonomen der Gegend, drei rechtschaffene, einsichtsvolle Männer aus, welche der Landwirthschaft kundig, und von dem Ertrage des Bodes unterrichtet sind.

Ist für die Provinz oder den District ein Ökonom dazu besonders bestellt, dann ist, der Regel nach, dieser als einer der drei Schätzer zu den Taxationen zu wählen.

Die Commission macht diese zur Bonitirung ausgesuchten drei Achtsleute, wenn für die Provinz oder den District kein allgemeiner Taxator angestellt seyn sollte, dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair namhaft, welcher ermäßigt, ob die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, daß denselben ein in dieser Art der Bonitirung vorzüglich geübter Mann aus einer andern Gegend beigegeben, und zur Direction des Ganzen, auch Verständigung der übrigen Achtsleute, gebraucht werde. Alsdann, wenn man sich über die Personen der Schätzer vereinbaret hat, werden sie den Parteien vorgestellt, und wenn diese gegen die Wahl keine gegründete Einwendungen machen können, wird nach dem §. 35. dieser Instruction mit ihrer Beeidigung verfahren.

§. 68.

Instruction der Achtsleute.

Der Landes-Ökonomie-Commissair

a. unterrichtet alsdann die Achtsleute vollständig von der Absicht der Bonitirung;
b. zeigt ihnen die verschiedenen Districte, welche bonitirt werden sollen,
c. mit den, von den Anweisern gemachten allgemeinen Classen der Eintheilung nach der Güte des Bodens, und
d. sagt ihnen deutlich, was sie an jedem Orte bonitiren sollen.

§. 69.

Bonitirungs-Geschäft selbst.

Wenn der Landes-Ökonomie-Commissair sodann seine Bonitirungs- oder Schätzungs-Tabellen, nach den §. 65. gemachten allgemeinen Angaben und Eintheilungen, entworfen, auch die Ordnung bestimmt hat, wie nach den Local-Umständen ein District am besten dem andern in der Taxation folgen kann: so läßt er zuvor, wo es nöthig ist, in jedem District die Fläche eines Morgens von 120 Quadrat-Ruthen ausmessen und mit Pfählen deutlich bezeichnen, und begiebt sich sodann mit den Achtsleuten, im Beiseyn der Bevollmächtigten der Parteien, an Ort und Stelle zum ersten District, wo mit der Bonitirung der Anfang gemacht werden soll. Er zeigt ihnen den Umfang des abgesteckten Morgens, und macht ihnen diesen Flächen-Inhalt eines Morgens, nach andern bekannten Größen einzelner Feldstücke oder Kämpe, möglichst deutlich, mit der Anweisung, daß dieser Flächenraum von 120 Quadrat-Ruthen bei den Angaben der Schätzungen zum Grunde gelegt werde.

Es können auch die gegenwärtigen Bevollmächtigten den Achtsleuten erläutern, was bisher einzeln gewisse Grundstücke von bekannten Größen an Weide-, oder Frucht-, oder Acker-Ertrag jährlich gethan habe.

§. 70.

Aufnahme der Schätzung.

Wenn die Achtsleute auf vorstehende Art vollkommen unterrichtet sind, so begehet jeder derselben, unter gehöriger Anweisung, den zu schätzenden speciellen District, und wenn er sich zur Überlegung Zeit genommen, trägt er das gefundene Taxatum in eine ihm dazu vorher verfertigte Tabelle und meldet den gefundenen Ertrag dem Landes-Ökonomie-Commissair, damit dieser ihn sofort an Ort und Stelle in seine Tabelle eintrage. Wenn die Taxation eines Haupt-Districts vollendet worden, werden die eingebrachten Schätzungen den Achtsleuten wieder vorgelesen; alsdann, wo sich auffallende Schwierigkeiten dabei finden, darüber Erläuterungen und Gründe, oder Modificationen gefordert; wenn aber alles von den Achtsleuten berichtigt und genehmigt worden, die drei Schätzungen in der letzten Columne zusammengerechnet, und daraus das Product mit drei dividirt, welches alsdann das eigentliche gefundene Taxatum ausmacht.

Es stehet auch dem Landes-Ökonomie-Commissair frei, wenn er während der Bonitirung findet, daß eine neue Angabe gar kein Verhältniß gegen eine frühere desselben Boniteurs zu haben scheint, diesen aufmerksam darauf zu machen, und die Gründe der Abweichung, wenn er auf dieser beharret, zu verlangen.

§. 71.

Special-Vorschrift zu einzelnen Bonitirungsarten.

Die besonderen Vorschriften zu einzelnen Bonitirungsarten gründen sich ganz auf diejenigen, welche die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, §. 54. und folgende, über die einzelnen Gegenstände der Auseinandersetzung ertheilt, und welche durch die Bonitirung und Taxation erledigt werden sollen.

Es ist also zum Beispiel,

1) bei Huth- und Weide-Auseinandersetzungen, nach dem §. 63. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, genau anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb etwas zurück zu rechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen. Die gegenwärtigen Interessenten geben jedesmal den Anfang und das Ende der Behüthungszeit an, und sind die übrigen genauen Bestimmungen des 12ten bis 16ten Capitels der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bei der Bonitirung genau zu erwägen, und nunmehr alle dort vorgeschriebene Puncte durch die Achtsleute so weit erledigen zu lassen, als zum vorliegenden Falle nöthig ist.

2) Bei Taxationen der Weide in den Forsten giebt §. 111. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung die speciellen Puncte der Taxation dahin an:

a. daß zuerst die im Forst-Reviere, außer der Zuschlags-Quote, nach dessen jetzigem Zustande vorhandene Weide nach Kuhweiden geschätzt; und

b. alsdann taxiret werde, wie viel Kuhweiden der zur Entschädigung bestimmte District nach geschehener Abholzung enthalten werde?

Bei Laubhölzern ist zugleich

c. auf die Zeit, da die Weide durch die Mastbenutzung verhindert worden, Rücksicht zu nehmen.

3) Bei Taxationen der Mast liegt das 18te Capitel der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zum Grunde, und da Taxationen dabei äußerst trüglich sind: so hat man sich besonders zu bemühen, Achtsleute zu erhalten, welche die Mastbeschaffenheit des zu taxirenden Holzes aus der Erfahrung mehrerer Jahre kennen.

Soll 4) der Werth einer Wiesenbehüthung nach dem 19. Cap. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 122. taxiret werden: so ist vor allem sorgfältig zu ermäßigen, ob die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung derselben auf anderen Wiesen verhindern, oder sehr erschweren würde. Wenn der Landes-Ökonomie-Commissair mit den Taxatoren dieser Meinung seyn sollte, so ist darüber ohne weiteres Verfahren an das Landes-Ökonomie-Collegium zur Entscheidung zu berichten; im entgegengesetzten Falle aber zuvor von den Interessenten der Anfang und das Ende der Behüthung genau anzugeben, und das Principium zum Grunde zu legen, daß, nach den Landes-Verordnungen und Erfordernissen einer gehörigen Wiesen-Polizei, die Frühlings-Behüthung mit dem 1sten Mai auf zweischürigen Wiesen aufhöre, wenn nicht durch ausdrückliche Verträge oder Entscheidungen ein anderes ausgemacht werden. — Dabei ist die Aufmerksamkeit der Taxatoren auf die Verschiedenheit des Pflanzen-Wachsthums in den ersten, mittleren und letzten Sommer-Monaten mit dem Beifügen zu lenken, daß hier nicht bloß die Dauer der Behüthungs-Zeit, sondern eben so sehr und in Verbindung mit dieser auch das Wachsthums-Verhältniß bei dem abzugebenden Taxato in Betracht komme.

5) Bei den Feldhüthungen ist, zu Erledigung der Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, von den Interessenten den Taxatoren die hergebrachte Feldeintheilung und Art der Bestellung genau anzugeben, und dann von den Taxatoren

a. der Werth der Brache- oder Dreisch-Weiden, und

b. der Werth der Stoppel-Weiden

besonders zu ermäßigen.

6) Bei Taxation aller Berechtigungs-Arten und Ausmittelung ihres Abfindungs-Werths sind auf gleiche Weise, wie die vorigen Beispiele ergeben, die darüber in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung enthaltenen besonderen Vorschriften der Capitel 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 29. genau zu befolgen.

§. 72.

Treten bei der Bonitirung ungewöhnliche und wichtige Fälle ein, welche sich durch die vorhandenen Vorschriften nicht erledigen lassen: so hat der Landes-Ökonomie-Commissair darüber mit dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair zu communiciren und von ihm eine besondere Instruction darüber zu verlangen. Berichts-Erstattung über ungewöhnliche Fälle.

§. 73.

Nach geendigter Bonitirung werden die sämmtlichen Resultate in die Haupt-Tabellen eingetragen, zu welchen besondere Formulare bearbeitet, und wenn sie als brauchbar völlig bewährt worden, den Landes-Ökonomie-Commissarien zugestellt werden sollen. Aufstellung der Bonitirungs-Tabellen.

§. 74.

Am Ende des Bonitirungs-Geschäfts sind die Achtsleute, wenn die Interessenten die nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bestimmte Reduction auf Kuhweiden im vorliegenden Falle nicht anwendbar halten, nach der Vorschrift darüber zu vernehmen, und diese Reduction ist von ihnen zu genehmigen oder bestimmt anzugeben, welche Abänderung in dem vorliegenden Falle eintreten müsse. Revision der Reduction auf Kuhweiden.

Dreizehntes Capitel.

Von Aufstellung des Auseinandersetzungs- oder Theilungs-Plans.

§. 75.

Wenn die sämmtlichen Vorarbeiten vollendet, mithin sowohl die bisherigen Benutzungs-Arten und Gerechtsame, als auch die beste Art, diese zu äquivaliren, auf's Reine gebracht und durch die Vermessung und Bonitirung gehörig erläutert sind: so sind die Vorschläge, wie ein jeder wegen seiner bisherigen Berechtigung abgefunden werden soll, nach den darüber bisher herausgebrachten Principien zusammen zu stellen, und dabei ist mit der sorgfältigsten Genauigkeit, Redlichkeit und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Auseinandersetzungs-Plan und wem dessen Ausarbeitung obliege.

Die Darstellung, wie alle einzelnen Theilnehmer der bisherigen Gemeinheit durch Zutheilung privativen Eigenthums aus der bisherigen Gemeinheit oder gemein-

schaftlichen Berechtigung abgefunden und auseinandergesetzt werden sollen, ist der Auseinandersetzungs- oder Theilungsplan.

Das wichtige Geschäft der Bearbeitung desselben kann von dem Landes-Ökonomie-Collegio dem Landes-Ökonomie-Commissair allein, oder in Gemeinschaft mit dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair, oder diesem allein aufgetragen werden, je nachdem es für die Lage des Geschäfts am zweckmäßigsten erachtet wird.

Findet der Landes-Ökonomie-Commissair, wenn ihm die Aufstellung eines solchen Plans übertragen werden, bei weitläuftigen Geschäften nöthig, dabei den gebrauchten Feldmesser zuzuziehen, und dessen während der Vermessung erlangte genaue Kenntniß von der Localität und den während der Verhandlungen selbst von den Interessenten geäußerten Wünschen und Anträgen zu benutzen: so muß er dieses, weil dadurch die Kosten vergrößert werden, vorher dem Landes-Ökonomie-Collegio anzeigen, dessen Genehmigung auswirken, und über die Tage, da der Feldmesser in diesem Geschäft gearbeitet hat, ein Diarium führen, aus welchem nachher dessen Diäten-Rechnung attestirt wird.

§. 76.

Wesentliche Theile jedes Theilungs-Plans.

Ein jeder Auseinandersetzungsplan ist nach dem dieser Instruction angeschlossenen Schema, welches demselben vorzuheften, aufzustellen, und zerfällt in zwei Haupttheile:

1) die Anzeige der bisher statt gefundenen und wirklich klar gemachten Berechtigungen;

2) die Nachweisung der für die bisherigen Berechtigungen eintretenden Äquivalente.

Die Form, nach deren Anleitung diese mannichfaltigen Gegenstände zu einer kurzen, richtigen und leichten Übersicht zu bringen, muß für jedes Geschäft so modificirt werden, wie es die Übersicht des Ganzen am besten befördert.

Wenn daher der Landes-Ökonomie-Commissair die tabellarische Form für eine einzelne Auseinandersetzung entworfen hat, muß er diese, um eine Gleichförmigkeit des Ganzen möglichst zu bewirken, an den Ober-Landes-Ökonomie-Commissair einschicken und, wenn dieser dieselbe genehmigt hat, die Bearbeitung selbst vornehmen.

§. 77.

Übersicht der bisherigen Berechtigungen.

Die Übersicht der bisher Statt gefundenen und klar gemachten Berechtigungen darf nur die kurzen Resultate der bisherigen Untersuchungen enthalten, muß jedoch, so viel es möglich ist, das Actenstück kurz nachweisen, wo jede Berechtigung ihre Liquidität erhalten hat.

§. 78.

Der zweite Theil dieses Plans begreift

Übersicht der künftigen Äquivalente.

A. die Ausmittelung der Äquivalente selbst und deren Berechtigung, und

B. die Form der Zusammenstellung aller Äquivalente unter sich.

§. 79.

Ausmittelung der Äquivalente.

A. Das Geschäft, die Äquivalente an Ort und Stelle auszumitteln, und deren Lage so zu reguliren, wie es für das Ganze und für die einzelnen Besitzer ökonomisch zweckmäßig ist, erfordert die größte Aufmerksamkeit und richtige Beurtheilung aller Local-Verhältnisse. Es wird daher jeder Landes-Ökonomie-Commissair, wenn er auch in der Gegend nicht fremd ist, dennoch wohl thun, auf eine vorsichtige Art die Meinung erfahrener und guter, bei der Sache nicht interessirter Landwirthe privatim in Unterredungen zu erforschen, um davon dasjenige, was er zweckmäßig findet, zu benutzen.

Bei dieser Local-Ausmittelung der einem jeden Interessenten beizulegenden Äquivalente finden folgende allgemeine Regeln Statt:

1) die Antheile eines jeden Interessenten sind, nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, so viel es möglich ist, zusammen zu legen, und ist dabei die Lage dieses Antheils gegen die übrigen Besitzungen des Entschädigten, wo es thunlich ist, so einzurichten, daß eine Zusammenziehung derselben möglich und eine künftig etwa erfolgende Verkoppelung oder Einführung offener Schlagwirthschaft dadurch erleichtert werde.

Wo es nicht möglich ist, sucht man diesem Zweck nahe zu kommen und muß sich derjenige, dessen Grundstücken eine zusammenhängende Lage gegeben werden kann, kleine Aufopferungen in anderer Hinsicht gefallen lassen.

2) Wenn in einer Feldmark zehntpflichtige und zehntfreie, oder mehreren Zehnt-Herrn zehntpflichtige Grundstücke durcheinander liegen, so ist bei einer Auseinandersetzung dahin zu sehen, daß diese nachtheilige Vermischung künftig vermieden werde; vielmehr die zehntfreien und zehntpflichtigen Ländereien, und unter diesen die pflichtigen eines jeden Zehntherrn nach Möglichkeit von einander abgesondert werden, und an einer oder mehreren Stellen eine zusammenhängende Lage bekommen.

3) Bei dieser Ausmittelung der Entschädigungs-Theile ist zugleich Rücksicht zu nehmen, auf

a. die erforderlichen Land- und Post-Straßen;

b. die Dorf- und Feld-Wege, und das zur Unterhaltung der Straßen und Wege

nothwendige, in der Gegend in der Gemeinheit vorhandene beste Erhaltungs-Material, z. B. Grand-Adern, Stein oder Sand;

c. die Viehtriften;

d. die verschiedenen Tränken und Mittel, das Vieh an gutes Wasser auf der Weide zu bringen;

e. die Gränz-Graben oder andere Begränzungs-Vorrichtungen;

f. die Abwässerungs-Graben;

g. die Vorrichtungen zu allgemeinen und besondern Bewässerungen;

h. die Flachs-Röthe-Gruben oder Röthe-Stellen.

i. allgemeine Mergel-Gruben oder Modder-Plätze;

k. Lehm-Gruben, behuf der Bauten;

l. Plätze zum Ausziehen und Einbinden der Flöße an den Flüssen, wo dieses hergebracht ist.

In Ansehung eines jeden dieser Puncte ist das Erforderliche so zu bestimmen, wie es nach den Local-Umständen am zweckmäßigsten geschehen kann. Ist die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriften nicht durch Local-Umstände, Observanz oder Verabredung bestimmt: so wird die Breite eines Fußsteiges auf drei Fuß, und wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll, auf vier Fuß bestimmt. Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von acht Fuß in der geraden Linie und von zwölf Fuß in der Biegung; auf Viehtriften die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

m. Desgleichen ist ferner auf die Verbesserung der Schuldienste, wenn diese nicht hinlänglich dotirt sind, auch auf die Verbesserung der Einkünfte der Prediger- und Schul-Witwen, durch eine angemessene Ausweisung aus der gemeinen Masse; nicht weniger auch darauf

n. Rücksicht zu nehmen, daß, wo es die Umstände zulassen, ein Theil der Gemeinheit vorbehalten werde, aus dessen Verpachtung die Gemeine-Ausgaben bestritten werden können.

Letztlich,

o. und wenn etwa ein Überschuß vorhanden seyn sollte, ist jederzeit auf die Ansezzung zweckmäßiger Anbauer ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

4) Falls der Plan nicht zulassen sollte, die zu gemeinnützigen Zwekken erforderlichen Plätze von der Theilung auszuschließen, und in dem Antheile eines Interessenten ein Local-Vorzug befindlich seyn sollte, der für den gemeinschaftlichen Gebrauch der Gemeine unentbehrlich wäre; z. B. eine gute Tränke, die an keinem

anderen Orte zu erhalten seyn möchte, oder ein vorzüglicher Stein, Grand oder Sand: so müßte über dessen Vorbehalt zum gemeinschaftlichen oder auch zu den Chausseen ꝛc. erforderlichen Gebrauch das Nöthige bestimmt, dieser mithin nicht in Anrechnung gebracht, und besonders in Ansehung der in einer Gemeinheit befindlichen Steine festgesetzt werden, daß diese, wenn sie auch künftig in besondere Antheile fallen sollten, dennoch zu den durch die Gemeinheit laufenden Chausseen, Heerstraßen oder Dorfs-Steinpflastern verabfolgt werden müssen, wenn sie dazu nöthig sind, und daß sie mithin nicht eher verkauft werden dürfen, bis ihre Entbehrlichkeit zum Besten der Gemeine oder der Chausseen und Landstraßen außer Zweifel ist.

§. 80.

Form der Nebeneinanderstellung der Äquivalente.

Sind auf vorstehende Art die Abfindungs-Äquivalente und deren Lage ausgemittelt: so ist

B. das Resultat davon in einem Auseinandersetzungs-Plan, nach Maaßgabe des §. 76., neben einander zu stellen, auch der Charte gehörig, jedoch vorerst mit schwachen Linien, aufzutragen, damit diese bei etwa in der Folge entstehenden Veränderungen nicht sichtbar bleiben.

§. 81.

Einsendung des Plans zur Genehmigung.

Diesen Plan schickt der Landes-Ökonomie-Commissair an das Landes-Ökonomie-Collegium ein, welches, nach erfolgter Revision und Genehmigung des Ober-Landes-Ökonomie-Commissairs, darüber beschließt, die etwa nothwendig gefundenen Abänderungen und Berichtigungen verfügt, sodann aber, wenn das Ganze genehmigt worden, zu Bekanntmachung des Plans und dessen Ausführung den erforderlichen Auftrag ertheilt; über welche Geschäfte bereits im ersten Theile der Instruction, Capitel 10., die nöthigen Vorschriften gegeben sind.

§. 82.

Nachholung übergangener Untersuchungspuncte.

Findet sich bei Ausarbeitung des Theilungs-Plans ein oder anderer die Berechtigungen betreffender Umstand, welcher bisher gar nicht vorgekommen, oder nicht völlig erledigt worden: so sucht der Landes-Ökonomie-Commissair darüber ein gütliches Auskommen zu treffen, und nimmt, wenn solches Statt gefunden, deshalb das erforderliche Protocoll auf. Wenn aber ein solches Abkommen nicht Statt findet: so muß er über diese Puncte die erforderlichen Untersuchungen, allein oder unter Mitwirkung der gemeinschaftlich committirten Obrigkeit, nachholen, wie es das sechste Capitel des ersten Theils dieser Instruction vorschreibt; mithin dieselben besonders herausheben, und worauf es dabei ankomme, bestimmen; die Parteien über das, was sie dabei zu Erläuterung der Sache, zu Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei

vorwaltenden Interessen und Gerechtsame anzuführen haben, umständlich hören; alle dabei vorkommenden That-Umstände gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die höhere Behörde in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punct die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und entscheiden könne, in wie fern es bei dem Theilungsplane zu lassen oder wie derselbe abzuändern und zu berichtigen sey. Dabei muß Punct vor Punct ein ökonomisches Gutachten, wo es nöthig ist, beigefügt werden.

Vierzehntes Capitel.

Von jährlichen Berichten, Arbeits-Tabellen und von der Registratur.

§. 83.

Aufstellung jährlicher Arbeits-Tabellen.

Im Monat December eines jeden Jahres hat jeder Landes-Ökonomie-Commissair in Ansehung seines Districts, nach dem dieser Instruction beigefügten Formular, eine Tabelle zu entwerfen, und vor dem funfzehnten Januar an das Landes-Ökonomie-Collegium einzusenden, welche die Sachen enthalten muß, die im verflossenen Jahre bearbeitet worden; wobei

1) die beendigten Sachen, und zwar:
   a. deren Anfang,
   b. deren Ende,
   c. deren allgemeiner Ausgang,
   d. die Namen der dabei angestellten Feldmesser; auch
2) die nicht beendigten Sachen anzuführen und bei diesen zu bemerken sind:
   a. die genaue Zeit des ersten Anfangs,
   b. deren jetzige Lage,
   c. die Hindernisse ihres Abschlusses,
   d. die Namen der angestellten Feldmesser.

§. 84.

Communication darüber mit den Orts-Obrigkeiten.

Über diesen tabellarischen Bericht ist mit allen Obrigkeiten des Districts die erforderliche Communication zu pflegen, damit diese diejenigen Nachrichten ergänzen, welche etwa dem Landes-Ökonomie-Commissair noch unbekannt und bisher nicht gemeinschaftlich bearbeitet seyn möchten.

§. 85.

Jeder Landes-Ökonomie-Commissair erhält behuf Aufbewahrung der Acten ein besonderes, hinlänglich geräumiges Acten-Repositorium als Inventarienstück, um in diesem, unter Absonderung aller Privat-Papiere, die Acten nach den Ämtern und Gerichten von einander getrennt, auch ein gehöriges Verzeichniß darüber zu halten. Von der Registratur.

In dieses Repositorium sind keine Privat-Acten zu legen, damit bei Sterbe- oder Versetzungs-Fällen die Versiegelung und Ablieferung der Acten an den Nachfolger desto leichter geschehen könne.

Übrigens ist auf die Aufbewahrung aller Charten, Verordnungen und Ausschreiben, diesen Gegenstand betreffend, vorzügliche Sorgfalt zu wenden, und dazu sind besondere Fächer einzurichten, auch gehörige Verzeichnisse darüber zu führen. Auch sind alle Instrumente, welche in besonderen Fällen dem Landes-Ökonomie-Commissario zum Gebrauch vom Landes-Ökonomie-Collegio überlassen werden, sorgsam zu behandeln und aufzubewahren.

Wenn ein Geschäft ganz abgethan worden, wird die vollständige Acte dem Landes-Ökonomie-Collegio eingesandt, und von diesem dem Amte oder Gerichte, worunter der Gegenstand belegen, zugefertigt; die Charten aber werden sämmtlich in den Archiven des Landes-Ökonomie-Collegii aufbewahrt.

Funfzehntes Capitel.

Von der Besoldung und den Emolumenten der Landes-Oekonomie-Commissarien.

§. 86.

Außer der den Landes-Ökonomie-Commissarien beigelegten Besoldung erhalten dieselben für alle außerhalb Hauses verrichtete Arbeiten, die ihnen von dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgetragen werden, für jeden dazu angewandten Tag 2 Rthlr. 5 ggr. 4 pf. Conventions-Geld Diäten. Die Rechnung darüber reichen sie bei Vollendung des Geschäfts dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissair ein, damit dieser sie nachsehen und zur Auszahlung bescheinigen könne. Besoldung und Diäten außerhalb Hauses.

§. 87.

Der Landes-Ökonomie-Commissair sorget für seine Überkunft und erhält, bis auf andere Verfügung, für jede Meile von seinem Aufenthalts-Ort bis dahin, wo das Geschäft vorzunehmen, für Fuhrgeld, Wagen, Trinkgeld, Schmiergeld rc. eins für alles 1 Rthlr. 2 ggr. 8 pf. Conventions-Geld. Fuhrgelder.

§. 88.

Copialien.

Copialien werden besonders bezahlt, wie es bei den Feldmessern bestimmt worden; für Schreib-Materialien aber wird nichts gut gethan.

§. 89.

Botenlohn und Porto.

Über alles ausgelegte Porto und Botenlohn führt der Landes-Ökonomie-Commissair eine besondere Rechnung, und erhält deren Erstattung, wenn er den Betrag in der Diäten-Rechnung einzeln verzeichnet.

§. 90.

Arbeiten im Hause.

Für die Arbeiten, welche der Landes-Ökonomie-Commissair in seiner eigenen Wohnung besorgt, werden keine Diäten gestattet.

Dagegen hat er am Schlusse eines Geschäfts die zu Hause ausgearbeiteten Acten-Stücke namhaft zu machen, damit ihm, bei darin bewiesenem vorzüglichen Fleiße, nach den Umständen, eine besondere Belohnung könne bewilligt werden; und wird es dabei nicht darauf ankommen, ob der völlige Theilungsplan ausgearbeitet oder durch unvorhergesehene Hindernisse die Sache in Stillstand gerathen ist, wenn nur der dabei angewandte Fleiß vor Augen liegt und beurtheilt werden kann.

Hannover, den 21sten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Landes-Ökonomie-Departement.

Arnswaldt.

(Zu §. 22.)

Qualität der Bauerhöfe.				Tabellarische Uebersicht der bei der N. Theilung eintretenden Verhältnisse der Interessenten.	Viehstand so jetzt gehalten wird.					Cultivirte Ländereien		Zu theilende Gemeinheits-Districte.			Gemeinheitshüthungen mit anderen Communen.	Privative Weiden.
Meier.		Köthner.				Rindvieh							Gehalt			
Voll-	Halb-	Voll-	Halb-		Pferde	Kühe	Jungvieh	Schafe	Schweine	Acker	Wiesen	Namen	Morgen	Ruthen		
				Namen der Interessenten.												
				Dorf N.												
				I.												
				1) Das adelige Gut ꝛc.												
				2) Herrschaftlicher Haushalt ꝛc.												
				II.												
				Geistliche Güter.												
				1) Die Pfarre,												
				2) der Küster ꝛc.												
				III.												
				Dorfs-Bewohner.												
1	—	—	—	1) N.												
1	—	—	—	2)												
—	1	—	—	3)												
—	1	—	—	4)												
—	—	1	—	5)												
—	—	—	1	6)												
				ꝛc.												
				Im Dorfe sind Hirten												
				1)												
				2)												
				Pfänder												
				Nachtwächter												
				Häuslinge												

(Zu §. 83.)

Nro.	Verzeichniß der vom 1sten Jan. bis dahin im 1sten District bearbeiteten Landes-Ökonomie-Sachen.	Ort und Amt oder Gericht, wo der Gegenstand belegen.	Absicht und Zweck der Verhandlung.	Zeit des ersten Anfangs.	Jetzige Lage der Sache.	Hinderniß der Vollendung.	Namen der angestellten Feldmesser.
	I. Beendigte Sachen.						
1.							
2.							
	II. Anhängige Sachen.						
1.							
2.							
3.							

Zu §. 76.

Zu §. 76.

Provinz Amt

Schema

zu dem General-Theilungs-Plane

unter den Dorfschaften
den Gütern
den einstelligen Höfen
der Domaine

---

§. 1. Provocation auf Theilung.
§. 2. Befugniß zur Provocation durch Vergleich oder Entscheidung.
§. 3. Theilungs-Commission.
§. 4. Vorläufige Instruction:
  a. Vorladung der bekannten Interessenten;
  b. Angabe des Theilungs-Objectes, nach dessen natürlicher Beschaffenheit und muthmaßlicher Größe;
  c. Gränzen, und ob diese unbestritten;
  d. Erforschung des Grund- oder Forst-Eigenthums;
  e. Angabe der bekannten Berechtigungen;
  f. Rücksicht auf die Kosten.
§. 5. Berichtigung der Legitimations-Puncte, besonders auch derjenigen Personen, die für die Cammer, die Geistlichen ꝛc. verhandeln.
§. 6. Wahl des gemeinschaftlichen Rechnungsführers.
§. 7. Wahl der Anweiser.
§. 8. Berichtigung der Gränzen durch Vergleich oder Entscheidung.
§. 9. Vernehmung der Provocaten über die Angaben der Provocanten, und Feststellung der verschiedenen Gerechtsame durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 10. Bestimmung des Theilungs-Maaßstabes durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 11. In Folge dessen, Ausmittelung des Viehstandes, des Viehstandes und der Hüthungszeiten, des Haushalts-Bedürfnisses, des Durchwinterungs-Vermögens oder sonst nach dem angenommenen Maaßstabe zu bestimmender Verhältnisse.

§. 12. Edictal-Vorladung und Präclusiv-Erkenntniß wegen unbekannter Ansprüche.

§. 13. Deren Berücksichtigung oder Beseitigung durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 14. Bemerkung, ob das ganze Object zur Theilung komme, oder in Beziehung auf den §. 17. 5. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ein Theil zu Ausgleichung unbeseitigter Differenzen reservirt worden.

§. 15. Anstellung des Feldmessers und der Anweiser rc.

§. 16. Wahl und Anstellung der Classificatoren und Taxatoren.

§. 17. Revision und Anerkennung der Charte und des Vermessungs-Registers, Classification und Taxation.

§. 18. Eröffnung der Resultate an die Interessenten, und deren Anerkennung oder Beseitigung sich ergebender Widersprüche durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 19. Beschreibung des Theilungs-Objects, und zwar hinsichtlich
 a. der Ausdehnung und der Gränzen,
 b. der Beschaffenheit des Grund und Bodens,
 c. der örtlichen Lage, in Beziehung auf den Wasserstand der Flüsse, Inundation rc.

§. 20. Berücksichtigung der erforderlichen Wege, Tränken, Triften, der Chausseen und Landstraßen, und erforderlichen Plätze zu Gewinnung des Besserungs-Materials.

§. 21. Größe des Theilungs-Objects nach der Vermessung, nach Abzug der behuf der Landstraßen rc. vorabzunehmenden Theile.

§. 22. Entwickelung des Weide- oder sonstigen Bonitäts-Werthes.

§. 23. Darstellung der Theilnehmungs-Rechte.

§. 24. Auseinandersetzung der verschiedenen Theilnehmer nach den beiden vorhergehenden §§.

§. 25. Bestimmung der einem jeden der verschiedenen Interessenten zufallenden Grundfläche, unter Hinweisung auf die Charte und das Vermessungs-Register.

§. 26. Übersicht der jedem Interessenten planmäßig zukommenden Absindung und Berechnung des sich ergebenden Deficits oder Überschusses.

§. 27. In dem letzten Falle, dessen nähere Angabe und Bezeichnung mit Hinweisung auf die Charte, zur Überweisung an den Grundherrn.

Zu §. 76.

Provinz Amt

Schema

zu dem Special-Theilungs- und Plane

der Ortschaft

§. 1. Provocation auf Special-Theilung und Verkoppelung.

§. 2. Befugniß zur Provocation durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 3. Theilungs-Commission.

§. 4. Vorläufige Instruction.

a. Vorladung der bekannten Interessenten;

b. Angabe der Theilungs-Objecte, nach deren natürlichen Beschaffenheit und muthmaßlichen Größe;

c. Gränzen, und ob diese unbestritten sind;

d. Erforschung des Grund- oder Forst-Eigenthums;

e. Angabe der bekannten Berechtigungen;

f. Kosten.

§. 5. Berichtigung der Legitimations-Puncte, besonders auch derjenigen Personen, die für die Cammer, die Geistlichen 2c. verhandeln.

§. 6. Wahl des gemeinschaftlichen Rechnungsführers.

§. 7. Wahl der Anweiser.

§. 8. Berichtigung der Gränzen durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 9. Vernehmung der Provocaten über die Angaben der Provocanten und Feststellung der verschiedenen Gerechtsame durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 10. Darstellung der erfüllten Bedingungen des §. 25. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, wenn nur einzelne Interessenten ihre Abfindung verlangt haben.

§. 11. Bestimmung des Theilungs-Maaßstabes durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 12. In Folge dessen, Ausmittelung des Viehstandes, des Viehstandes und der Hüthungs-Zeiten, des Haushalts-Bedürfnisses, des Durchwinterungs-Vermögens oder sonst nach dem angenommenen Maaßstabe zu bestimmender Verhältnisse.

§. 13. Edictal-Vorladung und Präclusiv-Erkenntniß wegen unbekannter Ansprüche.

§. 14. Deren Berücksichtigung oder Beseitigung durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 15. Bemerkung, ob das ganze Object zur Theilung komme, oder in Beziehung auf §. 17. 5. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ein Theil, und welcher, zu Ausgleichung unbeseitigter Differenzen reservirt worden.

§. 16. Anstellung des Feldmessers und der Anweiser.

§. 17. Wahl und Anstellung der Classificatoren und Taxatoren.

§. 18. Revision und Anerkennung der Charte und des Vermessungs-Registers, der Classification und Taxation.

§. 19. Eröffnung der Resultate an die Interessenten und deren Anerkennung oder Beseitigung sich ergebender Widersprüche durch Vergleich oder Entscheidung.

§. 20. Beschreibung der Theilungs- und Auseinandersetzungs-Objecte, und zwar hinsichtlich

a. der Ausdehnung und der Gränzen,

b. der Beschaffenheit des Grund und Bodens,

c. der örtlichen Lage, in Beziehung auf den Wasserstand der Flüsse, Innundation ꝛc.

§. 21. Berücksichtigung der erforderlichen Wege, Chausseen und Landstraßen, Plätze zu Gewinnung des Wegbau-Materials, in Beziehung auf das Rescript des Landes-Ökonomie-Collegii vom 12ten December 1821, Triften, Abzugs-Gräben, nach gehörig bewerkstelligtem Nivellement ꝛc.; so wie überhaupt, ob ein Nivellement vorgenommen, und Entwickelung der Gründe, weshalb solches geschehen oder unterblieben.

§. 22. Größe des Theilungs-Objectes nach den Resultaten der Vermessung und Abzug der zu gemeinsamen Zwecken erforderlichen Räume.

§. 23. Entwickelung des Weide- oder sonstigen Bonitäts-Werths.

§. 24. Darstellung der Theilungs-Rechte.

§. 25. Auseinandersetzung der verschiedenen Theilnehmer, nach den beiden vorhergehenden §§. und Austausch der Grundstücke bei gleichzeitiger Verkoppelung.

§. 26. Bestimmung der einem jeden der verschiedenen Interessenten zufallenden Quote von der vorigen Gemeinheit und von schon cultivirten, zur Vertauschung gekommenen Grundstücken.

§. 27. Übersicht der jedem interessirten Theile planmäßig zukommenden Abfindung und der Berechnung des sich ergebenden Deficits oder Überschusses.

§. 28. In dem letzten Falle, dessen nähere Angabe mit Hinweisung auf die Charte und Vermessungs-Register, und dessen Überweisung an den Grundherrn.

§. 29. Bei einer Verkoppelung ein tabellarisches Verzeichniß der, vor derselben und nach der neuen Einrichtung, einem jeden Interessenten zuständig gewesenen und zu überweisenden Grundstücke,

§. 30. auf ein Verzeichniß sämmtlicher Participanten begründet, welches außer dem Namen, die Qualität des Hofes und die Gutsherrschaft nachzuweisen hat.

§. 31. Aufklärung des Zehnt-Verhältnisses, und die Sicherung des Zehntherrn:
a. durch die gesetzlichen Modificationen, oder
b. durch Ablösung der Zehntpflicht.

§. 32. Bestimmungen in Ansehung der Befriedigungen und Gränz-Gräben, nach Verschiedenheit der Benutzung der Koppeln zur Cultivirung oder Beweidung.

§. 33. Bestimmungen in Ansehung der anzulegenden Knicke und anzupflanzenden oder wegzunehmenden Bäume, deren Entfernung von des Nachbars Koppeln und Höhe des Wachsthums.

§. 34. Befreiung sämmtlicher Grundstücke von Servituten jeder Art, so weit es thunlich ist; wenn dergleichen aber nicht ganz zu vermeiden stehen, deren genaueste Bezeichnung, Beschreibung und gegenseitige Verhältnisse.

§. 35. Ausmittelung derjenigen Plätze, die außer den schon vorher benannten Wegen, Chausseen und Landstraßen, nebst Material-Gewinnungs-Plätzen und gemeinsamen Abzugsgräben, zu gemeinschaftlichen Zwecken erforderlich werden, als
a. behuf Heitzung der Schulstube an Torfstich oder Bültenhieb;
b. zu etwaniger Verbesserung des Schuldienstes;
c. einer Koppel für den Orts-Vorsteher, Schulzen oder Bauermeister;
d. einer Koppel für die Haltung des Bullen und Ebers, sofern diese nicht dem Eigenthümer des Fleischzehnten ohne Weideberechtigung obliegt;
e. behuf gemeinschaftlich bleibender Schweine- und Gänse-Weide;
f. einer Lehm- und Sandgrube;
g. einer gemeinschaftlichen Mergelgrube;

h. gemeinschaftlicher Flachs=Rottestellen;
i. gemeinschaftlicher Viehtränke und Feuer=Teiche;
k. eines Abdeckerei=Platzes;
l. Plätze zum Ausbau in polizeilicher Rücksicht;
m. Angabe der, während des Laufes der Verhandlung oder auch bei der Beendigung, behuf Bestreitung der Kosten zum Verkauf gekommenen gemeinschaftlichen Objecte.

§. 36. Anlage einer gemeinschaftlichen Holzung, oder Conservation der Gemeine=Forsten.

§. 37. Regulirung der Forst=Aufsicht, der Forst=Culturen, der Holznutzung und Unveräußerlichkeit des Forst=Grundes zu andern Zwecken.

§. 38. Bestimmung in Ansehung der Aufsicht auf die gemeinschaftliche Forst, auf die Wege, Befriedigungen und Abzugs=Gräben, insofern diese nicht dem Bauermeister, Schulzen oder Vorstehern ex officio obliegt.

§. 39. Darstellung der Verbesserung der Landwirthschaft und Beschreibung der künftigen Bewirthschaftungs=Art.

§. 40. Regulirung der Gemeine= und sonstigen öffentlichen Dienste, als Landfolgen, Kriegerfuhren rc. durch Mittheilung der dahin führenden Nachrichten an die Local=Obrigkeiten, zur Entscheidung der Regiminal=Behörde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 15ten Mai 1823.

(5.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die den Obrigkeiten für die Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer bewilligte Vergütung betreffend. Hannover, den 7ten Mai 1823.

Nachdem die Königliche Verordnung vom 25sten Junius 1822, die Erhebung einer Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer betreffend, für die Haupt- und Mutations-Beschreibung der gedachten Steuern den Obrigkeiten und Amts-Unterbedienten resp. ein und ein halbes Procent von dem Betrage der Rolle bewilligt, gedachte Vergütung aber der Natur der Sache nach für die quartaliter stattfindenden Mutations-Beschreibungen häufig so geringfügig ist, daß deren vierteljährige Anweisung und Auszahlung gegen Quitung der beschreibenden Obrigkeiten insbesondere für letztere beschwerlich wird: so ist von Uns die Einrichtung getroffen, daß der Betrag der den Obrigkeiten für die Mutations-Beschreibungen der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer zukommenden Vergütung mit dem Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs zusammengestellt und zugleich mit der für die Hauptbeschreibung des folgenden Jahrs den beschreibenden Obrigkeiten gebührenden Vergütung angewiesen wird, und von denselben gegen eine Quitung in Empfang genommen werden kann.

Vorstehendes Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 7ten Mai 1823.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Zwicker. Grote. Dommes. Eichhorn.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 9ten Julius 1823.

(6.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche von derselben ressortirenden Renteien und Domainen-Administrationen, mit Ausschluß der in dem Fürstenthum Ostfriesland, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Julius 1823 bis dahin 1824 betreffend. Hannover, den 7ten Julius 1823.

Da nach der Verordnung vom 9ten v. M. die durch die Verordnungen vom 22sten Julius 1817 festgesetzten Steuern vom Grund und Boden und dessen Ertrage bis zum 1sten Julius 1824 fernerweit erhoben werden sollen: so werden, mit Vorwissen des Königlichen Cabinets-Ministerii, sämmtliche Renteien und Domainen-Administrationen hiedurch angewiesen:

> die von den Domanial-Grundstücken und den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften für das Jahr vom 1sten Julius 182¾ zu entrichtenden Steuern unverändert nach den für das Jahr 1818 ausgemittelten Beiträgen zu zahlen, für das bevorstehende Steuerjahr mithin keine neuen Ertrags-Declarationen aufzustellen.

Wir machen dabei bemerklich, daß die bisher auf die Amts-Geld-Register etwa übernommenen Steuer-Beiträge von den zu herrschaftlichen Zöllen, Salinen und Hüttenwerken gehörigen Grundstücken rc. gegenwärtig, nachdem die Administration der Zölle rc. von der der Domainen getrennt worden, nicht weiter aus den Rentei-Registern

zu bezahlen, vielmehr den betreffenden Behörden zu weiterer Verfügung anzuzeigen sind; weshalb denn, daß diese Vorschrift berücksichtigt worden, in den zur Ratification demnächst einzusendenden Verzeichnissen der pro 182⅔ gezahlten Steuern zu bemerken ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 7ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 30sten August 1823.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Renteien, die monatlichen Cassen-Etats betreffend. Hannover, den 12ten Junius 1823.

Die sämmtlichen Renteien des Königreichs erhalten hierneben den Domanial-Soll-Etat ihrer Rentei auf das Rechnungs-Jahr vom 1sten Mai 1823 bis 1824, so wie solcher im General-Budget aufgenommen ist, und zugleich die Modelle zu den aufzustellenden, und an die Königliche Domainen-Cammer einzusendenden monatlichen Cassen-Etats.

Es wird bei den Soll-Etats und den Modellen zu den Cassen-Etats weiterer besonderen Erläuterungen nicht bedürfen, da aus den Rubriken der Zweck derselben und die Art und Weise, wie der Rentmeister in monatlichen Abschnitten die Resultate seiner Rechnungsführung darzulegen hat, deutlich hervorgehen, und nur noch bemerklich gemacht, daß in den Soll-Etats die Fälligkeits-Termine der Einnahmen und Ausgaben von dem Rentmeister einzutragen und aus diesen in die Cassen-Etats zu übertragen sind.

Es ist bereits in dem Cammer-Ausschreiben vom 17ten December 1822 bemerkt, daß die neue Form der Domanial-Comptabilität mit dem Rechnungs-Jahre vom 1sten Mai 1823 bis 1824 beginnet, und daß die früheren Rechnungen und Register für sich müssen abgeschlossen und justificiret werden; woraus denn folget, daß die für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Mai 1823 bis 1824 aufzustellenden und einzuliefernden Cassen-Etats unabhängig von den die Vorjahre bezielenden Operationen müssen aufgestellt werden; daß aber, um den Gang des Rechnungs-Wesens der Vor-

Jahre ordnungsmäßig verfolgen zu können, von diesen besondere Etats in der bisherigen dazu vorgeschriebenen Form, mithin bis dahin, daß die Rechnungen vom 1sten Mai 1822 bis 1823 völlig abgeschlossen sind, doppelte Etats,

der eine von den Vorjahren bis 1sten Mai 1823, der andere von dem Rechnungs-Jahre 1sten Mai 1823 bis 1824,

einzuliefern sind.

Die Zeit der Einlieferung der Cassen-Etats ist für denjenigen vom Monat Mai d. J. bis Ende Junius, demnächst aber, wie bishero, spätestens bis auf den 15ten des folgenden Monats bestimmt, und es ist dieser Termin von sämmtlichen Rentmeistern um so mehr und bei Vermeidung der auf jeden Unterbleibungs-Fall gesetzten Strafe von 5 Rthlr. genau zu beobachten, da sonst die Haupt-Controle nicht zu der dazu bestimmten Zeit abgeschlossen werden kann, und die Ursachen der Zögerung jedesmal dem Königlichen Cabinets-Ministerio würden angezeigt werden müssen.

Hannover, den 12ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

№ Rechnungs-Jahr 1. Mai 18—

Rentei
Cassen-Etat
über
Einnahme und Ausgabe
vom Monat 18

	Rthlr. ggr. pf.	Ursachen des beibehaltenen Cassen-Bestandes.
Cassa-Vorrath ult. 18 . .		
Dazu Einnahme im Monate a. so baar aufgekommen . . . . . . b. so als erlassen zur einnahmlichen und ausgablichen Berechnung gelangen .		
Summa —		
Davon Ausgabe im Monate		
Ueberschuß . .		
An Königliche General-Casse sind abgeliefert: laut Quitung de " " " " " "		
Cassa-Vorrath ult.		Davon sind bis zum Abgange dieses Etats an die General-Casse abgesandt am Rtlr. ggr. pf.
Abgesandt am 18		Rtlr. ggr. pf. Aufgestellet vom Rentmeister

Ganzjährige Soll-Einnahme 1. Mai 18 bis 18	Davon ist fällig im Monat			Besage des Etats vom Monat betrug die Soll-Einnahme vom 1. Mai bis			Total der Soll-Einnahme vom 1. Mai bis ult. 18			Rubriken der Einnahme.	Wirkliche Einnahme im Monat 18		
Rthlr.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.		Rthlr.	Mgr.	Pf.
										I. Domanial- und Eigenthums-Gefälle.			
										a. 1) Ständige Gefälle			
										2) Meier- und Eigenthums-Gefälle			
										3) Herrendienst-Gelder . . .			
										4) Zinsvieh			
										5) Korn-Intraden			
										b. 1) Pachtgelder von Grundstücken .			
										2) Von Zehnten			
										3) " Mühlen			
										4) " Fischereien			
										5) " Schäfereien			
										6) " Brauereien			
										c. 1) Für Holz			
										2) Von der Mast			
										3) " " Jagd			
										4) Forst- und Jagdbrüche . . .			
										5) Forst-Neben-Nutzungen . .			
										d. Berg- und Hütten-Einnahme .			
										II. Hoheits-Einnahme.			
										a. Hoheits-Gefälle in specie .			
										b. Wege-, Schleusen-, Brücken-, Fährgelder			
										c. Branntewein-Brennereien, Krugnahrung			
										d. Vom Handel und Gewerbe .			
										e. Landgerichts-Brüche . . .			
										f. Häuslings-, Schutz- u. Dienst-Geld			
										III. Extraordinaire Einnahme.			
										Zu Register gezogene Accidenzien .			
										. . . *Summa* Einnahme . . .			

Besage des Etats vom Monat betrug die Einnahme vom 1. Mai bis 18			Total der Einnahme vom 1. Mai bis 18			Verglichen mit der Soll-Einnahme bleibt Rückstand			Davon sind remittiret			Bleiben zu erheben			Davon sind dilatiret			bis	Ursachen des Rückstandes. — Bemerkungen.
rℒ	ℳ	ℒ	rℒ	ℳ	ℒ	rℒ	ℳ	ℒ	rℒ	ℳ	ℒ	rℒ	ℳ	ℒ	rℒ	ℳ	ℒ		

Ganzjährige Soll-Ausgabe 1. Mai 18 bis 18 Rthlr.	Rubriken der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe im Monat 18	Besage des Etats vom Monat betrug die Ausgabe vom 1. Mai bis 18	Total der Ausgabe vom 1. Mai bis 18	Verglichen mit der Soll-Ausgabe verbleibt die Ausgabe	Bemerkungen.
		Rthlr. ggr. Pf.	Rthlr. ggr. Pf.	Rthlr. ggr. Pf.	Rthlr. ggr. Pf.	
	I. Domanial-Ausgaben.					
	a. 1) Remissionen für Meyer, Gutsleute und Anbauer, und Inexigibel . .					
	2) Auf die Kornböden . . .					
	3) Öffentliche Abgaben, Zehent- und Scheffelschatz					
	b. 1) Remissionen für Pächter und Inexigibel					
	2) Baukosten auf Pachtgebäude und Mühlen					
	3) auf Fischereien					
	4) Auf Commissionen in Official- und Domanial-Sachen . . .					
	5) Öffentliche Landes-Abgiften, Grundsteuer					
	6) Holz an Pächter ex contractu .					
	c. 1) Besoldungen für Forst- und Jagd-Bediente					
	2) Baukosten auf Forsthäuser . .					
	3) Forst-Culturkosten . . .					
	4) Auf die Jagd					
	5) Commissionen in Forstsachen . .					
	6) Inexigibele Forsteinnahme . .					
	7) Außerordentliche Gnaden-Bewilligungen an Forst-Bediente, deren Witwen und Kinder					
	8) Sonstiger Abgang an Forst-Einnahmen					
	d. Auf Berg- und Hüttenwerke . .					
	II Hoheits-Ausgaben.					
	a Hoheits Ausgaben in specie . .					
	b. Geistlichkeit und milde Stiftungen .					
	c. Geistliche Gebäude					
	d. Pfert- und Gefangenhäuser . .					
	e. Wezhäuser					
	f. Sonstige Gebäude, Feuer-Geräthschaften					
	g Deich-, Schleusen-, Wasserbaue .					
	h. Brücken, Fähren, Wege . . .					
	i. Amtsverwaltungs- u. Jurisdictionskosten					
	k. Commissionen bei Deich- u. Wasserbauten					
	l. Landgerichts-Kosten					
	m. Abgang an Häuslingsgeld . .					
	n. Abgang auf Hoheits-Einnahmen .					
	III. Extraordinaire Ausgaben.					
	a. Verlust an Register-Einnahme, insofern derselbe nicht unter andere Rubriken zu bringen					
	b. Verbesserung der Amts-Intraden .					
	c. Erlassene Holzgelder an Unterthanen .					
	d. Insgemein					
	IV. Allgemeine Landes-Administrations-Ausgaben.					
	a. Besoldungen für Beamte, Amtsunter- und sonstige Bediente . . .					
	b. Gnaden-Bewilligungen . . .					
	c. Unterhaltung von Official-Gebäuden .					
	Summa Ausgabe . . .					

(8.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Renteien im Fürstenthum Ostfriesland, die monatlichen Cassen-Etats betreffend. Hannover, den 12ten Junius 1823.

In Beziehung auf das unterm heutigen Tage an sämmtliche Renteien des Königreichs ergehende Ausschreiben, die monatlichen Cassen-Etats betreffend, wird den Renteien im Fürstenthum Ostfriesland annoch besonders ohnverhalten:

die Münzverhältnisse im dasigen Fürstenthum haben es bislang noch nicht gestattet, daß die Amts-Register in Conventions-Münze, als der Landes-Münze, geführt werden könnten, sondern sind darin, nachdem durch das General-Rescript des vormaligen Cammer-Collegii vom 12ten December v. J. die Columne der Ducaten abgestellt worden, nach wie vor die beiden Columnen für das Gold und Preußische Courant beibehalten.

Nichts destoweniger ist es, da aus den sämmtlichen Cassen-Etats aller Renteien im Königreiche eine vierteljährige Haupt-Übersicht des Domanial-Rechnungs-Wesens für das Königliche Ministerium zusammengestellt werden muß, welche nur die Landes-Münze enthalten kann, erforderlich, daß die Cassen-Etats nach Conventions-Münze aufgestellt werden.

Zu dem Ende sind die aus den Rechnungsbüchern der Renteien sich ergebenden Summen an Golde und Preußischem Courant nach dem gesetzlichen Tarif in Conventions-Münze zu reduciren, und solchergestalt in einer Summe in den Cassen-Etat einzutragen; am Schluß aber nachrichtlich anzugeben, wie viele Stück Pistolen unter den eingesandten Geldern, und unter dem Cassen-Vorrath begriffen sind.

Hannover, den 12ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

(9.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Renteien, die Führung der Rechnungsbücher betreffend. Hannover, den 26sten Junius 1823.

Die angeordneten Änderungen in der Domanial-Comptabilität, die bei der Domainen-Cammer für jede Rentei anzulegende Controle, und die eintretenden regelmäßigen Untersuchungen und Verificationen des Rechnungswesens überhaupt und der Buchfüh-

rung insbesondere bei den Renteien, machen es nothwendig, daß die Domanial-Rechnungen durchgehends nach gleicher Form geführt werden.

Es ist zu dem Ende die mit sämmtlichen dazu gehörenden Anlagen hieneben gehende

Instruction

für die Rentmeister über die von denselben zu führenden Manuale entworfen, aus welcher, in Verbindung mit den Modellen und Formularen, das System der Buchführung deutlich, und ohne daß es weiterer Bemerkungen und Erläuterungen bedürfen wird, hervorgehet.

Die Anlegung der Rechnungsbücher nach dem zum Grunde liegenden Plane beginnet mit dem 1sten Mai 1823.

Die neu angestellten Rentmeister, welchen zur Anfertigung der Manuale das letzte abgelegte oder eingegangene Amtsregister und der Etat über die bis zum 1sten Mai 1823 eingetretenen Veränderungen mitgetheilt wird, sind gehalten, die zu führenden Bücher sofort nach den in der Instruction ertheilten Vorschriften anzulegen und fortzuführen.

Bei den als Rentmeister annoch in Function stehenden rechnungsführenden Beamten wird es darauf ankommen, ob ihre bisherige Buchführung und die Journale und Manuale so eingerichtet sind, daß solche mit den dazu ertheilten Modellen wenigstens im Wesentlichen übereinstimmen, als in welchem Falle es einer neuen und veränderten Einrichtung derselben nicht bedürfen würde.

Nur so viel ist auf jeden Fall erforderlich, daß daraus die Übersicht der Rechnungsführung deutlich und bestimmt vorliege, und der Verificator bei den anzustellenden Untersuchungen durchaus nicht aufgehalten werde.

Die nach dem §. III. und V. der Instruction vorgeschriebenen Abtheilungs-Register der Einnahme und die besonderen Manuale der Baurechnungen sind zur Erhaltung der Ordnung unnachläßig erforderlich, da, wo solche bishero nicht geführt sind, anzulegen und bei jeder Verification dem Verificator vorzulegen.

In der Überzeugung, daß jeder Rechnungsführer in den ertheilten Vorschriften die dabei bezweckte, für ihn Selbst besonders wichtige, stete Ordnung in der Rechnungsführung erkennen wird, vertrauen Wir, daß jeder derselben alle seine Kräfte pflichtmäßig aufbieten werde, damit die Allerhöchsten Orts ertheilten Befehle unmangelhaft zur Ausführung gelangen.

Hannover, den 26sten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

In-

Instruction

für die Rentmeister, über die von denselben zu führenden Manuale.

Die durch die Allerhöchste Verordnung und das Reglement vom 18ten April 1823 eingetretenen Veränderungen in der Domainen-Verwaltung, und insbesondere die, nach dem §. 46. gedachten Reglements, künftig Statt findende Verification der Domanial-Recepturen, machen bei dem Rentei-Rechnungs-Wesen solche Vorkehrungen erforderlich, wodurch diese Verification auf eine möglichst einfache Weise und ohne großen Zeitaufwand beschafft werden kann.

Die hiebei in Betracht kommenden Rechnungsbücher sind: das Rubriken- oder Einnahme-Manual, das Ausgabe-Manual, die Journale und ein Abtheilungs-Register, woraus die monatlichen Einnahmen und Ausgaben in die Cassen-Etats übertragen werden können, und welches zu jeder Zeit eine richtige Übersicht von dem vorhandenen Cassen-Bestande ergiebt.

Die Aufstellung und demnächstige Führung dieser Rechnungsbücher ist der Gegenstand gegenwärtiger Instruction.

§. 1.

Das Rubriken- oder Einnahme-Manual — als das wichtigste Buch der Domanial-Receptur — giebt dem Rentmeister die Überzeugung: daß diejenigen Gefälle, welche in dem Geld-Register berechnet werden, auch wirklich erhoben worden, und versichert zugleich die Verwaltungs-Behörde, daß sämmtliche Hebungen richtig zur Berechnung gekommen sind. Einnahme-Manual.

Die genaue und möglichst abzukürzende Verification der Domanial-Recepturen, welche mit Zugrundelegung der bisherigen verschiedenartigen, oftmals ohne Rücksicht auf das Geld-Register angefertigten Manualien äußerst beschwerlich und zeitraubend seyn würde, macht eine Gleichheit in der Form dieses Manuals nothwendig, — wenn gleich bei den in den verschiedenen Landestheilen Statt findenden besondern Verfassungen, und bei der großen Mannichfaltigkeit der Intraden, die Vorrichtung eines solchen der Absicht entsprechenden Manuals vielleicht mit Schwierigkeiten verbunden seyn wird, — es erfolgt daher hieneben ein durch mehrere Beispiele erläutertes Muster, nach welchem künftig dieses Manual, und zwar vom 1sten Mai 1823 an, bei jeder Domanial-Receptur aufzustellen ist.

Um die hiedurch erwachsende Arbeit möglichst zu vermindern, ist dieses Manual zu einem sechsjährigen Gebrauch einzurichten; jedoch bleibt es in denjenigen Provinzen, woselbst wegen freien Eigenthums die Censiten und Zinsen jährlich wechseln, dem Ermessen des Rechnungsführers überlassen, ob die Aufstellung auf mehrere Jahre ausführbar und zweckmäßig sey, oder ob das Manual nicht etwa durch den für die Mutationen bei jedem Censiten zu lassenden größeren Zwischenraum zu voluminös und für die letzteren Jahre undeutlich werden würde; es wird denselben daher gestattet, den Zeitraum für die Dauer des Manuals zu bestimmen und einzuschränken.

Über die Einrichtung dieses Manuals werden, in Beziehung auf das Formular, folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die in der ersten Columne zu gebende Nachweisung der betreffenden Abtheilung muß auf jedem Folio des Manuals wiederholt werden, damit man bei dem Gebrauche desselben sogleich wahrnehmen kann, welche Art von Gefällen jede Seite enthält.

2) Die zweite Columne muß die Pagina des, bei Anfertigung des Manuals zum Grunde gelegten, zuletzt abgenommenen Geld-Registers nachweisen; auf dem Titelblatte des Manuals ist der Jahrgang dieses Registers anzugeben.

Bei neu hinzukommenden Gefällen ist demnächst die Seite des Geld-Registers, in welchem selbige zum ersten Male aufgeführt werden, mit behufiger Bemerkung hinzuzufügen. (vid. Formular Folio 1.)

3) Die Fälligkeits-Termine sind in der dazu vorgerichteten dritten Columne genau, und zwar, wenn selbige mit dem Geld-Register nicht übereinstimmen, rectificirt nach der Wirklichkeit einzutragen.

Sollten daher im Geld-Register die Zahlungs-Termine vor einer Rubrik auf Michaelis und Ostern angegeben, und hiernach in den bisherigen Cassen-Etats die Soll-Einnahme derselben zur Hälfte auf Michaelis, zur Hälfte auf Ostern bestimmt seyn, die Hebung selbst aber — wie solches bei mehreren Ämtern der Fall ist — von einigen solcher Einnahmen ganz auf Michaelis, und von andern wiederum ganz auf Ostern geschehen: so müssen letztere effective Zahlungs-Termine in dem Manuale bei jedem einzelnen Posten aufgeführt werden.

Auf diese Weise wird es vielleicht möglich seyn, daß die Zahlungs-Bemerkung hinter jedes einzelne Prästandum gesetzt werden kann, welches zur Erleichterung der Verification sehr zweckdienlich seyn würde.

4) Die in der vierten Columne enthaltenen Ordnungs-Nummern, welche den Censiten, Pächtern ꝛc. für jede Rubrik in ununterbrochener Reihefolge zu geben

sind, dürfen während der Dauer des Manuals nicht abgeändert werden, weshalb die hinzukommenden Censiten mit der nächstvorhergehenden Nummer und a. b. rc. zu bezeichnen sind.

5) Die Eintragung der Gefälle in die fünfte Columne erfordert die größte Accuratesse, und ist, besonders unter der Abtheilung von Meyer- und Eigenthums-Gefällen, wegen der dabei eintretenden Mutationen durch Übergänge der Zinse von einem Censiten auf den andern und hinzukommende Prästanda, mit Schwierigkeiten verbunden; dieserhalb sind bei erstmaliger Aufstellung der neuen Manuale auch die bisherigen Manuale mit zu benutzen, und werden übrigens die neu eintretenden Rentmeister mit Mutations-Etats versehen werden, welche die in dem Zeitraum seit dem zuletzt abgenommenen Amts-Geld-Register bis zum 1sten Mai 1823 vorgekommenen Veränderungen nachweisen.

Zur Erleichterung der Eintragung der Gefälle rc. dienen folgende Bemerkungen:

a. Jede Ortschaft darf unter einer Unterabtheilung nur einmal vorkommen, indem die Prästanda von jedem Orte besonders summirt, und dann recapitulirt werden müssen.

   Hinter dem Prästando des letzten Censiten jeder Ortschaft ist eine Rubrik für hinzugekommene Censiten vorzurichten, unter welcher die, während der Dauer des Manuals, durch Landausweisungen, Anbaue, Vereinzelungen freier Güter rc. entstehenden neuen Prästanda nachgetragen werden.

b. Zwischen den Namen des Censiten und der Specification seiner Prästandorum ist hinlänglicher Raum zu lassen, damit die etwa eintretenden Namens-Veränderungen eingetragen werden können.

c. Sodann folgen sämmtliche unter der betreffenden Unterabtheilung vorkommenden Gefälle des Censiten, — mithin der Name desselben nur einmal in jeder Unterabtheilung — ante lineam specificirt und summirt, und sind in einem zu lassenden Zwischenraume die etwa hinzukommenden Gefälle nachzutragen, so wie die auf einen andern Censiten übergegangenen Prästanda abzusetzen, die auf diese Weise vermehrte oder verminderte Summe aber ist in die betreffende Jahrs-Columne zu übertragen. Der für diese Mutationen zu lassende Raum ist, nach Verhältniß der Dauer des Manuals, jedoch so hinlänglich zu nehmen, daß für die letzten Jahre keine Undeutlichkeiten entstehen können.

d. In solchen Fällen, wo mehrere Censiten gemeinschaftlich, z. B. zu einer gewissen Schockzahl Zins-Eyer mit einzelnen Stücken, oder zu Zins-Zehnt-

Hühnern rc. zu 1/4, 1/8, 1/16, rc. Stück concurriren, der Register-Preis aber nach ganzen Schocken oder Stücken berechnet wird, mithin durch die Vertheilung des Geld-Betrages auf jeden einzelnen Censiten große Bruch-Zahlen entstehen würden, wird gestattet, daß diese Prästanda, so wie solche im Geld-Register aufgeführt stehen, in das Manual getragen, und mit dem Total-Betrage des Geldes aufgeführt werden. (vid. Formular Folio 2 und 3, sub rubro Hattorf.)

e. Die in mehreren Amts-Registern vorkommende Specification eines und desselben Prästandi, bei einem und demselben Pflichtigen, z. B. Landzins von verschiedenen einzelnen Grundstücken, kann aus dem Manuale wegfallen, und der Land- oder sonstiger im Register detaillirte Zins, welcher von einem Censiten in gleichen Fälligkeits-Terminen zu entrichten ist, in eine Summe zusammengezogen aufgeführt werden; so wie auch die dabei eintretenden Mutationen sich nur auf den Geld-Betrag beschränken müssen, indem dasjenige, was die Grundstücke betrifft, für die Lagerbücher gehört.

f. Bei Eintragung der Pacht-Gefälle und überhaupt bei allen ad tempus verliehenen Gegenständen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei denjenigen, welche während der Dauer des Manuals pachtlos werden, für die sodann einzutragenden neuen Bedingungen hinlänglicher Raum gelassen werde. Die erloschenen sind durchzustreichen. Übrigens muß die Eintragung bei allen Objecten der Art gleichförmig geschehen, und nichts weiter, als was nothwendig zur Sache gehört, enthalten; so wie überhaupt bei der Aufstellung des Manuals unnöthige Weitläuftigkeiten sorgfältig zu vermeiden sind.

6) Die Beträge für Pacht-Rocken müssen mit der Zahlungs-Bemerkung versehen und in das Einnahme-Journal getragen werden, sobald die Anweisung dafür auf den Register-Überschuß erfolgt und die assignirte Summe im Ausgabe-Journale angerechnet worden ist.

7) Die Eintragung der veränderlichen Korn-Einnahmen und der Einnahme für Holz kann nur durch Führung besonderer Neben-Manuale beschafft werden, worin auf möglichst einfache Weise die Hebungen an Korn- und Holzgeldern, ohne Angabe der Fruchtart und des Holz-Materials, aufzuführen und monatlich zu summiren sind. — Die Form dieser Manuale wird der Rendant und Verificator, nach den bei der Receptur obwaltenden besondern Verhältnissen, ausmitteln.

Idealische Einnahmen für Deputate rc. sind in einer Summe einzutragen. (vid. Formular Folio 12.)

8) Alle idealischen Einnahmen, wohin auch die den Anbauern rc. auf gewisse Jahre erlassenen Gefälle gehören, sind erst im Monat April zur Einnahme, mithin auch sodann erst zur Ausgabe zu bringen, indem der Verificator mit der Überzeugung operiren muß, daß in den vorhergehenden eilf Monaten nur baare Einnahmen und Ausgaben in Frage kommen.

9) Remissionen und Abgänge für in natura geleistete Dienste rc., welche gewissermaaßen auch zu den idealischen Berechnungen gehören, werden bis dahin als Rückstände angenommen und in den Restanten-Verzeichnissen aufgeführt, daß solche mit der Verfügung Königlicher Cammer in das Ausgabe-Manual getragen, und sodann in der Einnahme mit der Zahlungs-Bemerkung versehen werden können.

10) Die Zahlungs-Bemerkung muß, wie in dem Formulare gezeigt worden, den Tag, das Monat und die Jahrszahl der Erhebung enthalten, und nicht radirt seyn.

11) Obgleich das als Vorschrift aufgestellte Formular des Einnahme-Manuals nur die I. Haupt-Abtheilung befasset, so wird demnach darnach auch die II. und III. Haupt-Abtheilung formirt werden können, indem deren Gefälle ebenfalls in ständigen Intraden, oder in Temporal-Pachten und Concessionen bestehen; für die Berechnung der Strafgelder findet sich eine Vorschrift unter den Forststrafen; die Häuslingsgelder aber können, nach den Verzeichnissen der Amts-Unterbediente, summarisch in das Manual eingetragen werden. Nur zu den, unter der III. Haupt-Abtheilung vorkommenden, völlig ungewissen Einnahmen werden, nach der Ermäßigung der Rechnungs-Führer, leere Blätter, für jedes Jahr eines oder mehrere, hinzuzufügen seyn.

Übrigens hat der Rendant dahin zu sehen, daß der Total-Betrag jeder Rubrik des Manuals mit dem darauf sich gründenden Geld-Register übereinstimme, indem der Verificator, wenn das Geld-Register dechargirt und wieder in den Händen des Rechnungsführers ist, eine desfallsige Vergleichung vornehmen wird, wobei der Rechnungsführer die sich etwa ergebenden Abweichungen gehörig zu erläutern und darzuthun hat, daß in dem Manuale oder Geld-Register keine Prästanda fehlen.

§. II.

Auf das im vorherigen §. erwähnte Manual gründet sich sodann das Einnahme-Journal, über dessen Einrichtung und Führung das angeschlossene, in Beziehung auf das Muster zu dem Manuale angefertigte Formular die nöthige Anweisung enthält; hierin müssen die eingekommenen Zahlungen, wenn selbige im Manual getilgt sind, ohne leeren Zwischenraum, unter fortlaufenden, mit jedem Monate anzufangenden Ordnungs-Nummern eingetragen werden. Einnahme-Journal.

§. III.

Abtheilungs-Register.

Aus dem Journale sind sodann täglich die erhobenen Posten in das **Abtheilungs-Register**, (wozu die Formulare ebenfalls hieneben erfolgen) zu übertragen.

Das Abtheilungs-Register bestehet aus einzelnen Heften, wovon für jede Rubrik eines bestimmt ist; deren Gebrauch beschränkt sich nicht auf einen gewissen Zeit-Raum, daher können selbige, wenn sie ausgefüllt sind, einzeln neu angelegt werden.

In diesem Register werden die in dem Einnahme-Journale nach den Zahlungs-Tagen vermischt aufgeführten Hebungen nach den Abtheilungen geordnet; der Abschluß desselben geschieht monatlich, wenn nicht etwa im Laufe des Monats eine Verification Statt findet; nach diesem Abschlusse werden die Summen jeder Abtheilung in die betreffende Columne des Cassen-Etats, nämlich: „Es ist aufgekommen an Gefällen pro . . . “, übertragen, durch deren Zusammenzählung sich alsdann der Gesammt-Betrag der im Laufe des Monats Statt gefundenen Einnahmen ergiebt.

§. IV.

Conspect der Soll-Einnahme.

Außer den vorbeschriebenen, über die wirklich Statt gefundenen Einnahmen zu führenden Rechnungs-Büchern ist annoch eine Übersicht erforderlich, woraus der Betrag hervorgeht, welcher bei jeder Receptur monatlich aufkommen muß und wonach die zweite Columne des Cassen-Etats ausgefüllt werden kann. Da das neue Manual hiezu nicht geeignet ist, — indem dasselbe von den bisherigen Amts-Manualen, welche nach den Zahlungs-Terminen, in Michaelis-, Martini-, Lichtmessen-, Oster- rc. Gefälle abgetheilt waren, seiner Bestimmung zufolge nothwendig hat abweichen müssen, — so ist, nach beikommendem Formulare, ein Conspect der Soll-Einnahme nach den Fälligkeits-Terminen aufzustellen, welcher hierüber die nöthige Nachweisung giebt.

Die Soll-Einnahme der ständigen und für die Dauer des Rechnungs-Jahres unveränderlichen Gefälle, Pachtgelder rc. wird durch Extracte aus dem Manuale nach den Fälligkeits-Terminen ausgemittelt; wenn daher z. B. von den Einnahmen der ersten Rubrik, nach dem Manuale, 20 Rthlr. auf Michaelis und 30 Rthlr. auf Ostern fällig sind, so gehören erstere für den Monat September, und letztere für den Monat April.

Die unbestimmten Einnahmen, als Korn- und Holzgelder, Forst-Neben-Nutzungen, Strafgelder, Extraordinair rc. sind nicht mit dem muthmaßlichen, sondern mit dem im Laufe des Monats wirklich zu erhebenden Betrage, insofern derselbe von dem Rechnungsführer auszumitteln steht, in der betreffenden Columne aufzuführen.

Hinter den mit einer Klammer versehenen Rubriken des Conspects sind zwei Linien zu ziehen, wovon die erstere für diejenigen Einnahmen bestimmt ist, welche am Anfange des Rechnungs-Jahres bekannt sind, mithin nach den Fälligkeits-Terminen auf die Monate vertheilt werden können; auf die zweite Linie sind theils solche Einnahmen zu tragen, welche sich erst im Laufe des Rechnungs-Jahres ergeben, als: Weinkäufe, für in natura geliefertes Zins- und Zehnt-Vieh rc., theils ist selbige dazu zu benutzen, um Auslassungen, welche etwa bei unveränderlichen Gefällen eingetreten sind und späterhin entdeckt werden, — insofern selbige verflossene Monate betreffen, freilich nur zur Vervollständigung des nächstjährigen Conspects — zu suppliren.

Die Präparate, woraus die Zusammenstellung des Conspects geschehen ist, sind aufzubewahren und dem Verificator auf Erfordern vorzulegen.

§. V.

Die bei den Domanial-Recepturen vorkommenden Ausgaben sind theils in Ansehung der Empfänger, theils hinsichtlich der Beträge und Gegenstände veränderlich und unbestimmt, mithin kann darüber ein für mehrere Jahre eingerichtetes Manual nicht aufgestellt werden; es ist daher nach dem beiliegenden, ebenfalls nur für die I. Haupt-Abtheilung mit mehreren Beispielen — welche auch bei den drei übrigen Abtheilungen benutzt werden können — erläuterten Formular alljährlich ein Ausgabe-Manual anzulegen, wobei sich nach dem Amts-Geld-Register ohngefähr wird bestimmen lassen, wie viel Seiten zu jeder Rubrik vorzurichten sind. Ausgabe-Manual.

Die oben in dem §. I. sub 2. 3. und 10. wegen des Einnahme-Manuals ertheilten Vorschriften beziehen sich auch auf das Manual der Ausgaben, wobei jedoch ferner noch bemerkt wird, daß,

1) anstatt der in dem §. I. sub 4. für jeden Artikel vorgeschriebenen laufenden Nummer, in dem Ausgabe-Manual die Nummer, unter welcher die Zahlung in das Ausgabe-Journal getragen worden, anzugeben ist.

2) Alle Anrechnungen für Natural-Deputate an Holz und Korn, für Official-Grundstücke, für Holz an Pächter rc. so wie auch die den Anbauern erlassenen Gefälle und die Beträge für Strafarbeits-Tage, sind, wie bereits §. I. sub 8. vorgeschrieben ist, im Monat April, und zwar unter ein und demselben Datum im Manuale in die Linie zu setzen, und mit der Bemerkung: „compensirt," zu versehen, auch sowohl in dem Einnahme- als Ausgabe-Journale in ununterbrochener Reihefolge hinter einander aufzuführen, damit die Vergleichung dieser Pöste in den Rechnungs-Büchern erleichtert wird.

3) Die gesammten Ausgaben der Rentei lassen sich in fünf Classen eintheilen: nämlich

a. solche Ausgaben, welche in Ansehung der Objekte und Empfänger unveränderlich sind, als: Competenzen der Klöster, Vermächtnisse, Spenden ꝛc. und die sich nur insofern rücksichtlich der Beträge ändern, als Naturalien darunter begriffen sind, deren Geldwerth von temporellen Cammer-Taxen oder Marktpreisen abhängig ist.

b. In Ausgaben, welche auf persönlichen Bewilligungen beruhen, als: Besoldungen, Gnadenbewilligungen, Äquivalente für Schreibmaterialien, Schornsteinfeger- und Cammerjäger-Lohn ꝛc., mit Ausnahme hergebrachter Geistlicher Gebühren, welche dem jedesmaligen Inhaber der Stelle ohne besondere Genehmigung verabfolgt werden.

c. Ausgaben, welche entweder verfassungs- oder contractmäßig, oder im Wege der Gnade, Statt finden, als: Remissionen, oder unvermeidliche Ausgaben, durch Inexigibilität, Pröven auf Herrendienste, Zinsfrüchte ꝛc., wegen wüster Güter ꝛc. welche, insofern nicht etwa Abgänge der letzteren Art herkömmlich ohne besondere Genehmigung bisher berechnet sind, eine specielle Ausgabe-Ratification erfordern.

d. Ausgaben, die nach anzufertigenden Kosten-Anschlägen vorläufig zu guter Rechnung bewilliget werden, als: Bau- und Forst-Cultur-Kosten, für Amtsstuben- und Registratur-Utensilien ꝛc., wovon nach beendigtem Baue ꝛc. die Rechnungen zu definitiver Ratification auf das Register eingesandt werden müssen. Endlich

e. Ausgaben, welche sub spe rati zu verwenden sind, als: in Bauangelegenheiten, wo durch eilige Vorkehrungen Gefahren verhütet werden, in Amts-Verwaltungs- und Jurisdictions-Angelegenheiten ꝛc., worüber am Jahres-Schlusse die Rechnungen zur Ratification einzusenden sind.

Über die sub a. und b. erwähnten Ausgaben werden den neu angestellten Rentmeistern, insofern die Amts-Geld-Register des Jahrs 1822 bis 1823 bei Anfertigung des Manuals pro 1823 bis 1824 noch nicht aufgestellt seyn werden, die nöthigen Verzeichnisse zugefertigt; auch über die sub c. angegebenen Verabfolgungen an Pröven, und über die für immer oder auf gewisse Jahre als Absatz und Verlust an der Einnahme Statt findenden Abgänge, werden dieselben in Kenntniß gesetzt werden; so wie überhaupt diejenigen Rechnungsführer, denen die Aufstellung der Register bis 1sten Mai 1823 obliegt, dem Rentmeister sowohl hinsichtlich der Ausgaben

gaben als der Einnahmen alle mögliche Auskunft zu geben, und insbesondere auch die bisherigen Einnahme- und Ausgabe-Manuale mitzutheilen haben. — Die übrigen sub c. genannten Ausgaben an Remissionen und inexigiblen Gefällen kommen erst am Schlusse des Register-Jahrs zur Berechnung.

Wegen der sub d. aufgeführten Ausgaben hat der Rendant für jeden vorläufig genehmigten Bau ꝛc. eine Manual-Bau-Rechnung, nach Anleitung der beigefügten Formulare, anzulegen; sollten unter einer Register-Rubrik mehrere Baue vorkommen: so werden sämmtliche dahin gehörende Manual-Rechnungen mit einem Umschlage, der die betreffende Register-Rubrik führt, versehen, auf diesem Umschlage sind die monatlichen Summen der verschiedenen Manual-Rechnungen zusammenzustellen, und ist sodann der ganze Betrag monatlich in das Rubriken-Manual und Journal zu tragen.

Wenn die definitive Genehmigung zur ausgablichen Berechnung der Baukosten erfolgt ist, sind die ratificirten Summen derselben in das Haupt-Manual zu tragen, mit den bereits geschehenen Anrechnungen zu vergleichen, und ist das alsdann etwa zu wenig berechnete im Manual nachzuführen. (vide Formular pag. 2 Rubrik 2.)

Betragen die ratificirten Summen demnächst weniger wie im Haupt-Manuale bereits zur Anrechnung gekommen, so muß die Veranlassung zu dieser Verminderung im Manuale erläutert werden; diese Differenz, welche nur durch Rechenfehler in den Special-Belegen, die sich bei der nachherigen Calculation finden, oder durch Abgänge von der verwandten Summe, wegen verkaufter alter Bau-Materialien, eintreten kann, hat der Rentmeister dadurch zu verhüten, daß derselbe die Special-Belege vor deren Bezahlung calculirt, und die etwanigen Einnahmen für alte Bau-Materialien bei Eintragung der letzten Zahlungen für den betreffenden Bau berücksichtiget. — Besonders ist bei den Bau- und Forst-Culturkosten-Rechnungen auf die idealischen Berechnungen für Materialien aus der herrschaftlichen Forst oder aus administrirten Kalkbrennereien und Ziegelhütten, und für verbrauchte Herrendienste Rücksicht zu nehmen.

Die sub e. angeführten, sub spe rati zu leistenden Ausgaben können erst nach erfolgter definitiven Ratification in das Manual getragen werden; es ist daher erforderlich, daß darüber ein Conto von unberechneten Papieren angelegt werde, welches monatlich abzuschließen ist. Da der Betrag dieser unberechneten Papiere in den Cassen-Etats unter dem Cassen-Bestande befindlich ist: so muß am Schlusse dieser Etats jedesmal bemerkt werden, wie viel von dem Vorrathe in solchen Papieren besteht.

Nach diesem Conto sind im Laufe des Monats Mai des folgenden Rechnungs-Jahrs die Hoheits-Ausgaben mit dem Amte, in Begründung der von Letzterem der Land-Drostei einzureichenden Special-Rechnungen, zu liquidiren (vide §. 11 und 13 des Reglements vom 18ten April 1823), über die sonstigen Ausgaben aber, als: für kleine Reparaturen, auf Gebäude, Brücken, Fähren, Wege und Stege, auf Kornböden-Geräthe rc. sind die Rechnungen ad ratificandum einzureichen; überhaupt ist dahin zu sehen, daß am Schlusse des Monats Mai keine unberechneten Papiere aus dem verflossenen Jahre vorhanden sind.

Zu den letztgedachten am Jahres-Schlusse zu ratificirenden Ausgaben gehören jedoch die Geldlieferungs-Kosten und die Einbindungs- und Absendungs-Kosten der Register nicht, indem selbige erst in dem folgenden Register zur Berechnung kommen können.

§. VI.

Ausgabe-Journal und Abtheilungs-Register.

Wegen der Führung des Ausgabe-Journals, — wozu ein Formular hieneben erfolgt, — und des, zur Ausfüllung der monatlichen Cassen-Etats, aufzustellenden Abtheilungs-Registers der Ausgaben wird auf die in den §§. II. und III. enthaltenen Vorschriften Bezug genommen, und dabei bemerkt, daß letzteres für jede Ausgabe-Rubrik ein besonderes Heft enthalten muß.

Rentei N. N.

Rubriken-Manual

von

sämmtlichen Domanial-Einnahmen

für die sechs Jahre

vom } 1sten Mai { 1823.
bis } { 1829.

Aufgestellt nach dem Geld-Register des Amts N. N. de 1sten Mai 182 bis 182

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.	ℛ	ℳ	₰
I. a. 1. Ständige Gefälle.				Bevensen.			
			1	Halb-Höfener Heinrich Wilhelm Gade.			
	1	Michaelis	—	Wiesenzins	—	—	—
			2	⅛ Höfener, Johann Andreas Voigt.			
	1	Michaelis	—	Wiesenzins	—	—	—
			3	⅛ Höfener, Johann Jürgen Meyer.			
	1	Michaelis	—	Wiesenzins	—	—	—
				u. s. w.			
				Summa aus Bevensen . . .	—	—	—
				Hohen Bünstorf.			
				u. s. w.			
				Wiederholung der Ortschaften.			
		Folio	1	Bevensen	—	—	—
		„	2	Hohen Bünstorf	—	—	—
				u. s. w.			
				Summa I. a. 1. Ständige Gefälle . .	—	—	—
I. a. 2. Meier- und Eigenthums-Gefälle.				Abbenstorf.			
			1	Halb-Meier, Heinrich Jacob Sander.			
	4	Michaelis		Pfennigzins	—	20	—
	30	Ostern		für 1 Schock Zins-Eyer	—	6	8
					1	2	8
Reg. de 18 24/25	13	Michaelis		Zuwachs pro 1824 bis 1825. Wiesenzins, laut Rescripts vom 1824	—	5	2
					1	7	10
		Michaelis		Abgang pro 1826 bis 1827. Wiesenzins, de 18 24/25, weil die Wiese an Johann Christoph Albrecht zu Alljarn No. 2. überlassen	—	5	2
					1	2	8
	30	Michaelis		Zuwachs pro 1828 bis 1829. Rottzins, laut Rescripts vom 1828 .	—	3	3
				u. s. w.			
					1	5	11
				Hinzugekommene Censiten.			
			1 a.	Anbauer, Johann N. N., laut Rescripts vom 1. Mai 1824 an:			
		Michaelis		Grundzins	—	13	4
				Frei-Jahre von 1824 bis 1827.			
				Summa Abbenstorf . .	—	—	—

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 182			
ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den
—	5	—	dd. 4/10 23.	—	5	—		—	5	—		—	5	—		—	5	—		—	5	—	
—	6	8	dd. 1/10 23.	—	6	8		—	6	8		—	6	8		—	6	8		—	6	8	
1	2	8		1	2	8		1	2	8		1	2	8		1	2	8		1	2	8	
1	14	4		1	14	4		1	14	4		1	14	4		1	14	4		1	14	4	
1	2	8	dd. 4/10 23.																				
				1	7	10		1	7	10													
				—	—	—		—	—	—		1	2	8		1	2	8					
				—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		1	5	11	
—	—	—		—	13	4		—	13	4		—	13	4		—	13	4		—	13	4	
1	2	8		1	21	2		1	21			1	16	—		1	16	—		1	19	3	

…ezeichnung der …aupt- und …ter-Abthei-lungen.	Geld-Reg. pag.	Fällig-keits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.	Rthl.	ggr.	pf.
I. a. 2. …eier- und Eigen-…ums-Gefälle.				**Alljarn.**			
	4	Michael. Ostern.	2	¾ Höfener Johann Christoph Albrecht. Pfennigzins und Grasgeld	—	18	4
				desgleichen von Schulten Hofe	—	6	8
					1	1	—
				Zuwachs pro 1826 bis 1827.			
		Michael.		Wiesenzins von No. 1. zu Addenstorf	—	5	2
				(laut Rescripts vom)	1	6	2
	4	Ostern.	3	Vollhöfener Johann Heinrich Rabeler. Grasgeld	—	6	8
				Zuwachs pro 1826 bis 1827.			
		Michael		Gartenzins, laut Rescripts vom	—	2	3
					—	8	11
	4	Ostern.	4	¼ Höfener Johann Heinrich Meyer. Grasgeld	—	6	8
				Hinzugekommene Censiten.			
		Michael.	4 a.	¼ Höfener N. N., laut Rescripts vom für einen Wiesenplatz, vom 1sten Mai 1825 an, Wiesen-Zins	—	4	5
				(Frei-Jahre de 1825 bis 1828.)			
				Summa Alljarn . . .	—	—	—
				Hattorf.			
		Michael.	5	Die Gemeinde. Für 10 Schock Zins-Eyer	—	—	—
		Idem.	6	Von Reuschhausen Meyerhofe. Johann Siegmund Fischers Erben, und 16 andere Censiten. Für 2 Schock 30 Stück Zins-Eyer	—	—	—
		Idem.	7	Andreas Dietrich, und 3 andere Censiten. Für 1 Schock Zins-Eyer	—	—	—
		Idem.	8	Vom Walterschen Meyerhofe . . . — Schock 35 Stück			
			"	Vom Rebockschen Meyerhofe . . — " 40 "			
				Latus . . . 1 Schock 15 Stück			

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829			
Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den	Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den	Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den	Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den	Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den	Rthlr	Sgr	Pf	bezahlt den
1	1	—		1	1	—		1	1	—													
—	—	—		—	—	—		—	—	—		1	6	2		1	6	2		1	6	2	
—	6	8		—	6	8		—	6	8													
—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	8	11		—	8	11		—	8	11	
—	6	8		—	6	8		—	6	8		—	6	8		—	6	8		—	6	8	
—	—	—		—	—	—		—	4	5		—	4	5		—	4	5		—	4	5	
1	14	4		1	14	4		1	18	9		2	2	2		2	2	2		2	2	2	
1	20	5	dd. $\frac{6}{10}$ 23.																				
—	11	1																					
—	4	5																					
2	11	11																					

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. a. 2. Meyer- und Eigenthums-Gefälle.				noch Hattorf.
				Zinseyer.
				Transport . . 1 Schock 15 St.
		Michael.		Von Andreas Böttchers Hufe Landes . . . . . 1 = — =
		Idem.		Vom Kruckhofe . . . . 1 = — =
				u. s. w.
				in allen für . . 8 Schock 18 St.
		Idem.	9	Von 30 Pflichtigen für 27 Pfund Flachs . . . .
				Summa Hattorf . . . .
				Ungewisse Einnahmen.
				Bevensen.
	38	Incert.	—	Die Eingesessenen, sub No. ꝛc. supra, welchen im Jahre 1794 von dem Amtshaushalts-Lande Gärten ausgewiesen sind, an Weinkauf bei Veränderung der Besitzer, von jeder Ruthe 2 pf. Cassenmünze. Laut Verzeichnisses pro . . . . . .
				Ditzendorf.
	38	Incert.	—	Die Dorfschaft, Weinkauf, laut Erbenzinsbriefes vom 21. September 1795 wegen des Ditzendorfer Gehäges, so oft auf NN. Hofe daselbst ein neuer Werth antritt — 1 Rthlr. 2 ggr. 8 pf. Im Jahre de 1824 bis 1825 ist Haus NN. Wirth geworden, daher .
				u. s. f.
	38	Incert.	—	Weinkauf von Meyer- und Gutsleuten: laut ratificirten Verzeichnisses pro . . . .
	40	Incert.	—	Plus gegen den Register-Preis, für in natura gelieferte und meistbietend verkaufte Naturalien, als Zinseyer, Flachs ꝛc., laut ratificirten Verzeichnisses pro . . . .
		Incert.	—	NN. zu NN. wegen der Teichwiese, beim Antritt derselben, an Erbenzins . . . . (vid. folio infra.)
				Summa ungewisse Einnahmen . . . .
				Hinzugekommene Erbenzins-Gefälle.
		Michael.	—	Die Teichwiese zu NN., welche bisher verpachtet gewesen, (vid. folio 7. infra Pachtgefälle) ist vermöge Erbenzinsbriefes vom dem NN. zu NN. vom 1sten Mai 1824 an in Erbpacht gegeben, für jährliche . . . . (Weinkauf beim Antritt, und nachherigen Veränderungen . 5 Rthlr. vid. folio supra.)
				Summa . . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Mgr.	Pf.	bezahlt den
2	11	11																					
1	12	11	dd. 7/10 23.																				
2	7	10	dd. eod.																				
6	8	8																					
—	6	—		—	3	2		—	1	4		Ni	cht	s		ꝛc.				ꝛc.			
—	—	—		1	2	8		(Nichts, vide No. unter der Dienstgelds-Rubrik, Folio infra, die nicht eingetretene Veränderung in der Person des Erbenzinsmannes.)															
40	—	—		30	—	—		75	3	—		u.	s.	w.									
—	20	—		—	—	—		—	—	—		—	3	2		—	17	—		—	—	—	
—	—	—		6	—	—																	
—	—	—		30	—	—																	

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.			
I. a. 2. Meier- und Eigenthums-Gefälle.				**Wiederholung.**			
		supra fol.	1	Aus Addenstorf			
		„ „	2	„ Alljarn			
		„ „	3	„ Hattorf			
				u. s. f.			
				Summa			
				Hiezu:			
		supra fol.	3	Ungewisse Einnahmen			
		„ „	3	Hinzugekommene Erbenzins-Gefälle			
				Summa I. a. 2. Meier- und Eigenthums-Gefälle . .			
				Addenstorf.			
I. a. 3. Herren-Dienst-Gelder.			1	Vollhöfener, Johann Wilhelm Sander. Alt- und Neu-Dienstgeld — 22 Rthlr. 6 ggr. 2 pf.			
		Michael.	—	. . . .	—	—	—
		Martini	—	. . . .	—	—	—
		Fastnacht	—	. . . .	—	—	—
		Ostern	—	. . . .	—	—	—
		Michael.	—	Gefangenwache-Geld	—	—	—
				(Ist dem Amte Weinkaufspflichtig).	22	8	5
			2	Halbhöfener, Heinrich Ludolph Ditzmann, nunc dessen Sohn, Heinrich Jacob, Alt- und Neu-Dienstgeld — 22 Rthlr. 6 ggr. 3 pf.			
		Michael.	—	. . . .	—	—	—
		Martini	—	. . . .	—	—	—
		Fastnacht	—	. . . .	—	—	—
		Ostern	—	. . . .	—	—	—
		Michael.	—	Gefangenwache-Geld	—	—	—
				(Ist dem Amte Weinkaufspflichtig.)	22	8	5
				Hinzugekommene Censiten.			
			2 a	Anbauer NN. laut Rescripts vom 1sten Mai 1824 an, (Frei-Jahre de 18¾.)			
		Michael.		Dienstgeld	1	2	8
		„		Gefangenwache-Geld	—	2	3
				(Ist dem Amte Weinkaufspflichtig.)	1	4	11
				Summa Addenstorf . .	—	—	—
				Wiederholung der Ortschaften.			
		supra fol.	—	Aus Addenstorf	—	—	—
				„ u. s. w.			
				Summa I. a. 3. Herrendienstgelder . . .	—	—	—

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.

1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Ggr.	Pf.	bezahlt den
5	13	6½	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
5	13	6½																					
5	13	6½																					
5	13	6½																					
—	2	3	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
5	13	6½	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
5	13	6½																					
5	13	6½																					
5	13	6½																					
—	2	3	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
—	—	—		1	4	11																	

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.	ℛ	gℛ	₰
I. a. 4. Zinsvieh.				**Abdenstorf.**			
			1	Vollhöfener Johann Wilhelm Sander.			
	114	Michaelis		Für ein Hofschwein	—	—	—
	116	Ostern		„ zwei Zinshühner	—	—	—
		—		„ ein Zehnthuhn, welches jetzt verpachtet: 2 gℛ 3 ₰	—	—	—
					1	20	6
			2	Halbhöfener Heinrich Ludolph Ditzmann, nunc der Sohn Heinrich Jacob Ditzmann.			
	114	Michael.		Für ein Hofschwein	—	—	—
	116	Ostern		„ zwei Zinshühner	—	—	—
		—		„ ein Zehnthuhn, so jetzt verpachtet: 2 gℛ 3 ₰ .	—	—	—
					1	20	6
				Hinzugekommene Censiten.			
			2a	Anbauer Johann NN., laut Rescripts vom vom 1sten Mai 1824 an, (Freijahre de 1824 bis 1827.)			
		Michael.		Für ein Rauchhuhn	—	2	3
				Summa Abdenstorf			
				Wiederholung der Ortschaften.			
		Supra fol.		Aus Abdenstorf . . . . u. s. f.			
				Summa . . .			
				Hiezu:			
		Incert.		Plus gegen den Register-Preis für das in natura gelieferte und meistbietend verkaufte Zinsvieh, laut ratificirten Verzeichnisses pro . .			
				Summa I. a. 4. Zinsvieh . . .			

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.

1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den
1	16	—	dd. $\frac{8}{10}$ 23.																				
—	4	6																					
1	16	—	dd. $\frac{8}{10}$ 23.																				
—	4	5																					
—	—	—		—	2	3																	

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. Benennung der Gefälle.			
I. a. 5. Korn-Intraden.				Ständige Korngelder. Addenstorf.			
			1	Vollhöfener NN.			
		Michael.		Rockengelder	—	—	—
		=		Hafergeld	—	—	—
		=		Sackzehntgelder	—	—	—
				u. s. f.	18	2	4
				Für auf gewisse Jahre zu Gelde gesetzte Korn-Gefälle.			
			2	NN. zu NN. laut Rescripts vom vom 1sten Mai 1823 bis 1826.			
		Michael.		für 3 Malter Erbenzins-Rocken, jährlich			
				Summa . . .			
				Veränderliche Korn-Einnahmen. (vide §. I. 7. der Instruction)			
				Summa I. a. 5. Korn-Intraden			
				Wiederholung der Abtheilung I. a.			
		supra fol.	1	1) Ständige Gefälle			
		- -	4	2) Meyer- und Eigenthums-Gefälle			
		- -	4	3) Herrendienstgelder			
		- -	5	4) Zins-Vieh			
		- -	6	5) Korn-Intraden			
				Summa I. a. Meyer-Gefälle . . .			

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Ml.	Mß.	L.	bezahlt den	Ml.	Mß.	L.	bezahlt den	Ml.	Mß.	L.	bezahlt den	Ml.	Mß.	L.	bezahlt den	Ml.	Mß.	L.	bezahlt den	Ml.	Mß.	L.	bezahlt den
10	—	—																					
3	2	4																					
5	—	—																					
22	—	—	dd. $\frac{9}{10}$ 23.																				

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.			
				Vom Amtshaushalte und von den Vorwerken.			
I. b. 1. Von Domanial-Grundstücken.	140	Quartal.	1	Der Amtshaushalt zu NN. ist an den Amtmann NN., laut Pacht-Contracts vom auf die 6 Jahre vom 1sten Mai 1823 bis dahin 1829, verpachtet für 336 Stück Pistolen und 4 Rthlr. 19 ggr. 10 pf. Conventions-Münze oder	1747	1	2
				und 34 Malter 5 Himten Rocken, à Hmt. 22 ggr. .	191	14	—
					1938	15	2
				Davon sind hier aufzuführen:			
				vom 1sten Quartale	—	—	—
				„ 2ten „	—	—	—
				„ 3ten „	—	—	—
				„ 4ten „	—	—	—
				und für Pacht-Rocken	—	—	—
				und	744	21	10
				unter Zehnten, Folio 9.	1078	18	9
				unter Schäfereien, Folio 11.	114	22	7
				(verpachtet an NN.,	1938	15	2
	140	ult. Oct. und April.	2	Der Voigteihof zu NN. laut Pacht-Contracts vom auf 3 Jahre, vom 1sten Mai 1823 bis 1826, für jährliche 15 Stück Pistolen, oder . 77 Rthlr. 18 ggr. 8 pf.			
				ultimo October			
				ultimo April			
	(Neu	e Verpacht	ung)	Von 1826 bis 1829 verpachtet, laut Pacht-Contracts vom an denselben Pächter für jährliche 18 Stück Pistolen, oder 93 Rlr. 8 ggr.			
				Von einzeln verpachteten Grundstücken.			
		Ostern.	3	Die Teichwiese zu NN., verpachtet laut Rescripts vom an NN. de 1sten Mai 1820 bis 1821 für jährliche . . . . u. s. f.			
				Summa I. b. 1. von Domanial-Grundstücken .			

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.

1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827				1827 bis 1828.				1828 bis 1829			
Rthlr	ggr	pf	bezahlt den	Rthlr	ggr	pf	bezahlt den	Rthlr	ggr	pf	bezahlt den	Rthlr	ggr	pf	bezahlt den	Rthlr	ggr	pf	bezahlt den	Rthlr	ggr	pf	bezahlt den
138	7	$11\frac{1}{2}$		u.	f.	f.		u.	f.	f.													
138	7	$11\frac{1}{2}$	dd. $\frac{1}{1}$823.																				
138	7	$11\frac{1}{2}$																					
158	7	$11\frac{1}{2}$																					
191	14	—																					
38	21	4	dd. $\frac{11}{1}$823.	38	21	4		38	21	4		46	16	—		46	16	—		46	16	—	
38	21	4		38	21	4		38	21	4		46	16	—		46	16	—		46	16	—	
30	—	—	Ist am 1. Mai 1824 in Erbpacht gegeben, vide folio 3. supra.																				

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.	Rthl.	ggr.	₰
I. b. 2. Zehnten.				**Ständige Zehntgelder.**			
				(Hierunter sind sämmtliche Zehnt-Gefälle, welche sub rubro I. b. 2. als ständig berechnet werden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, mithin auch die Fleisch-Zehnt-Gelder, aufzuführen.) Z. E.			
				A d d e n s t o r f.			
			1	Vollmeier Johann Wilhelm NN.			
		Michaelis		Korn-Zehntgeld	—	—	—
		"		Rott-Zehntgeld	—	—	—
		"		Flachs-Zehntgeld	—	—	—
		Martini		Färkengeld	—	—	—
		Ostern		Für zwei Zehnthühner	—	—	—
					1	—	11
				B e v e n s e n.			
			2	Halbmeier Heinrich Christian Weiß.			
		Michaelis		Korn-Zehntgeld	—	5	7
			3	Köthner Johann Heinrich Thiemann.			
		Michaelis		Korn-Zehntgeld	—	11	1
				u. s. f.	—	16	8
				P. M. Diese 16 ggr. 8 pf. fallen alternirend an das Kloster zu NN., pro 1822 bis 1823 hat solche das Amt erhoben, mithin	—	—	—
				Summa ständige Zehntgelder . .			

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.

1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
ℛ	ℳ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳ	₰	bezahlt den
—	5	4	dd. 11/10 23.																				
—	11	8																					
—	3	—																					
—	—	5																					
—	4	6																					
das Kloster				—	16	8		das Kloster				—	16	8		das Kloster				—	16	8	

Digitized by Google

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. b. 2. Zehnten.				Von Natural-, Korn-, Rott-, Flachs- und Schmal-Zehnten.
		Quartal.	4	Die Korn-Zehnten zu NN. sind dem Haushalts-Pächter NN., laut Contracts vom auf 6 Jahre de Mai 1823 bis 1829 verpachtet für 1078 ℛ 18 gg 9 ₰, mithin
		vid. Haushalts-Pacht fol. 7. supra		vom 1. Quartale . . . .
				„ 2. „ . . . .
				„ 3. „ . . . .
				„ 4. „ . . . .
		Martini.	5	Der Korn-, Flachs- und Schmal-Zehnte zu NN. verpachtet an die Zehntpflichtigen, laut Contracts vom auf 6 Jahre de 1820 bis 1826, für jährliche 33 Stück Pistolen und 1 ℛ 6 gg 8 ₰ Conventions-Münze . . . .
				für 3 Malter Pacht-Rocken à Hbt. 22 gg . . . .
		Martini.	6	Der Korn-Zehnte zu NN. verpachtet an die Zehntpflichtigen, laut Contracts vom auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1823 bis 1829, für jährliche 27 Stück Pistolen . . . 140 ℛ . .
				und 3 Malter Pacht-Rocken à Hbt. 22 gg . . . .
				davon sind an Verpachtungs-Kosten, laut Verzeichnisses, abzusetzen pro 1823 bis 1824 . . . . 5 „ . .
				sind pro 1823 bis 1824 zu berechnen . .
		Martini.	7	Der Flachs-Zehnte zu NN. u. s. f.
		Martini.	8	Der Fleisch-Zehnte zu NN. u. s. f.
		Martini.	9	Für Färken, Lämmer, Füllen, Gänse 2c., laut Fleisch-Zehnt-Registers und der darnach aufgestellten Berechnung pro . . . . .
		Incert.	10	Plus gegen den Registerpreis, für das in natura gezogene und meistbietend verkaufte Zehntvieh, laut ratificirten Verzeichnisses pro
				Summa von Natural-Zehnten . . . .
				dazu ständige Zehntgelder laut Folio 8.
				Summa I. b. 2. Zehnten . . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	gGr.	Pf.	bezahlt den
269	16	8½																					
269	16	8½	dd. 1/12 23.	u.	s.	f.																	
269	16	8½																					
269	16	8½																					
172	9	4																					
16	12	—																					
—	—	—		140	—	—		140	—	—		u.	s.	f.									
16	12	—		16	12	—		16	12	—													
135	—	—																					

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. b. 3. Mühlen				**Erbenzins- und Zinsmühlen.**
			1	Johann NN., nunc Friedrich NN.
		Ostern incert.		Von der Mühle zu NN., laut Erbenzins-Briefes vom jährlich Weinkauf bei Veränderung des Besitzers 5 Rthlr., also pro 1823 bis 1824 . . . .
				Pacht-Mühlen.
		Quartal	2	Die Korn- und Oelmühle zu NN., verpachtet an NN. laut Contracts vom auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1820 bis 1826 für
				212 Stück Pistolen oder . . . . 1100 ₰
				und 22 Malter Rocken à Hbt. 22 Ggr. . . . . . 121 =
				1221 ₰
				Vom 1sten Quartal . . . .
				= 2ten = ...
				= 3ten = ...
				= 4ten = ...
				Für 22 Malter Rocken . . . .
				u. s. f.
				Summa I. b. 3. Mühlen . . .
I. b. 4. Fischereien			1	**Ständige Fischerei-Zinse.**
			2	**Erbenzins-Fischereien.**
				Pacht-Fischereien.
		Ostern	3	Die Fischerei in der Elbe, verpachtet an Johann NN. laut Rescripts vom auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1823 bis dahin 1829 für jährliche . . . .
				Summa I. b. 4. Fischereien . . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.

1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den	Rthl.	Gr.	Pf.	bezahlt den
20	—	—		u.	f.	f.																	
5	—	—	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
275	—	—		u.	f.	f.																	
275	—	—	dd. $\frac{2}{10}$ 23.																				
275	—	—																					
275	—	—																					
121	—	—																					
10	—	—		u.	f.	f.																	

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I b. 5. Schäfereien				**Ständige Schäferei-Gefälle.**
				nämlich: ständige Zinse und Recognitions-Gelder, Trift-Gelder, für Trift- oder Mahl-Schaafe, Schaafschatz rc. sind nach dem Wohn-Orte und den Namen der Censiten zusammen zu ziehen, wie bei den ständigen Zehnt-Geldern fol. 8. supra angegeben ist.
				Erbenzins, von Schäfereien.
				Verpachtete Schäfereien.
		Quartal	20	Die Schäferei zu NN., verpachtet an den Amtshaushalts-Pächter NN. laut Contracts vom auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1823 bis 1829 für jährliche . . . . 114 Rthlr. 22 ggr. 7 pf.
		vid. Haushalts-Pacht fol. 7. supra		vom 1. Quartal . . . .
				„ 2. „ . . . .
				„ 3. „ . . . .
				„ 4. „ . . . .
				Summa I. b. 5. Schäfereien . . .
I. b. 6. Brauereien		ult.) Oct. und April	1	Die Brauerei zu NN., verpachtet an den Amtshaushalts-Pächter NN. laut Contracts vom auf 6 Jahre de 1823 bis 1829. für jährliche 30 Stück Pistolen oder . . . 155 Rthlr. 13 ggr. 4 pf.
				davon ultimo October . . . .
				April . . . .
				Summa I. b. 6. Brauereien . . .
				Wiederholung der Abtheilung I. b.
		Supra fol.	7	1) Von Domanial-Grundstücken . . . .
		„ „	9	2) „ Zehnten . . . .
		„ „	10	3) „ Mühlen . . . .
		„ „	10	4) „ Fischereien . . . .
		„ „	11	5) „ Schäfereien . . . .
		„ „	11	6) „ Brauereien . . . .
				Summa I. b. Pacht-Gefälle . . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℛ	ℳ	ℒ	bezahlt den
28	17	$7\frac{3}{4}$		u.	f.	f.																	
28	17	$7\frac{3}{4}$	dd. $\frac{18}{10}$ 23.																				
28	17	$7\frac{3}{4}$																					
28	17	$7\frac{3}{4}$																					
77	18	6	dd. $\frac{10}{10}$ 23.	u.	f.	f.																	
77	18	6																					

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fällig-keits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. c. Forst-Einnahme.				**1. Für Holz.**
				A. Idealische oder solche Einnahmen, welche im Geld-Register wieder in Ausgabe kommen:
				Laut angelegter specieller Berechnung kommen davon im Monat April, als am Schlusse des Rechnungs-Jahres, zur Einnahme . .
				B. Wirkliche Einnahmen:
				Laut Forst-Manuals:
				im Monat Mai . . . .
				= = Junius . . . .
				= = Julius . . . .
				= = August . . . .
				= = September . . . .
				= = October . . . .
				= = November . . . .
				= = December . . . .
				= = Januar . . . .
				= = Februar . . . .
				= = März . . . .
				= = April . . . .
				Summa 1. Für Holz . .
				2. Mast.
				Laut Forst-Manuals:
				3. Jagd.

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den	rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den	rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den	rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den	rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den	rℓ	ℳ	ℒ	bezahlt den
103	2	5	dd. $\frac{1}{10}$ 23.																				

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. c. Forst-Einnahmen.				**4. Forst- und Jagd-Brüche.**
				Es sollen aufkommen: laut der Register von den 12 Monaten des Rechnungs-Jahres:
				Forst-Brüche . . . .
				Jagd-Brüche . . . .
				Summa . . .
				Hiervon sind baar erhoben, laut Forst-Manuals:
				im Monat Mai . . . .
				" " Junius . . . .
				u. s. f.
				Nicht eingegangen sind bis zum Abschlusse des Geld-Registers, und darin als dilatirt aufgeführt:
				Erlassen oder niedergeschlagen sind . . . .
				Summa wie oben . .
				Für Straf-Arbeitstage sind laut Forst-Registers im Monat April, als am Schlusse des Rechnungs-Jahres, einzutragen . . .
				Summa 4. Forst- und Jagd-Brüche . .
				5. Forst-Neben-Nutzungen.
				Ständige Forst-Gefälle.
				(Sind nach den Wohnorten und Namen der Censiten aufzuführen, wie die ständigen Zehntgelder folio 8. supra.)
				Zeit-Pachten.
				(Sind speciell nach den Objecten, wie die Pachtgefälle supra einzutragen.)
				Ungewisse Einnahmen.
				(Werden monatlich nach dem Forst-Manuale eingetragen.)
				Summa 5. Forst-Neben-Nutzungen . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den	ℛ	ℳℊ	₰	bezahlt den

Bezeichnung der Haupt- und Unter-Abtheilungen.	Geld-Reg. pag.	Fälligkeits-Termine.	Laufende Nro.	Wohnort und Namen der Pflichtigen. — Benennung der Gefälle.
I. c. Forst-Einnahme.				Wiederholung der Abtheilung I. c.
		supra fol.	12	1) Für Holz . . . .
		= =	12	2) = Mast . . . .
		= =	12	3) = Jagd . . . .
		= =	13	4) = Forst- und Jagd-Brüche . . . .
		= =	13	5) = Forst-Neben-Nutzungen . . . .
				Summa I. c. Forst-Einnahmen . . .
I. d. Berg- und Hütten-Einnahme.				I. d. Berg- und Hütten-Einnahme.
				Wiederholung der I. Abtheilung.
		supra fol.	6	a. Meyer-Gefälle . . . .
		= =	11	b. Pacht-Gefälle . . . .
		= =	14	c. Forst-Einnahmen . . . .
		= =	14	d. Berg- und Hütten-Einnahmen . . . .
				Summa I. Haupt-Abtheilung . . .

Betrag der Gefälle und Zahlungs-Bemerkungen.																							
1823 bis 1824.				1824 bis 1825.				1825 bis 1826.				1826 bis 1827.				1827 bis 1828.				1828 bis 1829.			
ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den	ℬ	ℳ	ℒ	bezahlt den

Rentei N. N.

Einnahme-Journal

vom } 1sten Mai { 1823.
bis } { 1824.

Haupt- und Unter-Abtheilung	Manual Fol.	Manual No.	Laufende Nummer für jeden Monat	Tag der Zahlung	Benennung der Einnahmen.	Geld-Betrag worunter Pistolen Stück	ℛ	ℳ	₰
					Monat October 1823.				
I. c. 1.	12	1	1	3	Forstgelder, laut Manuals, davon . . .	—	103	2	5
I. a. 1.	1	1	2	4	Wiesenzins von Heinr. Wilh. Gade zu Bevensen	—	—	5	—
I. a. 2.	1	1	3	eod.	Pfennigzins von Heinrich Jacob Sander zu Addenstorf	—	—	20	—
I. a. 1.	1	2	4	5	Wiesenzins von Joh. Andr. Voigt zu Bevensen	—	—	6	8
I. a. 2.	2	5	5	6	Die Gemeinde Hattorf für Zinseier	—	1	20	5
I. a. 2.	3	8	6	7	Von den Meyerhöfen daselbst, für 8 Schock 18 Stück Zinseier	—	1	12	11
I. a. 2.	3	9	7	eod.	Von 30 Pflichtigen für 27 Pfund Flachs . .	—	2	7	10
I. a. 3.	4	1	8	8	Dienstgeld pro Michaelis von Johann Wilhelm Sander aus Addenstorf	—	5	15	9½
I. a. 3.	4	2	9	eod.	desgl. von Heinr. Ludolph Ditzmann daselbst	—	5	15	9½
I. a. 4.	5	2	10	—	derselbe für ein Hofschwein	—	1	16	—
I. a. 4.	5	1	11	—	Johann Wilhelm Sander daselbst desgleichen	—	1	16	—
I. a. 5.	6	2	12	9	NN. zu NN. für 3 Malter Rocken Reluition	—	22	—	—
I. b. [illegible]	10	1	13	—	NN. Mühlenpacht vom 2ten Quartale . . .	63	276	—	—
I. b. 3.	10	1	14	—	NN. Weinkauf von der Mühle zu NN. . .	—	5	—	—
I. b. 1.	7	1	15	10	NN. Haushaltspacht vom 2ten Quartale . .		138	7	11½
I. b. 2.	9	4	16	—	derselbe Zehntpacht desgleichen	84	269	16	8¼
I. b. 5.	11	20	17	—	derselbe Schäfereipacht desgleichen		28	17	7¾
I. b. 6.	11	1	18	—	derselbe Brauereipacht, vom 1sten halben Jahre	15	77	18	6
I. b. 1.	7	2	19	11	NN. Pacht vom Voigthofe, vom 1sten halben Jahre	7½	38	21	4
I. b. 2.	8	1	20	—	NN. zu Addenstorf, ständiges Zehntgeld . .	—	—	20	—
					Summa vom Monat October —	169½	981	—	11½

Rentei N. N.

Soll=Einnahme=Conspect

für das Jahr

vom	1sten Mai		1823.
bis			1824.

älligkeits-Termine.	Rubriken der Einnahme.	Soll-Ein											
		Mai			Junius			Julius			August		
		ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
	I. Domanial- und Eigenthums-Gefälle.												
Mich. Mart. Ostern.	a. 1) Ständige Gefälle												
desgleichen und incert.	2) Meyer- ꝛc. Gefälle												
Mich. Mart. Lichtm. Ostern	3) Herrendienstgelder												
Mich. et Ostern.	4) Zinsvieh												
Mart. incert.	5) Korn-Intraden { a. ständige / b. unständige												
Quart. Oct. Mart. Weihn.	b. Pacht-Gefälle.												
April	1) Von Domanial-Grundstücken												
desgleichen	2) Zehnten												
Quart. Halbjähr. Mich.	3) Mühlen												
ult. Octbr. et April	4) Fischereien												
Mich. Octbr. et April	5) Schäfereien												
Quartaliter.	6) Brauereien												
	c. Forst-Einnahmen.												
Incertus.	1) Für Holz												
	2) Mast												
	3) Jagd												
	4) Forst- und Jagdbrüche .												
Michael. Mart. Incert.	5) Neben-Nutzungen { a. ständige / b. unständige												
	II. Hoheits-Einnahmen.												
Ostern et incert.	a. Hoheits-Gefälle in specie .												
Michael. Ostern et incert.	b. Wege-, Schleusen-, Brücken- und Fährgelder												
Ostern et incert.	c. Branntweinbrennereien, Krug-Nahrungen												
Michael. Ostern et Incert.	d. Vom Handel und Gewerbe .												
Incertus.	e. Landgerichts-Brüche . .												
Michael. et Ostern	f. Häuslings-, Schutz- u. Dienst-Gelder												
	III. Extraordinaire Einnahmen.												
Michael. Ostern ꝛc.	a. ständige												
Incertus.	b. unständige												
	Summa —												

nahme in dem Monate																								Total-Betrag vom Jahre de 1. Mai 18²³/₂₄.		
Septbr.			Octbr.			Novbr.			Decbr.			Januar			Februar			März			April					
₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ	₰	M	ℒ

Rentei N. N.

Rubriken-Manual

sämmtlicher Domanial-Ausgaben.

vom } 1sten Mai { 1823.
bis } 1sten Mai { 1824.

Aufgestellt nach dem Geld-Register des Amts NN. de 182   bis 182

I. a. Auf Meier-Gefälle.

Fällig.	Geld-Reg. pag.	1. Remissionen für Meier-Gutsleute und Anbauer.	Rthl.	ggr.	pf.	Betrag der Ausgabe. Rthl.	ggr.	pf.	Zahlungs-Bemerkung.	Journal-No.
Incert.		a. An den Geld-Gefällen.								
		Laut Rescripts Königlicher Cammer vom und signirter Anlage ꝛc.								
		b. An den Korn-Gefällen.								
		Laut Rescripts Königlicher Cammer vom ꝛc.								
		c. Für Anbauer.								
		NN.								
Einnahme-Manual Folio.		Dem NN. sind auf die 3 Jahre vom 1. Mai 1823 bis dahin 1826, erlassen:								
		Hauszins	—	10	—					
		Dienstgeld	1	2	8					
		Für ein Rauchhuhn	—	2	3					
			1	14	11					
		Summa I. a. 1. Remissionen . . .	—	—	—					
		2. Auf den Kornboden.								
ult. Octbr. und ult. April.		Dem Cammerjäger NN., laut Concession vom für die drei Jahre de 1823 bis 1826, jährlich .	3	—	—					
		ult. October	—	—	—	1	12	—		
		ult. April	—	—	—	1	12	—		
Incert.		Für Kornboden-Geräthe, laut Ratification Königlicher Cammer vom ꝛc.								
		Wegen Umstechens der Zinsfrüchte, laut Ratification Königlicher Cammer vom ꝛc.								
		Summa I. a. 2. Auf den Kornboden .	—	—	—					
		3. Oeffentliche Landes-Abgaben. (von Meiergefällen.)								
Incert.		An Zehnt- und Scheffelschatz, laut Zahlungs-Anweisung Königlicher Cammer vom auf das Jahr de 1823 bis 1824 . . .	—	—	—					
		Summa I. 3. Öffentliche Abgaben . .	—	—	—					
		Hiezu:								
supra pag.		1) Remissionen	—	—	—					
" "		2) Auf den Kornboden	—	—	—					
		Summa I. a. Auf Meier-Gefälle . .	—	—	—					

I. b. Auf Pacht-Gefälle.

Fällig.	Geld-Reg. pag.	1. Remissionen für Pächter.				Betrag der Ausgabe Rthl.	gGr.	Pf.	Zahlungs-Bemerkung.	Journal-No.
Incert.		Dem Haushalts-Pächter NN., laut Rescripts Königlicher Cammer vom und Quitung . . .								
		u. s. f.								
		Summa I. b. 1. Remissionen . .								
		2. Baukosten auf Pacht-Gebäude und Mühlen.								
		Bis zu definitiver Ratification Königlicher Cammer, laut Manual-Bau-Rechnung:								
		im Monat Mai	—	—	—	30	—	—		
		" " Junius	—	—	—	22	—	—		
		" " Julius	—	—	—	33	1	8		
		" " August		—	—	23	3	4		
		u. s. f.	118	5	—					
		Definitiv sind hiernächst unterm ratificirt:								
		wegen der Pächter-Wohnung zu NN. . .	68	3	7					
		" " Mühle daselbst	61	7	2					
			119	10	9					
		mithin allhier noch nachzutragen . . .	—	—	—	1	5	9		
		Summa I. b. 2. Baukosten . .	—	—	—	119	10	9		
		3. Auf Fischereien.								
		4. Auf Commissionen in Bau- und sonstigen Angelegenheiten.								
Incert.		Dem Landbaumeister NN., laut Ratification Königlicher Cammer vom ꝛc.								
		u. s. f.								
		Summa I. b. 4. Auf Commissionen . .								
		5. Oeffentliche Landes-Abgaben (von Domanial-Grundstücken).								
Incert.		Nach der Zahlungs-Anweisung Königlicher Cammer vom an Grundsteuer pro 1823 bis 1824.								
		Summa I. b. 5. Oeffentliche Abgaben . .								
		6. Für Holz an Pächter ex contractu (idealische Ausgabe).								
Incert.		Laut Forst-Registers, Belege sub Nro. ꝛc. dem Haushalts-Pächter NN. . . . . 50 Rthlr. — " — "								
		Summa I. b. 6. Für Holz an Pächter . .								
		Dazu								
Sup. pag.		1) Remissionen								
" "		2) Baukosten								
" "		3) Auf die Fischerei								
" "		4) Auf Commissionen								
" "		5) Oeffentliche Landes-Abgaben								
		Summa I. b. Auf Pacht-Gefälle . .								

I. c. Auf Forsten.

Fällig.	Geld-Reg. pag.	1. Besoldungen für Forst- und Jagdbediente.	Rthl.	gr.	pf.	Betrag der Ausgabe. Rthl.	gr.	pf.	Zahlungs-Bemerkung.	Journal-No.
Quartal.		1) Dem Ober-Förster NN. zu NN.								
		Baare Besoldung jährlich	188	21	4					
		mithin:								
		im 1sten Quartal	—	—	—	47	5	4		
		„ 2ten „	—	—	—	47	5	4		
		„ 3ten „	—	—	—	47	5	4		
		„ 4ten „	—	—	—	47	5	4		
		in natura:								
		60 Malter Rauchhafer à Hmt. 6 ggr. . .	90	—	—					
		30 Klafter Brennholz à 6²/₃ Rthlr. . .	133	8	—					
		Besage Ratification Königlicher Cammer vom ꝛc.								
		Hauerlohn	—	—	—	11	22	8		
		Anfuhr-Kosten	—	—	—	27	18	8		
Einnahme-Manual Folio.		**Für Official-Pertinenzien:**								
„		für Gärten	10	—	—					
„		„ Saatland	20	—	—					
		„ Wiesen	15	—	—					
		2) Dem gehenden Förster NN. zu NN.								
		u. s. f.								
		Summa I. c. 1. Besoldungen . .	—	—	—					
		2. Bau- und Reparations-Kosten von Forsthäusern.								
		Bis zu definitiver Ratification Königlicher Cammer sind verausgabt, laut Manual-Bau-Rechnung:								
		im Monat Mai	—	—	—					
		„ „ Junius	—	—	—					
		„ „ Julius	—	—	—					
		u. s. f.								
		Summa I. c. 2. Baukosten . .								

I. c. Auf Forsten.

Fällig.	Geld-Reg. pag.	3. Forst-Cultur-Kosten.	Rthl.	ggr.	pf.	Betrag der Ausgabe. Rthl. ggr. pf.	Zahlungs-Bemerkung.	Journal-No.
		Laut Rescripts Königl. Cammer vom sind dazu pro 1823 bis 1824 bewilliget . .	400	—	—			
		laut Manual-Rechnung sind verwandt:						
		im Monat Mai	—	—	—			
		" " Junius	—	—	—			
		" " Julius	—	—	—			
		u. s. w.						
		Für Straf-Arbeitstage sind abzusetzen: laut Folio des Einnahme-Manuals, für Tage à ggr.	30	—	—			
		Summa I. c. 3. Für Forst-Cultur-Kosten . .	—	—	—			
		4. Auf die Jagd.						
		Anmerk. Ausgaben auf die Jagd kommen in der Regel bei den Amts-Recepturen nicht zur Berechnung, weil solche von dem Ober-Jagd-Departement zu übernehmen sind. Dienstgelder für Jagd- und Wildfuhren müssen daher von diesem Departement der Rentei vergütet werden.						
		5. Auf Commissionen in Forstsachen.						
		(Diese Ausgaben sind wie die Commissions-Kosten in Bau-Angelegenheiten aufzuführen.)						
		Summa I. c. 5. Auf Commissionen . .	—	—	—			

I. c. Auf Forsten.

Fällig.	Geld-Reg. pag.	6. Inexigible Forst-Einnahmen.				Betrag der Ausgabe. ℛ	ggr	₰	Zahlungs-Bemerkung.	Journal-No.
Incertus		Laut Rescripts Königlicher Cammer vom und signirten Verzeichnisses								
		Anmerkung. Sobald dergleichen Pöste hier angerechnet, und in das Ausgabe-Journal getragen werden, muß die Vereinnahmung im Einnahme-Manuale und Journale nachgewiesen werden. — Welches auch bei der III. Abtheilung a., Verlust an Register-Einnahmen, zu beobachten ist.								
		Summa I. c. 6. Inexigible Forst-Einnahmen . .								
		7. Außerordentliche Gnadenbewilligungen an Forst-Bediente, deren Witwen und Kinder.								
Quartal.		1) Der Witwe weil. Oberförsters NN. zu NN. pro 1823 bis 1826, baar jährlich . . .	80	—	—					
		mithin im 1sten Quartal	—	—	—	20	—	—		
		" 2ten "	—	—	—	20	—	—		
		" 3ten "	—	—	—	20	—	—		
		" 4ten "	—	—	—	20	—	—		
		in natura:								
		3 Malter Rocken	16	12	—					
		3 Klafter Brennholz	15	—	—					
		2) dem Förster NN. zu NN. Gratification laut Rescripts vom pro 1823 bis 1824	—	—	—	20	—	—		
		Summa I. c. 7. Gnaden-Bewilligungen . .				—	—			
Incertus		**8. Sonstiger Abgang an Forst-Einnahmen.**								
		Vermöge Ratification Königlicher Cammer vom und signirter Anlage . . . . (conf. die Anmerkung sub rubr. I. c. 6.)								
		Summa I. c. 8. Sonstiger Abgang an Forst-Einnahmen .								
		Hiezu:								
supra pag.		1) Besoldungen								
" "		2) Baukosten								
" "		3) Forst-Culturkosten								
" "		4) Auf die Jagd								
" "		5) Auf Commissionen								
" "		6) Inexigible Forst-Einnahmen								
" "		7) Sonstiger Abgang an Forst-Einnahmen								
		Summa I. c. Auf Forsten . .								

I. d. Auf Berg- und Hüttenwerke.

	Auf Berg- und Hüttenwerke.	Betrag der Ausgabe. ℬ	ℳ	𝔖
	Nichts			
supra pag.	Wiederholung der I. Haupt-Abtheilung.			
1	a. Auf Meier-Gefälle			
2	b. „ Pacht-Gefälle			
5	c. „ Forsten			
6	d. „ Berg- und Hüttenwerke			
	Summa Ausgabe I. Haupt-Abtheilung . .			
	Schluß.			
	Die Einnahme beträgt laut Manuals-Folio			
	Die Ausgabe „ „ pag. anteced.			
	verglichen — Bleibt überschuß . . .			
	Darauf sind geliefert: laut pag. infra			
	Mithin sind übergezahlt und auf den nächstjährigen Ueberschuß zu übertragen .			

Anmerkung. Ueberzahlungen auf den Ueberschuß, die freilich durch unvorherzusehende bedeutende Ausgaben eintreten können, dürfen in der Regel nicht Statt finden, und lassen sich auch bei richtiger Buchführung vermeiden.

Lieferungen auf den Ueberschuß.

Laut Interims-Quitung. Lit.	An Königliche General-Casse sind geliefert:	Lieferungskosten			Betrag der Lieferung: worunter Pistolen Stück.	ℬ	ℳ	𝔖
A.	Den 1823.	—	—	—				
	für Geldbeutel							
	Porto							
	Postträgerlohn zu Hannover							
B.	Den 1823. (für Pacht-Rocken assignirt) .	—	—	—				
C.	Den 1823. Durch den Haushalts-Pächter NN. . welcher die Lieferungskosten stehen muß.	—	—	—				
	u. s. f.							
	Summa . . .							

Rubriken-Manual pag. 3. № 1.

Laut Anlage Nro.	Manual-Bau-Rechnung wegen Reparatur der Pächter-Wohnung zu NN. pro Mai 1823 bis 1824.	Geld-Betrag. ℔	ℳ	₰
	Laut Rescripts Königlicher Cammer vom und signirten Anschlages sind dazu bewilliget	58	3	7
	Davon sind verwandt:			
	Im Monat Mai 1823.			
1	dem Zimmermeister NN.	7	—	—
2	" Maurermeister NN.	8	—	—
		15	—	—
	Im Monat Junius 1823.			
3	dem NN. für Kalk	11	—	—
	Im Monat Julius 1823.			
4	dem Tischler NN.	13	1	8
	Im Monat August 1823.			
5	dem Glaser NN.	13	—	-

Anmerkung. 1. Die Rechnungen der Handwerker müssen von dem Haus- oder Obervoigt, der am Amte wohnt, oder von dem zu Leitung des Baues angestellten Conducteur, für die anschlagsmäßige Ausführung der Arbeit attestirt seyn, bevor der Rentmeister darauf Zahlung leistet. (vid. §. 41. der Amts-Ordnung.)

2. Diese Special-Rechnungen dürfen bei der Manual-Rechnung nur mit Bleifeder numerirt werden, weil sie demnächst bei Aufstellung der wirklichen Bau-Rechnung, nach den Abschnitten des Bau-Anschlages, eine andere Ordnung erhalten.

Rubriken=Manual pag. 3. № 2.

Laut Anlage Nro.	Manual=Bau=Rechnung wegen Reparatur der Mühle zu NN. pro Mai 1823 bis 1824.	Geld=Betrag ℛ	gg	₰
	Laut Rescripts Königlicher Cammer vom und signirten Anschlages sind dazu bewilligt	61	7	2
	Davon sind verwandt:			
	Im Monat Mai 1823.			
1	dem NN. für Kalk	15	—	—
	Im Monat Junius 1823.			
2	dem Zimmermeister NN.	11	—	—
	Im Monat Julius 1823.			
3	dem NN. für Raubsteine	20	—	—
	Im Monat August 1823.			
4	dem Maurermeister NN.	10	3	4
	(Holz vom Vorrathe)			

Rubriken=Manual pag. 3.

Laut Anlage Nro.	I. b. 2. Baukosten. Auf Pacht=Gebäude und Mühlen pro 1sten Mai 1823 bis 1824.	Geld=Betrag ℛ	gg	₰
	Im Monat Mai 1823.			
1	Wegen der Pächter=Wohnung zu NN.	15	—	—
2	" " Mühle daselbst	15	—	—
		30	—	—
	Im Monat Junius 1823.			
1	desgleichen	11	—	—
2	desgleichen	11	—	—
		22	—	—
	Im Monat Julius 1823.			
1	desgleichen	13	1	8
2	desgleichen	20	—	—
		33	1	8
	Im Monat August 1823.			
1	desgleichen	13	—	—
2	desgleichen	10	3	4
	u. s. f.	23	3	4

Rentei N. N.

Ausgabe-Journal

vom 1sten Mai 1823.
bis 1sten Mai 1824.

Haupt- und Unter-Abtheilung.	Manual pag.	Laufende No. für den Monat.	Tag der Zahlung.	Ausgaben.	Rentei-Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Lieferungen auf den Überschuß: worunter Pistolen Stück.	fl.	kr.	hl.
				Vom Monat Mai 1823.							

(10.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Aemter, Renteien und Districts-Landbaubediente, das bei herrschaftlichen Bauen zu führende Rechnungs-Wesen betreffend. Hannover, den 14ten Julius 1823.

Da, in Gefolge des mittelst Verordnung vom 18ten April d. J. promulgirten Reglements über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte, in dem Gange der Besorgung der Landbau-Angelegenheiten eine Veränderung auch hinsichtlich der Bau-Rechnungen, welche vom 1sten Mai d. J. an lediglich von den angeordneten Renteien aufgestellt werden sollen, eingetreten ist: so haben Wir für nothwendig erachtet, die anliegende Instruction zu entwerfen, welche zunächst das von den Rentmeistern bei herrschaftlichen Bauen zu führende Rechnungs-Wesen und deren Obliegenheiten in Auszahlung der Baukosten vorschreibt, zugleich aber auch den Ämtern und Districts-Landbaubedienten den damit connectirenden Geschäftsgang in Landbau-Angelegenheiten an die Hand giebt.

Wie nun eine Gleichförmigkeit auch in der Behandlung dieses Zweiges der Domanial-Verwaltung erforderlich ist: so wird ein jeder, den es angeht, genau nach dieser Instruction zu verfahren haben.

Hannover, den 14ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Bau-Departement.

Schulte.

Instruction

für die Rentmeister, über das von denselben bei herrschaftlichen Bauen zu führende Rechnungs-Wesen.

---

§. 1.

Die Rentmeister haben auf die Ausführung der genehmigten Baue und Reparaturen, die lediglich, gemeinschaftlich mit den Ämtern, den Baubedienten obliegt, nur dann eine Einwirkung, wenn ihnen selbige ganz ausdrücklich übertragen seyn sollte.

§. 2.

Von dem Betrage der, laut Verfügungen an die Ämter und Landbau-Bedienten, bewilligten Bau- und Reparatur-Kosten werden die Rentmeister mittelst besonderer Rescripte in Kenntniß gesetzt und zur Zahlung in Beziehung auf die genehmigten Anschläge angewiesen.

§. 3.

Bei geringen Erneuerungen und Reparaturen, die nach den von den Ämtern, auf den Grund der genehmigten Anschläge, abgeschlossenen Contracten unter Special-Aufsicht der Amts-Unterbedienten (Amtsordnung §. 41. ad. 1.) ausgeführt werden, haben die Rentmeister die Anschläge von den Ämtern, sobald die Arbeiten begonnen, zu empfangen; bei Haupt-Neubauen und Reparaturen aber von den zur Special-Aufsicht dabei angestellten Baubedienten, Eleven oder Aufsehern, ebenfalls sobald die Ausführung eingetreten ist.

§. 4.

Da, wo Baue und Reparaturen unter Special-Aufsicht der Amts-Unterbedienten beschafft werden, haben die Rentmeister den Lieferanten und Bauarbeitern nach den Rechnungen und Quitungen der letztern, auf das Attest der Districts-Landbaubedienten, oder der von diesen speciell dazu autorisirten Landbau-Verwalter und wirklichen Conducteure, Zahlungen auf die genehmigten Anschläge zu leisten; bei Bauen unter ganz besonderer Special-Aufsicht aber geschieht solches auf das erste Attest der zu deren Executirung angestellten Baubedienten, Eleven oder Aufseher, die dafür verantwortlich bleiben.

§. 5.

In Fällen, wo die einzeln producirten Rechnungen die Anschlags-Positionen auffallend übersteigen sollten, sind die Rentmeister gehalten, vor deren Berichtigung die Ämter und Districts-Landbaubedienten darauf aufmerksam zu machen, um das annoch fehlende Attest der letztern zu erwirken.

§. 6.

Auf das Attest der Districts-Landbaubedienten, so wie der von diesen dazu committirten Landbau-Verwalter und wirklichen Landbau-Conducteure, auch der bei den Ausführungen zur Aufsicht angestellten Individuen, der letztern jedoch nur in concreto, können in dringenden Fällen den Lieferanten und Bau-Arbeitern Abschlags-Zahlungen geleistet werden.

§. 7.

Die Districts-Landbaubedienten sind befugt und gehalten, sich bei ihrer jedesmaligen Anwesenheit in den Rentei-Bezirken, auch bei Bauen, die unter besonderer

Special-Aufsicht ausgeführt werden, von dem Stande der Verwendungen aus den Rechnungen bei den Rentmeistern zu informiren, um darnach die etwa von Königlicher Domainen-Cammer verlangten Bilancen aufstellen und die Journale, die von Seiten der angeordneten Special-Aufsichten geführt werden, genau controliren zu können.

§. 8.

Die schließliche Revision der Arbeiten und Rechnungen geschieht spätestens im Frühjahre durch die Districts-Landbaubedienten und wenn hienach die Schluß-Zahlungen erfolgen: so können sodann auch erst die Bau-Rechnungen aufgestellt werden.

§. 9.

Die Separation der Bau-Rechnungen geschieht in Beziehung auf die Register-Abtheilungen (worüber die Anlage sub A. die nöthigen Erläuterungen enthält), nach der Zahl der den Rentmeistern zugegangenen signirten Anschläge, die zu dem Ende schon von den Districts-Landbaubedienten, nicht allein laut solcher Abtheilungen, sondern auch nach den verschiedenen Pachthöfen, Vorwerken, Mühlen, Forsthöfen, Beamtenhöfen und sonstigen Etablissements, mit Abschnitten für die einzelnen Gebäude und Bauwerke derselben getrennt sind, wenn nicht auch über letztere unter sich eine Trennung der Anschläge Statt gefunden hat.

§. 10.

Da die Districts-Landbaubedienten angewiesen sind, die Anschläge nach den ihnen mitgetheilten Formularen möglichst speciell aufzustellen und die Unter-Abschnitte dergestalt zu ordnen, daß gleich wie bei Neubauen und Haupt-Reparaturen, auch thunlichst bei geringen Ausbesserungen, die Kosten der verschiedenen Materialien von denen des Arbeits- und Tage-Lohns, ersteres nach den diversen Handwerken, getrennt sich befinden: so werden auch die Bau-Rechnungen nach solchen Unter-Abschnitten, (wie dies die, als Formular zur Aufstellung der Bau-Rechnungen dienende, Anlage sub B. ergiebt) zu specificiren seyn.

§. 11.

Sobald den genehmigten Anschlägen signirte Situations-Pläne und Zeichnungen zur Ausführung zum Grunde liegen, haben die Rentmeister diese nach Vollendung der Baue von den Baubedienten zur Anschließung an die betreffenden Bau-Rechnungen einzufordern. Daß solche Pläne und Zeichnungen vorhanden, wird aus den Benennungen der Anschläge zu ersehen seyn.

§. 12.

Sämmtliche Belege der Baurechnungen, auch über die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe, müssen von den Districts-Landbaubedienten

in

in materialibus revidirt und zu dem zugebilligten Betrage, nach erfolgter Revision der Rechnungen in calculo, die bei Hauptbauen ganz besonders genau der angeordneten Special-Aufsicht obliegt, attestirt seyn.

Die Bescheinigung der in Absicht der Zahl lediglich nach den genehmigten Anschlägen geleisteten Domanial-Burgfesten und sonstigen Dienste geschieht durch die Amts-Unterbedienten.

§. 13.

Die sämmtlichen Bau-Rechnungen eines jeden Rechnungsjahrs müssen auf einmal und so zeitig direct an die Königliche Domainen-Cammer geliefert werden, daß der Abschluß der Register nicht aufgehalten wird, auch Zeit übrig bleibt, erstere beim Bau-Departement zu revidiren.

§. 14.

Die Rechnungen wegen Unterhaltung u. s. w. der Feuer-Löschgeräthe sammt Zubehör werden zwar gleichzeitig mit den Bau-Rechnungen, jedoch mittelst besondern Postscripts eingesandt, wie auch die Anschläge darüber separirt und mit den jährlichen Bau- und Reparatur-Vorschlägen einzuliefern sind.

Die Rechnungen über die in gewöhnlichen Fällen ohne Bewilligung und vorherige Ratification zu berichtigenden Kosten, welche das in der Regel alljährlich wenistens zweimal, und zwar im Sommer und Winter, vorgenommene Reinigen, Einschmieren und Probiren der Lösch-Geräthe nothwendig erfordert hat, sind ebenfalls von den Districts-Landbaubedienten attestirt, mit der Rechnung, die laut genehmigten Anschlags wegen solcher Geräthe aufzustellen gewesen seyn möchte, einzusenden.

§. 15.

Die Belege der Bau-Rechnungen müssen nach den verschiedenen Anschlägen getrennt seyn und darf ein und derselbe Belag nicht für mehrere Rechnungen gelten.

§. 16.

Von den Districts-Landbaubedienten und Rentmeistern ist dafür zu sorgen, daß die Rechnungs-Belege speciell und deutlich von den Lieferanten und Bauarbeitern specificirt, auch möglichst nach einem Formulare gehörig liniirt und mindestens durch halbe Bogen Papier producirt werden.

§. 17.

In den Rechnungen der Handwerker dürfen, auch bei geringen Reparaturen, keine ihren Professionen ganz fremdartige Materialien aufgeführt seyn.

§. 18.

Die Ratification der Bau- und Reparatur-Kosten kann, in Übereinstimmung mit dem General-Bau-Etat, nur auf dasjenige Rechnungsjahr erfolgen, auf welches

die Kosten bewilligt sind, und wie auf den Anschlägen das Jahr angegeben ist, so wird solches auch auf den Bau-Rechnungen selbst geschehen müssen.

§. 19.

Sind die Kosten bei erheblichen Bauen auf mehrere Jahre vertheilt: so wird die Abschlags-Baurechnung bis auf den für das betreffende Rechnungsjahr bewilligten theilweisen Betrag einzusenden seyn und sollen sodann die Belege zur hiernächstigen Aufstellung der Haupt-Baurechnungen bei dem Ratificatorio zurück erfolgen.

§. 20.

Von dem Verkauf von Gebäuden, Bauwerken oder alten Materialien, auf Verhandlung der Ämter, aufkommende Gelder werden nur insofern mittelst Anweisung, die durch die Königliche Domainen-Cammer von dem Königlichen Cabinets-Ministerio verfügt wird, bei der General-Casse eingezahlt, als diese Gebäude und Bauwerke gänzlich eingehen und nicht durch andere zu gleichen oder ähnlichen Zwecken ersetzt werden. In andern Fällen wird der Erlös, wie solches auch bei den einzelnen Anschlägen von den Districts-Landbaubedienten nicht unterlassen werden darf, am Schlusse der Bau-Rechnungen in Absatz gebracht.

§. 21.

Ohne vorher erfolgte Bewilligung und den Rentmeistern zugegangene signirte Anschläge dürfen Baukosten überall nicht ausgezahlt und ohne besondere Nachbewilligung in einzelnen Fällen nicht mehr als höchstens um 4 Procent überschritten werden.

§. 22.

Sind Nachtheile mit der Verzögerung der Abstellung unvorhergesehener eingetretenen geringen Schadhaftigkeiten verbunden: so wird das Erforderliche zu deren Verhütung zwar sogleich von den Ämtern und Districts-Landbaubedienten besorgt, die darüber formirten, von beiden Theilen durch die Königliche Land-Drostei an Königliche Domainen-Cammer beförderten Rechnungen können jedoch nicht eher berichtigt werden, als bis die Anweisung dazu den Rentmeistern ertheilt worden.

§. 23.

Bei erheblichen und dringend eiligen Vorfällen, die nicht mit schon genehmigten Ausführungen connectiren und wo mehr denn 5 Rthlr. zu verwenden sind, werden inmittelst der getroffenen Vorkehrungen die Anschläge von den Ämtern und Districts-Landbaubedienten durch die Königliche Land-Drostei an Königliche Domainen-Cammer gesandt und von dieser die Kosten nöthigenfalls näher festgestellt und endlich definitiv bewilligt.

§. 24.

Die Diäten und Auslagen der Landbaubediente in Domanial-Bau-Angelegenheiten, so wie zufällig etwa vorkommende Remunerationen der Amtsmeister u. s. w. für außerordentliche Hülfsleistungen bei Aufmessungen und was dahin gehört, können, wie in den Anschlägen, auch in den Bau-Rechnungen nicht passiren, und werden die Liquidationen darüber durch die Districts-Landbau-Bedienten auch für ihre Untergebenen, der bestehenden Ordnung gemäß, sogleich nach dem Ablauf eines jeden Quartals des Register-Jahrs unmittelbar bei der Königlichen Domainen-Cammer eingereicht, worauf dieselbe sodann die nöthigen Anweisungen ertheilt.

§. 25.

Die Bau-Rechnungen werden zur Ratification der verwandten Kosten mittelst einseitiger Berichte und etwa erforderlichen Postscripte der Rentmeister, unter Anschluß einer Übersicht, (wozu die Anlage sub C. das Formular ist) mit den danach ad a. erforderlichen Holz- und Dienstberechnungs-Verzeichnissen bei Königlicher Domainen-Cammer eingereicht.

§. 26.

Alle Berichte, die an Königliche Domainen-Cammer in Baurechnungs-Angelegenheiten von den Rentmeistern erstattet werden, müssen in Rubro die Bezeichnung „Bau-Departement" führen.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Renteien, die monatlichen Cassen-Etats betreffend. Hannover, den 20sten Julius 1823.

Von den, in Gemäßheit Unsers Ausschreibens vom 12ten v. M. einzusendenden, monatlichen Cassen-Etats für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Mai 1823 bis 1824, und zwar von den Monaten Mai und Junius, ist bereits der größeste Theil eingegangen und in Revision genommen.

Denjenigen Renteien, bei deren Cassen-Etats etwas zu erinnern gefunden worden, lassen Wir solche entweder neben diesem Ausschreiben, oder separat, mit den erforderlichen Verbesserungen versehen, zurückgehen, und werden sich die Rentmeister Letztere bei Aufstellung der nächsten Cassen-Etats zur Direction dienen lassen; die Zurückgegangenen aber mit diesem wieder anhero remittiren. Gleichermaaßen werden Wir künftig verfahren, und muß daher ein etwa zurückerfolgter Cassen-Etat allemal mit dem Nächsten wieder hieher zurückgesandt werden.

Die Art und Weise, wie bei Aufstellung derselben fast bei allen Renteien verfahren worden, veranlasset Uns zu folgenden allgemeinen Bemerkungen.

1.

Der Cassen-Etat darf niemals mit einem Vorschuß abschließen. Fehlt es dem Rentmeister an Vorräthen aus den abgelaufenen Rechnungs-Jahren: so muß von ihm zeitig um Bewilligung eines Vorschusses aus der General-Casse gebeten werden; sonst aber gestatten Wir bis auf weitere Verfügung, daß solcher aus den Cassen-Vorräthen der abgelaufenen Rechnungs-Jahre genommen werde. Dieser Vorschuß ist sodann unter der Rubrik III. in Einnahme, und so wie er successive erstattet werden kann, unter der Rubrik III. d. in Ausgabe zu stellen. Wird der Vorschuß aus den Cassen-Vorräthen der Vorjahre entnommen: so muß sich dessen Betrag lediglich nach dem Bedürfniß der Ausgabe richten, und ist der Cassen-Etat bis zu dessen Erstattung ohne Vorrath abzuschließen.

Sind erhaltene Vorschüsse erstattet, so muß deren Betrag sowohl überhaupt, als auch, wenn sie noch nicht ganz erstattet wären, der Betrag dessen, was noch abzutragen ist, in der Columne der Bemerkungen bei der Ausgabe in Erinnerung gehalten werden, indem nur nach Absatz der abgetragenen Summen die Soll-Ausgabe, in welcher auf die Vorschüsse nicht gerechnet werden, mit der wirklichen Ausgabe zu vergleichen ist.

2.

Die ganzjährige Soll-Einnahme ist jeder Zeit vollständig in dem Cassen-Etat einzutragen, das Total der wirklichen Einnahme aber nicht mit jener, sondern mit dem Total der bis Ende des Monats, für welchen der Cassen-Etat aufgestellt ist, wirklich fälligen Soll-Einnahme zu vergleichen. Nicht minder muß die jährliche Soll-Ausgabe jedesmal vollständig eingetragen werden; weil aber, mit Ausnahme der Besoldungen, nur wenige Ausgaben zu so bestimmten Zielen fällig sind, daß sich eine monatliche Soll-Ausgabe zutreffend angeben ließe: so muß die wirkliche Ausgabe als mit der Soll-Ausgabe gleichbedeutend angesehen werden, und kann daher von rückständigen Ausgaben nur in Beziehung auf die ganzjährige Soll-Ausgabe die Rede seyn.

3.

Die Rentmeister haben sich für jetzt streng an die in dem ihnen mitgetheilten Soll-Etat enthaltenen Summen zu halten, und solche ohne Alteration in die Cassen-Etats einzutragen.

Die in den §§. 40. und 43. des Reglements für die Domainen-Cammer erwähnten Supplementair-Etats werden, da bei Aufstellung des Soll-Etats auf die unständigen Einnahmen und Ausgaben bereits gerechnet, und dafür approximative Summen ausgesetzt worden, im gegenwärtigen Rechnungs-Jahre nur dann vorkommen, wenn die angeschlagenen Summen überschritten werden.

Insofern dieses bei der Einnahme eintritt, so genügt es, daß am Schlusse des Rechnungs-Jahrs sämmtliche der Art vorgekommene Fälle in einen Supplementair-Etat zusammengefaßt, und solcher mittelst Berichts zur Genehmigung eingesandt werde. Bis dahin ist, wenn dem Rentmeister eine Ordonnance über eine unständige, bereits betagte Einnahme zugehet, deren Betrag sofort in die Columne der Fälligkeit, oder falls sie noch nicht betagt ist, zur Zeit ihrer wirklichen Fälligkeit ebendaselbst aufzunehmen. Eben so ist mit ganz neuen Einnahmen zu verfahren, und die dadurch am Schlusse des Rechnungs-Jahrs etwa sich zeigende Mehr-Einnahme gegen den Soll-Etat durch den den oberwähnten Supplementair-Etat begleitenden Bericht zu erläutern; deshalb aber deren Berechnung im Cassen-Etat gleich den übrigen Einnahmen nicht zu unterlassen, damit sie auch schon während des Rechnungs-Jahrs vor Augen kommen. Hinsichtlich der Rechtfertigung derjenigen Rubriken, auf welchen sich Minder-Einnahmen gegen den Soll-Etat zeigen, sollen zu seiner Zeit die weiteren Vorschriften erfolgen.

Was hiernächst die Ausgabe betrifft, so darf solche niemals die im Soll-Etat enthaltenen Summen übersteigen, ohne daß vorher die Genehmigung dazu durch einen Supplementair-Etat ertheilt wäre. Wenn also dem Rentmeister Ausgaben angewiesen werden, deren Betrag den Soll-Etat übersteigt, die aber nichts destoweniger dringend und unaufschieblich sind: so ist zwar deren Zahlung nicht zu verweigern; die wirkliche Ausgabe darf aber im Cassen-Etat und also auch im Journal nicht höher als zum Betrage der Soll-Ausgabe eingetragen werden; die Mehr-Ausgabe gehört einstweilen auf das Conto von unberechneten Papieren. Es kann vielleicht hin und wieder nothwendig werden, daß auch für eine einzelne Rubrik ein Supplementair-Etat eingeholt werden muß; es leuchtet aber ein, daß es wünschenswerth ist und zur Verminderung der Arbeit gereicht, wenn mit Einsendung derselben so lange gewartet wird als ohne Nachtheil des Dienstes thunlich ist, damit die sich mehrfach ereignenden Fälle der Art, z. B. von einem viertel, halben, oder ganzen Jahre zusammengefaßt werden können; welches besonders dann geschehen kann, wenn die angewiesenen Ausgaben in ihrer Art gewöhnlich, in ihrem Betrage aber von dem jedesmaligen Bedürfniß abhängig sind.

4.

Wenn zwar unter der Einnahme-Rubrik III. (Extraordinaire Einnahme) nur die zu Register gezogenen Accidenzien haben angeschlagen werden können: so kommen doch in der Wirklichkeit oftmals auch andere Einnahmen vor, welche ihrer Natur nach nur auf diese Rubrik gehören; namentlich die Vorschüsse, mögen solche aus der General-Casse oder aus den Vorräthen voriger Rechnungs-Jahre erfolgt seyn.

Es ist demnach, mittelst Ziehung zweier Linien, die gedachte Rubrik III. folgendergestalt zu subdividiren.

a. Vorschüsse.

b. Zu Register gezogene Accidenzien.

c. Insgemein.

In dieser letzten Abtheilung ist alles zu berechnen, was nicht für eine der beiden Ersten gehört.

Ebendaselbst, nämlich unter III. c., würde eigentlich auch dasjenige Silbergeld in Einnahme gebracht werden müssen, welches im Falle der Verwechslung von Pistolen für solche, die dann ebenmäßig unter III. d. zur Ausgabe hätten gekommen seyn müssen, wiederum eingehet; eine Procedur, welche im Journale auch nicht unterlassen werden darf. Da aber eine solche Verwechslung auf die Summe des eigentlichen Cassen-Vorraths keinen Einfluß hat, in den auf den Grund der Cassen-Etats zusammen zu stellenden allgemeinen Übersichten aber ideale Berechnungen, welche im Register demnächst nicht vorkommen, so viel wie möglich vermieden werden müssen: so sind eingetretene Verwechslungen nur nachrichtlich in der Columne der Bemerkungen, woselbst ohnehin der unter dem Cassen-Vorrath sich befindende Betrag in Pistolen angegeben werden muß, zu notiren, desfallsige Berechnungen in linea des Cassen-Etats aber gänzlich zu unterlassen.

5.

Die Resultate der allhier revidirten und, falls es erforderlich ist, rectificirten Cassen-Etats werden in das hieselbst zu führende allgemeine Controle-Buch eingetragen, in welchem Veränderungen bereits geschehener Einträge vorzunehmen, nothwendig mit großen Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Die Rentmeister haben daher dahin zu sehen, daß die Cassen-Etats nur völlig richtige Angaben enthalten, und durch nachträgliche Bemerkungen keine Abänderungen mehr erleiden, daher auch allemal der folgende Cassen-Etat auf den vorigen basirt seyn muß. Sollte demohngeachtet ein Rentmeister entdecken, daß eine Angabe in einem früheren Cassen-Etat irrig sey, auch die Ordnung von ihm selbst durch Ab-

und Zusetzen unter den betreffenden Rubriken in einem der Folgenden nicht ohne Weiteres hergestellt werden können — wovon jedoch eintretenden Falles in den Bemerkungen Nachricht zu geben ist — so muß jede eigenmächtige Veränderung der aus früheren Cassen-Etats herrührenden Summen unterlassen, der Fall berichtlich vorgetragen, und die weiteren Bestimmungen von hier erwartet, mittlerweile aber mit Einsendung der Cassen-Etats ohnmangelhaft fortgefahren werden.

In Betracht der mit der erstmaligen Aufstellung der Cassen-Etats nach der neuen Form hin und wieder vielleicht verknüpft gewesenen Schwierigkeiten haben Wir Anstand genommen, die in dem Ausschreiben vom 12ten v. M. für den Fall der Nichteinsendung der Cassen-Etats angedrohete Strafe gegen die damit etwa noch zurücksetzenden Rentmeister zu verhängen.

Wir müssen die für die Monate Mai und Junius von solchen aber ohnfehlbar bis Ende dieses Monats, und künftig jeden Cassen-Etat zur vorschriftsmäßigen Zeit erhalten, widrigenfalls Wir nicht umhin können, die etwa säumigen Rentmeister sofort in Strafe zu nehmen. Der Mangel eines jeden Cassen-Etats ist für die darauf zu gründenden allgemeinen Arbeiten von wesentlichem Nachtheil; besonders tritt dieses bei den von den Monaten Julius, October, Januar und April ein; daher, um jede Zögerung zu vermeiden, der Rentmeister den Cassen-Etat nach Maaßgabe des Postenlaufs so zeitig absenden muß, daß er sicher vor dem 15ten des folgenden Monats hier eingelaufen ist.

Alles dieses gilt auch für diejenigen Rentmeister, von denen statt Einsendung eines Cassen-Etats eine berichtliche Anzeige, daß keine Einnahme und Ausgabe Statt gefunden, eingegangen ist. Dieses Verfahren erschwert die Controle, und darf der Cassen-Etat mit dem gehörigen Eintrag der Soll-Einnahme und Ausgabe von keinem Monat fehlen.

Schließlich erinnern Wir, daß die Cassen-Etats sowohl von den Rechnungs-Jahren bis 1sten Mai 1823, als auch vom laufenden Jahre, nicht ferner an die General-Casse, sondern an die Domainen-Cammer eingesandt werden müssen, und zwar ohne Bericht, wenn nicht etwas Wesentliches, das in den Columnen der Bemerkungen keinen Platz mehr hätte, dabei vorzutragen ist. Eigentliche Anträge und Anfragen, worauf der Rentmeister eine Verfügung von Uns erwartet, sind aber allemal in separate Berichte zu fassen.

Hannover, den 20sten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

(12.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an alle Korn-Recepturen im Lande, die Cammer-Frucht-Taxe vom 1sten Mai 1823 bis 1824 betreffend. Hannover, den 24sten Julius 1823.

Nachdem die Preise, wonach die in dem Jahre vom 1sten Mai 1823 bis dahin 1824 nicht verkauften herrschaftlichen Zinsfrüchte in den Registern zu berechnen,

für	den	Himten	Weitzen	Neubraunschw.	Maaße	auf	20	ggr.	Conventions-	Münze.
=	=	=	Rocken	=	=	=	16	=	=	=
=	=	=	Gerste	=	=	=	12	=	=	=
=	=	=	Weißhafer	=	=	=	9	=	=	=
=	=	=	Manghafer	=	=	=	6	=	=	=
=	=	=	Rauhhafer	=	=	=	4	=	=	=

festgesetzt worden: so wird solches den Domanial-Rechnungsführern hiedurch zur Nachachtung eröffnet.

Hannover, den 24sten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 13ten September 1823.

(13.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Redaction des Königlich-Hannoverschen Staats-Calenders betreffend.
Hannover, den 9ten September 1823.

Der Legations-Rath Rudloff hieselbst, von welchem für die Zukunft die Redaction des Königlich-Hannoverschen Staats-Calenders, nach einer diesem zu gebenden, der eingetretenen neuen Organisation der Verwaltung des hiesigen Königreichs angemessenen und den Wünschen des Publicums entsprechenden Einrichtung, übernommen worden ist, hat bei Uns um die Erlaubniß nachgesucht, die zu Bearbeitung solchen Calenders erforderlichen Notizen und Materialien von den betreffenden Behörden im Lande einfordern zu dürfen.

Da solches die Belehrung des Publicums bezielende Unternehmen alle thunliche Beförderung verdient: so haben Wir nicht nur keinen Anstand genommen, sothanem Gesuche statt zu geben, sondern ertheilen auch sämmtlichen öffentlichen Behörden im Königreiche hiedurch die Anweisung, benanntem Legations-Rathe die von ihm zu gedachtem Zwecke erbeten werdenden Notizen und Materialien, und zwar, damit ermeldeter Calender im Anfange eines jeden Jahrs zeitig erscheinen könne, binnen der von selbigem bemerkten Zeitfrist mitzutheilen, und dadurch beizuwirken, daß erwähntes Werk die möglichste Vollständigkeit erhalte.

Hannover, den 9ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 27sten September 1823.

(14.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer, die einzelnen Anträge in Forst-Angelegenheiten betreffend. Hannover, den 22sten September 1823.

Das landesherrliche Reglement über die Forst-Verwaltung de dato Carlton-House, den 18ten April 1823, bestimmt §. 14, daß alle Gesuche und Anträge jeder Art, welche sich auf die herrschaftlichen privativen- oder Interessenten-Forsten und auf Verabfolgungen aus denselben beziehen, der Regel nach, bis zur Entwerfung des allgemeinen Forst-Bewirthschaftungs-Planes für das nächste Jahr sollen zurückgewiesen werden.

In einzelnen besondern und dringenden Fällen sollen solche Anträge aber, nach dem §. 30. desselben Reglements, insofern sie überall zulässig erscheinen, einer gemeinschaftlichen Prüfung durch die Ämter und Oberförster unterzogen und dann zur höheren Entscheidung sofort verstellt werden.

Damit die nöthige Gleichförmigkeit bei der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften beobachtet, auch der Geschäftsgang beschleunigt und vereinfacht werde, ist zur allgemeinen Nachachtung die Bestimmung getroffen:

Daß Anträge der letzteren Art, so wie alle Gesuche auf Ermäßigung oder Erlaß des für erhaltenes Holz zu erlegenden Preises oder einer erkannten Geldstrafe, an die Ämter gerichtet werden müssen, von denen solche, nach etwa erforderlicher Communication mit dem Oberförster, zu untersuchen, und sodann nebst ihrem Gutachten dem Oberförster zur Einsendung an das Ober-Forstamt zuzustellen sind.

Hiernach sind alle unmittelbar hieselbst eingehende, solche Gegenstände der Forst-Verwaltung betreffende Gesuche der Regel nach nicht ferner zulässig, und es werden selbige zum Zweck der angedeuteten Prüfung an die Ämter gesandt werden. Die Ämter haben diese Verfügung in ihren Amts-Bezirken auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

Hannover, den 22sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Forst-Departement.

F. v. Malortie.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 18ten October 1823.

(15.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an sämmtliche Obrigkeiten, das persönliche Ueberbringen von Suppliken nach London betreffend. Hannover, den 16ten October 1823.

Es hat sich, wie Wir vernehmen, in den letztverflossenen Jahren, verschiedentlich der Fall ereignet, daß von einzelnen Unterthanen des Königreichs und insbesondere von vormaligen Englischen und Hannoverschen Militairs, welche unerfüllt gebliebene Ansprüche auf Bewilligung einer Pension zu haben glauben, unmittelbar an Seine Königliche Majestät gerichtete Gesuche zu vermeintlicher bessern Unterstützung der darin enthaltenen Anträge persönlich nach London überbracht worden sind. Wenn nun aber der Natur der Sache nach auf dergleichen einseitige Vorstellungen sofort und ohne vorgängige nähere Untersuchung der eigentlichen Bewandtniß derselben Allerhöchsten Orts eine gewährende Entscheidung nicht wohl abgegeben werden kann, und soviel namentlich die Verleihung Englischer Militair-Pensionen betrifft, wirklich begründete desfallsige Reclamationen jeder Zeit durch die hiesige Englische Pay-Office geltend gemacht werden können, während eine Abweichung von den dabei angenommenen Regeln, worauf die Wünsche der Supplicanten sich häufig erstrecken, selbst bei den dringendsten, etwa dafür vorhandenen Gründen der Billigkeit durchaus unstatthaft erscheint: so bringt das persönliche Überreichen der fraglichen Gesuche in London den betheiligten Individuen nicht nur überall keinen Nutzen, sondern stürzt sie auch bei der Kostbarkeit der Reise und des Aufenthalts zu London nicht selten in die traurigste und hülfloseste Lage.

Wir vertrauen daher zu den sämmtlichen Obrigkeiten, daß sie, dafern ihnen bei Ertheilung der Pässe oder durch sonstige Veranlassung die Absicht eines Eingesesse-

nen ihres Bezirks, zu dem vorbezeichneten Zwecke nach London zu reisen, bekannt werden sollte, Gelegenheit nehmen werden, denselben zu seinem Besten über die Fruchtlosigkeit und Unzweckmäßigkeit dieses Schrittes zu belehren, und ihn vor den damit verbundenen Nachtheilen zu warnen, damit sich hinführo wenigstens Niemand aus Unkunde und ohne hinreichende Subsistenz=Mittel dazu entschließe.

Hannover, den 16ten October 1823.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 29sten October 1823.

(16.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Aemter und Renteien, die Einsendung der monatlichen Cassen-Etats betreffend. Hannover, den 17ten October 1823.

Nachdem vom Königlichen Ministerio unterm 11ten dieses Monats angeordnet worden, daß die bislang vierteljährig einzusendenden allgemeinen Übersichten der bei den Renteien Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben künftig monatlich eingesandt werden sollen; und Uns, um diesem genügen zu können, zur Pflicht gemacht ist, auf die pünctliche Einsendung der monatlichen Cassen-Etats mit Nachdruck zu halten: so sehen Wir Uns veranlaßt, den sämmtlichen Renteien, so wie auch den bisherigen Amts-Rechnungs-Führern bis 1sten Mai d. J., insofern dieselben wegen noch nicht geschehenen Abschlusses ihrer Register bis zu diesem Zeitpunct annoch einen Cassen-Etat einzusenden haben, hiemit aufzugeben, den Cassen-Etat alle Mal so zeitig vorzubereiten, daß solcher nach Ablauf des Monats ohnverzüglich aufgestellt und bis zum 10ten, aus dem Fürstenthum Ostfriesland bis zum 12ten, des folgenden Monats hier eingelaufen seyn kann.

Die säumigen Rechnungs-Führer haben sich, Falls sie den ebengedachten Termin nicht gehörig beobachten, es selbst beizumessen, wenn sie sodann ohnausbleiblich in eine Strafe von Fünf Rthlr. genommen werden, und wird solche gegen einen Jeden zur Anwendung gebracht, welcher den Cassen-Etat nicht so zeitig zur Post gelie-

fert hat, daß solcher nach Maaßgabe des Postenlaufs zur vorgeschriebenen Zeit hier eintreffen muß.

Hannover, den 17ten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

F. v. Malortie.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 29sten November 1823.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Renteien, die Fisci-Gebühren und deren Berechnung betreffend. Hannover, den 24sten November 1823.

Demnach es erforderlich gehalten ist, eine Bestimmung über die Erhebung und Berechnung der, auf den von Uns unmittelbar an die Renteien ergehenden Verfügungen in Domanial-Angelegenheiten, notirten Fisci-Gebühren zu treffen: so wird die Erhebung derselben den Renteien hiemit aufgetragen.

Wann solche geschehen, sind die eigentlichen Cammer-Fisci-Gebühren an die hiesige Fisci-Receptur einzusenden; die Amts-Fisci-Gebühren aber entweder an die Beamte, welche bestallungsmäßig zu deren Genuß noch berechtigt sind, auszuzahlen, oder zu asserviren, und deren Betrag monatlich dem Amte anzuzeigen, damit solcher in die vom Amte zu führende Amts-Sportel-Rechnung mit aufgenommen und mit deren Überschüssen zur einnahmlichen Berechnung ordonnancirt werden könne; welchemnächst sie mit demjenigen, was vom Amte selbst erhoben und an die Rentei abgeliefert worden, in den Rentei-Registern einnahmlich berechnet werden müssen.

Hannover, den 24sten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.
Schulte.

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

	Pag.	Nr.
A.		
Aemter, deren Instruction über das wegen herrschaftlicher Baue zu führende Rechnungs-Wesen — —	134	10
— sollen monatlich die Cassen-Etats an die Domainen-Cammer einsenden —	151	16
B.		
Baue, herrschaftliche; Instruction der Ämter, Renteien und Districts-Bau-Bediente über das deshalb zu führende Rechnungs-Wesen — — — —	134	10
Bau-Rechnungswesen, herrschaftliches, Instruction deshalb — —	134	10
Besoldungs-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	5
C.		
Calender — Staats-, dessen Redaction und die derselben von sämmtlichen öffentlichen Behörden mitzutheilenden Notizen — — — — — —	145	13
Cammer-Frucht-Taxe für 182½ —	144	12
Cassen-Etats, monatliche, der Renteien — — — — — —	73	7
und	139	11
— — — — im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	79	8
Cassen-Etats sind monatlich von den Ämtern und Renteien an die Domainen-Cammer einzusenden — —	151	16
D.		
Domainen — Grund-Versteuerung für 182½ — — — — — — —	71	6
E.		
Einkommen-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	5
Etats — monatliche Cassen-, der Renteien — — — — — —	73	7
und	139	11
und	151	16
— — — — im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	79	8
F.		
Fisci-Gebühren der Domainen-Cammer, haben die Renteien zu erheben und zu berechnen — — — —	153	17
Forstsachen herrschaftl. privative oder Interessenten-; einzelne Anträge darin sollen nicht an die Domainen-Cammer, sondern an die Ämter gerichtet werden	147	14
Frucht-Taxe — Cammer-, für 182½ — — — — — — —	144	12

G.

	Pag.	Nr.
Gebühren — Cammer — Fisci-, haben die Renteien zu erheben und zu berechnen — — — — — —	163	17
Gemeinheits-Theilungssachen. Instruction der Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien über das Verfahren dabei — — — —	13	4
Geschworene — Land-, deren Bestellung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	5	3
Gesuche, unmittelbar an des Königs Majestät gerichtete; deren persönliches überbringen nach London sollen, zum Besten der Supplicanten, die Obrigkeiten hindern — — — — — —	149	15
Gewerbe-Steuer; Vergütung der Obrigkeiten für deren Beschreibung	69	5
Grund-Steuer von den Domainen für $182\frac{2}{3}$ — — — — — —	71	6

I.

	Pag.	Nr.
Instruction für die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten	13	4
— der Rentmeister wegen der zu führenden Manuale — — — —	81	9
— — — wegen des über die herrschaftlichen Baue zu führenden Rechnungs-Wesens — — — —	134	10

K.

	Pag.	Nr.
Kalender — Staats-, dessen Redaction, und die deshalb von sämmtlichen öffentlichen Behörden mitzutheilenden Notizen — — — —	145	13
Kammer-Frucht-Taxe für $182\frac{2}{3}$	144	12

L.

	Pag.	Nr.
Landbau-Bediente, Instruction derselben wegen des zu führenden Rechnungs-Wesens — — — —	134	10
Landes-Ökonomie-Angelegenheiten; Instruction deshalb für die Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien — — — — — —	13	4
— — Commissarien; deren Instruction	13	4
Land-Geschworene; deren Bestellung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	5	3

M.

	Pag.	Nr.
Manuale der Rentmeister; Instruction deshalb — — — — —	81	9
Militair — Todesfälle-Beurlaubter haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — —	1	1
Militairs, vormalige, sollen nicht persönlich zu London suppliciren —	149	15
Mutations-Beschreibung der Besoldungs-, Einkommen- und Gewerbe-Steuer wird den Obrigkeiten vergütet	69	5

O.

	Pag.	Nr.
Obrigkeiten, deren Instruction wegen Verfahrens in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten — — — —	13	4
— deren Vergütung für Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer — — — —	69	5
Ökonomie — Landes-, Commissarien; deren Instruction — — —	13	4

P.

	Pag.	Nr.
Pässe, Visirung der nach Frankreich reisender Inländer, was die Obrigkeiten dabei zu beobachten haben —	3	2

R.

	Pag.	Nr.
Renteien; Vorschriften wegen der monatlich an die Domainen-Cammer einzusendenden Cassen-Etats — —	73	7
und	139	11
und	151	16
— — des Fürstenthums Ostfriesland desgleichen — — — — —	79	8

	Pag.	Nr.
Renteien. Vorschriften wegen Führung der Rechnungs-Bücher — —	79	9
— haben die von der Domainen-Cammer notirten Fisci-Gebühren zu erheben und zu berechnen — — — —	153	17
Rentmeister; Instruction derselben über die zu führenden Manuale —	81	9
— Instruction wegen des herrschaftlichen Bau-Rechnungs-Wesens —	134	10

S.

	Pag.	Nr.
Soldaten, beurlaubter Unterofficiere und Corporals Todesfälle haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — — —	1	1
Staats-Calender; dessen Redaction sollen alle öffentliche Behörden die dazu nöthigen Materialien prompt mittheilen — — — — —	146	13
Steuer — Besoldungs-, Einkommen- und Gewerbe-; deren Beschreibung wird den Obrigkeiten vergütet — —	69	5
— Grund-, von den Domainen für 182¾	71	6
Suppliken, persönliches Überbringen derselben nach London sollen die Obrigkeiten zum Besten der Supplicanten durch Belehrung und Warnung hindern — — — — —	149	15

T.

	Pag.	Nr.
Taxe — Cammer-Frucht-, für 182¾	144	12
Todesfälle beurlaubter Unterofficiere, Corporals u. s. w. haben die Obrigkeiten den betreffenden Regimentern anzuzeigen — — — — — —	1	1

V.

	Pag.	Nr.
Visirung der Päße der nach Frankreich reisenden Inländer; Vorschriften deshalb an die Obrigkeiten — —	3	2

Digitized by Google

Sammlung
der
Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben
für das
Königreich Hannover,
vom Jahre 1823.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.
1823.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1823.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung III.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 2.	Just. Canzlei zu Hannover.	Die derselben untergebenen Civil-Gerichte.	Ausschreiben, die von den Civil-Gerichten für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln betr.	I.	1	1
— 2.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot der Ausfuhr der zum Leimmachen erforderlichen Materialien in Erinnerung gebracht wird.	—	2	2
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betr. den Verkauf des Fleisches von getödteten oder abgelederten kranken Thieren durch Personen, welche sich mit der Halbmeisterei befassen.	—	3	3
— 9.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. und Spec. Sup., geistl. Ministeria, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, die bei Ausstellung von Armenscheinen zu beobachtenden Grundsätze betr.	—	4	4
— 14.	Prov. Regier. zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Ausschreiben, die jährliche Nachsehung der Depositen betr.	—	5	6
— 16.	Consistorium zu Aurich.	Die Obrigkeiten u. die Geistlichkeit.	Ausschreiben, die Ausmittelung des Kirchen-Vermögens betr.	—	6	7
— 20.	Prov. Regierung zu Hannover.	Sämmtl. Obrigkeiten des Regier. Bezirks.	Ausschreiben, das Hausiren mit Probewaaren betr.	—	7	12
— 21.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch den Zünften die Einziehung von Sprech- oder Eischel-Geldern und von andern, nicht ausdrücklich bewilligten Gebühren verboten wird.	—	8	12

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jan. 25.	Prov. Regierung zu Aurich.	Sämmtl. Schiffs-Rheder im Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Zurücklieferung der Schiffs-Rhedern dasiger Provinz ertheilten mittelländischen Seepässe am Ablaufs-Termine betr.	I.	9	13
— 25.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, wodurch den Obrigkeiten untersagt wird, umherziehende Schauspieler bei sich aufzunehmen und ihnen Concessionen zu theatralischen Vorstellungen zu ertheilen.	—	10	14
— 29.	— —	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, den innern Gehalt der in dasiger Provinz fabricirten und in dieselbe vom Auslande einzuführenden Gold- und Silberarbeiten betr.	II.	11	15
Feb. 4.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Sämmtl. derselben untergebene Ämter, Patr. Gerichte, Bergamt u. Gerichte der Berg-Städte.	Allgemeines Ausschreiben, die Führung der Untersuchungen gegen ausgetretene Militair-Pflichtige betr.	—	12	17
— 5.	Just. Canzlei zu Hildesheim.	Untergerichte Sachwalter und Anwalte der Provinz.	Gemeiner Bescheid, die Abstellung mehrerer Irregularitäten, welche einige Advocaten sich bisher haben zu Schulden kommen lassen, betr.	—	13	18
— 8.	Prov. Regierung zu Stade.	Handelndes und Schifffahrt treib. Publicum.	Bekanntmachung, die Herabsetzung verschiedener in den britischen Häfen zu entrichtenden Abgaben betr.	—	14	22
— 11.	Prov. Regierung zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Dachziegel betr.	—	15	23
— 13.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Gen. u. Special-Superint., geistl. Ministeria, Stifter u. Klöster.	Ausschreiben, die Zahl der Taufzeugen betr.	—	16	25
— 13.	Just. Canzlei zu Aurich.	Sämmtl. Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der Acten in den Fällen betr., wo ein Mensch auf aussergewöhnliche Art um das Leben gekommen.	—	17	26

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Feb. 17.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anstellung eines Auctionators für die dasigen Exemten betr.	II.	18	26
— 20.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Benutzung abgeköhrter oder ungeköhrter Hengste zum Beschälen betr.	—	19	27
— 20.	Consistorium zu Aurich.	— —	Ausschreiben, das Regulativ über die Erhebung des Schulgeldes betr.	III.	23	39
— 24.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen, Verden und Land Hadeln.	Ausschreiben, die Gültigkeit und die Ertheilung der Reisepässe, Kundschaften, Wanderbücher und Nachtzettel, und Zurückweisung der Vagabunden betr.	II.	20	28
— 28.	Prov. Regierung zu Hannover.	Fürstenth. Hildesheim und Stadt Goslar.	Ausschreiben, die Ausdehnung der wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen u. s. w. unterm 24sten October 1780 für die Althannoverschen Provinzen ergangenen Verordnung und deren Declaration vom 13ten Julius 1792 auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar betr.	—	21	34
— 28.	— —	Vasallen u. Lehnleute.	Bekanntmachung, wodurch die mit der Muthung ihrer zum Ressort ermeldeter Regierung gehörenden Lehne rückständigen Vasallen und Lehnleute Sr. Königl. Majestät aufgefordert werden, ihre Lehne binnen acht Wochen zu muthen.	—	22	38
März 14.	Just. Canzlei zu Celle.	Alle Ämter u. untersuch. Gerichte im Fürstenth. Lüneburg.	Ausschreiben, die Einsendung der Charakteristik der Inquisiten betr.	III.	24	48
— 31.	Des Königs Majestät.	Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.	Gesetze für die Studirenden.	—	25	49
April 5.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die einstweilige Aufhebung der auf der Ems und an den Küsten dasiger Provinz angeordneten Quarantaine-Maaßregeln betr.	IV.	26	111
— 12.	— —	— —	Bekanntmachung, die von Windmühlen zu zahlenden Recognitionen und Vorschriften wegen Mühlenwesens betr.	—	27	112

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
April 15.	Prov. Regierung zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen u. Verden u. Landes Hadeln.	Ausschreiben, die Anführung der einem Berichte beigefügt werdenden Anlagen auf der ersten Seite des Berichts betr.	IV.	28	115
— 16.	— —	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die Declaration des §. 6. der Instruction für Impfärzte vom 17ten Mai 1821 betr.	—	29	116
— 18.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger Land.	Bekanntmachung, betr. die Beitrags-Pflichtigkeit Königlicher Officianten zu Parochial- und Communal-Lasten.	—	30	117
— 19.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel, auch des Zerstörens der Nester solcher Vögel, erneuert ist.	V.	32	119
— 24.	Consistorium zu Aurich.	Die Superintendenten u. Prediger der Provinz.	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung der öffentlichen Katechisationen.	IV.	31	118
Mai 1.	— —	Die Schullehrer der Provinz.	Bekanntmachung, wodurch den Schullehrern aufgegeben wird, der Schuljugend das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen u. s. w. gehörig bekannt zu machen.	V.	33	119
— 3.	Prov. Regierung zu Aurich.	Die die Ems befahrenden Schiffer.	Bekanntmachung, die Obliegenheiten der das auf der Ems ausgelegte Zoll-Wachtschiff passirenden Schiffer betr.	—	34	120
— 6.	Prov. Regierung zu Stade.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, die bei der Zubereitung der Granate anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln betr.	—	35	123
— 10.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. im Gerichts-Bezirke practisirende Advocaten und Rechts-Consulenten.	Gemeiner Bescheid, die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betr.	—	36	124
— 12.	Prov. Regierung zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, das in Ansehung der in das dasige Fürstenthum über die Land-Zollstätten und Syhle eingehenden Waaren zu beobachtende Verfahren betr.	—	37	124

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 14.	Prov. Regierung zu Hannover.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Auflösung betr.	V.	38	125
— 15.	Land-Drostei zu Hannover.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	—	39	126
— 15.	Prov. Regierung zu Aurich.	Regierungs-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Auflösung betr.	—	40	126
— 15.	Land-Drostei zu Aurich.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	—	41	127
— 15.	Land-Drostei zu Lüneburg	— —	Bekanntmachung, ihre Installation betr.	—	42	127
— 15.	Land-Drostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, den Anfang ihrer Geschäftsführung betr.	—	43	128
— 15.	Land-Drostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, deren Constituirung betr.	—	44	128
— 15.	Land-Drostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, deren Constituirung betr.	—	45	129
— 19.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter und Gerichte des Bezirks.	Ausschreiben, die Einsendung der Meiersachen betr.	—	46	130
— 19.	— —	Alle Ämter u. Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der monatlichen Inquisiten-Berichte betr.	—	47	130
— 19.	— —	— —	Ausschreiben, die Einlieferung der Häuslings-Remissions-Verzeichnisse betr.	—	48	131
— 24.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. untergebene Behörden.	Bekanntmachung, die sorgfältige Verpackung der mit der Post zu versendenden Acten betr.	—	49	131
— 29.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die monatliche Einsendung der Militair-Verpflegungs-Liquidationen betr.	—	50	132
— 29.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, betr. die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen-Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalid gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Wittwen und Waisen.	—	51	132
— 29.	— —	Die Superintendenten u. Prediger beider evangel. Confessionen.	Ausschreiben, die künftige Einsendung der Listen der Confirmirten betr.	—	52	134

††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Mai 29.	Consistorium zu Aurich.	Die Ämter, u. Superintendenten.	Ausschreiben, betr. die Controlle der in dasiger Provinz jährlich zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen.	V.	53	136
Jun. 3.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Sup., Pröbste, Prediger und geistl. Ministeria.	Ausschreiben, die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte in allen Kirchen am jedesmaligen Waterloo-Feste betr.	VI.	54	137
— 6.	General-Direction des Wasserbaues	Königreich.	Bekanntmachung, die Eröffnung der General-Direction betr.	—	55	138
— 13.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Ämter.	Ausschreiben, die Nebenkosten bei Verpachtung von Domanial-Pertinenzien betr.	—	56	139
— 13.	— —	— —	Ausschreiben, enthaltend verschiedene Anordnungen in Ansehung deren und der Domainen-Cammer Competenz.	—	57	140
— 16.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei Bezirk.	Bekanntmachung wegen Bestimmung des Verfahrens bei Berufungen von den Entscheidungen in Proceßsachen des dasigen katholischen Consistorii.	—	58	141
— 17.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade.	Herzogth. Bremen, Verden und Land Hadeln	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	—	59	141
— 17.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hildesheim.	Fürstenth. Hildesheim.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	—	60	142
— 18.	Des Königs Majestät.	Harz.	Patent, die Besteuerung des Harzes betr.	—	61	143
— 18.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	—	62	145
— 18.	Land-Drostei z. Hildesheim	Sämmtl. Ämter.	Ausschreiben, die Einsendung der Amts-Berathungs-Protocolle betr.	—	63	145
— 23.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Geschäfts-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	—	64	146
— 26.	Pupill. Colleg. d. Just. Canzl. zu Göttingen.	Gerichts-Bezirk.	Bekanntmachung, dessen Installation betr.	—	65	147

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun.	26.	General-Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	VI.	66	147
—	30.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Erweiterung u. Schärfung der Strafansätze für Beschädigungen der Anlagen am Ems-Canal betr.	—	67	151
Jul.	3.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung des Schul-Reglements vom 20. Februar d. J. rücksichtlich des Schulgeldes armer Kinder.	VII.	68	153
—	7.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung der gegenwärtig in dem vereinigten Reiche Großbritannien und Irland über den Handels-Verkehr mit dem Auslande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.	—	69	154
—	11.	Des Königs Majestät.	Fürstenth Ostfriesland.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Leer.	—	70	167
—	16.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Sämmtl. Unter-Gerichte des Geschäfts-Bezirks.	Ausschreiben, die von den Untergerichten einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen betr.	—	71	177
—	17.	Just. Canzlei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Ausschreiben, enthaltend eine nähere Bestimmung rücksichtlich der wegen Beleidigung der Staatsdiener ex officio einzuleitenden Untersuchungen.	—	72	179
—	19.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch das Verbot vom 12ten Septbr. 1783, die Aufwürfe an den Befriedigungsgräben der Felder und Wiesen, Höfe und Gärten mit jungen Eichen und Büchen zu bestecken, erneuert wird.	—	73	179
—	19.	Just. Canzlei zu Stade.	Parteien und Procuratoren.	Gemeiner Bescheid, wodurch bekannt gemacht wird, daß hinführo die Termine bei derselben vor einem deputirten Mitgliede des Gerichts werden abgehalten werden.	—	74	18
—	19.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, den Preis des Lüneburgschen Salzes betr.	—	75	181
—	30.	— —	— —	Bekanntmachung, die Abwürdigung einiger fremden Scheide-Münzen und Ausprägung von Zwei-, Ein- und Einviertel-Ostfriesischen Stüberstücken in Silber und Kupfer betr.	—	76	182

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 1.	Cab. Ministerium.	Vasallen.	Bekanntmachung, enthaltend eine Aufforderung der mit der Berichtigung ihrer zum Ressort des hiesigen Königl. Lehnhofes gehörenden Lehen rückständigen Vasallen, ihre Lehen binnen drei Monaten zu muthen.	VIII.	77	185
— 6.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtl. Obrigkeiten der Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 14. Decbr. 1787, wegen Einführung eines durchgängig gleichen Haspels, in Erinnerung gebracht werden.	—	78	186
— 8.	Land-Drostei zu Stade und Aurich.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Schifffahrt nach einigen von Frankreich in Blokadezustand erklärten Spanischen Häfen betr.	—	79	190
— 13.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Bestrafung und den Transport der bettelnden reisenden Handwerksburschen betr.	—	80	190
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, die definitive Bestimmung der Gränze zwischen den Ämtern Weener und Jemgum betr.	—	81	191
— 14.	— —	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betr.	—	82	191
— 19.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück, Kreise Emsbüren, Meppen u. Nieder-Grafsch. Lingen.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der niederen Jagd betr.	—	83	192
— 19.	— —	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, betr. die Erneuerung und Schärfung des Verbots der Torfausfuhr aus der Grafschaft.	—	84	193
— 21.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten, Pröbste, Prediger u. Juraten der Herzogth.	Ausschreiben, die Einsendung der Übersichten des Kirchenvermögens und der dem Consistorio untergebenen Stiftungen betr.	—	85	194
— 23.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Remissions-Untersuchungen betr.	—	86	195
— 29.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, daß die alte Ostfriesische Silber-Scheidemünze außer Cours gesetzt worden.	—	87	195

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Sept. 3.	Land-Drostei zu Stade.	Handelndes und Schifffahrt treibendes Publicum.	Bekanntmachung, die von den in einheimischen Schiffen in Großbritannien ein- und ausgeführt werdenden Waaren zu entrichtenden Abgaben, und die Verpflichtung zu Aufnahme von Lootsen beim Einlaufen in Großbritannische Häfen betr.	IX.	88	197
— 5.	Just. Canzlei zu Hildesheim.	Sämmtl. derselben untergebene Gerichts-Behörden.	Ausschreiben, den Fortgang des Betriebes der Rechtssachen während der Saat- und Bestellungszeit betr.	—	89	198
— 5.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die zum Knochensammeln erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß-Scheine betr.	—	90	199
— 8.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. Untergerichte d. Sprengels	Ausschreiben wegen genauer Befolgung des gem. Bescheides vom 10. Mai d. J., die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren betr.	—	91	200
— 9.	Land-Drostei zu Aurich.	Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Einsendung der bestimmt vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen betr.	—	92	201
— 12.	— —	Sämmtl. Ämter, Magistrate und Patrimon. Gerichte.	Ausschreiben, wodurch diese Behörden aufgefordert werden, die sich ereignenden ungewöhnlichen Unglücksfälle berichtlich anzuzeigen.	—	93	203
— 20.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, die wegen des in Havannah von neuem ausgebrochenen gelben Fiebers angeordnete Observations-Quarantaine betr.	—	94	204
— 27.	Land-Drostei zu Stade.	Die betreffenden Obrigkeiten der Provinz.	Bekanntmachung, betr. die Anordnung einer zehntägigen Observations-Quarantaine gegen die aus Havannah auf die Weser kommenden Schiffe.	—	95	205
— 27.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das bestehende Verbot, Schießpulver ohne Erlaubniß des Staats zu verkaufen und an andere zu überlassen, in Erinnerung gebracht wird.	—	96	206
— 30.	— —	Sämmtl. Unter-Gerichte.	Ausschreiben, die Entfernung der unmündigen Kinder von den Detentions- u. Straf-Anstalten betr.	—	97	207
— 30.	— —	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die vorhandenen Verbote der Verrichtung innerer und äusserer Curen durch nicht dazu Berechtigte in Erinnerung gebracht werden.	—	98	208

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Oct. 13.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Patrimon. Gerichte im Fürstenth. Hildesheim.	Ausschreiben, die von den Gerichtsuntergebenen zu entrichtenden Dienstgelder und zu leistenden Dienste betr.	X.	99	209
— 22.	Land Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Lage und bauliche Beschaffenheit der Backöfen betr.	—	100	210
— 27.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Obrigk. d. Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die beim Ausgraben von Grand und Steinen behuf des Wegbaues anzuwendende Vorsicht betr.	—	101	212
— 27.	Pupillen-Collegium zu Stade.	Sämmtl. demselben untergebene Behörden.	Ausschreiben, die von denselben alljährlich einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen betr.	—	102	212
— 28.	Land-Drostei zu Stade.	Betreffende Obrigkeiten.	Bekanntmachung, wodurch die wegen der Schifffahrt nach den blokirten spanischen Häfen erlassene Verfügung wieder aufgehoben wird.	—	103	216
— 29.	— —	Alle Ämter d. Geschäfts-Bezirks.	Ausschreiben, die regelmäßige Einsendung der Amts-Berathungs-Protocolle und die Anzeige der Geschäfts-Vertheilung betr.	—	104	216
— 30.	— —	Herzogth. Bremen und Verden.	Bekanntmachung, die Entfernung der Gebäude und Backöfen von benachbarten Gebäuden betr.	—	105	217
Nov. 4.	Pupillen-Collegium zu Celle.	Sämmtl. Untergerichte seines Sprengels.	Ausschreiben, die jährliche Einsendung der Verzeichnisse über die anhängigen Vormundschaften und Concurse.	XI.	106	219
— 5.	Land-Drostei zu Stade.	Land Drostei Bezirk.	Bekanntmachung, die Beherbergung fremder Durchreisenden in Fällen dringender Noth betr.	—	107	225
— 5.	— —	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Entfernung des erwerb- u. heimathlosen Gesindels betr.	—	108	223
— 7.	Land-Drostei zu Aurich.	Land-Drostei Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch festgesetzt worden, daß alle Gesuche um Erlaubniß zum Hausiren von den Supplicanten bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden und zwar im Anfange des Jahrs eingegeben werden sollen.	—	109	225
— 21.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter d. Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die Vollziehung der Pacht-Contracte über Domanial-Pertinenzien betr.	—	110	225

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 14.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. ihr untergebene Steuer-Contravent. Richter.	Ausschreiben, die ohne vorgängige Abforderung zu beschaffende Acten-Einsendung betr.	XI.	111	226
— 22.	Just. Canzlei zu Hannover.	Advocaten, Curatoren und Vormünder.	Gemeiner Bescheid, betr. die Verzeichnung des Deservits, der Stempelauslage und der Copial-Gebühren am Ende der eingereicht werdenden Schriften.	—	112	227
— 28.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Land-Drostei-Bezirk.	Regulativ wegen der Remunerationen und Entschädigungen für die bei Markentheilungen wirkenden Personen.	—	113	228
— 28.	Land-Drostei zu Stade.	Alle Ämter und Renteien des Bezirks.	Ausschreiben, den Absatz inexigibler Domanial-Gefälle betr.	—	114	230
Dec. 2.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch die wegen der überhand nehmenden Vermehrung der Sperlinge vorhin getroffenen Verfügungen für das Jahr 1824 erneuert werden.	XII.	115	231
— 5.	Just. Canzlei zu Celle.	Sämmtl. dessen Gerichtssprengel untergebene Ämter.	General-Ausschreiben, die genaue Befolgung der Vorschriften der Criminal-Instruction Cap. 1, §. 7. u. Cap. 2, §. 9. betr.	—	116	233
— 5.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Sämmtl. Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste und der häufigen öffentlichen Tanzgesellschaften in den Wirthshäusern und Krügen betr.	—	117	234
— 8.	Land-Drostei zu Osnabrück.	Fürstenth. Osnabrück.	Bekanntmachung, die Annahme der holländischen Sechstehalben u. der Schillinge und Sechs-Stüberstücke betr.	—	118	235
— 9.	— —	Kreis Meppen.	Bekanntmachung, die Ausübung des Viehschnitts betr.	—	119	236
— 10.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Herabsetzung des Werths der holl. Schillinge und Sechstehalben betr.	—	120	237
— 12.	Land-Drostei zu Hildesheim.	Die Ämter im Land-Drostei-Bezirk.	Ausschreiben, die vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Land-Dragonern zum Transport der Arrestaten requirirten Fuhren betr.	—	121	238
— 12.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland u. Harrlinger-Land.	Bekanntmachung, eine Declaration der über das Auctionswesen unterm 8. Aug. 1822 ergangenen Verordnung enthaltend.	—	122	238

Datum der Verordnungen u. s. w. 1823.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 16.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Aufhebung der in Ansehung der von der Havannah kommenden Schiffe angeordneten Quarantaine.	XII.	123	241
— 17.	General-Post-Directorium.	Sämmtl. Postämter, Speditionen u. Relais.	Circulare, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	124	242
— 17.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, wodurch das Abstechen der grünen Ufer an den Gräben der Heerwege in den Sandgegenden, um den Wegen die erforderliche Rundung zu geben, verboten wird.	—	125	247
— 17.	— —	— —	Bekanntmachung, die bessere und sicherere Befestigung der Sturmbretter an den Mühlenflügeln betr.	—	126	247
— 19.	Land-Drostei zu Stade.	Land-Drostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Gebäudes außerhalb einer schon vorhandenen Hofstelle betr.	—	127	248
— 23.	Land-Drostei zu Aurich.	Fürstenth. Ostfriesland.	Bekanntmachung, die von den in Königl. Niederländischen Häfen aus der Ems und dem Dollart ankommenden Hannoverschen Schiffen zu entrichtende Patent-Steuer betr.	—	128	249
— 27.	Land-Drostei zu Stade.	Die Obrigkeiten u. Einwohner des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Trennung verschiedener Gegenstände bei Erstattung von Berichten und sonstigen Anträgen in den Militair-Angelegenheiten betr.	—	129	249
— 29.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtl. Kirchen-Commissarien unter demselben.	Ausschreiben, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die darüber zu führenden Rechnungen betr.	—	130	250
— 31.	Land-Drostei zu Stade.	Sämmtliche Quartal-Verschlags Commissionen und Obrigkeiten in den Herzogth. Bremen und Verden und Lande Hadeln.	Ausschreiben, die regelmäßige vierteljährige Liquidation über die Cavallerie-Quartierstands-Prästations-Gelder betr.	—	131	285

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung III.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Gesetze für die Studirenden — —	25	49
Besteuerung des Harzes — —	61	143
Verfassungs-Urkunde der Stadt Leer	70	167
II. Cabinets-Ministerium.		
Parochial- und Communal-Lasten Königl. Officianten in Ostfriesland	50	117
Rückständige Lehens-Muthung —	77	186
III. General-Post-Directorium.		
Postdienst — — — — —	66	147
Postdienst — — — — —	124	242
IV. General-Direction des Wasserbaues.		
Eröffnung der General-Direction —	55	138
V. Provincial-Regierung zu Hannover.		
Hausiren mit Proben — — —	7	12
Rettung Ertrunkener u. s. w. —	21	34
Lehns-Muthung — — —	22	38
Auflösung der Provincial-Regierung — — — — —	38	125
VI. Provincial-Regierung zu Stade.		
Depositen-Nachsicht — — —	6	6
Abgaben in britischen Häfen —	14	22
Eremten-Auctionator — — —	18	26
Pässe, Kundschaften u. s. w. und Vagabunden — — — —	20	28
Berichts-Anlagen — — —	28	115
Impfgebühren — — — —	29	116
Granaten-Zubereitung — —	35	123
VII. Provincial-Regierung zu Osnabrück.		
Dachziegel — — — — —	15	23
VIII. Provincial-Regierung zu Aurich.		
Ausfuhr von Leim-Materialien —	2	2

†††

	Nr.	Pag.
Fleischverkauf durch Halbmeister	5	5
Zunftgebühren	8	12
Seepässe	9	13
Umherziehende Schauspieler	10	14
Gold- und Silberarbeiten-Gehalt	11	15
Beschäler	19	27
Quarantaine	26	111
Mühlenwesen	27	112
Nachtigallen	32	119
Emszoll-Wachtschiff	34	120
Waaren-Landzoll	37	124
Auflösung der Provincial-Regierung	40	126

IX. Land-Drostei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Installation	39	126

X. Land-Drostei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Anfang ihrer Geschäftsführung	43	128
Acten-Verpackung	49	131
Domanial-Verpachtungs-Nebenkosten	56	139
Competenz	57	140
Amts-Berathungs-Protocolle	63	145
Dienste der Patrimonial-Gerichts-Untergebenen	99	209
Späte Gäste und Tanz	117	234
Arrestaten-Transport-Verzeichnisse	121	238

XI. Land-Drostei zu Lüneburg.

	Nr.	Pag.
Installation derselben	42	127

XII. Land-Drostei zu Stade.

	Nr.	Pag.
Constituirung derselben	44	128
Meiersachen	46	130
Inquisiten-Berichte	4-	130
Häuslings-Remissionen	48	131
Militair-Verpflegungs-Liquidation	50	132
Becken-Collecte am Waterloofeste	54	137
Großbritannische Handels-Bestimmungen fürs Ausland	69	154
Besteckung der Befriedigungs-Gräben	73	179
Haspelmaaß	78	186
Blokade spanischer Häfen	79	190
Remissionen	86	195
Waaren-Ein- und Ausfuhr in Großbritannien	87	197
Weser-Quarantaine	95	205
Grandgraben	101	212
Blokade spanischer Häfen	103	216
Geschäfts-Tabellen	104	216
Backöfen	105	217
Beherbergung	107	223
Gesindel	108	223
Domanial-Pacht-Contracte	110	225
Inexigible Domanial-Gefälle	114	230
Gebäude außerhalb der Hofstelle	127	248
Berichte und Gesuche in Militair-Sachen	129	249
Cavallerie-Quartiersgelder	131	285

XIII. Land-Drostei zu Osnabrück.

	Nr.	Pag.
Constituirung derselben	45	129
Appellationen vom kathol. Consistorio	58	141
Ems-Canal-Anlagen	67	151
Jagderöffnungs-Termin	83	192
Torfausfuhr aus Grafschaft Bentheim	84	193
Markentheilungs-Remuneration	113	228
Holländische Schillinge und Stüber	118	235
Viehschnitt	119	236

XIV. Land-Drostei zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Installirung derselben	41	127
Salzpreis	75	181
Fremde Scheidemünze	76	182
Blokade spanischer Häfen	79	190
Bettelnde Handwerksburschen	80	190
Gränze der Ämter Weener und Jemgum	81	191

	Nr.	Pag.
Jagd-Eröffnung — — —	82	191
Alte ostfriesische Silber-Scheidemünze	87	196
Knochensammeln — — —	90	199
Geschäfts-Tabellen — — —	92	201
Anzeige von Unglücksfällen — —	93	203
Ems-Quarantaine — — —	94	204
Schießpulver-Handel — — —	96	206
Säuglinge in Strafanstalten —	97	207
Medicinische Pfuscherei — — —	98	208
Backöfen — — — — —	100	210
Hausir-Concessionen — — —	109	225
Sperlinge — — — — —	115	231
Holländische Schillinge und Stüber	120	237
Auctionswesen — — — —	122	238
Quarantaine — — — —	123	241
Abstechen der Weggräben — —	125	247
Windmühlen-Sturmbretter — —	126	247
Niederländische Schiffs-Patent-Steuer	128	249

XV. Consistorium zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Armenscheine — — — —	4	4
Taufzeugen-Zahl — — —	16	25
Kirchenvermögens-Verwaltung —	130	250

XVI. Consistorium zu Stade.

	Nr.	Pag.
Kirchen- und Stiftungs-Vermögens-Übersichten — — — — —	85	194

XVII. Consistorium zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Kirchenvermögen — — —	6	7
Schulgelds-Erhebung — — —	23	39
Öffentliche Katechisation — —	31	118
Nachtigallen — — — —	33	119
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo — — — — —	51	132
Confirmirten-Listen — — —	52	134
Kirchen- und Schulvisitationen —	53	135
Armen-Schulgeld — — —	68	153

XVIII. Justiz-Canzlei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Versiegelung bei Canzleisässigen durch die Civil-Untergerichte — —	1	1
Verzeichnung der Gebühren auf den Schriften — — — —	112	227

XIX. Justiz-Canzlei zu Celle.

	Nr.	Pag.
Charakteristik der Inquisiten —	24	48
Advocatur-Gebühren — — —	36	124
" " " " — — —	91	200
Steuer-Contraventions-Acten-Einsendung — — — — — —	111	226
Criminal-Instruction — — —	116	233

XX. Justiz-Canzlei zu Göttingen.

	Nr.	Pag.
Untersuchung gegen Ausgetretene Militair-Pflichtige — — —	12	17

XXI. Justiz-Canzlei zu Stade.

	Nr.	Pag.
Terminabhaltung coram deputato	74	181

XXII. Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Irregularitäten der Advocaten —	13	18
Fortgang der Rechtssachen während der Bestellungszeit — — —	89	198

XXIII. Justiz-Canzlei zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Acten-Einsendung bei ungewöhnlichen Todesfällen — — —	17	26
Injurien gegen Staatsdiener —	72	179

	Nr.	Pag.
XXIV. Pupillen-Collegium zu Hannover.		
Installation — — — — —	64	146
Verzeichnisse über Vormundschafts-, Curatel- und Concurssachen —	71	177
XXV. Pupillen-Collegium zu Celle.		
Vormundschafts- und Concurs-Verzeichnisse — — — — —	106	219
XXVI. Pupillen-Collegium zu Göttingen.		
Installation — — — — —	65	147
XXVII. Pupillen-Collegium zu Stade.		
Installation — — — — —	59	141
Vormundschafts-, Concurs- und Curatel-Verzeichnisse — — —	102	212
XXVIII. Pupillen-Collegium zu Osnabrück.		
Installation — — — —	62	145
XXIX. Pupillen-Collegium zu Hildesheim.		
Installation — — — —	60	142

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 15ten Februar 1823.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover an die selbiger untergebenen Civil-Untergerichte, die von diesen für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln betreffend. Hannover, den 2ten Januar 1823.

Da die neuere Erfahrung ergeben hat, daß einige der zu Unserm Bezirke gehörigen Civil-Untergerichte über die vorläufig von ihnen für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln zweifelhaft sind: so finden Wir Uns verpflichtet, darüber folgende allgemeine Bestimmungen ergehen zu lassen.

1) Für jeden Fall, wo außerhalb Hannover und außerhalb der um hiesige Stadt sich erstreckenden sogenannten Garten-Gemeinden, oder außerhalb des Gerichts Linden, (für welche nähere Belegenheit Wir Uns die unmittelbare Verfügung vorbehalten) eine canzleisässige Person in dem Bezirke eines Civil-Untergerichts mit Tode abgeht, wird dieses hiemit speciell zu denjenigen Sicherheits-Maaßregeln in Ansehung einer Versiegelung u. s. w. beauftragt, die es zu ergreifen für nöthig finden würde, wenn der Verstorbene keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt hätte.

2) Es versteht sich von selbst, daß diese Maaßregel hinsichtlich derjenigen Militair-Personen nicht zu befolgen ist, wegen deren die Militair-Gerichte nach Anleitung des §. 21. der Verordnung vom 20sten Julius 1821 die nöthigen Vorschritte zu thun bereit sind.

3) Befinden sich in einem und dem nämlichen Orte mehrere Untergerichte mit völlig abgesonderten Jurisdictions-Verhältnissen, wovon das eine ein Stadt- oder sonstiges Patrimonial-Gericht, das andere aber ein Königliches Gericht ist, wie z. B. zu Nienburg, Hoya, Diepholz, wo sich ein Amt, zu Hameln, wo sich die Stadt-Voigtei befindet: so hat das Königliche Gericht vorzugsweise den bei No. 1. bemerkten Auftrag.

4) Sofort nach dem zur Kenntniß gekommenen Falle, durch welchen eine Sicherheits-Maaßregel der bezeichneten Art nöthig werden könnte, ist solche — in sofern durch Production einer anscheinend gültigen, dieselbe verbietenden Disposition des Erblassers, oder die Intervention sämmtlicher gerade anwesender selbstständiger vermuthlicher Erben, z. B. der majorennen leiblichen Kinder, ein Einhalt nicht noch als statthaft dargestellt werden sollte, — zu verfügen, und davon an Uns, so wie auch, wenn keine Versiegelung erforderlich geschienen, von dem Ableben der canzleisässigen Person und dem dadurch herbeigeführten Erbfalle zu weiterer Verfügung zu berichten.

Hannover, den 2ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

A. F. v. Hinüber.

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch das Verbot der Ausfuhr der zum Leimmachen erforderlichen Materialien in Erinnerung gebracht wird. Aurich, den 2ten Januar 1823.

Demnach zur Anzeige gekommen, daß den zum Besten der inländischen Papiermühlen früherhin erlassenen Verordnungen, namentlich dem Edict d. d. Berlin den 16ten October 1777 zuwider hin und wieder die zum Leimmachen erforderlichen Materialien außerhalb Landes gebracht werden: so finden Wir Uns veranlaßt, die Bestimmung des besagten Edicts,

wornach jeder, welcher über der Ausfuhr von Abschnitzeln von Pergament und anderen Häuten, von Schaffüßen und sonstigen zum Leimmachen dienlichen Materialien betroffen wird, außer der Confiscation gedachter Materialien, noch mit einer dem Denuncianten zum dritten Theil zuzuerkennenden Strafe von Funfzig Reichsthalern belegt werden soll,

hiermit in Erinnerung zu bringen, damit hinführo Niemand mehr mit der Unbekanntschaft dieses Verbotes sich entschuldigen könne.

Aurich, den 2ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, betreffend den Verkauf des Fleisches von getödteten oder abgelederten kranken Thieren, durch Personen welche sich mit der Halb-Meisterei befassen.** Aurich, den 8ten Januar 1823.

Demnach sich hin und wieder der Verdacht ergeben, daß ein und anderer der Einwohner hiesiger Provinz, welche sich von dem Exercitio des hieselbst bis jetzt freien Gewerbes der Halbmeisterei ernähren, selbst oder durch andere das Fleisch von ihnen getödteter oder abgeledeter kranker Thiere zum Verkauf ausbieten, oder ausbieten lassen: so finden Wir Uns, zur Vermeidung der dadurch unvermeidlichen Nachtheile für das Publicum, hiermit bewogen, allen solchen Personen, welche sich mit der Halb-Meisterei befassen, den Fleischhandel gänzlich zu untersagen, und die Übertretung dieses Verbotes mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. Courant oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu verpönen. In gleicher Maaße wird auch den mit Fleisch Handel treibenden Einwohnern der Verkauf des Fleisches Krankheitshalber getödteten Viehes bei gleicher, den Umständen nach zu erhöhender, Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt. Die Hälfte der hiernach zu verfügenden Geldstrafen fällt dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Casse des Wohnorts des Contravenienten anheim. Indem Wir solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir sämmtliche Obrigkeiten der Provinz auf, auf die Beobachtung des vorstehenden Verbots

alles Ernstes zu achten, und vorfallende Contraventionen nicht nur streng zu ahnden, sondern auch sofort zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Aurich, den 8ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(4.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die bei Ausstellung von Armen-Scheinen zu beobachtenden Grundsätze betreffend. Hannover, den 9ten Januar 1823.

Wir vernehmen ungern, daß die Vorschriften Unserer Ausschreiben vom 13ten October 1818 und vom 24sten Mai 1821, wornach den Unterstützungs-Gesuchen hülfsbedürftiger Personen gehörige Bescheinigungen beizufügen sind, den beabsichtigten Zweck noch immer nicht erreichen, indem die mehrsten solcher Bescheinigungen nach wie vor nur in allgemeinen Ausdrücken und ohne ins Specielle einzugehen, abgefaßt seyn sollen. Wir finden Uns daher durch wiederholt Uns gewordene Anzeigen, daß jene Vorschriften nicht überall pflichtmäßig berücksichtigt werden, veranlaßt, die in Unsern früheren auf die Ausstellung von Armen-Scheinen Bezug habenden Ausschreiben angegebenen Grundsätze, nach welchen solche Bescheinigungen abzufassen sind, sämmtlichen unter hiesigem Consistorio stehenden Geistlichen in Städten und auf dem platten Lande zur sorgfältigsten und pünctlichsten Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Ertheilung ordnungswidriger Bettelscheine, die den ordentlichen Armen-Anstalten zum Nachtheil gereichen und durch welche das Betteln zur Beschwerde des Publicums nur befördert und vermehrt wird, sind bei fünf Reichsthaler unabbittlicher Strafe untersagt, und beziehen Wir Uns solcherhalb auf die mit Genehmigung hoher Königlicher Landes-Regierung erlassenen Consistorial-Ausschreiben vom 17ten November 1707, vom 30sten Januar 1721 und vom 24sten October 1793.

2) Werden von Invaliden oder andern Personen, die bei einer öffentlichen Casse um Unterstützung oder bei einem Gerichte um Erlassung der Fisci- oder sonst zu entrichtenden Gebühren nachsuchen wollen, Bescheinigungen ihrer Dürftigkeit und ihres

Unvermögens gefordert: so ist der bestimmte Zweck, zu welchem sie verlangt werden, ausdrücklich darin zu bemerken.

3) Wird ein Geistlicher um ein Zeugniß angegangen, welches einem bei hohen Wohlthätern in sehr dringenden Fällen einzureichenden Unterstützungs-Gesuche angefügt werden soll: so ist nicht nur der bestimmte Zweck, zu welchem es erbeten worden, darin ausdrücklich anzugeben, sondern in demselben auch besonders noch anzuführen, ob der Supplicant durch rechtliches Betragen und ordentlichen Lebenswandel eine außerordentliche Unterstützung eben so sehr verdiene, als seine hülflose Lage ihn derselben bedürftig macht, so daß eine zweckmäßige Verwendung der erbetenen Wohlthat mit Recht zu erwarten steht.

4) Mit solchen Bescheinigungen sind aber nur solche Personen zu versehen, deren Verhältnisse und dringende Bedürfnisse dem Prediger persönlich bekannt sind, und darf es in den zu ertheilenden Zeugnissen nicht unbemerkt bleiben, daß er sowohl von dem Nothstande als von der Würdigkeit des Supplicanten die genaueste persönliche Kenntniß habe.

5) Auch ist in solchen Zeugnissen genau und bestimmt anzugeben, ob der Supplicant wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit, oder wegen sonstiger besonderer Umstände verhindert werde, sich seinen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben.

6) Zur Verhütung falscher Atteste, worin die Unterschrift nachgemacht werden möchte, wird kein Zeugniß anders als mit dem Kirchensiegel gehörig versehen ausgestellet.

7) Übrigens verstehet sich von selbst, daß alle solche Armen-Bescheinigungen unentgeltlich ausgestellet werden müssen.

So deutlich obige schon früher ergangenen Vorschriften auch sind, so sollen sie doch bisher nicht allgemein genau beachtet, sondern mehrere Atteste so ausgestellt seyn, daß schon aus deren Fassung hervorgeht, daß solche ohne unumgänglich nothwendige Prüfung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Supplicanten ertheilt worden, wovon denn die Folge gewesen, daß Unterstützungs-Gesuche, denen Zeugnisse angefügt worden, welche nicht ausdrücklich und bestimmt die Ursache der Hülfsbedürftigkeit und den rechtlichen Lebenswandel des Supplicanten nachgewiesen, von hohen Wohlthätern unberücksichtigt bleiben müssen.

Wir vertrauen zu sämmtlichen Geistlichen, daß sie diese erneuerten Erinnerungen zur gewissenhaftesten Beachtung sich werden empfohlen seyn lassen, damit nicht wirklich ohne ihr Verschulden nothleidende würdige Supplicanten, die an hohe Wohlthäter sich wenden, wenn sie eine Unterstützung eben so sehr verdienen, als sie ihnen

in ihrem Nothstande unentbehrlich ist, darunter leiden, wenn ihnen die bedürfende Hülfe entzogen wird.

Hannover, den 9ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die jährliche Nachsehung der Depositen betreffend. Stade, den 14ten Januar 1823.

In der wegen des Depositenwesens in hiesiger Provinz unterm 3ten August 1798 erlassenen landesherrlichen Verordnung (Bd. III. pag. 918 der Spangenbergschen Sammlung) ist unter andern im §. 13 bestimmt,

daß, um alle Unrichtigkeit, Anstoß und Irrung im Depositenwesen zu verhüten, der Depositenkasten jährlich einmal, und zwar, was die sämmtlichen Untergerichte betrifft, allemal in den letzten 14 Tagen eines jeden Jahrs in Gegenwart der sämmtlichen Gerichtspersonen eröffnet, und ob die darin befindlichen Deposita nach den Rubriken und die versiegelten Beutel mit Gelde nach den dabei notirten Summen mit dem Verzeichnisse im Depositenbuche ihre völlige Richtigkeit haben nachgesehen, falls sich ein Verstoß darin finden sollte, dieser sogleich untersuchet und klar gemacht, wenn aber alles richtig befunden worden, dieses in dem Depositenbuche mittelst eines kurzen Protocolles angemerket, und von den gegenwärtigen Gerichtspersonen unterschrieben werden solle.

Ferner ist im §. 18 verordnet,

daß das zufolge der vorstehenden Bestimmung bei der jährlichen Nachsehung des Depositenkastens abzuhaltende Protocoll gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahres an die hiesige Regierung eingesandt werden solle.

Es ist nun diese letztere Bestimmung von den Obrigkeiten der hiesigen Provinz seit längerer Zeit unbefolgt gelassen und finden Wir Uns daher veranlaßt, selbige hiedurch in Erinnerung zu bringen, wobei Wir den Obrigkeiten zur Pflicht machen, das

über die verordnungsmäßige Revision der Depositen abzuhaltende Protocoll spätestens vor Ablauf dieses Monats und auch künftig jedesmal vor Ablauf des Januars bei Vermeidung einer mittelst Postvorschusses einzuziehenden Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. an Uns einzusenden.

Übrigens ist in denjenigen herrschaftlichen Ämtern und Gerichten, welche nur mit einer Person besetzt sind, das Revisions-Protocoll von dem ersten Amtsunterbedienten, in den Patrimonial-Gerichten aber entweder von einem der Erbrichter oder von einem zu diesem Zwecke besonders Bevollmächtigten desselben zur Beglaubigung mit zu unterschreiben.

Diejenigen Ämter und Gerichte, bei denen sich keine Deposita befinden, haben solches in der gesetzten Frist berichtlich anzuzeigen.

Stade, den 14ten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(6.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Ausmittelung des Kirchen-Vermögens betreffend. Aurich, den 16ten Januar 1823.

Nachdem das Königliche Cabinets-Ministerium mittelst hohen Rescripts vom 16ten v. M. zu befehlen geruhet hat,

eine detaillirte Auskunft über das Kirchen-Vermögen in dieser Provinz zu erhalten:

so theilen Wir den Königlichen Ämtern, Magistraten und Patrimonial-Gerichten eine gehörige Anzahl von gedruckten Exemplaren der dieser Nachweisung zum Grunde zu legenden Etats des Kirchen-Vermögens nach der Anlage zur eiligen Weiter-Beförderung an die resp. Geistlichen in deren Bezirken mit, indem Wir von denselben diese sonach von den gehörigen Geistlichen und Kirchen-Vorstehern vollständig und pflichtmäßig auszufüllende Etats bis zum 16ten k. M. ohnfehlbar zurückerwarten, um alsdann den von Uns verlangten Bericht sofort erstatten zu können.

Aurich, den 16ten Januar 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium

v. Vangerow.

Etat
des
Kirchen-Vermögens
zu

Anmerkungen.

1) Wo das Einkommen oder die Ausgabe nicht jährlich gleich ist, ist eine Durchschnitts-Summe von sechs Jahren anzunehmen. Bei den Zeitpachten der Ländereien ist, bewandten Umständen nach, das jetzige reine Pacht-Quantum anzusetzen; dabei aber zu bemerken: wie hoch der Ertrag früher in den besten Jahren gewesen.

2) Es ist allenthalben Preußisch Courant in den Colonnen auszuziehen und der Gulden holländisch zu 30 Stüber, die Pistole aber zu 5½ Rthlr. zu berechnen.

3) Colonne 2. Hierher gehören: Kirche, Thurm, Prediger-Wohnung, auch Schule und Schullehrer-Wohnung, wenn diese aus den Kirchen-Cassen zu unterhalten stehen.

4) Colonne 3. Hierin wird kurz bemerkt: worin das Immobile bestehe, wenn es ein Platz oder ein Heerd-Landes, wie groß solcher ist; die Stücklande werden nach Grasen- oder Diemathen-Zahl zusammen in einer Summe aufgeführt.

5) Colonne 4. Hier ist nur der totale Betrag sämmtlicher Beheerdischheiten und Grundheuern anzugeben, jedoch sind die Maiden nach einem Durchschnitte mit zu berechnen.

6) Colonne 6. Hier ist nur kurz zu bemerken: worin diese Einkünfte bestehen.

7) Colonne 8. An Prediger, Organisten, Küster, Schullehrer und sonstige Personen, insofern sie aus der Kirchen-Casse bestritten werden müssen. Sie sind jede besonders anzuführen.

8) Colonne 9. An Staats-Cassen, Deich- und Syhl-Cassen, Communal-Cassen, jede besonders, insofern solche von dem Kirchen-Vermögen prästirt werden müssen.

9) Colonne 12. Hierbei wird bemerkt, worin solche Ausgaben bestehen.

10) Colonne 14. Hierin ist unter andern anzumerken: wer das Kirchen-Vermögen verwaltet.

1.	2.	Betrag der jährlichen Einkünfte														
		3.				4.		5.				6.		7.	
Ort.	Die aus der Kirchen-Casse zu unterhaltenden Gebäude.	Von Immobilien				Sonstige Meyer-beschwerden und Grundheuer		Zinsen v. Capitalien				Sonstige jährliche Einkünfte		Summa aller Einkünfte	
		Zeitpacht		Erbpacht				Betrag der Capitalien		Betrag der Zinsen					
		Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.

Betrag der jährlichen Ausgabe														14.
8.		9.		10.		11.				12.		13.		
An Besoldungen		Abgaben an öffentliche Cassen		Reparationskosten		Schulden				Sonstige Ausgaben		Summa aller jährl. Ausgaben		Bemerkungen.
						Betrag der Capitalien		Betrag der Zinsen						
Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	Rthlr.	St.	

(7.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, das Hausiren mit Probe-Waaren betreffend.** Hannover, den 20sten Januar 1823.

Da, der geschehenen Anzeige nach, das unter dem allgemeinen Verbote des Hausirens außer Jahrmarktszeit mit begriffene sogenannte Musterreiten oder Umherreisen auswärtiger und inländischer Handelsleute im Lande mit Probe-Waaren und Waaren-Verzeichnissen, um darnach von andern als handlungstreibenden Einwohnern Bestellungen anzunehmen, überhand nimmt und sogar von ermeldeten Handelsleuten mit dem Verkauf der mit sich führenden sogenannten Probe-Waaren verbunden wird:

So werden sämmtliche Obrigkeiten in dem zu Unserm Geschäfts-Bezirke gehörenden Landes-Distrikten hiedurch aufgefordert, auf solche Contravenienten der Hausir-Ordnung besonders zu vigiliren und vigiliren zu lassen, und solche zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Hannover, den 20sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

(8.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch den Zünften die Einziehung von Sprech- oder Eischel-Geldern und von andern nicht ausdrücklich bewilligten Gebühren verboten wird.** Aurich, den 21sten Januar 1823.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß von einigen Zünften Sprech- oder Eischel-Gelder eingezogen werden, welche auf einem früher bestandenen Herkommen beruhen sollen und gefordert werden, wenn die Zünfte alle ihre Mitglieder versammeln, um über eingekommene Gesuche und Anträge sich zu berathen. Die Einziehung dieser und anderer Gebühren, welche auf einen Gebrauch sich gründen sollen, ist gänzlich unerlaubt. Die Zünfte sind durch die Holländisch-Französische Verfassung aufgehoben und damit alle alten Gebräuche abgeschafft worden. Die Bekanntmachung vom 11ten August 1819 hat sie wieder ins Leben gerufen, und sie und die ertheilten Gildebriefe sind die Norm, wornach ihre Rechte und Pflichten zu beurtheilen sind. Wenn auch einige Zünfte ihre Verbindungen während der fremden Herrschaft fortgesetzt haben, so konnten solche nur als Privat-Vereine angesehen werden, die nicht vom Staate ge-

nehmigt waren. Diesemnach ist die Erhebung aller Gelder und Gebühren irgend einer Art verboten, in sofern sie nicht in den neuern Verordnungen ausdrücklich bewilligt worden; und werden die Zünfte und ihre Ältesten und Vorsteher, welche unerlaubte Gelder und Geschenke nehmen, in eine den Umständen nach zu ermäßigende Strafe verurtheilt werden.

Indem Wir dieses zur Nachricht eines Jeden, den es angeht, öffentlich bekannt machen, fordern Wir alle betreffenden Ortsobrigkeiten auf, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu halten und dahin zu wirken, daß der Hauptzweck der Zunft-Verfassung „Vervollkommnung der Gewerbe" möglichst erreicht, und dem verderblichen Zunftgeiste entgegen gewirkt werde.

Aurich, den 21sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Zurücklieferung der Schiffs-Rhedern dasiger Provinz ertheilten mittelländischen Seepässe am Ablaufstermine betreffend.** Aurich, den 25sten Januar 1823.

Auf den Grund eines aus Königlichem Cabinets-Ministerio unterm 17ten dieses Monats an Uns erlassenen Rescripts und mit Bezug auf Unser Publicandum vom 25sten August 1821 wird sämmtlichen Schiff-Rhedern hiesiger Provinz, bei einer unerläßlichen Strafe von

Funfzig Reichsthalern Conv. Münze

für jeden Unterlassungs-Fall, hierdurch zur Pflicht gemacht,

diejenigen Gründe, welche die Zurücklieferung der ihnen ertheilten mittelländischen Seepässe am Ablaufstermine etwa verhindern, durch ihre Orts-Obrigkeiten bei Zeiten, und vor dem Verfalls-Tage der Pässe, bei Uns zur Anzeige zu bringen.

Aurich, den 25sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(19.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch den Obrigkeiten untersagt wird, umherziehende Schauspieler bei sich aufzunehmen und ihnen Concessionen zu theatralischen Vorstellungen zu ertheilen.** Aurich, den 25sten Januar 1823.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder einzelne Schauspieler in der Provinz umherziehen, auf dem Lande oder in den Flecken Vorstellungen geben, und Abonnements und Subscriptionen dazu sammeln; und finden Wir Uns dadurch veranlaßt, allen Obrigkeiten hiesiger Provinz hiermit zu untersagen, solche umherziehende Schauspieler bei sich aufzunehmen, ihnen, es sey auf kurze oder längere Zeit, Concessionen zu theatralischen Vorstellungen zu ertheilen, noch auch das Sammeln von Abonnements und Subscriptionen dazu zu verstatten, indem Wir Uns ausdrücklich hiermit vorbehalten, die Concessionen zu theatralischen Vorstellungen an dazu geeignete Schauspieler-Gesellschaften für hiesige Provinz unmittelbar zu bewilligen.

Aurich, den 25sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 15ten März 1823.

(11.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, den innern Gehalt der in dasiger Provinz fabricirten und in dieselbe vom Auslande einzuführenden Gold- und Silber-Arbeiten betreffend. Aurich, den 29sten Januar 1823.

Durch Unsere, vermittelst des Amtsblatts geschehene, Bekanntmachung vom 12ten Januar 1822 haben Wir diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche vor dem Jahre 1807 in Hinsicht des inneren Gehalts aller, nicht nur in hiesiger Provinz fabricirten, sondern auch vom Auslande zum Handel einzuführenden, Gold- und Silber-Arbeiten wiederum in Kraft gesetzt und es konnte bisher dem zu Folge

nur neunzehnkarätiges Gold verarbeitet und im Handel geduldet werden.

Da jedoch von den Gold- und Silberschmieden in Emden und Norden darauf angetragen ist, die Verarbeitung des Goldes zu achtzehn Karat nachzugeben: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium Sich bewogen gefunden, durch ein Rescript d. d. Hannover den 13ten Januar d. J. zu genehmigen,

daß in hiesiger Provinz Gold, welches den Gehalt von nur achtzehn Karat hat, verarbeitet und im öffentlichen Verkehr geführt werde;

jedoch den Goldschmieden dabei zur Pflicht gemacht:

das, von ihnen in der Periode seit Aufhebung der französischen Gesetze bis zu Unserer Bekanntmachung vom 12ten Januar 1822, verarbeitete geringhaltige Gold und Silber, so weit sich solches noch in ihren Händen befindet, mit einem besonderen Stempel zu versehen.

Indem Wir nun diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, setzen Wir zugleich, um das Publicum vor jeder Übervortheilung durch geringhaltige Waaren zu sichern, und einen festen Standpunct zur Beurtheilung künftig hierunter etwa vorkommender Untersuchungen aufzustellen, hierdurch fest:

1) Alle, bei den Gold- und Silberschmieden, so wie bei Kaufleuten, Bijouterie-Händlern ꝛc. aus derjenigen Periode, welche oben bezeichnet ist, annoch vorräthigen Gold- und Silberwaaren, die nicht den gesetzlichen inneren Gehalt haben, sollen mit dem Zeichen

a.

(alt) versehen, widrigenfalls aber confiscirt und der Verfertiger oder Verkäufer, den Umständen nach, noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

2) Diese Bezeichnung wird unter obrigkeitlicher Aufsicht vorgenommen und von den dergestalt gestempelten Waaren ein genaues Verzeichniß angefertiget.

3) Eine jede Orts-Obrigkeit bestimmt den in ihrem Bezirke wohnenden Gold- und Silber-Arbeitern, so wie denjenigen Personen, welche mit dergleichen Waaren öffentlichen Verkehr treiben, eine zu obigem Zwecke hinreichende, jedoch nicht zu ausgedehnte Frist, und sendet nach deren Ablauf das Verzeichniß der gestempelten Sachen, in vidimirter Abschrift, an Uns ein.

4) Die Kosten für Anschaffung des Stempels werden von denjenigen, für welche davon Gebrauch gemacht worden, nach billigem Ermessen der Obrigkeiten, pro rata getragen.

Schließlich wird annoch bemerkt, daß die bestehenden Vorschriften, mit Ausnahme der geschehenen Heruntersetzung des Goldes von neunzehn auf achtzehn Karat, in völliger Kraft bleiben.

Aurich, den 29sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(12.). Allgemeines Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen an sämmtliche derselben untergebene Aemter, Patrimonial-Gerichte, Berg-Amt und Gerichte der Berg-Städte, die Führung der Untersuchungen gegen ausgetretene Militair-Pflichtige betreffend. Göttingen, den 4ten Februar 1823.

Da Wir aus den bisher eingesandten, gegen ausgetretene Militairpflichtige verhandelten Untersuchungs-Acten mehrfach wahrgenommen haben, daß dasjenige, was hinsichtlich des einzelnen Angeschuldigten in dem angestandenen Untersuchungs- und Loosungs-Termine, woron sehr oft nicht einst das datum in actis bemerkt worden, statt gefunden, entweder gar nicht, oder nur höchst mangelhaft ad acta constatirt gewesen ist: so finden Wir Uns veranlaßt, die sämmtlichen Uns untergebenen, nach Maaßgabe des Art. 104 der Verordnung vom 14ten Julius 1820 zur Führung der in Frage stehenden Untersuchungen verpflichteten Behörden, außer einer allgemeinen Hinweisung auf die im 9ten Abschnitte der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften, auf folgende Puncte aufmerksam und deren Beobachtung ihnen zur Pflicht zu machen:

1) daß, da die Art. 86., 88. und 89. der angezogenen Verordnung, nach der Verschiedenheit der Fälle, wo der Angeschuldigte in dem angestandenen Untersuchungs- und Loosungs-Termine entweder gar nicht, oder zwar nicht persönlich, aber doch durch einen Bevollmächtigten oder Verwandten ohne wirkliche Vollmacht, oder endlich zwar persönlich erschienen ist, sich aber nachher entfernt hat, ein verschiedenes Verfahren vorschreiben, ein beglaubter Extract aus dem im Untersuchungs- und Loosungs-Termine abgehaltenen Protocolle quoad passum concernentem den Untersuchungs-Acten nothwendig beigefügt werden muß, um die Beschaffenheit des vorliegenden Falles, und in wie fern das von der instruirenden Behörde eingeleitete Verfahren demselben gemäß sey, beurtheilen zu können;
2) daß die gehörig geschehene Vorladung der Militairpflichtigen zum Untersuchungs- und Loosungs-Termine, so wie solche im Art. 24. der Verordnung vom 14ten Julius 1820 vorgeschrieben worden, ex actis constiren muß;
3) daß, dafern der Fall des Art. 88. oder 89. der mehrgedachten Verordnung vorliegen sollte, der wirklich geschehene Aufruf der Loosungs-Nummer zum activen Dienst bescheinigt seyn muß.

Schließlich erinnern Wir noch, daß die einzusendenden Untersuchungs-Acten gehörig geheftet und mit einer ordnungsmäßigen Designation versehen seyn müssen;

so wie, daß die etwa durch die öffentlichen Blätter der Provinz geschehende Bekanntmachung der abgegebenen Straf-Erkenntnisse dieselben nicht in extenso, sondern nur Extractsweise zu enthalten braucht.

Göttingen, den 4ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

G. Wedemeyer.

(13.) Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Abstellung mehrerer Irregularitäten, welche einige Advocaten sich bisher haben zu Schulden kommen lassen, betreffend. Hildesheim, den 5ten Februar 1823.

I.

Es ist bisher von der Königlichen Justiz-Canzlei bemerkt worden, daß die Advocaten, wenn sie für oder gegen mehrere Parteien bei einem Gerichte außerhalb ihres Wohnortes Termine respiciren, sich nicht nur, nach Anleitung des gemeinen Bescheides vom 27sten August 1817 §. 22., das Honorar für die Abwartung dieser Termine von jeder Partei oder für jede einzelne Sache bezahlen lassen, sondern auch jeder Partei oder für jede einzelne Sache die ihnen bewilligten täglichen Diäten und jeder Partei ebenfalls die statt der Reisekosten nachgelassenen Meilengelder in Rechnung bringen.

Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden, da die Diäten nur dafür, daß der Sachwalter seinen übrigen Geschäften durch die Reise entzogen und außerhalb seiner Wohnung mit mehrern Kosten als dort sich zu unterhalten genöthigt wird, verwilligt werden, die Meilengelder aber bestimmt sind, die nothwendigen Kosten der Reise zu decken.

Es wird daher hiedurch festgesetzt: daß die Diäten und Meilengelder, behuf der Abwartung auswärtiger Termine in dem Falle, wenn ein Sachwalter in ganz verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mehrere Parteien zu vertreten haben sollte, dennoch nur einmal genommen, und jeder dieser Parteien für ihre Rata berechnet werden sollen. Das Nämliche soll geschehen, wenn der Sachwalter für eine Partei mehrere Termine wider verschiedene Gegner abgehalten hat, es mögen diese Letzteren in die Kosten verurtheilt seyn oder nicht. Es wird daher nicht allein den Advocaten verboten, sich bei der Abwartung mehre-

rer Termine außerhalb ihres Wohnorts die Diäten und Meilengelder mehr als einmal anzumaaßen und den Parteien ein Mehreres, als die auf sie fallende Rata dieser Sätze in Rechnung zu bringen, sondern es wird auch den Ämtern und Gerichten zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein auswärtiger Sachwalter sich zu der Abwartung mehrerer Termine bei ihnen einfindet, in den Protocollen so kurz als möglich zu bemerken, daß der auftretende Advocat einen oder mehrere Termine in andern Sachen an dem nämlichen Tage bei dem Gerichte wahrzunehmen gehabt habe.

Die Gerichte derjenigen Orte, wo sich mehrere Justiz-Behörden befinden, haben außerdem den auftretenden Rechtsbeistand zu befragen: ob er bei der einen oder andern derselben etwa noch einen oder mehrere Termine abzuwarten habe? die Antwort auf diese Frage ist am Rande des Protocolles ebenfalls mit Wenigem zu verzeichnen.

In Contraventions-Fällen soll der betroffene Sachwalter mit einer Geldstrafe belegt werden, die das Doppelte desjenigen beträgt, was er sich widerrechtlich hat aneignen wollen, außerdem aber auf seine Kosten das zuviel Erhobene den betroffenen Parteien zurückzuzahlen schuldig seyn. Bei fortgesetzter Überschreitung dieser Vorschrift wird gegen den Contravenienten, dem Befinden nach, mit der Suspension oder Remotion von der Praxis verfahren werden.

II.

Ist bisher sehr häufig wahrgenommen, daß die Sachwalter der litigirenden Parteien auf eine höchst leichtsinnige Weise die Nothfristen verabsäumen, ohnerachtet die Hildesheimsche Hofgerichts-Ordnung Tit. V. §. 21. eine Restitution gegen eine solche Desertion, nur unter der Bedingung, daß dem Gegentheile sämmtliche bis dahin auf den Proceß verwandten Kosten bezahlt werden, verstattet und dabei der restituirten Partei den Regreß gegen den nachlässigen Sachwalter vorbehält und denselben einer Strafe von zehn Goldgulden unterwirft; und ohnerachtet diese strenge Vorschrift durch den gemeinen Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei vom 7ten August 1816 §. 14. ausdrücklich in Erinnerung gebracht und auf die Regreß-Verbindlichkeit der nachlässigen Sachwalter oder Anwalte aufmerksam gemacht ist.

Die Königliche Justiz-Canzlei, welche es für eine unerläßliche Pflicht ihres oberrichterlichen Amts erachtet, die unschuldigen Parteien gegen die drückenden Folgen einer unverantwortlichen Nachlässigkeit ihrer pflichtvergessenden Rechtsbeistände möglichst zu schützen, setzt daher fest und macht es den ihr untergebenen Gerichten erster Instanz gleichfalls zur Pflicht, in dem Falle, wenn eine Restitution gegen

den Ablauf der Nothfristen gesucht, und unter der Tit. V. §. 21. der Hildesheimschen Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen Bedingung verwilligt wird:

1) daß die Partei, welche durch die Schuld ihres Rechtsbeistandes in die Nothwendigkeit gesetzt wird, behuf der zu erlangenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gegentheile die bis dahin aufgewandten sämmtlichen Proceß-Kosten zu erstatten, jedesmal von der Verbindlichkeit ihres nachlässigen Assistenten, ihr diesen Schaden zu vergüten, auf dessen Kosten unterrichtet werde.

Wie die Königliche Justiz-Canzlei zu dem Ende selbst Termine ansetzen oder, den Umständen nach, ein Unter-Gericht beauftragen wird, der betroffenen Partei die nöthige Belehrung zu ertheilen: so überläßt sie es den Unter-Gerichten, in denjenigen Fällen, welche bei ihnen vorkommen, zu Erreichung des hier fraglichen Zwecks die angemessenen und am wenigsten kostspieligen Maaßregeln anzuwenden.

2) Wird bestimmt, daß die nachlässigen Rechtsbeistände jedesmal, wenn die Restitution nach der Vorschrift der Hof-Gerichts-Ordnung Tit. V. §. 21. ertheilt wird, die Strafe der zehn Goldgulden, wovon nach der ältern Observanz jeder nur zu 1 Rthlr. 6 ggr. Conventions-Geld gerechnet wird, unnachsichtig erlegen sollen.

Da es sich von selbst versteht, daß jeder, der es unternimmt, bei einem Gerichte die litigirenden Parteien zu vertreten, sich mit den besondern bei dem Gerichte, bei welchem er postulirt, geltenden processualischen Vorschriften bekannt zu machen die Verpflichtung hat, und wenn er dieses unterläßt, die Folgen davon tragen muß: so können diejenigen Advocaten, welche außerhalb des Sprengels der Königlichen Justiz-Canzlei wohnen und meistentheils in den ältern Provinzen des Staats ihre Praxis betreiben, nicht darauf rechnen, daß ihnen die Ausflucht zu statten kommen werde: daß ihnen die strenge Vorschrift der Hildesheimschen Hof-Gerichts-Ordnung nicht bekannt gewesen sey, und eine solche Strenge bei den Ober- und Untergerichten anderer Königlichen Provinzen nicht statt finde.

III.

Ist die Vorschrift des gemeinen Bescheides vom 7ten August 1816 §. 7., nach welchem nur in appellablen Sachen die cumulative Einlegung mehrerer Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Auswahl, stattfindet, nur wenig beachtet, und wird diese Vorschrift daher wiederholt und deren Befolgung den Procuratoren und Advocaten bei einer Geldstrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall zur Pflicht gemacht.

IV.

Hat man sehr ungern wahrgenommen, daß die Vorschriften der Hildesheimschen Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 31. §. 2. und Tit. 32. §. 2. die remedia quere-

lae nullitatis und restitutionis in integrum betreffend, ohnerachtet solche durch den gemeinen Bescheid vom 27sten August 1817 §. 9. und 10. in Erinnerung gebracht und erläutert sind, nicht gehörig in Obacht genommen, außerdem aber untergerichtliche Erkenntnisse durch meistentheils ganz und gar grundlose und höchst frivole Nichtigkeits-Beschwerden angefochten werden.

Es werden daher die Sachwalter und Anwalte auf jene Vorschriften nochmals aufmerksam gemacht, und vor dem Mißbrauche der Nichtigkeits-Querel gegen untergerichtliche Erkenntnisse gewarnt, und zwar unter der Bedeutung: daß nicht nur in den in dem angezogenen gemeinen Bescheide ausgedrückten Fällen, sondern auch in dem Falle des hier so eben gerügten Mißbrauchs die dort angedroheten Strafen zur Anwendung gebracht werden sollen.

V.

Hat die Erfahrung gezeigt, daß bei Contumacial-Anträgen und den damit verbundenen Gesuchen, die Gegenpartei in die Kosten des Ungehorsams oder des verzögerten Processes zu verurtheilen, diese Kosten nicht sofort berechnet, sondern dieserhalb nachgehends besondere Liquidationen eingereicht sind.

Um diesem nur eine Vermehrung der Kosten bezweckenden Verfahren vorzubeugen, wird hiemit bestimmt: daß, wenn ein Sachwalter oder Anwalt die Kosten des Ungehorsams oder des verzögerten Processes, die er bei den für seine Partei formirten Contumacial-Anträgen in Anspruch zu nehmen hat, nicht sofort liquidirt, sondern solche in einer besondern desfallsigen Eingabe nachholt, ihm für diese Nach-Liquidation und den darauf abzugebenden Bescheid weder von seiner Partei noch von dem Gegentheile etwas gutgethan werden solle.

Übrigens soll dieser mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii erlassene gemeine Bescheid zur Nachachtung für die Unter-Gerichte der hiesigen Provinz und die in derselben practicirenden Sachwalter und Anwalte durch die Provincial-Blätter bekannt gemacht, und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hildesheim, den 5ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

v. Lochausen.

Fischer.

(14.) **Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Herabsetzung verschiedener in den Britischen Häfen zu entrichtenden Abgaben betreffend.** Stade, den 8ten Februar 1823.

Zufolge einer vom Königlichen Cabinets-Ministerio zu Hannover Uns zugegangenen Benachrichtigung ist durch neuere Verfügungen eine bedeutende Herabsetzung verschiedener Abgaben angeordnet, welche bisher von den in Britische Häfen einlaufenden Schiffen haben entrichtet werden müssen.

Nach diesen Bestimmungen ist nämlich:

1) das Hafengeld

in der Maaße herabgesetzt, daß

a. zu Dover statt 6 pence per Tonne nur 2 pence,

b. zu Ramsgate statt 3 pence per Tonne nur $1\frac{1}{2}$ pence,

entrichtet wird.

Hiernächst ist

2) die s. g. Trinity-Abgabe

in London, von 8 pence für die Tonne auf 1 penny herabgesetzt; imgleichen

3) das Ballastgeld

von 1 Sh. 7 pence auf 1 Sh. 3 pence für die Tonne; und ist

4) das Lootsengeld

um 25 p. C. seines taxmäßigen Belaufs heruntergesetzt.

Endlich wird

5) an Leuchtgeld

nur noch erhoben:

a. zu Edystone statt 2 pence per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

b. zu Milford statt 2 pence per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

c. zu Flambro statt 1 pence per Tonne, $\frac{1}{4}$ penny per Tonne,

d. zu South-Stack statt 1 pence per Tonne, $\frac{1}{4}$ penny per Tonne,

e. zu Scilly statt 1 pence per Tonne, $\frac{1}{4}$ penny per Tonne,

f. zu Portland statt 1 pence per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

g. zu Casketts statt 1 pence per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

h. zu Nore statt 2 Sh. per 100 Tonnen, 1 Sh. per 100 Tonnen,

i. zu Well statt 1 penny per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

k. zu Lizard statt 1 penny per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

l. zu Nendles statt 1 penny per Tonne, $\frac{1}{2}$ penny per Tonne,

m. zu

m. zu Orwers statt 1 penny per Tonne, ½ penny per Tonne,
n. zu Goodwin statt 1 penny per Tonne, ½ penny per Tonne,
o. zu Sunk und Galloper statt 1 penny per Tonne, ½ penny per Tonne,
p. zu Lovestoff statt 1 penny per Tonne, ½ penny per Tonne,
q. zu Lundy statt ½ penny per Tonne, ⅓ penny per Tonne,
r. zu Air statt 8 penny per Tonne, 4 penny per Tonne,
s. zu Biddeford statt 3 penny per Tonne, 1½ penny per Tonne.

Dabei werden Schiffe mit Ballast nur mit der Hälfte derjenigen Abgabe belegt, welche von ganz oder zum Theil befrachteten Fahrzeugen entrichtet werden muß.

Wir bringen diese Bestimmungen, wodurch auch der Hannoverschen Schifffahrt eine bedeutende Erleichterung zu Theil wird, hiemit zur Kenntniß des handelnden und Schifffahrt treibenden Publicums.

Stade, den 8ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Osnabrück, die Beschaffenheit der Dachziegel betreffend. Osnabrück, den 11ten Februar 1823.

Es sind mehrere Beschwerden darüber geführt worden, daß von den Ziegelern im hiesigen Fürstenthume die durch frühere Verordnung vorgeschriebene Größe der Dach-Ziegel, nach welchen dieselben 18 Zoll Osnabrücker Maaß lang, 12 Zoll breit und ⅔ Zoll dick verfertiget werden sollen, nicht gehörig beachtet, besonders auch, daß von selbigen die gar gebackenen mit den ungaren und mit den durch zu große Hitze übergaren, eben dadurch aber an Größe verschiedenen, auch wohl mit windschiefen Dach-Ziegeln vermengt, ohne sortirt zu seyn, verkauft werden.

Da nun dieses zum größten Nachtheile des Publicums gereicht, insbesondere auch durch die ungleiche Größe und windschiefe Gestalt der Dachziegel das überall sehr nützliche, in hiesiger Stadt aber besonders vorgeschriebene Pladiesen der Dächer außerordentlich erschwert, viel mehr Kalk dazu erfordert und die gehörige Befestigung desselben unmöglich gemacht wird; andererseits Uns aber von Sachverständigen bemerklich gemacht worden, daß, weil bei dem Umbaue der Häuser fast ein Jeder sich der alten noch brauchbaren Ziegel zu bedienen, und nur den Ausfall oder Abgang

durch neue zu ergänzen pflege, man zu dieser Absicht nur solche neue Ziegel anzukaufen suche, welche zu der Form der alten passen, weil sonst kein gleichförmiger Wasserlauf in den Ziegelreihen bewirkt werden kann; nun aber die alten Dachziegel, bei einer Länge von 18 Zoll, gewöhnlich nur 10 Zoll breit seyen, (so daß, wenn das Dach zugelegt ist, drei Ziegel eine Breite von 2 Fuß einnehmen) und daß es daher nöthig sey, dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen die erforderliche Quantität gar gebackener Dachziegel nach der alten Form zu erhalten stehe: so wird es den Ziegelern zwar nachgelassen, einen nach Maaßgabe des zu erwartenden Absatzes zu ermäßigenden Vorrath von Dachziegeln in der Breite von 10 Zoll anzufertigen; es behält jedoch im Allgemeinen und als Regel für neue Dachziegel zur Bedeckung der Häuser mit ganz neuen Ziegeln bei der Vorschrift der Verordnung vom 2ten Julius 1801, nach welcher dieselben 18 Zoll lang, 12 Zoll breit und 2/5 Zoll dick ausgebacken werden sollen, (insofern nicht etwa jemand Ziegel von bestimmter Größe und Form für sich besonders bestellen möchte) lediglich sein Bewenden, und soll auch denjenigen Ziegeln, welche oben besagter Maaßen 10 Zoll breit gebacken werden, dennoch eben so wie den übrigen neuen Ziegeln, ohne Unterschied, die Länge von 18 Zoll gegeben werden, weil solches auf die Entfernung der Latten von einander, diese aber auf die Anfertigung eines egalen gut einschlagenden Ziegeldaches einen wesentlichen Einfluß hat, indem, bei einer Länge der Ziegel von 18 Zoll, die Latten (mit Einschluß einer Latte) 14 Zoll auseinander liegen müssen, so daß 4 Zoll für den Überschlag bleiben, die Entfernung der Latten von einander hingegen kleiner werden muß, wenn die Ziegel weniger als 18 Zoll Länge haben, welches dann die nachtheilige Folge hat, daß nicht alle Ziegel sich gehörig einlegen und daß das untere Ende derselben in die Höhe steht.

Es wird daher die oben besagte, in der Verordnung vom 2ten Julius 1801 wegen der Dachziegel enthaltene Vorschrift, jedoch mit der vorhin bemerkten Ausnahme, hiedurch erneuert und allen Ziegelern des hiesigen Fürstenthums auf das ernstlichste und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern, mit Vorbehalt einer den Umständen nach zu bestimmenden härteren Strafe für jeden Contraventionsfall und des Ersatzes des verursachten Schadens, befohlen, obige Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere aber werden dieselben bei Vermeidung einer gleichen Strafe hiedurch angewiesen, die ungaren so wie die übergar gebrannten und die windschiefen Ziegel nicht mit den gar gebrannten vermengt zu verkaufen, sondern erstere von den letzteren sorgfältig abzusondern, damit bei der Belattung ein gehöriges Maaß gehalten werden könne, um ein egales Dach zu erhalten, welches sich gehörig pladiesen läßt.

Alle obrigkeitliche Behörden werden hiedurch beauftragt, auf die Befolgung obiger Vorschriften genau zu halten und sich davon, daß solches geschehe, durch zuweilen vorzunehmende Visitation der Ziegeleien zu überzeugen, die Contravenienten aber in die vorgeschriebene Strafe zu nehmen; und soll die gegenwärtige Verfügung zu jedermanns Nachricht in die öffentlichen Anzeigen eingerückt, auch durch gewöhnliche Publication bekannt gemacht werden.

Osnabrück, den 11ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

L. v. Bar. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(16.) Ausschreiben des hiesigen Königlichen Consistorii an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die Zahl der Taufzeugen betreffend. Hannover, den 13ten Februar 1823.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder, besonders auf dem platten Lande, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Kirchen-Ordnung oft mehr als drei und weniger als zwei Gevattern bei Taufen erbeten und zugelassen werden. In Beziehung auf das an die General-Superintendenten erlassene Consistorial-Ausschreiben vom dritten Junius 1722 und auf das allgemeine Visitations-Directorium von 1734 sind sämmtliche Prediger ernstlich zu erinnern, niemals weder mehr als drei, noch weniger als zwei Taufzeugen, mögen die Täuflinge eheliche oder uneheliche Kinder seyn, zu admittiren, sofern nicht etwa durch Polizei-Gesetze ein anderes bestimmt worden; und haben Ephori sofort anhero zu berichten, wenn sie erfahren sollten, daß dieser erneuerten Vorschrift von Seiten eines oder andern Predigers entgegen gehandelt werden sollte.

Wir sehen einer berichtlichen Anzeige von dem Empfange dieses Ausschreibens und dessen Mittheilung an die Prediger zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur bei Einsendung des Duplicats mit dem ehesten entgegen.

Hannover, den 13ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Untergerichte, die Einsendung der Acten in den Fällen betreffend, wo ein Mensch auf außergewöhnliche Art um das Leben gekommen. Aurich, den 13ten Februar 1823.

Da von den Unter-Gerichten in dieser Provinz mit der Einsendung der Acten an Uns in allen Fällen, wo ein Mensch plötzlich, auf eine außergewöhnliche, unnatürliche Art, durch Zufall, oder bis dahin unbekannte Ursachen um das Leben gekommen, oder wo der Tod desselben durch Selbstmord bewirkt worden, nicht überall gleichmäßig verfahren wird, vielmehr verschiedene Fälle dieser Art nur zufällig oder verspätet zu Unserer Kenntniß gekommen sind: so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, die Königlichen Ämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte auf die allgemein hierüber in der für diese Provinz geltenden Criminal-Ordnung zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Vorschriften, insbesondere die §§. 149. seq. und 157. aufmerksam zu machen und erwarten hiernach in allen den daselbst bezeichneten Fällen und selbst alsdann, wenn keine Section des Leichnams geschehen ist, §. 158. l. c., die ohnverzügliche Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen an Uns, um in jedem Fall mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob eine weitere Untersuchung einzuleiten sey, oder mit Deposition der Acten verfahren werden könne.

Aurich, den 13ten Februar 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

v. Vangerow.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Anstellung eines Auctionators für die dasigen Exemten betreffend. Stade, den 17ten Februar 1823.

Nachdem mit Bewilligung des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover ein Auctionator für die hiesigen Exemten in der Person des Regierungs-Pedellen Lambach angestellt worden ist: so wird solches mit der Bemerkung, daß die Exemten jedoch keinesweges an denselben gebunden sind, sondern ihre Auctionen auch durch den hiesigen städtischen Auctionator halten lassen können, und daß der Pedell Lambach in dieser Qualität gehörig verpflichtet und mit Instruction versehen worden ist, und zugleich

mit der Bestimmung, daß, in Entstehung einer freibleibenden gütlichen Übereinkunft wegen der Gebühren und Kosten für die von dem Pedellen Lambach abzuhaltenden Auctionen, für denselben drei Procent von dem reinen Ertrage jeder Auction, gegen die dann von dem Auctionator zu übernehmende Gefahr und Verluste, mit Ausschluß jedoch der Vergütung für den den Ausruf verrichtenden Canzleiboten von Einem Thaler für jeden Auctions-Termin, und der Insertions- und Ausrufungskosten, festgesetzt worden sind, hiemit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 17ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Benutzung abgekörter oder ungekörter Hengste zum Beschälen betreffend. Aurich, den 20sten Februar 1823.

Wenn verlauten will, daß die Besitzer abgekörter oder ungekörter Hengste sich beigehen lassen, solche Hengste zum Beschälen zu benutzen; und daß mehrere Hengsthalter an Deckungs- oder Hengstgeld weniger, als ein und einen halben Reichsthaler nehmen, um dadurch mehrere Stuten zu ihrem Hengste zu ziehen: — so wird, mit Bezug auf das emanirte Reglement vom 5ten October 1816, von Uns festgesetzt: daß ein jeder, der einen ungekörten oder abgekörten Hengst bei fremden Stuten zum Beschälen gebrauchen läßt, für jede durch seinen Hengst bedeckte Stute 10 Rthlr. Strafe erlegen soll; so wie jeder Eigenthümer eines Beschälers, der weniger Deck- oder Springgeld als ein und einen halben Rthlr. nimmt, mit 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall belegt werden soll, welche Strafe in beiden Fällen zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte der Armen-Casse des Districts zufallen soll.

Die Amts-Unterbediente, Bauermeister und Landdragoner werden aufgefordert, auf die Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben und jeden Contraventionsfall bei dem betreffenden Amte zur Anzeige zu bringen, welches Amt die Brüche, nach erfolgter Untersuchung, sogleich einziehen und vertheilen lassen wird.

Aurich, den 20sten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(20.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, die Gültigkeit und die Ertheilung der Reise-Pässe, Kundschaften, Wanderbücher und Nachtzettel und Zurückweisung der Vagabunden betreffend. Stade, den 24sten Februar 1823.

Wir haben ungern vernommen, daß die hiesige Provinz zum Bedruck der Bewohner des platten Landes fortwährend von einer Menge erwerb- und heimathloser, zum Theil verdächtiger und der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen durchzogen und belästigt wird. Mehrere zu Unserer Kenntniß gekommenen Vorgänge, insonderheit die verschiedentlich wahrgenommene Willfährigkeit einzelner Obrigkeiten in Ertheilung neuer Pässe haben Uns die Überzeugung gewährt, daß die Fortdauer dieses Übels großen Theils der vernachläßigten oder mißverstandenen Anwendung der bestehenden, in dem Ausschreiben der hiesigen Regierungs-Commission vom 16ten Mai 1814, zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen vom 6ten Julius 1796 und 20sten Februar 1802 zuzuschreiben ist.

Wir finden Uns daher veranlaßt, auf den Grund jener Verordnungen und um ihnen eine genaue und unmangelhafte Befolgung zu sichern, Folgendes hiedurch einzuschärfen und festzusetzen.

I.

Fremde überhaupt.

Es ist, was zuvörderst die Ausländer (mit Ausnahme der unten §. II. zu erwähnenden Handwerksburschen) betrifft, im §. 1. der Verordnung vom 6ten Julius 1796 und im §. 2. der Verordnung vom 20sten Februar 1802 bestimmt, daß kein Reise-Paß eines Fremden für gültig gehalten werden soll, wenn er

a. nicht von einer bekannten wirklichen ausländischen Obrigkeit ausgestellt ist, oder wenn

b. seit der Ausstellung oder Prolongation mehr als vier Wochen verstrichen sind; und daß Fremde, deren Pässen es an einem dieser Erfordernisse mangelt, sofort aus dem Lande zurückgewiesen werden sollen.

Dabei ist es

c. den Obrigkeiten untersagt, solche Pässe länger als auf höchstens vier Wochen zu prolongiren; oder eine solche vierwöchige Verlängerung eines und desselben Passes mehrmals zu wiederholen; auch sollen

d. die Reisenden von der ihnen vorgeschriebenen Route nicht abweichen.

Hieraus folgt von selbst

1) daß, da den Fremden eine Verlängerung ihres Aufenthalts in den hiesigen Landen nur mittelst Prolongation der bei sich habenden Pässe gestattet werden soll, die Obrigkeiten überall nicht befugt sind, ihnen gegen Deposition der alten Pässe neue zu ertheilen, oder gar Fremde, die ohne Paß ankommen, damit zu versehen.

Ist ein Paß schon durch die Unterschriften der Obrigkeiten so weit verbraucht, daß es an Platz zum Visiren fehlt, so ist demselben ein neues Blatt dergestalt anzuheften, daß es nicht ohne Verletzung des Passes davon getrennt werden kann.

Aus den angeführten Bestimmungen folgt ferner

2) daß, wenn Fremde Pässe produciren, die älter sind als vier Wochen, vom Datum der Ausstellung oder Prolongation gerechnet, es mögen solche Pässe an der Gränze oder im Innern des Landes producirt werden, die Inhaber derselben sofort aus dem Lande zu weisen sind, auch wenn der Paß auf längere Zeit als 4 Wochen ausgestellt ist und ohne Unterschied ob eine auswärtige oder, der Verordnung zuwider, eine einheimische Obrigkeit denselben ausgefertigt oder visirt hat;

3) daß die dem Reisenden entweder in dem Passe selbst oder späterhin vorgeschriebene Reiseroute, auf dessen bloßes Vorbringen, nicht willkührlich abgeändert werden darf. Eine solche Veränderung ist nur aus zureichenden gehörig nachgewiesenen Gründen und überhaupt nur bei solchen Personen gestattet, welche in jeder Hinsicht als völlig unverdächtig legitimirt sind.

Die Gründe der Prolongation oder der Veränderung der Route sind in allen Fällen auf dem Passe selbst von der Obrigkeit zu bemerken.

11.

In Ansehung der Handwerksburschen enthält der §. 1. der Verordnung vom 20sten Februar 1802 die besondere Bestimmung, daß Handwerks-Burschen.

a. die denselben zu ertheilenden Kundschaften die bei Pässen vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich eine genaue Bezeichnung der Person und der zu nehmenden Route, enthalten sollen,

b. daß eine neue Kundschaft solchen Gesellen, die keine ältere Kundschaft produciren können, nicht anders als nach vorgängiger Erkundigung an dem Orte, wo sie zuletzt gearbeitet und nur alsdann ausgefertigt werden soll, nachdem sie auch an dem Orte, wo sie neue Kundschaften verlangen, eine Zeit gearbeitet haben,

c. daß alle Kundschaften nur drei Monate von ihrer Ausstellung an gerechnet gül-

tig sind, und die Inhaber älterer Kundschaften, so wie alle Handwerksgesellen, welche sich außer der Landstraße von Stadt zu Stadt betreten lassen, als Vagabunden behandelt werden sollen.

Diese Bestimmungen leiden in gleicher Maaße auf die Pässe und Wander-Bücher der Gesellen Anwendung.

Wenn es daher nach der Verordnung

1) der Obrigkeit desjenigen Orts, wo der Gesell in Arbeit gestanden und darüber von der an dem Orte bestehenden, übrigens zur Ausstellung von Kundschaften berechtigten Zunft mit einem Zeugnisse versehen ist, zwar unverwehrt bleibt, denselben gegen Production der bei sich führenden Legitimation, oder wenn solche verloren ist, auf eingezogene Erkundigung an dem vorigen Aufenthaltsort, mit einem neuen Passe oder Wanderbuche zu versehen, oder, sofern der bei sich habende Paß noch brauchbar ist, auf diesem oder in dem Wanderbuche zu bemerken, daß solches auf anderweite drei Monate verlängert sey: so muß doch

2) in den Pässen und Wanderbüchern der Handwerksgesellen ausdrücklich angemerkt werden, daß der Inhaber nur die nächste und Haupt-Route, von einer Stadt zur andern, reisen und Arbeit suchen, und nicht auf Neben- und Umwegen, oder in verschiedenen Richtungen das Land durchstreifen darf; auch versteht es sich dabei,

3) daß ein solcher Paß oder Wanderbuch, gleich den von auswärtigen Obrigkeiten ertheilten, sobald nach der Ausstellung oder Verlängerung drei Monate verstrichen sind, oder wenn der Inhaber auf einer andern als der Haupt-Route vor der letzten Stadt, wo derselbe Arbeit gesucht hat, nach der nächstfolgenden, wo er eine Gilde von seiner Profession aufsuchen will, betroffen wird, seine Gültigkeit sofort verliert, und wider den Gesellen, der die Haupt-Route verlassen hat oder der innerhalb dreier Monate keine Arbeit an einem andern Orte gefunden, mithin eine anderweite Prolongation seines Passes oder Wanderbuchs nicht erwirken können, nach der Verordnung verfahren werden muß.

Übrigens ist

4) in jedem einem Handwerksgesellen nach den obigen Bestimmungen ertheilten oder prolongirten Passe oder Wanderbuche die Veranlassung der Ausfertigung und namentlich die Zeit, während welcher der Gesell an dem Orte in Arbeit gestanden, ausdrücklich zu bemerken.

III.

Allgemeine Vorschrift, die Ertheilung neuer Pässe betreffend.

Da übrigens die bei den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zum Grunde liegende Absicht in den mehrsten Fällen vereitelt, die Umgehung derselben befördert und

und dem umherstreifenden Gesindel wesentlicher Vorschub geleistet wird, wenn unbekannte Personen mit Vorbeigehung ihrer eigenen Obrigkeit von jeder andern Behörde gegen Ablieferung ihrer alten Pässe neue ausgefertigt erhalten können; und da die bestehenden Verordnungen durchgängig von der Voraussetzung ausgehen, daß die Pässe nur von der ordentlichen Obrigkeit des Reisenden ausgefertigt werden: so machen Wir es hiemit allen Obrigkeiten zur ausdrücklichen Pflicht, außer dem im §. II. No. 1. erwähnten Falle, niemanden, es sey ein Einheimischer oder ein Fremder, neue Reisepässe zu ertheilen, der nicht in ihrem obrigkeitlichen Bezirke sein gesetzmäßiges Domicil hat.

Wenn übrigens in den erwähnten Verordnungen zwar eine gewisse Dauer für die Pässe der Einheimischen oder deren Prolongation nicht vorgeschrieben ist; dieselben mithin für die Zeit gültig bleiben, für welche sie ausgestellt oder prolongirt sind: so versteht es sich doch, daß so wenig eine Prolongation als eine Veränderung der Route anders als aus zureichenden und gehörig nachzuweisenden Gründen zugestanden, niemals aber ein Paß, seit dessen Ausstellung schon ein Jahr verflossen, weiter prolongirt werden darf.

IV.

Nach §§. 2. 3. der Verordnung vom 6ten Julius 1796 sollen überall keine Vagabunden in oder durch das Land gelassen werden; sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht. Vagabunden.

Es ist eine Übertretung dieser Verordnung, wenn durch Visirung alter oder gar durch Ertheilung neuer Pässe solchen Personen Vorschub geleistet wird, die entweder schon in ihren Pässen als nirgends wohnhaft bezeichnet oder doch schon dadurch als Vagabunden kenntlich sind, daß sie sich beständig mit ihren Familien unterwegs befinden, oder als Handwerksgesellen besage ihres Passes länger als die gesetzliche Zeit von 3 Monaten umhergestreift sind.

Es gehören aber auch größten Theils zu dieser Classe die umherstreifenden Musikanten, Marionettenspieler, gymnastischen Künstler, Matrosen und Soldaten außer Dienst, Vorzeiger von wilden Thieren, Taschenspieler, Zigeuner, Zinngießer, Kesselflicker und unconcessionirte Scheerenschleifer, umherziehende Handelsleute, die ihre sämmtlichen Waaren bei sich tragen, mit selbstgemachten Waaren, Seifenkugeln, Bettquästen, Räucherwerk, Siegellack, Bildern, Liedern, kurzen Waaren 2c. 2c. handeln, u. dgl. m.

Alle Personen dieser Classe — mit Ausnahme der Gaukler 2c. 2c., welche nach pag. 29. 30. der Polizei-Ordnung überall nicht geduldet werden dürfen — sind nur alsdann in und durch das Land zu lassen, wenn sie irgendwo einen festen Wohn-Ort besitzen oder zu der Familie, oder dem Gesinde eines Ansäßigen gehören, und sol-

ches entweder aus dem von der Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellten Passe mit Bestimmtheit hervorgeht, oder auf andere Weise genügend nachgewiesen werden kann.

Die in dieser Hinsicht von den Reisenden beschaffte Legitimation ist auf dem Passe bei dessen Visirung nachrichtlich anzuführen.

V.

Ertheilung von Nachtzetteln.

Es kann nicht gestattet werden, daß das Visiren der Pässe und die Ertheilung der Nachtzettel solchen Unterbedienten, Bauermeistern rc. rc. überlassen bleibt, welche diesem Geschäfte nicht völlig gewachsen sind. Die Obrigkeiten werden daher fordersamst das Herbergen fremder unbekannter Personen, sie mögen Pässe bei sich führen oder nicht, bei der im §. IV. des Ausschreibens vom 16ten Mai 1814 angedroheten Strafe gänzlich untersagen, sofern die Reisenden nicht einen von der Obrigkeit selbst, oder von demjenigen zuverlässigen und gehörig unterrichteten Unterbedienten, welcher dazu ausschließlich bestellt ist, unterschriebenen Nachtzettel vorzeigen können.

Der oder die mit dem Visiren der Pässe und Ertheilung der Nachtzettel beauftragten Unterbediente sind dem Districte, auch durch Anschlag in den Wirthshäusern, öffentlich bekannt zu machen, damit die Durchreisenden abgehalten werden, solche abgelegene Dörfer zu ihrem Nachtquartier zu wählen, wo eine zur Ausstellung der Nachtzettel berechtigte Person nicht zur Hand ist.

In dringenden Nothfällen, z. E., wenn Durchreisende durch unvorgesehene Zufälle, Krankheit rc. rc. an einem Orte zu übernachten gezwungen werden, wo nicht gleich ein Nachtzettel zu erlangen ist, muß davon der nächste zur Ertheilung von Nachtzetteln berechtigte Unterbediente sofort durch einen von dem Bauermeister abzufertigenden Boten in Kenntniß gesetzt werden, wenn der Reisende selbst außer Stande ist sich dahin zu begeben.

VI.

Art der Zurückweisung.

Was schließlich die Art und Weise betrifft, wie die in den angeführten Verordnungen vorgeschriebene Zurückweisung gewisser Reisenden ins Werk zu richten ist: so ist solchen Personen bei Leibesstrafe anzubefehlen und solches auf dem Passe zu bemerken, daß sie sich auf der ihnen vorzuschreibenden Route in den zugleich festzusetzenden Tagereisen nach ihrem angeblichen Wohn= oder Geburtsorte zu begeben haben. Weder in dieser Marschroute noch in den Tagereisen darf von andern Obrigkeiten demnächst, außer bescheinigten Fällen dringender Noth — z. E. Krankheit, gehemmte Communication rc. rc. — etwas geändert werden; und ist von der solchergestalt verfügten Zurückweisung zugleich die nächste Landdragoner=Section in Kenntniß zu setzen.

überdem ist zur Nachricht für die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit, wenigstens vierteljährig, ein Verzeichniß der zurückgewiesenen Personen dem Intelligenzblatte einzurücken.

Bei dem der öffentlichen Sicherheit halber nöthig werdenden Transport offenbarer Vagabunden ist das in den desfallsigen Verordnungen bestimmte Verfahren zu beobachten.

VII.

Sollte in einzelnen ungewöhnlichen Fällen einer Obrigkeit die Anwendbarkeit der im §. I. — VI. angeführten gesetzlichen Bestimmungen zweifelhaft, oder die Ausführung derselben eine zu große Härte mit sich zu führen scheinen: so ist es derselben nicht gestattet, sich nach Willkühr darüber hinauszusetzen; vielmehr ist in solchen Fällen Unsere Entschließung mittelst gutachtlichen Berichts einzuholen. Ausnahme.

Von einer durchgängig strengen, gleichförmigen und unverbrüchlichen Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit die Entfernung einer Menschenclasse zu erwarten, aus welcher in der Regel die Urheber der auf dem platten Lande so häufigen Diebstähle so wie die schamlosen Bettler hervorgehen, welche sich zum Nachtheil der einheimischen Armen und zum Bedruck des Publicums auf dessen Unkosten ernähren, und die ruhigen Bewohner abgelegener Dorfschaften durch Drohungen und Erpressungen ängstigen.

Die Erreichung dieses Zwecks ist aber durch die unnachlässige Wachsamkeit und thätige Zusammenwirkung der verschiedenen Behörden unerläßlich bedingt, und eine solche erwarten Wir von sämmtlichen Obrigkeiten um so zuversichtlicher, je mehr die Wichtigkeit des Gegenstandes und dessen unmittelbarer Einfluß auf das öffentliche Wohl geeignet ist, ihren Diensteifer und ein unmittelbares Interesse für die Beförderung von Maaßregeln anzuregen, deren wohlthätige Wirkungen zunächst ihren eigenen Untergebenen fühlbar werden, und wobei jedem durch deren vollständige und nachdrückliche Ausführung erworbenen Verdienste eine bereitwillige und dankbare Anerkennung des Publicums nicht entstehen wird.

Zugleich werden sämmtliche Armen-Directionen und Vorsteher hiemit aufgefordert, das in ihren Districten sich zeigende Gesindel mit Sorgfalt zu beachten, den Obrigkeiten mit den nöthigen Anzeigen und Nachweisungen an die Hand zu gehen, und wenn sich das Unwesen fortdauernd äußern sollte, solches hieselbst zur Anzeige zu bringen.

Die Landdragoner aber werden sich die Erforschung und Ergreifung des heimathlosen Gesindels und insbesondere der nach §. IV. als Vagabunden zu betrachtenden, oder einer Legitimation wegen ihres Domicils bedürftigen Personen, sie mögen

Pässe bei sich führen oder nicht, so wie auch diejenigen, welche mit veralteten Pässen reisen, angelegen seyn lassen, und solche den Obrigkeiten zur weitern Verfügung überliefern.

Das gegenwärtige Ausschreiben ist durch Anschlag in den Wirthshäusern und sonst zur größtmöglichen Publicität zu bringen.

Stade, den 24sten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

v. Marschalck. Haltermann. F. v. d. Decken.

(21.) **Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, die Ausdehnung der wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen u. s. w. unterm 24sten October 1780 für die Alt-Hannoverschen Provinzen ergangenen Verordnung und deren Declaration vom 13ten Julius 1792 auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar.** Hannover, den 28sten Februar 1823.

Da, nach einem Beschlusse des Königlichen Cabinets-Ministerii, die wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen u. s. w. unterm 24sten October 1780 für die Alt-Hannoverschen Provinzen ergangene Verordnung und deren Declaration vom 13ten Julius 1792, ihrem wesentlichen Inhalte nach, für die Folge, auch im Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar zur Anwendung kommen sollen: so werden, vermöge des von dem Königlichen Cabinets-Ministerio der unterzeichneten Provincial-Regierung dazu ertheilten Auftrags, folgende, aus jener Verordnung und Declaration entnommene gesetzliche Vorschriften:

I.

Das der Religion eben so sehr als der gesunden Vernunft entgegen laufende Vorurtheil, als ob, wenn ein Mensch ertrunken, erdrosselt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitz getroffen, oder von Kälte erstarrt ist, oder sich selbst erhängt hat, die Hülfsleistung und Handanlegung bei einem solchen Verunglückten, der, wenn er auch völlig leblos zu seyn scheint, doch durch schleunige Hülfe und sofortige zweckmäßige Behandlung vielleicht wieder ins Leben gebracht werden kann, ehrenrührig werden könne, soll völlig abgestellt seyn und aus einer solchen Hülfsleistung und Handanlegung Niemanden irgend ein Nach-

theil an seiner Ehre erwachsen; vielmehr wird jeder Vernünftige von selbst erkennen, daß es, weit entfernt, sich dadurch einen Vorwurf zuzuziehen, zur vorzüglichen Ehre gereicht, zur Rettung des Lebens seines Nächsten nach allen Kräften beförderlich gewesen zu seyn.

II.

Ein jeder, er sey wes Standes er wolle, welcher einen solchen todtscheinenden Körper antrifft, soll schuldig und gehalten seyn, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung oder Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder wenn dieses von ihm allein nicht geschehen kann, auf das schleunigste Andere zur Hülfe herbeizurufen, damit dasjenige, was zur Rettung des Verunglückten vor allen Dingen Noth thut, so schnell als irgend möglich bewerkstelligt, also ein Ertrunkener sogleich aus dem Wasser gezogen, einem Erdrosselten oder Erhängten sogleich die Bande losgeschnitten, ein Erstickter, Erfrorener oder vom Blitz Getroffener sogleich aufgehoben und in das nächste Haus oder Gemach geschafft werde.

III.

Sobald dies geschehen, muß der Vorfall der nächsten Obrigkeit des Orts, wo der Verunglückte gefunden, oder wohin er gebracht worden, auch auf dem Lande, bei etwaniger Entlegenheit des Amts- oder Gerichtssitzes, vorerst dem nächsten Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, allenfalls auch nur dem Dorf-Schulzen, Bauermeister oder Vorsteher, von einem der Anwesenden unverzüglich angezeigt, unterdessen aber, ohne die Ankunft der Gerichts-Personen zu erwarten, von den gegenwärtigen Personen sofort mit Anwendung der den Umständen nach möglichen und diesen angemessenen Rettungsmittel verfahren werden.

IV.

Gleichwie nun die nächste oder auch die erste Obrigkeit, welcher ein solcher Vorfall hinterbracht worden, wegen Herbeischaffung der Ärzte, und alles dessen, was zur Rettung erforderlich seyn kann, sogleich auf das eiligste die nöthige Vorkehrung zu treffen hat: so muß selbige, falls ja die Aufhebung oder Abnehmung eines solchen Verunglückten noch nicht einmal geschehen seyn sollte, sobald sie von den Vorfalle Nachricht erhält, deshalb die schleunigste Veranstaltung machen; und versteht es sich übrigens, daß wenn ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe ist, nicht erst darauf zu warten ist, daß dieser von der Obrigkeit herbei-

gerufen werde, sondern daß, sobald die ersten unaufschieblichen Schritte zur Rettung eines solchen Verunglückten geschehen sind, auch schon von den Anwesenden, wenn sich dazu eine Gelegenheit darbietet, ihrerseits für die Herbeischaffung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe so schnell als möglich zu sorgen ist.

V.

Demjenigen, welcher einen obgedachtermaßen Verunglückten zuerst antrifft, und sofort an den nächstgelegenen dazu bequemen Ort zu weiterer Besorgung und Anwendung der den Umständen angemessenen Hülfsmittel schafft, soll in dem Falle, wenn der Verunglückte dadurch und durch die demnächst angewandten Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht wird, ein Gratial von Zwölf Rthlr., falls aber die angestellten Versuche vergeblich gewesen, und der Verunglückte nicht wieder ins Leben gebracht worden, ein Gratial von Sechs Rthlr. zu Theil werden und diese Prämie, wenn auf den desfallsigen Bericht der Obrigkeit der Fall dazu geeignet befunden wird, aus der Königlichen General-Casse erfolgen.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht dahin zu verstehen, als ob ein jeder, der nur irgend einem in Lebensgefahr befindlichen Menschen einige Hülfe geleistet hat, auf die ausgelobte Prämie einen Anspruch machen könne. Vielmehr zweckt solche nur dahin ab, das Vorurtheil auszurotten, als ob der Angriff eines todt scheinenden Körpers der Ehre nachtheilig sey; und es kann nicht die Meinung seyn, jeden, welcher der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäß, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet hat, noch besonders mit Gelde zu belohnen. Sollte sich jedoch Jemand, nach obrigkeitlichem Zeugniß und desfalls erstattetem Berichte, bei der Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen durch besondern Muth und Entschlossenheit und etwa durch Hintansetzung der Gefahr seines eigenen Lebens ausgezeichnet haben, so soll diesem, nach Befinden der jedesmaligen Umstände, eine besondere Belohnung aus der Königlichen General-Casse zuerkannt werden. (Declaration vom 13ten Julius 1792.)

VI.

Die bei Aufhebung eines Verunglückten und durch die angewandten Rettungs-Mittel erwachsenen Kosten sind, es mag selbiger dadurch wieder ins Leben gebracht seyn oder nicht, nach erforderlicher Bescheinigung und allenfallsiger Moderation, von derjenigen Obrigkeit zu berichtigen, in deren Criminal-Jurisdictions-Bezirke der Körper gefunden worden, und welcher folglich die Ausgabe für Auf-

hebung des Körpers und Untersuchung des Vorfalls, als ein onus jurisdictionis, incumbiret.

Es versteht sich jedoch, daß, falls der Verunglückte oder dessen nächste Angehörige in auf- und absteigender Linie des Vermögens sind, daß die gedachten Kosten aus dessen Nachlaß erfolgen, oder von Letzteren ohne merkliche Beschwerde berichtigt werden können, der Jurisdictions-Inhaber mit deren Bezahlung zu verschonen ist; wie denn auch in solchem Falle, da gleich Anfangs erkannt wird, daß keine Mittel mehr helfen können, wenn nämlich z. B. die Person schon seit einigen Tagen verunglückt, oder der Körper wohl gar schon in Verwesung getreten ist, die Hülfsmittel und folglich auch jene Kosten von selbst cessiren.

VII.

Diejenigen, welche den obigen Vorschriften zuwider handeln, in der anbefohlenen Hülfsleistung sich säumig finden lassen, oder sonst etwas vernachlässigen; nicht minder diejenigen Hausbesitzer und Einwohner, welche den Pflichten der Religion und Menschlichkeit zuwider einem solchergestalt verunglückten und zu ihnen gebrachten Menschen die Aufnahme und anfänglich nöthige Darreichung an Leinewand, Feuerung, Lagerstätte und sonstigen in ihrem Vermögen seyenden Rettungsmitteln, gegen deren zu hoffende billigmäßige Vergütung, ohne höchst erhebliche Ursachen versagen; ferner auch diejenigen, welche sich beigehen lassen sollten, dem- oder denjenigen, welche einen solchen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen, einem Erwürgten oder Erhängten das Band abgeschnitten, einen Erstickten oder Erfrorenen aufgehoben haben, darüber den mindesten Vorwurf an ihrer Ehre zu machen, sollen auf desfalls von der ordentlichen oder von der zuerst hinzugekommenen Obrigkeit an die vorgesetzte Regiminal-Behörde erstatteten Bericht, und nach allenfalls darüber verfügter weiterer Untersuchung, von selbiger, nach Befinden der Umstände, in empfindliche und schwere Geld- oder Leibes-Strafe genommen; auch, wann wider Verhoffen Zünfte und Gilden einem solchen Wohlthäter eines Verunglückten den mindesten Vorwurf deshalb machen würden, sollen selbige ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig erklärt, und die Aufwiegler und Anstifter, sie seyen Meister, Gesellen oder Lehrlinge, annoch überdem mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-, auch, dem Befinden nach, öffentlicher Arbeitsstrafe unabbittlich belegt werden:

auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar hierdurch extendirt.

Und haben demnach sämmtliche dortige Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande, sich nicht nur nach obigen Vorschriften ihrerseits gebührend zu richten, sondern

auch selbige, durch gehörige Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung, wovon jeder Obrigkeit zu dem Ende die erforderliche Anzahl von Exemplaren zugeht, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Nachdruck zu halten; falls aber Contraventionen vorkommen sollten, diese nach aller Strenge zu untersuchen, und darüber an die betreffende Behörde zu berichten.

Hannover, den 28sten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

(22.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, wodurch die mit der Muthung ihrer zum Ressort ermeldeter Regierung gehörenden Lehne rückständigen Vasallen und Lehnleute Seiner Königlichen Majestät aufgefordert werden, ihre Lehne binnen acht Wochen zu muthen. Hannover, den 28sten Februar 1823.

Da die unterm 1sten August vorigen Jahres erlassene Aufforderung an die Vasallen und Lehnleute Seiner Königlichen Majestät, welche von Allerhöchstdenenselben Lehne besitzen, die zum Ressort der unterzeichneten Königlichen Provincial-Regierung gehören, noch nicht den Erfolg gehabt hat, daß alle Lehne binnen der bestimmten Frist gehörig gemuthet worden, vielmehr immer noch ein großer Theil der Vasallen und Lehnleute ihre Lehne auf tödtlichen Hintritt Seiner Majestät, des weil. Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn Georg des Dritten nicht von neuem gesonnen haben: so werden solche im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii hiedurch anderweit aufgefordert, ihre Lehne spätestens binnen acht Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, von neuem zu gesinnen und zu empfangen, widrigenfalls nach Ablauf dieser letzten Frist die Versäumung nach aller Strenge der Lehn-Rechte geahndet werden wird.

Hannover, den 28sten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 16ten April 1823.

(23.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, das Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes betreffend. Aurich, den 20sten Februar 1823.

Mit der heutigen Nummer des Amts-Blatts wird das von Uns entworfene Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes ꝛc. betreffend, ausgegeben, nicht nur zur gewissenhaften Befolgung desselben für die Geistlichen und Schullehrer in dieser Provinz, sondern auch, insofern dasselbe zugleich Beförderung eines regelmäßigen Schul-Besuchs und Anordnung einer bestimmten Controle darüber betrifft, zur Nachachtung und Beherzigung für die dabei zunächst interessirten Ältern und Vorgesetzten, in dem vollen Vertrauen, daß von keiner Seite etwas versäumt werden wird, nach Kräften auf die Erreichung des dadurch von Uns vorgesetzten wohlthätigen Zwecks hinzuwirken; wobei Wir endlich noch rücksichtlich des gleichmäßig strenge angeordneten, unausgesetzten Besuchs der Bürger-Schulen in dieser Stadt Uns auf Unser in dieser Hinsicht besonders erlassenes, von den Kanzeln hieselbst verlesenes Publicandum vom 28sten November v. J. beziehen, indem weder in dieser speciellen Anordnung, noch in den frühern rücksichtlich des Schul-Wesens in den Städten und Flecken von Uns erlassenen Verordnungen das geringste durch dieses, besonders die Land-Schulen betreffende Regulativ abgeändert worden ist, vielmehr jene Verordnungen neben diesem Regulativ in aller Kraft stehen bleiben.

Aurich, den 20sten Februar 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

Regulativ

über die

Einhebung des Schulgeldes

in den

Elementarschulen, besonders in den Landschulen,

von Ostfriesland und Harrlingerland.

Es sind dem Königlichen Consistorio seit einiger Zeit wiederholte und nicht ungegründete Klagen von den meisten Schullehrern dieser Provinz vorgetragen worden, worin sie sich über die Schwierigkeiten bei Einhebung des ihnen gebührenden Schul-Geldes, und den großen hieraus für sie entspringenden Schaden, beschweren, und darauf größtentheils den Antrag gegründet haben, daß sie selbst von der Einhebung des Schulgeldes befreiet und andere geeignete Personen damit beauftraget werden möchten.

Wenn nun gleich dieser Wunsch, wegen mancher demselben entgegen stehenden Schwierigkeiten, noch zur Zeit nicht ganz erfüllet werden kann, so haben Wir doch, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig gefunden, jenen Klagen durch folgende nähere und bestimmtere Verfügung über die Einhebung des Schulgeldes in den Elementar-Schulen möglichst abzuhelfen, wodurch das Beste sowohl der Schul-Lehrer als der Schul-Interessenten gegenseitig befördert und besonders das, beiden gleich schädliche, Anschwellen des Schulgeldes verhütet, zugleich auch aller Willkühr und Unordnung dabei vorgebeugt und abgeholfen werden soll.

I.

Bestimmung des Schulgeldes selbst.

§. 1.

Das Schulgeld in den Elementar-Schulen dieser Provinz bleibet so, wie es in dem General-Land-Schul-Reglement §. 7., und in der Declaration vom 8ten August 1804 bestimmt ist; nämlich wöchentlich

a. für einen Schüler der buchstabirt und lieset, $1^1/_4$ Stüber,
b. der schreibet, $1^3/_4$ Stüber,
c. der rechnet, $2^1/_4$ Stüber.

Anmerkung. Das höhere Schulgeld für das Rechnen ist nur von solchen zu fordern, die im Rechnen auf der Schiefertafel Unterricht empfangen. Einiger Unterricht in dem so nützlichen und nöthigen Kopfrechnen soll aber billig allen Schülern, ohne Erhöhung des Schulgeldes, gegeben werden, und wird dieses da, wo es bisher noch nicht geschahe, künftig zu beobachten seyn.

Die nähere Bestimmung, wann Kinder zum Schreiben oder Rechnen übergehen sollen, bleibt, nach dem Ermessen und dem Rath des Schullehrers, dem Gutfinden und den Umständen der Ältern, ohne einigen Zwang, überlassen.

§. 2.

Jede eigenmächtige Erhöhung dieses Schulgeldes ist durchaus unstatthaft.

§. 3.

Wo indeß, wie in einigen Städten und Flecken, ein höheres wöchentliches Schulgeld durch eine vom Consistorio bestätigte Anordnung eingeführt ist, soll es auch künftig dabei sein Bewenden haben; doch muß die Verfügung, worauf sich das höhere Schulgeld gründet, künftig jedesmal in dem betreffenden Schulkatalog, zur Vermeidung aller Ungewißheit, ausdrücklich angeführt werden.

§. 4.

Wo aber eine Erhöhung des Schulgeldes sich angeblich auf eine bloße hergebrachte Observanz stützet, da muß diese Observanz dem betreffenden Superintendenten bei der Einsendung der nächsten Schulkatalogen durch ein Zeugniß des Predigers und der Schulaufseher oder Vorsteher der Commüne gehörig nachgewiesen werden, und der Superintendent hat diese Zeugnisse mit den Schulkatalogen, nebst seinem Gutachten darüber in seinen Anmerkungen, an Uns zur näheren Beurtheilung einzusenden. Wo diese Nachweisung fehlt, da wird hiedurch jede Erhöhung der Art für unerlaubt erklärt und aufgehoben.

§. 5.

Hinsichtlich derjenigen Nebenschulen, wo der Schullehrer, nach einem getroffenen Vergleich, ein höheres oder geringeres Schulgeld erhält, als das gewöhnliche, oder auch statt desselben ein bestimmtes jährliches Fixum, mag es zwar auch bei diesem Vergleiche bleiben. Dabei wird aber zugleich hinsichtlich des etwa geringern Schulgeldes, wegen mancher Klagen der Nebenschullehrer, bestimmt erklärt, daß jede

Commüne, der eine Nebenschule verstattet ist, ihrem Schullehrer nach Billigkeit wenigstens ein nothdürftiges Auskommen, auf die eine oder die andere Weise, zu sichern schuldig ist, widrigenfalls entweder dem Nebenschullehrer gestattet werden soll, das Schulgeld nach dem Schul-Reglement zu heben, oder, nach Befinden, die Concession zur Nebenschule zurückgenommen und die Commüne zur betreffenden Haupt-Schule verwiesen werden wird.

II.

Zeit des Schulhaltens und der Ferien.

§. 6.

Da das Schulgeld eigentlich nach Wochen bezahlt wird, so kömmt es bei der Berechnung desselben auf die Zeit an, wie lange Schule gehalten wird, und auf die Ferien. Und da auch hierin sich hin und wieder Abweichungen und Unordnungen gezeigt haben, so wird auch über diesen Punct Folgendes näher bestimmt.

§. 7.

Ferien sind zwar Anfangs, nach §. 5. des General-Land-Schul-Reglements gar nicht gestattet, durch spätere Verfügungen aber den Landschulen besonders 5 bis 6 Wochen jährlicher Ferien bewilliget, nämlich:

Um Weihnachten 8 Tage, so daß die Schule am 23sten December geschlossen, und am Montage nach Neujahr wieder angefangen wird; um Ostern 14 Tage, vom Sonnabend vor Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti; um Pfingsten 8 Tage, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Montage nach Trinitatis, und um Michael 8 bis 14 Tage, mit der Woche worin Michael einfällt, beginnend.

§. 8.

Mehrere Ferien sollen nirgends gegeben werden, außer wo, besonders in Städten und Flecken, durch eine Verfügung oder Observanz (welche in diesem Falle auch nachzuweisen und auf dem Schulkatalog zu bemerken seyn werden) längere Ferien gestattet sind. Wo bisher kürzere Ferien üblich waren, kann es auch dabei bleiben.

Willkührliche Abänderungen und Abweichungen hinsichtlich der gesetzlichen Ferien, darf sich kein Schullehrer erlauben, worauf Inspectoren und Prediger ernstlich zu sehen haben.

§. 9.

Das Schulgeld wird nur für die Wochen bezahlt, wo wirklich Schule gehalten wird, für die Ferien-Wochen aber nicht gefordert.

§. 10.

Wenn Ältern ihre Kinder willkührlich aus der Schule halten, so müssen sie zwar auch für die Zeit des Wegbleibens vorschriftsmäßig das Schulgeld entrichten, außer bei erweislichen anhaltenden Krankheiten der Kinder; dieses Hinderniß haben sie indeß dem betreffenden Schullehrer und nöthigen Falls auch dem Prediger sogleich anzuzeigen; versäumen sie dies, so können sie auf keine Befreiung vom Schul-Gelde Anspruch machen.

Von solchen noch schulpflichtigen Kindern, die in einem fremden Schul-District in der Kost oder in Diensten sich befinden, kann der Schullehrer des Wohnorts der Ältern das Schulgeld nicht fodern, sondern es gebührt dem Schullehrer ihres gegenwärtigen Aufenthalts.

III.

Bezahlung und Einforderung des Schulgeldes.

§. 11.

Das Schulgeld kann, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schul-Reglements, wöchentlich bezahlt und auch eingefordert werden. Die geringere Volks-Classe wird überall wohl thun, wenn sie wöchentlich für ihre Kinder zahlet, oder doch monatlich, höchstens vierteljährig, weil dieses die Zahlung so sehr erleichtert. So wie es jedem Schullehrer frei stehet, eine solche Zahlung in kürzern Terminen zu verlangen, so soll sich auch forthin keiner weigern, sie anzunehmen, wenn er auch bisher nur halbjährig oder jährlich sein Schulgeld zu heben pflegte. Prediger, denen das Wohl ihrer Schulen am Herzen liegt, können sich dadurch, besonders um den weniger vermögenden Theil ihrer Gemeinden verdient machen, wenn sie obige Zahlungs-Weise zu befördern suchen.

§. 12.

Auf keinen Fall sollen die Schullehrer von jetzt an das Schulgeld länger als ein halbes Jahr stehen lassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie bisher dasselbe oft bis zu solchen Summen anschwellen ließen, die nachher unerschwinglich waren. Dies wird hiedurch ernstlich untersagt, und es werden alle Schullehrer angewiesen, wenigstens jedes halbe Jahr, um Ostern und Michaeli, das rückständige Schulgeld von allen Debenten ohne Unterschied einzufordern.

§. 13.

Vierzehn Tage nach Verlauf des halben Jahres soll jeder Schullehrer die etwanigen Restanten durch eine öffentliche Erinnerung von der Kanzel zur Zahlung auffordern lassen, wie dieses schon durch die Verfügung vom 9ten Januar 1817 bestimmt, aber nicht allenthalben beachtet ist.

Der Prediger wird angewiesen, diese Aufforderung, auf Bitte des Schullehrers, willig zu verrichten, und mit geeigneten Ermahnungen zu begleiten.

§. 14.

Vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres soll der Schullehrer eine genaue Liste derjenigen, die auch nach obiger Aufforderung nicht gezahlet haben, anfertigen. Diese Restanten-Liste muß er zuförderst dem Prediger und Armen-Vorsteher vorlegen, welche, nach ihrem Gewissen, darunter zu attestiren haben, daß keine dürftige, zur Zahlung unfähige Ältern mit aufgeführt sind. Finden sich aber dergleichen, so muß die Liste geändert und die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder auf die Armen-Casse angewiesen werden, damit den gerichtlichen Behörden unnöthige und fruchtlose Mühe, die aus der Ausführung inexigibler Forderungen entsteht, möglichst erspart werde. Der Prediger hat zugleich die durch ihn geschehene Aufforderung unter der Liste zu attestiren.

§. 15.

Die also attestirte Liste hat der Schullehrer dem betreffenden Gerichte zur executivischen Beitreibung einzureichen, welches auf die bisher gewöhnliche Weise ohne processualische Weitläuftigkeit und in der möglichst kürzesten Frist, auch mit möglichster Kosten-Ersparung für die Debenten, die Einhebung und Ablieferung des restirenden Schulgeldes besorgt.

Alle Königlichen Ämter und andere Behörden werden hiedurch aufgefordert, ernstlich dahin zu sehen, daß dieses Geschäft ohne alle Zögerung betrieben, und so die gute Absicht dieser Einrichtung desto sicherer erreicht werde.

Jeder Restant soll dem Gerichtsdiener für die Aufforderung zur Zahlung jedesmal einen guten Groschen entrichten.

§. 16.

Für die Richtigkeit der in der Liste aufgeführten Forderungen muß der Schul-Lehrer haften, widrigenfalls er die Kosten des durch etwanige Unrichtigkeit verursachten Verfahrens zu tragen hat.

Auch solche Personen, die gegründete Gegenforderungen an ihn haben, darf er vor erfolgter Abrechnung mit ihnen nicht als Restanten aufführen.

§. 17.

Sobald ein Schullehrer obige Vorschriften vernachlässiget und ihnen zuwider das Schulgeld länger als ein halbes Jahr stehen, oder gar zu größern Summen anschwellen läßt, verlieret er seine gesetzlichen Vorrechte bei der Einforderung, und kann nur auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens seine Befriedigung über solche Reste suchen.

IV.

Einhebung des Schulgeldes und der Reste durch Mandatarien.

§. 18.

Die Einhebung des Schulgeldes bleibt zwar, wie bisher, in der Regel den Schullehrern selbst überlassen, welche, bei genauer Beobachtung obiger Vorschriften, dabei auch immer weniger Schwierigkeiten finden werden.

Indeß steht es jedem von ihnen frei, zu dieser Hebung an ihrem Wohnorte einen geeigneten rechtlichen Mann als ihren Mandatarius zu wählen, und die Schul-Interessenten, sobald ihnen dieses gehörig bekannt gemacht ist, können sich nicht entziehen, einem solchen Beauftragten zur gehörigen Zeit Zahlung zu leisten. Die desfallsige Vergütung muß jedoch der Schullehrer selbst tragen.

§. 19.

Besonders wird den Schullehrern hiedurch auch verstattet, daß sie, jeder für sich, oder auch mehrere zusammen zur Einhebung der §. 14. bezeichneten Schulgeldes-Reste einen an dem Orte, wo das betreffende Königliche Amt oder Gericht seinen Sitz hat, wohnenden dazu geeigneten Mandator ernennen dürfen, der in ihren Namen das Erforderliche besorget, die vorschriftsmäßig von ihnen angefertigten Restanten-Listen übergiebt, das Geld so wie es eingehet, in Empfang nimmt, und ihnen abliefert. Eine solche Übereinkunft muß aber von dem Schullehrer und dem Mandator gemeinschaftlich der obrigkeitlichen Behörde, welche die Beitreibung zu verfügen hat, gehörig bekannt gemacht werden. Die Bestimmung einer billigen Vergütung, welche auch hier der Schullehrer selbst zu leisten hat, bleibt den Betheiligten überlassen.

V.

Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder.

§. 20.

Das Schulgeld für die Kinder armer Ältern, auch solcher, die, wenn sie auch weiter noch keine Unterstützung aus Armen-Mitteln erhalten, doch durchaus nicht im

Stande sind, das gewöhnliche Schulgeld für ihre oft zahlreichen Kinder aus dem Ihrigen zu entrichten, wird, wo keine besondere Armenschule oder sonstiger Fonds dazu vorhanden ist, wie bisher, halbjährig aus der betreffenden Armen=Casse bezahlet.

Diese hat auch, wo kein anderer Fonds dazu existirt, für Anschaffung der unentbehrlichsten Schulbücher für dürftige Kinder zu sorgen.

§. 21.

Prediger und Vorsteher haben gewissenhaft dahin zu sehen, daß diese gesetzliche Unterstützung weder ohne hinreichenden Grund gewähret, noch wirklich Bedürftigen geweigert werde. Eben deshalb sollen ihnen jedesmal, nach §. 14., die Restanten=Listen des Schullehrers zur Beurtheilung und Attestirung vorgeleget werden.

§. 22.

Die Armen=Casse kann nie für Schulgelds=Reste in Anspruch genommen werden, die der Schullehrer durch seine Schuld über ein halbes Jahr hat anschwellen lassen.

§. 23.

Jeder Schullehrer wird daher hiedurch angewiesen, seine Schulgelds=Rechnung für arme Kinder, von dem Orts=Prediger gehörig attestirt, dem betreffenden Armen=Vorsteher ohnfehlbar innerhalb vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres einzureichen, bei Verlust seiner Forderung.

§. 24.

Wo bisher schon für arme Kinder ein geringeres Schulgeld, als das gewöhnliche, üblich war, oder wo der Schullehrer bisher für den unentgeldlichen Unterricht aller armen Kinder jährlich ein gewisses Fixum erhielt, bleibt es auch ferner dabei.

§. 25.

Das Schulgeld aus der Armen=Casse wird nur für solche arme Kinder *bezahlt*, welche die Schule wirklich besuchen. Der Schullehrer hat auf seinen, der Armen=Verwaltung zu überreichenden Rechnungen den wirklichen Schulbesuch *solcher* Kinder selbst zu bezeugen und auch durch den Prediger attestiren zu lassen.

§. 26.

Dem Schullehrer wird daher zur Pflicht gemacht, selbst darauf alles Ernstes zu sehen und zu dringen, daß arme Kinder wirklich die Schule besuchen und sie eben so gewissenhaft, wie andere, zu unterrichten.

§. 27.

§. 27.

Arme Ältern, die darin nachlässig sind, und auf wiederholte Erinnerungen des Schullehrers ihre Kinder dennoch nicht zur Schule halten, hat er dem Prediger und Armen-Vorstehern anzuzeigen; und wenn auch deren Vorstellungen und Bemühungen nichts fruchten, (die besonders auch dem Vorsteher, der sich als Vater solcher verwahrloßten Kinder zu betrachten hat, obliegen): so sind sie von der Armen-Verwaltung und dem Schullehrer der betreffenden Obrigkeit, zur Anwendung geeigneter Straf- und Zwangs-Mittel, bekannt zu machen.

§. 28.

Wenn auch Kinder armer Ältern, oder arme Waisen, zur Erleichterung der Armen-Cassen, noch vor Vollendung der Schuljahre, bei andern zum Viehhüten oder andern Diensten vermiethet werden: so ist doch dahin zu sehen, daß dieses nie vor dem vollendeten zehnten Jahre geschehe, bis wohin wenigstens sie die Schule beständig zu besuchen haben; und es ist dabei immer die Bedingung zu machen, daß sie bis zur Vollendung der Schuljahre ferner noch, wenigstens den Winter über, die Schule besuchen, damit sie sich doch die nothwendigsten Kenntnisse, besonders auch in den Religions-Wahrheiten erwerben können, und nicht in Unwissenheit und Verwilderung zu ihrem eigenen, und oft auch zu anderer Verderben aufwachsen.

Indem Wir diese nähere Verfügung, welche, so weit es möglich ist, nicht nur den Schullehrern ihren mit so saurer Mühe verdienten Lohn zu sichern, sondern auch den Ältern und Commünen die Entrichtung desselben zu erleichtern, und allen Mißverständnissen und Unordnungen dabei abzuhelfen bezweckt, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir zugleich alle betreffende Obrigkeiten, Superintendenten, Prediger, Gemeinde-Vorsteher und Schul-Aufseher hiedurch so dringend als vertrauend auffordern, daß sie, jeder in seinem Wirkungs-Kreise, die dabei zum Grunde liegende wohlthätige Absicht nach Kräften zu befördern, und sich auch dadurch um das so wichtige Elementar-Schulwesen immer mehr verdient zu machen suchen.

Die Schullehrer besonders, denen eine genaue Beobachtung obiger Vorschriften, zu ihrem eigenen Besten, anbefohlen wird, werden darin eine neue Aufmunterung finden, sich ihrem wichtigen Berufe ferner mit allem Eifer und aller Treue zu widmen; so wie Wir auch hoffen, daß alle Ältern und Vorgesetzte schulpflichtiger Kinder, die es bisher daran fehlen ließen, sich künftig in Entrichtung des gesetzlichen Schulgel-

des einer bessern rechtlichen Ordnung befleißigen, und nie in Ansehung ihrer Schul-Lehrer die ihnen sonst gewiß einleuchtende Wahrheit vergessen werden: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Aurich, den 20sten Februar 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Vangerow.

(24.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle, an alle Aemter und untersuchende Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, die Einsendung der Characteristik der Inquisiten betreffend. Celle, den 14ten März 1823.

Nachdem mehrfällig wahrgenommen, daß die Uns untergebenen Königlichen Ämter und untersuchenden Gerichte, bei Einsendung der instruirten Untersuchungs-Acten, das Ausschreiben des Königlichen Justiz-Departements vom 29sten October 1821, die Aufstellung der Characteristik der Inquisiten betreffend, bald entweder ganz unbefolgt lassen, bald aber bei Aufstellung und Einsendung solcher Characteristik vorschriftswidrig und eigenmächtig verfahren, diesen Unregelmäßigkeiten aber nicht ferner nachgesehen werden kann: so wird sämmtlichen, der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei untergebenen Königlichen Ämtern und untersuchenden Gerichten Folgendes zur Pflicht emacht.

1) Einer jeden an Uns einzusendenden Untersuchungs-Acte ist eine, nach der Vorschrift des angezogenen Ausschreibens vom 29sten October 1821 genau einzurichtende und abzufassende Characteristik eines jeden Inquisiten als Acten-Stück beizufügen und anzuheften.

2) Dem Berichte, mit welchem die Acten anhero eingesandt werden, ist eine Abschrift jener Characteristik beizulegen, welche für das Königliche Cabinets-Ministerium bestimmt bleibt.

3) Eine zweite Abschrift der Characteristik hat das untersuchende Gericht aus den von hieraus zurückerfolgenden Untersuchungs-Acten zu entnehmen, und an die betreffende Straf-Anstalt zu befördern.

4) Ausnahmen von dieser Vorschrift machen nur allein diejenigen Untersuchungen über solche Vergehungen, welche entweder nur eine kurze Gefängniß-Strafe nach sich ziehen, oder deren Instruction von Uns selbst übernommen worden, weniger nicht

die Untersuchungen gegen ausgetretene Militairpflichtige; in welchen Fällen es der Einsendung einer Characteristik nicht bedarf.

Die gänzliche oder auch nur theilweise Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird mit einer unabbittlich zu erlegenden Geldbuße von 2 Rthlr. bedrohet, und soll übrigens dieses Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Hagemann.

(25.) Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen. Hannover, den 31sten März 1823.

Inhalt.

Gesetze.

Capitel I. Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Pflicht, die Matrikel zu suchen §. 1. — Erfordernisse zur Immatriculirung §. 2. — Versprechen dabei §. 3. — Dauer des akademischen Bürgerrechts. Dessen Aufhören. Dessen Entziehung §. 4. — Fremde §. 5.

Capitel. II. Verhältniß der Studirenden gegen die akademische Obrigkeit und die Professoren und Lehrer überhaupt.

Gehorsam gegen die akademische Obrigkeit §. 6. — Strafen des verletzten Respects gegen sie und die Universitäts-Lehrer §. 7. — Vorausbezahlung der Honorarien für Privat-Collegien §. 8. —

Capitel III. Wohnung der Studirenden. Contracte über Zimmermiethe.

Wohnungen in der Stadt. Auf Gärten §. 9. — Dauer der Mieth-Contracte. Kündigung §. 10. — Stillschweigende Relocation §. 11. — After-Vermiethungen §. 12. — Aufnahme von Fremden §. 13.

Capitel IV. Verbot der Ordens-Verbindungen, Landsmannschaften und Privat-Fecht-Gesellschaften.

Verbot der Orden und Landsmannschaften §. 14. — Verbot des Tragens von Abzeichen, welche sich darauf beziehen §. 15. — Verfahren gegen Verdächtige §. 16. — Allgemeine Verfügungen §. 17. — Verbot der Privat-Fecht-Gesellschaften §. 18. — Vorschrift wegen der stehenden Gesellschaften. §. 19.

Capitel V. Fleiß, Sitten, Ehe-Verlöbnisse, Unzucht, schädlicher Aufwand, Schulden, Credit-Edict, Verbotenes Spiel.

Fleiß, Sitten §. 20. — Zeugnisse darüber §. 21. — Ehe-Verlöbnisse §. 22. — Unzucht §. 23. — Verfahren wider Unfleißige §. 24. — Schädlicher Aufwand. Eigene Bediente und Reitpferde §. 25. — Schulden §. 26. — Credit-Edict §. 27. — Verbotenes Spiel. Hazard-Spiele, gesellschaftliche Spiele. Spieler §. 28.

Capitel VI. Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten. Selbsthülfe. Verrufs-Erklärungen. Duelle.

Injurien, Strafe derselben. Wann sie zu schärfen §. 29. — Selbsthülfe §. 30. — Verrufs-Erklärungen §. 31. — Duelle §. 32. — Verhinderte Duelle §. 33. — Duelle auf Pistolen §. 34. — Allgemeine Bestimmung §. 35. — Hülfsleistung der Studirenden der Medicin und Chirurgie bei Duellen §. 36. — Verfahren bei Entdeckung eines beabsichtigten Duells §. 37. — Rappiren §. 38.

Capitel VII. Sonstige disciplinarische und Polizei-Verfügungen.

Aufstände oder Tumulte. Widersetzung dabei gegen die Unterbedienten. Solidarischer Schadens-Ersatz §. 39. — Beschädigungen befriedeter Sachen. Besondere Verfügung wegen des Schaden-Ersatzes §. 40. — Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Öffentlicher Feierlichkeiten §. 41. — In den Hörsälen §. 42. — Verhalten gegen das Militair §. 43. — Gegen städtische und andere Obrigkeiten §. 44. — Abreißen öffentlicher Anschläge §. 45. — Anschläge der Studirenden §. 46. — Öffentliche Aufzüge, Schauspiele, Mummereien, Lärmen, Gastmäler mit Musik. Trink-Gesellschaften. Neujahrs-Nacht §. 47. — Feuergefährlicher Unfug §. 48. — Ausschütten. Rauchen. Unanständiges Kleiden. Schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen §. 49. — Bade-Anstalt §. 50. — Verbot der ärztlichen Praxis §. 51. — Bettler §. 52. — Hunde §. 53. — Reiten an verbotenen Plätzen §. 54. Jagd §. 55.

Capitel VIII. Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Arreste und Strafen.

Acten der Arreste und Strafen §. 56. — Stadt-Arrest §. 57. — Vorladung am schwarzen Brette §. 58. — Zimmer-Arrest §. 59. — Verweis §. 60. — Geldbußen §. 61. — Carcer §. 62. — Unterschrift des Consilii abeundi §. 63. — Consilium abeundi §. 64. Relegation, 1) Einfache. 2) Geschärfte §. 65. — Bloße Wegweisung von der Universität §. 66. — Schärfung durch öffentliche Bekanntmachung §. 67. — Vollstreckung des Consilii abeundi und der Relegation §. 68. — Aufhören derselben §. 69. — Allgemeine Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafen §. 70.

Capitel IX. Nähere disciplinarische Aufsicht über die Landeskinder und Beneficiaten.

Landeskinder und Beneficiaten überhaupt §. 71. — Freitische §. 72.

Capitel X. Benutzung der verschiedenen akademischen Institute.

Bibliothek. Botanischer Garten §. 73. — Hospitäler, Anatomie. Übrige Institute §. 74. — Preisschriften §. 75.

Anhänge.

I. Regulativ über den Gebrauch der Königlichen Bibliothek zu Göttingen.
II. Regulativ über die Benutzung des botanischen Gartens daselbst.
III. Regulativ über Erlangung und Genuß eines Freitisches daselbst.
IV. Credit-Edict.
V. Verordnung wegen Satisfactions- und Alimentations-Klagen gegen Studirende.
VI. Regulativ wegen der den Studirenden auszustellenden Zeugnisse.
VII. Verordnung wegen der Brief- und Päckerei-Bestellung beim Post-Amte zu Göttingen.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben nöthig erachtet, eine Revision der zuletzt unter dem 7ten März 1818 für die Studirenden Unserer Georg-Augusts-Universität zu Göttingen ergangenen Gesetze vornehmen zu lassen. Statt derselben, welche Wir hiemit aufheben, lassen Wir nunmehr die nachstehende Redaction zur Befolgung bekannt machen.

Aber auch jetzt ist Unsere Absicht keinesweges auf ein vollständiges Gesetzbuch für alle rechtlichen Verhältnisse der Studirenden gerichtet. Vielmehr finden daneben die gesammten im Fürstenthum Göttingen sonst üblichen Rechte, so wie die besonders für die Universität erlassenen, nicht ausdrücklich aufgehobenen Verordnungen in allen Puncten volle Anwendung, worin nicht durch die gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

Capitel I.

Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechts.

§. 1.

Pflicht, die Matrikel zu suchen.

Alle, welche auf der Universität studiren, oder eine mit derselben verbundene Anstalt benutzen wollen, desgleichen deren Hofmeister, Begleiter und Diener, sind gleich nach ihrer Ankunft in Göttingen der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie müssen sich in den ersten Tagen, und zwar in den am schwarzen Brette bestimmten Stunden, zum Zwecke der Inscription, bei dem mit derselben beauftragten Universitäts-Rathe, und sodann — soviel die Studirenden, deren Hofmeister und Begleiter selbst angeht — sich in den nächsten 24 Stunden, ebenfalls zu der am schwarzen Brette dazu bestimmten Zeit, bei dem Prorector melden. Wenn letzteres nicht zu der gedachten Zeit geschiehet, so werden die Inscriptions-Gebühren, welche bei dem Universitäts-Rathe zu berichtigen sind, noch einmal bezahlt. Unterbleibt die

ganze Meldung länger als acht Tage, ohne daß gültige Ursachen des Verzuges angegeben sind: so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach längerer Zögerung drei- oder mehrfach, entrichtet werden; wogegen keine vorgebliche Unwissenheit zur Entschuldigung dient. Das Mehrbezahlte fließt in allen Fällen in den akademischen Armen-Fiscus. Leistet jemand der desfallsigen Aufforderung nicht sofort am nächsten Tage Folge: so kann ihm bloß deshalb die Matrikel verweigert werden, und dieses muß geschehen, so oft sich bei dem Aufschube eine vorsätzliche unerlaubte Absicht bemerken läßt. Die Versagung der Matrikel zieht dann die unverzügliche Wegschaffung von der Universität nach sich.

Wer früher, als er die Universität bezieht, eine Matrikel erhalten hat, soll sich ebenfalls beim wirklichen Anfange seines Studirens auf die angegebene Art melden. Das Datum, wann solches geschehen, ist durch den Universitäts-Rath mit dessen Namens-Unterschrift auf der vorgewiesenen Matrikel zu bemerken, und wird sodann die Aufnahme von dem zeitigen Prorector abermals vollzogen.

Eben das ist in Ansehung derer zu beobachten, welche nach einer Abwesenheit von wenigstens einem halben Jahre auf die Universität zurückkehren, sey es um selbst noch die Vorlesungen und akademischen Anstalten zu benutzen, oder auch als Hofmeister oder Gesellschafter Anderer.

Wenn ein Studirender das bei der Immatriculation angegebene Studium verlassen, und sich zu einem andern wenden will: so muß er dieses dem mit der Inscription beauftragten Universitäts-Rathe anzeigen, welcher dann jene Veränderung auf der Matrikel, ohne daß deshalb Gebühren zu entrichten sind, bemerkt.

Die Bedienten der Studirenden haben sich zur Inscription bei dem Pedellen zu melden.

§. 2.

Erfordernisse zur Immatriculirung.

Bei der Immatriculirung haben:

1) Alle, welche von Gymnasien oder anderen höheren öffentlichen Lehr-Anstalten kommen, ein Zeugniß über ihre Fortschritte in den Wissenschaften und ihre Aufführung vorzulegen.

2) Wer von einer andern Universität kommt, muß seine Matrikel und außerdem ein öffentliches Zeugniß seines dortigen Betragens vorzeigen.

3) Wer vorher eine Lehranstalt nicht besucht hat, muß wenigstens von der Obrigkeit seines Wohnorts ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen.

In Hinsicht der im activen Dienste stehenden Hannoverschen Militair-Personen genügt ein Zeugniß des Stadt-Commandanten zu Göttingen, daß sie sich daselbst auf Urlaub befinden.

4) Wenn die erforderlichen Zeugnisse bei der Anmeldung zur Inscription nicht beigebracht worden, so wird, nach obrigkeitlichem Ermessen, entweder eine kurze Frist zu deren Beibringung gesetzt, oder von Amtswegen auf Kosten des zu Immatriculirenden, des Zeugnisses halber, an die Behörde geschrieben. Bis zu dessen Eingange wird nach Beschaffenheit der Umstände die Inscription provisorisch vorgenommen, oder die Entscheidung über die Aufnahme ausgesetzt.

5) Die durch Relegation oder Consilium abeundi von anderen Universitäten entfernten Studirenden dürfen nicht ohne besondere Genehmigung Unsers Universitäts-Curatorii zu Hannover aufgenommen werden, und selbst zum Besuche sich nicht in Göttingen aufhalten.

§. 3.

Versprechen dabei.

Bei der Aufnahme muß sich jeder akademische Bürger, durch einen dem Prorector zu gebenden Handschlag, zur genauen Befolgung der akademischen Gesetze verpflichten, welche ihm zuzustellen sind.

§. 4.

Dauer des akademischen Bürgerrechts.

Durch die Matrikel wird das akademische Bürgerrecht längstens auf vier Jahre, von Zeit der zu Göttingen angefangenen Studien an, ertheilt.

Dasselbe giebt das Recht des Aufenthalts in Göttingen unter der akademischen Gerichtsbarkeit, die Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten, das Recht die akademischen Vorlesungen und Anstalten auf die vorgeschriebene Art zu benutzen und diejenigen Vortheile zu genießen, welche sonst noch den Studirenden durch die Gesetze ausdrücklich bewilligt sind.

Das akademische Bürgerrecht erlöscht:

Dessen Aufhörung.

1) von selbst, nach Ablauf dieser Frist. Doch kann es, aus zulässigen Gründen, ausdrücklich verlängert werden, welches jedesmal nur auf ein Jahr und unentgeltlich geschieht.

2) Durch jede ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung.

Dessen Entziehung.

Die akademische Obrigkeit erklärt den Studirenden des Bürgerrechts für verlustig und benachrichtigt davon die Behörde, deren Gerichtsbarkeit derselbe nunmehr anheim fällt:

1) Wenn er keinen Koffer mitgebracht hat, oder in den ersten vier Wochen auf Credit zu leben anfängt; wo ihm dann die Matrikel wieder abgenommen wird. Die Hauswirthe sind bei Strafe angewiesen, jenes anzuzeigen.

2) Im Wege polizeilicher oder correctioneller Maaßregeln.

3) Zur Strafe, wegen der in diesen Gesetzen benannten Vergehungen.

§. 5.

Fremde Studirende.

Fremde, auch nur auf kurze Zeit nach Göttingen kommende Studirende sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Universität unterworfen.

Capitel II.

Verhältnisse der Studirenden gegen die akademische Obrigkeit und die Professoren und Lehrer überhaupt.

§. 6.

Gehorsam gegen die akademische Obrigkeit.

Die Studirenden sind der akademischen Obrigkeit, und insbesondere den Befehlen des Prorectors, in allen Stücken Gehorsam zu leisten schuldig.

Wer im Namen des Prorectors von den Pedellen oder von den Universitäts-Jägern dazu aufgefordert wird, muß, bei Strafe von zwei Tagen Carcer, sogleich seinen Namen und seine Wohnung angeben, auch nöthigenfalls sich nach seiner Wohnung oder nach dem Concilienhause führen lassen.

Bei geschehener falschen Angabe wird diese Strafe nach den Umständen geschärft.

Wer auf die im Namen des Prorectors an ihn ergangene Vorladung, es mag solche von dem Prorector selbst oder von einem der Universitäts-Räthe herrühren — wobei auch die Ursache keineswegs zugleich angezeigt zu werden braucht — nicht persönlich erscheint, hat die etwanigen Kosten des Termins zu tragen, ist im Falle frevelhaften Ausbleibens mit Carcerstrafe zu belegen, außerdem aber jedenfalls zum zweiten Male sofort bei Carcerstrafe zu citiren. Auf einen zweiten Ungehorsam folgt, außer der Verurtheilung in die verwirkte Carcerstrafe und die Kosten, die Vorladung bei Vermeidung des Hohlens.

§. 7.

Strafe des verletzten Respectes gegen sie und die Universitäts-Lehrer.

Jede Verletzung des der akademischen Obrigkeit gebührenden Respects, so wie der Achtung, welche deren Unterbedienten zukommt, besonders wenn sie in Verrichtungen ihres Amtes begriffen sind, wird nach Befinden mit Verweisen, Carcerstrafe, der Unterschrift des Consilii abeundi, dem Consilio abeundi, ja selbst der Relegation, geahndet.

Die-

Dieselben Strafen haben diejenigen zu erwarten, welche wider die Professoren oder sonstigen Lehrer der Universität sich ungebührlich betragen.

§. 8.

Vorausbezahlung der Honorarien für Privat-Collegien.

Die Honorarien für die Privat-Collegien müssen beim Belegen der Plätze in den Hörsälen vorausbezahlt werden.

Das Universitäts-Gericht ist verbunden, von Amtswegen in der Mitte eines jeden Semesters, von allen akademischen Lehrern eine Liste derjenigen Studirenden einzufordern, welche die Honorarien nicht voraus bezahlt, oder nicht ganz oder theilweise erlassen erhalten haben und für deren Beitreibung zu sorgen. Die Lehrer sind verpflichtet, diese Listen vollständig einzureichen.

Capitel III.

Wohnung der Studirenden. Contracte über Zimmermiethe.

§. 9.

Wohnung in der Stadt. Auf Gärten.

Jeder Studirende muß eine bestimmte Wohnung in der Stadt haben. Außerhalb derselben auf einem Garten zu wohnen, ist nur nach vorgängiger ausdrücklichen Erlaubniß des Prorectors gestattet, welche nicht anders ertheilt wird, als wenn der Gesundheitszustand der Studirenden sie erweislich nothwendig macht.

§. 10.

Dauer der Mieth-Contracte.

Die Mieth-Contracte über Wohnungen zwischen Studirenden und Hauswirthen sind, nach dem Herkommen, jedesmal als nur auf Ein akademisches halbes Jahr geschlossen anzusehen, so oft nicht ein Anderes ausdrücklich beliebt ist; was aus der bloßen Erwähnung des jährlichen Betrages des Miethzinses nicht gefolgert werden soll.

Hat ein Studirender fünf Wochen nach Ostern und resp. nach Michaelis die gemiethete Wohnung nicht eingenommen, und auch wegen Bezahlung der Miethe keine hinlängliche Sicherheit geleistet: so hat der Hauswirth die Wahl, entweder auf die Erfüllung des Contracts zu dringen, oder die Wohnung anderweit zu vermiethen. Geschieht das Letztere, so ist der vorige Miether ganz frei.

Sechs Wochen vor Ablauf des halben Jahrs, oder der vertragsmäßigen Mieth-Zeit, steht jedem Theile die Kündigung frei.

Binnen acht Tagen nach resp. Ostern und Michaelis müssen die Ausziehenden ihre bisherigen Wohnungen räumen.

§. 11.

Stillschweigende Relocation.

Ist die ebengedachte Kündigung zu gehöriger Zeit nicht geschehen: so wird die stillschweigende Erneuerung des Contracts auf ein halbes Jahr angenommen.

Sollte jedoch ein Studirender, nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe, noch vor dem Eintritte des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden, und dies auf eine von dem akademischen Gerichte zu beurtheilende, glaubhafte Art darthun: so ist er nur für ein Vierteljahr den Miethzins zu bezahlen schuldig, desgleichen das Aufwartegeld, wenn solches in den Mieth-Contract einbedungen war. — Hatten in dem gedachten Falle zwei Studirende Ein Zimmer gemiethet: so steht dem Vermiether die Wahl frei, entweder vor Anfang des neuen Semesters den Mieth-Contract gänzlich aufzurufen, oder es sich gefallen zu lassen, daß für das zweite Quartal nur der zurückbleibende Inquilin seine Hälfte zahle.

§. 12.

After-Vermiethungen.

After-Vermiethungen gegen den Willen des ersten Vermiethers sind nicht erlaubt.

§. 13.

Aufnahme von Fremden.

Wer einen Fremden beherbergt, muß dieses, bei 5 Rthlr. Strafe, der akademischen Obrigkeit oder wenigstens seinem Wirthe anzeigen.

Eine gleiche Strafe hat derjenige zu erlegen, welcher einen seiner hiesigen Commilitonen, der ohne eine eigene Wohnung zu haben, wirklich oder angeblich, nur auf einige Wochen — in ein anderes Semester übergeht, beherbergt, ohne die obige Anzeige zu machen.

Wer einen von Göttingen oder von einer andern Universität Verwiesenen aufnimmt und beherbergt, ohne es der akademischen Obrigkeit anzuzeigen, soll, außer der Polizeistrafe von 5 Rthlr., mit nachdrücklicher Carcer- oder noch härterer Strafe belegt werden.

Capitel IV.

Verbot der Ordens-Verbindungen, Landsmannschaften und Privat-Fecht-Gesellschaften.

§. 14.

Verbot der Orden und Landsmannschaften.

Alles Zusammentreten in Corporationen und alle Corporationen, mit oder ohne besondern Namen, sind den Studirenden untersagt.

Jeder gesellschaftliche Verein, welcher in offener oder geheimer Form eine Corporation bildet, oder den Character davon annimmt, sey es durch äußere Abzeichen, oder durch gegenseitige Verpflichtungen der Mitglieder zu andern als rein gesellschaftlichen Zwecken, oder durch Anmaßung gegen Nichtmitglieder, wird sofort aufgehoben, und nach den folgenden Bestimmungen bestraft.

1) Die Stifter, Senioren, Secretaire oder sonstigen Beamten einer solchen Verbindung, desgleichen alle die, welche, vielleicht ohne einmal selbst Mitglieder zu seyn, dennoch Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht, mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung, oder doch im Geiste verbotener Verbindungen, Briefe gewechselt, oder als Deputirte gesetzwidriger Gesellschaften der Art bei fremden Universitäten sich haben gebrauchen lassen, sollen nach Befinden mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation belegt, und diese nach den Umständen geschärft werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sind mit zehn- bis vierzehntägigem Carcer und der Unterschrift des Consilii abeundi, bei erwiesener vorzüglicher Thätigkeit aber mit dem Consilio abeundi selbst zu bestrafen.

3) Würden, auf Anlaß eines Zwistes unter verschiedenen Verbindungen, berüchtigte Schläger von fremden Universitäten in der Absicht herbeikommen, der Ehre der Einen Corporation durch ihr Gewicht aufzuhelfen: so sollen dieselben in das Criminal-Gefängniß gebracht und, wenn ihnen auch nichts weiter als jene Absicht zur Last fiele, als ehrlos relegirt werden.

§. 15.

Verbot des Tragens von Abzeichen, welche sich darauf beziehen.

Das Tragen aller auf solche Verbindungen auch nur entfernt hindeutenden Abzeichen an Hüten, Kleidern, Tabackspfeifen u. s. w. ist bei Carcer-Strafe verboten, welche bei fortgesetztem Ungehorsam bis zum Consilio abeundi gesteigert werden kann.

Es versteht sich, daß das Tragen solcher militairischen oder Civil-Uniformen, wozu jemand vermöge seines Standes berechtigt ist, ihm unbenommen bleibt.

§. 16.

Verfahren gegen Verdächtige.

Wer auf irgend eine Art den Verdacht auf sich ladet, Mitglied verbotener Gesellschaften zu seyn, soll, nach Befinden der Universitäts-Deputation, vor dem akademischen Gerichte einen Eid dahin ableisten: „daß er gegenwärtig in keiner solchen Verbindung oder Orden stehe, in den letzten drei Monaten keinen Ordens-Verhandlungen beigewohnt habe; auch verspreche, so lange er sich auf der Universität noch künftig befinden werde, nie in eine solche Verbindung zu treten."

Wer diese eidliche Versicherung verweigert, wird mit dem Consilio abeundi belegt.

Wer sie fälschlich leistet, oder in der Folge bricht, soll mit geschärfter Relegation bestraft, und dabei als Meineidiger kenntlich gemacht werden.

Studirende, welche von andern Universitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu seyn, werden entweder gar nicht, oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht, zugelassen, und beim geringsten Anscheine neuer Theilnahme sofort von der Universität entfernt.

§. 17.

Allgemeine Verfügungen.

Bei allen in diesen Gesetzen erwähnten Vergehungen ist nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. So oft dies der Fall ist, soll die festgesetzte Strafe geschärft werden.

Namentlich werden die hiesigen Landeskinder vor aller Theilnahme an den verbotenen Verbindungen ernstlich gewarnt; weil darauf bei künftigen Beförderungen ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden soll.

§. 18.

Verbot der Privat-Fecht-Gesellschaften

Fecht-Gesellschaften, welche nicht unter Aufsicht der bei der Universität angestellten Fechtmeister gehalten werden, sind verboten.

Die Theilnehmer werden mit einer nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe belegt.

§. 19.

Vorschrift wegen der stehenden Gesellschaften.

Alle übrigen stehenden Gesellschaften, sey es in öffentlichen Häusern, oder in einem sonstigen gemietheten Locale, sind der besondern Aufsicht der akademischen Obrigkeit und den deßfalls erlassenen oder zu erlassenden Reglements unterworfen, und müssen, um Erlaubniß zu ihren Zusammenkünften zu erhalten, eine Anzeige von ihren Einrichtungen und Mitgliedern schriftlich dem Universitäts-Gerichte übergeben, worauf eine schriftliche Verfügung ergehen soll.

Sie sind demnächst schuldig von der etwanigen Vermehrung der Mitglieder schriftliche Anzeige zu machen. Auch sind insbesondere die Gastwirthe verpflichtet, keine solche Gesellschaft ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit aufzunehmen.

Diejenigen Studirenden, welche gegen obige Verfügung handeln, haben die Vermuthung einer verbotenen Verbindung gegen sich, und werden nach den Umständen bestraft.

Capitel V.

Fleiß, Sitten. Eheverlöbnisse. Unzucht. Schädlicher Aufwand, Schulden, Credit-Edict. Verbotenes Spiel.

§. 20.

Fleiß, Sitten.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß der vortheilhafte Ruf, worin Unsere Uni-

versität wegen des Fleißes und der guten Sitten der daselbst Studirenden von jeher gestanden hat, nachdrücklichst aufrecht erhalten werde.

Alle, auch nicht namentlich in diesen Gesetzen angeführten Vergehungen gegen die guten Sitten, wie z. B. Trunkenheit und dergleichen, werden daher verhältnißmäßig, besonders auch durch Entfernung von der Universität, bestraft.

§. 21.

Die öffentlichen akademischen Zeugnisse, deren ein Studirender zu seinem weitern Fortkommen bedarf, werden nach den Vorschriften des wohl zu beobachtenden Anhangs VI. ausgestellt und niemals bloß auf den Fleiß und die erworbenen Kenntnisse, oder allein auf die Dauer des Aufenthalts, sondern immer zugleich mit auf das sittliche Verhalten gerichtet. Zeugnisse darüber.

§. 22.

Etwanige Eheverlöbnisse der Studirenden sind nach der Eheverlobungs-Constitution vom 16ten Januar 1733, als gemeinem Landrechte, zu beurtheilen. Eheverlöbnisse.

Sie sind folglich, ohne Zustimmung der Ältern oder Vormünder, durchaus ungültig; und geben selbst dann kein Klagerecht, wenn Eid oder Beischlaf hinzugetreten wäre.

§. 23.

Auch die Studirenden müssen, in vorkommendem Falle, die landesgesetzlichen Unzuchtsbrüche entrichten. Unzucht.

Wegen etwaniger Satisfactions- und Alimenten-Klagen geschwächter Personen wider die Studirenden bleibt es bei der desfallsigen Verordnung. (S. Anhang V.)

§. 24.

Sobald Studirende den Zweck ihres akademischen Aufenthalts zu vergessen anfangen, und weder Collegien fleißig besuchen, noch irgend eines der Universitäts-Institute sorgfältig benutzen, soll die akademische Obrigkeit sie vorfordern, und wegen der Verwendung ihrer Zeit zur Rechenschaft ziehen. Den Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt, und nachdem von ihnen angegeben ist, wie sie sich nützlich beschäftigen wollen, ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablaufe sie den bewiesenen Fleiß zu bescheinigen haben. Vermögen sie das nicht, so ist ihnen das akademische Bürgerrecht aufzukündigen und, falls sie nicht Angehörige der Stadt sind, der Aufenthalt in Göttingen nicht weiter zu erlauben. Verfahren wider Unfleißige.

Auch Angehörige der Stadt haben eine Entfernung von Göttingen zu erwarten, wenn sie durch ihren Unfleiß und sonstiges Betragen den übrigen Studirenden gefährlich werden.

§. 25.

Schädlicher Aufwand.

Studirende, welche nicht unter der Aufsicht eines besondern Hofmeisters stehen, und keine Bediente oder Reitpferde von Hause mitgebracht haben, dürfen dieselben nicht anders anschaffen, als wenn sie bescheinigen, daß ihnen ein solcher Aufwand von ihren Ältern oder Vorgesetzter ausdrücklich verstattet sey.

Dieß Verbot in Ansehung des Pferdehaltens darf dadurch nicht umgangen werden, daß ein dem Studirenden eigenthümliches Pferd von einem Pferde-Vermiether für das seinige ausgegeben werde, oder daß der Studirende ein bestimmtes Pferd auf Wochen oder Monate dergestalt in Miethe nehme, daß es inzwischen keinem Dritten zu vermiethen stehe. In beiden Fällen ist der Studirende mit verhältnißmäßiger Carcer-Strafe zu belegen; der Pferde-Vermiether aber verfällt in die Geldbußen der Verordnung vom 13ten October 1795, und hat kein Klage-Recht wider den Studirenden wegen aller aus solchen unerlaubten Verabredungen entstandenen Ansprüche.

§. 26.

Schulden.

Wenn Studirende durch unverhältnißmäßigen Aufwand ein verderbliches Beispiel geben, oder gar wegen Schulden wiederholt verklagt werden: so soll die akademische Obrigkeit ihnen zuerst solches verweisen, sie nachdrücklich warnen, nach ihrem Fleiße und sonstigem Betragen sich erkundigen und, bei irgend vorhandenem Verdachte leichtsinniger Verschwendung oder bedeutender Zerrüttung der Wirthschaft, sofort den Ältern oder Vormündern Nachricht geben und diesen dabei Vorschläge wegen einer über einen solchen Studirenden zu führenden besondern Aufsicht mittheilen.

Bleiben diese Maaßregeln fruchtlos, oder wird von solchen Studirenden ihr Wechsel verheimlicht oder verschleudert, ohne daß sie ihre Gläubiger befriedigen, und besonders die eingeklagten Schulden bezahlen: so sollen sie, auf Verlangen der Gläubiger, bis zur Liquidation rechtmäßiger Forderungen in das Carcer gesetzt, und dann des akademischen Bürgerrechts verlustig erklärt werden.

§. 27.

Credit-Edict.

Die Klagbarkeit der von den Studirenden gemachten Schulden bleibt ferner lediglich nach dem Credit-Edicte abzumessen, welches diesen Gesetzen in dem Anhange IV. beigefügt ist.

§. 28.

Verbotenes Spiel. Hazard-Spiele.

Diejenigen Studirenden, welche an Hazardspielen, die um Geld und Geldes-Werth angestellt werden, sey es in- oder außerhalb der Stadt, Theil genommen haben, werden das erste Mal mit Verweis und dreitägiger, das zweite Mal mit sechstägiger Carcer-Strafe, das dritte Mal mit dem Consilio abeundi belegt. Überdieß

müssen sie zu den Denuncianten-Gebühren beitragen, welche von der akademischen Obrigkeit nach den Umständen zu bestimmen, und zwar bei zahlreichen Gesellschaften auf fünf Louisd'or festgesetzt sind.

Wer Bank gehalten oder sein Zimmer zu Hazard-Spielen hergegeben hat, wird schon das erste Mahl doppelt so stark als ein einzelner nicht besonders gravirter Mitspieler bestraft, im Wiederholungsfalle aber mit verhältnißmäßig härterer Strafe belegt.

Selbst andere an sich erlaubte gesellschaftliche Spiele dürfen nicht zu hoch, noch zum Nachtheile der Studien gespielt werden. Wer damit halbe oder ganze Nächte verschwendet, oder seine Collegien darüber versäumt, wird als Müssiggänger nach §. 20. behandelt. Gesellschaftliche Spiele.

Spieler von Profession werden durch Consilium abeundi oder Relegation unverzüglich entfernt. Die Denuncianten eines solchen erhalten fünf Louisd'or Belohnung, welche von dem Spieler, oder dem von ihm zum Spiele Verleiteten, beizutreiben sind. Spieler.

Capitel VI.

Beleidigung und Gewaltthätigkeiten. Selbsthülfe, Verrufs-Erklärungen, Duelle.

§. 29.

Alle Injurien und Beleidigungen, welche Studirende gegen einander oder sonstige Personen verüben möchten, werden, in Hinsicht der Bestrafung, nach den jedesmaligen Umständen, mit strenger Carcer-Strafe, dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt: erforderlichen Falls aber nach Vorschrift der gemeinen Rechte untersucht und gebüßt. Nach den letzteren ist die Privat-Genugthuung immer zu beurtheilen. Diejenigen, welche sich bei solchen Beleidigungen als Zeugen gebrauchen lassen, werden nach Befinden der Umstände mit Carcer-Strafe oder dem Consilio abeundi belegt. Injurien. Strafe derselben.

Die sonst der That angemessene Strafe ist zu schärfen, wenn Reisende und Fremde, oder neu angekommene Studirende wörtlich oder thätlich insultirt worden, oder die Injurien gegen die Hauswirthe oder Aufwärter der Beleidiger, die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, oder bei Schützenhöfen, Tanz- und Hochzeits-Gesellschaften gegen die dazu gehörigen Personen begangen sind. Schon das bloße ungesittete Zudrängen zu den Zusammenkünften der drei letzten Arten zieht dreitägige Carcer-Strafe nach sich. Wann sie zu schärfen.

§. 30.

Selbsthülfe.

Alle Selbsthülfe ist verboten, mit alleiniger Ausnahme des Falles der gerechten und untadelhaften Nothwehr

Wird Selbsthülfe ausgeübt und erfolgt solche nicht unmittelbar nach erlittener Beleidigung in der ersten Hitze, sondern nach einiger Zeit, und mit Thätlichkeiten, um sich dadurch in eingebildeten Vortheil zu setzen, und den Gegner zur Herausforderung zum Zweikampfe zu reitzen: so ist der Thäter, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation, diejenigen aber, welche ihn etwa als Zeugen der unerlaubten Handlung begleitet haben, sind mit angemessener Carcer-Strafe zu belegen.

§. 31.

Verrufs-Erklärungen.

Sollten Studirende es wagen, gegen irgend jemanden, es sey solcher ein Studirender oder ein Nicht-Studirender, eine sogenannte Verrufs-Erklärung, wodurch alles sittliche Gefühl verleugnet und die bürgerliche Ordnung in vorzüglichem Grade verletzt wird, vorzunehmen, oder vorsätzlich zu verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen den Verleumdeten auf eine dessen Rechten zu nahe tretende Weise danach einzurichten: so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit öffentlicher Relegation, die übrigen Injuranten aber nach Befinden mit dem Carcer oder dem Consilio abeundi oder auch der Relegation bestraft, und alle diese Strafen nach den Umständen geschärft werden.

Auch das bloße Drohen mit dem Verrufe ist, wenn es gleich ohne Folgen geblieben, mit angemessener Carcer- oder strengerer disciplinarischen Strafe zu belegen.

§. 32.

Duelle.

Duelle oder Zweikämpfe, sowohl in- als außerhalb Landes, desgleichen jede Mitwirkung dazu, sind den Studirenden ohne Ausnahme verboten.

Ist im Zweikampfe jemand entleibt oder tödtlich verwundet worden: so soll der Fall nicht blos als disciplinarisch, sondern als peinlich angesehen, mithin nach den Criminal-Gesetzen untersucht und bestraft werden.

Hat dagegen der Zweikampf einen so traurigen Erfolg nicht gehabt: so soll

Auf den Hieb.

I. bei Duellen auf den Hieb, so viel

1) die Thäter

betrifft,

a. derjenige, welcher den andern zum Duelle genöthigt hat, er sey Herausforderer oder Herausgeforderter, nach den Umständen, mit vierzehntägiger Carcer-

Carcer-Strafe oder mit dem Consilio abeundi, oder selbst mit der Relegation,

b. der genöthigte Gegner aber, nach Maaßgabe seines bisherigen Betragens, mit acht- bis zehntägiger Carcer-Strafe und nach den Umständen auch mit der Unterschrift des Consilio abeundi belegt werden.

Ohne Beachtung des vorhin geordneten Unterschiedes sind jedoch alle, welche sich ohne Secundanten geschlagen und welche es veranlaßt haben, daß das Duell unter ungewöhnlichen gefährdenden Bestimmungen vollzogen worden, mit dem Consilio abeundi zu strafen, so wie denjenigen, welcher seinen Gegner im Gesichte, oder auf solche Weise verwundet hat, daß daraus Lähmung eines Gliedes oder beständige Untergrabung der Gesundheit hervorgeht, eine härtere Strafe trifft, als ihm sonst bevorstehen würde. Daneben versteht es sich, daß bei erhellender gleicher Schuld beider Parteien auch die Strafe beide gleichmäßig treffen muß.

Von

3) den übrigen Mitschuldigen eines Zweikampfes sollen

a. die Anhetzer mit dem Consilio abeundi und nach Befinden mit Relegation,

b. die Cartellträger und die, welche ihr Zimmer oder die Waffen zum Duelle hergegeben, mit acht- bis vierzehntägiger Carcer-Strafe, und im Fall eines wiederholten Vergehens, mit der Unterschrift des Consilii abeundi belegt, nicht minder diejenigen, welche in Bezug auf die Vollziehung des Duells Bestellungen gemacht haben, nach den Umständen bestraft, endlich

c. die Secundanten, die erbetenen Zeugen und die bloßen Zuschauer, so wie diejenigen, welche sich, wissend, daß irgendwo ein Duell seyn werde, dahin begeben, mit Verweisen und dreitägiger Carcer-Strafe belegt werden, welche zu schärfen ist, wenn diese den Streit angefeuert, oder dessen gütliche Beilegung verhindert haben.

§. 33.

Verhinderte Duelle.

Ist ein Duell auf den Hieb verabredet aber verhindert worden, oder sonst durch eine äußere Ursache, welche ihren Grund nicht in einer vor dem Einschreiten der Gerichte statt gefundenen Versöhnung hatte, unvollzogen geblieben: so sollen sowohl die Streitenden als auch die sonstigen Theilnehmer und unter diesen namentlich die Anhetzer, Cartellträger und sonstigen Übernehmer von

Bestellungen, nach den Umständen mit Verweisen, Carcer-Strafe oder dem Consilio abeundi belegt werden.

§. 34.

Duelle auf Pistolen.

II. Bei einem Duelle auf Pistolen oder auf den Stich, soll

1) in jedem Falle derjenige, welcher die Wahl dieser Waffen-Gattung veranlaßt hat, er sey der Ausfordernde oder der Ausgeforderte, auf immer mit öffentlicher Relegation bestraft, und es soll das Straf-Erkenntniß der Obrigkeit in seinem Vaterlande mitgetheilt werden.

Auch können die sonstigen im §. 66. dieser Gesetze enthaltenen Schärfungen Anwendung finden.

2) Derjenige, welcher das Duell auf Pistolen oder auf den Stich angenommen und vollzogen hat, wird mit dem Consilio abeundi belegt.

3) Diejenigen, welche zu einem Duelle auf Pistolen oder auf den Stich rathen oder anhetzen, sollen gleich demjenigen, welcher die Wahl dieser Waffen-Art veranlaßt, (II. 1.) bestraft werden.

4) Die Cartellträger, Secundanten und die, so die Pistolen oder Degen wissentlich zu einem Duelle hergeben, haben eine vierzehntägige Carcer-Strafe zu erwarten, und das Consilium abeundi in der Maaße zu unterschreiben, daß diese Strafe bei jeder fernern Theilnahme an irgend einem Duelle sie trifft.

5) Zeugen und Zuschauer erhalten eine achttägige Carcer-Strafe.

Ist ein Duell auf Pistolen oder auf den Stich verabredet, aber verhindert, oder sonst durch eine äußere Ursache, welche ihren Grund nicht in einer vor dem Einschreiten der Gerichte stattgefundenen Versöhnung hatte, unvollzogen geblieben: so wird,

1) derjenige, der diese Waffen-Art in Antrag gebracht hat, mit dem Consilio abeundi,

2) der Gegner, welcher den Antrag angenommen, mit vierzehntägiger Carcer-Strafe und, den Umständen nach, mit unbedingter Unterschrift des Consilii abeundi,

3) Rathgeber und Anhetzer dagegen werden mit dem Consilio abeundi, auch nach Befinden mit der Relegation,

4) Cartellträger, Secundanten und die, so die Waffen wissentlich zu einem solchen Duell hergeliehen, mit achttägigem Carcer und Unterschrift des Consilii abeundi, endlich

5) diejenigen, welche sich, um Zeugen und Zuschauer bei einem solchen verabredeten Duelle zu seyn an dem Orte, wo es hat gehalten werden sollen, eingefunden haben, mit sechstägigem Carcer bestraft werden.

§. 35.

Allgemeine Bestimmung.

Überall enthält es einen Grund zur Milderung der gesetzlichen Strafe, wenn Mitschuldige eines Duells erweislich bemühet gewesen sind, dasselbe zu verhindern oder gütlich beizulegen.

Bei allen Duellen werden die dazu gebrauchten Waffen confiscirt. Wer sie zum Behuf des Zweikampfs hergegeben hat, wird nicht eher aus dem Carcer entlassen, als bis er sie eingeliefert.

§. 36.

Hülfsleistung der Studirenden der Medicin oder Chirurgie bei Duellen.

Alle, welche ohne zur ärztlichen Prax'is autorisirt zu seyn, entweder um ärztliche Hülfe zu leisten, beim Duelle zugegen sind, oder nach erfolgter Verwundung hinzugerufen werden, müssen, wenn sie auch in dringenden Fällen den ersten Verband angelegt haben sollten, davon unverzüglich der akademischen, oder, falls es außer Göttingen wäre, der Orts-Obrigkeit Anzeige thun, und einen autorisirten Arzt herbeirufen. Das Versäumen dieser Pflicht wird, nach den Graden der Gefährlichkeit der Verwundung, mit Verweis und fünftägigem oder längerem Carcer, nach Befinden auch mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 37.

Verfahren bei Entdeckung eines beabsichtigten Duelles.

Sobald der Prorector erfährt, daß Studirende einen Zweikampf vorhaben, kündigt er ihnen unverzüglich Zimmer-Arrest an.

In dem darauf folgenden Verhöre wird sodann die Veranlassung des Streites untersucht, das bis dahin vorgefallene Strafbare nach den obigen Bestimmungen verwiesen oder sonst bestraft, auch auf die etwa erforderliche Privat-Genugthuung erkannt, und sowohl dem Herausgeforderten als dem Herausforderer die Vollziehung des Zweikampfs bei Strafe der Relegation verboten. Wer die erkannte Privat-Genugthuung zu leisten sich weigert, wird mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft. Wer an den Streitigkeiten seiner Freunde in so fern Theil genommen, daß er ihre Widersacher oder deren Freunde herausgefordert oder an denselben Händel gesucht hat, ist schon deshalb mit dem Consilio abeundi, oder wer sich für andere wirklich schlägt, mit der Relegation zu bestrafen.

§. 38.

Rappiren

Das Ausmachen eines Streites mit Rappiren ist gleichfalls verboten.

Wer den Andern dabei verwundet, wird, nach der Beschaffenheit der Wunde, mit zwei bis vier Tagen Carcer gestraft.

Capitel VII.

Sonstige disciplinarische und Policei-Verfügungen.

§. 39.

Aufstände oder Tumulte.

Die Urheber vorsätzlicher Aufstände oder Tumulte werden mit der Relegation, und nach Beschaffenheit der Umstände mit noch härteren Strafen belegt. Die zuerkannte Strafe wird nach Befinden der Umstände der Regierung ihres Vaterlandes bekannt gemacht.

Die Theilnehmer werden, nach dem Grade ihrer Theilnahme und der jeden Einzelnen treffenden Schuld, mit angemessenem Carcer, auch nach Befinden mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft.

Wer den Ausruf: Bursche heraus! oder ähnliche Aufforderungen und Ausrufungen sich zu Schulden kommen läßt, hat eine Schärfung der im Übrigen verwirkten Strafe zu erwarten.

Wer sowohl bei vorsätzlichen Aufständen, als bei zufälligen und plötzlichen Aufläufen, sich dem lärmenden Haufen nähert, oder dabei stehen bleibt, wäre es auch nur auf der Fußbank der Gasse, wird als Theilnehmer angesehen und als solcher bestraft.

Wer sich, zur Zeit von Aufläufen, durch Verkleidung, Maskiren, oder sonst, unkenntlich zu machen sucht, wird als der öffentlichen Ruhe gefährlich mit härterer Strafe belegt.

Widersetzung dabei gegen die Unterbediente.

Begiebt sich der tumultuirende Haufe, nach Aufforderung der Pedellen oder Commandirten der Jägerwache, nicht sofort ruhig nach Hause: so soll derselbe auseinandergetrieben werden. Wer sich den Unterbedienten sodann zu widersetzen, oder sie gar anzugreifen wagt, wird nach Befinden der Umstände mit Carcer, mit dem Consilio abeundi, und falls er Anführer war, mit der Relegation bestraft, auch der Name der Regierung seines Vaterlandes angezeigt.

Solidarischer Schadenersatz.

Die Theilnehmer an Tumulten sind mit den wahren Urhebern solidarisch zum Ersatze des angerichteten Schadens verbunden.

§. 40.

Beschädigungen befriedeter Sachen.

Bei Beschädigungen von Laternen, Brunnen, oder andern zum gemeinen Besten vorhandenen, um deshalb vorzüglich befriedeten Sachen, haften die Thäter nicht nur solidarisch für den angerichteten Schaden, sondern sind auch mit

verhältnißmäßiger Geld-, Carcer- oder nach den Umständen härterer Strafe zu belegen. Insbesondere wird auch das Einwerfen oder Einschlagen von Fenstern sehr strenge geahndet. Sind die eigentlichen Thäter nicht bekannt: so werden diejenigen, welche auch nur bei dem verübten Excesse sich aufgehalten haben, als wahre Theilnehmer betrachtet, und sind, als solche, der Verbindlichkeit zum Schadensersatze und der Bestrafung unterworfen.

Fallen solcher durch Studirende verübten Excesse mehrere bald hinter einander vor: so sind die Theilnehmer des zuletzt verübten Unfugs zur Erstattung des nicht lange zuvor angerichteten Schadens, dessen Urheber unentdeckt geblieben ist, anzuhalten. Besondere Verfügungen wegen des Schadensersatzes.

§. 41.

Jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, welche Religion er auch betreffe, wird ernstlich geahndet, nach Befinden selbst mit dem Consilio abeundi und der Relegation. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Störungen öffentlicher, namentlich akademischer Feierlichkeiten werden eben so behandelt. Öffentlicher Feierlichkeiten.

§. 42.

Alle Störungen der Ruhe, der Ordnung, des Anstandes in den Hörsälen werden nach Befinden der Umstände ernstlich geahndet. In den Hörsälen

§. 43.

Gegen das Königliche Militair, insbesondere auch gegen die Königlichen Land-Dragoner und etwa durchmarschirende fremde Truppen, haben die Studirenden sich bescheiden zu betragen. Das Jagen durch die Thorwachen, das Zudrängen zu den Paraden und dem Exerciren, wird die, welche sich dessen schuldig machen, den Militair-Gesetzen zufolge, nicht nur sofort unangenehmer Behandlung aussetzen, sondern auch von der akademischen Obrigkeit bestraft werden. Wer eine Schildwache insultirt oder sich in militairische Angelegenheiten mischt, soll, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt, auch nach Beschaffenheit des Vergehens mit Gefängniß-Strafe außerhalb Göttingen angesehen werden. Verhalten gegen das Militair.

Sollte dagegen ein Studirender sich über das von einem Posten, oder einer im Dienste handelnden Militair-Person, gegen ihn beobachtete Betragen beschweren zu können glauben: so hat sich derselbe zwar aller Selbsthülfe zu enthalten, jedoch den Vorgang der akademischen Obrigkeit anzuzeigen, welche, wenn sie die Klage gegründet findet, angewiesen wird, den Studirenden bei dem Garnison-Gericht zu vertreten.

§. 44.

Gegen städtische und andere Obrigkeiten.

Alle Beleidigungen städtischer und anderer Obrigkeiten und ihrer Subalternen bei Ausübung ihres Amts, so wie die Störungen ihrer Amtsthätigkeit, werden mit Carcer und nach den Umständen mit härterer Strafe belegt.

§. 45.

Abreißen öffentlicher Anschläge.

Der unanständige Tadel, das Abreißen oder Beschädigen der Anschläge am schwarzen Brette, oder anderer, welche unter öffentlicher Autorität gemacht sind, wird, nach Verhältniß der Umstände, mit dem Carcer, dem Consilio abeundi, oder der Relegation bestraft.

§. 46.

Anschläge der Studirenden.

Kein Anschlag darf von Studirenden, ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit geschehen. Sind dergleichen Anschläge unerlaubten Inhalts, so werden sie nachdrücklichst bestraft.

§. 47.

Öffentliche Aufzüge.

Öffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, darf weder der Prorector noch die Deputation, sondern nur der akademische Senat, und selbst dieser nicht ohne erhebliche Veranlassung und lediglich in sehr eiligen Fällen, erlauben.

Schauspiele, Mummereien, Lärmen.

Gänzlich verboten sind: alle Comitate, das Aufführen theatralischer Vorstellungen, alle Mummereien, alles Schreien, Vivat- oder Pereat-Rufen, laute Singen und Lärmen, sowohl auf der Gasse, als in den Häusern, insoweit dies zur Beschwerde der Hausgenossen und Nachbaren gereicht.

Übertreter dieser Verbote erhalten Verweise, und werden nach Befinden mit Carcer, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft.

Gastmähler mit Musik.

In den Wirthshäusern darf in der Regel niemand länger als bis 10 Uhr Abends bleiben.

Wer nach geschehener Aufforderung dagegen handelt, muß 2 Rthlr. Strafe erlegen, welche dem Denuncianten zufallen.

Gesuche um Erlaubniß zu längeren Zusammenkünften, desgleichen zu Lustbarkeiten und Gastmählern mit Musik, sind schriftlich und zeitig vorher bei dem Prorector anzubringen. Die Entrepreneurs und förmliche Theilnehmer müssen sich nennen, und Erstere sich anheischig machen, auf gute Ordnung zu halten.

Trink-Gesellschaften.

Sind in Gesellschaften, namentlich bei sogenannten Commercen, Excesse vorgefallen: so werden vorzüglich die Unternehmer, oder die Besitzer der Zimmer, wo sie gehalten worden, zur Rechenschaft gezogen, und erhalten Verweise oder sonst angemessene Strafe.

Alle Unordnungen, welche in später Nachtzeit und insbesondere diejenigen, welche in der Neujahrs-Nacht vorfallen, werden verhältnißmäßig härter als andere bestraft. Neujahrs-Nacht.

Wer sich so weit vergißt sich zu betrinken, wird das erstemal mit nachdrücklichem Verweise, bei wiederholten Fällen aber, nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger Carcer-Strafe belegt, oder von der Universität entfernt. Eine besonders strenge Carcer-Strafe haben diejenigen zu erwarten, welche Andere zum übermäßigen Trunke verleiten.

§. 48.

Alles Schießen mit Schrot oder Hagel und Raketen-Werfen auf öffentlichen Wegen und in deren Nähe, desgleichen in und zwischen den Gärten, so wie innerhalb 400 Schritte von dem Walle, oder irgend einem Gebäude, ferner das Schwärmer-Werfen und sonstige Anzünden von Feuerwerken innerhalb 200 Schritte von dem Walle ist bei 10 Rthlr. Strafe untersagt. Feuergefährlicher Unfug.

Alles Kugelschießen in der Göttinger Feldmark, es wäre denn, daß solches an Sonn- und Montagen von Ostern bis Ende Julius auf dem Schützenhofe, aus gezogenen Büchsen, nach der Scheibe, und aus den dazu eingerichteten Schießständen geschähe, ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten. Wenn Studirende an jenen Übungen Theil zu nehmen wünschen, so haben sie sich bei den auf dem Schützenhofe anwesenden Schaffnern zu melden und müssen sich alsdann den bestehenden Vorschriften und Gesetzen fügen.

Wer dergleichen in der Stadt verübt oder sonst feuergefährlichen Unfug treibt, wird mit einer vierzehntägigen Carcer-Strafe, und mit 10 bis 20 Rthlr. Geldbuße belegt. Bei eintretender besonderen Gefahr können diese Strafen geschärft werden.

Das Legen der Kanonenschläge wird immer mit der Relegation, und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. bestraft; das Tragen einer brennenden Fackel ohne vorgängige Erlaubniß, mit einer Geldbuße von einem Ducaten. Letztere Strafe findet auch wegen eines nicht erlaubten Illuminirens statt.

Alle diese Geldbußen werden zur Hälfte dem akademischen Fiscus, zur Hälfte den Denuncianten zu Theil.

§. 49.

Ferner ist verboten: Ausschütten.

das Ausschütten und Auswerfen auf die Straßen, bei Strafe von einem Gulden und nach Umständen bei Carcer-Strafe.

Das Rauchen, imgleichen das Führen der Tabackspfeife oder Cigarre im Munde, auch ohne zu Rauchen, so wie das Tragen der brennenden Pfeife oder Cigarre Rauchen.

in der Hand, oder das Ausblasen derselben auf die Straße, in der Allee, auf dem Walle, den öffentlichen Plätzen der Stadt oder auch in den Hausthüren — bei Verweis und Strafe von 2 Rthlr.

Unanständiges Kleiden.

Das Erscheinen im Schlafrocke, oder sonst in unschicklicher Kleidung auf den Gassen und öffentlichen Spaziergängen, bei gleicher Strafe.

Schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen.

Das Galloppiren, sonstige schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt, ist bei Erlegung von 1 Rthlr. Strafe zum Besten des Denuncianten, auch nach Befinden der Umstände, bei Carcer-Strafe verboten.

§. 50.

Bade-Anstalt

Zum Baden ist ein bestimmter Platz in der Leine vor dem Geismar-Thore zwischen der Steege- und Walkemühle für die Studirenden angewiesen und dabei ein Bademeister und ein Gehülfe angestellt, um im Schwimmen Unterricht zu ertheilen, und durch zu führende Aufsicht Unglücksfälle zu verhüten. Wer sich dieses Platzes zu bedienen Willens ist, kann sich, jedoch nur bis Sonnen-Untergang, daselbst einfinden. An allen andern Stellen der alten sowohl als der neuen Leine, außerhalb oder innerhalb der Stadt, ist bei 5 Rthlr. und im Wiederholungsfalle bei 10 Rthlr. Strafe alles Baden gänzlich verboten.

§. 51.

Verbot der ärztlichen Praxis.

Die Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ist überhaupt Niemanden verstattet, welcher nicht dazu besonders legitimirt ist.

Es versteht sich, daß auch die Studirenden der Medicin und Chirurgie dieses Verbot zu beobachten haben; widrigenfalls werden sie mit 10 Rthlr. Geldbuße, und nach den Umständen härter bestraft.

§. 52.

Bettler.

Da nicht nur die Haus- und Straßenbettelei in der Stadt Göttingen untersagt ist, sondern auch für die Bedürfnisse der wirklichen Armen vollständig gesorgt wird: so werden die Studirenden erinnert, dieser Polizei-Verfügung durch unzeitiges Almosengeben nicht entgegen zu wirken, sondern ihre etwanigen milden Beiträge vielmehr der Armen-Anstalt einzuliefern.

Halbjährig findet deshalb eine Sammlung bei den Studirenden statt, wogegen das eigenmächtige Collectiren nicht erlaubt ist.

§. 53.

Hunde

Studirende dürfen keine gefährliche und überhaupt keine große Hunde halten.

Wessen

Wessen Hund Schaden zugefügt hat, muß nicht nur den Schaden ersetzen, sondern wird auch in eine Geldstrafe genommen, und angehalten, den Hund sogleich abzuschaffen.

Das Mitbringen der Hunde in die Collegien ist bei einen Thaler Strafe, — welcher dem Denuncianten anheim fällt — verboten. Für diese Strafe haftet der Eigenthümer des Hundes, in sofern kein Anderer, der den Hund mitgebracht, ausgemittelt werden kann. Herrenlose Hunde werden fortgeschafft. Außerdem hat jeder Lehrer das Recht, gegen das Mitbringen der Hunde beliebige Vorkehrungen zu treffen.

§. 54.

Das Reiten über die in der städtischen Feldmark gelegenen Wiesen, so wie auf Wegen, wo solches durch Zeichen und Warnungs-Pfähle verboten ist, wird mit Vorbehalt des Schadens-Ersatzes nach Umständen bestraft. Reiten an verbotenen Plätzen.

§. 55.

Den Studirenden wird die Jagd-Freiheit unter folgenden Bestimmungen zugestanden: Jagd.

1) Nur in den Feldmarken der Stadt Göttingen und ihrer sechs Dörfer, durchaus nicht in den dazu gehörigen Waldungen, in und bei welchen daher auch nicht auf den Anstand gegangen werden darf.

2) Nur mit Hühnerhunden, keinesweges aber mit irgend einer Art von Jagdhunden.

Wer eine dieser beiden Vorschriften übertritt, wird das erste Mal mit 20 Rthlr., das andere Mal mit 40 Rthlr. Geldbuße, das dritte Mal mit unverzüglicher Wegweisung von der Universität bestraft.

3) Nur vom 1sten October eines jeden Jahrs an, und bis zum 31sten Januar des folgenden ausschließlich.

Wer in der Zwischen- und Hegezeit mit der Flinte im Felde geht, oder auch ohne Flinte mit Hunden sucht, muß 10 Rthlr. Strafe erlegen.

Dieses gilt auch von der Ausübung der Jagd an denjenigen Stellen, wo sogenannte Koppel-Jagd hergebracht ist.

Alle Geldbußen dieses §. kommen den Denuncianten zu Gute.

Capitel VIII.

Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Arreste und Strafen.

§. 56.

Die akademische Obrigkeit kann Stadt- und Zimmer-Arreste als Vorsichts- Arten der Arreste und Strafen.

Maaßregel verfügen. Die eigentlichen akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbußen, Carcer, Unterschrift des Consilii abeundi, Consilium abeundi, Relegation. Daneben müssen die Untersuchungs-Kosten, an welchen übrigens die Mitglieder des Gerichts durchaus keinen Theil haben, von den Schuldigen getragen werden.

§. 57.

Stadt-Arrest.

Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studirende hat, auch ohne ausdrückliche Ankündigung, in sofern Stadt-Arrest, bis zu entschiedener Sache oder ausgestandener Strafe, daß er bei Carcer-Strafe, ohne Erlaubniß des Prorectors, keine Nacht über abwesend seyn darf.

Wer sich durch Entfernung von Göttingen der begonnenen Untersuchung oder der bereits erkannten Strafe zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen und, falls er nicht erscheint, relegirt.

§. 58.

Vorladung am schwarzen Brette.

Wenn ein Studirender eines während seines Aufenthalts in Göttingen begangenen Vergehens verdächtig wird, so kann er, wenn er sich gleich vor angefangener Untersuchung von da entfernt hat, unter Androhung eines nach den Umständen zu bestimmenden Präjudices, am schwarzen Brette citirt werden.

§. 59.

Zimmer-Arrest.

Wer den im Namen des Prorectors ihm angekündigten Zimmer-Arrest bricht, wird sogleich auf den Carcer gebracht.

Entfernt er sich, so wird er öffentlich citirt, im Falle des Nichterscheinens relegirt, und das Relegations-Patent seiner Landes-Regierung zugesandt.

Wenn in diesem Falle, oder im Falle des §. 58., der Vorgeladene erscheint, so wird das Brechen des Arrestes stets mit strenger Carcer-Strafe, auch nach Umständen noch härter bestraft.

§. 60.

Verweise.

Die von dem Universitäts-Gerichte oder von der Universitäts-Gerichts-Deputation beschlossenen Verweise ertheilt der Prorector entweder privatim oder vor den genannten Behörden.

§. 61.

Geldbußen.

Wer eine Geldbuße nicht binnen drei Tagen entrichtet, hat zu gewärtigen, daß sie durch Execution beigetrieben werde. Ist letztere fruchtlos, so wird die Geldbuße in eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Carcer-Strafe verwandelt.

§. 62.

Carcer.

Jeder, welchem eine Carcer-Strafe zuerkannt ist, soll sie in der Regel, soweit es der Raum gestattet, und falls nicht der Prorector aus erheblichen Gründen einen

Aufschub bewilligt, unmittelbar nach dem Verlassen der Gerichtsstube, oder doch noch an demselben Tage, antreten und ununterbrochen absitzen.

Wenn indessen eine Carcer-Strafe auf länger als acht Tage erkannt wird, so werden die übrigen Tage in den nächsten gesetzlichen Ferien abgesessen. Wer sich zu der vom Prorector bestimmten Zeit nicht einstellt, oder sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat keine Milderung der Strafe zu hoffen, vielmehr deren Verlängerung zu erwarten.

Außer den täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränken dürfen dem Incarcerirten keine anderen gereicht werden; auch ist die Communication mehrerer Incarcerirten unter einander nicht zu gestatten. Für beides ist der Carcerwärter verantwortlich.

Bei einer Carcer-Strafe wird keinem Studirenden erlaubt, den Incarcerirten zu besuchen, selbst nicht unter dem Vorwande, daß er einen gemeinschaftlichen Tisch mit dem Incarcerirten habe, oder mit ihm Collegien wiederhole.

Obige Vorschriften, wegen der Beköstigung, der Besuche und des ununterbrochenen Absitzens, leiden in Krankheits-Fällen Einschränkung.

Auch ist denen Studirenden, welche bloß zur Sicherung ihrer Gläubiger auf den Carcer kommen, Gelegenheit zur Communication mit denselben zu verstatten.

Niemand wird vor Entrichtung aller schuldigen Gebühren und sonstigen etwanigen Entschädigungs-Gelder entlassen, welche auf dem vom Prorector zu visirenden Carcer-Zettel verzeichnet werden. Die Citations-Gebühren werden erhöht, so oft Jemand an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist. Die Verwandlung einer Carcer-Strafe in eine Geldstrafe hat nur unter den dringendsten Umständen statt.

§. 63.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder nur auf den Fall eines Vergehens derselben Art beschränkt. Ersteres bewirkt, daß ein damit Belegter bei dem nächsten, sonst nur Carcer-Strafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, Letzteres aber, daß er bei einem Vergehen der nämlichen Art unabbittlich von der Universität entfernt wird. *Unterschrift des Consilii abeundi.*

§. 64.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporaire Verweisung von der Universität und einem Umkreise von vier Meilen Entfernung. Die Zeit ihrer Dauer, von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabei angegeben. Eine Anzeige des erkannten Consilii abeundi wird an diejenigen Universitäten gesandt, mit welchen deshalb Verabredungen bestehen. *Consilium abeundi.*

Wer damit belegt ist, kann vor Ablauf der Strafzeit nur durch Unser Universitäts-Curatorium zu Hannover wieder aufgenommen, und zur neuen Immatriculirung zugelassen werden; eine Begnadigung, welche überhaupt nicht leicht gewährt werden wird, am wenigsten vor Ablauf des ersten halben Jahrs der Verweisung.

§. 65.

Relegation. 1. Einfache.

Die Relegation geschieht öffentlich, vermittelst eines geschriebenen oder gedruckten Patents, welches an das schwarze Brett geschlagen und, falls es gedruckt ist, auch allen Universitäts-Lehrern, den gerichtlichen und Policei-Behörden der Stadt und der inländischen Nachbarschaft, und den fremden Universitäten, mit welchen deshalb Vereinbarungen bestehen, zugeschickt wird.

Wenn das Relegations-Patent nur schriftlich ausgefertiget wird, so wird es zwar nicht verschickt, aber die Relegation dennoch gemeldet.

Die Relegation verweiset aus demselben Bezirke wie das Consilium abeundi.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf vier Jahre, als die muthmaßliche längste Dauer des akademischen Lebens.

2. Geschärfte.

Die Relegation kann geschärft werden: durch vorgängige strenge Carcer- oder Gefängniß-Strafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten oder in den Zeitungen, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer, durch Erklärung für ehrlos.

Kein Relegirter hat sich zur Wiederaufnahme Hoffnung zu machen.

§. 66.

Bloße Wegweisung von der Universität.

So oft die fernere Gegenwart eines bisherigen akademischen Bürgers für ihn selbst, oder wohl gar für die Universität, aus irgend einer Ursache, wenn auch nicht wegen eines bestimmten einzelnen Vergehens, nachtheilig befunden wird: so kann er, entweder nach vorgängiger Warnung, und einer ihm zur Besserung gesetzten aber dazu nicht gehörig benutzten Frist, oder nach Maaßgabe der Umstände, sogleich, auf kürzere oder längere Zeit von Göttingen entfernt werden. Da die Wegweisung in diesem Falle eine polizeiliche Maaßregel und nicht eigentliche Strafe ist, so bedarf es dabei nicht nothwendig einer vorherigen förmlichen processualischen Untersuchung, noch eines eigentlichen rechtlichen Erkenntnisses. Ob und wenn dabei, unter Voraussetzung vollgültiger Zeugnisse, eine Wieder-Aufnahme statt finden kann, hängt von den Umständen ab.

§. 67.

Schärfung durch öffentliche Bekanntmachung.

Nicht nur die erkannten Wegweisungen, sondern auch alle sonstigen Strafen können, nach dem Ermessen der akademischen Obrigkeit, den Ältern oder Vorgesetzten

und den Obrigkeiten der Bestraften gemeldet, auch mit oder ohne Benennung der Schuldigen am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

§. 68.

Vollstreckung des Consilii abeundi und der Relegation.

Die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation Belegten haben sich zu der ihnen von der Deputation bestimmten Zeit, ohne Begleitung und Geräusch, aus der Stadt zu begeben, widrigenfalls wird die Strafe geschärft. Läßt ein von der Universität Verwiesener, nach Ablauf der ihm zum Abgange bestimmten Zeit, sich in der Stadt betreten, so wird derselbe sofort zur Haft gebracht und darin so lange aufbewahrt, bis wegen dessen sicherer Fortschaffung das Nöthige erfolgen kann. Den Obrigkeiten um Göttingen wird zugleich aufgegeben, sämmtlichen Gastwirthen anzubefehlen, daß sie Verwiesene nicht mehrere Tage und Nächte hintereinander beherbergen und die Landdragoner sind angewiesen, deshalb fleißig zu invigiliren. Sollte ein Verwiesener in dem bestimmten Bezirke sich aufhalten, ohne daß man seiner habhaft werden könnte, so wird die bereits gegen ihn erkannte Strafe geschärft.

§. 69.

Aufhören derselben.

Beide Arten der Verweisung hören auf, wenn der Verwiesene einen Staats-Dienst oder ein Orts-Bürgerrecht in den hiesigen Landen erhält. Hiezu bedarf es jedoch in Hinsicht derjenigen, die in Göttingen ihren Wohnsitz nehmen wollen, einer bei Unserm Ministerio auszuwirkenden Dispensation.

§. 70.

Allgemeine Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafen.

Bei Anwendung der akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf den **Fleiß und die vorherige Aufführung**.

Offenes und reuiges Geständniß wird ferner als Milderungsgrund betrachtet; dagegen hat hartnäckiges Leugnen stets die genaue Anwendung und nach den Umständen sogar Schärfung der gesetzlichen Strafe zur Folge.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten, zumal wenn es im Complott geschieht, ist strafbar; auch bei dem, welcher sich selbst keines weitern Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur zum Besten eines Andern die Untersuchung irre zu leiten trachtet.

Wer sich, statt eines Andern, für den Thäter angiebt, wird gerade so gestraft, als ob er es wäre.

Überdies wird die Strafe derer noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheile die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

Alle Vergehungen derer, welche nach erhaltenem Consilio abeundi wieder aufgenommen, oder nach verflossener Strafzeit des Consilii oder der Relegation zurückgekehrt sind, sollen mit einer härtern Strafe belegt werden, als die Gesetze sonst vorschreiben.

Wiederholte, imgleichen fortgesetzte Vergehen werden nach Umständen mit schärferer Strafe belegt.

Capitel IX.

Nähere disciplinarische Aufsicht über die Landes-Kinder und Beneficiaten.

§. 71.

Landeskinder und Beneficiaten überhaupt.

Wir haben das Recht, zu erwarten, daß die Studirenden aus den hiesigen Landen, so wie alle durch Freitische und Stipendien Unterstützten, sich im Betragen und Fleiße vorzüglich auszeichnen werden. Dem akademischen Gerichte und der Inspection der Freitische wird eine nähere Aufsicht über sie zur besondern Pflicht gemacht. Gröbere Excesse derselben, namentlich jeder Antheil an Duellen, sind Unserm Universitäts-Curatorio anzuzeigen, und sollen, außer der gewöhnlichen Strafe und der Berücksichtigung bei künftigen Beförderungen, für den Beneficiaten noch den Verlust der erhaltenen Wohlthat nach sich ziehen.

§. 72.

Freitische.

Ein besonders Regulativ im Anhange III. bestimmt, was zur Erlangung und beim Genusse eines Freitisches von den Studirenden zu beobachten ist.

Capitel X.

Benutzung der verschiedenen akademischen Institute.

§. 73.

Bibliothek. Botanischer Garten.

Die besondern Gesetze über den Gebrauch der Bibliothek und des botanischen Gartens sind in den Anhängen I. und II. enthalten.

§. 74.

Hospitäler, Anatomie.

Wer das akademische und das Accouchir-Hospital, das chirurgische Kranken-Haus, oder das anatomische Theater besehen, oder dem in einer dieser Anstalten zu ertheilenden Unterrichte Besuchsweise beiwohnen will, hat zuvor die Erlaubniß des Directors gebührend nachzusuchen.

übrige Institute.

Wer eines der übrigen akademischen Institute zu benutzen wünscht, meldet sich bei dem Director.

§. 75.

Die Preise für die beste Beantwortung der von den vier Facultäten jährlich bekannt zu machenden Aufgaben werden am Geburtstage des Stifters, des hochseeligen Königs Georgs des Dritten Majestät, den 4ten Junius, zuerkannt. Zu dem Wett-Streit darüber werden nur diejenigen zugelassen, welche an dem Tage, wo die Preis-Fragen bekannt gemacht werden, noch wirklich studiren, und noch nicht bei der Facultät, zu welcher sie gehören, examinirt sind, und dadurch zur Erlangung akademischer Würden Erlaubniß erhalten haben. Preisschriften.

Jede Abhandlung muß, mit Ausnahme der Predigten, in lateinischer Sprache geschrieben, eine jede muß ferner mit einer Devise versehen seyn, welche gleichfalls auf einen versiegelten, inwendig den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel zu setzen ist, und vor dem 1sten April, jedoch ohne daß der Urheber dabei irgend sich kenntlich mache, einem Professor der Facultät eingeliefert werden.

Die gekrönte Abhandlung wird auf Königliche Kosten gedruckt; jedoch muß der Verfasser, in sofern sie über sechs Bogen im Drucke beträgt, die Kosten selbst stehen.

Wer ein Accessit bekommt, muß sich bald nach der Feierlichkeit als Verfasser melden, falls er wünscht, daß sein Name in dem erscheinenden Programme genannt werde. *)

Hannover, den 31sten März 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Hoppenstedt.

*) Heynii opuscula academica:
Vol. III. pag. 224.
— IV. — 522.
— V. — 299. 318.
— VI. — 301.

Erster Anhang.

Regulativ
über den
Gebrauch der Königlichen Bibliothek zu Göttingen.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten zwar zunächst nur für die Studirenden, jedoch sollen denselben in der Regel auch diejenigen unterworfen werden, welche promovirt sind, ohne veniam legendi zu haben, oder veniam legendi haben, ohne promovirt zu seyn.

§. 1.

Die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ist täglich, mit Ausnahme der Pfingst-Woche und der Sonn- und Feiertage, dem allgemeinen Gebrauche geöffnet; und zwar: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 4 Uhr.

§. 2.

Keinem ohne Ausnahme, welcher die Königliche Bibliothek in gedachten öffentlichen Stunden besucht, ist gestattet, auf die Leitern zu steigen, oder Bücher aus den Fächern zu ziehen; vielmehr muß Jeder, welcher ein Buch, ein Kupferwerk u. s. w. einzusehen wünscht, dasselbe von einem der anwesenden Bibliotheks-Beamten sich erbitten.

Auch darf Niemand, welcher ein Buch u. s. w. zur Ansicht erhalten hat, dasselbe selbst wieder in das Fach stellen, sondern er hat es auf einen nahe stehenden Tisch zu legen.

§. 3.

Bücher, welche zu allgemeinem Gebrauche immer auf der Bibliothek vorhanden seyn müssen, z. B. Compendien, größere Wörterbücher, literärische Werke; ferner seltene, und eben so sonstige kostbare Werke werden nicht ausgeliehen, sondern können nur in den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek eingesehen und nachgeschlagen werden.

§. 4.

Sollte Jemand aus den von einem der Bibliotheks-Beamten ihm gegebenen Büchern auf der Bibliothek Auszüge zu machen, oder bei deren Lesung daselbst Bemerkungen sich aufzuzeichnen wünschen, so darf er dazu nicht der Tinte sondern blos der Bleifeder sich bedienen.

§. 5.

Andere als die in dem dritten §. angeführten Bücher können aus der Bibliothek verliehen und zu Hause benutzt werden.

§. 6.

Wer ein Buch von der Bibliothek zu leihen wünscht, hat auf ein Octav-Blatt, und zwar nach der Länge des Blattes, seinen Namen oben und unter demselben den Titel des Buches zu schreiben. — Dieser Meldezettel wird in den öffentlichen Stunden auf dem Ausleihe-Zimmer, oder auch, im Falle Studirende in Person auf die Bibliothek kommen, auf den Bibliotheks-Sälen an den daselbst befindlichen Bibliotheks-Beamten abgegeben, worauf denn an dem nächstfolgenden Tage das verlangte Buch gegen einen gehörig ausgestellten Empfangschein verabfolgt, oder aber der Schein sogleich zurückgegeben wird.

§. 7.

Der Empfangschein, welcher nur auf ein Buch, wohl aber auf mehrere Theile eines und desselben Werkes, lauten darf, muß auf ein Octav-Blatt, und zwar nach der Länge desselben geschrieben, und bei dem unter dem Titel des Buches stehenden Namen des Empfängers auch die Wohnung desselben angegeben werden.

Da indeß den Bibliotheks-Beamten weder die Person, noch die Handschrift jedes Studirenden bekannt seyn kann, so ist, um allen Irrungen vorzubeugen, jeder Studirende, mit Ausnahme derjenigen, welche zu dem fürstlichen oder zu dem gräflichen Stande gehören, verpflichtet, seine dem vorigen §. gemäß eingerichteten Scheine von einem Professor, dessen Vorlesungen er besucht, oder welchem er sonst persönlich bekannt ist, unterzeichnen zu lassen.

Durch die Unterschrift leistet der Professor Sicherheit für das ausgeliehene Buch für das laufende Semester.

Andere, welche nicht Professoren sind, können für die aus der Bibliothek zu erborgenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Während eines halben Jahrs ist die Unterschrift der Bibliothek-Scheine für jeden einzelnen Studirenden nur bei einem und demselben Professor nachzusuchen.

§. 8.

Jeder Empfangschein für ein Buch, welches man von der Bibliothek zu leihen wünscht, muß den nächsten Tag, nachdem man dasselbe durch einen Meldezettel (§. 6.) gefordert hat, in den öffentlichen Stunden, und zwar in dem Ausleihe-Zimmer der Bibliothek, eingereicht werden.

Gegen Abgabe desselben wird alsdann das verlangte Buch entweder sogleich ausgehändigt oder, wenn es nicht verabfolgt werden kann, der Schein sogleich zurückgegeben.

Wird das verlangte Buch am nächstfolgenden Tage nicht abgeholt, so wird es wieder auf das Fach gesetzt, und der eingereichte Meldezettel vernichtet.

Ein Buch unmittelbar aus den Bibliotheks-Sälen gegen einen Schein mitzunehmen wird durchaus nicht gestattet.

§. 9.

An Einem Tage dürfen von Einer Person nicht mehr als drei Meldezettel eingereicht werden, wovon nur in ganz besondern Fällen eine Ausnahme stattfindet.

§. 10.

Studirende dürfen nie mehr als sechs Bücher zu gleicher Zeit von der Bibliothek im Hause haben.

§. 11.

Jeder, welcher von der Bibliothek Bücher erborgt, hat für deren Erhaltung den höchsten Grad von Sorgfalt anzuwenden, und bleibt für jeden, auch durch bloßen Zufall entstandenen, Schaden verantwortlich.

Ein von der Bibliothek erborgtes Buch an einen Andern wieder zu verleihen ist gänzlich verboten.

§. 12.

Keiner darf in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben, oder Anzeichnungen darin machen.

Sollte Jemand, wider Verhoffen, dieser Vorschrift zuwiderhandeln, so soll er das Buch durch ein anderes vollkommen gutes Exemplar ersetzen oder, wenn dieses nicht sogleich möglich ist, den von den Bibliothekaren zu bestimmenden Preis dafür bezahlen; mit Vorbehalt weiterer Ahndung.

§. 13.

Die Dauer des Zeitraums, während dessen man ein von der Bibliothek geliehenes Buch zu Hause behalten darf, wird im Allgemeinen auf vier Wochen festgesetzt.

Denen, welche mit Ausarbeitung einer akademischen Probeschrift, oder mit sonst einer gelehrten Arbeit beschäftigt sind, und darüber das Zeugniß des Decans derjenigen Facultät, wozu sie gehören, beizubringen vermögen, kann der Gebrauch einzelner Bücher auf einen längern, nach dem Ermessen der Bibliothekare zu bestimmenden Zeitraum verstattet werden.

§. 14.

Spätestens nach Ablauf des im §. 13. bestimmten Termins müssen die von der Bibliothek geliehenen Bücher auf dem Ausleihe-Zimmer wieder abgeliefert und die darüber ausgestellten Scheine zurückgefordert werden.

Sollte Jemand nach Ablieferung eines Buches seinen Schein nicht zurückerhalten, so hat er, seiner eigenen Sicherheit wegen, davon unverzüglich einem der Bibliothekare Anzeige zu machen.

§. 15.

Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf mehrere Tage verreiset, muß vor seiner Abreise jedes Bibliotheks-Buch, ohne Hinsicht auf die Zeit, seit welcher er dasselbe geliehen erhalten hat, an die Bibliothek zurückliefern.

§. 16.

Vor dem Schlusse eines jeden halben Jahrs müssen alle von der Bibliothek geliehenen Bücher zurückgegeben werden.

Ein bloßer Erneuerungs-Schein vertritt nicht die Stelle der wirklichen Ablieferung, und darf daher von den Bibliothekaren nicht angenommen werden.

§. 17.

Sollte Jemand den bisherigen Bestimmungen nicht nachkommen, oder überhaupt sich eines Mißbrauchs der Bibliothek, oder einer Verletzung der Achtung gegen den Ort, oder gegen die Beamten der Bibliothek schuldig machen: so kann wider denselben, unter Vorbehalt anderer Maaßregeln und Strafen, gänzliche oder temporaire Ausschließung von dem Gebrauch der Bibliothek erkannt werden.

Hannover, den 31sten März 1825.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Universitäts-Curatorium.

Arnswaldt.

Zweiter Anhang.

Regulativ
über die
Benutzung des botanischen Gartens zu Göttingen.

Wir finden angemessen, die bei dem botanischen Garten, auf Antrag des zeitigen Directors, einstweilen eingeführt gewesenen zweckmäßigen Vorschriften zu bestätigen, und deshalb zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der botanische Garten in Göttingen ist während des Sommers in den Abend-Stunden von 5 bis 7 Uhr jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, für jeden offen, und in dieser Zeit ist es den Studirenden und Freunden der Botanik gestattet, in sämmtliche Quartiere des vordern und hintern Gartens zu gehen, um auf diese Weise die wissenschaftliche Benutzung des Gartens möglichst zu erleichtern.

§. 2.

Sollte Jemand, außer den im vorigen §. festgesetzten Stunden, den Garten in wissenschaftlicher Hinsicht zu besuchen wünschen, so hat er deshalb bei dem Professor der Botanik sich zu melden, worauf sodann um die angezeigte Stunde der Director selbst im Garten sich befinden, oder doch der Garten-Inspector oder Gartenmeister gegenwärtig seyn muß.

§. 3.

Zur Erleichterung des Studiums der Botanik ist die Einrichtung getroffen, daß außer den Pflanzen, welche sowohl in den besonderen Vorlesungen über die Botanik, als bei Gelegenheit der öffentlichen Demonstrationen, vertheilt werden, von dem Gar-

ten-Inspector noch Exemplare von solchen abgegeben werden können, wovon Vorrath vorhanden ist, und welche ohne Nachtheil des Gartens entbehrt werden können.

Studirende und Andere, welche den botanischen Garten besuchen, dürfen:

1) keine Pflanzen selbst abpflücken;
2) die Etiquetten nicht verschieben;
3) nicht über die Beete springen;
4) keine Hunde mit sich führen; und
5) nicht Taback im Garten rauchen.

§. 4.

Die Bestimmungen des vorstehenden §. 3. gelten auch für den öconomischen Garten.

§. 5.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, mit Vorbehalt weiterer Maaßregeln und Strafen, nach Umständen auch mit Ausschließung von dem Gebrauche der beiden Gärten bestraft.

Hannover, den 31sten März 1823.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Universitäts-Curatorium.

Arnswaldt.

Dritter Anhang.

Regulativ
über
Erlangung und Genuß eines Freitisches
auf der Universität zu Göttingen.

§. 1.

Diejenigen bereits in Göttingen Studirenden, welche einen Freitisch zu erhalten wünschen, müssen sich deshalb mit einem Gesuche an die daselbst angeordnete Inspection der Freitische wenden; die Gesuche derjenigen aber, welche sich noch nicht in Göttingen aufhalten, können entweder direct an Königliches Ministerium und Curatorium oder an die Inspection gelangen.

§. 2.

Die Supplicanten haben ihre Gesuche für das Sommer-Semester im Laufe des Januars, und für das Winter-Semester im Laufe des Julius, der Inspection zuzuschicken. Nach Ablauf dieser beiden Monate werden dergleichen nicht mehr angenommen.

§. 3.

Die Vorschriften der beiden vorhergehenden Paragraphen finden auf die Gesuche um Verlängerung der bisher genossenen Freitische, über den den Beneficiaten bei ihrer Aufnahme bekannt zu machenden Termin hinaus, gleichfalls vollkommene Anwendung.

§. 4.

Die der Inspection zuzuschickenden Gesuche um die Ertheilung eines Königlichen Freitisches müssen folgende Puncte enthalten:

1) Vor- und Zunamen, wie auch Alter des Supplicanten;

2) Genaue Bezeichnung seiner Heimath;

3) Stand oder Gewerbe des Vaters, mit der Bemerkung, ob derselbe noch am Leben sey oder nicht;
4) Gewähltes Studium;
5) Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, oder wann er auf dieselbe zu gehen gedenke;
6) Und ganz besonders bestimmte Gründe, daß er einer öffentlichen Unterstützung bedürftig sey.

Diesen Gesuchen müssen, wenn sie zum ersten Male eingereicht werden, angeschlossen seyn:

a. Zeugnisse der Schullehrer des Supplicanten über dessen Talente, Fleiß und Aufführung und Reife zum akademischen Studium, wie auch, wenn derselbe sich schon eine Zeitlang auf der Universität aufhielt, die Zeugnisse seiner akademischen Lehrer über den von ihm bewiesenen Fleiß, über deren Herbeischaffung §. 10. die genaueren Vorschriften enthält.

b. Ein obrigkeitliches Zeugniß über den Vermögens-Zustand des Supplicanten.

Diejenigen, welche gedachte beiden Zeugnisse vorschriftsmäßig ihrem ersten Gesuche beigelegt haben, können in ihren nachfolgenden Gesuchen, falls die ersten nicht berücksichtigt werden könnten, auf die bereits geschehene Einreichung dieser Zeugnisse sich beziehen, und haben alsdann nur von ihren akademischen Lehrern aus dem letzten Semester Zeugnisse des Fleißes beizubringen. Aber in jedem, noch so oft erneuerten Gesuche um einen königlichen Freitisch müssen die obigen Puncte No. 1—6. enthalten seyn.

§. 5.

Diejenigen in Göttingen Studirenden, welche sich von da aus, um einen andern nicht königlichen aber doch inländischen, namentlich um einen landschaftlichen, städtischen oder stiftischen Freitisch bei den competenten Behörden bewerben möchten, haben ihre Gesuche ebenfalls nach der im §. 4. vorgeschriebenen Form einzurichten, und selbst diejenigen, welche um einen der für Göttingen fundirten ausländischen fürstlichen Tische, von Göttingen aus, anhalten wollen, werden wohlthun, wenn sie die in dem angezogenen §. 4. angegebenen Puncte auch in ihren bei den resp. Behörden einzureichenden Gesuchen gehörig berücksichtigen.

§. 6.

Sobald im Anfange jedes Semesters die von den verleihenden Behörden getroffene Disposition über die inländischen Freitische, sey es durch Ertheilung oder Verlängerung derselben, den Inspectionen zugegangen seyn wird, werden diese ver-

mittelst Anschlags am schwarzen Brette die Stunde bestimmen, in welcher die Competenten über den Erfolg ihrer Gesuche Auskunft erhalten können.

Besondere Zufertigungen an diejenigen, deren Gesuche nicht berücksichtigt sind, finden nicht Statt.

§. 7.

Den neuaufgenommenen Beneficiaten wird, der guten Ordnung wegen, für das erste Vierteljahr einer der mit Ausrichtung der akademischen Freitische beauftragten Speisewirthe von Seiten der Inspection angewiesen. Jedoch ist sowohl ihnen als den schon im Genuß stehenden vergönnt, ihren Tisch alle Vierteljahr zu wechseln; nur müssen nicht bloß diejenigen, welchen der Freitisch noch für das nächste Viertel-Jahr oder Semester zugesagt ist, sondern nicht minder auch diejenigen, welche um Verlängerung desselben nachgesucht haben, ohne noch den Erfolg ihres Gesuchs zu wissen, jedesmal resp. am 1sten März, 1sten Junius, 1sten September und 1sten December demjenigen Inspector, von welchem sie bis dahin die Ansetzung zum Freitische erhalten hatten, eine schriftliche Anzeige des akademischen Speisewirths, bei welchem sie im nächsten Vierteljahre ihren Tisch zu haben wünschen, und der Ursachen, warum sie den bisherigen verlassen möchten, zusenden, und am letzten Tage der erwähnten vier Monate, oder nach ihrer Rückkehr aus den Ferien den neuen Ansetzungs-Zettel persönlich von demselben abholen.

Spätere Anzeigen jener Art dürfen auf keine Weise berücksichtigt werden.

§. 8.

Die willkührliche Übertragung des Tisches auf Andere in dem Falle, wo der Beneficiat durch Abwesenheit oder andere Ursachen an dem eigenen Genusse verhindert wird, ist durchaus verboten.

§. 9.

Wer eine ganze Woche oder länger seinen Tisch auszusetzen Willens ist, hat hiervon der Inspection persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen, nicht weniger auch den Speisewirth davon in Kenntniß zu setzen. Bei einer kürzer dauernden Aussetzung ist zwar keine Anzeige bei der Inspection erforderlich, aber der Speisewirth muß davon gehörig benachrichtigt werden.

Die Unterlassung dieser Anzeigen wird mit zeitiger Suspension des Freitisches geahndet. — Nach einer längeren als achttägigen Aussetzung hat der Freitisch-Beneficiat bei der Inspection um eine neue Anweisung zur Fortsetzung seines Tisches nachzusuchen.

§. 10.

Glaubt ein Freitisch-Beneficiat gegründete Klagen über seinen Speisewirth zu haben, so kann er ihm deshalb geziemende Vorstellung thun, falls jedoch dadurch keine Abänderung bewirkt werden sollte, so hat er sich mit seinen Beschwerden an die Inspection zu wenden, welche sodann, wenn sie gegründet befunden werden, deren Abstellung sich wird angelegen seyn lassen.

§. 11.

Wird ein Freitisch-Beneficiat krank, so hat er darüber von seinem Arzte eine Bescheinigung sich ausstellen und zugleich die Speisen, welche ihm nachtheilig seyn dürften, bemerklich machen zu lassen.

Diese Bescheinigungen überschickt er der Inspection, damit dieselbe die Einrichtung treffe, daß der Speisewirth für die Zubereitung von Krankenspeisen möglichst Sorge trage.

Von der erfolgten Genesung ist der Inspection unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 12.

Jeder Freitisch-Beneficiat, es möge ihm der Genuß des Freitisches für das nächste Semester zugesichert seyn, oder er möge um Verlängerung desselben nachsuchen, so wie auch jeder Andere, welcher auf der Universität sich aufhält und um einen Frei-Tisch sich bewerben will, ist verpflichtet, ein vollständiges Verzeichniß der in dem laufenden Semester von ihm besuchten Vorlesungen und Übungs-Anstalten unaufgefordert, in den letzten drei Tagen der Monate Januar und Julius, an den damit beauftragten Universitäts-Pedellen gelangen zu lassen. Jedoch mögen diejenigen, welche einen ausländischen Freitisch genießen, von dieser Verpflichtung zur halbjährigen Einlieferung solcher Verzeichnisse eximirt bleiben, sobald constatirt ist, daß sie ihren auswärtigen Verleihern halbjährig Zeugnisse des Fleißes einzuliefern gehalten sind.

Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß die bei jedem Professor oder Privat-Docenten besuchten Lehrstunden auf gebrochene halbe Bogen, mit Benennung des Lehrers und der Anzeige, ob es öffentliche oder Privat-Vorlesungen waren, geschrieben werden. Mehrere Collegien bei einem und demselben Lehrer werden auf denselben halben Bogen gesetzt, so daß die Zahl dieser Blätter sich nach der der verschiedenen Lehrer richtet.

Anders eingerichtete und später eingelieferte Verzeichnisse dürfen vom Pedellen nicht angenommen werden, als welcher gehalten ist, sogleich mit dem 1sten Februar oder dem 1sten August, jedem Professor und Privat-Docenten die bis dahin eingegangenen Verzeichnisse, auf welchen er genannt worden ist, unter dem Ersuchen von Sei-

ten der Inspection zu überbringen, theils über die Vollständigkeit der Angaben der bei ihm gehörten Vorlesungen, theils vorzüglich in dem darin bewiesenen Fleiß oder Unfleiß sein Zeugniß hinzuzufügen.

Die unterlassene Einreichung dieser Verzeichnisse in den bestimmten Fristen hat zur Folge, daß einerseits diejenigen, welche sonst noch im nächsten Semester im Genusse eines inländischen Freitisches verblieben seyn würden, als auf diesen verzichtend betrachtet, und ihre Namen aus der dem Universitäts-Curatorio halbjährig einzureichenden Liste der im Genusse des Freitisches verbleibenden Beneficiaten weggelassen; und daß andererseits die von den neuen Competenten eingerichten Gesuche, sey es um Ertheilung oder Verlängerung des Freitisches, nicht mit in die ebenfalls halbjährig an die genannte Behörde abseiten der Inspectur abzusendenden Präsentations-Liste aufgenommen werden.

§. 13.

Die Versäumung der Vorlesungen wird nach Maaßgabe ihrer vorsätzlichen und öfteren Wiederholung, und mit Rücksicht, ob sie nur in einem, oder mehreren, oder gar in allen auf dem Verzeichnisse bemerkten Collegien stattgefunden hat, auch ob der Unfleißige deshalb bereits gewarnt worden, von Seiten der Inspection mit zeitwieriger Suspension des Freitisches, ja den Umständen nach, von Seiten der höheren Behörde, auch wohl mit gänzlichem Verluste desselben geahndet.

§. 14.

Die Freitisch-Beneficiaten, und die an deren Stelle Substituirten, haben, wenn sie in den Oster- und in den Michaelis-Ferien in Göttingen verbleiben, am 1sten April und 1sten October, widrigenfalls gleich nach ihrer Rückkehr aus den Ferien, einen neuen Ansetzungs-Zettel persönlich von demjenigen Inspector abzuholen, von dem sie die frühere Ansetzung erhalten. Bevor ein solcher Zettel in der Speise-Küche abgegeben ist, darf durchaus kein Freitisch vom Speisewirth verabfolgt werden.

§. 15.

Bei jeder Bestrafung eines Freitisch-Beneficiaten wird gerichtsseitig nach den Umständen erkannt, ob eine Anzeige der Bestrafung an die Freitisch-Inspection geschehen solle oder nicht. — Jede erste solche Anzeige zieht den von der Inspection zu erkennenden Verlust des Freitisches auf 14 Tage, die zweite den Verlust auf vier Wochen nach sich. — Wird eine fernere Anzeige wider einen Beneficiaten erkannt, so wird die Entscheidung des Universitäts-Curatorii über dessen längere oder gänzliche Ausschließung vom Freitische durch die Inspection eingeholt.

§. 16.

Allen auf Vollziehung der vorstehenden Vorschriften abzweckenden Vorladungen und Anordnungen der Inspectoren, wie auch ihren etwa nöthig gefundenen Ermahnungen zum Fleiße, zur Sittlichkeit, zum ordentlichen und anständigen Betragen, und überhaupt zur genauen Befolgung der akademischen Gesetze, sind die Beneficiaten pünctlichst Folge zu leisten schuldig.

§. 17.

Wird von den Beneficiaten gegen dieses Regulativ gehandelt, so können sie von der Inspection mit Entziehung des Freitisches nach den Umständen, auf kürzere oder längere Zeit, selbst bis auf einen ganzen Monat, bestraft werden. Über eine nach dem Ermessen der Inspectoren verwirkte noch längere oder gänzliche Ausschließung vom Genusse des Freitisches behält sich das Universitäts-Curatorium, nach eingelangtem Berichte der Inspectoren, die Entscheidung vor.

§. 18.

Wie die vier ersten Paragraphen dieses Regulativs nur diejenigen angehen, welche sich um einen Königlichen Freitisch bewerben, und §. 5. nur diejenigen, welche einen andern in- oder ausländischen Freitisch zu erlangen suchen: so beziehen sich die in den übrigen Paragraphen enthaltenen Verfügungen, Vorschriften und Vergünstigungen auf alle im wirklichen Genusse stehenden Beneficiaten, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der näheren Bestimmungen und Unterscheidungen, welche hin und wieder für Inhaber inländischer und für Inhaber ausländischer Frei-Tische hinzugefügt worden sind.

Hannover, den 31sten März 1823.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Universitäts-Curatorium.

Arnswaldt.

Vierter Anhang.

Credit=Edict.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die für das Wohl Unserer Universität, der Studirenden und der Bürgerschaft zu Göttingen so wichtigen, zuletzt unter dem 7ten März 1818 ergangenen Credit=Gesetze sind auf Unsern Befehl einer abermaligen Nachsicht und Prüfung unterzogen. Mit Aufhebung aller bisherigen Credit=Edicte, wollen und gebieten Wir daher wie folget:

§. 1.

Wir wünschen zwar sehr, daß den Studirenden die Sachen, deren sie bedürftig sind, nicht anders als gegen baare Bezahlung verabreicht, und in den Contracten, die sich nicht auf Kauf und Verkauf gründen, eine Vorauszahlung so viel als möglich eingeführt werden möge.

Da aber das Creditiren in mehreren Puncten nicht wohl gänzlich vermieden und abgestellt werden kann: so bestimmen und verordnen Wir, daß ein dreifacher Unterschied unter den Schulden der Studirenden in folgender Maaße stattfinden solle:

Dreifacher Unterschied der Schulden.

a) 1ste Classe. Hieher sind diejenigen Schulden zu rechnen, bei welchen ein unbestimmter Credit in Rücksicht der Summe hiemit verstattet wird.

b) 2te Classe. Dahin sind diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen wird.

c) 3te Classe. In selbige gehören diejenigen Artikel, über welche der Credit gänzlich zu versagen und keine gerichtliche Einforderung zu verstatten ist.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß Niemand verbunden ist, den Studirenden etwas auf Credit zu verabreichen.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen der zur ersten Classe gehörigen Schulden anlangend, sind unter diese Classe zu rechnen:

1) die Honoraria der Professoren und Privat-Docenten;

2) die Forderungen der Ärzte und Wundärzte für ihre Hülfsleistungen, imgleichen der Apotheker in Absicht der gelieferten wirklichen Arzneien.

Wegen der den Zahnärzten gebührenden Belohnung werden die Studirenden übrigens auf die vorhandene Taxe verwiesen.

§. 3.

Zu der zweiten Classe gehören diejenigen Forderungen, in Hinsicht deren bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen ist, und wovon, wenn darüber bei den Gerichten Rechnungen eingereicht werden, die sich höher als die für jeden Artikel bestimmte Summe belaufen, nur so viel, als die edictmäßige Summe in Conventions-Münze für jeden Artikel beträgt, dem Gläubiger zugesprochen werden darf.

§. 4.

Dahin gehören folgende Forderungen:

die der Sprach- und Exercitien-Meister, wie auch der Kunstlehrer, die in Musik und Zeichnen Unterricht ertheilen, und ihr Honorarium monatlich bestimmen;

sie können auf den Betrag eines vierteljährigen Honorars aber keinen größeren Credit geben. Wenn diese Lehrer jedoch ihre Honorarien nach Semestern bestimmt haben: so dürfen sie alsdann auf einen jährlichen Betrag Credit geben.

§. 5.

Wegen der Miethe für Wohnung und Meublen wird nur auf den Betrag eines halben Jahrs der Credit gestattet.

§. 6.

An Miethe für musikalische Instrumente darf nur der Betrag eines halben Jahrs creditirt werden.

§. 7.

In Rücksicht der Tisch-Gelder, in sofern bei gewöhnlichen Speise-Wirthen, nicht bei Restaurateurs oder Conditoren, der Tisch monatlich bedungen worden, ist es verstattet, einen Credit auf den Betrag von drei Monaten ertheilen zu können.

Da unter den Gläubigern der Studirenden keine einen so besondern Schutz der Gesetze und eine so nachdrückliche Rechtshülfe verdienen, als die Speisewirthe: so geben Wir dem akademischen Gerichte hiemit auf, die rechtmäßigen Forderungen der

gedachten Wirthe mit der größten Schnelligkeit und Strenge einzutreiben, und den Schuldnern der Speisewirthe einen kurzen Termin von 14 Tagen bei unausbleiblicher Execution zu setzen, und besonders nicht zu gestatten, daß ein Student, der einen Tisch allein bedungen hat, und diesen Tisch nachher, ohne ausdrückliche Einwilligung des Speisewirths, mit einem andern theilt, nur die eine Hälfte bezahle und wegen der andern Hälfte den Speisewirth an den Tischgenossen verweise. Übrigens aber ist unter diesem Artikel dasjenige, so bei den Tischen an Wein und anderen Getränken verzehrt wird, keinesweges mitbegriffen, sondern darüber lediglich, wie unten von den Weinschulden verordnet werden soll, zu verfahren.

§. 8.

Was die Wäsche betrifft, so wird hiemit verstattet, darüber einen Credit bis auf den Betrag eines halbjährigen Lohns geben zu dürfen.

§. 9.

Eben dieses soll auch den Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen in Hinsicht des Lohns-, Kost- und Aufwartungs-Geldes vergönnet seyn.

§. 10.

Die Bezahlung der Friseurs, Barbiere und Stiefelputzer anlangend, so ist den Friseurs für Frisiren einen halbjährigen, dem Barbier für Barbieren einen halbjährigen, und den Stiefelputzern für Stiefelputzen einen vierteljährigen Betrag zu borgen hiemit gestattet.

§. 11.

Für Ellenwaaren und sonstige zur Kleidung dienende Waaren bei Kaufleuten kann bis auf 30 Rthlr.,

für Gewürzkrämer-Waaren kann bis auf 10 Rthlr. geborgt werden.

Die Gewürzkrämer sind aber verpflichtet, mit den Studirenden Bücher zu halten, worin die Waare und deren Preis bei der Abholung jedesmal aufzuzeichnen ist.

§. 12.

Es darf ferner geborgt werden:

An Galanterie-Waaren für . . . . 5 Rthlr.

Für Bücher:

a) Beim Buchhändler auf . . . . 40 „

b) Bei den Antiquarien und für das Lesen von Zeitungen auf . . . . 5 „

Verliert oder verdirbt Jemand ein entlehntes Buch, so muß er den Werth desselben bezahlen, wenn dieser auch gleich über die edictmäßige Summe hinausgeht.

An Schreib-Materialien auf . . . . 5 Rthlr.

Für Brennholz, der Preis Eines Klafters.

Für die kleinen Auslagen im Hause, als:

a) Für Milch, Bier und Frühstück . . . . 5 =

b) Für Abendessen . . . . 8 =

c) Für baare kleine Auslagen, als Postgeld und dergleichen . . 2 =

Für Bäckerwaaren . . . . 5 =

Für Schneider-Arbeit, mit Inbegriff der Zuthaten, desgleichen für Schuster-, Hosen- und Handschuhmacher-Arbeit darf creditirt werden bis auf 6 =

Für Buchbinder-, Sattler-, Hutmacher- und Kürschner-Arbeit bis auf . . . . 5 =

Für Schwertfeger-, Knopfmacher- und Posamentirer-Arbeit bis auf 3 =

Für Nähelohn, einschließlich der etwanigen Zuthaten, bis auf . 5 =

Für chirurgische und musikalische Instrumente kann creditirt werden bis auf . . . . 15 =

Für die Arbeiten aller bisher nicht genannten Handwerker kann creditirt werden bis auf . . . . 6 =

In Ansehung aller bisherigen Bestimmungen kann nur aus erheblichen Gründen durch ausdrückliche Genehmigung des Universitäts-Gerichts, auf Antrag der Contrahenten, verstattet werden, daß der Gläubiger bis zu einer höhern Summe creditiren darf. Eine solche Genehmigung muß aber vor dem Creditiren erwirkt werden.

Wenn nun gleich die Gläubiger nicht verpflichtet seyn sollen, die Forderungen, auf welche der Credit gestattet ist, bei Strafe des Verlustes innerhalb bestimmter kurzen Fristen einzuklagen: so fordert es doch ihr eigenes Interesse, vor dem Abgange des Schuldners von der Universität zeitig eine gerichtliche Liquidation und Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erwirken, und wird in Hinsicht der Rechtshülfe Folgendes bestimmt:

a) in Hinsicht aller edictmäßigen Forderungen an Studirende, welche vor dem Abgange von der Universität klagbar gemacht sind, findet die Rechtshängigkeit statt; die Gläubiger können ihre Klagen auch nach dem Abgange der Studirenden in Göttingen fortsetzen, und das akademische Gericht erläßt die erforderlichen Verfügungen mittelst Requisitorialien an die Obrigkeit des Schuldners, insbesondere auch Vorschreiben an die Ältern oder Vormünder. Da außerdem jeder, wenn er zur Zahlung condemnirt

ist, eo ipso weiten Stadt-Arrest hat, so treffen solchen auch die mit Brechung desselben verknüpften Folgen.

b) Wer dagegen seine Klage vor dem Abgange der Studirenden nicht angebracht hat, kann keine wirksame Rechtshülfe oder Vorschreiben von dem Universitäts-Gerichte erwarten. Nur dann soll hierin eine Ausnahme eintreten, wenn der Studirende heimlich entwichen ist.

§. 13.

c) Zur dritten Casse gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit zu versagen und in der Regel keine gerichtliche Einforderung zu gestatten ist. Hieher sind alle in den beiden ersten Classen nicht specificirten Sachen zu rechnen, insbesondere aber sind unter der dritten Classe begriffen:

1) der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe,
2) baarer Geldvorschuß,
3) das Darleihen auf Pfänder,
4) Forderungen aus Bürgschaften der Studirenden,
5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke,
6) desgleichen für Conditor-Waaren,
7) für Caffee- und für Billard-Geld,
8) für Wagen-, Schlitten- und Pferde-Miethe,
9) für Musik bei Gesellschaften oder erlaubten Aufzügen.

§. 14.

Waaren, wovon man bei einer mäßigen Kenntniß des Characters des Studirenden voraussetzen kann, daß sie nur zum Wiederverkauf erhandelt werden, dürfen überall nicht auf Credit verkauft werden. Wenn eine solche Absicht aus der Beschaffenheit der Sache oder den Umständen wohl vermuthet werden mag, worüber das akademische Gericht zu ermäßigen hat: so verordnen Wir hiemit, daß der Verkäufer mit dem Verlust der Waare und des Kauf-Pretii bestraft werden, und derjenige, welcher solche Waaren dem Studirenden abkauft, selbige unentgeltlich herausgeben, und die Erstattung dessen, was er dafür bezahlt hat, oder eine Entschädigung zu fordern, überall nicht berechtigt, die Waare oder deren Werth aber ad pios usus verfallen seyn soll. Dafern auch jemand dieser Verordnung mehrere Male zuwider handeln und, wenn er deshalb vorbemeldetermaaßen bestraft worden, sich dadurch von dergleichen Handel nicht abhalten lassen sollte: so ist er Unserm Ministerio anzuzeigen, welches ihn nach Befinden, außer der vorhin festgesetzten Strafe, mit einer noch schärfern zu belegen oder auch wohl gar aus der Stadt zu schaffen hat. Der

Studi-

Studirende, welcher Waaren zum Wieder-Verkauf erborgt und verkauft, soll das-jenige, was er dafür erhalten, als eine Strafe ad pios usus erlegen, und ist mit einigen Tagen Carcer zu bestrafen. Sollte auch Jemand sich zum Wieder-Verkaufe solcher von den Studirenden erborgten Waaren gebrauchen lassen: so ist derselbe mit 10 Rthlr. Geldstrafe oder achttägigem Gefängnisse zu belegen, auch, falls er sothanes Vergehen mehrere Male sich zu Schulden kommen lassen würde, bei Unserm Ministerio anzuzeigen, welches wegen dessen Bestrafung oder allenfallsiger Wegschaffung aus der Stadt die nöthige Verfügung ergehen lassen wird.

§. 15.

Der Vorschuß von baarem Gelde an Studirende wird hiemit, jedoch in Beziehung auf die unten zu bemerkende Ausnahme, gänzlich verboten.

Es werden also hiemit alle Wechsel-Verschreibungen und Anweisungen, sie mögen eingerichtet seyn, wie sie wollen, auch die Anweisungen von Studirenden an Studirende, und die den abgegangenen Studirenden abgedrungenen Verschreibungen auf edictwidrige, während des akademischen Aufenthalts gemachte Schulden für ungesetzmäßig, auch null und nichtig erklärt.

§. 16.

Da jedoch Fälle eintreten können, wo Studirende, entweder durch das Ausbleiben ihrer Wechsel, oder durch unvorhergesehene Unfälle, in große Verlegenheit kommen: so können sie mit Genehmigung des akademischen Gerichts, oder eines Professors, der von den Ältern, den Vormündern oder der akademischen Obrigkeit die Vollmacht dazu erhalten hat, die festgesetzte Summe zu 5, höchstens 6 Procent aufnehmen. Solche Darlehne sollen als gültige Schulden anerkannt werden, so wie auch solche Schuld-Verschreibungen an andere Gläubiger, welche auf die oben angeführte Art ausgestellt worden sind. Wenn Jemand auf die ausdrückliche Anweisung der Ältern oder Vormünder einem Studirenden Geld vorstreckt, so sind in diesem Fall allein die Ältern oder Vormünder der Zahlung wegen zu belangen, und ist dabei nach den gemeinen Rechten zu verfahren.

Die bloße Einwilligung der Hofmeister in eine zu contrahirende Schuld soll aber die Anwendung des Credit-Edicts noch keinesweges ausschließen; indem die Hofmeister oftmals mit den ökonomischen Angelegenheiten der Studirenden nichts zu thun haben.

§. 17.

Alle Geld-Darleihen auf Unterpfänder sind allen Privat-Personen auf das ernstlichste untersagt, und wenn dergleichen dennoch geschehen sollte, so soll das Pfand,

es sey entweder noch in des Gläubigers Händen vorhanden, oder auch von ihm schon verkauft oder sonst an einen Dritten übertragen, ohne einiges Entgeld und Erstattung des darauf Geliehenen, allemal dem Studenten, der es versetzt hat, wieder zurückfallen, und die Obrigkeit ihm darunter auf das schleunigste behülflich seyn.

Wir befehlen auch sowohl Unserm akademischen als Stadt-Magistrate zu Göttingen, auf alle daselbst etwa vorhandene Wucherer und Ausleiher auf Pfänder ein sorgfältiges Auge zu tragen und, sobald der Fall vorgekommen, wo eine Privat-Person einem Studenten auf ein Pfand ein Darleihen gethan, solchen bei Unserm Ministerio zu Hannover zur Anzeige zu bringen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände der Darleiher dafür angesehen und nöthigenfalls aus der Stadt weggewiesen werden soll.

§. 18.

Sollten Studirende sich aus Noth gedrungen fühlen, entbehrliche Sachen zu verpfänden, so gestatten Wir ihnen selbiges, wenn solches in ihrem Namen auf dem öffentlichen Leihhause in Göttingen geschieht. Hingegen dürfen Bücher und solche unverarbeitete Waaren, bei welchen der entfernteste Verdacht obwaltet, daß sie zum Versatz oder Wiederverkauf erstanden worden, auf dem Leihhause von den Studenten gar nicht angenommen werden. Überhaupt wird das heimliche Kaufen und Versetzen von Sachen, die Studirenden gehören, und noch mehr der Kauf oder die Veruntreuung der Scheine, die man auf dem Leihhause erhalten hat, auf das strengste untersagt, und der Ankauf derselben hiedurch für ungültig erklärt: so daß dem Studirenden der Leihhaus-Schein von demjenigen, welcher sich solchen anzukaufen gelüsten läßt, unentgeltlich zurückzugeben ist. Personen, die sich dazu brauchen lassen, sollen nach Befinden der Umstände entweder mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt, oder gar aus der Stadt gewiesen werden.

§. 19.

Alle Forderungen, welche aus einer Bürgschaft eines Studirenden hergeleitet werden, für welche Art von Schulden sie auch geleistet ist, sind ungültig. Namentlich sind dahin zu rechnen, wenn von einem oder mehreren Studirenden die Bezahlung dessen, was in einer Gesellschaft verzehrt wird, übernommen seyn sollte.

Die Wirthe haben sich in solchen Fällen stets an jeden Einzelnen zu halten, und sind nur berechtigt, von den Entrepreneurs ein vollständiges Verzeichniß der Theilnehmer zu verlangen.

§. 20.

In Ansehung der Forderungen für Wein oder andere geistige Getränke, Conditor-Waaren, desgleichen in Ansehung der Forderungen der Caffee- und Billard-

Wirthe, soll zwar überall kein Credit statt finden; da es indessen möglich ist, daß, obgleich nicht creditirt worden, der Schuldner, ohne Zahlung zu leisten, sich von dem Orte, wo er die Schuld contrahirt hat, wegbegiebt: so bleibt es in einem solchen Falle dem Gläubiger verstattet, den Schuldner binnen acht Tagen in Anspruch zu nehmen, die Forderung darf aber den Betrag von 1 Rthlr. nicht übersteigen. Spätere Klagen werden nicht zugelassen.

§. 21.

Auch für Wagen-, Schlitten- und Pferde-Miethe findet überall kein Credit statt.

Da indeß dem Miether nicht wohl zugemuthet werden kann, jedesmal vor beendigter Benutzung der gemietheten Sache die bedungene Zahlung zu leisten, auch oft die Benutzung wider Willen des Vermiethers verlängert wird: so bleibt es letzterem verstattet den Betrag einer Tour innerhalb acht Tagen nach Beendigung derselben klagbar zu machen. Spätere Klagen werden nicht angenommen.

Sollte in den beiden letzten Fällen (§. 19., 20.) der Schuldner abgereiset seyn, so hat der Gläubiger auf jeden Fall, zur Erhaltung seiner Rechte, die Forderung bei dem Pedellen in das Citirbuch eintragen zu lassen.

Sobald dann der Gläubiger die Rückkehr des Studirenden erfährt, muß er auf den nächsten Gerichtstag die Ladung erinnern lassen.

§. 22.

Gleicher Weise kann die Forderung für Musik binnen acht Tagen, nachdem sie gebraucht ist, eingeklagt werden.

§. 23.

Sollten Forderungen vorkommen, welche in den bisherigen Bestimmungen nicht genannt sind: so soll der Credit gar nicht statt finden; doch können sie binnen den nächsten acht Tagen nach ihrer Entstehung bei Strafe des Verlustes eingeklagt werden.

§. 24.

Es versteht sich übrigens von selbst, und wird nur zum Überflusse hiemit declarirt, daß, wenn auch die Schulden, sie seyen von welcher Art sie wollen, von den Studirenden außerhalb Göttingen gemacht worden, der Creditor doch obigen Unsern gemachten Verfügungen sich schlechterdings zu unterwerfen, mithin, wenn daran Mangel erscheint, gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten habe.

§. 25.

In dem Falle, da sich mehrere in Göttingen wohnende, zu der zweiten Classe gehörende Gläubiger einer Art angeben, sind die jüngern, wenn sie bei ihrem Borge

die bereits auf die nachgelassene Summe contrahirte Schuld gewußt haben, mit ihren Forderungen abzuweisen, und bleibt es dem akademischen Gerichte überlassen, nach Maaßgabe der bei der Sache eintretenden Umstände und der daraus hervorgehenden Vermuthungen, zu bestimmen, ob der Kaufmann den Beweis führen müsse, daß er nicht gewußt habe, wie der Student bereits einem andern wegen ähnlicher Forderungen verhaftet gewesen, oder der Student zu beweisen habe, daß der jüngere Gläubiger die älteren Schulden gewußt. Sollte auch die Klage gegen den Studirenden nach seinem Abgange von der Universität in seinem nunmehrigen Gerichtsstande angestellt werden: so hat der angegangene Richter von den Umständen der Sache beim akademischen Gerichte Erkundigung einzuziehen, und darnach zu bestimmen, welcher von beiden Theilen den Beweis zu übernehmen schuldig sey. In Ansehung der Bezahlung derjenigen edictmäßigen Schulden, welche Studirende bei auswärtigen Personen contrahiren, bestimmen Wir hiemit: daß die auswärtigen Gläubiger durchgehends den einheimischen nachstehen, und ihnen nur alsdann zur Bezahlung ihrer edictmäßigen Forderungen verholfen werden solle, wenn die in Göttingen wohnenden Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen befriedigt sind.

§. 26.

Wir erklären solchemnach alle und jede, von einem Studirenden contrahirten, diesem Gesetze zuwider seyenden Schulden hiemit und in Kraft dieses ausdrücklich für null und nichtig, auch unverbindlich, solchergestalt, daß dem Gläubiger deshalb ein Anspruch überall nicht zustehen soll. Wie nun unser akademisches Gericht darnach in den bei ihm angebrachten Klagen zu sprechen und zu urtheilen hat: so setzen Wir auch noch ferner hiedurch fest, daß wegen solcher gesetz- und verordnungswidrigen Schulden weder gegen den Studenten, wenn er die Universität verlassen, in seinem Vaterlande oder sonstigem foro, noch gegen dessen Ältern oder Vormünder ein Regreß statt haben, sondern dem Gläubiger aller Anspruch deshalb benommen seyn soll.

§. 27.

Gleichfalls werden hiemit alle von den Schuldnern gegen die Bestimmungen dieses Edicts ertheilte eidliche Zahlungs-Versprechungen oder eidliche Entsagungen der Rechtswohlthaten für null und nichtig erklärt, mithin selbigen alle Kraft und Verbindlichkeit, es sey in Göttingen oder nach der Abreise des Studenten, benommen, und sollen diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige juratorische Versicherungen begehren oder veranlassen, in eine Strafe von 50 Rthlr. genommen, oder gar aus Göttingen weggewiesen werden.

Wider anerkannte und edictmäßige Schulden ist dagegen die Einrede der Minderjährigkeit unzulässig.

§. 28.

Da vielfältig vorgekommen, daß den Aufwärtern und Aufwärterinnen Waaren oder Bedürfnisse, deren sich die Studenten bedienen, auf den Credit und den Namen der Mägde und Aufwärter hingegeben worden: so wird hiemit allen Einwohnern in Göttingen bei einer Strafe von 10 Rthlr. untersagt, den Aufwärtern oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. irgend etwas zu creditiren. Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten, keine Klage gegen Aufwärter oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. anzunehmen, sondern selbige sofort abzuweisen; denjenigen aber, der sie anstellt, zur Entrichtung der oben bestimmten Strafe zu nöthigen.

§. 29.

Diejenigen unter den Einwohnern zu Göttingen, die sich beigehen lassen, die Studirenden durch allerhand Verleitungen zum Ankaufe höchst entbehrlicher Dinge und zu sonstigem nachtheiligen Verkehr durch den Borg anzureizen, oder die sich von dem leichtsinnigen Aufwande der Studenten nähren, und dazu Vorschub thun, sind bei Unserm Ministerio namhaft anzuzeigen, und sollen selbige nach Befinden der Umstände aus der Stadt fortgewiesen werden.

§. 30.

Wenn christliche oder jüdische Handelsleute, um Waaren, Lotterie-Loose oder sonstige Dienste anzubieten, ungerufen zu einem Studenten aufs Zimmer gehen: so sind sie in eine Strafe von 5 Rthlr. zum Besten der Denuncianten zu nehmen.

§. 31.

Das in den beiden vorhergehenden Paragraphen Bestimmte ist auch in Ansehung der in der Nachbarschaft von Göttingen sich aufhaltenden Personen anzuwenden, die in allen ihren Verhandlungen mit den daselbst Studirenden dieser Verordnung unterworfen seyn sollen.

§. 32.

Da die Befolgung dieses Edicts keine processualische Weitläuftigkeit erfordert, so verordnen Wir: daß solche soviel nur immer möglich hierunter vermieden werden soll. Wir befehlen demnach dem akademischen Gerichte, bei Vermeidung Unserer Ungnade, darüber in allen Fällen, ohne mindeste Rücksicht, auf das Genaueste zu halten; mithin, wenn der Student sich auch nicht darauf beruft, oder demselben sogar eidlich entsagt hätte, dennoch von Amtswegen in allen Stücken nach diesem Edicte zu sprechen und dahin zu sehen, daß keine Klagen wegen Schulden, die über die vergönnte

edictmäßige Zeit und Summen contrahirt sind, oder auch nicht in der gesetzmäßigen Frist eingereicht worden, angenommen werden.

§. 33.

Um die rechtlichen Hülfsmittel gegen säumige und muthwillige Schuldner zu beschleunigen und zu schärfen: so setzen Wir hiemit fest und wollen, daß wenn der Pedell einen Studenten, den er in Schuldsachen citiren soll, nicht zu Hause findet, er ihn durch die Benachrichtigung des Wirths oder, in größern Häusern, des Aufwärters oder der Aufwärterin, gültig citiren könne.

§. 34.

Zur Verminderung der Termine und Gerichtskosten ist der Studirende, der auf die erste Citation nicht erscheint, das zweitemal gleich bei Carcer=Strafe zu citiren und, wenn das erste Ausbleiben frevelhaft seyn sollte, auch dieses nach Befinden mit Carcer=Strafe zu belegen. Bleibt jemand auf die zweite Citation ungehorsamlich aus, so soll er ins Gericht geholt werden.

§. 35.

Ferner soll den Studirenden, welche rechtmäßige Schulden zu zahlen haben, zu deren Tilgung nur eine einzige Frist gestattet und zugleich den Gläubigern erlaubt werden, den nächsten Wechsel mit Arrest zu belegen.

Außerdem hat jeder Studirende, welcher zur Zahlung verurtheilt worden, eo ipso weiten Stadt=Arrest.

Nach Ermessen des Gerichts kann auf engen Stadt=Arrest erkannt, jedoch muß dieses den Studirenden ausdrücklich eröffnet werden. Desgleichen ist den Gläubigern erlaubt, auf die akademischen Zeugnisse, Diplome und Pässe, so wie auf sämmtliche Effecten der Schuldner Arrest zu legen. Ist die Ankunft des Wechsels zu entfernt oder zu ungewiß, so wird auf des Gläubigers Verlangen zur Execution durch Verkauf der dem Schuldner zustehenden Habe, wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsstücke auszunehmen sind, zu schreiten seyn.

Wenn jedoch daraus die Bezahlung nicht gänzlich erfolgt, so darf der Gläubiger verlangen, daß das akademische Gericht ein Vorschreiben an die Ältern oder Vormünder des Schuldners, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit in seinem Vaterlande ergehen und dem Schuldner weiten Stadt=Arrest ankündigen lasse.

Auf Antrag der Gläubiger sollen die Namen der Schuldner dem Post=Amte zu Göttingen mitgetheilt werden, welches Wir hiemit anweisen, die für die angezeigten Schuldner angekommenen Wechsel dem zeitigen Prorector unverzüglich bekannt zu ma-

chen. Sollte auch der Wechsel nicht an den Studirenden selbst, sondern an einen Andern adressirt seyn: so hat das akademische Gericht, auf Anrufen der Gläubiger, oder allenfalls von Amtswegen, entweder unmittelbar oder durch Ersuchungs-Schreiben dasjenige schleunigst zu verfügen, was zur Sicherheit oder Befriedigung der Creditoren gereichen kann. Falls aber Studirende, in der Absicht, den Empfang von Geldern ihren Gläubigern zu verheimlichen, ihre Wechsel an Einwohner von Göttingen adressiren lassen: so sind solche Täuschungen an den Studirenden mit Carcer-Strafe, an dem colludirenden dortigen Bürger aber mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden.

Wenn ausgeklagter Schulden halber auf die Effecten eines Studirenden Arrest gelegt wird, und derselbe binnen 3 Monaten, von dem Tage an, wo ihm die Arrest-Anlegung bekannt gemacht ist oder, wenn dieses wegen der Abwesenheit nicht geschehen konnte, binnen 6 Monaten nach seinem Abgange von Göttingen anzurechnen, die Aufhebung des Arrestes durch Befriedigung seiner Gläubiger nicht bewirkt: so können die Effecten auf Antrag der Gläubiger, welche ausgeklagte Forderungen haben, meistbietend öffentlich verkauft werden, ohne daß es noch einer besondern Vorladung des Schuldners bedarf.

Von den aufgekommenen Kaufgeldern werden, so weit sie reichen, die Gläubiger befriedigt. Sollte ein Überschuß bleiben: so wird davon dem Schuldner, wenn dessen Aufenthalt oder Geburts-Ort bekannt ist, Anzeige gemacht, und derselbe ein Jahr lang gerichtlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Zeit aber, wenn sich Niemand gemeldet, der Armen-Casse zugetheilt.

§. 36.

Wenn ein Student mit Hinterlassung von Schulden heimlich, d. h. ohne mit seinen Gläubigern gerichtlich liquidirt zu haben, und mit ihnen über eine Zahlungs-Frist einig geworden zu seyn, entwichen ist: so sollen die Gläubiger ihre Forderungen in den ersten Tagen darauf und spätestens binnen vier Wochen der akademischen Obrigkeit anzeigen. Widrigenfalls nimmt sich diese der Saumseligen nicht weiter an. Ist bei der Entweichung zugleich ein angekündigter Personal- oder Real-Arrest gebrochen, wohin auch der Fall gehört, wenn der Schuldner bereits gerichtlich zur Zahlung condemnirt war, und der Gläubiger nicht ausdrücklich vor Gericht in die Abreise, ohne daß Zahlung geleistet worden, einwilligte: so ist der Entwichene nicht nur am schwarzen Brette zu citiren und, wenn er nicht erscheint, zu relegiren; sondern die akademische Obrigkeit wird auch hiemit verpflichtet, sich bei den Ältern oder Vormündern oder der vaterländischen Obrigkeit des Entwichenen für die Gläubiger nachdrücklichst zu ver-

wenden. Werden sodann die rechtmäßig contrahirten Schulden nicht bezahlt: so kann, auf Antrag der Gläubiger, der Name des Entwichenen nebst der ihm zuerkannten Relegation von der akademischen Obrigkeit in den gelesensten Zeitungen kund gemacht werden.

Heimlich Entwichene können, mit Vorwissen der akademischen Obrigkeit, von ihren Gläubigern verfolgt, arretirt, und die, welche den Stadt-Arrest gebrochen haben, mit Wache nach Göttingen zurückgebracht werden.

Die Universität soll Keinem, welcher mit Hinterlassung rechtmäßiger Schulden heimlich entwichen ist, ein Zeugniß der guten Sitten oder des Fleißes ertheilen.

§. 37.

Studirende, welche das Consilium abeundi oder die Relegation erhalten haben, müssen sofort nach der Publication eines solchen Straf-Erkenntnisses ein Verzeichniß ihrer Schulden zum Zwecke der gerichtlichen Liquidation bei dem Pedellen einreichen, und sollen so lange auf dem Carcer in Verwahrung gehalten werden, bis die Forderungen der rechtmäßigen Gläubiger liquidirt worden sind. Nach geschehener Liquidation ist das akademische Gericht verpflichtet, sich für die Gläubiger in Göttingen bei den Ältern oder Vormündern oder den Orts-Obrigkeiten der Verwiesenen wegen der Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen zu verwenden.

§. 38.

Da diejenigen Studirenden, die Schulden halber von einer oder mehreren Akademien entwichen sind, und nach Göttingen kommen, um dort auf Unkosten der Bürger zu leben; ferner solche, die unter betrüglichen Vorspiegelungen den Einwohnern Waaren abzulocken suchen; endlich diejenigen, die ein oder mehrere halbe Jahre ihre Wechsel verheimlichen, und solche, ohne ihre Gläubiger zu befriedigen, verspielen und durchbringen, die ernstlichste Aufmerksamkeit und Ahndung verdienen: so wollen Wir in Rücksicht selbiger Nachfolgendes hiemit festgesetzt haben.

§. 39.

Sobald es bekannt wird, daß Studirende anderswo Schulden halber entwichen sind: so haben deren Gläubiger das Recht, sie so lange auf dem Carcer einsperren zu lassen, bis sie die in Göttingen rechtmäßig contrahirten Schulden bezahlt haben.

§. 40.

Wenn jemand sich durch betrügerische Künste Credit, selbst über die edictmäßigen Summen, verschafft, oder seine Gläubiger durch betrügliche Vorspiegelungen oder Drohungen von dem Einklagen ihrer gesetzmäßigen Forderungen abgehalten haben sollte: so darf ein solcher, zum Schaden des hintergangenen Gläubigers, sich nicht

auf

auf dieses Credit=Edict berufen, oder selbiges zu seinem Besten angewendet werden. Sowohl solche Schuldner, als diejenigen, welche ihre Wechsel verschleudern, ohne irgend einen ihrer rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, besonders ohne ihre eingeklagten Schulden zu bezahlen, sollen, wenn die Gläubiger es verlangen, sogleich auf den Carcer gesetzt, und ihre Verschwendung soll von Obrigkeits wegen den Ältern oder Vormündern gemeldet werden.

§. 41.

Bei den Schulden von solchen Studirenden, welche entweder durch die Schuld oder Nachlässigkeit ihrer Ältern oder Vormünder, oder auch durch unvermeidliche Unfälle ihre Wechsel ein oder mehrere Male nicht erhalten haben, und eben dadurch gezwungen worden sind, auf Credit zu leben, bleibt es dem Ermessen der akademischen Obrigkeit überlassen, ob und in wie fern dieses Credit=Edict anzuwenden ist.

§. 42.

Dafern Studirende oder deren Ältern und Vormünder glauben, daß die Rechnungen ihrer Gläubiger zu hoch seyen, so können sie dieselben entweder von dem akademischen Gerichte, oder, unter dessen Anordnung, von erfahrnen und zuverlässigen Mitgliedern der Bürgerschaft moderiren lassen, und sollen die Gläubiger mit der einen oder der andern Schätzung zufrieden seyn.

§. 43.

Aus Wohlmeinung gegen Ältern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegbefohlne nach Unserer Universität zu Göttingen senden, machen Wir hiemit bekannt, daß sie wohl thun werden, die abzusendenden vierteljährlichen Wechsel ungleich, und um Ostern und Michaelis, wo der Student die stärksten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten hat, größer als um Johannis und Weihnachten einzusenden.

§. 44.

Die Bestimmungen dieses Credit=Edicts sind auch auf die promovirten Doctoren, welche sich Studirens halber in Göttingen aufhalten, nicht aber auf solche verheirathete Studirende anwendbar, welche daselbst einen Familien=Haushalt führen.

§. 45.

Sollte sich der Fall zutragen, daß durch die zu erweisende Nachlässigkeit des akademischen Gerichts in Nichtbefolgung der in diesem Edicte enthaltenen Vorschriften ein Schuldner nicht nach Maaßgabe dieser Verordnung zur Bezahlung der für rechtmäßig erkannten Forderungen angehalten würde, und dem Gläubiger daraus ein Verlust an seiner Forderung entstände: so wird dem Gläubiger hiemit verstattet, seinen Regreß gegen die sämmtlichen Mitglieder, die zur Zeit der begangenen Nachlässigkeit

das akademische Gericht ausmachten, nehmen zu können, und werden nur diejenigen Mitglieder, die erweislich keine Schuld an der begangenen Nachlässigkeit gehabt, von der Bezahlung ihres Antheils am Ersatze frei zu sprechen seyn.

§. 46.

Diejenigen Schulden, welche noch vor der Publication des gegenwärtigen Credit-Edicts contrahirt worden, sollen nach dem alten Credit-Edicte beurtheilt werden.

Wir befehlen allen Unsern Gerichten, namentlich aber der Göttingenschen Universitäts- und Stadt-Obrigkeit, sich nach dieser Unserer Verordnung schuldigst genau zu achten; und soll dieselbe nicht nur den neu zu publicirenden akademischen Gesetzen hinzugefügt, sondern auch besonders durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und überall, wo es zu besserer Wissenschaft nöthig ist, vertheilt werden.

Hannover, den 31sten März 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Fünfter Anhang.

Verordnung, die gegen die Studirenden zu Göttingen anzustellenden Satisfactions- und Alimentations-Klagen betreffend.

Georg der Vierte ꝛc. ꝛc.

Demnach seit einiger Zeit mehrere Fälle sich ereignet, und zur Wissenschaft gekommen, daß einige auf Unserer Universität zu Göttingen Studirende, welche Weibs-Personen zu Fall gebracht haben, um die der Geschwächten zustehende Satisfactions-Klage, womit sie von selbiger bedrohet worden, zu vermeiden, sich durch außerordentliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verstanden, und schlechte Weibs-Personen die Abneigung der Studirenden für die gedachte Satisfactions-Klage zu ihrem merklichen Vortheile und offenbarer Benachtheiligung der Studirenden benutzt haben: so sind Wir hiedurch, aus Vorsorge für Unsere Universität und für die, so auf derselben studiren, und um letztere gegen dergleichen widerrechtliche Benachtheiligungen zu sichern, bewogen worden, für die Zukunft festzusetzen und zu bestimmen, daß:

I. bei den von geschwächten Personen gegen Studirende auf Unserer Universität zu Göttingen anzustellenden Satisfactions-Klagen, die Klägerin den Beweis einer wirklichen Verführung zu übernehmen schuldig seyn soll, dergestalt daß selbige, wenn sie solchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieser Forderung abzuweisen sey; und ist Unser akademisches Gericht, bei Bestimmung des Betrages der im Falle einer erwiesenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht bloß an den in einigen Gerichten üblichen Maaßstab von dem, was eine solche Person als Brautschatz einzubringen vermögend war, gebunden; sondern vielmehr ermächtigt solchen

lediglich nach den persönlichen Umständen beider Theile und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungs-Künste auszumitteln.

II. Sind alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen dieser Art, imgleichen die Forderungen für Wochenbetts- und Kindtauf-Kosten, nirgend als bei dem akademischen Gerichte und zwar, jedoch mit Ausnahme der Alimentations-Klagen, vor Ablauf von 8 Wochen nach geschehener Niederkunft der geschwächten Personen, anzustellen; auch kein anderer als ein von demselben genehmigter Vergleich darüber für gültig und verbindlich anzusehen, selbst auch alsdann nicht, wenn gleich der Studirende den außergerichtlich eingegangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben sollte. Sollten Geschwächte nach gerichtlich abgeschlossenem Vergleiche mit dem Vater ihres Kindes noch etwas von demselben zu erpressen, oder ihn irgend zu beunruhigen suchen: so sollen sie in jedem Contraventions-Falle mit achttägigem Gefängnisse, und von den Personen, welche ihnen dabei behülflich gewesen sind, die Advocaten und Notarien mit Verbot ihrer Praxis, die Copiisten und Briefschreiber aber mit viertägigem Gefängniß bestraft werden.

III. Erhellt schon aus dem Obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können und werden Unsere hohen und niedern Gerichte besonders hiedurch angewiesen, alle desfalls an sie gebrachten Klagen sogleich von sich ab, und an Unser Universitäts-Gericht zu verweisen.

IV. Gebieten Wir Unserm besagten Universitäts-Gerichte zu Göttingen alles Ernstes, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten; befehlen auch zugleich den in Göttingen sich aufhaltenden Advocaten und Notarien, bei Verbietung der Praxis und Verlust ihres Amtes, zu den durch diese Verordnung verbotenen außergerichtlichen Vergleichen über die gedachten Gegenstände nicht die Hand zu bieten, solche nicht zu vermitteln oder zu befördern, und wird daher denen sich jetzt in Göttingen aufhaltenden Advocaten und Notarien die Verordnung durch die Obrigkeit, unter der sie stehen, zu insinuiren seyn.

Hannover, den 31sten März 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Sechster Anhang.

Auszug
aus dem Regulativ in Hinsicht der Einrichtung der für die Studirenden auf der Universität Göttingen auszustellenden Zeugnisse über den Fleiß und die Sitten.

§. 1.

Die akademischen Zeugnisse über den Fleiß und das Betragen der Studirenden sollen in der Folge nicht anders, als im Namen des Senats, mit Unterschrift des zeitigen Prorectors, der Contrasignatur des Secretairs und Hinzufügung des größeren Universitäts-Siegels ausgefertigt werden.

§. 2.

Jeder Studirende, welcher ein Zeugniß zu haben wünscht, meldet sich deshalb zeitig und wenigstens 8 Tage vorher, ehe er das Zeugniß bedarf, bei dem Secretair der Universität.

Er übergiebt diesem, unter einstweiliger Überreichung seiner Matrikel, zugleich ein Verzeichniß der von ihm besuchten Vorlesungen, auf so viel verschiedenen gebrochenen Bogen, als er bei verschiedenen Lehrern Collegia gehört hat, und bezeichnet darauf den Namen des Lehrers, den Gegenstand der Vorlesungen und genau die Zeit, wann er Theil daran genommen hat, alles nach der Form, welche in dem 3ten Anhange der akademischen Gesetze §. 10. für die Freitisch-Beneficiaten vorgeschrieben ist. — Diese Bogen werden sodann bei den Lehrern zu Einholung der Zeugnisse von dem Secretair umher gesendet.

Privat-Zeugnisse der Docenten statt jener Verzeichnisse einzureichen ist unzulässig, und dürfen von dem Secretair nicht angenommen werden. Nur in den Fällen, wenn ein Lehrer bereits von der Universität abgegangen, oder auf längere Zeit

verreiset wäre, ist es dem Secretair verstattet, auf früher ausgestellte Privat-Zeugnisse Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Bei der Anmeldung sind zugleich die auf 1 Rthlr. 12 Ggr. Conventions-Münze bestimmten Gebühren zu entrichten.

§. 4.

Ergiebt es sich, daß ein Studirender das Honorar für die von ihm besuchten Collegia noch nicht entrichtet hat: so kann ihm das Zeugniß nicht eher zugestellt werden, bis er die Berichtigung des Honorars glaubhaft bescheinigt hat.

§. 5.

In den öffentlichen Zeugnissen werden sämmtliche Collegia, welche von den Studirenden gehört sind, namentlich aufgeführt.

§. 6.

Das Zeugniß wird in Hinsicht des Fleißes, nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen, in Gemäßheit der Atteſtate der Lehrer, in Hinsicht des Betragens aber nach dem Strafbuche und eingezogenen sicheren Erkundigungen abgefaßt.

Ist ein Studirender mit der Relegation oder dem Consilio abeundi bestraft: so wird dieses jedesmal, unter Anführung der Ursache der Strafe, in dem Zeugnisse angeführt. In Hinsicht der geringeren etwa stattgefundenen Vergehungen und Strafen kann bei deren Erkennung verfügt werden, daß sie ebenfalls in das Zeugniß gerückt werden sollen, und in dem Falle eines solchen Beschlusses werden die Strafen namentlich benannt.

§. 7.

Wer wegen begangener Vergehen ein Zeugniß einer niedrigern Classe erhalten würde, kann ein Zeugniß einer nächstvorgehenden höhern bekommen, wenn er sich bei dem fernern Aufenthalte auf der Universität durchaus untadelhaft benommen hat.

§. 8.

Auf den Fall, daß ein Studirender die Ausfertigung des Zeugnisses nicht selbst abwarten könnte, und vorher abreisen müßte, ist er schuldig, die Gebühren vorher zu entrichten, und einen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem das Zeugniß zugestellt werden kann.

Siebenter Anhang.

Auszug
aus den über das Postwesen erlassenen Verfügungen.

§. 1.

Die Distribution der Briefe, Brief-Paquete und Adressen geschiehet durch die Brief-Träger, und sind denselben für einen Brief, ein Brief-Paquet oder eine Adresse über ein Päckerei-Stück, zwei Pfennige; für jede Adresse zu Geldern, ohne Unterschied der Summe, vier Pfennige, nach Maaßgabe der unterm 19ten März 181[illegible] publicirten Taxe zu entrichten.

§. 2.

Jedem Orts-Einwohner ist es freigestellt, seine Briefe, sobald solches dem Postamte vorher bekannt gemacht ist, selbst abzuholen, in welchem Fälle der Briefträger-Lohn nicht zu vergüten ist. Da aber die Post-Officianten zum Sortiren und Taxiren der Briefe die nöthige Zeit haben müssen: so kann die Ausgabe der Briefe an die zur Abholung sich Meldenden erst nach Verlauf einer Stunde, nach Ankunft der Posten, stattfinden.

§. 3.

Die Geldbriefe und Päckereien müssen von den Empfängern (falls sie deshalb mit den Briefträgern nicht eine andere Verabredung treffen) jedesmal im Posthause, und zwar gegen Aushändigung der quitirten Adresse abgeholt werden.

§. 4.

Insofern aber größere, 8 Pfund und darüber wiegende Päckereien, nach dem

bezeugten Wunsche der Empfänger, durch die Wagenmeister zugleich mit der Adresse in das Haus gebracht werden: so ist

a. für jedes tragbare Stück . . . . . . Ein Sgr.

b. für jedes mit dem Schiebkarren fortzubringende Stück . Zwei Sgr.

an Bestellungs-Gebühr zu vergüten.

§. 5.

Diese nämliche Taxe findet ihre Anwendung, wenn die ankommenden und abreisenden Passagiere ihre Koffer und sonstigen Effecten nach den Wohn- und Wirths-Häusern oder aus diesen nach dem Posthause durch die Wagenmeister sich bringen lassen.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 14ten Mai 1823.

(26.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die einstweilige Aufhebung der auf der Ems und an den Küsten dasiger Provinz angeordneten Quarantaine-Maaßregeln betreffend. Aurich, den 5ten April 1823.

Da nach dem zuletzt abgelaufenen, anhaltenden und strengen Winter sich noch keine Anzeigen ergeben haben, daß die in Unseren Bekanntmachungen vom 17ten October und 14ten November 1821, so wie vom 15ten October und 4ten December 1822 geäußerten Besorgnisse einer Ansteckung durch Schiffe aus fremden Gegenden und Welttheilen noch jetzt vorhanden sind: so finden Wir Uns bei wieder eröffneter Schifffahrt bewogen, die auf der Ems und an den Küsten hiesiger Provinz von Uns angeordneten Quarantaine-Maaßregeln vor der Hand völlig aufzuheben.

Indem Wir dieses, und daß von der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung in Hinsicht der Schifffahrt auf der Weser unterm 22sten Februar d. J. eine ähnliche Verfügung erlassen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir die sämmtlichen Obrigkeiten zugleich auf, Falls sich wider Vermuthen bei einzelnen Schiffen irgend ein Verdacht äußern sollte, ohne Verzug die nöthigen Vorkehrungen anzuordnen und darüber an Uns zur weiteren Verfügung zu berichten.

Aurich, den 5ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

W. v. d. Decken.

(27.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die von Windmühlen zu zahlenden Recognitionen und Vorschriften wegen Mühlenwesens betreffend. Aurich, den 12ten April 1823.

Nachdem vom Königlichen Cabinets-Ministerio, in Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 9ten August 1818, beliebt worden, bei Regulirung der von den in hiesiger Provinz befindlichen Windmühlen zu zahlenden Recognitionen nur denjenigen Gesammt-Betrag zum Grunde zu legen, welcher unter Altpreußischer Herrschaft entrichtet ist, nur diesen für die Königliche Casse zu reserviren, und selbigen, nach billigen Rücksichten, auf sämmtliche jetzt vorhandene Mühlen zu repartiren, ohne Unterschied, ob selbige unter Altpreußischer Herrschaft und vor Übertragung der Provinz an das ehemalige Königreich Holland bereits vorhanden gewesen, oder erst später entstanden sind: so haben die verschiedenen Mühlen-Eigenthümer, Inhaber und Besitzer in der Provinz wegen dieser von ihnen seit dem 1sten Mai 1818 nachzuzahlenden Recognition, und des sie treffenden Betrages derselben, von der betreffenden Behörde allernächstens die nöthige definitive Eröffnung zu gewärtigen. Wenn Wir nun hiernach nicht zweifeln können, die bisher so schwankenden Verhältnisse der Mühlen-Besitzer zur Königlichen Cammer, durch die von letzterer zu erlassenden Bestimmungen, nunmehr ehestens definitiv festgestellt zu sehen: so haben Wir immittelst für nöthig erachtet, hinsichtlich einiger in polizeilicher Hinsicht in Ansehung des Mühlenwesens zu treffenden Verfügungen höchsten Orts Vortrag zu machen, und sind vom Königlichen Cabinets-Ministerio angewiesen, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. I.

Der Handel mit Mehl, das Recht, zur Verfeinerung des Mehls, Siebe und Beutel-Kisten zu halten, und die Befugniß, durch Mühlen-Wagen das zu mahlende Korn aus den Häusern der Mahlgäste abzuholen und dahin zurückzubringen, steht in der Regel jedem Müller zu. Denjenigen Müllern jedoch, welche sich mit Königlicher Cammer wegen der an selbige zu zahlenden Recognitions-Gelder noch zur Zeit nicht abgefunden haben, wird hiemit und bis auf weitere Verfügung der Handel mit Mehl gänzlich untersagt, wobei es sich von selbst versteht, daß Königlicher Cammer alle sonstigen, ihr zu Gebote stehenden Mittel unbenommen bleiben, um die in ihrer Weigerung beharrenden Mühlen-Besitzer zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeit anzuhalten. Ebenmäßig sollen diejenigen Müller, welche bislang keine Siebe und Beutel-Kisten gehabt, und keine Mühlen-Wagen gehalten haben, das Recht, selbige anzuschaffen, nicht exerciren, wenn sie nicht zuvor das hinsichtlich des Recognitions-

Geldes mit Königlicher Cammer getroffene Abkommen dargethan und nachgewiesen haben.

§. II.

Die Befugniß, Siebe und Beutel-Kisten zu halten, steht ferner den Bäckern zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen, deren Gewerbe sich auf das Backen von Grob-Brot beschränkt.

§. III.

Krämern und sonstigen mit Mehl handelnden Käufleuten wird das Halten der Siebe und Beutel-Kisten zur Verfeinerung des von ihnen zu debitirenden Mehls, bei Strafe der Confiscation des dazu angeschafften Apparats und Verlust ihrer Concession, untersagt.

§. IV.

In dem Falle, wo eine und dieselbe Person Bäcker und Krämer zugleich ist, hat dieselbe, binnen zweimonatlicher von Publication dieses Reglements anzurechnender Frist, entweder die Concession zur Krämerei oder aber das Bäcker-Gewerbe aufzugeben, und die desfallsige Declaration bei Uns einzureichen, widrigenfalls sie des Rechts, Siebe und Beutel-Kisten zu halten, verlustig geht.

§. V.

Die Müller der Stadt Emden, welchen bisher das Halten der Siebe und Beutel-Kisten und der Handel mit Mehl untersagt gewesen, genießen die in dieser Hinsicht sub I. sämmtlichen Müllern gestatteten Befugnisse, gegen eine zur Cämmerei-Casse zu zahlende, der billigen Ermäßigung des Stadt-Magistrats überlassene Vergütung, unter der Reservation jedoch, daß bei etwa zu beliebender Wiederherstellung der Grützmacher-Zunft, diese Befugnisse, wie die dafür zu zahlende Recognition, von selbst cessiren.

§. VI.

Das Mattlohn betreffend, welches zeither bald in baarem Gelde, bald in natura durch einen Theil der dem Müller anvertraueten Frucht, entrichtet ist: so wird hiermit bestimmt, daß selbiges hinführo stets in natura von dem zu Mehl wirklich vermahlenen Getreide entrichtet, und die Matte durchgehends das 16te Korn, d. i. den 16ten Theil des zum Vermahlen abgelieferten Getreides, betragen soll.

Hinsichtlich des Peldelohns hat es bei der in hiesiger Provinz zeither geltenden Observanz sein Bewenden, nach welcher:

a. für eine Last Gerste 10 Rthlr Preuß. Cour., mithin für die Tonne 36 Stbr. und für ein Vierdup 9 Stbr.;

b. für eine Last Weitzen 5 Rthlr. Preuß. Cour., mithin für die Tonne 18 Stbr. und für ein Vierdup 4½ Stbr. bezahlt werden; und

c. der Buchweitzen in Ansehung der Bezahlung dem Weitzen gleich steht, wie auch der Hafer, wenn er nur auf sogenannten Grützmühlen gebrochen und zu Grütze gemacht wird.

Das Rinzel-Mehl verbleibt in allen Fällen, außer der vorerwähnten baaren Vergütung, Eigenthum des Müllers.

§. VII.

Concessionen zur Erbauung neuer Mühlen oder Erweiterung des Betriebes schon bestehender Mühlen werden ausschließlich bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Ausübung des verliehenen Rechtes so lange in suspenso bleibt, bis der Concessionirte mit der Domanial-Behörde wegen der dafür zu entrichtenden höheren Recognition eine Vereinbarung getroffen hat.

§. VIII.

Im übrigen verbleibt jeder Mühle, bei der in hiesiger Provinz unter fremder Herrschaft bestandenen allgemeinen Gewerbe-Freiheit, die freie und ungehinderte Ausübung aller derjenigen Befugnisse, welche sie in Folge gehabter Patente bei dem Eintritte der jetzt bestehenden Verfassung ausgeübt und genossen hat, und zwar ohne weitere Berücksichtigung früherer besonderen Rechte und Verleihungen.

§. IX.

Contraventionen gegen die vorstehend enthaltenen polizeilichen Verfügungen sollen mit einer, nach den Umständen von Uns zu ermäßigenden, mindestens 5 Rthlr. und höchstens 50 Rthlr. Conventions-Münze betragenden, zur Armen-Strandcasse einzuziehenden Geld-Strafe geahndet werden.

Indem Wir diese Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle diejenigen, welche es angeht, hiermit bekannt machen, gewärtigen Wir, daß sämmtliche Königliche Ämter, Magistrate, Bürgermeister und Patrimonial-Gerichte auf deren sorgfältige Beobachtung achten, etwanige Contraventionen untersuchen und zur Ahndung ungesäumt bei Uns anzeigen werden.

Aurich, den 12ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(28.) Ausschreiben der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, die Anführung der einem Berichte beigefügt werdenden Anlagen auf der ersten Seite des Berichts betreffend.
Stade, den 15ten April 1823.

Die Gewohnheit mehrerer Obrigkeiten, die Anlagen ihrer Berichte nur auf dem Couverte und im Concepte derselben zu erwähnen, hat verschiedentlich zu Irrungen Anlaß gegeben und erschwert die Aufrechthaltung der Ordnung in hiesiger Registratur.

Wir machen daher sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht:

die ihren Berichten beigefügten Actenstücke, Actenconvolute, Charten u. s. w. inskünftige nicht bloß auf dem Couverte und im Concepte, sondern auch jedesmal auf der ersten Seite des Berichts unter der Überschrift und zur linken Hand der Rubrik nach ihren Buchstaben und sonstigen Bezeichnungen anzuführen, nach folgendem Schema:

Bericht des Amts (Gerichts rc.) N. N.
den

betreffend rc.

Hiebei
Anl. A. B. C. D.
Actenconvolut No I. II.
Charten-Kasten gez. A. B.
u. s. w.

Da es nur bei genauer Beobachtung dieser Vorschrift möglich ist, ein etwa eingeschlichenes Versehen sofort zu entdecken und verbessern zu lassen: so werden diejenigen Obrigkeiten, welche sich dabei eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn die nachtheiligen Folgen derselben lediglich ihnen selbst zur Last gelegt werden.

Stade, den 15ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(29.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die Declaration des §. 6. der Instruction für Impf-Aerzte vom 17ten Mai 1821 betreffend. Stade, den 16ten April 1823.

Nachstehende vom Königlichen Cabinets-Ministerio erfolgte Declaration des §. 6. der Instruction für die Impf-Ärzte vom 17ten Mai 1821 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Bestimmung des ebengedachten §., daß die Impfung von dem Impf-Ärzte auch dann in Rechnung gebracht werden könne, wenn die Vaccination ohne Erfolg geblieben ist, bezieht sich nicht bloß auf die Impfung erwachsener Personen und auf die öffentliche Vaccination, sondern auf jede Vaccination, es mag das geimpfte Individuum erwachsen seyn oder nicht und die Vaccination öffentlich oder privatim durch einen dazu Berechtigten vorgenommen werden;

2) die Impf-Gebühren für die erfolglos gebliebenen Impfungen sind, gleich den für die gelungene Vaccination, nach den Grundsätzen des §. 19. der Königlichen Verordnung vom 24sten April 1821, zunächst aus dem Vermögen der Ältern oder Kinder und in subsidium resp. aus der Neben-Anlage-, Stadt- und Fleckens-Casse oder von den in diese Cassen fließenden Straf-Geldern zu berichtigen;

3) für die Untersuchung eines bei der öffentlichen Vaccination zugelassenen Erwachsenen, ob selbiger die natürlichen oder Schutz-Blattern bereits gehabt hat, wird, gleich wie für die Untersuchung von Kindern, nach Maaßgabe der Königlichen Verordnung vom 24sten April 1821, überall nichts vergütet; die für die Impfung eines solchen Erwachsenen zu entrichtenden Gebühren aber müssen, wenn sie aus dessen Vermögen nicht bezahlt werden können, als Cur-Kosten eines armen Mitgliedes einer Gemeinde, aus den zur Berichtigung solcher Kosten bestimmten Fonds desjenigen Communal-Verbandes oder Districts, wozu das geimpfte erwachsene Individuum gehört, erfolgen;

und haben die Obrigkeiten darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Stade, den 16ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.
v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die Beitragspflichtigkeit Königlicher Officianten in Ostfriesland zu Parochial- und Communal-Lasten. Hannover, den 18ten April 1823.

Es ist im Fürstenthume Ostfriesland in neuerer Zeit verschiedentlich die Frage über die Beitragspflichtigkeit der Königlichen Dienerschaft zu Kirchen- und Communalcasse-Abgaben zur Sprache gebracht und von Uns bemerkt worden, daß wenn einerseits die in dem Preußischen allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. X. §. 112., imgleichen ebendaselbst Tit. XI. §. 283. und ff. enthaltenen Bestimmungen eine generelle Exemtion der Königlichen Dienerschaft in dieser Hinsicht begründen, doch dasselbe Gesetzbuch Th. II. Tit. 12. §. 34. eine Ausnahme von dieser Befreiung statuirt, deren Motiv, zumal bei Erwägung der im folgenden §. 35. enthaltenen Bestimmung, nicht abzusehen ist, und die sich der Lage Königlicher Officianten so wenig anpassend darstellt, als die allgemeinen Bestimmungen wegen Exemtion der Staats-Diener von allen Lasten des Parochial- und Communal-Verbandes, in welchem sie leben und dessen Vortheile sie genießen, angemessen erachtet werden können.

Wir haben daher, um ein billiges Verhältniß der Königlichen Dienerschaft zu den übrigen Mitgliedern solcher Parochien oder Communen, in welchen der Punct nicht etwa durch Verträge, Erkenntnisse oder ununterbrochne Gewohnheiten, als bei welchen es sein Bewenden behält, regulirt ist, herzustellen, Uns bewogen gefunden, hiemit unter analogischer Anwendung des A. L. R. Th. II. Tit XI. §. 743. anzuordnen:

> daß die Königlichen Officianten in Ostfries- und Harrlingerland, die nicht als Grund-Besitzer oder als persönlich Stimmberechtigte den wirklichen Mitgliedern der Parochie oder Gemeinde ihres Wohnorts beizuzählen sind, zu den Lasten der Parochie, zu welcher sie sich halten und zu den Ausgaben der Commune, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, den vierten Theil dessen entrichten sollen, was ein Contribuent eben der Classe in der Parochie oder Gemeinde zu leisten hat;

und haben die betreffenden Behörden auf die Anwendung dieser Bestimmung in vorkommenden Fällen zu achten.

Hannover, den 18ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(31.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung der öffentlichen Katechisation. Aurich, den 24sten April 1823.

Da Wir erfahren haben, daß über den Sinn unsers Ausschreibens vom 12ten December 1822, hinsichtlich der darin vorgeschriebenen wöchentlichen Katechisation hin und wieder Zweifel entstanden sind, und daß man diese Verordnung zum Theil so angesehen hat, als wenn dadurch diese Katechisation, mit Ausschluß des Sonntags, auf einen Wochentag hätte bestimmt werden sollen: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, zur Entfernung aller Mißverständnisse, hiedurch dem erwähnten Ausschreiben folgende nähere Erklärung für die Herren Superintendenten und Prediger dieser Provinz nachzufügen.

Jene Verordnung hat nur den Zweck, daß die so nützliche öffentliche Katechisation in allen Gemeinden, auch wo sie bisher nicht gewöhnlich war, einmal in jeder Woche gehalten werden soll, ohne dazu einen besondern Tag bestimmen zu wollen, indem die Wahl desselben dem verständigen Ermessen des Predigers, auch nach der Observanz eines jeden Orts, überlassen bleibt.

Wo daher bis jetzt schon diese vorgeschriebene Katechisation am Sonntage Statt fand, kann es dabei um so unbedenklicher auch ferner auf bisherige Weise sein Bewenden haben, da dieser Tag, besonders auf dem Lande, vorzüglich dazu geeignet ist, diesem höchst wichtigen Theile des Religions-Unterrichts die zweckmäßige Feierlichkeit zu geben, und auch den ältern Gemeindegliedern die Besuchung desselben leichter und angenehmer zu machen. Denn daß auch diese der Katechisation beiwohnen, oder dabei gegenwärtig bleiben, ist um so mehr zu wünschen, weil ihre Gegenwart für die Jugend eine schöne Ermunterung ist, und weil dieser Theil des öffentlichen Gottesdienstes, zweckmäßig eingerichtet, auch ihnen offenbar sehr nützlich werden kann: wohin denn der gewissenhafte Prediger, der sein heiliges Amt mit Lust und Eifer verwaltet, auch in diesem Stücke gewiß mit allem Ernst zu wirken, und jenen katechetischen Unterricht nicht nur für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen anziehend und belehrend einzurichten sich gern bestreben wird.

Aurich, den 24sten April 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.
von Vangerow.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 14ten Junius 1823.

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, wodurch das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel, auch des Zerstörens der Nester solcher Vögel, erneuert ist. Aurich, den 19ten April 1823.

Wir finden Uns veranlaßt, Unsere früheren Warnungen und Verbote gegen das von muthwilligen Knaben oder sonstigen Personen verübte Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie gegen das Zerstören derer Nester hiedurch zu erneuern und zu bestimmen, daß die ertappten Contravenienten mit öffentlicher Züchtigung oder den Umständen nach mit Geldstrafe belegt werden sollen.

Ältern, Vormünder und Hausherren haben ihre Kinder oder Untergebene hiernach gemessenst zu warnen.

Aurich, den 19ten April 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

B. v. d. Decken.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, wodurch den Schullehrern aufgegeben wird, der Schul-Jugend das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen ꝛc. gehörig bekannt zu machen. Aurich, den 1sten Mai 1823.

Durch eine Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Provincial-Regierung vom 19ten April d. J., gegen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel,

und gegen die Zerstörung der Nester derselben, finden Wir Uns veranlaßt, die Schul-Lehrer sowohl dieser Stadt und der Umgegend, als auch an andern Orten, hiedurch anzuweisen und aufzufordern, nicht nur die deshalb bestehenden obrigkeitlichen Verbote und die darin bestimmten gesetzlichen Strafen der Schul-Jugend gehörig bekannt zu machen, sondern auch derselben das Unerlaubte, Grausame und Schädliche jenes Unfugs, so wie jeder willkührlichen und harten Behandlung der Thiere überhaupt, aus dem Gesichtspuncte der Moralität und Humanität sowohl, als auch des Vergnügens und Nutzens, den die Singvögel verschaffen, oft und nachdrücklich vorzuhalten, und so durch zweckmäßige Belehrung und Ermahnung das Bessere auch hierin immer mehr zu befördern.

Aurich, den 1sten Mai 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, die Obliegenheiten der das auf der Ems ausgelegte Zoll-Wacht-Schiff passirenden Schiffer betreffend. Aurich, den 3ten Mai 1823.

Nachdem, in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 22sten Julius 1822, die in Ostfriesland vor dem Jahre 1807 bestandene Zoll-Verfassung unter einigen Modificationen vom 1sten September v. J. an vorläufig wieder hergestellt worden: so ist nun auch, nach Aufhebung der Zollstätte zu Hatzum, anstatt der Stadt-Emdenschen vormaligen Zoll-Jacht, auf der Ems ein Königliches Zoll-Wacht-Schiff in der Gegend zwischen Hatzum und Hoek van Logum ausgelegt worden.

Damit nun sowohl die die Ems befahrenden Schiffer als überhaupt das dabei interessirte Publicum über den Zweck dieser Maaßregel und über die Obliegenheiten der das Wachtschiff passirenden Schiffer in Kenntniß gesetzt werden mögen, wird hiedurch aus der von Uns dem Wacht-Schiffs-Commandeur ertheilten Instruction Nachfolgendes öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Jeder die Ems auf- und abfahrende Schiffer ist verbunden, bei dem Wacht-Schiffe anzulegen, sich über seine Herkunft und Bestimmung zu erklären, und die über seine etwanige Ladung sprechenden Connoissemente, Adressen und Frachtbriefe, alle ohne Ausnahme, vorzulegen. Die Abweichungen von dieser Regel bestimmt der §. 4.

§. 2.

Hinsichtlich der beiden Ems-Zoll-Comtoirs, wo die ein- oder ausgehenden Güter zur Verzollung gezogen werden sollen, und wo zugleich die Schifffahrts-Gefälle erhoben werden, wird lediglich auf das Publicandum vom 22sten Julius v. J. Bezug genommen, und ist diesem gemäß und unter Berücksichtigung der früher Statt gefundenen Verzollung von Sammel-Frachten oder solchen Ladungen, welche nach mehreren Orten bestimmt sind, der Commandeur rc. des Wachtschiffs instruirt worden.

§. 3.

Schiffe mit fremdem Salze, mit Spirituosen oder andern, einem hohen Zoll-Impost oder Steuer-Satze unterliegenden Waaren, ganz oder zum Theil beladen, und nach Leer, Halte rc. bestimmt, werden durch einen von der Mannschaft des Wacht-Schiffs nach dem Ort ihrer Bestimmung begleitet.

§. 4.

Um der inländischen Schifffahrt so viel Erleichterung, als mit einer gehörigen und auf der früheren Zoll-Verfassung beruhenden Ordnung bestehen kann, zu gewähren, setzen Wir vorläufig und bis auf weitere Verordnung fest:

a) Alle von der Ostfriesischen Küste und von den Inseln leer zurückkehrenden, mit Torf, Mauersteinen, Dachziegeln rc. beladen gewesenen, nach Leer, Rhaudervehn rc., oder nach Oldersum und den übrigen Ostfriesischen Vehnen bestimmten Ostfriesischen Schiffe, wenn durch eine Bescheinigung die Statt gefundene Löschung in einem Orte dieser Provinz nachgewiesen worden, fahren mit der am Wachtschiffe erhaltenen Abfertigung (Passirschein) ohne weitern Aufenthalt nach dem Ort ihrer Bestimmung.

b) Den mit Sand, von den Sandplaten in der Ems und von den Inseln, nach den Ziegeleien fahrenden offnen Schiffen wird, als von Erlegung des Ruder-Zolls ebenmäßig befreit, die Weiterreise ohne Anlegung verstattet, jedoch müssen solche das Wachtschiff so nahe als möglich vorbei passiren.

c) Sämmtliche zwischen Emden und Leer, Weener, Halte, Jemgum rc. als bekannte Fährschiffe fahrenden Schiffe passiren das Wachtschiff ohne anzulegen; zu welchem Ende sich solche durch ein Signal oder verabredetes Zeichen kenntlich zu machen und durch Niederlassung des Fokke- oder eines andern Segels der Königlichen Flagge die gebührende Achtung zu bezeigen haben.

d) Alle von Ditzum, Hatzum, Oldersum rc. mit Passagiren, Landes-Producten, Victualien und Fischen auf- oder abfahrenden Markts- und kleineren Schiffe und Böte fahren das Wachtschiff in eben der Art, ohne anzuhalten, vorbei.

§. 5.

Damit einem jeden die Ems befahrenden, besonders dem fremden Schiffer die Anwesenheit eines Wachtschiffs bemerklich werden möge: so soll am Tage die Königlich-Hannoversche Flagge aufgezogen und während der Nacht eine Laterne ausgehängt werden.

Sollte unerachtet dieser Maaßregel, und ohne auf den Zuruf und auf eine Warnung zu achten, ein Schiffer nicht beilegen wollen, so hat derselbe sich die darauf festgesetzte Strafe selbst beizumessen.

§. 6.

Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen, so wie die von Uns festgesetzten Taxen, sowohl für die Begleitung eines Schiffs nach §. 3. als für Ausfertigung der Passirscheine und für den erforderten Gebrauch des Zollboots, alles zum Besten der Schiffsmannschaft, sind sämmtlich im Geschäfts-Lokal des Wachtschiffs angeschlagen.

§. 7.

Dem Commandeur des Wachtschiffs ist zur Pflicht gemacht, zur Sicherheit der Ems-Schiffahrt für die Bebaakung der Untiefen und Höfden in der Ems, insofern solche nicht den Syhlachten obliegt, und für deren Unterhaltung zu sorgen.

§. 8.

So wie dem Commandeur und der Mannschaft des Zoll-Wacht-Schiffs ein rechtliches und gefälliges Betragen gegen die zur Meldung und Untersuchung kommenden Schiffer und eine möglichst schleunige Expedition alles Ernstes anempfohlen worden: so wird von diesen gegenseitig ein ruhiges und bescheidenes Betragen erwartet. Sollte weitgehende Grobheit und Widersetzlichkeit dieses oder jenes Schiffers eine gegründete Beschwerde veranlassen: so wird wider denselben, nach einer vom Ems-Zoll-Comtoir zu Emden aufgenommenen vorläufigen Instruction und auf dessen gutachtlichen Bericht an Uns, eine dem Vergehen angemessene Straf-Bestimmung erfolgen.

Aurich, den 5ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

Sethe.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Stade, die bei der Zubereitung der Granate anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln betreffend. Stade, den 5ten Mai 1823.

Ein zu dem Ende des verflossenen Sommers in vielen Gegenden des Herzogthums Bremen wahrgenommenes Ereigniß, daß mehrere Menschen, welche Granate gegessen hatten, plötzlich von Krankheiten befallen wurden, deren Symptome mit denen übereinstimmten, welche sich nach einer Vergiftung zeigen, veranlaßte die unterzeichnete Regierungs-Behörde, zur Aufklärung dieses für die Gesundheit der Menschen wichtigen Umstandes eine genaue Untersuchung anzuordnen, nach deren Resultaten es sehr wahrscheinlich geworden ist, daß die bemerkten schädlichen Wirkungen von einem metallischen Gifte herrührten, welches die meistens in kupfernen Gefäßen gekocht werdenden Granate aus Unvorsichtigkeit bei ihrer Zubereitung in sich aufgenommen hatten.

Um nun das Publicum gegen ähnliche verderbliche Vorfälle zu sichern, finden Wir nöthig, einem jeden, der die Granate kochen will, insonderheit aber den Fischern und solchen Personen, welche sich mit der Zubereitung dieser Thiere zum feilen Verkauf beschäftigen,

> die Reinigung der hiebei benutzten kupfernen und messingenen Geschirre vom Grünspan und die Vorsicht, die Granate nur in süßem Wasser oder in heißem Salzwasser abzukochen und sie nicht längere Zeit darin verweilen zu lassen, als zu ihrer Abkochung erforderlich ist, auch das Wasser, worin einmal Granate gekocht sind, nicht wieder zu demselben Zwecke zu gebrauchen und die abgekochten Granate nur in eisernen Kochgeschirren und hölzernen oder irdenen Gefäßen aufzubewahren,

zur besondern Pflicht zu machen, mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, in eine willkührliche Polizei-Strafe genommen und, wenn sie bisher mit gekochten Granaten gehandelt haben, die Befugniß dazu gänzlich verlieren sollen.

Die Obrigkeiten an den Elb- und Weser-Ufern und alle Polizei-Behörden werden aufgefordert, durch ihre Unter-Bediente und die Land-Dragoner auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, solche da, wo es nöthig ist, mittelst Affixion zu publiciren und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Stade, den 5ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Haltermann. v. d. Decken.

(36.) Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle, die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betreffend. Celle, den 10ten Mai 1823.

Da es sowohl die Nachsicht der zur Moderatur und Festsetzung eingereichten Advocatur-Rechnungen erleichtert, als es überhaupt für die Partei selbst in mancher Hinsicht nützlich und angemessen erachtet ist, wenn die in dem gemeinen Bescheide vom 7ten October 1819 vollständig bestimmten taxmäßigen Vergütungen, für die schriftlichen Arbeiten der Advocaten in den ihnen anvertrauten Proceß-Sachen, bei jeder einzelnen gerichtlichen Eingabe sogleich gehörig verzeichnet werden: so wird den sämmtlichen, in unserm Gerichts-Bezirke practisirenden Advocaten und Rechts-Consulenten bei einem Thaler Strafe hierdurch intimirt: „ihr taxmäßiges Deservit, imgleichen die Auslagen für Stempel und Copialien am Ende einer jeden von ihnen einzureichenden Schrift, sowohl im Original als der Copei, in Zukunft zu specificiren;" und wird in den darauf abzugebenden Bescheiden und gerichtlichen Verfügungen der gemachte Ansatz entweder sofort gebilliget, oder nöthigen Falles nach den bestehenden Vorschriften ermäßigt und moderirt werden. Wonach sich Alle, die es angehet, zu richten haben; und soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Beschlossen in pleno der Königlichen Justiz-Canzlei.
Celle, den 10ten Mai 1823.

Theodor Hagemann.

Beneke.

(37.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, das in Ansehung der in das dasige Fürstenthum über die Landzoll-Stätten und Syhle eingehenden Waaren zu beobachtende Verfahren betreffend. Aurich, den 12ten Mai 1823.

Da verschiedene Versuche, den Emszoll zu umgehen, zur Anzeige gebracht sind: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium durch ein Rescript de dato Hannover den 6ten d. M. vorläufig verordnet,

1) daß in Hinsicht aller in das Fürstenthum Ostfriesland über die Landzoll-Stätten und Syhle eingehenden, nach Emden und Leer bestimmten Waa-

ren dasselbe Verfahren eintreten soll, was hinsichtlich der nach Emden bestimmten Waaren bei den Landzoll-Stätten zu Stickhausen, Potshausen und Halte bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, und in Gemäßheit dessen die Waarenführer bei dem ersten Landzolle, welchen sie berühren, wegen richtiger Verzollung der Waare nach dem Emszoll-Tarife, eine angemessene Caution zu bestellen haben; und

2) daß, wenn ein Fall sich ereignen sollte, wo Waaren, welche als Transito-Gut declarirt worden sind, zum Scheine außerhalb Landes transportirt, nach kurzer Zeit aber, zur Umgehung der Emszoll-Gefälle, wiederum eingebracht werden, ein solcher Versuch, den Emszoll zu defraudiren, wie andere Zoll-Defraudationen geahndet werden soll;

und wird dieses dem Handlungsstande, so wie einem jeden, welchen es angehet, hiedurch zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, den 12ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

Sethe.

(38.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover, deren Auflösung betreffend. Hannover, den 14ten Mai 1823.

Nachdem die von Seiner Königlichen Majestät an die Stelle der bisherigen Provincial-Regierungen angeordneten Land-Drosteien, der höchsten Königlichen Bestimmung zufolge, mit dem morgenden Tage ihre Geschäfts-Führung antreten und damit die Wirksamkeit der unterzeichneten Provincial-Regierung aufhöret:

So entledigt sich dieselbe einer ihr theuren Pflicht, ihren lebhaften Dank für das von den ihrer Leitung anvertrauet gewesenen Behörden genossene Vertrauen und deren rühmliche Mitwirkung zu ihren auf das allgemeine Beste gerichtet gewesenen Bestrebungen hiedurch öffentlich auszudrücken.

Hannover, den 14ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung.

Rieper.

(39.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, deren Installation betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1823.

Demnach, in Folge Königlicher Verordnung de dato Carlton-House den 18ten April 1823, die Königliche Land-Drostei Hannover unterm heutigen Dato installirt und eingeführt worden: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Königliche Ämter, städtische Obrigkeiten und Patrimonial-Gerichte des Land-Drostei-Bezirks Hannover, wie auch alle diejenigen, welche es sonst angeht, aufgefordert, in allen denjenigen Sachen, welche nach dem, als Anlage Eingangs erwähnter Königlichen Verordnung publicirten, Land-Drostei-Reglement zur Competenz der Königlichen Land-Drostei Hannover erwachsen sind, ihre Berichte und Anträge hinführo an selbige unmittelbar gelangen zu lassen.

Hannover, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aurich, deren Auflösung betreffend. Aurich, den 15ten Mai 1823.

In Beziehung auf die Allerhöchsten Königlichen Verordnungen d. d. Carlton-House den 18ten und 28sten April des laufenden Jahrs, und in Gemäßheit einer durch ein hohes Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten dieses Monats dazu erhaltenen besondern Anweisung, zeigt die unterzeichnete Königliche Provincial-Regierung von Ostfriesland hierdurch öffentlich an, daß nach der Allerhöchst beschlossenen und am heutigen Tage erfolgten Anordnung einer Königlichen Land-Drostei von Ostfriesland die der Königlichen Provincial-Regierung bisher obgelegene Geschäfts-Führung nunmehr ihre Endschaft erreicht hat und dieselbe daher von jetzt an als aufgelöset zu betrachten ist.

Aurich, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.

Sethe.

(41.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Installirung derselben betreffend.** Aurich, den 15ten Mai 1823.

Demnach

Seine Königliche Majestät, Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Unser Allergnädigster Herr Sich in Gnaden bewogen gefunden haben, für das Fürstenthum Ostfriesland zu Aurich zur Verwaltung der Regiminal- und Domanial-Angelegenheiten eine Land-Drostei in der Maaße anzuordnen, wie solches die mittelst Allerhöchster Königlichen Verordnungen vom 18ten des vorigen Monats publicirten Reglements für die Land-Drosteien, und über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Aufkünfte das Nähere besagen: so wird in Gemäßheit eines hohen Rescripts des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten dieses zur Nachricht und Achtung des Publicums, und insbesondere der obrigkeitlichen Behörden der Provinz Ostfriesland hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Installation der Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Land-Drostei von Ostfriesland, und die eidliche Verpflichtung der sämmtlichen dabei angestellten Mitglieder und Officianten durch den dazu Allerhöchst beauftragten Herrn Geheimen-Rath und Präsidenten von Schele heute feierlich vollzogen worden ist.

Sämmtliche untergebene Obrigkeiten und Behörden werden solchemnach hiermit angewiesen, ihre Berichte über die zum Ressort der Königlichen Land-Drostei gehörigen Gegenstände von jetzt an der unterzeichneten Behörde zu erstatten, so wie auch die Gesuche und Vorstellungen in solchen Sachen von den Privatleuten an dieselbe einzureichen sind.

Aurich, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

(42.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, deren Installation betreffend.** Lüneburg, den 15ten Mai 1823.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 18ten und 28sten April d. J. in Betreff der mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Land-Drosteien, eröff-

nen Wir hiemit allen Obrigkeiten und den sämmtlichen Einwohnern des Fürstenthums Lüneburg, mit Einschluß des unter hiesiger Hoheit verbliebenen Theils des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, zur Nachricht und Nachachtung, daß die hiesige Land-Drostei an dem heutigen Tage vorschriftsmäßig installirt ist.

Indem Wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen keinen Anstand nehmen, hegen Wir das zuversichtliche Vertrauen, daß die Uns untergebenen Behörden es sich durch fernere treue Pflicht-Erfüllung angelegen seyn lassen werden, Unsere Bemühungen, welche auf die Erreichung der landesväterlichen, das Wohl der Unterthanen allein bezweckenden Absichten gerichtet sind, ihres Orts jederzeit zu unterstützen.

Lüneburg, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

(43.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, den Anfang deren Geschäftsführung betreffend.** Hildesheim, den 15ten Mai 1823.

Der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 18ten April d. J. gemäß, hat die unterzeichnete Behörde am heutigen Tage die Leitung der ihr allergnädigst anvertrauten Geschäfte übernommen.

Indem die unterzeichnete Land-Drostei dieses zur Kenntniß aller öffentlichen Behörden und derjenigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät, mit welchen sie in Geschäfts-Verbindung zu stehen bestimmt ist, bringt, glaubt sie der frohen Zuversicht sich überlassen zu dürfen, daß wechselseitiges Vertrauen sie in den Stand setzen wird, mit gewünschtem Erfolge die Verpflichtungen zu erfüllen, welche Seine Majestät der König ihr, in der erhabenen Absicht, das Wohl Allerhöchst-Ihrer getreuen Unterthanen zu befördern, aufzulegen allergnädigst geruhet haben.

Hildesheim, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(44.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, deren Constituirung betreffend.** Stade, den 15ten Mai 1823.

Nachdem von Seiner Königlichen Majestät die Anordnung einer Land-Drostei hierselbst für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln, zur Verwaltung

der Regiminal- und Domanial-Angelegenheiten, nach Maaßgabe des Königlichen Edicts vom 12ten October vorigen Jahrs und der Königlichen Verordnungen vom 18ten vorigen Monats allergnädigst verfügt worden: so ist solche am heutigen Tage von mir, dem Land-Drosten von Marschalck, zufolge des mir solcherhalb ertheilten Auftrages, durch Beeidigung und Einführung der ernannten Räthe und Mitglieder derselben, so wie der übrigen dabei angestellten Dienerschaft wirklich constituirt und eröffnet worden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Künftig sind daher, außer den vor die hiesige Land-Drostei gehörenden Domanial-Angelegenheiten, auch alle Schreiben, Berichte, Anträge und Gesuche, welche bisher an die Königliche Provincial-Regierung zu Stade zu richten waren, nunmehro in bisheriger Maaße, sofern nicht durch die Königlichen Verordnungen vom 18ten v. M., die mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Land-Drosteien und die Domainen-Cammer betreffend, ein anderes bestimmt worden, an die unterzeichnete Königliche Land-Drostei einzusenden.

Stade, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck. Haltermann. v. d. Decken. Öhlrich.

(45.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, deren Constituirung betreffend.** Osnabrück, den 15ten Mai 1823.

Nachdem Seine Majestät, der König, Sich in Gnaden bewogen, anstatt der hieselbst bestandenen, nunmehr aufgelöseten Provincial-Regierung für das Fürstenthum Osnabrück sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbüren, so wie für Bentheim, zur Verwaltung der Regiminal- und Domanial-Angelegenheiten eine Land-Drostei in der Maaße anzuordnen, wie solches die mittelst der Allerhöchsten Verordnungen vom 18ten April d. J. publicirten Reglements für die Land-Drosteien und über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Aufkünfte besagen, und den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Bar zum Land-Drosten und Chef dieses Collegii und die Regierungs-Räthe Ostmann von der Leye und Struckmann wiederum zu Regierungs-Räthen bei demselben ernannt haben: so wird in Gefolge Allerhöchsten Befehls die am heutigen Tage erfolgte Constituirung der Land-Drostei hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben alle untergeordneten Behörden und sämmtliche Einwohner der genannten Landestheile den Verfügungen derselben Folge zu leisten.

Die Mitglieder dieses Collegii werden, nach den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs und in Gemäßheit der ihnen Allerhöchsten Orts ertheilten Vorschriften, unablässig bemüht seyn, das Wohl der ihrer Vorsorge anvertraueten Provinzen und jedes einzelnen Bewohners derselben nach allen ihren Kräften zu befördern, und sie vertrauen nach den bereits gemachten Erfahrungen, daß sämmtliche Behörden in denselben sie in diesem Bestreben kräftig unterstützen werden und überlassen sich der angenehmen Hoffnung, daß die Einwohner ihnen ihre Geschäfte durch Mißtrauen und Widersetzlichkeit nicht erschweren, sondern daß alle durch willige Befolgung der das gemeine Beste bezweckenden Anordnungen zum Flor des Ganzen und zum Glück jedes Einzelnen beizutragen geneigt seyn werden.

Osnabrück, den 15ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(46.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Königlichen Aemter und Gerichte des dasigen Land-Drostei-Bezirks, die Einsendung der Meiersachen betreffend. Stade, den 19ten Mai 1823.

Nach Vorschrift des Reglements über die Verwaltung der Domanial-Einkünfte vom 18ten v. M. §. 15. haben die Königlichen Ämter und Gerichte des hiesigen Land-Drostei-Bezirks die Verhandlungen in Meiersachen vierteljährig und jedesmal vor dem 15ten des nächsten Monats nach abgelaufenem Quartal, mithin vor dem 15ten August, 15ten November, 15ten Februar und 15ten Mai, hieher einzusenden, und falls in dem betreffenden Vierteljahre dergleichen nicht vorgefallen, darüber eine Anzeige zu machen.

Stade, den 19ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(47.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Königlichen Aemter und Gerichte, die Einsendung des monatlichen Inquisiten-Berichte betreffend. Stade, den 19ten Mai 1823.

In Gemäßheit §. 4. des Reglements für die Land-Drosteien vom 18ten April d. J. werden sämmtliche Königliche Ämter und Herrschaftliche auch Patrimonial-Gerichte der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln hiemit aufgefordert, die von ihnen monatlich und vor dem 10ten des folgenden Monats einzusendenden Inquisiten-Berichte jedesmal prompt und nach der durch die landesherrliche Verordnung vom 2ten März 1816 vorgeschriebenen Form nur unter Couvert einzuliefern.

Sind im Laufe des Monats keine Criminal-Untersuchungs-Sachen behandelt: so ist darüber eine kurze Anzeige zu machen.

Stade, den 19ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(48.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Einlieferung der Häuslings-Remissions-Verzeichnisse betreffend. Stade, den 19ten Mai 1823.

Alle diejenigen Ämter und Königlichen Gerichte des hiesigen Land-Drostei-Bezirks, welche die Verzeichnisse der Remission bedürftigen Häuslinge des Jahres vom 1sten Mai 1822 bis dahin 1823 bis jetzt nicht eingesandt haben, werden hiemit erinnert, selbige, nach Vorschrift Königlicher Cammer Ausschreibens vom 16ten Mai 1814, im Laufe dieses Monats, und künftig jedesmal wenigstens binnen vier Wochen nach abgelaufenem Rechnungs-Jahre, hieselbst einzuliefern.

Stade, den 19ten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(49.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, die sorgfältige Verpackung der mit der Post zu versendenden Acten betreffend. Hildesheim, den 24sten Mai 1823.

Auf den vom Königlichen General-Post-Directorio geäußerten Wunsch, werden die sämmtlichen der hiesigen Land-Drostei untergebenen Behörden hiedurch angewiesen, bei Versendung von Acten mit der Post für deren Verpackung in Wachstuch oder Pappe, oder mindestens in mehrere Umschläge von starkem Papier, so wie für die Verschnürung derselben mit haltbarem Bindfaden und die mehrfache Versiegelung mit Lack, Sorge zu tragen, indem ohne diese Vorsichts-Maaßregeln von den Königlichen

Post=Ämtern für den Transport der Acten in unversehrtem Zustande die Gewähr nicht geleistet werden kann.

Hildesheim, den 24sten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Nieper.

(50.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Stade, die monatliche Einsendung der Militair=Verpflegungs=Liquidationen betreffend. Stade, den 29sten Mai 1823.

Sämmtliche Obrigkeiten des Land=Drostei=Bezirks Stade werden hiedurch in Gemäßheit des §. 69. No. 2. lit. d. der unter dem 18ten April d. J. erlassenen Amts-Ordnung angewiesen, alle und jede bisher unmittelbar an die Königliche Kriegs=Canzlei eingesandten Liquidationen über Forderungen an die Militair=Administration für die Zukunft, und zwar wie bisher, in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats der hiesigen Land=Drostei einzusenden; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß auf Liquidationen, welche später eingesandt werden und nicht wenigstens am 8ten hieselbst eingegangen sind, überall keine Rücksicht genommen werden kann.

Stade, den 29sten Mai 1823.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

v. Marschalck.

(51.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, betreffend die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo und Anordnung einer Kirchen=Collecte für die in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassene Witwen und Waisen. Aurich, den 29sten Mai 1823.

Nachdem das Königliche Cabinets=Ministerium auch für dieses Jahr landesherrlich zu bestimmen geruhet hat:

daß an dem auf den 22sten des Monats Junius fallenden vierten Sonntage nach Trinitatis zur öffentlichen Erneuerung des dankbaren Andenkens an den unter dem Segen der göttlichen Vorsehung glorreich erfochtenen, ewig denk-

würdigen Sieg bei Waterloo ein Te Deum unter Glockengeläute in allen Kirchen des Königreichs feierlich begangen werden soll:

so eilen Wir, diese höchste landesherrliche Anordnung zur allgemeinen Kenntniß in dieser Provinz zu bringen.

Wir fordern diesemnach sämmtliche Herren Geistliche in dem Unserer kirchlichen Ober-Aufsicht anvertraueten Bezirke auf, alles was zur Erhöhung dieses Festes gereichen kann, pflichtmäßig beizutragen, so wie Wir zugleich die dabei concurrirenden Orts-Obrigkeiten hiedurch veranlassen, für die Anordnung des gewöhnlichen Glockengeläuts an und vor dem gedachten, zur Feier des Festes bestimmten Tage gehörig Sorge zu tragen.

Zugleich findet an diesem Tage, den 22sten Junius, die schon früherhin von Uns angeordnete Kirchen-Collecte zum Besten der in dem letzten Feldzuge invalide gewordenen dürftigen Krieger oder deren hinterlassenen Witwen und Waisen in sämmtlichen Kirchen dieser Provinz auch in diesem Jahre Statt; und haben daher die Herren Geistlichen schon am Sonntage vorher ihre Gemeindeglieder auf den wohlthätigen Zweck derselben dringend aufmerksam zu machen.

Wir vertrauen dabei um so mehr zu einem günstigen Resultate dieser Kirchen-Collecte, da die für Unsere vaterländischen Krieger und unter diesen die unglücklichste Classe derselben, die Erblindeten, jährlich ausgesetzte Unterstützungs-Summe aus dem gemeinschaftlichen Fond der Militair-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover auch für dieses Jahr wiederum die bedeutende Summe von 1600 Rthlr. übersteigt, und daher der Erhaltung dieser Summe, zum Besten der daran in dieser Provinz Theil nehmenden 84 Invaliden und 9 Witwen, auch von Unserer Seite eine möglichst kraftvolle Unterstützung zur Erreichung eines so gemeinnützigen als humanen Zwecks aufrichtigst zu wünschen ist.

Den Betrag der Collecte haben die Geistlichen demnächst an ihre gehörigen Herren Superintendenten, wie gewöhnlich, zu übermachen, von welchen Letztern Wir hiernächst die in ihrer Diöcese gesammelten Gelder zur weitern Beförderung in den ersten Tagen des Monats Julius d. J. hier erwarten wollen.

Aurich, den 29sten Mai 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Vangerow.

(52.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, die künftige Einsendung der Listen der Confirmirten betreffend. Aurich, den 29sten Mai 1823.

Da Wir aus mehreren diesjährigen Berichten bei Einsendung der Confirmations-Listen bemerkt haben, daß Ungewißheit darüber obwaltet, ob und in welcher Art diese Listen auch künftig einzusenden seyn dürften: so finden Wir Uns dadurch bewogen, da Wir Uns von der heilsamen Wirkung der über diesen, in so vielfacher Beziehung wichtigen Gegenstand erlassenen Verordnungen bisher hinreichend haben überzeugen können, zur Beseitigung aller Zweifel folgende Vorschrift hierüber zur Nachricht und Nachachtung für die Herren Superintendenten und Prediger beider evangelischen Confessionen öffentlich bekannt zu machen.

1) Die Confirmations-Listen müssen auch künftig alljährlich an Uns eingesandt werden; jedoch nur summarisch und tabellarisch.

2) Jeder Prediger hat daher immer bald nach Ostern seinem Superintendenten Anzeige zu thun, wie viele in seiner Gemeinde in dem Jahre confirmirt sind; hinsichtlich der Jünglinge und Jungfrauen bedarf es dabei ferner keines namentlichen Verzeichnisses, sondern nur einer summarischen Angabe der Zahl mit der Bemerkung, ob und wie viele dieser Confirmirten über 20, und unter 16 Jahren alt waren — indem es keinesweges die Absicht der bisherigen Verfügungen ist, diesen wichtigen Act zu übereilen, und die Confirmation zu junger Kinder, denen, wenn auch nicht die Kenntnisse, doch noch die dazu erforderliche ernste Besonnenheit fehlt, zu beschleunigen.

Dagegen sind die etwa confirmirten, verheiratheten oder bejahrten Personen bei dieser Anzeige nach Namen, Stand und Alter besonders anzuführen; auch ist zugleich zu bemerken: ob noch Erwachsene in der Gemeinde vorhanden sind, die kein Glaubensbekenntniß abgelegt haben, — diese muß denn der Prediger ferner durch sanfte und ernste Ermahnungen zu dieser heiligen Handlung vorzubereiten und zu leiten sich bestreben; auch wird in Ansehung derselben, wenn Furcht oder andere Bedenklichkeiten sie von der öffentlichen Confirmation zurück halten sollten, eine besondere Confirmation, den Umständen nach, gestattet.

3) Aus diesen eingegangenen Anzeigen hat denn der betreffende Superintendent eine Confirmations-Tabelle seiner Diöcese mit Zuziehung der Confirmirten aus seiner eigenen Gemeinde anzufertigen, und dieselbe gegen oder doch gleich nach Pfingsten an das Consistorium einzusenden.

Einer

Einer Beilegung aller Berichte der einzelnen Prediger bedarf es dabei ferner nicht, außer in dem Falle, wenn darin besonders merkwürdige Thatsachen oder zweifelhafte Fragen aufgestellt sind, welche denn der Superintendent mit seinem Gutachten zu begleiten haben wird.

Aurich, den 29sten Mai 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Vangerow.

(53.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, betreffend die Controlle der in dasiger Provinz jährlich zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen. Aurich, den 29sten Mai 1823.

Da die gesetzlichen Kirchen- und Schul-Visitationen einen so unverkennbaren und wichtigen Einfluß auf das innere und äußere Wohl der Kirchen und Schulen haben und da die gesetzlichen Vorschriften der für diese Provinz geltenden, jetzt wieder von neuem abgedruckten Inspections-Ordnung hierüber nicht allenthalben mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet zu werden scheinen: so finden Wir Uns veranlaßt, die betreffenden Behörden zur Beobachtung einer genauen Ordnung in diesem wichtigen Geschäftszweige so dringend als vertrauend aufzufordern.

Die Königlichen Ämter haben sich zu dem Ende mit den Herren Superintendenten über eine bestimmte Vertheilung aller zu ihrem Inspections-Bezirke gehörigen Kirchen-Gemeinden für einen dreijährigen feststehenden Cyclus in der Art zu vereinigen, daß jede derselben regelmäßig alle 3 Jahre einmal, nach Vorschrift der Inspections-Ordnung Cap. II. §. 1. et 2., in der günstigen Jahreszeit visitirt, keine Visitation ohne dringende Ursachen auf das folgende Jahr verschoben, auch die Berichte und Protocolle darüber immer zur gesetzten Zeit, bald nach gehaltener Visitation oder längstens, nach §. 12. der Inspections-Ordnung, im Anfange Novembers eines jeden Jahres, an Uns, so viel das Kirchen- und Schul-Wesen betrifft, regelmäßig eingesandt werden.

Und damit Wir eine desto genauere Übersicht über den desfallsigen Geschäftsgang gewinnen und etwanigen Unordnungen desto schneller abhelfen können: so wird jedem der Herren Superintendenten hiedurch zur Pflicht gemacht, von nun an alljähr-

lich im Januar, und also zum ersten Male im Januar 1824, einen kurzen summarischen Bericht an das Königliche Consistorium über folgende Puncte einzusenden:

1) welche Kirchen=Visitationen in dem betreffenden Bezirke während des verflossenen Jahres theils der Ordnung und Vertheilung nach hätten abgehalten werden sollen, theils wirklich abgehalten sind, wobei, wenn etwa eine oder andere aufgeschoben seyn sollte, die Ursache, warum dieses geschehen mußte, anzuführen seyn wird.

2) Ob, und unter welchem Dato, die desfallsigen Berichte mit den erforderlichen Beilagen hieher eingesandt sind, oder aus welchen Ursachen dieses unterblieben ist, und

3) welche Kirchen und Schulen im Laufe des neu angetretenen Jahres dort ordnungsmäßig visitirt werden müssen.

Aurich, den 29sten Mai 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

v. Vangerow.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 16ten Julius 1823.

(54.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Superintendenten, Pröbste und Prediger, so wie an die geistlichen Ministerien in den Städten, in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte in allen Kirchen am jedesmaligen Waterloo-Feste betreffend. Stade, den 3ten Junius 1823.

Nachdem wir auf den Antrag des Herrn General-Superintendenten und Consistorial-Raths Ruperti hieselbst, als Mitglied der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft, uns veranlaßt gesehen haben, zur Unterstützung und Aufrechthaltung des nach dem vorgelegten Bestande durch die der sehr bedeutenden Anzahl vaterländischer Militair-Witwen- und Waisen geleisteten wesentlichen Unterstützungen in den letzten acht Jahren besonders sehr verminderten, und in Entstehung anderer außerordentlichen Zuflüsse in wenigen Jahren gänzlich erschöpften, so mildthätigen Unterstützungs-Fonds für die Witwen und Waisen vaterländischer Krieger eine allgemeine Becken-Collecte in allen Kirchen des hiesigen Land-Drostei-Bezirks an dem jedesmaligen Waterloo-Feste, gleichwie solches auch in den übrigen Provinzen des Königreichs verfügt worden, einstweilen und bis zu weiterer Bestimmung anzuordnen: so fordern wir die sämmtlichen Superintendenten, Pröbste und Prediger in dem ganzen hiesigen Land-Drostei-Bezirke hiedurch auf, diese allgemeine Becken-Collecte am jedesmaligen, dem Waterloo-Feste vorhergehenden Sonntage zu verkündigen, die Gemeinde zur Beförderung dieses milden und wohlthätigen Zwecks zu ermuntern, und

sodann am Waterloo-Feste selbst, und zwar an dem diesjährigen, auf den 22sten d. M., den vierten Sonntag nach Trinitatis bestimmten, zum erstenmale, nach wiederholter Bekanntmachung des Zwecks, die Becken nach jeden Orts gebräuchlicher Maaße aussetzen zu lassen.

Die Superintendenten, Pröbste und Senioren der geistlichen Ministerien werden die ihnen von den Predigern ihrer Diöcese einzuhändigenden colligirten Gelder, so wie der Garnison-Prediger hieselbst den Ertrag der Becken-Collecte in der Garnison-Kirche, dem Herrn General-Superintendenten und Consistorial-Rath Ruperti hieselbst baldthunlichst zu weiterer Beförderung an die Haupt-Casse des Unterstützungs-Fonds zu Hannover einsenden.

Stade, den 3ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(55.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction des Wasser-Baues, die Eröffnung ermeldeter General-Direction betreffend. Hannover, den 6ten Junius 1823.

Nachdem die allerhöchst angeordnete General-Direction des Wasserbaues im Königreich, kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls, installirt und am vierten dieses Monats allhier eröffnet worden, an dieselbe mithin von diesem Tage an die Central-Verwaltung der Wasserbau-Sachen des Königreichs nach Maaßgabe der Bestimmungen des desfallsigen allerhöchsten Reglements d. d. Carlton-House den 18ten April d. J. übergegangen ist: so bringen Wir solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß; fordern sämmtliche Uns untergebene Deich- und Wasserbau-Bediente, so wie die Königlichen Ämter, auf, in den zu Unserm Ressort gehörenden Sachen ihre Anträge und Berichte auf dem vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen zu lassen, und erwarten vertrauensvoll, daß sie Uns in Unserm Wirkungskreise dienstbeflissenst unterstützen werden.

Zugleich eröffnen Wir hinsichtlich der allgemeinen, bisher von den vormaligen Provincial-Regierungen geleiteten Interessenten-Wasserbaue, daß die zufolge früherer Verfügungen bereits ausgeführten Baue, in Ansehung der desfallsigen Rechnungen und sonstigen dahin gehörigen Gegenstände, durch die nunmehrigen Königlichen Land-Dro-

steien ihre vollständige Erledigung erhalten werden, wogegen diejenigen Werke, deren Anlage zwar bereits beschlossen, aber noch nicht angefangen oder vollendet ist, zu Unserer reglementsmäßigen Bearbeitung gehören.

Was die Rechnungen über vollendete Domanial-Wasserbaue betrifft: so sind selbige aus der mit dem letzten April d. J. schließenden Periode an die Königliche Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung einzuschicken.

Hannover, den 6ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche General-Direction des Wasserbaues.

Schulte.

(56.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Aemter in deren Bezirke, die Nebenkosten bei Verpachtung von Domanial-Pertinenzien betreffend.** Hildesheim, den 13ten Junius 1823.

Von der Königlichen Domainen-Cammer zu Hannover ist in Hinsicht der bei Verpachtung von Domanial-Pertinenzien entstehenden Nebenkosten an Fisci-Gebühren, Procent-Geldern, Amts-Gebühren rc. als allgemeiner Grundsatz festgesetzt worden:

daß dergleichen Kosten, ohne Rücksicht auf die Art der Verpachtung, künftig von den Pächtern, außer dem Pachtgelde, bezahlt werden sollen.

Dem Königlichen Amte wird solches demnach, so wie auch, daß das Locarium für diejenigen Pacht-Objecte, deren Pachtwerth weniger als 200 Rthlr. bisher betragen hat, in grober cassenmäßiger Conventions-Münze, bei denen aber, wofür ein höheres Pachtgeld aufgekommen ist, halb in Conventions-Münze und halb in Pistolen à 5 Rthlr. 4 Ggr. 5 Pf. zu bedingen ist, zur Direction bei den von jetzt an vorzunehmenden Verpachtungen mit der Aufgabe hiedurch eröffnet, den Betrag jener Nebenkosten, so weit solches thunlich ist, den Pachtlustigen vor der Licitation bekannt zu machen.

Hildesheim, den 13ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(57.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Aemter in deren Bezirke, enthaltend verschiedene Anordnungen in Ansehung deren und der Königlichen Domainen-Cammer Competenz. Hildesheim, den 13ten Junius 1823.

Damit bei der Ausführung der unterm 18ten April d. J. über die gegenwärtige Domanial-Administration erlassenen Allerhöchsten Verfügung, durch etwa über die Anwendung derselben in den verschiedenen einzelnen Fällen entstehende Zweifel, ein Aufenthalt in den Geschäften möglichst vermieden werde, hat die Königliche Domainen-Cammer in Hannover als Grundsatz angenommen: daß diejenigen Berichte und Anträge, welche einen aus dem Regiminal- oder Hoheits-Verhältnisse resultirenden Gegenstand betreffen, mögen solche bei der gedachten Behörde bereits eingegangen seyn oder künftig noch eingehen, zur weitern Verfügung, wenn auch dieselbe für einen Zeitraum vor dem 1sten Mai d. J. zu erlassen ist, anhero abgegeben werden sollen. In denjenigen Fällen aber, wo es, rücksichtlich der vorhin erwähnten, im §. 5. des Reglements über die Domainen-Verwaltung näher bezeichneten Sachen, darauf ankommt, schon feststehende und bestimmte Einnahmen und Ausgaben aus Rechnungs-Perioden vor dem 1sten Mai d. J. zu ratificiren, sind die desfallsigen Berichte unmittelbar an die Königliche Domainen-Cammer, so wie auch dann an dieselbe zu erstatten, wenn auf einen gänzlichen Erlaß von Landgerichts-Strafen, welche vor dem bemerkten Zeitpuncte erkannt worden, oder auf deren Verwandlung in Arbeitsstrafen sollte angetragen werden müssen.

Die Königliche Domainen-Cammer hat sich außerdem aber auch noch bereit erklärt, die in Hinsicht der vorhin bemerkten Sachen noch erforderlichen Verfügungen, wenn solche dazu dienen, Gegenstände der bisherigen Verwaltung, welche vor dem 15ten v. M. schon entschieden waren, definitiv zu reguliren, selbst zu erlassen, auch bei denjenigen Verpachtungen, welche bis zu dem bemerkten Zeitpuncte schon regulirt waren, die Vollziehung der erforderlichen Pacht-Contracte zu besorgen.

Den Königlichen Ämtern im Bezirk der hiesigen Land-Drostei wird solches demnach zur Direction in den erwähnten Fällen hiedurch eröffnet, mit dem Bemerken, daß die über Gegenstände der gedachten Art bis jetzt eingegangenen Berichte zur weitern Verfügung an die Königliche Domainen-Cammer abgegeben sind.

Hildesheim, den 13ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(58.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, wegen Bestimmung des Verfahrens bei Berufungen von den Entscheidungen in Proceß-Sachen des dasigen Königlichen katholischen Consistorii. Osnabrück, den 16ten Junius 1823.

Bei der noch zur Zeit nicht erfolgten definitiven Bestimmung in Absicht derjenigen Behörde, an welche die Berufungen von den Entscheidungen in eigentlichen Proceß-Sachen des Königlichen katholischen Consistorii zu Osnabrück gebracht werden sollen, ist Uns vermittelst auf allergnädigsten Special-Befehl Seiner Königlichen Majestät erlassenen Rescripts vom 7ten d. M. vorerst und bis auf weitere Verfügung der Auftrag ertheilt worden:

in denen Uns von dem Königlichen katholischen Consistorio jedesmal zuzustellenden Berufungen der Art zweien, der katholischen Religion zugethanen, dazu auszuersehenden fähigen hiesigen Rechtsgelehrten die Entscheidung in höchster und letzter Instanz besonders aufzutragen, und demnächst die Acten mit der Entscheidung dem Königl. kathol. Consistorio wieder zukommen zu lassen;

welche Vorschrift Wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Osnabrück, den 16ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(59.) Bekanntmachung des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade, dessen Installation betreffend. Stade, den 17ten Junius 1823.

Nachdem das für das hiesige Pupillen-Collegium höchsten Orts angeordnete Personal am heutigen Tage eingeführt und das Pupillen-Collegium eröffnet ist: so wird solches zu jedermanns Kenntniß, insonderheit der Königlichen Ämter und Gerichte, nicht weniger der Patrimonial- und der Städtischen Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden, wie auch des Landes Hadeln gebracht, und werden alle diese Untergerichte damit aufgefordert und angewiesen, in vorkommenden Fällen und zu seiner Zeit den §§. 9. und 50. der Königlichen Landes-Verordnung vom 30sten April d. J. gegen ermeldetes Pupillen-Collegium unmangelhaft Genüge zu leisten; wie denn auch sämmt-

liche von hiesiger Königlichen Justiz=Canzlei angeordnete Vormünder und Curatoren befehligt werden, sich in allen verordnungsmäßig für das Pupillen=Collegium gehörigen Angelegenheiten an dasselbe zu wenden.

Stade, den 17ten Junius 1823.

Zum Pupillen=Collegio der Königlichen Großbritannisch=Hannoverschen Justiz=Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln verordnete Räthe und Beisitzer.

v. Engelbrechten.

(60.) Bekanntmachung des Pupillen=Collegii der Königlichen Justiz=Canzlei zu Hildesheim, dessen Installation betreffend. Hildesheim, den 17ten Junius 1823.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Behörde an dem heutigen Tage installirt und in dem Local der hiesigen Königlichen Justiz=Canzlei eingeführt worden ist, allwo deren Sitzungen, und zwar vorerst am Donnerstage jeder Woche, Statt finden werden. Die nach Maaßgabe der betreffenden Königlichen Verordnung vom 30sten April d. J. zum Ressort des Pupillen=Collegii gehörigen schriftlichen Anzeigen sind bei dem Canzlei=Secretair Lüdgers, welcher besonders verpflichtet worden ist, solche mit dem Präsentatum zu versehen, entweder Vormittags zwischen Zehn und Ein Uhr auf hiesigem Secretariate, oder in dringenden Fällen auch außer jener Zeit in dessen Wohnung abzugeben.

Hildesheim, den 17ten Junius 1823.

Zum Pupillen=Collegio der Königlichen Großbritannisch=Hannoverschen Justiz=Canzlei zu Hildesheim verordnete Räthe und Beisitzer.

Zeppenfeldt.

(61.) Patent, die Besteuerung des Harzes betreffend. Hannover, den 18ten Junius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die auf den Antrag Unserer getreuen Stände von Uns verfügte Einführung einer allgemein gleichen Steuer-Verfassung in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs Hannover hat in Beziehung auf den Harz bislang ausgesetzt bleiben müssen, weil die dortigen Local-Verhältnisse zuvörderst eine weitere Untersuchung und eine sorgfältige Erwägung erforderten, in wie fern es danach thunlich seyn werde, die wirkliche Erhebung der für das ganze Land angeordneten Steuern auch auf dem Harze eintreten zu lassen. Nachdem solche beendigt sind, und bei den nach den gegenwärtigen Verhältnissen und durch eine ergangene schwere Kriegszeit beträchtlich vermehrten Ausgaben der Landes-Casse sich die unvermeidliche Nothwendigkeit ergeben hat, die Bewohner des Harzes stärker als bisher herbeizuziehen: so haben Wir jedoch hiebei auf solche Modificationen Rücksicht genommen, wodurch der Wohlstand Unserer getreuen Harzbewohner und des wichtigen Bergbaues erhalten werden kann. Demnach haben Wir mit Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände folgende Verfügungen getroffen, von denen Wir die Bewohner des Harzes hiedurch in Kenntniß setzen.

1.

Die nach Unserer Verordnung vom 9ten August v. J. anzulegende allgemeine Grundsteuer soll auf dem Harze, wie in allen andern Landestheilen erhoben werden, sobald die neue Grundsteuer allgemein eingeführt seyn wird.

2.

Das auf dem Harze zur Consumtion kommende Salz soll, sofern es nicht bisher schon geschehen ist, bei den Salzsteuer-Recepturen in eben der Maaße besteuert werden, wie in den übrigen Theilen Unseres Königreiches.

3.

Dagegen sollen die durch Unsere Verordnungen vom 22sten Julius 1817 eingeführte Personen-Steuer, imgleichen die Consumtions- und Eingangssteuer, wie auch die durch Unsere Verordnung vom 25sten Junius v. J. angeordneten Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuern und die nach Unserer Verordnung vom 20sten December v. J. anzulegende Häuser-Steuer auf dem Harze nicht erhoben werden.

Eben so wenig soll Unsere Verordnung vom 22sten Julius 1817 über Anlegung einer Stempel=Steuer auf dem Harze zur Anwendung kommen. Jedoch sollen die an die Obergerichte gehenden Sachen der Stempel=Abgabe unterworfen seyn, wobei es sich auch von selbst versteht, daß diejenigen Angelegenheiten der Harzbewohner, die lediglich bei andern administrativen oder gerichtlichen Behörden verhandelt werden, der Stempel=Abgabe unterliegen.

4.

Statt aller in dem vorstehenden Paragraphen benannten Steuern soll die Summe von 5000 Rthlr. jährlich durch monatliche Zahlung von 416 Rthlr. 16 Ggr. Conventions=Münze in die Kreis=Casse zu Osterode entrichtet werden. Die Repartition dieser Summe und deren Aufbringung soll durch Unsere Berg=Hauptmannschaft unter von Unserm Cabinets=Ministerio einzuholender Genehmigung geschehen.

5.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf den eigentlichen Harz, welcher in Folge derselben rücksichtlich der Eingangs=Steuer als Ausland zu behandeln ist und nur die Berg=Producte steuerfrei in die übrigen Landestheile einführen darf. Die Bewohner der Eisenhütten zu Uslar und der Königshütte bei Lauterberg sind daher der Besteuerung ganz in der Maaße unterworfen, wie die Einwohner in den übrigen Theilen Unseres Königreiches. Wegen der Beschreibung der Steuern und deren executivischer Beitreibung, so wie wegen der an den beiden gedachten Orten etwa vorfallenden Steuer=Contraventionen soll Unsern Ämtern Uslar und Scharzfels specieller Auftrag ertheilt werden.

Die Bewohner Unserer unweit Elbingerode belegenen Hüttenwerke sollen der Besteuerung nicht weiter unterworfen werden, als die übrigen Harzbewohner. Die bisher nicht abgerundeten Gränzen unter dem Harze und dem Amte Elbingerode sollen in Beziehung auf das Steuerverhältniß genau festgesetzt werden.

6.

Es sollen Maaßregeln genommen werden, daß die zum Harze gehörigen in der Nähe des platten Landes belegenen Etablissements nicht zum Schleichhandel in das steuerpflichtige Land benutzt werden. Daneben wird bestimmt, daß diese Etablissements nicht zu Niederlagen für steuerbare Waaren dienen und daß deren Bewohner nicht mehr an dergleichen Waaren, namentlich an Branntwein haben dürfen, als was sie zu ihrer gewöhnlichen Consumtion auf die nächsten vierzehn Tage bedürfen. Den Steuer-Officianten soll gestattet bleiben, deshalb Revisionen anzustellen. Alle Contraventionen gegen

gegen diese Vorschrift werden mit der, von Unserm Berg=Amte zu erkennenden, Confiscation der Waaren bestraft.

7.

Die Berg=Bau=Accise, welche lediglich zum Besten des Bergbaues eingeführt ist und verwandt wird, bleibt in ihrem bisherigen Umfange bestehen.

Wir erwarten von Unsern getreuen Unterthanen am Harze, daß sie diesen Verfügungen in allen Stücken nachkommen werden, und befehlen Unsern dortigen Behörden auf deren Vollziehung zu halten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 18ten Junius 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special = Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

(62.) Bekanntmachung des Pupillen = Collegii der Königlichen Justiz=Canzlei zu Osnabrück, dessen Installation betreffend. Osnabrück, den 18ten Junius 1823.

Nachdem das durch die allerhöchste Verordnung vom 30sten April d. J. angeordnete Pupillen=Collegium am heutigen Tage installirt worden: so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Osnabrück, den 18ten Junius 1823.

Zum Pupillen=Collegio der Königlichen Großbritannisch=Hannoverschen Justiz=Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

H. A. Lehzen.

(63.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Hildesheim, die Einsendung der Amts=Berathungs=Protocolle betreffend. Hildesheim, den 18ten Junius 1823.

In Beziehung auf die durch den §. 38. der Amts=Ordnung vom 18ten April d. J.

vorgeschriebene Einsendung der Amts=Berathungs=Protocolle an die Königliche Land=Drostei wird den sämmtlichen im Bezirke der hiesigen Land=Drostei belegenen Königlichen Ämtern zu ihrer Nachachtung hiedurch eröffnet: daß die Abschriften der Protocolle ohne weitern Bericht an die Land=Drostei eingesandt werden können; dagegen aber, wenn die Amts=Berathungen zu Anträgen an die Land=Drostei Veranlassung gegeben haben, diese Anträge, nach ihren Gegenständen getrennt, in besondern Berichten der Land=Drostei vorzulegen seyn werden, indem ohne eine solche Trennung verschiedenartiger Gegenstände die Ordnung der Registratur nicht erhalten werden kann.

Hildesheim, den 18ten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Rieper.

(64.) Bekanntmachung des Pupillen=Collegii der Königlichen Justiz=Canzlei zu Hannover, dessen Installation betreffend. Hannover, den 23sten Junius 1823.

Demnach die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April d. J. angeordnete unterzeichnete Behörde am heutigen Tage ihre förmliche Constituirung erhalten hat: so bringet sie solches Allen, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde, und gewärtigt demnach, daß in denjenigen Sachen, welche gedachter Allerhöchsten Verordnung gemäß zu der Competenz des hiesigen Pupillen=Collegii gehören, — unter namentlicher Bezeichnung desselben im Eingange der Berichte oder in rubro der Schriften, — die erforderlichen und pflichtmäßigen Anträge forthin anhero gerichtet und eingereicht werden.

Sofort bei dieser Bekanntmachung will übrigens das Pupillen=Collegium den unter seinem foro stehenden Vormündern und Curatoren die speciellen Vorschriften der §§. 16., 17. und 25. der Verordnung in Erinnerung gebracht haben, hinsichtlich der in dem §. 50. der Verordnung vorgeschriebenen Einsendung jährlicher Verzeichnisse aber von den in dem Gerichts=Bezirke Königlicher Justiz=Canzlei belegenen Unter=Gerichten fortan erwarten, daß jedes derselben die vorschriftsmäßigen Verzeichnisse unfehlbar bis Mitte Januars anhero einschicke.

Hannover, den 23sten Junius 1823.

Zum Pupillen=Collegio der Königlichen Großbritannisch=Hannoverschen Justiz=Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

v. Werlhof.

(65.) Bekanntmachung des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, dessen Installation betreffend. Göttingen, den 26sten Junius 1823.

Den in dem Gerichts-Bezirke der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei angeordneten Unter-Gerichten, so wie allen hierbei interessirten Individuen, wird hierdurch eröffnet, daß das in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April dieses Jahrs bei der Königlichen Justiz-Canzlei hieselbst constituirte Pupillen-Collegium an dem heutigen Tage seine Sitzungen begonnen hat, welchemnach die Berichts-Erstattungen der betreffenden Obrigkeiten, so wie die Gesuche und Vorstellungen der Vormünder, Curatoren oder sonstigen Privat-Personen in den geeigneten Fällen an diese Behörde hinfort zu erstatten und bei derselben einzubringen sind.

Göttingen, den 26sten Junius 1823.

Zum Pupillen-Collegio der Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

v. Werlhof.

(66.) Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Aemter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 26sten Junius 1823.

§. 2.

Die Post-Spedition zu Groß-Ösingen ist mit dem 1sten Julius 1823 aufgehoben. Aufhebung der Post-Spedition zu Groß-Ösingen.

§. 3.

Da nicht alle Relais der durch das Circular IV. u. L. pag. 6. ertheilten Vorschrift gehörig nachkommen, bei eintretenden Contraventionen den Betrag der von der richterlichen Behörde erkannten, oder von dem Contravenienten freiwillig erlegten Geld-Strafe an die Posthülfs-Casse einzuschicken, gleichzeitig aber von der erfolgten Sendung eine besondere berichtliche Anzeige an das General-Post-Directorium gelangen zu lassen, und es daher nun an derjenigen vollständigen Controle mangelt, welche durch diese Anweisung bei den derartigen ungewissen Einnahmen für die genannte Casse anzuordnen die Absicht war und der guten Ordnung gemäß ist: so wird aus Einsendung der Strafgelder.

dieser Rücksicht, und um durch eine hier mögliche Vereinfachung den Relais die doppelte Anzeige zu ersparen, die Eingangs erwähnte Vorschrift vom 1sten Julius d. J. an aufgehoben, und erhalten sämmtliche Relais hiemit die Anweisung, von dem gedachten Termine an, diejenigen Strafbeträge, welche wegen begangener Contraventionen gegen die bestehenden gesetzlichen Verfügungen von ihnen eingezogen oder bei ihnen erlegt sind, nicht ferner direct an die Posthülfs-Casse und unter deren Adresse, sondern unmittelbar an das General-Post-Directorium und auf gleiche Weise einzuschicken, als es von den Postbüreaus bisher in ähnlichen seltenen Fällen geschehen und auch ferner zu beobachten ist. Der Sendung selbst ist ein dieselbe erläuternder Bericht nebst den vielleicht vorhandenen Actenstücken beizufügen, und soll über den Eingang des Betrags, wenn derselbe richtig und in Betreff der Veranlassung der Sendung nicht sonst etwas zu erinnern gefunden, dem einschickenden Relais die Quitung der Post-Hülfs-Casse, unter bloßem Couverte, sodann übermittelt werden.

§. 4.

Sendungen mit den fahrenden Posten nach und über die Schweiz, so wie auch Polen.

Zufolge der in der Schweiz so wie in Polen gegenwärtig ihre Anwendung findenden Zoll-Verfügungen müssen die mit den Posten auf der Gränze eintreffenden Packete und Ballots,

1) wenn sie über Basel hinaus, in das Innere der Schweiz, oder durch die Schweiz, mit den dortigen Messagerien weiter befördert werden sollen, mit Adressen, die eine genaue Inhalts-Angabe enthalten und, sobald die in den Packeten enthaltenen Waaren dem Einfuhrzolle unterworfen sind, außerdem noch mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Scheinen begleitet seyn; und
2) bei den Sendungen nach Polen, um bei den Zollämtern zu Wieruschau, Calisch, Slupce, Nieszawa und Mlawa ein- und durchgelassen zu werden, eine offene Declaration des Inhalts wie auch des Werthes sich befinden.

Die Postbüreaus haben, wenn Sendungen nach diesen Gegenden oder über selbige hinaus gemacht werden wollen, die Aufgeber auf die Beobachtung dieser Förmlichkeiten aufmerksam zu machen, indem, bei deren Hintansetzung, der Zweck der Abschikkung nicht erreicht werden kann, und das auswärtige Gränzbüreau die Retoursendung verfügen muß, mithin für den Aufgeber nur vergebliche und doppelte Portokosten entstehen.

§. 5.

Franchisen.

Zufolge der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio getroffenen Bestimmungen sollen auf den inländischen Posten die active und passive Franchise genießen:

1) die Königlichen Landdrosteien, für Briefe und Acten, ohne Unterschied des Gewichts; und in gleicher Maaße

2) die Königliche Domainen-Cammer,

3) die General-Direction des Wasserbaues, so wie

4) die Königliche Ober-Zoll-Direction.

Bei der abgehenden Correspondenz dieser vier Behörden ist die Contrasignatur und das Dienstsiegel erforderlich, um die Franchise zu bewirken. Eine Ausnahme findet jedoch statt, sobald auf die abgeschickte Correspondenz ein Postvorschuß erhoben ist; in diesem Falle ist selbige der Briefporto-Taxe zu unterziehen.

Nicht minder soll auf den inländischen Posten die Brief-Correspondenz ohne Porto-Ansatz angenommen und abgegeben werden, welche abgeschickt oder adressirt ist

a. von den wirklichen Landdrosten zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich; desgleichen von dem Cammer-Director, und an selbige, bis 10 Loth incl.;

b. von den bei den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Domainen-Cammer angestellten Räthen, insofern die Briefe contrasignirt sind, so wie die an selbige adressirten Briefe; und

c. diejenigen von und an den Geheimen Canzlei-Secretair Heise.

Endlich soll

α. der bisherige Vice-Präsident der Königlichen Kriegs-Canzlei, General von Hake, bei seinem jetzigen Austritte aus dieser Stelle, die bisherige Porto-Freiheit behalten, und

β. der Kriegs-Canzlei-Director v. Grote und der Kriegs-Rath Oberst v. Berger die active und passive Brief-Porto-Freiheit bis 10 Loth genießen.

Indem diese, von der höchsten Behörde gegebenen, allgemeinen Anweisungen den sämmtlichen Postbüreaus zur Nachachtung eröffnet werden, wird nachrichtlich bemerkt, daß den treffenden Büreaus der Wohnorte diejenigen speciellen Vorschriften mitgetheilt, welche von dem Königlichen Cabinets-Ministerio, in Ansehung der Franchise mehrerer Mitglieder von ehemaligen Behörden, gegeben worden.

§. 6.

Dem Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland, welcher zum Zweck hat, pharmaceutische Zeitschriften und Bücher unter den Mitgliedern des Vereins circuliren zu lassen, ist für die angegebenen Sendungen, insofern sie mit den Posten nach

Porto-Nachlaß für die Sendungen des Apotheker-Vereins.

deren Laufe befördert werden und werden können, ohne Unterschied ob dieselben frankirt oder unfrankirt abgesandt werden, ein Porto-Nachlaß von einem Drittheil der Bücher-Taxe, im Umfange des ganzen Königreichs, bis auf weitere Verfügung bewilligt. Dieser Nachlaß findet sowohl für die Sendungen von größerem, als geringerem Gewicht statt, und gilt demnach auch für diejenigen, für welche das Porto nach der Handpäckerei-Taxe berechnet werden muß.

Die Sendungen, welche unter den Mitgliedern des Vereins erfolgen, müssen jedoch unter Kreuzband gemacht werden, und auf der Adresse mit dem Stempel des gedachten Vereins bezeichnet seyn. Um die Packete gegen Beschädigung zu sichern, ist es zwar gestattet, das Kreuzband fast von der Breite des Buchs zu machen; doch muß die Verpackung in der Art geschehen, daß an den Ecken und Seiten der Inhalt der Sendung ersichtlich ist. Wird diese Bedingung, wie auch die Vorschrift rücksichtlich des erforderlichen Stempels, von den Mitgliedern des Vereins nicht erfüllt: so sind die Sendungen mit dem vollen Porto zu belegen.

Sämmtliche Postbüreaus haben den nach obigen Bestimmungen bewilligten Porto-Nachlaß vom 1sten Julius d. J. an zur Anwendung zu bringen, und wird denselben dabei zugleich aufgegeben, die vorerwähnten Sendungen in den Charten jederzeit mit der Bemerkung: „vom Apotheker-Verein" einzuschreiben, indem im entgegengesetzten Falle der zu wenig berechnete Tax-Betrag den Rechnungsführern, abseiten der Revision, zum Ersatz geschrieben werden wird.

§. 7.

Taxe für die Briefe von Münster.

Die Postbüreaus werden hiedurch angewiesen, für die über Hannover mit der Bemerkung: „de Münster" eingehenden Briefe durchgehends 2 Ggr. 6 Pf. zum diesseitigen Antheile zu berechnen. Dieser Satz gilt für den einfachen Brief, und steigt das Porto bei schwereren nach der gewöhnlichen Gewichts-Progression. Die Briefe nach Münster sind fortwährend auf Osnabrück zu spediren, und kommt für selbige, wie auch für jene, welche von Münster auf diesem Wege eintreffen, das Porto bis und von Osnabrück zur hiesigen Berechnung. Bei Frankaturen muß dem letztgenannten Postamte 1 Ggr. zum Weiterfranko bis Münster vergütet werden.

Hannover, den 26sten Junius 1823.

Aus dem General-Post-Directorio.

(67.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Erweiterung und Schärfung der Straf-Ansätze für Beschädigungen der Anlagen am Ems-Canal betreffend.** Osnabrück, den 30sten Junius 1823.

Nachdem mittelst Bekanntmachung der vormaligen hiesigen Provincial-Regierung vom 29sten Mai 1821 die Vorschriften und Strafen, welche wegen Sicherstellung der Ems-Bauten von Meppen bis Halte in der frühern Bekanntmachung vom 7ten September 1820 erlassen und bestimmt worden, auch auf die ganze zur Schiffahrt bestimmte Strecke in dem Osnabrückschen Regierungs-Bezirke, folglich auch auf alle Anlagen und Bauwerke in der Niedergrafschaft Lingen und im Kreise Emsbühren, sowohl am Ems-Canale als an der Ems selbst erstrecket sind; nunmehr aber von der Königlichen Commission der Schiffbarmachung der Ems angezeigt worden, daß an mehrern Stellen die Warnungstafeln, auf welchen der Inhalt der Strafbestimmungen angegeben ist, ausgerissen, oft auch zerschlagen, dann auch bei den Canal-Ufern und besonders bei den daselbst befindlichen Anpflanzungen, deren Erhaltung noch mehr Mühe und Kosten als an der Ems selbst erfordern, mehrmals muthwillige und sonstige Beschädigungen Statt gehabt haben, die angepflanzten Bäume zerbrochen und ausgerissen, die Besaamungen zertreten, auch unvorsichtiger, oft muthwilliger Weise durch die Schäfer behütet worden, und die Königliche Commission sich dadurch veranlaßt gefunden hat, auf einige Zusätze und Erweiterung der bereits bestehenden Straf-Ansätze anzutragen: so wird auf Befehl des Königlichen Cabinets-Ministerii hiedurch ferner verordnet, daß

1) die muthwillige Zerschlagung der Warnungstafeln, nach den Vermögens-Umständen des Frevlers, außer der Ersetzung des Schadens und angemessener Gefängniß-Strafe, noch mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern;

2) das Zerbrechen oder Ausreißen der auf den Canal-Dämmen angepflanzten Bäume jeder Größe mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder, nach Befinden der Umstände, mit angemessener Gefängniß-Strafe, das Ausreißen eines jeden Fuhren- oder Birken-Pflänzlings mit 2 ggr. und das muthwillige Abhüten dieser Pflänzlinge mit einer gleichen, das unvorsichtige Abhüten derselben aber mit der Hälfte dieser Strafe; ferner

3) die jedesmalige Abweichung der Fußgänger von dem auch zum Gehen nur bestimmten Leinenpfad mit einer Strafe von 3 ggr. Conventions-Münze belegt; und daß endlich

4) in den genannten Fällen eben so wie nach den früheren Bestimmungen dem Canal-Aufseher, wenn solcher die Bruchfälligen betroffen hat, der dritte Theil der angesetzten Strafe als Pfandgeld zugebilliget und daß das Doppelte des Straf-Ansatzes berechnet werden solle, wenn der Exceß bei Nacht verübt würde.

Die betreffenden Justiz-Behörden im Amte Lingen und im Kreise Meppen haben in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen und nach der von der Königlichen Commission der Schiffbarmachung der Ems ihnen mitzutheilenden, vom Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigten Eidesformel die Canal-Aufseher zu beeidigen, welche von gedachter Commission provisorisch werden angesetzt und angezeigt werden, und wird das Königliche Amt Lingen sowohl als auch die Königlichen Verwaltungs-Behörden der Kreise Meppen und Emsbühren hiemit beauftragt, gegenwärtige Verfügung durch gewöhnliche Publication zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen und auf die genaue Befolgung derselben zu achten.

Osnabrück, den 30sten Junius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 16ten August 1823.

(68.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung des Schul-Reglements vom 20sten Februar d. J. rücksichtlich des Schulgeldes armer Kinder. Aurich, den 3ten Julius 1823.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat durch ein hochverehrliches Rescript vom 16ten v. M., in Beziehung auf das erlassene Regulativ vom 20sten Februar d. J., die Erhebung des Schulgeldes betreffend, Abschnitt V. §. 20 ꝛc., zu bestimmen geruhet: daß die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder solcher dürftigen Ältern, welche für sich selbst noch keine anderweitige Unterstützung aus Armenmitteln erhalten, aus der Armen-Casse nicht anders erfolgen soll, als wenn die Bedürftigkeit der Ältern, und daß sie wirklich außer Stande sind, das Schulgeld aufzubringen, durch ein von dem Prediger und von dem Orts- und Armen-Vorsteher gemeinschaftlich ausgestelltes Zeugniß außer Zweifel gesetzt wird.

Indem Wir diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, wollen Wir zugleich die Herren Prediger dieser Provinz, besonders in Beziehung auf §. 14. und 21. jenes Regulativs so dringend als vertrauend auffordern, daß sie ihrerseits bei Ausstellung solcher Zeugnisse stets mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit und mit aller erforderlichen Vorsicht zu Werke gehen, damit an der einen Seite die Bezahlung des Schulgeldes den ohnehin schon so schwer belasteten Armen-Cassen nicht ohne

Noth aufgebürdet, an der andern Seite aber auch wirklich Bedürftigen die erforderliche Unterstützung nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werde.

Aurich, den 3ten Julius 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

von Vangerow.

(69.) Der Königlichen Land-Drostei zu Stade Bekanntmachung der gegenwärtig in dem vereinigten Reiche Großbritannien und Irland über den Handelsverkehr mit dem Auslande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Stade, den 7ten Julius 1823.

Vom Königlichen Ministerio ist uns ein vervollständigter Auszug derjenigen gesetzlichen Bestimmungen zugegangen, welche in dem vereinigten Reiche Großbritannien und Irland über den Handelsverkehr mit dem Auslande gegenwärtig bestehen und unter welchen die im vorigen Jahre beschlossene Abänderung des Korngesetzes und die erst neuerlich durchgegangene Niederlage-Acte von besonderer Wichtigkeit sind.

Da nun eine nähere Kenntniß des gegenwärtigen Standes der Britischen Handels-Gesetzgebung, besonders insofern solche sich auf die Waaren-Einfuhr und die desfallsigen Beschränkungen oder Erleichterungen bezieht, auch für das hiesige Publicum nicht ohne Interesse seyn wird, dieser Gegenstand aber durch die Anlage der Bekanntmachung vom 11ten November v. J. nur unvollständig erläutert wird: so haben wir den wesentlichen Inhalt der betreffenden Gesetze nach den uns davon mitgetheilten Auszügen zusammenstellen lassen und bringen solchen in der hieneben abgedruckten Beilage zur allgemeinen Wissenschaft.

Stade, den 7ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Kurze Uebersicht
der
über die Waaren-Einfuhr in die Britischen Häfen
gegenwärtig bestehenden
gesetzlichen Bestimmungen

I.
Verbotene Einfuhr.

Es ist

1) gänzlich verboten die Einfuhr von

Mehl von Bohnen, Erbsen oder Getraide (ausgenommen Weizen- und Hafermehl,) Malz, auswärts gefangene Fische, (außer Sardellen, Hummer, Steinbutte, Aale,) größeres Schlachtvieh, Schaafe, Schweine, Lamm- und Hammelfleisch.

Starke Getränke von größerer Stärke als 1 — 9 Grade des Hydrometers (ausgenommen von Britischen Colonien und dem Vorgebirge der guten Hoffnung).

Chocolade, Cacao, Thee (wenn ihn nicht die Ostindische Compagnie einführt, oder dazu Licenz ertheilt ist), Gewürz-Waaren überhaupt ohne Licenz, Tabackstengel;

Band und Schnitt-Waaren von Seide oder Zwirn, Stick- und Näharbeit, Frangen von Gold, Silber oder Zwirn, Handschuh, verarbeitete Seide, — die aus Persien, China und Ostindien ausgenommen — jedoch nur bis 5ten Julius 1825, Organsinseide, ausgenommen aus Italien, Ungarn und Deutschland; Sammt, farbige Calicos, Knöpfe;

Gerissenes Fischbein, Pockholz, zerbrochenes Glas, Eisen-, Gold- und Silber-Waaren. Drath von Kupfer, Messing oder geringerm Metall, Dratheisen und Eisen-Drath-Waaren, Wollkratzen, falsche Münzen, Waffen und Munition ohne Licenz;

Auswärts nachgedruckte Bücher, Nachbildungen von Kupferstichen, die in Groß-Britannien gestochen sind, von Bildnerei, Modellen, Copieen oder Abgüssen, wenn der Eigenthümer ein ausschließliches Recht am Originale hat.

2) In gewisser Quantität und Verpackung ist verboten die Einfuhr von

Caffee in Packen unter 100 Pfund, Gewürz-Waaren (mit Licenz), und zwar: Muscatnüsse, Muscatblüthen, Gewürznägel in Packen unter 300 Pfund, Zimmt in

Packen unter 70 Pfund, Taback in Packen unter 450 Pfund, aber von Ostindien unter 100 Pfund;

Salz, anders als in Masse, Corinthen in Packen unter 5 Centner, starke Getränke, zum innern Verbrauch in Gefäßen unter 100 Gallonen (à 4½ Quarter;) zur Ausfuhr in Gefäßen unter 45 Gallonen oder in Kasten mit weniger als 3 Dutzend Quart-Bouteillen; (ausgenommen Rum, welcher in Gefäßen von wenigstens resp. 60 und 35 Gallonen zur Consumtion oder Ausfuhr eingebracht werden darf;) Wein außer zum Privatgebrauch oder zur Ausfuhr in Gebinden unter 45 Gallonen; ausgenommen Toscanische und Französische Weine, welche in Kasten mit nicht weniger als 3 Dutzend Quart-Bouteillen eingeführt werden dürfen;

Lichter und Seife in Packen unter 224 Pfund, Stärke in gleicher Verpackung;

Kammertuch oder Französische feine Tücher in Packen unter 100 Stück; Hüte, Mützen, Flechtwerk von Bast, Spahn, Stroh, Rohr oder Pferdehaaren unter 75 Dutzend, oder das Flechtwerk in Packen unter 224 Pfund; Spitzen in Stücken unter 12 Ellen und zu geringerem Preise als 2 Pfund Sterling die Elle (yard = 3 F. Calenb.)

Glasplatten in Packen unter 5 Centner à 5 Cubikfuß, die nicht auswendig beschrieben und mit dem Namen des Empfängers bezeichnet sind; Kronglas in Platten unter 60 Zoll lang.

Papier, unter 1 Ries.

3) **Bei gewissen Preisen** ist verboten die Einfuhr von:

a. Eichenborke, wenn der Preis unter 10 L. per Ladung, oder in der Rinde unter 2 L. 10 s.

b. **Weizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer** darf erst dann eingeführt werden, wenn der in der Londoner Hofzeitung bekannt gemachte Durchschnitts-Preis

des Weizens	auf	70	sh.	per Quarter	(à 9 Braunschweigsche Himten)
des Rockens	„	46	„	„	„
der Gerste	„	35	„	„	„
des Hafers	„	25	„	„	„

gestiegen ist; aus den Britischen Colonien in Nordamerica ist die Einfuhr schon erlaubt, wenn die Preise resp. 59, 39, 30 und 20 sh. betragen.

Jedoch sind alsdann die in folgender Tabelle bemerkten Eingangs-Zölle zu entrichten:

Vom	Wenn das Quarter kostet	Zoll per Quarter	Zulage für die ersten 3 Monate
1. Weizen —	— 70 sh. bis excl. 80 sh.	12 sh. - p.	5 sh. - p.
	80 " " " 85 "	5 " - "	5 " - "
	85 " und darüber	1 " - "	- " - "
2. Rocken, Erbsen und Bohnen —	46 sh. bis excl. 53 sh.	8 sh. - p.	5 sh. 6 p.
	53 " " " 56 "	3 " 6 "	3 " 6 "
	56 " und mehr	- " 8 "	- " - "
3. Gerste —	— 35 sh. bis excl. 40 sh.	6 sh. - p.	2 sh. 6 p.
	40 " " " 42 " 6 p.	2 " 6 "	2 " 6 "
	42 " 6 p. und mehr	- " 6 "	- " - "
4. Hafer —	— 25 sh. bis excl. 28 sh.	4 sh. - p.	2 sh. - p.
	28 " " " 30 "	2 " - "	2 " - "
	30 " und darüber	- " 4 "	- " - "

Von Weizen- und Hafermehl werden folgende Abgaben entrichtet, und zwar:

Vom	Wenn das Quarter kostet	Zoll per Centner	Zulage
1. Weizenmehl —	70 — 80 sh.	3 sh. 3 p.	1 sh. 7 p.
	80 — 85 "	1 " 7 "	1 " 7 "
	85 — - "	- " - 4	- " - "
		per Boll	
2. Hafermehl —	25 — 28 sh.	4 sh. 10 p.	2 sh. 2 p.
	28 — 30 "	2 " 2 "	2 " 2 "
	30 — - "	- " 6 "	- " - "

Gleiche Zölle werden vom Americanischen Korn entrichtet, wenn die Preise resp. 59 — 67 sh., 67 — 71 sh., 39 — 44 sh., 44 — 46 sh., 46 sh., 30 — 33 sh., 33 — 35½ sh., 35½ sh., 20 — 22½ sh., 22½ — 24 sh., 24 sh. betragen.

Dabei ist noch Folgendes näher bestimmt:

1) Die bisherige gesetzliche Bestimmung, wornach die Einfuhr erst bei einem Preise von resp. 80, 53, 40, 27 sh. gestattet war, ist durch Vorstehendes zwar

aufgehoben, die neuen Normalsätze kommen aber erst von der Zeit an zur Anwendung, wo der Weizen erst einmal wieder auf 80 sh. per Quarter gestiegen seyn wird.

Jedoch darf

2) alles Korn, welches vor dem 13ten Mai 1822 in Niederlagen gebracht und darin verblieben ist, gegen die vorstehenden Abgaben schon dann verkauft werden, wenn die neuen Preissätze das erstemal eingetreten sind.

Ob nach dem neuen Gesetze, sobald wegen Eintritts der Normalpreise die Häfen geöffnet sind, solche, gegen Entrichtung der Eingangs-Zölle, nun für beständig oder für gewisse Zeit (vorhin ein Vierteljahr) geöffnet bleiben, darüber ist man selbst in England noch zweifelhaft.

4) Gewisse Waaren dürfen nur in gewisse Häfen eingeführt werden; namentlich

1) Spitzen, Kammertuch, Französische feine Tücher, Hüte, Mützen ꝛc. in London.

2) Porcellain in London, Plymouth, Bristol, Liverpool, Hull, Newcastle, Leith, Greenock.

3) Taback, in dieselben Häfen wie No. 2. und außerdem in Lancaster, Lowes, Falmouth, Whitehaven, Port-Glasgow.

4) Hanf- und Flachs-Saamen, nur in Irländische oder Engländische Häfen.

5) Gewisse Waaren dürfen nur in Schiffen von gewissem Tonnengehalt eingeführt werden; namentlich

1) Ostindische Güter von daher oder von Malta, in Schiffen von nicht unter 350 Tonnen.

2) Taback, in Schiffen von nicht unter 120 Tonnen.

3) Geistige Getränke, in Schiffen von nicht unter 100 Tonnen.

4) Dieselben, wenn sie von Britischen Colonien oder dem Vorgebirge der guten Hoffnung kommen, in Schiffen von nicht unter 70 Tonnen.

5) Kammertuch und Französische feine Tücher, in Schiffen von nicht unter 60 Tonnen.

6) Strohhüte und Flechtwerk, nicht vorschriftmäßig verpackt, in Schiffen von nicht unter 50 Tonnen.

7) Salz, in Schiffen von nicht unter 40 Tonnen.

8) Wein, = = = = = 60 =

II.

Beschränkungen der Waareneinfuhr wegen der Nationalität der Schiffe.

Die nach dem Vorstehenden einzuführen erlaubten Waaren dürfen nicht in Schiffen von allen Nationen eingeführt werden, vielmehr gelten hiebei folgende Regeln:

A. Producte und Fabricate fremder Welttheile dürfen nur in Britischen Schiffen eingeführt werden.

Auch ist die Einfuhr solcher Waaren selbst in Britischen Schiffen nur alsdann gestattet, wenn sie von einem außereuropäischen Hafen eingeführt werden. Aus europäischen Häfen dürfen solche Waaren nur zur Wiederausfuhr eingeführt werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen und dürfen in Britischen Schiffen aus türkisch-europäischen Häfen eingeführt werden:

alle Manufactur-Waaren und Producte des Türkischen Reichs, wie auch Asiatische rohe Seide und Kamelgarn.

Ferner sind ausgenommen rohes Gold und Silber, Prisengüter, Perlen und Edelsteine; alle Erzeugnisse und Fabricate des Maroccanischen Reichs, die aus einem nicht südlicher als Mogadore belegenen Hafen desselben in Gibraltar eingeführt sind, um von hier nach einem Britischen Hafen gebracht zu werden; Ostindische Waaren zur Ausfuhr aus Gibraltar und Malta; Gewürz-Waaren und Thee (mit Licenz) aus jedem Hafen.

Ausnahmsweise ist den Schiffen
der vereinigten Staaten von Nordamerica,
der Portugiesischen überseeischen Besitzungen,
des Theils von Südamerica, welcher unter Spanischer Botmäßigkeit steht oder gestanden hat,
der Türkischen Provinzen in Asien und Africa,

die Einfuhr der im Lande producirten oder fabricirten Waaren in Britische Häfen gestattet. Jedoch hat ein Schiff dies Recht nur alsdann, wenn der Eigenthümer, der Capitain und drei Viertel der Mannschaft desselben, Einwohner desselben Landes sind, in welchem die Ladung erzeugt oder fabricirt worden; auch muß das Schiff in eben diesem Lande gebaut oder gesetzmäßig für Prise erklärt seyn.

Dies ist in Ansehung des Spanischen America genauer dahin bestimmt, daß die Einfuhr von dem Orte der Production oder Fabrication aus direct, oder doch von demjenigen Orte geschehen muß, wo die Waaren bisher gewöhnlich zuerst zum

Weitertransport eingeschifft sind oder möglicherweise nur eingeschifft werden konnten. Ist der Ladungsplatz noch unter Spanischer Bothmäßigkeit, oder ist dies zweifelhaft, so wird nur erfordert, daß das Schiff in irgend einem unter Spanischer Bothmäßigkeit stehenden Lande erbaut ist. Auch finden diese Ausnahmen zu Gunsten des Spanischen America nur bei der Einfuhr aus solchen Ländern und Häfen Statt, wo Britische Schiffe gleiche Rechte genießen.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich übrigens nicht auf die Britischen Besitzungen in Westindien und America, indem für diese besondere Vorschriften erlassen sind.

Namentlich ist diesen Colonien durch ein im vorigen Jahre erlassenes Gesetz der directe Handel mit Europa und Africa mit eigenen oder erlaubterweise eingeführten Producten und Fabricaten in Britischen Schiffen erlaubt. Auch dürfen aus den genannten Welttheilen nachstehende Waaren, als:

Korn, Bohnen, Linsen, Reis, Mehl, Honig, Schiffszwieback, Nudeln, Maccaroni;

Anis, Mandeln, Rosinen, Corinthen, Cappern, Haferkümmel, Datteln, Oliven, Wachholderbeeren, Gartensämereien und sonstige trockne oder frische oder eingemachte Früchte, Mandeln und Olivenöl;

Zahmes Vieh, Maulesel, Schaafe; Würste, Parmesankäse.

Sardellen, Fischrogen, Caviar; Rhabarber, Opium, Canthariden, Schwämme, Schwertelwurzel, Sennesblätter, Scamnium, Weinstein, Sassaparill, Jalapp, Bernstein, Manna, Moschus, Orangeblüthe und Schaalen, Gummi und Räucherwerk;

Zinnober, Ocker, Saffran, Safflor, Mennig;

Branntwein (für den der Einfuhrzoll in die Britisch-Nordamericanischen Besitzungen auf 1 sh. per Gallon bestimmt ist,) Wein, Essenzen;

Salz;

Lava und Malteser Bausteine; Marmor, Porcellanerde, Bimstein, Alabaster, Schwefel;

Korallen, Glasdiamanten, Gold und Silber, Quecksilber;

Buxbaum, Korkholz, Stabholz, Mühlenbauholz, Schindeln, hölzerne Reife;

Mosaikarbeit, Schaumünzen, Gemälde und Kupferstiche;

Straußfedern;

gegen einen gewissen Zoll in Britischen Schiffen dort wieder eingeführt werden.

Außerdem sind für die Einfuhr aus den übrigen Americanischen Ländern in die dasigen Britischen Besitzungen in Ansehung der Nationalität der Schiffe ähnliche

Bestim-

Bestimmungen wie für den Verkehr jener Länder nach andern Britischen Häfen getroffen. Die desfallsigen ausführlichen Bestimmungen, welche zunächst nur für jene Länder von Interesse sind, finden sich in der Anlage der Bekanntmachung von 11ten November 1822.

B. Europäische Producte und Fabricate dürfen in Schiffen von jeder Nation in Britische Häfen eingeführt werden.

Jedoch sind folgende Waaren ausgenommen:

Korn, Hanf und Flachs;
Europäische Masten, Bauholz, Bretter;
Pech, Theer, Harz;
Salz, Pottasche;
Zucker, Taback;
Wein, Branntwein, Weinessig;
Corinthen, Rosinen, Pflaumen, Feigen;
Olivenöl;
Talg;
Organsinseide aus Italien.

Diese Waaren dürfen nur in Schiffen desjenigen Landes, wo sie erzeugt oder verfertigt sind oder wohin sie schon verschifft und ans Land gebracht gewesen, eingeführt werden; und zwar muß das Schiff in dem einen oder andern Lande gebaut und sowohl der Eigenthümer desselben als der Capitain und drei Viertel der Mannschaft Unterthanen jenes Landes seyn; widrigenfalls die Güter confiscirt werden und der Capitain in höchstens 100 Lstrl. Geldstrafe verfallen ist.

Alle in Britannien gebaute und registrirte Schiffe, welche andern als Britischen Unterthanen gehören, werden, wenn die Eigenthümer sich ihrer zur Einfuhr in Britische Häfen bedienen, so angesehen, als wären sie in dem Vaterlande des Eigenthümers erbaut.

III.

Niederlage-Gesetz (warehousing-act.)

Das in diesem Jahre erlassene Niederlage-Gesetz enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen:

1) Alle gesetzmäßig eingeführte Waaren dürfen in Niederlagen gebracht und von da aus entweder zum innern Verbrauch eingeführt, oder abgabenfrei wieder ausgeführt werden. Nur ist fremde Leinewand ausgenommen, von welcher bei der Ausfuhr 15 Procent des Werths als Zoll entrichtet wird. Auch sind nachbenannte Waaren:

Butter, Käse, Speck, Oel aus Saamen, fremder Fischthran, fremder Wallrath, Seife, Lichter, Stärke, Hopfen;

Zuckerwerk, Puder, Pomade, Zahnpulver;

Schwärze, Asche, Schmiedekohlen, Firniß;

Apfelwein, Essig, Extracte;

Messing- und Stahl-Waaren, Eisen, irdene Waaren, Porcellain, Tabacks-Pfeifen, Schmelz, Glas und Glas-Waaren, Juwelier- und Metall-Galanteriewaaren; Ziegelsteine und Pfannen; Blei, Bleiweiß und Mennig; Zinnfolie, Metalldrath; Kupfer;

Schnüre, Kammertuch, wollene und baumwollene Mützen, verarbeitete Baum-Wolle, künstliche Blumen, Gaze, Spitzen, Leder, Linnen-Manufacturwaaren, Seide und Seiden-Waaren (ausgenommen Chinesische, Persische und Ostindische) baumwollene oder zwirnene Strümpfe, wollene Stoffe, Leinenband, Zwirn, Zwillig, Überzüge, Peitschenschnüre;

Körke, Blasen, Schachteln, Flechtwerk, Tapeten;

Bücher, Papier, Karten, Würfel, Bleistifte, Druckerschwärze, musikalische Instrumente, Telescope, Malerfarben, Glasmalerei, Federn, Gemälderahmen, Schiefer-Stifte, Oblaten;

Seiler-Waaren;

Wägen;

Bettfedern, Matrazen;

fabricirter Taback, Candies- und raffinirter Zucker

dem Eingangs-Zoll ohne Rückzoll unterworfen, wenn sie nach Britischen Besitzungen in America oder Westindien ausgeführt werden.

2) Alle Waaren, deren Einfuhr verboten oder beschränkt ist, dürfen nichts desto weniger aus allen Häfen der Welt (Chinesische ausgenommen) zum Behuf der — steuerfreien — Wiederausfuhr in Niederlagen gebracht werden. Jedoch darf dies nur in Britischen Schiffen von dem vorschriftsmäßigen Tonnengehalte geschehen, wenn die Waaren aus einem unter Britischer Bothmäßigkeit stehenden Lande eingeführt werden. Auch sind folgende Waaren ausgenommen:

Rind- und Schweinefleisch, Schinken, getrocknete oder gesalzene Fische (außer Stockfisch);

Faule Häute, Hörner, Hufe oder sonstiger Abfall vom Vieh;

Thee; Taback in Packen unter 450 Pfund netto; Caffee und Cacaonüsse in Packen unter 100 Pfund;

Wein oder starke Getränke in Fässern unter 45 Gallonen (Rum zum Schiffs-Proviant unter 35 Gallonen) oder in Kasten mit weniger als 3 Dutzend Quart-Bouteillen;

Zubereitete Seide oder Seiden-Manufacturwaaren (außer Persische, Chinesische und Ostindische) bis zum 5ten Julius 1825;

Pulver, Munition und sonstige Kriegs-Bedürfnisse;

Falsche Münzen und unvollständige Uhren;

Auswärts nachgedruckte Bücher; Nachbildungen von Abgüssen, Kupferstichen rc., die in Britannien herausgekommen sind.

3) Starke Getränke, Wein, Cacaonüsse, Caffee und Pfeffer können nur an solchen Plätzen und unter solchen Bedingungen gelagert werden, welche von den Beamten der Schatz-Cammer genehmigt und vorgeschrieben sind.

4) Alle verbotene Waaren und außerdem die folgenden:

Aloe, Ambra, Balsam, Benzoegummi, Campher, Canthariden, Cardamum, Cassiaknospen, Cassia, Zimmt (mit Licenz,) Citronwasser, Zibeth, Gewürznelken (mit Licenz,) Coloquinten, Columbowurzeln, Ingwer, Gummi Opoponax, Jalapp, Erdpech, Muscatblüthe und Nüsse (mit Licenz,) Manna, Mercurius, Morcheln, Moschus, Myrrhen, Nux vomica, Opium, Ipecacuanha, Ratanha, Jalappharz, Rhabarber, Citronholz, Sal succini, Scammonium, Röm. Lavendel, Storax, Succade, Theriak von Venedig, Turbithwurzel, Vanille, Mineralwasser;

Mandeln, Paradieskörner; Lichter, Seife, Pröpfe, Stärke, Salz, Puder;

Agathe, Perlen, Korallen, Glaskorallen, Edelsteine (außer Diamanten,) Lapis lazuli, Bezoar; Glas, Bouteillen, Porcellain, Cristall, Schmelz;

Karten und Würfel; Uhren und Uhrgläser, Platina; Messing und Bronzepulver, Quecksilber, Metalldrath, Schildpatt, Federn, gemachte Blumen, Menschenhaar, Gemälde;

Seide, Kammertuch, Gaze, Hüte und Mützen, grobes Garn, Spitzen, Zwirn, Kamelgarn;

Bier, Meth, Apfelwein, Birnwein, Essenzen und Extracte aller Art, Spiritus, Essig;

Carmin, Cochenille, Saffran, Grünspan;

Papp, Papier;

Schiffstaue;

Taback und Zucker

können nur in solchen Niederlagen aufbewahrt werden, welche an Plätzen erbaut sind,

die mit Mauern umgeben, oder, weil sie anderweit besonders Sicherheit gewähren, von den Beamten der Schatz-Cammer genehmigt sind.

Die verbotenen Waaren müssen von den übrigen abgesondert werden.

5) Alle nicht verbotenen Waaren und solche, deren Aufnahme in eine Niederlage nach dem obigen nicht von einer Verfügung der Beamten der Schatz-Cammer abhängt, können in solche Niederlagen gebracht werden, welche von den Königlichen Mauth- und Accise-Beamten genehmigt sind; und der Besitzer einer solchen Niederlage kann der Krone im Allgemeinen dafür Sicherheit leisten, daß alle darin aufzunehmende Waaren gehörig versteuert werden.

Es kann aber auch der Eigenthümer oder Empfänger der Waaren specielle Sicherheit leisten.

Werden Waaren von einer Niederlage in eine andere gebracht, so ist eine neue Sicherheit nöthig, wenn nicht derjenige, welcher den Transport veranlaßt, die erste Sicherheit geleistet hat.

6) Die Beamten der Schatz-Cammer sind ermächtigt, durch ein Decret gewisse Häfen und Niederlagen, und Waaren, welche darin aufgenommen werden sollen, zu bestimmen; auch dürfen sie die Zeit der Sicherheitsleistung ausdehnen und dasjenige festsetzen, was wegen Abgang an den gelagerten Gütern, der aus natürlichen Ursachen erfolgt ist, in solchen Fällen gut gethan werden soll, deren das Gesetz nicht besonders erwähnt.

7) Accisbare Waaren dürfen nicht anders verladen oder gelagert, oder an einen andern Lagerplatz gebracht werden als unter Aufsicht der Accise-Beamten. Auch dürfen solche Waaren nur in verdeckten und mit verschließbaren Luken versehenen Lichterschiffen gebracht werden.

8) Bei Waaren, welche bloß dem Zoll (custom) unterworfen sind, ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, wenn sie an den oben (No. 4.) erwähnten sichern Plätzen gelagert sind; und ist dergleichen auch von dem Inhaber der Waaren nicht zu verlangen, wenn der Besitzer der Niederlage eine allgemeine Sicherheit (No. 5.) geleistet hat.

9) Alle nach diesem Gesetze in Niederlagen gebrachten Waaren müssen mit Ordnung gelandet und so gelagert werden, daß der Zugang zu denselben offen ist; die Ausfuhr derselben ist nur in Schiffen von wenigstens 70 Tonnen gestattet; und bei der Einladung darf man sich nur der concessionirten Lichterschiffer bedienen.

10) Bei den zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren geht die Sicherheit — welche durch den Schiffer und noch einen Bürgen geleistet werden kann — dahin:

daß die Waaren an keinem Orte des vereinigten Königreichs wieder ans Land gebracht werden sollen.

Eine solche Bürgschaft wird cassirt, wenn sie in 30 Monaten nicht gegen die Verpflichteten geltend gemacht ist; sie wird aber früher vernichtet, wenn die geschehene Ausladung in einem auswärtigen Hafen bescheinigt wird.

11) Es ist dem Eigenthümer der Waaren gestattet, mäßige Proben abgabenfrei davon zu nehmen; die Nachsicht, das Packen und Nachpacken der Waaren in Gegenwart des betreffenden Officianten ist ihm gleichfalls erlaubt. Eine Veränderung in der Verpackungsart darf aber nur in Gegenwart eines Steuer-Beamten (Revenue-officer) geschehen; auch dürfen Wein und geistige Getränke (Rum zum Schiffsproviant ausgenommen) nicht in Quantitäten unter 45 Gallonen oder in Kasten mit weniger als 3 Dutzend Quart-Bouteillen aus der Niederlage genommen werden.

12) Wein und Rum dürfen zur Ausfuhr auf Bouteillen gezogen und in Quantitäten von 3 Dutzend Quart-Bouteillen verpackt werden, in Waarenhäusern die von der Schatz-Cammer speciell genehmigt sind; man darf sich dabei aber keiner fremden Flaschen und Körke bedienen, ohne dafür den Eingangs-Zoll zu entrichten.

Es ist gestattet, in den Lagerhäusern den Wein mit Branntewein zu verstärken und Fässer mit geistigen Getränken aus andern, für welche gleichfalls Sicherheit geleistet ist, nachzufüllen; auch darf der Wein, um ihn zu verbessern, auf eine Seereise mitgegeben und dann wieder zurückgenommen werden.

13) Waaren, die in sichern und genehmigten Plätzen (No. 4.) niedergelegt worden, sind wegen des bei der Ausfuhr daran befundenen Abgangs keiner Abgabe unterworfen.

Bei Wein und geistigen Getränken, Caffee, Cacao und Pfeffer, der an solchen Plätzen nicht gelagert gewesen, wird bei der Ausfuhr an Abgang folgendes gut gethan:

1) Für jedes Faß Wein, welches nicht über 1 Jahr gelagert gewesen	1 Gallon
wenn es über 1 Jahr gelegen	2 =
= = = 2 Jahr =	3 =
2) Bei starken Getränken für 100 Gallonen,	
wenn sie 6 Monate gelegen	1 Gallon
= = über 6 Monate gelegen	2 =
= = = 12 = =	3 =
= = = 18 = =	4 =
= = = 2 Jahr =	5 =

3) Für 100 Pfund Caffee, Cacao und Pfeffer, 2 Pfund.

14) Waaren, die an sichern und genehmigten Plätzen (No. 4.) verwahrt worden, sollen (Wein und starke Getränke ausgenommen) bei der Ausfuhr nicht nachgemessen oder nachgewogen werden, wenn kein Verdacht einer heimlichen Fortbringung vorhanden ist. Ergiebt es sich, daß in Folge einer absichtlichen Dienstvernachlässigung des Steuer-Beamten ein Unterschleif oder Diebstahl oder Beschädigung Statt gefunden hat, und wird er dessen überführt: so ist der daher entstandene Abgang steuerfrei und wird dem Eigner von dem Zoll- und Accise-Beamten gut gerechnet.

15) Unverkäufliche Sachen können auf Ansuchen des Eigners durch die Zoll-Bedienten zerstört werden.

Alle in Niederlagen gebrachte Waaren, die nicht innerhalb 3 Jahren oder innerhalb der von der Schatz-Cammer zugestandenen Verlängerung dieser Zeit entweder ausgeführt oder zum innern Verbrauch aus den Niederlagen gebracht sind, sollen zur Ausfuhr verkauft werden, jedoch mit der Erlaubniß für den Käufer, solche Waaren, welche eingeführt werden dürfen, gegen Entrichtung des Einfuhrzolls zum Verbrauch ins Innere zu führen. Das Kaufgeld wird alsdann nach Abzug der Fracht und sonstigen Kosten dem Eigenthümer ausgehändigt.

16) Fremde Waaren, die in Folge unvermeidlicher Zufälle, z. E. wenn an einem Fasse der Boden ausgeht, zu Grunde gehn, sind frei von Abgaben und werden auch die schon bezahlten Abgaben erlassen.

17) Der mit der Aufsicht eines Niederlagehauses beauftragte Steuer-Beamte führt ein Buch, worin die Übertragung der darin aufgenommenen und verbürgten Waaren von einem Eigenthümer auf den andern verzeichnet wird. Wenn ein solcherhalb geschlossener schriftlicher Kauf-Contract producirt, registrirt, und das Kaufgeld bezahlt, oder dafür Sicherheit geleistet ist, so werden die Waaren dem Käufer übergeben.

18) Dies Gesetz tritt vom 5ten Julius 1823 an in Wirksamkeit, ist aber auf die Ostindischen Waaren, da in Hinsicht deren besondere Vorschriften bestehen, nicht anwendbar.

(70.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Leer. Carlton-House, den 11ten Julius 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns bei verschiedenen Veranlassungen die Wünsche Unserer getreuen Einwohner zu Leer, in Beziehung auf eine dem Orte zu verleihende städtische Verfassung und Obrigkeit, vorgetragen worden sind: so haben Wir, nach näherer Erwägung der dahin gerichteten Anträge, Uns gnädigst bewogen gefunden, denselben zu willfahren und erklären hiedurch den bisherigen Flecken Leer landesherrlich zu einer Stadt.

Wir ertheilen demnach der nunmehrigen Stadt Leer nicht nur alle aus den Bestimmungen des in Unserm Fürstenthum Ostfriesland gültigen Preußischen allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. fließenden städtischen Gerechtsamen, insofern darüber nicht in der weiter unten folgenden Verfassungs-Urkunde ein Anderes festgesetzt ist, sondern legen derselben hiedurch auch, in Gemäßheit früherer Zusicherungen:

1) das Recht zur Absendung eines Deputirten zur 2ten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung;

2) Sitz und Stimme in der städtischen Curie der Ostfriesischen Provincial-Landschaft, und

3) das Recht, bei entstehenden Vacanzen im Ostfriesisch-Landschaftlichen Administrations-Collegio, alternirend mit der Stadt Esens einen Administrator zu erwählen und zu präsentiren,

ausdrücklich bei; und bestimmen übrigens, daß die annoch zu Leer bestehende provisorische Verwaltung mit dem ersten August dieses Jahres aufhören und an deren Stelle die in Folgendem vorgeschriebene städtische Verfassung, deren etwanige Modificationen vorbehalten bleiben, eintreten soll.

Erstes Capitel.

Von dem städtischen Gemeinde-Bezirke und dem Magistrate.

§. 1.

Der städtische Gemeinde-Bezirk besteht in dem bisherigen Weichbild von Leer und umfaßt nicht nur die Stadt Leer mit ihren Vorstädten, sondern auch deren

Umgebungen, soweit solche bisher zu dem Flecken Leer gerechnet und von der Orts-Behörde administrirt worden. Dieselben erstrecken sich:

im Osten bis zur Gränze der Herrlichkeit Loga und bis zur Leda; im Süden bis an Leerorth; im Westen und Norden die Ems entlang, bis an die heisfeldmer Gränze, jedoch mit Ausschluß des Platzes Heyenhörn (der dem Amte Leer verbleibt) und weiter bis zur Gränze von Loga.

§. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, sowohl der contentieusen als der freiwilligen, in diesem städtischen Gemeinde-Bezirke, verbleibt vor der Hand dem Amte Leer; die Besorgung sämmtlicher Polizei- und Verwaltungs-Geschäfte aber wird, unter Aufsicht der Königlichen höheren Behörden, einem Magistrate übertragen, der aus folgenden Beamten zusammengesetzt seyn soll:

1) aus einem Bürgermeister,
und
2) aus zweien Senatoren,

von welchen der älteste im Dienste, in der Regel, die Geschäfte eines Camerarius zu besorgen hat.

§. 3.

Als Subalternen werden dem Magistrate beigegeben:

1) ein Canzellist, der zugleich als Registrator fungirt,
2) ein Stadt-Diener.

§. 4.

Die Besetzung des Magistrats-Collegii, sowohl für jetzt als für die Zukunft, bleibt ebenso Unserm Ministerio vorbehalten, wie die Bestimmung darüber, ob ein Stadt-Commissarius bestellt werden und in solcher Eigenschaft bei dem Magistrate fungiren soll.

§. 5.

Wegen zu naher Verwandtschaft können in den Magistrat nicht eintreten:

a. Väter und Söhne der schon im Magistrate sitzenden Glieder,
b. in der Seitenlinie deren Brüder und Schwäger.

Eine nach Übernahme der Magistrats-Stelle eintretende Schwägerschaft schließt nicht aus; jedoch muß ein solcher Fall, wenn er sich ereignet, Unserer Land-Drostei zu Aurich angezeigt werden.

§. 6.

§. 6.

Alle Mitglieder des Magistrats erhalten ihre Bestallung auf Lebenszeit und wird dieselbe von Unserm Ministerio ausgefertigt.

§. 7.

Die Subalternen des Magistrates werden für diesmal von der Land-Drostei zu Aurich ernannt, in künftigen Erledigungs-Fällen aber vom Magistrat erwählt und der Land-Drostei zur Bestätigung vorgeschlagen, nach erfolgter Genehmigung der Wahl aber vom Magistrate beeidigt.

§. 8.

Der Magistrat als solcher, oder die Stadt, hat in den aus rechtlichen Verhältnissen gegen sie angestellten Klagen ihren Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Aurich, die einzelnen Mitglieder des Magistrats aber, so wie die Stadt-Cämmerei, sind der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Zweites Capitel.

Allgemeine Obliegenheit des Magistrats, Geschäftsgang im Magistrats-Collegio, Obliegenheit der Mitglieder desselben, Besoldung, Sporteln.

§. 9.

Dem solchergestalt constituirten Magistrate liegt die stete Sorge für die Wohlfahrt der Stadt und für die damit in genauer Verbindung stehende Erhaltung und Vermehrung des Handels und der städtischen Gewerbe ob. Jeder auf diese Gegenstände gerichtete zweckmäßige Antrag wird gerne aufgenommen und nach Möglichkeit unterstützt werden.

§. 10.

Zu den allgemeinen Obliegenheiten des Magistrats gehört ebenfalls eine prompte unparteiische Verwaltung aller Dienstzweige, Wahrhaftigkeit in den Berichts-Erstattungen, gewissenhafte Befolgung höherer Befehle, und in dem Benehmen gegen die Untergebenen Würde und Ernst, verbunden mit liebevoller Behandlung.

§. 11.

Dem Magistrate liegt ferner die Aufsicht über die Subalternen ob. Sie sind beim Eintritt in den Dienst gehörig zu instruiren und ihnen Anständigkeit im Privat-Leben, so wie Treue in ihren öffentlichen Verrichtungen ernstlich anzuempfehlen; auch sollen ihnen diejenigen Straf-Bestimmungen ausdrücklich bekannt gemacht werden,

welche das Preußische Landrecht in Hinsicht gesetzwidriger Anmaßung von Accidenzien und Sporteln enthält.

§. 12.

Sofort nach erfolgter Publication dieser Verfassungs-Urkunde soll der Magistrat ein Geschäfts-Regulativ, dessen Grundzüge hier nur angedeutet werden, entwerfen und der Land-Drostei zur Bestätigung einsenden.

§. 13.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in allen Versammlungen des Magistrats, entscheidet auch bei einer Stimmgleichheit durch eine zweite Stimme.

§. 14.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Geschäftsganges wird dem Bürgermeister eine allgemeine Aufsicht über die gehörige Wahrnehmung aller zum Ressort des Magistrats gehörigen Dienstgeschäfte zur Pflicht gemacht. Demselben liegt zwar besonders die Besorgung der Dienst-Arbeiten des Magistrats-Collegii ob, jedoch ist er befugt und verpflichtet, einzelne Theile der Geschäfts-Führung unter die übrigen Mitglieder des Magistrats-Collegii fortdauernd zu vertheilen. Der Bürgermeister bleibt vorzüglich für den regelmäßigen Geschäftsgang verantwortlich, und es ist deshalb seine Pflicht, die Revision der Registratur und der Cämmerei-Casse öfters vorzunehmen, auch die prompte Ausfertigung aller Dienstsachen zu befördern.

§. 15.

Der Magistrat muß alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit im Collegio berathen und darüber durch Stimmenmehrheit einen Beschluß fassen.

§. 16.

Der den besoldeten Magistrats-Mitgliedern und Subalternen beigelegte Gehalt fängt vom Tage der Beeidigung, diesen mit eingerechnet, an, und wird vierteljährig postnumerando aus der Cämmerei-Casse ausbezahlt; alle eingehenden Sporteln fließen zur Cämmerei-Casse und haben weder die Glieder des Magistrats, noch dessen Subalternen, einige Sporteln oder Accidenzien zu genießen.

Drittes Capitel.

Vom Geschäftskreise des Magistrats.

§. 17.

Zu der Geschäftsführung des Magistrats gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Administration des städtischen Vermögens;

2) Regulirung und Repartition der städtischen Abgaben, Anfertigung der Rollen zu den Landes-Steuern;
3) Service-, Landwehr- und Einquartierungs-Sachen;
4) Annahme der Bürger, Führung von Bürger-Rollen, Zunft- und Gilde-Sachen;
5) Handlungs-, Schifffahrts- und Fabrik-Angelegenheiten;
6) Kirchen- und Schul-Sachen, die Armen-Sachen und milde Stiftungen;
7) Gesundheits-Polizei-Sachen;
8) Brand-Assecuranz- und Löschungs-Anstalten;
9) Gassen-Beleuchtung, Aufsicht über öffentliche Plätze und Promenaden;
10) Bau- und Hafenbau-Sachen.

§. 18.

Der Magistrat steht unter Leitung und Aufsicht der Land-Drostei zu Aurich, an welche in allen erheblichen Fällen, sowohl über administrative, als Polizei-Angelegenheiten, zu berichten ist. Die Berichte desselben müssen eine getreue und deutliche Darstellung des Facti enthalten und jederzeit von einem mit Gründen unterstützten Gutachten begleitet seyn. Einem einzelnen Mitgliede bleibt es unbenommen, seine von dem Concluso etwa abweichende Meinung in einem besondern Promemoria beizulegen.

§. 19.

Der Magistrat versammelt sich regelmäßig in jeder Woche einmal, und sollen zu den Sessionen bestimmte Tage und Stunden festgesetzt werden; es bleibt jedoch dem Bürgermeister unbenommen, erforderlichen Falls öftere Versammlungen zu veranlassen.

Viertes Capitel.

Von den Stadt-Verordneten, deren Wahlrechten und Verhältnissen.

§. 20.

In der Stadt Leer soll künftighin, an die Stelle der bisherigen Municipalität und der früher bestandenen Funfzehner und Deputirten der Rotten, eine angemessene Vertretung der Bürgerschaft, unter dem Namen der Stadt-Verordneten, bestehen.

§. 21.

Die Wahl dieser Repräsentanten, deren Zahl hiemit auf Funfzehn gesetzt wird, wird nach Maaßgabe der schon vorhandenen Abtheilung der Stadt in 15 Compagnien oder Sectionen bewirkt, und zwar dergestalt, daß eine jede Compagnie einen Stadt-Verordneten wählt.

Stimmfähigkeit zur Wahl dieser Stadt-Verordneten steht allen Bürgern zu, welche

a) sich zu einer der drei christlichen Haupt-Confessionen oder zu der Mennonitischen Gemeinde bekennen;
b) ein eigenthümliches Haus oder sonstiges Grundstück im städtischen Weichbilde von wenigstens 1000 Rthlr. an Werth besitzen, oder
c) ein Vermögen von 2000 Rthlr. nachweisen können;
d) nicht in Criminal-Untersuchung oder im Concurse befangen, oder doch unbeschadet ihrer bürgerlichen Ehre daraus entlassen sind;
e) die Volljährigkeit erreicht haben.

Die stimmfähigen Bürger können nur in ihrer Compagnie wählen, sind jedoch in Hinsicht der Wahl nicht an Einwohner ihrer Section gebunden, und sind übrigens diejenigen, welche sich in den Wahl-Versammlungen nicht einfinden, an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht ausübt, jedoch darf der auf die Wahl gebrachte kein öffentliches Amt bekleiden.

Die Stadt-Verordneten werden auf Lebenszeit gewählt.

Der Bürgermeister oder ihn vertretende Senator bestimmt Tag, Stunde und Ort zu den Wahl-Versammlungen und dirigiret mit den übrigen Mitgliedern des Magistrats die Wahlen.

Die erste Wahl-Versammlung findet unmittelbar nach erfolgter Constitution des Magistrats Statt.

§. 22.

Sofort nach der Constitution des Collegii der Stadt-Verordneten schreitet dasselbe, unter Vorsitz des Bürgermeisters, zur Wahl zweier Vorsteher aus seiner Mitte, welche im Directorio dieses Collegii jährlich alterniren.

Der gleichfalls von diesem Collegio aus seiner Mitte zu erwählende Secretair wird auf das Protocoll verpflichtet, kann jedoch für seine Mühwaltung keinen Anspruch auf eine Remuneration machen, und soll jeder Stadt-Verordnete, auf welchen die Wahl fällt, verpflichtet seyn, das Amt eines Secretairs wenigstens ein Jahr wahrzunehmen. Der Magistrat ist übrigens verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Stadt-Verordneten zu ihren Versammlungen das erforderliche Local eingeräumt, dem Secretair der nöthige Bedarf an Schreibmaterialien geliefert und die Aufwartung bei den Versammlungen von dem Stadt-Diener besorgt wird.

§. 23.

Die Stadt=Verordneten erhalten durch die Wahl eine unbeschränkte Vollmacht, die Bürgerschaft zu vertreten, auch bedürfen sie keiner Instruction und sind nicht schuldig, ihren Committenten von den genommenen Beschlüssen Rechenschaft abzulegen.

Das Collegium der Stadt=Verordneten kann sich in der Regel nicht anders als auf die Einladung des Magistrats versammeln. In eiligen und wichtigen Fällen ist der dirigirende Vorsteher befugt, auf Convocation der Stadt=Verordneten bei dem Magistrate anzutragen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind nur dann gültig, wenn wenigstens ⅔ der Mitglieder gegenwärtig waren. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die des dirigirenden Vorstehers. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher und Protocoll=Führer signirt.

§. 24.

Das Collegium der Stadt=Verordneten soll theils ohne, theils mit Concurrenz des Magistrats wirksam seyn.

Ohne dieselbe: bei jährlich sofort nach dem Rechnungs=Abschlusse vorzunehmender Revision der Cämmerei=Rechnung, welche den Stadt=Verordneten zur Monitur und Anfertigung eines gutachtlichen Berichts an die Land=Drostei nebst allen Belägen und Verhandlungen vorzulegen ist.

Mit Concurrenz des Magistrats: bei alle Deliberationen desselben,

a) über Entwerfung des städtischen Budgets und die Grundsätze, nach welchen die Anlagen erhoben werden sollen;
b) über neue feststehende Ausgaben, wenn sie mehr als 50 Rthlr betragen; Veräußerung oder Verpfändung von Cämmerei=Gütern; Aufnahme und Kündigung von Capitalien; Verpachtungen, wenn die Pacht=Summe über 50 Rthlr. beträgt; abzuschließende Vergleiche, wenn sie erheblich sind; Neubauten, wenn sie mehr als 100 Rthlr. betragen; Lieferungs=Contracte, und in allen Fällen, wo das genehmigte Budget überschritten werden muß;
c) bei Abnahme aller Special=Rechnungen, auch der das Armenwesen und die milden Stiftungen betreffenden;
d) bei den Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände=Versammlung, zum Provincial=Landtage und zum Ostfriesisch=Landschaftlichen Administrations=Collegio.

§. 25.

In allen diesen Fällen concurriren eben so viel Repräsentanten, als Raths=Glieder anwesend sind. Das Loos entscheidet darüber, welche der Stadt=Verordneten austreten, um die Gleichheit zu bewirken.

In den Deliberationen mit dem Magistrate entscheidet absolute Majorität der Stimmen. Im Falle der Stimmen-Gleichheit giebt der präsidirende Bürgermeister durch eine zweite Stimme den Ausschlag.

§. 26.

Die Stadt-Verordneten bekleiden ein Ehrenamt und genießen weder Sporteln noch Immunitäten.

Fünftes Capitel.

Von Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 27.

Die Administration des städtischen Vermögens wird, wie bereits im §. 17. bestimmt ist, von dem Magistrat geführt. Das Bestreben desselben muß dahin gerichtet seyn, diese Verwaltung mit Sparsamkeit zu führen, die städtischen Intraden, so viel thunlich, zu vermehren und die contrahirten Stadt-Schulden zu vermindern. Übrigens treten in Hinsicht der Verwaltung des städtischen Vermögens die speciellen Vorschriften des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 138. seq. ein.

§. 28.

Der Camerarius, oder der seine Geschäfte besorgende Officiant, ist verpflichtet, die Einnahmen prompt beizutreiben und die säumigen Debenten dem Magistrat zur Anzeige zu bringen. Bei der Einnahme und Ausgabe dient der ihm zuzustellende Etat zur Richtschnur; monatlich hat er einen Situations-Etat und quartaliter einen Extract seiner Rechnung einzureichen, nach Ablauf des Cassenjahrs aber sofort seine Rechnung abzulegen. Ausführliche Vorschläge in Hinsicht der Dienstgeschäfte des Camerarius hat der Magistrat bei der Land-Drostei zu machen, auch sich wegen der von ihm zu leistenden Caution gutachtlich zu äußern.

§. 29.

Die jährlich vom Camerarius abzulegende Haupt-Rechnung wird, nach berichtigtem Calculo, dem Magistrat zur Monitur in materialibus zugestellt, und sodann dem Rechnungführer zur schriftlichen Beantwortung der monitorum remittirt.

Ist letztere eingekommen, so wird die Rechnung den Stadt-Verordneten in Gemäßheit des §. 24. behändigt.

§. 30.

Am Schlusse eines jeden Jahrs sendet der Magistrat, unter Zuziehung der Stadt-Verordneten (§. 24.) einen Etat der städtischen Einnahme und Ausgabe für das kommende Jahr der Land-Drostei zur Approbation ein.

§. 31.

In Hinsicht der für Gewinnung des Bürgerrechts in der Stadt Leer in Zukunft an die Cämmerei=Casse zu erlegenden Gelder soll, nach Maaßgabe dessen, was zu Emden und Norden herkömmlich ist, das Nähere durch die Land=Drostei zu Aurich festgesetzt werden.

Sechstes Capitel.

Von der städtischen Polizei.

§. 32.

In Ansehung der städtischen Polizei=Verwaltung treten die Vorschriften des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 128. seq. mit nachstehenden Bestimmungen ein.

§. 33.

Aus den jetzt bestehenden einzelnen Polizei=Verordnungen hat der Magistrat, binnen 3 Monaten nach Installation desselben, ein allgemeines Polizei=Reglement für die Stadt mit den erforderlichen Zusätzen zu entwerfen und der Land=Drostei zur Bestätigung vorzulegen.

Dies Reglement soll umfassen:

1) die Sicherheits=Polizei in Beziehung auf das Eigenthum und die Personen, wohin auch die Brand=Polizei zu zählen ist;
2) die Markt=Polizei, namentlich die Einrichtung von Wochen=Märkten, Aufsicht über die Preise der Lebensmittel, Maaß und Gewicht;
3) die Straßen=Polizei;
4) die Schifffahrts= und Hafen=Polizei.

§. 34.

Der Bürgermeister soll als Polizei=Director fungiren und hat, Namens des Magistrats, die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizei=Gesetze.

Das zur Handhabung der Polizei erforderliche untere Dienstpersonale und dessen Besoldung aus der Cämmerei=Casse hat der Magistrat, sofort nach seiner Installation, bei der Land=Drostei in Vorschlag zu bringen. Die Polizei=Brüche werden von dem Bürgermeister asservirt und von ihm darüber Rechnung geführt; den Subalternen können daraus von Zeit zu Zeit für bewiesene Thätigkeit kleine Gratificationen gereicht werden, der Rest wird zu Polizei=Anstalten nützlich verwandt.

Siebentes Capitel.

Von den Kirchen und Schulen.

§. 35.

Sämmtliche Evangelische Kirchen zu Leer, wie auch die höhern und niedern Schulen, stehen unter Oberaufsicht des Consistorii zu Aurich.

§. 36.

Die Wahl der Prediger und sonstiger Kirchendiener geschieht auf die hergebrachte Weise durch die stimmenfähigen Gemeinde-Glieder einer jeden Confession. Der Magistrat zeigt dieselbe, zur Erwirkung der landesherrlichen Confirmation, dem Consistorio zu Aurich an.

§. 37.

Der Magistrat soll bei der Aufsicht über das Vermögen der Kirchen zwar concurriren, die specielle Verwaltung jedoch den Ältesten oder Kirchenräthen überlassen bleiben, welche die Jahrs-Rechnungen regelmäßig der Versammlung des Magistrats und der Stadt-Verordneten vorzulegen haben, damit sie mit den etwa erforderlich zu achtenden Bemerkungen versehen, sodann an das Consistorium befördert werden.

§. 38.

Die nähere Bestimmung wegen künftiger Einrichtung der lateinischen Schule wird dem Beschlusse Unsers Ministerii lediglich vorbehalten, wogegen die Wahl und Anstellung der Lehrer bei den niedern Schulen auf die altherkömmliche Weise erfolgt; es muß jedoch die Wahl dem Magistrate angezeigt und von diesem die Bestätigung des Consistorii eingeholt werden.

Die Einrichtung eines Scholarchats bleibt dem Ermessen des Consistorii überlassen, welches dieselbe, falls es erforderlich geachtet wird, verfügen kann.

Achtes Capitel.

Von dem Armenwesen und milden Stiftungen.

§. 39.

Die Verwaltung des Armenwesens zu Leer dauert in bisheriger Maaße, bis auf etwanige weitere Verfügung, fort, und was die milden Stiftungen daselbst, namentlich die beiden evangelischen Gasthäuser, ingleichen die Mennoniten-Armenfonds betrifft: so sollen die Aufkünfte derselben, wie bisher, den Stiftungszwecken gemäß verwendet, und deren Administration auf die bisherige Art fortgesetzt, die sämmtlichen Jahrs-Rechnungen über die Armen-Cassen und die zu milden Zwecken bestimmten Fonds aber

dem

dem Magistrate und dem Collegio der Stadt-Verordneten, nach der Bestimmung des §. 24., vorgelegt werden. Der Magistrat hat übrigens in allen erheblichen diese Angelegenheiten betreffenden Fällen Unserer Land-Drostei Bericht zu erstatten, welche, falls wichtige Puncte zu entscheiden sind, Unserm Ministerio Vortrag machen und dessen Verfügung erwarten wird.

Gegeben Carlton-House, den 11ten Julius des 1823sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

(*L. S.*) **George Rex.**

E. Graf v. Münster.

(71.) Ausschreiben des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover an sämmtliche Unter-Gerichte in dessen Geschäfts-Bezirke, die von selbigen einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen betreffend. Hannover, den 16ten Julius 1823.

Nachdem durch die in dem §. 50. der Verordnung vom 30sten April dieses Jahrs enthaltene Vorschrift, dem Pupillen-Collegio eine fortwährende Übersicht über das Verfahren der Unter-Gerichte in den bei selbigen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen beigelegt und zu dem Ende die Einsendung genauer Verzeichnisse den betreffenden Unter-Gerichten zur Pflicht gemacht ist: so hält es das Pupillen-Collegium, behuf Erreichung einer Gleichförmigkeit in den zu erstattenden Berichten, für angemessen, nach Anleitung der durch das Gesetz bezeichneten Puncte der jährlichen Berichts-Erstattungen, hiedurch zu bestimmen: daß jedes in dem hiesigen Gerichts-Bezirke belegene Civil-Untergerichte am Schlusse jedes Jahres in zwei verschiedenen Berichten die erforderlichen tabellarischen Verzeichnisse einzusenden habe.

Das erste dieser Verzeichnisse würde die Vormundschaften der Minderjährigen, so wie die etwanigen Curatelen für Gemüthskranke und gerichtlich erklärte Verschwender bezielen, und die desfallsige Tabelle folgende Columnen enthalten müssen:

1) Namen der Bevormundeten und Curanden.
2) Bis zu welchem Jahre die Rechnung eingeliefert
3) und gerichtsseitig abgenommen worden.
4) Von welcher Zeit die Abnahme der eingelieferten Rechnungen rückständig ist.
5) Besondere Bemerkungen.

Die zweite Tabelle würde die bei dem betreffenden Unter-Gerichte anhängigen Concurse oder concursmäßigen Regulative begreifen, und nach folgenden Columnen einzutheilen seyn:

1) Rubrik der Concurse und concursmäßigen Regulative.
2) Anfang des förmlichen Concurses oder Debitwesens.
3) Gründe, welche dessen gänzliche Beendigung aufhalten.
4) Zeitpunct, bis zu welchem die Curatel-Rechnung dem Gerichte eingeliefert worden.
5) Zeitpunct, bis zu dem sie gehörig vom Gerichte abgenommen ist.
6) Bemerkungen.

Das Pupillen-Collegium wiederholt übrigens noch, wie es unfehlbar erwarte, daß Mitte Januars die vorschriftsmäßigen Verzeichnisse alljährlich bei ihm eingegangen seyen, indem es widrigenfalls officielle Verfügungen zu erlassen sich genöthigt sehen müßte, zu welchen, wie es gern vertrauet, die Thätigkeit und der Dienst-Eifer der Gerichte ihm nur selten Veranlassung geben wird.

Hannover, den 16ten Julius 1823.

Zum Pupillen-Collegio der Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

v. Werlhof.

Schröder.

(72.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung rücksichtlich der wegen Beleidigung der Staats-Diener ex officio einzuleitenden Untersuchungen. Aurich, den 17ten Julius 1823.

Zufolge eines bei Uns unter dem $\frac{9\text{ten}}{14\text{ten}}$ d. M. eingegangenen Rescripts des Königlichen Cabinets-Ministerii findet die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 34. ad §. 11. Anhang §. 216, wonach Injurien in der Regel nur durch Privat-Klagen der Beleidigten zu rügen sind, und das Verfahren in Bagatell-Sachen Statt finden soll, bei Beleidigungen höherer oder niederer Staats-Diener in Ausübung ihres Amtes keine Anwendung, sondern es muß in solchen Fällen ein Official-Verfahren Statt finden, und eine fiscalische, oder Criminal-Untersuchung, nach Bewandtniß der Umstände, angeordnet werden.

Aurich, den 17ten Julius 1823.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

v. Vangerow.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, wodurch das Verbot vom 12ten September 1783, die Aufwürfe an den Befriedigungs-Gräben der Felder und Wiesen, Höfe und Gärten mit jungen Eichen und Büchen zu bestecken, erneuert ist. Stade, den 19ten Julius 1823.

Unterm 12ten September 1783 ist von hiesiger Regierung gegen die nachtheilige Gewohnheit, die Aufwürfe an den Befriedigungs-Gräben der Felder und Wiesen, Höfe und Gärten mit jungen Eichen und Büchen zu bestecken, nachstehende Verordnung erlassen.

„Es ist bemerklich gemacht worden, wie in neuern Zeiten die üble Gewohnheit in hiesigen Herzogthümern hin und wieder eingerissen, daß die Unterthanen, wenn sie ihre Felder und Wiesen begraben, in die Auffodungen seitwärts lauter junge Eichen

und Büchen stecken. Nachdem es nun in der Natur der Sache gegründet, auch selbst durch schädliche Erfahrungen hinlänglich bestätigt ist, daß diese Besteckung allemal unnütz und nachtheilig bleibt, indem selbige nicht nur an und für sich zum Verderb der Hölzungen und der jungen Pflänzlinge gereicht, sondern vorzüglich die Veranlassung giebt, daß die herrschaftlichen Hölzungen zum äußersten und fortwährend daher ruinirt werden, weil man sich nicht scheuet, zu solchem unnützen Behuf die jungen Eichen und Büchen bei tausenden zur Nachtzeit aus den herrschaftlichen Forsten zu entwenden: so wird, um diesem strafbaren Unwesen und der ganz offenbaren Holz-Verwüstung desto zuversichtlicher zu steuren, hiemit überall bei unausbleiblich zu gewärtigender Geld- und Gefängniß-, auch dem Befinden nach noch härterer Leibes-Strafe untersagt, weiterhin die Aufwürfe an den Befriedigungs-Gräben der Äcker, Wiesen, Gärten und Höfe mit jungen Eichen und Büchen zu bestecken.

Dahingegen sind künftighin zu dergleichen Befriedigungen, Haynbüchen, Birken, Ellern oder anderes Hecken-Holz zu nehmen, so wie auch hiedurch die mehrmaligen Verordnungen wegen Einfassung der Höfe und Gärten durch lebendige Hecken, oder aber selbige mit Feld-Steinen zu befriedigen und die trocknen Zäune wegzureißen, erneuert werden.

Es werden daher die Obrigkeiten angewiesen, diese Verordnung den Unterthanen auf gewöhnliche Weise zur Wissenschaft zu bringen und über deren Befolgung mit allem Ernste und Eifer zu halten.

An denjenigen Orten, woselbst es noch an vorbeschriebenem Hecken-Holz fehlen möchte, werden die Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, wo möglich zu Anziehung dergleichen einige Morgen der Gemeinde-Hölzungen abzusondern und wo es daran ermangelt, zu bewirken suchen, daß in den herrschaftlichen Hölzungen zu diesem Behuf einige Morgen angewiesen werden, damit daher die Nothdurft gegen billigmäßige Bezahlung erfolgen könne."

Da dieser Verordnung, wie Wir ungern vernommen haben, häufig zuwider gehandelt wird, so bringen Wir dieselbe hiemit in Erinnerung und werden die Obrigkeiten angewiesen, auf die Übertreter derselben zu achten und solche zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stade, den 19ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(74.) **Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade, wodurch bekannt gemacht wird, daß hinführo die Termine bei derselben vor einem deputirten Mitgliede des Gerichts werden abgehalten werden.** Stade, den 19ten Julius 1823.

Sämmtlichen interessirten Theilen, und insbesondere den bei dem hiesigen Gerichte angestellten Procuratoren, dient damit zur Nachricht, daß mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums alle Termine, namentlich auch die sogenannten Termine zum Abhelf, anstatt wie bisher vor dem versammelten Collegio, künftig in gleicher Art vor einem deputirten Mitgliede des Gerichts werden abgehalten werden; und soll dieser gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Stade, den 19ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Räthe.

von Schlütter.

(75.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, den Preis des Lüneburgschen Salzes betreffend. Aurich, den 19ten Julius 1823.

Es ist zu Unserer Kenntniß gebracht worden, daß auf den hiesigen Salz-Factoreien die Tonne Lüneburger Salz zu 1 Pistole und 9 Ggr. 4 Pf. preußisch Courant, oder, die Pistole nach dem jetzigen Mittel-Cours zu 5 Rthlr. 17 Ggr. preußisch Courant gerechnet, zu 6 Rthlr. 2 Ggr. 4 Pf., mithin die Last Salz, ausschließlich der Steuer, zu 73 Rthlr. 4 Ggr. preußisch Courant verkauft wird.

Da die Königliche Saline-Direction zu Lüneburg auf Anweisung des Königlichen Cabinets-Ministerii die Verfügung den Vorstehern der hiesigen Salz-Niederlagen hat zugehen lassen, daß der unterm 27sten October 1817 für das hiesige Fürstenthum zu 60 Rthlr. Cassenmünze für die Last festgesetzte Salzpreis, in jeder bei den öffent-

lichen Cassen zulässigen Münzsorte, nach dem Tarif, angenommen werden soll: so finden Wir Uns veranlaßt, das Publicum davon in Kenntniß zu setzen, und hierdurch ausdrücklich zu bemerken, daß jedem Käufer frei stehe, den zu 60 Rthlr. Cassenmünze festgesetzten Preis einer Last Salz, und die zu entrichtende Salz-Steuer in jeder in dem Königreiche gesetzlich gebilligten Münzsorte, welche bei den öffentlichen Cassen angenommen wird, nach dem Tarif zu bezahlen.

Aurich, den 19ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

(76.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Abwürdigung einiger fremden Scheidemünzen und Ausprägung von zwei, ein und ein viertel Ostfriesischen Stüberstücken in Silber und Kupfer betreffend.** Aurich, den 30sten Julius 1823.

Wenn gleich vor dem Jahre 1806 bereits die holländischen Deuten in hiesiger Provinz circulirt haben: so sind diese doch früherhin nach ihrem Nominal-Werthe gegen die unter Königlich-Preußischer Hoheit ausgeprägten ein Viertel Stüberstücke (Oertgen) und zwar in der Art angenommen und ausgegeben worden, daß

zwölf Deute — zwei ein viertel Stüber,
acht Deute — einem und einem halben Stüber,
vier Deute — drei viertel Stüber oder drei Oertgen

gleich gerechnet wurden, und haben nur erst seit den letzten Jahren mit der hierländischen kleinen Kupfermünze sich dadurch, daß letztere nach und nach vergriffen und nicht durch neue Ausprägung ersetzt worden ist, gleichen Werth im gemeinen Leben erworben.

Außerdem haben seit einiger Zeit gewinnsüchtige Speculanten das diesseitige Fürstenthum, zum größten Nachtheil aller Eingesessenen, vorzüglich aber des Kleinhandels, mit einer Menge oft ganz werthloser Heller und Pfennige von den verschiedenartigsten Geprägen überschwemmt, zu deren Verdrängung polizeiliche Maaßregeln um so mehr fruchtlos gewesen sind, als der Mangel an guter Scheidemünze sich mit jedem Tage vergrößerte.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat daher auf davon erhaltene officielle

Anzeige Sich bewogen gefunden, durch Ausprägung einer hinreichenden Summe von zwei, ein und ein viertel Ostfriesischen Stüberstücken in Silber und Kupfer von guter Währung diesem Nothstande Schranken zu setzen und zu dem Zwecke annoch verordnet, daß

1) die eingeschlichenen fremden Kupfermünzen und Heller, sie mögen seyn, unter welchem Gepräge sie wollen, völlig außer Cours gesetzt;
2) die geringhaltige Jeversche und Oldenburgische kleine Silbermünze von 6 bis 1 Groten für völlig ungültig in Handel und Wandel hiesiger Provinz erklärt;
3) die holländischen Deuten bis dahin, daß im Königreiche der Niederlande eine völlige Reduction derselben und alleinige Einführung der Cents — deren hundert Stück auf einen Gulden holländ. gehen — Statt nehmen möchte, nach ihrem ehemaligen, Eingangs bemerkten Werth von zwölf Stück gegen einen guten Groschen reducirt; und daß
4) die unter Königlich-Preußischer Regierung geprägten, noch kenntlichen Ostfriesischen zwei und ein Stüberstücke, so wie auch Oertgen, beibehalten werden sollen; jedoch in Hinsicht der alten Ostfriesischen drei-, zwei drei viertel-, ein drei viertel- und ein ein halb Stüberstücke die nähere Bestimmung vor der Hand annoch ausgesetzt bleibe.

Indem Wir dieses, in Gemäßheit höherer Anordnung, mit der Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß, um den Besitzern der ad 1 und 2 abgewürdigten Münzen Zeit zu verschaffen, sich solcher thunlichst zu entledigen, der Termin, von welchem an die Abwürdigung der coursirenden fremden Scheidemünze in Wirksamkeit treten soll, auf den ersten September dieses Jahrs hiermit festgesetzt wird, — bemerken Wir schließlich, daß bei den Unserer Verwaltung anvertrauten Cassen die neue Scheidemünze, nämlich von zwei und ein Stüberstücken in Summen von 10 Reichsthalern Preuß. Courant, und von der Kupfermünze zu ¼ Stüber nicht unter 12 Gutegroschen Preuß. Courant von dem Rendanten Symens von heute an zu erhalten ist.

Aurich, den 30sten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 17ten September 1823.

(77.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, enthaltend eine Aufforderung der mit der Berichtigung ihrer zum Ressort des hiesigen Königlichen Lehnhofes gehörenden Lehen rückständigen Vasallen, ihre Lehen binnen drei Monaten zu muthen. Hannover, den 1sten August 1823.

Da noch immer mehrere von dem hiesigen Königlichen Lehnhofe ressortirende Vasallen den wiederholt, und zuletzt unter dem 25sten Februar d. J., an sie ergangenen Aufforderungen zur Berichtigung ihrer Lehen auf den tödtlichen Hintritt weiland Seiner Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königs Georg des Dritten, glorwürdigsten Andenkens, nicht nachgekommen sind: so würde den Lehnrechten gemäß mit Beschlagnahme und Privation der Lehen gegen dieselben zu verfahren seyn.

Lediglich aus Rücksichten der Milde will indessen das Königliche Cabinets-Ministerium vor Ergreifung solcher Maaßregeln den säumigen Vasallen noch eine letzte Frist von drei Monaten, vom Tage gegenwärtiger Aufforderung an, zur Einbringung der Lehns-Muthungen gestatten, nach deren Ablaufe wider die Zurückbleibenden unabweichlich nach der ganzen Strenge der Rechte wird verfahren werden.

Die in den früheren Aufforderungen angedrohten und nunmehr verwirkten Lehns-Strafen bleiben übrigens ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 1sten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Lehns-Departement.

Meding.

(78.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden, wodurch die Vorschriften der Verordnung vom 14ten December 1787, wegen Einführung eines durchgängig gleichen Haspels, in Erinnerung gebracht werden. Stade, den 6ten August 1823.

Wir vernehmen, daß die Verordnung vom 14ten December 1787, wegen Einführung eines durchgängig gleichen Haspels, nicht allenthalben beobachtet wird und sich der ältere größere Haspel, ungeachtet der Gebrauch desselben, so wie jedes andern, von dem gesetzlich bestimmten abweichenden, Garngemäßes in jener Verordnung allgemein verboten ist, dennoch in einigen Gegenden erhalten hat.

Wir bringen daher den Obrigkeiten und Unterthanen die Bestimmungen jenes Gesetzes, so wie sie hierunter wörtlich eingerückt sind, hiemit in Erinnerung:

1) Es soll künftighin jeder Linnengarn-Haspel im ganzen Lande genau 3¾ Ellen nach der eingeführten Landes-Maaße im Umfange haben; ein jedes Gebind Garn, es sey grob, mittelmäßig oder fein, nicht mehr und nicht weniger als gerade Neunzig Faden halten, ein Lop oder Stück aber aus Zehn solcher Gebinde bestehen.

2) Diesemnach müssen alle vorhandene Haspel, welche entweder von größerem oder kleinerem Umfange sind, nach Publication dieser Verordnung fordersamst und sobald es nur immer thunlich ist, folgender Gestalt umgeändert und eingerichtet werden, daß

a) der Umfang genau 3¾ Ellen hält;

b) der Hammer 90 Faden im Gebinde zählt und angiebt;

c) keine Knie, Auszüge oder Einschläge, noch lose Stangen und bewegliche Krücken daran geduldet, sondern vielmehr sämmtliche Haspel-Stangen oder Arme tüchtig befestigt, auch allenfalls mit Eisendrath vernietet werden.

Wenn dieses geschehen, ist der Anfangs-Buchstab des Namens des Drechslers, welcher die Veränderung verrichtet, auf das vorderste Kammrad einzubrennen, wozu sich jeder Drechsler ein Eisen anzuschaffen hat.

Demnächst aber soll ein jeder solcher Haspel vorn auf der Scheibe oder Nabe mit dem Wappen oder Anfangs-Buchstab der Stadt, oder des Gerichts, geeichet und gebrannt werden, woselbst solches geschehen ist, und behält es in diesem Stücke auch bei demjenigen sowohl überhaupt, als wegen der dafür den Bedienten zu reichenden Gebühr sein Verbleiben, was dieserwegen in der Verordnung vom 5ten April 1784 No. 2. vorgeschrieben worden ist.

3) Sechs Monate nach Publication dieser Verordnung hat eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit durch die Polizei- oder Amts- und Gerichts-Unterbediente durchgängig eine genaue Visitation anstellen zu lassen, ob die sämmtlichen Haspel obiger Vorschrift und Verordnung gemäß eingerichtet und umgeändert worden: und soll in dieser Polizei-Sache ein jeder, wes Standes er sey, solche gebührlich anzustellende Visitation willig geschehen lassen.

Sollte dabei ein oder anderer Haspel gefunden werden, welcher obiger Vorschrift noch nicht gemäß eingerichtet worden: so soll er dem Inhaber abgenommen, dessen Adjustirung auf seine Kosten von Obrigkeits wegen veranstaltet und demnächst dem Eigenthümer zurückgegeben, überdem aber dieser in eine Geldstrafe von 24 ßl. genommen werden, wovon die eine Hälfte den Polizei- und Gerichts-Bedienten für ihre Bemühung, die andere Hälfte aber eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, welche die Visitationen veranstaltet, zufallen soll.

4) Auf oben beschriebene Art sollen auch künftighin, von Publication dieser Verordnung an, alle neue Haspel verfertigt, eingerichtet, von den Drechslern, wie oben bestimmt worden, bezeichnet, zur Untersuchung gehörig producirt und nach befundener Richtigkeit von Obrigkeits wegen gebrannt oder geeicht werden.

5) Derjenige, welcher künftig diesem zuwider neue Garn-Haspel verfertiget, oder verkauft, welche

mehr oder weniger als 3¼ Ellen im Umfange halten;
mehr oder weniger als Neunzig Faden im Gebinde durch den Hammer angeben;
lose Stangen, Auszüge, oder Einschläge und Knie, auch bewegliche Krücken haben; und
vorgeschriebener Maaßen von dem Drechsler nicht gezeichnet, noch gehörig gebrannt sind:

soll zum ersten Mal in Fünf Thaler; zum zweiten Mal in Zehn Thaler Geld- oder proportionirliche Gefängniß-Strafe genommen; zum dritten Mal aber, als ein halsstarriger Betrüger nach Befinden mit scharfer Leibes-Strafe beleget werden.

Von jener Geldstrafe erhält der Denunciant ein Drittheil, die andern 2 Drittheile aber fallen der ordentlichen Obrigkeit zu, unter welcher der Contravenient stehet.

6) Damit auch durch die fremden von auswärts ins Land kommenden Haspel nicht wiederum zu neuen Unordnungen Gelegenheit gegeben werde: so wird deren Einfuhr auf den Jahr-Märkten und sonst hiemit gänzlich verboten, und haben die

Obrigkeiten solche ausländische Verkäufer zum Erstenmal unter Eröffnung dieses Verbots damit zurückzuweisen; wenn sie aber dennoch wieder kommen, die ausländischen Haspel zu confisciren und zerschlagen zu lassen.

7) Bei der solchergestalt endlich beschafften allgemein gleichen richtigen Maaße und Einrichtung der Haspel, nach welcher sie nunmehro dasjenige wirklich messen, was sie messen sollen, fallen alle und jede Entschuldigungen, welche von den Spinnern und Garn-Aufkäufern bei den befundenen Unrichtigkeiten oftmals vorgebracht werden, von selbst weg, und kann also hinkünftig gegen diejenigen, es sey Spinner oder Aufkäufer, bei welchen fernerhin betrieglich gehaspeltes Garn angetroffen werden sollte, mit desto mehrerem Nachdruck verfahren werden.

8) Um auch von dieser ordnungsmäßigen Einrichtung der Haspel und der gehörigen Fadenzahl des Garns auf beständig vergewissert zu seyn, sollen alle und jede Obrigkeiten, außer der oben §. 3. verordneten Haupt-Visitation, in der Folge ferner so oft es nöthig, unvermuthet die Haspel in den Häusern der Spinner, insonderheit aber das Hausgarn bei denselben durch die Polizei- oder Amts-Unter- und Gerichts-Bediente besichtigen und untersuchen lassen.

Findet sich dabei ein unrichtiger Haspel: so wird er dem Inhaber abgenommen und damit solchergestalt verfahren, wie oben §. 3. verordnet worden.

Das betrieglich gehaspelte Kaufgarn aber wird von der Obrigkeit confiscirt, und damit es nicht in den Handel komme, einem sichern Leinweber zum Verweben überlassen, die Hälfte des von diesem dafür erlegten Werths aber dem Gerichts-Bedienten, oder Denuncianten, zugebilliget und die andere fällt der ordentlichen Civil-Obrigkeit als Strafgelder zu.

9) Gleichergestalt sind von Zeit zu Zeit bei den Garnsammlern und übrigen Ankäufern dergleichen Visitationen anzustellen, und wenn bei ihnen betrieglich gehaspeltes Garn gefunden wird, welches sie wissentlich, oder auch ohne gehörige Vorsicht, angekauft oder kaufen lassen: so ist das Garn gleichfalls zu confisciren und damit weiter eben so zu verfahren, wie am Schlusse des vorhergehenden §. 8. verordnet worden; überdem aber ist ein solcher Garnsammler oder Aufkäufer annoch mit einer dem Werthe des Garns gleichen Geldstrafe zu belegen; jedoch, wenn die Sache von Erheblichkeit ist, an hiesige Königliche Regierung zuförderst zu berichten und Resolution zu gewärtigen.

10) So wie sich von selbst verstehet, daß auch die in hiesigen Städten mit Kaufgarn im Großen handelnden Kaufleute bei gleicher Strafe und übrigem ernsten Einsehen wissentlich kein unrichtiges Garn kaufen und debitiren dürfen: so wird ihnen

hiemit vielmehr zur Schuldigkeit gemacht, wenn ihnen dergleichen Garn zum Ankauf angeboten wird, selbiges der Obrigkeit sofort anzuzeigen, damit von derselben wegen eventualer Confiscation solchen Garns, auch der zu erlegenden Geldstrafe, obbestimmter Maaßen verfahren werde.

11) Zu desto gewisserer Abstellung des betrieglichen Haspelns, soll auch ferner den Garnhändlern in gedachten Städten, wenn sie darum bei Königlicher Regierung nachsuchen, nach Befinden verstattet werden, gewisse mit Instruction zu versehende und zu beeidigende Haspel-Aufseher anzustellen, jedoch auf ihre Kosten.

12) Auswärtigen Garn-Aufkäufern, Packenträgern und überhaupt jedem Ausländer wird alles Herumlaufen und Hausiren nach Garn gänzlich, bei Vermeidung der Confiscation des angetroffenen Garns und noch dazu einer dem Werthe des Garns gleichen Geldstrafe, wovon der Denunciant die eine Hälfte bekömmt, die andere aber der ordentlichen Civil-Obrigkeit als Strafgelder zufällt, hiemit verboten.

Ist der betroffene Hausirer nicht des Vermögens, die bestimmte Geldstrafe zu erlegen: so wird sie in proportionirliche Gefängniß-Strafe verwandelt.

Wenn jedoch der Vorfall von Erheblichkeit ist, soll davon an Königliche Regierung berichtliche Anzeige geschehen.

13) Übrigens steht nicht zu befürchten, daß die nunmehrige allgemeine Egalisirung der Haspel bei den Unterthanen in ihren Linnenwebe-Rechnungen erhebliche Irrungen veranlassen möchte; indem dabei zum Grundsatz angenommen werden kann, daß wenn ein Stück über den vorigen Haspel von 3¾ Ellen weit und zu 132 Faden im Gebinde bei richtiger Haspelung 4950 Ellen enthalten, selbiges über den neuen allgemein egalisirten Haspel 3375 Ellen hält, mithin von den letztern 22 Stück oder Lop so viel thun, als 15 von den erstern.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, dieses Ausschreiben durch öffentlichen Anschlag an den besuchtesten Orten und sonst zur größtmöglichen Publicität zu bringen, und über die Gelebung obiger Verordnung auf alle Weise zu halten; zu welchem Ende die im §. 3. vorgeschriebene Visitation Sechs Monate nach dem Datum dieses Ausschreibens zum erstenmale vorzunehmen und hiernächst so oft es nöthig zu wiederholen ist.

Insonderheit aber werden die Landdragoner darauf achten, daß auf den Jahrmärkten keine andere als die verordnungsmäßigen und gehörig geeichten Haspel zum Verkauf ausgeboten werden.

Übrigens wird die im §. 2. erwähnte Eichungs-Gebühr der Unter-Bedienten damit auf 1 Ggr. 4 Pf. Conventions-Münze festgesetzt.

Stade, den 6ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Schifffahrt nach einigen von Frankreich in Blokade-Zustand erklärten Spanischen Häfen betreffend. *) Stade, den 8ten August 1823.

Da Königliches Cabinets-Ministerium von dem Königlich-Französischen Gouvernement die officielle Benachrichtigung erhalten hat, daß von letzterm die Spanischen Häfen von Cadix, Barcelona, Santona und St. Sebastian in völligen Blokade-Zustand und zwar in der Maaße erklärt sind, daß solche Schiffe, die nunmehro es noch versuchen sollten, in diese Häfen einzulaufen, von den Französischen Kriegsschiffen angehalten werden und der Strafe der Confiscation unterliegen würden:

So wird solches, auf ausdrücklichen Befehl des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und werden zugleich die Schifffahrt und Handlung treibenden Einwohner der hiesigen Provinz wohlmeinend und ernstlichst gegen die Nachtheile gewarnt, welche die Nichtbeachtung dieser Verfügungen zur unfehlbaren Folge haben würde.

Stade, den 8ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(80.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich; die Bestrafung und den Transport der bettelnden reisenden Handwerks-Burschen betreffend. Aurich, den 13ten August 1823.

Da das Betteln der reisenden Handwerksburschen in den Häusern von Tag zu Tage zunimmt: so beauftragen Wir sämmtliche Obrigkeiten, sowohl in den Städten und

---

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist von der Königlichen Land-Drostei zu Aurich unter demselbigen dato erlassen.

Flecken wie auf dem platten Lande, hierauf genau vigiliren, diejenigen, welche sich dessen schuldig machen, sofort arretiren, bei Wasser und Brot einsperren und weiter transportiren zu lassen; — und ist der Commandant von den in hiesiger Provinz stationirten Königlichen Landdragonern dato besonders aufgefordert, zu diesem Zwecke kräftigst mitzuwirken.

Aurich, den 13ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Sethe.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die definitive Bestimmung der Gränze zwischen den Aemtern Weener und Jemgum betreffend. Aurich, den 13ten August 1823.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach eingegangener Entscheidung des Königlichen Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 31sten Julius d. J., eine von der vormaligen Königlichen Provincial-Regierung im Jahre 1819 provisorisch getroffene Bestimmung der Gränze zwischen den Ämtern Weener und Jemgum an der Emsseite von Uns nunmehr definitiv dahin festgesetzt worden: daß das alte Tief zwischen Coldam und Kirchborgum vom Deiche an bis zum sogenannten Geisewege beide Ämter scheide, und die nach der früheren Territorial-Eintheilung dem Amte Weener zugetheilte Ortschaft Coldam von demselben getrennt und dem Amte Jemgum beigelegt worden ist.

Aurich, den 13ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Sethe.

(82.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend. Aurich, den 14ten August 1823.

Wenn sonst zwar am Bartholomäus-Tage, als den 24sten August, nach bestehender Observanz in hiesiger Provinz die Jagd eröffnet zu werden pflegt: so finden Wir

Uns doch bei der anhaltenden nassen Witterung und der dadurch verspäteten Ärnte veranlaßt, den Anfang der Jagdzeit in diesem Jahre bis zum 15ten September auszusetzen; und wird solches dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit der Verwarnung: daß jeder Contraventions-Fall mit der in den früheren Bekanntmachungen angedroheten Strafe von 25 Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet werden soll.

Aurich, den 14ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

(83.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. Osnabrück, den 19ten August 1823.

Da die diesjährige Ärnte durch die nasse Witterung in den mehrsten Gegenden sehr verspätet ist: so wird die Eröffnung der niedern Jagd im Fürstenthume Osnabrück und in den Kreisen Meppen und Emsbüren, auch in der Niedergrafschaft Lingen, hiedurch bis zum 10ten des anstehenden Monats September einschließlich hinausgesetzt und alles Jagen auf Hasen und Hühner vor dem 11ten September untersagt; wobei es sich von selbst versteht, daß die auch nach dem besagten Termine etwa noch in den Feldern befindlichen Früchte mit der Jagd verschont werden müssen, widrigenfalls die Contravenienten mit der in der Königlichen Verordnung über die Setz- und Hegezeit bestimmten Strafe belegt und daneben zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden sollen.

Osnabrück, den 19ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(84.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, betreffend die Erneuerung und Schärfung des Verbots der Torf-Ausfuhr aus der Grafschaft Bentheim. Osnabrück, den 19ten August 1823.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß das in der Grafschaft Bentheim bestehende Verbot der Torf-Ausfuhr häufig verletzt wird und daß besonders die heimliche und selbst gewaltsamerweise bewerkstelliget werdende Ausfuhr des Torfes oder der Brenn-Sudden durch benachbarte Ausländer überhand nimmt: so wird, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, das Verbot der Ausfuhr von Torf oder Brenn-Sudden aus der Grafschaft Bentheim dahin hiemit erneuert und geschärft, daß für jedes ausgeführte oder auszuführen intendirte Fuder eine Strafe von 6 bis 10 Rthlr. holl. erlegt, und wenn Ausländer dabei betroffen werden, noch außerdem in Ansehung dieser, das ganze Spannwerk confiscirt werden soll.

Denjenigen, welche die von Ausländern zur Torf-Ausfuhr gebraucht werdenden Spannwerke anhalten und einbringen, so daß deren Confiscation erkannt wird, sollen die ganzen Spannwerke oder die aus deren Verkauf gelößt werdenden Gelder als Denuncianten-Gebühr zufallen, insofern nicht etwa besondere Moderations-Gründe eintreten, worüber die Entscheidung dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorbehalten bleibt.

Die in der Grafschaft Bentheim stationirten Landdragoner zu Fuß werden aufgefordert, auf die Ausfuhr von Torf oder Brenn-Sudden zu vigiliren und sich angelegen seyn zu lassen, der von Ausländern zur Torf-Ausfuhr gebraucht werdenden Spannwerke innerhalb der Landes-Gränze habhaft zu werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist von den Obrigkeiten der Grafschaft auf die gewöhnliche Weise zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Gränz-Eingesessenen, zu bringen und deren Nachachtung nachdrücklich einzuschärfen.

Osnabrück, den 19ten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(85.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in den dasigen Herzogthümern, die Einsendung der Uebersichten des Kirchen-Vermögens und der dem Königlichen Consistorio untergebenen Stiftungen betreffend. Stade, den 21sten August 1823.

Ungeachtet schon in Unserm Ausschreiben vom 30sten December v. J. allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern zu erkennen gegeben ist, wie sehr es nach gemessener Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 16ten ejusd. Unserer Pflicht entspricht, alljährlich vor Ablauf des März-Monats dem Königlichen Cabinets-Ministerio über die actuellen Verhältnisse des gesammten Kirchen-Vermögens, wie auch der Uns untergebenen Stiftungen umständliche Kenntniß zu verschaffen, wie also mit den nach jenem Ausschreiben erforderten Übersichten und deren zeitiger Einsendung am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs und spätestens vor Ablauf des Januar-Monats fortgefahren werden müsse: so hat dennoch bereits das vorige Mal die Erfahrung es gezeigt, wie wenig solchem von Uns erlassenen Befehle zu rechter Zeit genüget worden.

Um also für das nächste Jahr desto gewisser auf eine bessere Parition vertrauen zu können, wollen Wir jene Vorschrift mit dem androhenden Zusatze hiedurch wiederholen, daß, wenn von einer oder andern Pfarre das Erforderliche vor Ausgang jedesmaligen Januar-Monats nicht in Unsern Händen ist, der Revisor ein für allemal Anweisung erhalten hat, unverzüglich auf Unkosten der säumigen Prediger und Juraten behufiges commissorium de exequendo zu extrahiren.

Wie übrigens dabei bemerkt wird, daß die Übersichten, wenn schlechterdings nicht, sonderlich was das Capital-Vermögen betrifft, es sey weder bei der Person der Schuldner noch auch der Capitalien selbst, im Laufe des Jahrs einige Änderung eingetreten ist, zwar nicht von neuem brauchen abschriftlich eingesandt zu werden, daß indessen die immittelst sich zugetragenen Veränderungen auch in Ansehung der Sicherheit der Capitalien so anschaulich und umständlich angegeben werden müssen, daß darnach ein zuverlässiger Bericht an Unserer Seite kann erstattet werden: so bleibt auch gelegentlich sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Juraten hiedurch unverhalten, daß wegen etwaniger Rechnungs-Vorschüsse der Juraten überall keine Ratificatorien von Unserer Seite künftig werden erkannt werden, wenn Uns nicht zugleich die betreffenden Original-Rechnungen sammt Belegen vorliegen, ja daß alle ohne

diese einkommenden darauf Beziehung habenden Gesuche ohne Resolution sollen ad acta genommen werden.

Stade, den 21sten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

(86.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Aemter, die Remissions-Untersuchungen betreffend. Stade, den 23sten August 1823.

Nach Vorschrift des §. 23. des Reglements über die Verwaltung der Domainen sollen die gewöhnlichen Remissions-Untersuchungen wegen der herrschaftlichen Meyer-Censiten und Pächter zeitig und so viel thunlich auf einmal vorgenommen, die Remissions-Anträge auch zur Prüfung und Weiterbeförderung der Königlichen Land-Drostei vorgelegt werden.

Zu Gelebung dieser Vorschrift, zu Vermeidung künftiger Verzögerungen und specieller Anerinnerungen, verweisen Wir sämmtliche Königliche Ämter und Gerichte auf die Cammer-Ausschreiben vom 4ten October 1753 und 7ten August 1764 und erwarten die darin und in den sonstigen, von vormaliger Königlichen Cammer erlassenen, besondern Verfügungen gegründeten Anträge auf Remission der Zins- und Pacht-Gefälle, mit den Statt gehabten Verhandlungen in vorgeschriebener Form alljährlich vor Ablauf des Monats November ganz unfehlbar.

Übrigens sind die Verzeichnisse über die zu erlassenden Geld- und Korn-Gefälle zu trennen, so wie, gleich allen übrigen auf die Register-Berechnung Bezug habenden Eingaben, mit der Bemerkung des Fälligkeits-Termins jedes praestandi zu versehen und in duplo einzusenden.

Stade, den 23sten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

(87.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, daß die alte Ostfriesische Silber-Scheidemünze außer Cours gesetzt worden. Aurich, den 29sten August 1823.

Nach dem Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 30sten Juli d. J. wegen Abwürdigung der geringhaltigen fremden Scheidemünze, und wegen Beibehaltung der unter Königlich-Preußischer Regierung geprägten, noch kenntlichen Ostfriesischen zwei und ein Stüberstücke und Örtgen, ist die nähere Bestimmung in Hinsicht der alten, unter vormals fürstlicher Regierung ausgeprägten Ostfriesischen Scheidemünze vor der Hand annoch ausgesetzt worden.

Nachdem nunmehr auch hierüber von dem Königlichen Cabinets-Ministerio die Entschließung erfolgt ist, daß die letztgedachte alte, abgegriffene und nicht genugsam mehr kenntliche Ostfriesische Silber-Scheidemünze, welche zu dem Ende des 17ten und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zu drei (3), zwei dreiviertel ($2^3/_4$), zwei (2), ein dreiviertel ($1^3/_4$) und ein und ein halb ($1^1/_2$) Stüberstücke ausgeprägt worden, außer Cours gesetzt, dagegen eine Einwechselung derselben Statt finden soll: so wird zu dieser Einwechselung, welche bei Unserm Rendanten Symens geschehen kann, hiermit eine Frist von drei Monaten festgesetzt, und dabei ausdrücklich bestimmt, daß nach dem Ablauf dieser Frist eine weitere Einwechselung nicht mehr stattnehmig und vorbezeichnete alte Ostfriesische Scheidemünze gänzlich außer Cours gesetzt seyn wird.

Aurich, den 29sten August 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 15ten October 1823.

(88.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die von den in einheimischen Schiffen in Großbritannien ein- und ausgeführt werdenden Waaren zu entrichtenden Abgaben, und die Verpflichtung zur Aufnahme von Lootsen beim Einlaufen in Großbritannische Häfen betreffend. Stade, den 3ten Septbr. 1823.

Zufolge einer vom Königlichen Cabinets-Ministerio Uns zugegangenen Benachrichtigung ist mittelst eines Parlaments-Beschlusses vom 18ten Julius d. J. die Regierung des Britischen Königreichs ermächtigt worden, durch besondere Verfügungen

1) diejenigen Nationen, welche die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr in Britischen Schiffen gegen gleiche Abgaben und unter denselben Vortheilen, wie in einheimischen Schiffen, gestatten, auch in gleicher Maaße bei der Ein- und Ausfuhr in Großbritannien und den dazu gehörigen Ländern mit den Britischen Unterthanen gleichzustellen, und zwar dergestalt, daß von ihnen alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr in nicht Britischen Schiffen übrigens erlaubt ist, gegen gleiche Abgaben und unter denselben Vortheilen, welche für Britische Schiffe bestimmt sind, ein- und ausgeführt werden dürfen;

2) Schiffe von minderer Trächtigkeit als 60 Tonnen, wenn sie solchen Ländern angehören, in deren Häfen Britische Schiffe von gleichem Tonnengehalt einlaufen dürfen, ohne zur Aufnahme eines Lootsen verpflichtet zu seyn, von einer gleichen Verpflichtung bei ihrem Einlaufen in Großbritannische Häfen zu entbinden.

Wir bringen, der Uns ertheilten Vorschrift gemäß, diese Bestimmungen und, daß das in der erwähnten Parlaments-Acte angebotene Princip der Gleichheit und Reciprocität von Seiten des Hannoverschen Gouvernements sofort angenommen und das Nöthige solcherhalb verfügt ist, hiedurch zur Kenntniß des handelnden und schifffahrttreibenden Publicums, und benachrichtigen dasselbe zugleich, daß, um die vorstehenden Begünstigungen für die Königlich-Hannoverschen Unterthanen zu erwirken, das Erforderliche bei den Königlich-Großbritannischen Behörden bereits eingeleitet ist.

Stade, den 3ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(89.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hildesheim an sämmtliche, deren Gerichtsbarkeit untergebene Aemter und Gerichte, auch Stadt-Magistrate, den Fortgang des Betriebes der Rechtssachen während der Saat- und Bestellungs-Zeit betreffend. Hildesheim, den 5ten September 1823.

Da Uns berichtlich angezeigt worden, daß neuerlich von einigen Sachwaltern in dem hiesigen Fürstenthume die Vorschrift des §. 13. der Hildesheimschen Amts- und Unter-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1741,

nach welcher auch während der Saat- und Bestellungs-Zeit die gerichtlichen Fristen, so wie während der Ärnte-Ferien, nicht präjudiciell seyn sollen,

in den bei den Untergerichten anhängigen Processen wieder anwendbar zu machen gesucht worden;

Diese, die Proceßführung aufhaltende Vorschrift aber nicht nur an sich für die Hildesheimschen, den Ackerbau betreibenden Unterthanen von nachtheiligen Folgen, sondern auch durch eine langjährige entgegenstehende Observanz längst außer Anwendung gekommen ist:

So sind Wir, auf desfalls erstatteten Bericht, durch ein im speciellen Auftrage Sr. Königlichen Majestät erlassenes Ministerial-Rescript autorisirt, den sämmtlichen Unserer Gerichtsbarkeit untergebenen Ämtern und Untergerichten zu eröffnen:

wie der Wille Sr. Königlichen Majestät dahin geht: daß während der

Saat= und Bestellungs=Zeit ein solcher Stillstand der processualischen Verhandlungen, wie er während der gewöhnlichen Ärnte=Ferien Statt hat, nicht geduldet werden solle; daß daher, außer den Ärnte=Ferien, der Betrieb der Rechtssachen bei den Ämtern und Untergerichten den ordnungsmäßigen unausgesetzten Fortgang haben müsse.

Die Ämter und Gerichts=Obrigkeiten haben sich diese, dem ältern Gesetze ausdrücklich derogirende Vorschrift zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen; und soll dieses Ausschreiben nicht allein durch die Provincial=Blätter bekannt gemacht, sondern auch der dritten Abtheilung der Gesetz=Sammlung eingerückt werden.

Hildesheim, den 5ten September 1823.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Justiz = Canzlei.

v. Lochausen.

(90.) **Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Aurich, die zum Knochensammeln in dasiger Provinz erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß=Scheine betreffend.** Aurich, den 5ten September 1823.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß verschiedene Individuen, welche sich mit Knochensammeln in hiesiger Provinz abgeben, auf den Dörfern ohne alle Legitimation herumreisen.

Da auch fremde, verdächtige Personen unter dem Vorwande, obiges Geschäft zu treiben, in dem Lande herumschleichen können: so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen: daß, vom 1sten October d. J. an, sich nur solche Personen mit dem Geschäfte des Knochensammelns in hiesiger Provinz abgeben dürfen, welche von ihren betreffenden Obrigkeiten, mit Rücksicht auf das sittliche Betragen der Sammler und gegen welche in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern ist, mit Erlaubnißscheinen versehen sind, zu deren Ausstellung Erstere hiedurch autorisirt werden; und daß alle diejenigen, welche einen solchen Erlaubnißschein zum Knochensammeln nicht aufweisen können, als Landstreicher aufgegriffen und mit einer nach den Umständen zu ermäßigenden Gefängniß=Strafe von 3 bis 8 Tagen belegt werden sollen.

Sämmtliche Obrigkeiten, Amts=Unterbediente und Bauermeister, so wie die

Königlichen Land=Dragoner werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genauest zu achten.

Aurich, den 5ten September 1823.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.

v. Vangerow.

(91.) Ausschreiben der Königlichen Justiz=Canzlei zu Celle an sämmtliche, deren Sprengel unterworfene Untergerichte, wegen genauer Befolgung des gemeinen Bescheides vom 10ten Mai d. J., die Verzeichnung der Advocatur=Gebühren betreffend. Celle, den 8ten September 1823.

Da bei einigen Untergerichten ein Zweifel entstanden, ob der gemeine Bescheid vom 10ten Mai d. J., die Verzeichnung der Advocatur=Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betreffend, sich auch auf die bei den Untergerichten selbst zu überreichenden Eingaben beziehe, solches aber allerdings die Absicht der Königlichen Justiz=Canzlei bei Auslassung jenes gemeinen Bescheides gewesen ist: so haben sämmtliche, dem Sprengel derselben unterworfene Gerichte auf die genaue Befolgung des gedachten gemeinen Bescheides zu achten, und in Gemäßheit des Inhalts desselben zu verfahren. Und soll übrigens dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen werden; gestalten sämmtliche, in hiesigem Gerichts=Sprengel practisirenden Advocaten sich solches zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Beschlossen im Pleno der Königlichen Justiz=Canzlei.

Celle, den 8ten September 1823.

Theodor Hagemann.

(92.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Einsendung der bestimmt vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen von den Untergerichten betreffend. Aurich, den 9ten September 1823.

Wenn den Königlichen Land-Drosteien sowohl in der dieselben betreffenden Haupt-Verordnung, d. d. Carlton-House den 18ten April 1823 §. 4., als auch in der Amts-Ordnung von demselben Dato §. 6. eine ganz vorzügliche Controle der Dienst-Führung bei sämmtlichen Untergerichten der Provinz zur Pflicht gemacht ist, zur Erreichung dieses Zwecks, außer der dem Land-Drosten aufliegenden Visitation an Ort und Stelle, auch als vorbereitende Mittel zur Erleichterung dieser Visitationen den sämmtlichen Untergerichten die Einreichung bestimmt vorgeschriebener Geschäfts-Tabellen anbefohlen ist: so haben Wir bisher die unangenehme Bemerkung gemacht, daß diese Tabellen zum Theil sehr unregelmäßig und zum Theil auch nur unvollständig eingegangen sind.

Diesem Übelstande kann von Uns jedoch nicht länger nachgesehen werden, und fordern Wir daher sämmtliche mit Führung der Criminal-Untersuchung beauftragte Untergerichte in dieser Provinz hierdurch auf:

1) die in der Amts-Ordnung §. 50. vorgeschriebenen tabellarischen Criminal-Berichte, nach der bestehenden Form, zu deren genauen und gleichmäßigen Beachtung den Criminal-Gerichten besonders gedruckte Formulare zur Ausfüllung von Uns zugesandt werden sollen, ungesäumt in jedem Monate, und zwar in den ersten 8 Tagen desselben, für den verflossenen Monat Uns einzureichen.

   Dabei machen Wir materiell darauf aufmerksam, daß, wenn diese höchsten Orts schon früher vorgeschriebenen Tabellen den dadurch intendirten Zweck erreichen sollen, aus denselben nicht nur jedesmal der Anfang der Untersuchung nach dem Dato genau hervorgehen muß, sondern auch in der Colonne: „ob die Sache neu ꝛc.“ die Lage derselben nicht generell anzugeben, vielmehr das Fortschreiten der Untersuchung speciell anzudeuten und die gegenwärtige Lage der Untersuchung genau festzustellen ist, indem dadurch nur mit Sicherheit sich wird beurtheilen lassen: ob der jedesmalige, in der Tabelle selbst namhaft zu machende Inquirent, seiner Pflicht gemäß, ohne Unterbrechung die Untersuchung fortgesetzt hat.

2) Erwarten Wir ebenfalls von den Königlichen Ämtern, Magistraten und Patrimonial-Gerichten ohne Ausnahme in den ersten 8 Tagen jeden Monats die in

der Land-Drostei-Verordnung §. 4. ausdrücklich vorgeschriebenen, mit jenen Criminal-Berichten in der genauesten Verbindung stehenden Inquisiten-Tabellen, zur Erleichterung deren Anfertigung den sämmtlichen Untergerichten von Uns gleichfalls eine Anzahl gedruckter Schema's zugefertigt werden soll, aus welchen Listen nicht nur der Tag der Verhaftung und Entlassung jedes einzelnen Inquisiten, sondern in der Colonne: „Lage der Untersuchung," auch der Umstand mit Sicherheit constiren muß: ob Inquisit durante inquisitione, oder zur Abbüßung einer bestimmten Strafe sich im Arreste befinde, in welchem letzteren Falle alsdann das Erkenntniß, nach welchem Arrestat condemnirt worden, genau zu bezeichnen ist.

Da nun auch

3) in der allegirten Amts-Ordnung §. 38. zum Besten der Amts-Eingesessenen wöchentliche Amts-Berathungen zur reiflichen Überlegung und Erörterung wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten angeordnet sind, und zugleich in dem 2ten Abschnitte dieses Paragraphen eine monatliche Berathung in den sub Nro. 5. Litt. a. bis d. und Nro. 6. namhaft gemachten Fällen vorgeschrieben ist: so sind die Resultate dieser Berathungs-Acten bis jetzt Uns nur in sehr wenigen Fällen bekannt geworden.

Wenn es nun aber in fine dieses §. den Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht ist, bei der ersten Berathungs-Sitzung jeden Monats über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein besonderes Protocoll aufzunehmen und solches sofort in Abschrift der Königlichen Land-Drostei einzureichen: so werden Wir ebenfalls im Anfange jeden Monats der Einsendung dieses Protocolls entgegensehen, widrigenfalls das säumige Amt, und wenn auch die ad 1. und 2. vorgeschriebenen Tabellen nicht einkommen sollten, in jedem Unterlassungs-Falle in eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. genommen, und diese sogleich mittelst excitatorii von der Post eingezogen werden wird.

Endlich fordern Wir, zur Aufrechthaltung einer gehörigen und zweckmäßigen Controle der Untergerichte, sämmtliche Ämter in dieser Provinz auf, Uns binnen 14 Tagen unfehlbar den im §. 22. der Amts-Ordnung vorgeschriebenen Geschäfts-Vertheilungs-Plan zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, da Wir nur auf diesem Wege in die Lage kommen werden, die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Beamten für die von ihm übernommene Geschäfts-Partie nach §. 26. l. c. kennen zu lernen, und die Be-

schäftigung eines jeden derselben, in Verhältniß gegen seine Mitarbeiter, richtig beurtheilen zu können.

Da der unterzeichnete Land-Drost in diesem und dem nächsten Monate sich vorzüglich mit der höchst vorgeschriebenen Ämter-Bereisung zu beschäftigen hofft, zu deren Vorbereitung aber die obengedachten, zum Theil hier noch gänzlich fehlenden Nachweisungen der Untergerichte in dieser Provinz wesentlich gehören: so wird deren sofortigen Nachholung hier um so gewisser entgegengesehen, als nur dadurch der Zweck einer sicheren Controle der Untergerichte in allen Geschäfts-Zweigen derselben in der Art erreicht werden kann, als dies der gerechte Wille des hohen Gouvernements ist, und die Amts-Eingesessenen solches zur Erlangung der dadurch intendirten humanen Absicht zu erwarten wohl berechtigt sind.

Aurich, den 9ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(93.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Aurich an sämmtliche Königlichen Aemter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte, wodurch diese Behörden aufgefordert werden, die sich ereignenden ungewöhnlichen Unglücksfälle berichtlich anzuzeigen. Aurich, den 12ten September 1823.

Der Königlichen Land-Drostei hieselbst muß es stets von großem Interesse seyn, von den in dieser Provinz sich ereignenden ungewöhnlichen Unglücksfällen, als plötzlicher Verunglückung eines Menschen, schweren Criminal Verbrechen, Brandschäden, Hagelschlag, Sturmschaden rc. sofort genau unterrichtet zu werden; und fordern Wir daher sämmtliche Königlichen Ämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte dieser Provinz hierdurch auf, in den bezeichneten und ähnlichen Fällen Uns ohne Anstand nicht nur bestimmte Anzeige davon zu machen, sondern auch zugleich pflichtmäßig zu bemerken, was zur Hemmung oder Milderung eines solchen, in ihrem Wirkungskreise sich ereigneten Vorfalls an Ort und Stelle von ihrer Seite für Maaßregeln ergriffen

und was vielleicht in polizeilicher Hinsicht zu diesem Zwecke durch Unsere Mitwirkung annoch zu wünschen übrig bleibe.

Aurich, den 12ten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Vangerow.

(94.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die wegen des in Havannah von neuem ausgebrochenen gelben Fiebers auf der Ems angeordnete Observations-Quarantaine betreffend.
Aurich, den 20sten September 1823.

Da nach einer Uns von der Herzogl. Holstein-Oldenburgschen Regierung mitgetheilten Bekanntmachung vom 13ten d. M., zufolge sicherer Nachrichten, das gelbe Fieber in Havannah wiederum ausgebrochen ist, auch verschiedene aus dortiger Gegend dahin gesegelten Schiffe ihre Mannschaft an jener Krankheit mehr oder minder verloren haben, und deshalb auf der Weser gegen alle von Havannah kommenden Schiffe eine zehntägige Observations-Quarantaine, mit Vorbehalt, den Umständen nach strengere Maaßregeln eintreten zu lassen, angeordnet ist: so haben Wir, in Übereinstimmung mit dieser Verfügung, es für nothwendig erachtet, zur Abwendung aller Gefahr, für die Ems und die Küsten dieser Provinz ähnliche Anordnungen zu treffen, und bestimmen daher hierdurch:

daß beide Quarantaine-Wachtschiffe auf der Ems wiederum stationirt werden;

und

keine Schiffe, welche von Havannah oder anderen verdächtigen Gegenden ankommen, auf der Ems oder an irgend einem anderen Puncte der Küste zugelassen werden sollen, bevor ihr Gesundheits-Zustand durch eine zehntägige Observations-Quarantaine geprüft und bewährt worden ist.

Sämmtliche Obrigkeiten werden demgemäß und mit Hinweisung auf die früheren, in ähnlichen Fällen gegebenen Vorschriften hierdurch angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen; und wollen Wir in Fällen, wo etwa besonders verdächtige Umstände sich hervorthun sollten, ungesäumt Bericht erwarten.

Aurich, den 20sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Sethe.

(95.) Be-

(95.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Anordnung einer zehntägigen Observations-Quarantaine gegen die aus Havannah auf die Weser kommenden Schiffe.**
Stade, den 27sten September 1823.

Da, nach einer Mittheilung der Herzogl. Holstein-Oldenburgschen Regierung von derselben in Folge der eingegangenen Nachrichten über den abermaligen Ausbruch des gelben Fiebers in Havannah, die Auslegung des Herzogl. Oldenburgschen Wachtschiffes in die Wesermündung verfügt und die Anordnung einer zehntägigen Observations-Quarantaine gegen die von Havannah auf die Weser kommenden Schiffe nöthig erachtet, dabei auch vorbehalten ist, den Umständen nach, in einzelnen Fällen strengere Verfügungen eintreten zu lassen: so ist Unserer Seits, in Übereinstimmung mit solcher Vorsichts-Maaßregel, ein gleiches Untersuchungs-Verfahren rücksichtlich der von Havannah kommenden Schiffe angeordnet worden, welche in den diesseitigen Geeste-Hafen einzulaufen beabsichtigen, und entweder vom Commandeur des Herzogl. Oldenburgschen, in die Wesermündung hinauszulegenden Wachtschiffes, so lange dasselbe diese Station behauptet, an die diesseitige Quarantaine-Behörde überwiesen werden, oder auch den Geeste-Hafen zu einer Jahrszeit erreichen, in welcher das Herzogl. Oldenburgsche Wachtschiff nicht mehr die ihm in der Wesermündung angewiesene Station zu behaupten vermag.

Die aus der Havannah kommenden und nach dem Geeste-Hafen bestimmten Schiffer müssen daher, bei Vermeidung der strengsten Bestrafung, außerhalb der Geeste-Mündung unter dem Bereich der neuen Hafen-Batterie über ihren Gesundheitszustand sich legitimiren, und dürfen nicht eher auf der Rhede des Geeste-Hafens Anker auswerfen oder das Einlaufen in den Geeste-Hafen versuchen, bevor die Gesundheits-Untersuchung und Observations-Quarantaine günstig für sie beendigt ist.

Das Königliche Gericht Lehe ist angewiesen, unter Assistenz des neben der Hafen-Batterie wohnhaften Hafenmeisters und, den Umständen nach, unter Mitwirkung des daselbst stationirten Militair-Detaschements und Benutzung des Geschützes der Hafen-Batterie, wegen solcher Untersuchung der verdächtigen Schiffe das Nöthige zu verfügen; auch haben die Obrigkeiten der benachbarten Districte des Landes Wursten und des Amts Stotel-Wiehland zur genauen Beobachtung der angeordneten Vorsichts-Maaßregeln und zur Abhaltung aller unter Quarantaine gesetzten oder sonst verdächtigen Schiffe oder Schiffs-Mannschaften von jeder Communication mit dem diesseitigen Weser-Ufer auf alle Weise bestthunlichst mitzuwirken. Nicht weniger haben alle

Lootsen, besonders aber diejenigen, welche die aus der See aufkommenden Schiffe der diesseitigen Geeste-Mündung zuführen, alle behuf Abwendung besorglicher Contagions-Gefahr erlassene und ferner ergehende Vorschriften und Instructionen bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufs Genaueste zu beobachten.

Stade, den 27sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch das bestehende Verbot, Schießpulver ohne Erlaubniß des Staats zu verkaufen und an andere zu überlassen, in Erinnerung gebracht wird. Aurich, den 27sten September 1823.

Die Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 693 und 694, wornach Niemand Schießpulver ohne Erlaubniß des Staats, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr. verkaufen oder an andere überlassen darf, ist in hiesiger Provinz bisher nicht allgemein befolgt worden. Wir finden Uns daher veranlaßt, solche hiemit in Erinnerung zu bringen, und alle diejenigen, welche gegenwärtig mit Pulver, ohne jene Erlaubniß nachgesucht zu haben, handeln oder den Handel damit anfangen wollen, aufzufordern, ihre desfallsigen Gesuche bei den betreffenden Obrigkeiten, welche weitern Vortrag darüber an Uns erstatten werden, einzureichen.

Wir finden Uns ferner, in Beziehung auf den §. 1541 l. c., veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Kein Krämer darf mehr als 5 Pfund Schießpulver im Hause haben.
2) Dieser Vorrath muß oben im Hause an einem sichern Ort aufbewahrt werden.
3) Der Verkauf darf nicht bei Licht erfolgen.
4) Größere Quantitäten als 5 Pfund müssen in völlig isolirt stehende und von der Obrigkeit als ganz sicher anerkannte Gebäude niedergelegt werden.
5) Von der Obrigkeit wird eine besondere fortwährende Aufsicht über diese Gebäude und den darin befindlichen Vorrath Pulver geführt.
6) Ein jeder, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, soll der Waare verlustig und in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. verfallen erklärt werden.

Wir ertheilen sämmtlichen Obrigkeiten den Auftrag, für die Ausführung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Aurich, den 27sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(97.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Entfernung der unmündigen Kinder von den Detentions- und Straf-Anstalten betreffend.** Aurich, den 30sten September 1823.

Die Revision verschiedener Gefängnisse in dieser Provinz, so wie die eingesandten Inquisiten-Tabellen selbst, haben Uns gezeigt, daß noch in einigen Fällen unmündige Kinder mit ihren entweder zur Untersuchung gezogenen, oder zur Abbüßung der Strafe sich gestellten Ältern in die Gefängnisse aufgenommen werden, und darin gewöhnlich so lange verhäftet bleiben, bis der Zweck der Detention der Ältern derselben aufhört.

Ein solches Verfahren kann jedoch von Uns nicht gebilligt werden, indem die Kinder jener verbrecherischen Ältern durch die Vergehungen der Letztern nicht doppelt leiden können.

Abgesehen davon, daß nicht selten die Gesundheit der jüngern Kinder durch solchen Aufenthalt in den verschlossenen Zimmern des Gefängnisses gefährdet wird, muß auch natürlich bei den schon mehr Erwachsenen die Moralität derselben durch das üble Beispiel völlig zu Grunde gerichtet werden, und es steht zu befürchten, daß nicht selten gerade hier, in dem Straforte der Ältern, der Same zu künftigen Verbrechen in das Herz unschuldiger Kinder gelegt wird.

Die sämmtlichen Untergerichte in dieser Provinz haben daher sorgfältig darauf zu sehen, daß die unmündigen Kinder von den Detentions- und Straf-Anstalten entfernt bleiben. Vielmehr werden dieselben in dieser Hinsicht auf ein schon früher von Königlicher Justiz-Canzlei hieselbst unter dem 3ten November 1819. (Amtsblatt von 1819. No. 90. Seite 1265.) erlassenes Ausschreiben verwiesen, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß den jedesmaligen Behörden des Wohnsitzes, oder auch der Deprehension der Angeschuldigten aufliegt, sofort nach deren Arrestation, wenn Kinder derselben vorhanden sind, für deren zweckmäßige Unterbringung und Erziehung, entweder bei ihren nächsten Anverwandten, oder in den gehörigen Armen-Häusern, oder sonst auf angemessene Art pflichtmäßig und menschenfreundlich, so lange der Arrest ihrer Ältern dauert, Sorge zu tragen.

Gleichmäßig machen auch Wir darauf aufmerksam, daß in dem Falle, wo Kinder annoch an der Brust der zur Haft gebrachten Mutter liegen, von der oben aufgestellten Regel eine Ausnahme gemacht werden muß, da die plötzliche Entziehung des Säuglings von der gewohnten mütterlichen Nahrung für diesen wahrscheinlich noch nachtheiligere Folgen als der Aufenthalt im Gefängnisse selbst haben würde.

Vielmehr haben die Gerichte, wenn die Abgewöhnung des Kindes von der Mutterbrust ohne Gefahr für deren Gesundheit, nach der Meinung des Arztes, nicht geschehen kann, nur dahin pflichtmäßig zu sehen, daß alsdann dergleichen Personen ein möglichst gesunder Aufenthalt im Gefängnisse angewiesen werde; wobei es sich endlich von selbst versteht, daß rücksichtlich der Beköstigung und sonstigen Behandlung der säugenden Mutter im Gefängnisse, so lange dieser ihr Zustand dauert, alle thunliche Rücksicht auf denselben zu nehmen ist.

Aurich, den 30sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(98.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die vorhandenen Verbote der Verrichtung innerer und äußerer Curen durch nicht dazu Berechtigte in Erinnerung gebracht werden.**
Aurich, den 30sten September 1823.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Personen, die nicht dazu berechtigt sind, sich in dieser Provinz oft mit innern und äußern Curen abgeben, — woraus für den Hülfesuchenden nicht selten der größte Nachtheil entstehen kann; — und sehen Wir Uns daher veranlaßt, auf die hierüber in dem Preuß. Land-Rechte Th. II. Tit. 20. §. 702. seqq. enthaltenen Straf-Bestimmungen in den speciell daselbst aufgeführten Fällen, wo jemand, der dazu nicht vom Staate legitimirt ist, aus der Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten ein Gewerbe macht, aufmerksam zu machen.

Insbesondere verweisen Wir dabei auf die in der neuesten Königl. Hannoverschen Apotheker-Verordnung vom 19ten December 1820 im §. 14. enthaltenen Bestimmungen, wornach es namentlich den Apothekern untersagt ist, bei Strafe von 10 Rthlrn., und in wiederholten Übertretungs-Fällen bei schärferer Strafe und selbst bei Verlust ihres Privilegii, medicinische Praxis zu treiben, ärztliche Kranken-Besuche zu machen, oder bei wirklichen Krankheiten Medicamente zu verordnen, wovon allein nur im Nothfalle und, in Ermangelung baldiger ärztlichen Hülfe, die Assistenz bei Lebensgefahren, vom Blitze getroffenen, in Dämpfen oder bösen Luft-Arten erstickten, oder sonst des Scheintodes verdächtigen Personen, wie auch in Vergiftungs-Fällen, eine erlaubte Ausnahme gemacht werden soll.

Aurich, den 30sten September 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 15ten November 1823.

(99.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Patrimonial-Gerichte im Fürstenthum Hildesheim, die von ihren Gerichts-Untergebenen zu entrichtenden Dienstgelder und zu leistenden Dienste betreffend. Hildesheim, den 13ten October 1823.

Es ist von einigen Patrimonial-Gerichten im Fürstenthum Hildesheim aus dem §. 19. der die verbesserte Einrichtung der Patrimonial-Gerichte betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 13ten März 1821 die unbedingte Verpflichtung der Gerichts-Untergebenen zu den persönlichen Dienstleistungen oder Dienstgelds-Zahlungen, zu welchen sie vor Einführung der Westphälischen Herrschaft verpflichtet gewesen, hergeleitet.

Der unbedingten Anwendung der angezogenen Gesetzstelle auf die Patrimonial-Gerichte des Fürstenthums Hildesheim steht aber in geeigneten Fällen der im Anhange der Verordnung vom 13ten März 1821 ausgesprochene Grundsatz, daß durch die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte die jura quaesita dritter nicht gekränkt werden sollen, und die im §. 117. der transitorischen Verordnung vom 14ten April 1815 enthaltene Vorschrift, daß die durch die Westphälischen Decrete vom 23sten Januar 1808 und vom 27sten Julius 1809, abgeschafften persönlichen Dienste im Fürstenthum Hildesheim für immer aufgehoben bleiben sollen, entgegen.

Nach eingeholter besonderen Genehmigung des Königlichen Ministerii werden daher die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte des Fürstenthums Hildesheim hiedurch angewiesen, von ihren Gerichts-Untergebenen diejenigen Dienste oder Dienstgelder nicht zu fordern, welche durch die angezogenen Westphälischen Decrete aufgehoben sind.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, Falls in Beziehung auf gewisse Dienste oder Dienstgelder Zweifel entstehen sollten, ob sie durch die mehrangezogenen Westphälischen Decrete aufgehoben sind oder nicht, diese Zweifel nur durch den Weg Rechtens gehoben werden können.

Hildesheim, den 13ten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(100.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Lage und bauliche Beschaffenheit der Backöfen betreffend. Aurich, den 22sten October 1823.

Die häufigen auf dem Lande vorfallenden Brandschäden und die durch die Statt gefundenen Untersuchungen ausgemittelten Umstände geben die Überzeugung, daß viele derselben durch die fehlerhafte Lage und Beschaffenheit der Backöfen veranlaßt werden. Es ist daher nöthig, daß ihre örtliche und constructive Beschaffenheit einer genauen polizeilichen Aufsicht unterworfen werde, und finden Wir Uns demnach veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Alle Backöfen müssen fest von Steinen gebauet und dicht, auch mit einer Decke von Lehm, 3 Zoll stark, überlegt seyn, damit durch Ritzen oder andere Nebenöffnungen kein Feuer entstehen könne.

2) Dieselben dürfen in den Häusern in der Regel nicht anders angelegt werden, als gleich hinter dem Feuerheerde durch die Mauer am steinernen Giebel, wo der Rauch durch den Hauptschornstein abgeführt wird. Der Backofen muß mit der Hauptmauer im Verband gemauert werden.

3) Wenn in einzelnen Fällen die Anlage der Backöfen an einer andern Stelle im Hause und mit eigenen Schornsteinen erlaubt wird: so muß nicht nur auf eine ganz sichere Lage, sondern auch besonders darauf gesehen werden, daß die Schornsteine eine solide Anlage, eine geräumige Öffnung und eine Höhe von 4 Fuß über der Forst des Hauses erhalten.

4) Außerhalb des Wohnhauses dürfen die Backöfen nur in solide aufgeführten und mit in Kalk gelegten Ziegeln gedeckten, von andern Gebäuden 50 Fuß entfernten Backhäusern errichtet werden.

5) Die Anlegung von Backöfen im Freien, ohne Obdach, soll nur in einer Entfernung von 150 Fuß von allen Gebäuden erfolgen dürfen.

6) Wenn jemand einen neuen Backofen errichten will, so soll er davon dem Bauermeister und Brandmeister Anzeige machen, unter deren Aufsicht der Bau geschehen und von denen die Art und Weise, wie er ausgeführt werden soll, genehmigt werden muß. Wer diese Anzeige unterläßt, der verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. und muß sich die Umreißung des Backofens auf seine Kosten gefallen lassen, wenn dessen Anlage für feuergefährlich erachtet werden möchte.

7) Die Bauer- und Brandmeister haben bei Ertheilung ihrer Genehmigung und bei der von ihnen zu führenden Aufsicht nicht nur darauf zu sehen, daß die hierin ertheilten bestimmten Vorschriften erfüllt werden, sondern auch daß alle hierin nicht gedachten feuergefährlichen Umstände vermieden werden. Besonders haben sie darauf zu halten, daß der Bau nicht in Scheunen oder sonstigen Gefahr bringenden Umgebungen geschiehet, und daß die Schornsteine nicht an den Seiten der Dächer heraus gehen.

8) Alle bereits vorhandenen Backöfen sollen von den Amtsvögten, unter Zuziehung der Bauer- und Brandmeister, binnen einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Zeit untersucht, ihre Lage und Beschaffenheit beurtheilt und da, wo diese feuergefährlich erachtet werden möchten, eine möglichst wohlfeile Veränderung vorgeschrieben und von den Haus-Eigenthümern ausgeführt werden. Über besondere Fälle ist an die Obrigkeit Bericht zu erstatten.

9) Sämmtliche Schornsteine und Backöfen, besonders die alten, sind künftig alljährlich von den Brand- und Bauermeistern zu visitiren, damit sie immer in einem festen und sichern Zustande erhalten werden.

10) Ein jeder ist, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr., gehalten, den Anweisungen der Brand- und Bauermeister Folge zu leisten, und sollen bei anhaltender Renitenz die mangelhaften Werke niedergerissen werden.

11) Da in vielen Fällen nicht allein der schlechte Zustand der Backöfen, sondern auch ihre leichtsinnige Benutzung zu Brandstiftungen Veranlassung geben: so wird auch dieserhalb ein jeder mit Bezug auf die bestehenden Verordnungen gewarnt, damit er nicht in die in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen verfalle.

Aurich, den 22sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(101.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, die beim Ausgraben von Grand und Steinen behuf des Wegbaues anzuwendende Vorsicht betreffend. Stade, den 27sten October 1823.

Das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover hat zu möglichster Verhütung von Unglücksfällen, welche beim Untergraben und Aushöhlen der oberen Erdfläche, um Grand oder Steine für den Straßenbau zu gewinnen, leicht aus Mangel an Vorsicht entstehen können, nicht allein die Königliche General-Wegbau-Commission veranlaßt, eine wiederholte Aufforderung an alle Wegbau-Officianten dieserhalb zu erlassen, damit selbige sorgfältig darauf achten, daß die Arbeiter, welche die Material-Gewinnung in Accord übernehmen oder bei Ableistung der Chaussee-Dienste verrichten, die Oberfläche möglichst wenig und nur mit der größten Vorsicht untergraben und aushöhlen; sondern es wird auch allen Obrigkeiten, in Folge ausdrücklicher Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiedurch noch besonders empfohlen, auf die Bearbeitung der Material-Gewinnungs-Plätze in obiger Absicht ein wachsames Auge durch die benachbarten Amts-Unterbedienten und Orts-Vorgesetzten richten zu lassen und besonders dahin zu wirken, daß nicht schwache und zu junge Kinder zu dergleichen Arbeiten gestellt werden.

Stade, den 27sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(102.) Ausschreiben des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche dessen Geschäftskreise angehörende Königlichen Aemter und Gerichte, wie auch Stadt- und Patrimonial-Gerichte, die von denselben alljährlich einzusendenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen betreffend. Stade, den 27sten October 1823.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß die, nach Vorschrift des §. 50. der unter dem 30sten April d. Jahrs über die Constituirung der Pupillen-Collegien erlassenen Königlichen Verordnung, von den Unserm Wirkungs-Kreise angehörenden Ämtern, Gerichten und Städten alljährlich einzusendenden Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Ver-

zeichnisse, nebst den dazu gehörigen Nachrichten, nach einer gleichmäßigen und der beabsichtigten gründlichen Übersicht der Sachen entsprechenden Form eingeschickt werden: so bestimmen Wir hiemit,

1) daß diese Verzeichnisse über jeden der nachfolgenden Gegenstände separirt aufgestellt werden: nämlich

A. über Vormundschaften und Curatelen für Minderjährige;

B. über Curatelen für Verschwender;

C. über Curatelen für Gemüthskranke, und

D. über Concurse und concursmäßige Debitverfahren.

Sollten sich außerdem auch noch gerichtliche Curatelen irgend einer anderen Art, als über vacante oder streitige Erbschaften, Fideicommiß-Güter u. s. w., bei einer oder andern der betreffenden Behörden finden: so ist von jeder Gattung derselben gleichfalls ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

Hiernächst müssen

2) die einzelnen Verzeichnisse nach dem für ein jedes derselben angefügten tabellarischen Schema aufgestellt seyn. Die Verzeichnisse solcher Curatelen aber, die sich außerdem etwa noch finden möchten, sind im Wesentlichen nach dem Schema ad lit. D., jedoch unter den von selbst in die Augen fallenden Veränderungen in den Ausdrücken, einzurichten.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß sämmtliche Verzeichnisse alljährlich mittelst eines einzigen Berichts einzuschicken sind, und bedarf es auch über die nicht vorgekommenen Gattungen der Curatelen keiner Beilegung eines leeren Formular-Bogens, jedoch muß in dem Berichte ausdrücklich bemerklich gemacht seyn, daß außer den erfolgenden Verzeichnissen keine gerichtliche Curatelen anderer Art daselbst vorhanden sind.

Die bei Meierleuten auf dem Lande oftmals vorkommenden Vormundschaften, die zugleich mit einer Interims-Bewirthschaftung der Höfe verbunden sind, und wobei deshalb die gewöhnliche Rechnungsführung cessirt, sind zwar in das Verzeichniß mit aufzunehmen, jedoch fallen in solchen Fällen die darauf nicht passenden Rubriken aus, und ist statt derselben in der Columne der Bemerkungen davon Anzeige zu thun.

Gleichergestalt ist auch in denjenigen Districten zu verfahren, wo, nach den Regeln der unter den Eheleuten herrschenden Gütergemeinschaft, den minderjährigen Kindern nach Absterben des Vaters zwar Vormünder bestellt werden, die überlebende Mutter aber die freie Verwaltung der Güter ohne Rechnungs-Ablage behält.

Endlich ist es unerläßlich, daß Uns diese tabellarischen Verzeichnisse bis zum 15ten des nächsten Januar-Monats, und in der Folge alljährlich gleichfalls bis zur

Mitte des Januars eingeschickt werden; und wollen Wir daher erwarten, daß bis dahin allen diesen Bestimmungen ohnmangelhaft genug gethan werde.

Stade, den 27sten October 1825.

Zum Pupillen-Collegio der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade verordnete Räthe und Beisitzer.

v. Engelbrechten.

Ad A.

Schema zu dem Verzeichniß von Vormundschaften und Curatelen für Minderjährige.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Stand oder Gewerbe und Name des Vaters.	3. Sterbetag desselben oder Zeit-Punct u. Ursache der aus andern Gründen nöthig gewordenen Tutel oder Curatel.	4. Name und Alter der hinterlassenen oder sonst unter Vormundschaft gestellten Minderjährigen.	5. Datum der angeordneten Vormundschaft nebst Benennung der angestellten Vormünder.	6. Termin bis zu welchem die Rechnung a) vollständig eingeliefert ist.	6. b) gerichtsseitig aufgenommen ist.	7. Besondere Bemerkungen.

Ad B. & C.

Schema zu den Verzeichnissen von Curatelen für Verschwender und Gemüthskranke.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Namen, Stand oder etwaniges bisheriges Gewerbe des Curanden, nebst dem Alter desselben.	3. Datum der angeordneten Curatel und Benennung des angestellten Curators	4. Anzeige des Termins bis zu welchem die Rechnung a) vollständig eingeliefert ist.	4. b) gerichtsseitig aufgenommen ist.	5. Aufenthalts-Ort und Beschäftigung des Curanden.	6. Besondere Bemerkungen

Ad D.

Schema zu dem Verzeichniß von Concursen und concursmäßigen Verfahren.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Actenmäßige Rubrik der Concurse und concursmäßigen Regulative.	3. Anfang des förmlichen Concurses oder Debitverfahrens.	4. Termin bis zu welchem die Rechnung a) dem Gerichte vollständig eingeliefert ist.	4. b) gerichtsseitig aufgenommen ist.	5. Kurze Nachricht von den Ursachen, wodurch die Vertheilung der Gütermasse u. gänzliche Beendigung des Verfahrens annoch aufgehalten wird.	6. Bemerkungen

(103.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, wodurch die wegen der Schifffahrt nach den blokirten Spanischen Häfen erlassene Verfügung wieder aufgehoben wird. Stade, den 28sten October 1823.

Da der Blokade-Zustand, in welchem sich mehrere Spanische Häfen durch die früheren Zeit-Ereignisse befanden, gegenwärtig nicht weiter fortdauert: so werden die in dieser Beziehung unterm 8ten August d. J. erlassenen Verfügungen, auf ausdrückliche Verordnung des Königlichen Cabinets-Ministerii, nunmehr wieder aufgehoben.

Stade, den 28sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(104.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Aemter deren Geschäfts-Bezirks, die regelmäßige Einsendung der Amtsberathungs-Protocolle und die Anzeige der Geschäfts-Vertheilung betreffend. Stade, den 29sten October 1823.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die monatliche Einsendung des Portocolls von der ersten in jedem Monate, der Vorschrift der Amtsordnung §. 38. gemäß, abzuhaltenden Amtsberathung von mehreren Ämtern des hiesigen Administrations-Bezirks nicht regelmäßig bisher beobachtet ist: so erinnern Wir hiedurch nicht nur an eine durchgängige genaue Befolgung der erwähnten Vorschrift, sondern fordern auch alle diejenigen Ämter, welche nicht bereits über die nach §. 22. der Amts-Ordnung vorzunehmende Vertheilung der Amts-Geschäfte entweder besonders anhero berichtet oder in den eingesandten Amtsberathungs-Protocollen darüber das Nöthige aufgenommen haben, auf in der nächsten Amtsberathung über die wegen der Geschäftsvertheilung etwa noch erforderlichen specielleren Bestimmungen das Nöthige zu verabreden und dem Protocoll

sodann

sodann eine genaue und vollständige übersicht der verabredeten Geschäftsvertheilung zu inseriren.

Stade, den 29sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(105.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Entfernung der Gebäude und Backöfen von den benachbarten Gebäuden betreffend. Stade, den 30sten October 1823.**

Die Verordnung vom 23sten November 1775 wegen der Feuerlöschungs-Anstalten auf dem Lande schreibt im §. 13. vor, daß

1) ein jeder, der ein neues Gebäude statt eines alten aufführen will, so viel möglich von seinen Nachbaren entfernt bauen solle; und daß

2) die Backöfen, so viel es den Umständen nach thunlich, von den Wohnhäusern entfernt seyn sollen.

Die Ausmittelung der nothwendigen Entfernung der Gebäude und Backöfen ist hiernach in jedem einzelnen Falle von den Umständen abhängig gemacht. Da indessen dieselbe dem Gutdünken der Erbauer nicht überlassen bleiben kann: so finden Wir nöthig, dieserhalb folgende genaueren Bestimmungen zu treffen.

1) Jeder, der ein neues Gebäude — es sey ein Wohnhaus, Backhaus, Nebenhaus, Stall, oder sonstiges Wirthschaftsgebäude — aufführen will, welches von dem nächsten Gebäude seines Nachbaren nicht wenigstens sieben, oder wenn es mit Ziegeln gedeckt wird, fünf Ruthen Calenb. entfernt ist, muß sein Vorhaben zuvor der Obrigkeit anzeigen, damit von derselben eine Untersuchung vorgenommen und wo möglich ein anderer, so wenig als möglich feuergefährlicher Bauplatz ausgemittelt werden kann.

2) Kein Backofen soll in einer geringern Entfernung als fünf Ruthen Calenb. von dem nächsten Gebäude errichtet werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt und seine Gebäude entweder ohne vorgängige Anmeldung, oder an einem andern, als dem ihm von der Obrigkeit angewiesenen Platze errichtet, verfällt in willkührliche Strafe und soll zur Versetzung seines Gebäudes an einen andern Platz auf eigene Kosten angehalten werden.

Die Obrigkeiten haben die gegenwärtige Verfügung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ihren Districten möglichst bekannt zu machen.

Stade, den 30sten October 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 17ten December 1823.

(106.) Ausschreiben des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche dessen Sprengel unterworfene Untergerichte, die jährliche Einsendung der Verzeichnisse über die bei ihnen anhängigen Vormundschaften und Concurse betreffend. Celle, den 4ten November 1823.

In der Königlichen Verordnung vom 30sten April dieses Jahrs, die Anordnung der Pupillen-Collegien betreffend, ist es §. 50. Nro. 1. und 2. den Untergerichten zur Pflicht gemacht, mit dem Schlusse eines jeden Jahrs über die bei ihnen anhängigen Vormundschaften und Concurse genaue Verzeichnisse, welche zugleich die zur Übersicht des Ganzen erforderlichen Nachweisungen enthalten sollen, an die Pupillen-Collegia einzusenden.

Da Wir nun von der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg benachrichtiget sind, daß die Vormundschafts-Bücher bei den Unserem Sprengel unterworfenen Gerichten theils unvollständig und unzweckmäßig theils auch wohl gar nicht geführt werden: so theilen Wir denselben in den Anlagen A. und B. die Formulare mit, nach welchen die anhero zu sendenden Verzeichnisse sowohl der Vormundschaften als Concurse künftig einzurichten sind.

Celle, den 4ten November 1823.

Zum Pupillen-Collegio der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle verordnete Räthe und Beisitzer.

L. v. Bobers.

Anlage
Ver-
der anhängigen Vormundschaften bei dem (Amte, Magistrate,

Fortlaufende Nummer der Vormundschaften.	Des Vaters		Der Bevormundeten		Der Vormünder			Tag der Einreichung des Inventarii
	Name und Todestag	Wohnort	Namen	Volljährigkeitstag	Namen	Wohnort	Beeidigungs-Tag	

A.

z e i ch n i ß

Gerichte, der Amtsvoigtei) N. N. am 31sten December 18

Ob und womit Vormünder Caution geleistet, oder ob sie davon dispensiret sind	Von der Rechnungsablage dispensirt, oder sie ist		Bemerkungen, die Personen der Pupillen, den Zustand des Vermögens, dessen Sicherung und Verwaltung betreffend
	abgelegt und abgenommen	bei der Vormundschaft rückständig	

Anlage B.

Verzeichniß

der anhängigen Concurse und streitigen Verlassenschafts-Sachen bei dem (Amte, Magistrate, Gerichte, der Amtsvoigtei) N. N. am 31sten December 18

Fortlaufende Nummer	Name der Curatel	Jahr, wo dieselbe anhängig geworden	Name des Curators	Ob und womit derselbe Caution geleistet	Tag der Einreichung des Inventarii	Die Rechnung ist		Bemerkungen, den Bestand d. Masse, deren Sicherung, Verwaltung und die Beendigung d. Concurses betreffend
						abgelegt und abgenommen	bei dem Curator rückständig	

(107.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Beherbergung fremder Durchreisenden in Fällen dringender Noth betreffend.** Stade, den 5ten November 1823.

Durch verschiedene zu Unserer Kenntniß gekommene Contraventionsfälle gegen das Ausschreiben vom 24sten Februar d. J. finden Wir Uns veranlaßt, sämmtlichen Bewohnern des platten Landes die im §. V. jenes Ausschreibens enthaltene Vorschrift in Erinnerung zu bringen, wornach zwar

1) die Beherbergung fremder Durchreisenden in Fällen dringender Noth und wo die Zurückweisung derselben die Pflichten der Menschlichkeit verletzen würde, auch ohne Nachtzettel gestattet, zugleich aber

2) den Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht ist, den Vorfall der nächsten, zur Ertheilung von Nachtzetteln ermächtigten Person anzuzeigen.

Es ist daher ein jeder, welcher unter solchen Umständen einen Fremden aufnimmt, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehalten, den Vorsteher seiner Dorfschaft davon sofort in Kenntniß zu setzen.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ist zur Aufrechthaltung der guten Ordnung unerläßlich; und jeder, dem die Erfüllung seiner Christenpflicht gegen den nothleidenden Fremden ernstlich am Herzen liegt, wird die durch eine solche Anzeige veranlaßte geringe Bemühung um so weniger scheuen dürfen, da nur so die betreffende Obrigkeit in den Stand gesetzt werden kann, den wirklich hülfsbedürftigen Fremden die nöthige Pflege und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch öffentlichen Anschlag in den Wirthshäusern und sonst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stade, den 5ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(108.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten, die Entfernung des erwerb- und heimathlosen Gesindels betreffend.** Stade, den 5ten November 1823.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß dem Ausschreiben der hiesigen Provincial-Regierung vom 24sten Februar d. J. wegen Entfernung des erwerb- und heimathlosen

Gesindels bislang nicht von allen Obrigkeiten durchgängig genau nachgelebt, vielmehr hin und wieder die darin enthaltenen gemessenen Vorschriften aus den Augen gesetzt worden. Auch haben einzelne Obrigkeiten als Entschuldigung wegen der mangelhaften Befolgung der Vorschriften jenes Ausschreibens angeführt, daß ihnen eine strengere Beobachtung derselben auf das äußerste durch die Schuld derjenigen Behörden erschwert werde, welche zuerst durch ungebührlich ertheilte Päße oder durch Visirung unzulässiger älteren Päße an Vaganten diesen die Fortsetzung des zwecklosen und dem Publicum nachtheiligen Umherstreifens derselben erleichtern.

Wir sehen Uns deshalb, und da der Zweck der obgedachten Verfügung nur durch vereinte Wirksamkeit und Thätigkeit aller Obrigkeiten mit Sicherheit erreicht werden kann, genöthiget, jeder Obrigkeit hiemit es zur gemessenen Pflicht zu machen, in allen Fällen, wo sich bei Anhaltung eines Vagabonden ergiebt, daß eine oder die andere Obrigkeit der hiesigen Provinz durch Ertheilung oder Visirung eines Passes oder Wanderbuchs oder durch die versäumte Anhaltung und Zurückweisung des betreffenden Individuums oder sonst auf irgend eine Weise den Vorschriften des erwähnten Ausschreibens zuwider gehandelt hat, solches sofort bei Uns zur Anzeige zu bringen.

So nothwendig es übrigens ist, die Vorschrift aufrecht zu erhalten, daß *nicht* überall von den Bauermeistern auf jedem abgelegenen Dorfe Nachtzettel ausgefertigt werden dürfen, daß vielmehr die Orte und die Unterbediente, wo und bei welchen Nachtzettel ertheilt und Reisepäße visirt werden, durch Anschlag in den Wirthshäusern und sonst auf paßliche Weise zur möglichsten Publicität gebracht werden sollen, damit die Durchreisenden ihre Einrichtungen so treffen, daß sie die Orte, wo Nachtzettel ihnen gegeben werden können, vor einbrechender Nacht erreichen, mithin solcherhalb nicht in selbst verschuldete Verlegenheit kommen können:

so haben doch die Obrigkeiten dagegen auch Veranstaltungen zu treffen, daß auf den gangbarsten Heerstraßen die Orte, wo Nachtzettel zu erlangen sind, nicht allzuweit von einander entfernt sind, und es kann besonders während der kurzen Wintertage und der rauheren Jahrszeit nöthigenfalls auch an kleinern Orten rechtlichen und zuverlässigen Bauermeistern oder anderen sicheren und hinlänglich qualificirten Hauswirthen Erlaubniß oder Auftrag zur Ertheilung von Nachtzetteln gegeben werden.

Stade, den 5ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(109.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch festgesetzt worden, daß alle Gesuche um Erlaubniß zum Hausiren von den Supplicanten bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden und zwar im Anfang des Jahrs eingegeben werden sollen. Aurich, den 7ten November 1823.

Die Concessionen zum Hausiren sind bisher durchgängig unmittelbar bei Uns nachgesucht worden. Um das Verfahren zu vereinfachen und auch in jedem Fall das Gutachten der Obrigkeit zu erhalten, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, hiermit festzusetzen: daß künftig alle Gesuche um Erlaubniß zum Hausiren von den Supplicanten nicht bei Uns, sondern bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden, und zwar im Anfang des Jahrs, eingegeben werden. Von letzteren wird darüber an Uns Vortrag erstattet werden, worauf Wir sodann nach Maaßgabe der Umstände die Concessionen unverweilt ausfertigen lassen und den Supplicanten übersenden werden.

Aurich, den 7ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(110.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Aemter der Herzogthümer Bremen und Verden, die Vollziehung der Pacht-Contracte über Domanial-Pertinenzien betreffend. Stade, den 11ten November 1823.

Nachdem wahrgenommen, daß verschiedene Ämter sich bei Vollziehung der Pacht-Contracte über Domanial-Pertinenzien auf die bloße gerichtliche Beglaubigung der Namens-Unterschrift der Pächter beschränken, dadurch aber die in den Contracten von denselben constituirte Hypothek weder nach den gemeinen Rechten noch nach den Provincial-Gesetzen zu einer öffentlichen Hypothek erhoben wird: so werden zu Sicherung der Domanial-Intraden den Königl. Ämtern hiesiger Herzogthümer die Verordnungen vom 15ten und 26sten October 1741 und 7ten Junius 1748 (Pol. O. F. Anh. Seite 32, 33 u. 40), wodurch nur die in der daselbst vorgeschriebenen Form im Gerichte wirklich bestellte und, mit Bemerkung der Stelle, ins Hypothekenbuch eingetra-

gene Hypothek auf den Rang einer öffentlichen Anspruch machen kann, zur genauesten Nachachtung bei Vollziehung der befraglichen Contracte hiedurch in Erinnerung gebracht.

Stade, den 11ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(111.) **Allgemeines Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche ihr untergebene Steuer-Contraventions-Richter, die ohne vorgängige Abforderung zu beschaffende Acten-Einsendung betreffend.** Celle, den 14ten November 1823.

Die Königliche Verordnung vom 11ten September 1820 §. 4. Lit. A. macht es den Steuer-Contraventions-Richtern zur unbedingten Pflicht, gleich nach dem gegen ihre Erkenntnisse angemeldeten Recurse, die Acten sofort, und ohne deren Einforderung abzuwarten, an die Justiz-Canzleien behuf Abgabe eines zweiten Erkenntnisses einzusenden.

Da Wir nun vielfältig wahrnehmen müssen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift zuwider gehandelt wird, und die Acten nicht anders als auf geschehene Abforderung an Uns gelangen: so werden sämmtliche Uns untergebene Steuer-Contraventions-Richter hiemit angewiesen, die vorgedachte gesetzliche Vorschrift pünctlich und unmangelhaft zu befolgen, indem widrigenfalls die Acten auf Kosten des säumigen Richters eingefordert werden sollen.

Celle, den 14ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Th. Hagemann.

(112.)

(112.) Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, betreffend die Verzeichnung des Deservits, der Stempel-Auslage und der Copial-Gebühren am Ende der bei ermeldeter Justiz-Canzley oder dem damit verbundenen Königlichen Pupillen-Collegio eingereicht werdenden Schriften. Hannover, den 22sten November 1823.

Demnach, behuf Beurtheilung und Bestimmung des Deservits und der Auslagen für die bei der Königlichen Justiz-Canzlei und dem damit verbundenen Königlichen Pupillen-Collegio allhier von den Advocaten, Curatoren und Vormündern einzureichenden Schriften, es zur Erleichterung des Geschäftsganges sowohl, als selbst zum Besten der Betheiligten gereicht, wenn sofort bei jeder einzelnen gerichtlichen Eingabe das Deservit für selbige, so wie die erwachsene Copial-Gebühr und Stempel-Auslage, sich verzeichnet findet: so sind beide Behörden in der hiemit ergehenden Vorschrift übereingekommen, daß vom 1sten Januar künftigen Jahres an bei jeder der Königlichen Justiz-Canzlei oder dem Königlichen Pupillen-Collegio einzureichenden Schrift, — im Originale und der etwanigen Abschrift, — das Deservit, so wie die Stempel-Auslage und die nach Vorschrift der vom Königlichen Ministerio am 21sten Februar 1814 ergangenen Declaration zu ermäßigende Copial-Gebühr am Ende der Schrift verzeichnet oder, in so fern etwa das Eine oder das Andere nicht berechnet werden will, solches bemerkt werde.

Wie übrigens die jedesmaligen Ansätze in den abzugebenden Bescheiden sofort, falls es erforderlich, einer Ermäßigung unterzogen seyn sollen, so ist dagegen die unterlassene Moderatur als eine Billigung des gemachten Ansatzes zu betrachten und haben die betreffenden Sachführer die gegenwärtige Vorschrift bei Vermeidung einer Geldbuße von 24 mgr. fortan zu befolgen.

Beschlossen Hannover, den 22sten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

A. F. v. Hinüber.

(113.) **Regulativ der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, wegen der Remunerationen und Entschädigungen für die bei Marktheilungen wirkenden Personen.** Osnabrück, den 28sten November 1823.

Demnach dienlich erachtet worden, über die Remuneration und Entschädigung der bei Marktheilungen im hiesigen Land-Drostei-Bezirk wirkenden Personen ein Regulativ zu erlassen: so wird mit Genehmigung Königlichen Cabinets-Ministerii Folgendes darüber hiemit festgesetzt.

§. 1.

Der Marktheilungs-Commissarius, wenn er nicht besoldeter Öconomie-Commissarius ist, erhält

1) an Diäten für volle Sechs Arbeitsstunden Vier Reichsthaler in Conventions-Geld und für weniger Arbeitsstunden verhältnißmäßig weniger, nie aber mehr als Vier Reichsthaler für Einen ganzen Tag;
2) statt der bisher üblichen freien Beköstigung für den vollen Tag zwei Reichs-Thaler, und für nicht volle Tage nach Verhältniß;
3) für Transportkosten auf jede Postmeile für zwei Pferde den Posttax-Ansatz: jedoch ist er verpflichtet, den etwanigen Actuarium Commissionis, oder den Geometer, wenn deren Aufenthals-Ort mit dem seinigen coincidirt, in dem Wagen mit an den Conferenz-Ort oder die Besichtigungs-Stelle zu bringen.

§. 2.

Der etwa angeordnete Actuarius Commissionis erhält

1) an Diäten für Sechs volle Arbeitsstunden Einen Reichsthaler 18 mgr. Conventions-Geld und bei weniger Arbeitsstunden nach Verhältniß weniger, nie aber für Einen vollen Tag mehr als 1½ Reichsthaler;
2) statt der freien Beköstigung für den vollen Tag Einen Reichsthaler 18 mgr., und nach Verhältniß der mindern Zeit weniger;
3) an Transport-Kosten, wenn er nicht mit dem Theilungs-Commissair oder mit dem Geometer des nämlichen Wagens sich bedienen kann, den Posttaxen-Betrag für zwei Pferde.

§. 3.

Der Geometer erhält,

1) wenn in dem mit ihm abgeschlossenen Contract nichts anders verabredet ist, für Sechs volle Arbeitsstunden Drei Reichsthaler in Conventions-Gelde und

für weniger Stunden nach Verhältniß weniger; jedoch nie mehr als Drei Reichsthaler für Einen ganzen Tag;

2) statt der freien Beköstigung auf den vollen Tag Einen Reichsthaler 18 mgr. und verhältnißmäßig weniger;

3) an Transportkosten, wenn er nicht mit dem Commissair oder mit dem Actuarius des nämlichen Wagens sich bedienen kann, den Betrag der Post-Taxe für zwei Pferde.

§. 4.

Jeder der Mark-Deputirten erhält für Sechsstündige Arbeit oder Anwesenheit bei Conferenzen, Besichtigungen rc. 18 mgr. Conventions-Geld; für minderdaurende Beschäftigungen verhältnißmäßig weniger; jedoch nie mehr als einen halben Thaler für den ganzen Tag.

§. 5.

Jeder Taxator oder Achtsmann, welcher möglichst aus den nähesten Ortschaften zu nehmen ist, erhält täglich, nach Verhältniß der Entfernung seines gewöhnlichen Aufenthalts-Orts, 24 mgr. bis Einen Reichsthaler in Conventions-Gelde.

§. 6.

Der Mark-Cassen-Rendant kann für die Rechnungs-Führung und die desfallsige Mühwaltung a) von der Summe der reinen Einnahme 1½ Procent und b) von der Summe der reinen Ausgabe 1½ Procent in Ausgabe bringen; von etwanigen Vorschüssen aber, wenn nicht ein anderer Zinsfuß ausdrücklich verabredet worden, Vier Procent als jährliche Zinsen berechnen.

Nach vorstehender Bestimmung sind die Rechnungen der Marktheilungs-Commissarien, Actuarien rc. rc. aufzustellen und in vorkommenden Fällen entweder zu ermäßigen oder festzusetzen.

Osnabrück, den 28sten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(114.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Aemter und Renteien deren Geschäfts-Bezirks, den Absatz inexigibler Domanial-Gefälle betreffend. Stade, den 28sten November 1823.

Zu Vermeidung unnöthiger Geschäfts-Vermehrung werden die Ämter und Renteien der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln auf die Vorschrift des §. 23. des Reglements über die Verwaltung der Domainen aufmerksam gemacht,

daß nämlich die Rentmeister (und die als solche fungirenden rechnungsführenden Beamten) über den Absatz ganz inexigibler Domanial-Gefälle, unter Beibringung der von den Ämtern auszustellenden Inexigibilitäts-Bescheinigungen, an die Königliche Domainen-Cammer in Hannover zu berichten haben,

daß es mithin einer Anzeige solcher Fälle hieher nicht bedarf.

Stade, den 28sten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 14ten Januar 1824.

(115.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die wegen der überhand nehmenden Vermehrung der Sperlinge vorhin getroffenen Verfügungen für das Jahr 1824 erneuert werden. Aurich, den 2ten December 1823.

Wir finden Uns wegen der noch immer überhand nehmenden Vermehrung der Sperlinge in hiesiger Provinz veranlaßt, die unterm 23sten November vorigen Jahrs erlassene Regiminal-Verfügung auch für das Jahr 1824 annoch in Wirksamkeit zu lassen, und dieselbe nach folgenden Bestimmungen hierdurch zu erneuern.

§. 1.

1) Jeder Besitzer eines Hauses auf dem platten Lande, in den Sandgegenden sowohl als in den Kleigegenden, womit die Benutzung oder das Eigenthum eines ganzen Heerdes verbunden ist, muß ohne Unterschied 6 Stück Sperlinge liefern;
2) Jeder Bewohner eines Hauses, wozu ein halber Heerd gehört, 3 Stück;
3) Jeder Arbeiter oder Häusling von seinem Hause 1 Stück; und
4) Jeder Bewohner eines Hauses in den Städten und Flecken 1 Stück.

§. 2.

Von dieser Lieferung ist Niemand befreit.

Für einen jeden an der bestimmten Anzahl fehlenden Sperling soll eine Strafe von 2 ggr. Conr. zum Besten der Armen-Casse der Gemeinden bezahlt werden.

§. 3.

Die Lieferung der Sperlinge wird vom 1sten Februar bis zum 1sten Mai des nächstkommenden Jahrs (1824) festgesetzt. Keiner darf sich, um sie zu erhalten, des Schießgewehrs bedienen, indem dieses mehrere Nachtheile mit sich führt und andere Mittel vorhanden sind, ihrer habhaft zu werden.

§. 4

Die Amts- und Unter-Voigte sind verpflichtet für die Empfangnahme der von jedem Einwohner abzuliefernden Sperlinge Sorge zu tragen und darüber Register halten zu lassen, woraus sowohl die Namen der Pflichtigen, als die Anzahl der von einem jeden zu liefernden Vögel, wie auch die wirkliche abgelieferte Quantität derselben ersichtlich ist.

§. 5.

Gegen Ende des Juni-Monats müssen die Amts-Voigte aus den nach §. 4 zu haltenden Registern die Anzahl der wirklich gelieferten Vögel ausziehen, die Restanten zur Bezahlung der festgesetzten Brüche anhalten lassen, und von dem Resultate, unter Beifügung einer General-Tabelle, den Königlichen Ämtern Anzeige machen, welche daraus an Uns Bericht erstatten.

§. 6.

Die Köpfe werden den gelieferten Sperlingen abgerissen und den Amts-Voigten überbracht, wobei es den Königlichen Ämtern überlassen bleibt, in welcher Art sie sich von der Zahl der wirklich gelieferten Sperlinge überzeugen wollen.

§. 7.

Außer den eigentlichen Sperlingen können auch Gastfinken, Geelgöschen rc., welche dem Getreide nicht minder großen Schaden zufügen, geliefert werden. Gleichergestalt wird die Lieferung der Elstern, Krähen und Dohlen in der Art nachgelassen, daß davon jedes Stück auf 3 Sperlinge gerechnet wird.

§. 8.

Die Herren Bürgermeister in den Städten werden die Vorkehrungen treffen, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung gilt nur für das Jahr 1824.

Aurich, den 2ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(116.) General-Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche deren Gerichtssprengel untergebene Aemter, die genaue Befolgung der Vorschriften der Criminal-Instruction, Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. betreffend. Celle, den 5ten December 1823.

Die Criminal-Instruction vom Jahre 1736 verfügt nicht allein Cap. I. §. 7. ausdrücklich, daß bei schweren Verbrechen keine Haupthandlung (Cap. 4. §. 12. und 19.) anders, als in Gegenwart zweier Beamten, oder bei der Verhinderung des einen derselben, der in dem gedachten Paragraph benannten, alsdann zuzuziehenden Personen, vorgenommen werden solle, (eine Verfügung, welche in der neuen Amtsordnung vom 18ten April d. J. §. 37. von neuem eingeschärft ist); sondern sie verordnet auch zur Vergewisserung, daß jene Vorschrift befolgt worden sey, im Cap. II. §. 9. und Cap. 7. §. 21., daß alle über dergleichen Haupthandlungen abgehaltenen Protocolle und Registraturen von den anwesenden Beamten unterschrieben und Eingangs- oder am Rande derselben die Gegenwart derselben oder Abwesenheit des einen oder des andern, nebst der Ursache der Verhinderung, bemerkt werden sollen.

Da Wir nun vielfältig haben wahrnehmen müssen, daß von einigen Ämtern sowohl die erstere als die letztere dieser Vorschriften häufig unbeachtet geblieben ist; hiervon aber von den Vertheidigern der Angeschuldigten oft die Veranlassung genommen worden, Nichtigkeiten der Untersuchung zu rügen und auf die Ergänzung jener Mängel anzutragen: so haben Wir es für nothwendig gehalten, sämmtlichen Ämtern Unsers Gerichtssprengels die sorgfältige und genaue Befolgung jener obenangezogenen in dem Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. u. s. w. der Criminal-Instruction enthaltenen Vorschriften zur Pflicht zu machen, und denselben insonderheit, und bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thalern für jeden Übertretungsfall, aufzugeben, Eingangs, oder am Rande der abzuhaltenden Protocolle in Criminalsachen, ohne alle Abkürzungen, die Namen der bei den Verhören oder sonstigen Haupthandlungen gegenwärtig gewesenen Beamten, oder der in deren Verhinderung zugezogenen Personen, aufzuführen, sich namentlich auch dabei der gewöhnlichen, jedoch durchaus ungenügenden Bemerkung: Praesentibus subscriptis, oder gar der Abkürzung: Praes. subscript. zu enthalten.

Übrigens soll dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Celle, den 5ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Theodor Hagemann.

Beneke.

(117.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten in deren Geschäfts-Bezirke, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste und der häufigen öffentlichen Tanz-Gesellschaften in den Wirthshäusern und Krügen betreffend. Hildesheim, den 5ten December 1823.

Da für nöthig erachtet worden, in dem zum Geschäfts-Bezirke der hiesigen Land-Drostei gehörenden Provinzen allgemeine Vorschriften wegen Abstellung des späten Sitzens der Gäste und der häufigen öffentlichen Tanz-Gesellschaften in den Wirthshäusern und Krügen zu ertheilen: so werden, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, nachfolgende Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Alle Wirthshäuser und Krüge müssen des Abends um 10 Uhr insofern geschlossen werden, daß die Wirthe nach dieser Zeit in ihren Wirthshäusern und Krügen keine sitzende Gäste dulden, Getränke ausschenken und erlaubte öffentliche Tanz-Gesellschaften halten dürfen.

2) Öffentliche Tanz-Gesellschaften in Wirthshäusern und Krügen dürfen überhaupt nur mit besonderer obrigkeitlichen Erlaubniß gehalten werden, welche nur selten zu ertheilen, und dann zugleich für die nach den Umständen erforderliche polizeiliche Aufsicht dabei zu sorgen ist.

3) Für diese Erlaubniß zur Haltung einer öffentlichen Tanz-Gesellschaft haben die Gastwirthe und Krüger, außer der ihnen obliegenden Remunerirung der etwa angeordneten Polizeiwache, eine bestimmte Abgabe an die Orts-Armen-Casse zu entrichten, und zwar

a. die Gastwirthe und Krüger in den Städten jedesmal 1 Rthlr.;
b. die Gastwirthe und Krüger in den Flecken und auf dem Lande aber jedesmal 18 Mgr.

4) Dagegen aber werden für die Erlaubniß zur Haltung einer öffentlichen Tanz-Gesellschaft, so wie für die in besondern Fällen zu Duldung von sitzenden Gästen nach 10 Uhr Abends den Gastwirthen und Krügern ertheilt werdende Erlaubniß keine Gerichts-Gebühren genommen.

5) Der Gastwirth oder Krüger, welcher den obigen Bestimmungen in irgend einer Hinsicht zuwider handelt, verfällt in eine zum Besten der Orts-Armen-Casse zu erlegende Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlr., deren Bestimmung die Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände zu ermäßigen hat.

Alle Obrigkeiten in dem Geschäfts-Bezirke der hiesigen Land-Drostei werden hiedurch angewiesen, vorstehende Bestimmungen den ihnen untergebenen Gastwirthen und Krügern ausdrücklich bekannt machen zu lassen und auf deren genaue Befolgung streng zu halten.

Hildesheim, den 5ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(118.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Annahme der holländischen Sechstehalben und der Schillinge und Sechs-Stüber-Stücke betreffend. Osnabrück, den 8ten December 1823.

Da nach einem Beschlusse der Königlichen Regierung der Niederlande die holländischen Sechstehalben und auch die Schillinge oder Sechs-Stüber-Stücke vom 17ten d. M. an nur den gangbaren Werth von 25 Centen oder fünf Stüber haben sollen: so wird dieses dem hiesigen Publico zur Nachricht bekannt gemacht und jedermann gewarnt, ein Stück von beiden eben genannten Münzsorten nicht höher als zu 5 Stüber holländisch oder zu 3 Ggr 3 Pf. Conv. Münze anzunehmen.

Osnabrück, den 8ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(119.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Ausübung des Viehschnitts im Kreise Meppen betreffend. Osnabrück, den 9ten December 1823.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß im Kreise Meppen der Viehschnitt oft von unkundigen oder nicht gehörig unterrichteten Personen, ohne dazu eine obrigkeitliche Concession erhalten zu haben, verrichtet wird, die Ausübung des Viehschnitts jedoch mehrere Kenntnisse und eine Fertigkeit voraussetzt, ohne welche der Endzweck vereitelt wird, dieser wichtige Theil der Viehzucht leidet und dem Landmanne ein oft sehr empfindlicher Schaden an seinem Viehe zugefügt werden kann; diesem Übel jedoch von Landes-Polizei wegen vorgebeugt werden muß: so wird die fernere Ausübung des Viehschnitts im Kreise Meppen einem jeden, bei Vermeidung einer Strafe von 2 ₰ Conventions-Münze für jeden Contraventions-Fall, hiedurch untersagt, welcher nicht seine hinlänglichen theoretischen und practischen Kenntnisse in diesem Fache nachgewiesen und von Uns die Concession zur Ausübung des Viehschnitts erhalten haben wird.

Ingleichen wird es allen Einwohnern des Kreises Meppen, bei Vermeidung einer gleichen Strafe von 2 ₰ Conventions-Münze für jeden Contraventions-Fall, hiedurch untersagt, sich zur Verrichtung des Viehschnitts anderer als derjenigen zu bedienen, welche von Uns dazu besonders concessionirt seyn werden; und wird die Königliche provisorische Verwaltungs-Behörde des Kreises Meppen den Gemeinden des dortigen Kreises die Namen solcher Concessionirten bekannt machen, indem zufolge der Vorschriften des Königlichen Cabinets-Ministerii keinem der Concessionirten ein ausschließliches Privilegium zur Ausübung des Viehschnitts ertheilt wird, sondern den Einwohnern die Wahl unter den Concessionirten frei gestellt bleibt.

Übrigens wird hiebei bemerkt, daß Wir den Concessionirten die erforderliche Vorschrift, sowohl in Hinsicht der verschiedenen Zeitpuncte, an welchen sie sich zur Verrichtung des Viehschnitts in den Gemeinden des Kreises einzufinden haben, und der Preise, welche sie für die Operation an den verschiedenen Arten von Vieh fordern mögen, als auch in Hinsicht ihrer Verantwortlichkeit, wenn an dem Viehe erweislich durch ihr Verschulden Schaden geschehen möchte, ertheilen werden.

Diese Verfügung ist in allen Gemeinden des Kreises Meppen auf die gewöhnliche Weise zur Kenntniß der Einwohner zu bringen und werden alle Behörden hiemit angewiesen auf die Befolgung derselben gehörig zu achten.

Osnabrück, den 9ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(120.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Herabsetzung des Werths der holländischen Schillinge und Sechstehalben betreffend. Aurich, den 10ten December 1823.

Da nach dem Haarlemschen Courant vom 4ten December dieses Jahrs Nro. 145. von dem Königlich-Niederländischen Gouvernement eine Verordnung de dato Gravenhage den 22sten November 1823 erlassen worden ist, nach welcher

1) alle Schillinge und Sechstehalben, welche in den nördlichen Provinzen des Reichs gemünzt und im Umlaufe sind, vom 17ten December 1823 an in den Reichs-Cassen und im Handel und Wandel nicht mehr als
Fünf und Zwanzig Centen Niederländisch gelten;

2) an die Besitzer von Schillingen
Fünf Centen
auf jeden Schilling,
an die Besitzer von Sechstehalben
Zwei und ein halber Cent
auf jeden Sechstehalben
vergütet werden sollen; und

3) daß die Besitzer obgenannter Specien solche bis zum 16ten December 1823 an den Comtoiren der Ontvangers-Generaal und Partikulier in den nördlichen Provinzen gegen Empfangnahme des nun gangbaren Werths von resp.
Dreißig und Sieben und Zwanzig ein halb Centen,
(Sechs und Fünf und einen halben Stüber)
und zwar gegen Billetten von der Niederländischen Bank und darauf von den Ontvangers ausgestellten Recipissen umtauschen können, und daß

4) diese Recipissen vom 17ten December 1823 an bei den Ontvangers, welche solche ausgegeben, gegen klingende Münze, es seyen Schillinge oder Sechstehalben, gegen den gangbaren Werth von Fünf und Zwanzig Centen zurück genommen werden:

so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder sich so viel wie möglich vor Nachtheil hüten könne.

Aurich, den 10ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(121.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an die Aemter in deren Bezirke, die vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Landdragonern zum Transport der Arrestaten requirirten Fuhren betreffend. Hildesheim, den 12ten December 1823.

Durch den §. 103. der Verordnung vom 30sten August 1822 sind die Fälle bestimmt, in welchen, als Ausnahme von der Regel, zum Transport der von den Landdragonern arretirten Personen, Fuhren von den Unterthanen gestellt werden sollen. Es ist namentlich vorgeschrieben, daß die Requisitionen der Landdragoner schriftlich geschehen und die Ursachen, welche den Transport zu Wagen nothwendig machen, enthalten sollen.

Um beurtheilen zu können, ob diese Vorschriften genau befolgt und die Unterthanen in keinem Falle, ohne genügenden Grund, mit Fuhren dieser Art beschwert werden, ertheilen Wir den Königlichen Ämtern im Bezirk der hiesigen Landdrostei hiedurch die Anweisung, vom ersten Januar des nächsten Jahrs angerechnet, alle drei Monate ein Verzeichniß der von den Landdragonern requirirten und gestellten Fuhren Uns einzusenden, welchem Verzeichnisse die gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Requisitionen der Landdragoner anzulegen sind.

Hildesheim, den 12ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(122.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, eine Declaration der über das Auctions-Wesen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande unterm 8ten August 1822 ergangenen Verordnung enthaltend. Aurich, den 12ten December 1823.

Nachdem über den Sinn der unterm 8ten August 1822 ergangenen Verordnung über das Auctions-Wesen in Ostfriesland und dem Harrlingerlande bei verschiedenen Ämtern des hiesigen Landdrostei-Bezirks einige Zweifel entstanden und dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorgelegt worden sind, und zwar namentlich:

I. Ob,

I. Ob, wenn Mobilien durch die Auctionatoren verkauft werden, und dem Käufer Zahlungsfrist gestattet, oder von diesem ein Bürge für die Zahlung gestellt wird, die Auctions-Verhandlung von diesen müsse unterschrieben werden, Falls darauf die Execution soll erkannt werden?

II. Ob der von einem Auctionator aufgestellte Pacht-Contract über eine Pacht-Summe von 200 Rthlr. und mehr annoch eines Anerkenntnisses coram Notario oder Judicio bedürfe?

Auch

ob der von einem Auctionator aufgenommene Kauf-Contract über Immobilien als ein notarieller Contract zu betrachten, und also blos einer gerichtlichen Recognition oder Verlautbarung bedürfe; oder ob er lediglich als ein Privat-Contract, der annoch eine förmliche gerichtliche Aufnahme erfordere, zu betrachten sey?

III. Ob, um die Execution auf rückständige Kaufgelder zu bewirken, alle Zeit die Production des Auctionsbuchs in extenso nothwendig sey, oder ob zu solchem Zwecke die Beibringung eines beglaubigten Extracts aus demselben genüge?

So wie

IV. welche Gebühren die Auctionatoren für Anmahnung auf rückständige Kauf-Gelder sich zu berechnen haben?

So hat Königliches Cabinets-Ministerium hierauf folgende Declaration ertheilt:

Ad I.

daß es der Unterschrift der Verkaufs-Protocolle über Mobilien, die zur Subhastation nicht geeignet sind, von Seiten der Käufer so wenig bei Gegenständen über, als bis zu 50 Rthlr. bedarf, sondern ohne Unterschied der Summe auf die Production des Auctions-Protocolls, nach dem 3ten §. der Verordnung vom 8ten August 1822, sofort die Execution verordnet und abgewartet werden müsse, ob von Seiten der Schuldner, nach gerichtlicher Deposition der Kaufsumme, Einwendungen vorgebracht werden.

Daß hingegen eine Bürgschaft ohne Unterschied des Gegenstandes, auch bei Mobilien-Auctionen nicht anders, als wenn sie schriftlich übernommen worden, für verbindlich zu achten, und daher der Auctionator die ihm nicht sicher genug scheinenden Käufer bescheiden zurück zu weisen, oder sie aufzufordern habe, am Schlusse eines jeden Termins der Auction die Bürgen zur schriftlichen Übernahme der Bürgschaft für den Betrag der gekauften

Sachen mittelst einer Nachfügung unter dem Protocolle zu sistiren; der Auctionator die angekauften Sachen aber bis dahin zurückzubehalten, und selbige — wenn der Bürge nicht gestellt wird — sofort, oder, wenn die Auction an einem andern Tage fortgesetzt wird, an diesem Tage anderweit feil zu bieten habe.

Ad II.

daß, da die Auctionatoren, innerhalb der einem jeden von ihnen durch die mehrgedachte Verordnung vom 8ten August 1822 zugestandenen Competenz, den Notarien gleich gestellt sind, auch die von ihnen aufgenommenen Kauf- und Pacht-Contracte, so lange dadurch die individuelle Competenz nicht überschritten worden ist, den Notariats-Contracten, hinsichtlich der formellen Gültigkeit und Wirkung, gänzlich gleich zu achten seyen.

Ad III.

daß der von dem Auctionator beglaubigte Extract aus seinem Auctions-Buche eine gleiche Beweiskraft haben soll, wie die des Auctions-Buches selbst.

So wie endlich

Ad IV.

daß binnen 8 Tagen nach der Auction der Auctionator verbunden seyn soll, jedem Käufer, der bis dahin nicht Zahlung geleistet hat, eine specielle Rechnung mit Angabe des durch die Auctions-Bedingungen festgesetzten Zahlungs-Termins zuzustellen;

daß ferner diese Rechnungen der Vidimation nicht, sondern nur der Unterschrift des Auctionators bedürfen;

daß für das Ausziehen und Anfertigen einer jeden solchen Rechnung (mit Einschluß der Copialien), wenn deren Betrag die Summe von 20 Rthlrn. übersteigt, mehr nicht als 2 ggr. gut gethan werden sollen, wenn indessen die Summe nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt,

bei Rechnungen unter 1 Rthlr.	nichts,
von 1 bis 5 Rthlr. incl.	4 pf.
von 5 bis 10 Rthlr. incl.	8 pf.
und von 10 bis 20 Rthlr. incl.	1 ggr.

zu bewilligen sind;

und daß diese Gebühren dem Käufer zur Last fallen;

— und werden hierdurch, in Gemäßheit der Uns von Königlichem Cabinets-Mini-

sterio mittelst Rescripts vom 2ten dieses Monats ertheilten Autorisation, obige Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Aurich, den 12ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(123.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Aufhebung der in Ansehung der von Havannah kommenden Schiffe angeordneten Quarantaine betreffend. Aurich, den 16ten December 1823.

Wir haben, bei der vorgerückten kältern Jahrszeit und bei den über den Gesundheits-Zustand in Havannah eingegangenen beruhigenden Nachrichten, in Übereinstimmung mit der Herzoglich-Holstein-Oldenburgschen Regierung, beschlossen: die von Uns mittelst Publicandi vom 20sten September d. J. auf der Ems und an den Küsten gegen alle Schiffe, welche von Havannah und andern verdächtigen Häfen kommen, angeordnete Quarantaine mit dem Schlusse gegenwärtigen Monats und Jahrs vollständig aufzuheben; und dem Königlichen Stadt-Commissair, Amtmann Eisendecher zu Emden aufgetragen, gegen diejenigen Schiffe, welche etwa noch später von Havannah auf der Ems ankommen sollten, und während ihres dortigen Aufenthalts oder auf der Rückreise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln anzuwenden; — welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aurich, den 16ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(124.) **Circulare des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.** Hannover, den 17ten December 1823.

§. 2.

Extra-Post-Taxe.

Von der unterm 15ten v. M. publicirten Allerhöchsten Verordnung, die vom 1sten Januar k. J. an zu erhebende Extra-Post- und Estafetten-Taxe betreffend, wird einem jeden Relais hierneben ein Abdruck mit der Anweisung zugesandt, die getroffenen Dispositionen, von dem bezeichneten Termine an, gehörig zu befolgen.

Gleichzeitig empfängt ein jedes Relais hiebei einen Abdruck des, nach dem §. 35. des Reglements vom 9ten April 1821, auf jeder Station zu affigirenden und zufolge der neuen Tax-Bestimmungen nunmehr abgeänderten Tableau's, mit der Aufgabe, selbiges in dem für die Reisenden parat gehaltenen Zimmer, hinter Glas und im Rahmen, statt desjenigen Exemplares zur bequemen Einsicht aufzuhängen, welches zu diesem Zwecke mit dem Circulare 50. übermittelt ist. Das gegenwärtig übersandte Tableau hat ganz die Form und Größe des früher überschickten, so daß also die behuf der Affixion bereits angeschafften und vorhandenen Rahmen zu dem gleichen Zwecke genutzt werden können.

Das mit dem Circulare 50. überschickte und vom 1sten Januar k. J. an nicht mehr gültige Tableau ist, bis zum 10ten Januar 1824, anhero unter bloßem Couverte zu remittiren. Gegen diejenigen Relais, welche dieser Vorschrift bis zu dem angegebenen Zeitpuncte nicht nachgekommen seyn sollten, wird eine Strafe von 16 Ggr. erkannt werden.

§. 3.

Transport-Zeit für die Estafetten.

Seit der im Jahre 1814 hinsichtlich des Estafetten-Dienstes getroffenen Bestimmung ist nicht nur eine Veränderung in der Berechnung der Entfernungen eingetreten, sondern auch fast überall in jeder Richtung eine mehrere oder mindere Instandsetzung der während der feindlichen Usurpation verfallenen Heerstraßen und Wege verfügt.

Aus diesen Rücksichten und um auch bei diesem Zweige des Dienstes eine mehrere Acceleration eingeführt zu sehen, als sie bisher stattgefunden hat, sieht sich das General-Post-Directorium veranlaßt, die durch das Circulare 5. ertheilten Vorschriften dahin abzuändern:

1) Der Transport jeder Estafette soll dergestalt beschafft werden, daß die Meile in ¾ Stunden zurückgelegt wird, indem bei dem geringen Gewichte der

par estafette zu befördernden Depeschen, die Distanz von einer Meile, auch auf den gar nicht oder nicht vollständig chaussirten Straßen, ohne Nachtheil für die Pferde in der festgesetzten Frist zurückgelegt werden kann. Für jede Versäumniß wird eine Ahndung dergestalt verfügt werden, daß bis zu jeder Viertelstunde, welche über die vorgeschriebene Zeit verwandt ist, eine Strafe von 8 Ggr. eintritt, und diese um den erwähnten Betrag steigt, wenn die Verspätung mehrere Viertelstunden austrägt.

2) Die Abfertigung der Estafette soll, wenn sie bei Tage eintrifft, binnen 10 Minuten, bei der Ankunft zur Nachtzeit aber binnen 1/4 Stunde, und zwar bei Strafe von 8 Ggr. für jede hierunter eintretende Versäumniß erfolgen. Die Nachtzeit wird von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet. Kann das Büreau, welchem die Weiterbeförderung obliegt, nachweisen, daß eine Versäumniß nicht durch selbiges, sondern durch das Relais, welches den Postillon mit dem Pferde nicht schnell genug sistirt hat, herbeigeführt ist, so haftet das letztere für den Betrag der zu erkennenden Strafe.

3) Jedes Büreau, bis zu welchem der Estafetten-Paß lautet, hat die von inländischen oder auswärtigen Post-Büreaus bei ihm eingehenden Pässe genau zu revidiren, die im Inlande bei dem Transporte oder der Abfertigung der Estafette nach selbigen sich ergebenden Versäumnisse auszuziehen, und den Extract nebst dem Original-Passe, unter bloßem Couverte, binnen 4 Tagen, nach Eingang der Estafette, anhero zu übermitteln. Jede gänzliche oder auch nur theilweise eintretende Hintansetzung dieser Vorschrift wird dergestalt geahndet werden, daß das Büreau, welches der Vorwurf einer Versäumniß trifft, für den ganzen Betrag der von den Relais oder Büreaus der Route verwirkten Strafe, und zwar ohne weiteren Regreß gegen diese, einzustehen hat.

4) Die für die erste Anfertigung des Estafetten-Passes mit 17 ggr. 9 pf. (statt 16 ggr. alte Cass. Mze.) erhobene Gebühr wird auf 18 ggr. Conv. Mze. fixirt.

Diese Dispositionen sollen vom 1sten Januar k. J. an in Kraft treten.

Da hin und wieder darüber Zweifel entstanden sind, welche Depeschen mittelst Estafette weiter geschafft werden könnten und müßten: so dient allen Büreaus hiemit zur Direction und Nachricht, daß nur eigentliche Depeschen, d. h. Briefe und Brief-Packete, und zwar diese bis zu dem Gewichte von etwa 8 bis 10 Pfund, keinesweges aber sonstige Gegenstände aller Art, wie Schachteln, Kisten rc. estafettenmäßig weiter zu schaffen sind, auch Objecte von angegebenem Werthe, in so fern sie sich nach dem Gewichte zu einer Beförderung par estafette überall eignen, nur un-

ter der ausdrücklichen Bemerkung angenommen und mittelst Estafette weiter geschafft werden dürfen, daß die Administration für selbige keine Gewähr leiste — eine Bedingung, welche eine nothwendige Folge der von dem Absender gewählten Beförderungs-Art ist, bei welcher es der Administration unmöglich fällt, die sonst eintretenden Sicherungs-Maaßregeln zu nehmen.

§. 4.

Verordnung wegen der Weggeld-Taxe.

Sämmtlichen Relais wird hiebei ein Exemplar der Gesetz-Sammlung, 1ste Abthl. Nr. 32, die Verordnung vom 19ten August d. J. wegen Erhöhung der Weg-Geld-Taxe enthaltend, mit der Anweisung zugefertigt, selbiges in dem, zufolge des §. 3. des Reglements vom 9ten April 1821, für die Reisenden auf jeder Station bereit zu haltenden Zimmer dergestalt zu affigiren, daß die Passagiere diese Verordnung einzusehen und aus selbiger die vielleicht gewünschte Auskunft sich zu verschaffen die Gelegenheit haben.

§. 5.

Statistisches Repertorium.

In Rücksicht, daß die Postbeamten, bei Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte, häufig auf das vor Kurzem erschienene statistische Repertorium des Königreichs zu recurriren eine Veranlassung haben werden, und um ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, die an sie wegen der Orte im Lande und deren Lage hin und wieder gerichteten Anfragen genügend beantworten zu können, hat das General-Post-Directorium eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieses so gemeinnützlichen und unentbehrlichen Werkes gekauft, welche Eigenthum der Administration bleiben sollen und zu diesem Zwecke auf dem Titelblatte mit dem Stempel versehen sind.

Ein jedes Büreau erhält hieneben das für selbiges bestimmte Exemplar mit der Anweisung, dasselbe bestens aufzubewahren und zu schonen, indem es, bei eintretender Erledigung des Dienstes, dem Nachfolger als Inventarium des Büreaus unversehrt überliefert werden muß. Findet sich in der Folge ein Defect in diesem Exemplare, oder ist dasselbe vielleicht gar nicht mehr vorhanden: so wird der Mangel auf Kosten des letztangestellten Officianten oder dessen Erben ergänzt und der Cautions-Nexus nicht eher aufgehoben werden, als bis auch hierunter der Anspruch der Administration erledigt ist.

Durch die, in der 2ten und 3ten Abtheilung, in der 8ten Columne anzutreffende Bemerkung hat übrigens nur dem Publico eine Anleitung gegeben werden sollen und können, welchem Post-Büreau der eine oder andere Ort nahe belegen sey. Selbige ist daher, wie hiemit ausdrücklich bemerkt wird, nicht als Direction für die Postbeamten hinsichtlich der Instradirung der Correspondenz zu benutzen, in-

dem hierunter, theils wegen der verschiedenen Course, theils wegen der Convenienz der Correspondenten und nach der von diesen wegen Empfangnahme und Abgabe der Correspondenz getroffenen Einrichtung, eine Norm nicht füglich vorgeschrieben werden kann. Es wird jedoch einer weiteren Prüfung unterzogen, ob und in wie weit, wenigstens hinsichtlich mehrerer Ortschaften, eine generelle Angabe erfolgen und dadurch auch für die Postbeamten eine allgemeine Anweisung verschafft werden kann, und soll das Resultat demnächst mitgetheilt werden.

§. 6.

Collection Fallersleben

Mit dem 1sten Januar 1824 wird zu Fallersleben eine Post-Collection eingerichtet, welche durch eine fahrende Post mit der Post-Spedition Gifhorn in Verbindung kommt. Das Binnen-Porto zwischen Gifhorn und Fallersleben ist für weiterherkommende und weitergehende Gegenstände auf 6 pf. per Brief, 2 ggr. per 100 Rthlr. Silber, 1½ ggr. per 100 Rthlr. Gold, 2 pf. per Pfund gute Sachen und 1½ pf. per Pfund geringe Sachen festgesetzt.

Sämmtliche Post-Büreaus haben sich dieses, behuf der Frankirungen bis Fallersleben, zur Nachricht dienen zu lassen.

§. 7.

Post-Taxe für Wein.

Da einige Post-Büreaus ungewiß zu seyn scheinen, ob Wein als gute oder geringe Sachen taxirt werden muß: so wird denselben hiedurch eröffnet, daß alle Sendungen von Wein mit der Taxe für Victualien und geringe Sachen zu belegen sind, und zwar um so mehr, weil im Fall des Auslaufens keine Entschädigung bewilligt wird.

§. 9.

Taxe der Correspondenz nach und von Nordhausen.

Das General-Post-Directorium hat sich mit dem Königlichen General-Post-Amte zu Berlin dahin vereinigt, daß das Post-Amt Nordhausen aus den Brief-Charten-Schlüssen mit dem Post-Amte Nordheim 6 pf., und aus jenen mit den Post-Ämtern Göttingen und Hannover 1 ggr. für jeden einfachen Brief, sowohl abgehend als ankommend, vom 1sten Januar k. J. an, zu seinem Antheil zu beziehen haben soll.

Dieser Preußische Porto-Antheil soll von dem Taxbetrage abgesetzt werden, der für die Briefe nach und von Nordhausen bisher erhoben ist. Die Post-Büreaus erhalten demnach die Anweisung, für die Briefe aus und über Nordhausen, wenn sie per Nordheim eingehen 6 pf., und wenn sie per Göttingen oder Hannover eintreffen 1 ggr., weniger an Porto zu berechnen, als die Taxe von Nordhausen, nach der durchlaufenen geraden Entfernung, besagt. Waren die Briefe bei der Aufgabe fran-

kirt, so wird dasjenige der oben genannten drei Post=Ämter, auf welches dieselben von Nordhausen aus spedirt werden, so viel weniger an Franco vergüten als der Preußische Porto=Antheil beträgt.

Die Correspondenz nach Nordhausen ist von den Post=Büreaus im Lande, welche keinen Charten=Schluß dahin haben, ausschließlich auf Nordheim zu spediren, wobei der etwa erhobene Franco=Betrag dem genannten Post=Amte in der Columne Weiter=Franco vergütet werden muß.

Sämmtliche Post=Büreaus haben nach obigen Vorschriften die Berechnung bei der Nordhäuser Correspondenz, vom 1sten Januar k. J. an, zu machen.

§. 10.

Militair=Pflichtigkeit der Postillons.

Da nur diejenigen Postillons einen Anspruch auf die Gratification und Pension sich erwerben, welche resp. 14 und 20 Jahre, ohne Unterbrechung dieser Dienst=Zeit, tadelfrei gedient haben; von mehreren Relais aber angefragt ist, wie es in Ansehung der Berechnung der Dienstzeit derjenigen Postillons gehalten werden solle, welche, weil sie militairpflichtig, zum Militairdienste sich haben stellen und deshalb vom Relais abwesend seyn müssen: so wird allen Relais hiemit eröffnet, wie rücksichtlich der Militairpflichtigkeit die Bestimmung dahin getroffen,

> daß denjenigen Postillons, welche nach völlig beendigter Militair=Dienstzeit, und auch während der Dauer derselben, wieder als Postillon auf das Relais zurückkehren oder bei einer andern Station als Postillon angenommen werden, sowohl die frühere als auch die im Militairdienste zugebrachte Zeit, bei der Berechnung der Dienstjahre, rücksichtlich der Bewilligung der Gratification und Pension zugutgerechnet, mithin es so angenommen werden solle, als habe keine Unterbrechung der resp. 14 und 20 Jahre stattgefunden, sobald das fragliche Individiuum durch den für dasselbe ausgefertigten Militair=Abschied nachzuweisen im Stande ist, daß während der Militair=Dienstzeit wider dasselbe keine 8tägige Gefängniß= oder noch schwerere Strafe erkannt sey.

Bei der jährlich erfolgenden Einsendung der Liste von den Postillons ist übrigens derjenige, welcher, um der Militair=Verpflichtung zu genügen, von dem Relais abwesend ist, in dem Verzeichnisse mit aufzuführen, jedoch zu bemerken, daß, seit wann? und wo? er zum Militairdienst eingestellt sey.

Hannover, den 17ten December 1823.

Aus dem General=Post=Directorio.

(125.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch das Abstechen der grünen Ufer an den Gräben der Heer-Wege in den Sandgegenden, um den Wegen die erforderliche Ründung zu geben, verboten wird. Aurich, den 17ten December 1823.

Da das Abstechen der grünen Ufer an den Gräben der Heerwege in den Sandgegenden, um den Wegen die erforderliche Ründung zu geben, sich als sehr nachtheilig gezeigt hat, indem den Ufern der Gränzgräben an den Wegen dadurch die nöthige Haltbarkeit benommen wird, selbige Stellenweise einsinken, und alsdann den Wegen die nöthige Abwässerung fehlt: so wird hiermit bekannt gemacht, daß dieses hinführo nicht mehr Statt finden solle, dagegen die Ründung der Wege durch Auforingung frischer Erde beschafft werden muß.

Übrigens ist auch bei den Sandwegebesserungen darauf zu sehen, daß die Niederungen gehörig ausgefüllt werden, und die Wege, so viel möglich, eine wasserpasse Lage erhalten.

Aurich, den 17ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Vangerow.

(126.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die bessere und sicherere Befestigung der Sturmbretter an den Mühlen-Flügeln betreffend. Aurich, den 17ten December 1823.

Da die Erfahrung Uns belehrt hat, daß die Sturm-Bretter an den Mühlen-Flügeln so wenig befestigt sind, daß sie bei starken Stürmen nicht selten herausfliegen, und denjenigen, welche die Mühlen vorbei passiren, lebensgefährlich werden können: so werden sämmtliche Obrigkeiten hiedurch veranlaßt, den in ihren Districten wohnenden Mühlen-Besitzern, Eignern oder Pächtern aufzugeben, die Sturm-Bretter an ihren Mühlen-Flügeln besser und sicherer als solches bisher geschehen ist, und etwa durch Versplintungen befestigen zu lassen, bei zwei Rthlr. Strafe.

Die Amtsvoigte haben, nach Verlauf von 8 Wochen, hierüber Untersuchungen anzustellen und ihren Vorgesetzten darüber zu referiren.

Aurich, den 17ten December 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Vangerow.

(127.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Errichtung eines neuen Gebäudes außerhalb einer schon vorhandenen Hofstelle betreffend. Stade, den 19ten December 1825.

Da bei der Erbauung neuer Häuser auf dem Lande, außer der Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit ihrer Lage, häufig auch noch andere polizeiliche Rücksichten eintreten können, welche, wie z. E. die Abgelegenheit einer neuen Wohnung, die Nähe des Gebäudes bei einem Ackerfelde, dessen Lage an einer öffentlichen Heerstraße u. s. w. die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörde in Anspruch nehmen:

so haben Wir Uns veranlaßt gefunden Unsere Verfügung vom 20sten October d. J. wegen der nothwendigen Entfernung der Gebäude hiemit dahin auszudehnen:

daß jeder Bewohner des platten Landes, welcher die Errichtung eines neuen Gebäudes außerhalb einer schon vorhandenen Hofstelle beabsichtigt, bei willkührlicher Strafe verpflichtet seyn soll, den vorhabenden Neubau, ehe zu dessen Ausführung geschritten wird, zuvor der ordentlichen Polizei-Obrigkeit seines Orts auch alsdann zur Anzeige zu bringen, wenn das neu zu errichtende Gebäude von den benachbarten Gebäuden auf die vorgeschriebene Weite entfernt ist.

Die Obrigkeiten haben diese Verfügung durch öffentlichen Anschlag und sonst zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Stade, den 19ten December 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(128.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die von den in Königlich-Niederländischen Häfen aus der Ems und dem Dollart ankommenden Hannoverschen Schiffen zu entrichtende Patent-Steuer betreffend. Aurich, den 23sten December 1823.

Zufolge einer von Seiten des Königlich-Niederländischen Ministerii unterm 18ten vorigen Monats geschehenen Benachrichtigung sollen alle in Königlich-Niederländischen Häfen von der Landseite — oder vielmehr aus der Ems und dem Dollart — ankommenden Hannoverschen Schiffe hinsichtlich der nach dem Gesetze vom 6ten April d. J. zu zahlenden Schiffs-Abgabe von einem Gulden pro Tonne, eben so wie die Niederländischen Fahrzeuge behandelt, mithin von denselben nur eine Patentsteuer, gleich der auf die Niederländischen Fahrzeuge gelegten, erhoben werden.

In Gemäßheit einer Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten dieses Monats nehmen Wir keinen Anstand, das schifffahrt- und handlungstreibende Publicum von dieser zu Gunsten diesseitiger Schiffe getroffenen Verfügung hierdurch in Kenntniß zu setzen.

Aurich, den 23sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Vangerow.

(129.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Trennung verschiedener Gegenstände bei Erstattung von Berichten und sonstigen Anträgen in den Militair-Angelegenheiten betreffend. Stade, den 27sten December 1823.

Wenn gleich es schon in der Natur der Geschäfts-Verwaltung liegt, daß verschiedenerlei Gegenstände nicht in einem Vortrage verhandelt werden dürfen, solches auch durch ältere und neuere Verordnungen ausdrücklich untersagt ist: so haben Wir dennoch verschiedentlich die Erfahrung gemacht, daß von einigen Obrigkeiten, besonders in den Militair-Angelegenheiten, dagegen gehandelt wird.

Da es aber sowohl im Allgemeinen, als namentlich in den Militair-Sachen, unmöglich ist, die Ordnung in den Acten zu erhalten, wenn nicht jeder specielle Gegenstand besonders behandelt und sorgfältig von andern getrennt wird: so finden Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten und allen Einwohnern des hiesigen Land-Drostei-Bezirks, welche in Militair-Angelegenheiten Bericht an Uns zu erstatten, oder sonst Anträge darin zu machen haben, die mehrmals dieserhalb erlassenen Verfügungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen; den Obrigkeiten aber namentlich noch zur sorgfältigen Nachachtung bemerklich zu machen, daß, so wie Gegenstände, welche Militairpflichtige ihres Loosungs-Bezirks aus verschiedenen Jahres-Classen betreffen, niemals in einem und demselben Berichte verhandelt werden dürfen, so auch es ganz unzulässig ist, Gutachten über Reclamationen oder sonstige Verhältnisse mehrerer Militairpflichtigen aus einem und demselben Geburtsjahre in einem Vortrage zusammen zu fassen, sondern daß namentlich das Gutachten unter die Reclamation zu setzen, oder, wenn es derselben an Raum dazu fehlt, ein besonderer Bogen anzulegen ist, so daß jede einzelne Reclamation mit dem dazu gehörenden Gutachten an das Districts-Commissariat gelangt, welches dann sein Gutachten dem der Obrigkeit hinzufügt, und solchergestalt die ganz für sich bleibenden einzelnen Reclamationen eines jeden Loosungs-Bezirks mit einem kurzen Berichte an Uns einsendet.

Stade, den 27sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(130.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die darüber zu führenden Rechnungen betreffend. Hannover, den 29sten December 1823.

Es sind zwar in den ältern Verordnungen und Ausschreiben zweckmäßige und bestimmte Vorschriften wegen Verwaltung des Vermögens der unter der Aufsicht des hiesigen Königlichen Consistorii stehenden Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien, und wegen Einrichtung der darüber zu führenden Rechnungen erlassen, um dabei diejenige

Ordnung zu bewirken und zu erhalten, welche die wichtige Bestimmung jener Ärarien, und das dabei unverkennbare Interesse sowohl der einzelnen Gemeinen als des ganzen Staats nothwendig erfordern.

Inzwischen ist die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf diejenigen Provinzen und Landestheile, durch welche später der Wirkungskreis des hiesigen Königlichen Consistorii erweitert ist, bezweifelt, und es sind auch in der Folge der Zeit und insbesondere während der usurpirten fremden Herrschaft, von welcher die Aufsicht auf das Kirchen-Vermögen dem Consistorio entzogen wurde, manche Mängel und Mißbräuche bei dem Kirchen-Rechnungs-Wesen an vielen Örtern eingeschlichen, die eine sofortige Abstellung erfordern, so wie endlich die jetzigen Zeiten und die vermehrte große Zahl der Kirchen- und Capellen-Rechnungen eine verbesserte und genauere Revision erheischen, wozu bereits die nöthige Einrichtung getroffen ist.

In allen diesen Rücksichten bringen Wir daher zuvörderst den sämmtlichen unter Uns stehenden Kirchen-Commissarien und Kirchen-Rechnungsführern die bestehenden, in den Monitis generalibus über die Kirchen- und Capellen-Rechnungen für das Fürstenthum Calenberg vom Jahre 1727 und für das Fürstenthum Lüneburg vom Jahre 1734, so wie in den verschiedenen Consistorial-Ausschreiben vom 12ten October 1740, 21sten October 1746, 6ten April und 7ten Julius 1752, 19ten Januar 1776, 14ten October 1779, 22sten April 1784 und 8ten December 1801, enthaltenen Verfügungen und Bestimmungen hiemit von neuem in Erinnerung, um solche auch für die Zukunft gehörig zu befolgen; und verordnen zugleich, daß diese gesetzlichen Vorschriften künftig auch in den neuern dem hiesigen Consistorio untergebenen Landestheilen, so weit es die in denselben annoch beibehaltene ältere kirchliche Verfassung gestattet, zur Anwendung gebracht werden sollen.

Hiernächst haben Wir, theils zur Erhaltung einer leichtern Übersicht, theils damit die Rechnungsführer in den Gränzen ihrer Befugnisse bleiben, und solche nicht, wie es bisher oft geschehen, auf die den Kirchen-Commissarien allein zustehenden eigentlichen Administrations-Maaßregeln ausdehnen mögen, theils endlich um die hin und wieder nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze hinzuzufügen, es für angemessen und heilsam erachtet, die vorzüglichsten jener gesetzlichen Vorschriften, so weit sie die eigentliche Administration der Kirchen- und Capellen-Güter angehen, von denen welche die Rechnungsführung besonders betreffen, zu trennen, und jene in den hieneben gehenden

Vorschriften und Grundsätzen, nach welchen die Kirchen-Commissarien bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien zu verfahren haben;

diese aber in der gleichfalls beigefügten

Instruction für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer,

zusammen zu fassen, zu erneuern und zu ergänzen.

Nach erfolgter Genehmigung Königlichen Cabinets-Ministerii geben Wir daher nunmehr sämmtlichen Uns untergebenen Kirchen-Commissarien hiemit auf, die wegen Verwaltung der Kirchen-Güter ertheilten Vorschriften und Grundsätze ihrerseits genau und pünctlich auszuführen und zur Anwendung zu bringen, und zugleich ernstlich darauf zu halten, daß auch die Kirchen-Rechnungsführer der für sie bestimmten Instruction vollständig nachkommen.

Wie Wir vertrauen dürfen, daß die Kirchen-Commissarien bei der Wichtigkeit des Gegenstandes von selbst gern geneigt seyn werden, dadurch die Erhaltung und Bewirkung der nöthigen vollständigen Ordnung im Kirchen-Rechnungswesen, wozu sie verfassungsmäßig ungemein viel beitragen können, thätig mitzuwirken: so werden Wir auch Unsererseits durch die bereits angeordnete vollständigere und genauere Revision sämmtlicher Rechnungen auf die Befolgung der ertheilten Vorschriften wachen, und pflichtmäßig und nachdrücklich darauf halten, daß denselben in allen Puncten gebührend nachgelebt werde.

Dieses Ausschreiben soll nebst beiden Anlagen in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 29sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Salfeld.

Vorschriften und Grundsätze,

nach welchen

sämmtliche Kirchen-Commissarien

bei

Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Capellen-, und Armen-Aerarien,

und

der Abnahme der darüber geführten Rechnungen

zu verfahren haben.

---

§. 1.

Allgemeine Obliegenheit der Kirchen-Commissarien in Ansehung des Kirchen-Vermögens.

Die Obliegenheit der Kirchen-Commissarien in Ansehung des Kirchen-Vermögens gehet dahin: unter der Leitung und Ober-Aufsicht des Consistorii alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche auf die Verwaltung, Benutzung und Erhaltung der Kirchen- und Capellen-Güter, und auf die Verwendung ihrer Aufkünfte Beziehung haben, so wie über die Rechnungsführung eine genaue und strenge Aufsicht zu führen.

Die Verwaltung und Disposition über die Kirchen-Güter und deren Benutzung steht den Kirchen-Commissarien nur in der Maaße zu, daß sie solche nach vorgängiger Bestimmung und Genehmigung des Consistorii ausüben und allein in denjenigen Fällen, wo ihnen solches in den Gesetzen und allgemeinen Vorschriften besonders gestattet ist, für sich, jedoch immer nur gemeinschaftlich, handeln können.

§. 2.

Hauptgrundsätze bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und anderer geistlichen Güter.

Die Hauptgrundsätze, welche die Kirchen-Commissarien bei ihrer Verwaltung und ihren Vorschlägen in Hinsicht der Kirchen- und Capellen-Güter rc. zu befolgen

haben, sind: daß dabei alle allgemeine Vorschriften, welche in Ansehung der Verwaltung der Güter minderjähriger oder anderer, durch gerichtliche Verfügungen zu eigener Verwaltung ihres Vermögens nicht fähiger Privat-Personen nach gesetzlicher Bestimmung Statt finden, auch von ihnen beobachtet, und die Aufkünfte des Kirchen-Vermögens zu kirchlichen Zwecken nur verwandt werden.

Die eigentlichen Verwaltungs-Geschäfte dürfen nie von den Kirchen-Juraten oder Rechnungsführern eigenmächtig, und ohne vorherige Genehmigung und Anweisung der Kirchen-Commissarien besorgt werden; welche solche und insbesondere die etwanigen an sie gebrachten Vorschläge mit Zuratheziehung des Predigers und anderer sachkundigen Personen zu prüfen, und sodann darüber nach Befinden der Umstände zu verfügen, oder an Königliches Consistorium zu berichten haben.

§. 3.

Verfahren in Ansehung der Grundstücke und Zehnten; auch der Kirchen-Hölzung.

Die Grundstücke und Zehnten sind in der Regel jedesmal und zwar zeitig genug, vor Ablauf der bestehenden Pachtzeit, meistbietend, unter Vorbehalt der Ratification des Königlichen Consistorii, zu verpachten, und dabei diejenigen Bedingungen zu machen, welche jede Deterioration verhindern, und das Interesse, so wie die Sicherheit des Kirchen-Ärarii erfordern.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in besonderen dringenden Fällen Statt finden, und müssen vom Consistorio ausdrücklich genehmigt werden. Aber nie und unter keinerlei Vorwande dürfen die Kirchen- und Capellen-Grundstücke ꝛc. an Kirchen-Diener, worunter die Juraten mit begriffen sind, oder an Schuldiener aus der Hand verpachtet werden.

Wenn zu den Kirchen-Grundstücken eine besondere Hölzung gehört, so ist auf deren ordentliche Benutzung nach forsthaushälterischen Grundsätzen, und auf die Sicherheit derselben besonders Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist die Aufsicht über ein solches Holz einem benachbarten zuverlässigen Forst-Bedienten, jedoch nur auf bestimmte Jahre, gegen ein bei Königlichem Consistorio in Vorschlag zu bringendes Jahrgeld zu übertragen; von welchem sodann die Vorschläge zu der Benutzung des Holzes sowohl, als den nöthigen Anpflanzungen ausgehen müssen.

Sollte aber ein solches Holz, wie es hin und wieder der Fall ist, zu sehr verwüstet, oder dem Holz-Diebstahle zu sehr ausgesetzt; und diesen übeln entweder

gar

gar nicht, oder doch nicht ohne einen verhältnißmäßig zu großen Kosten-Aufwand abzuhelfen seyn, so haben die Kirchen-Commissarien zu prüfen, und mit sachverständigen, bei der Sache nicht interessirten Personen zu überlegen: ob nicht ein solches Grundstück auf eine vortheilhaftere Art, durch Verkauf oder Ausrodung oder auf andere Weise für die Kirche benutzt werden könne; und darüber an Königliches Consistorium zu berichten.

Eben so ist auch auf Verbesserung anderer Grundstücke, besonders der Wiesen, möglichst Bedacht zu nehmen, und jede Gelegenheit, die sich dazu darbietet, zu benutzen.

§. 4.
Zins- und Meyer-Gefälle und andere Grund-Abgaben.

Bei Zins- und Meyer-Gefällen und anderen Grund-Abgaben ist in der Regel die Natural-Erhebung durch den Rechnungsführer nicht vortheilhaft für die Kirche; dennoch aber ist es rathsam, sie zuweilen einmal eintreten zu lassen, damit das Recht zur Natural-Erhebung nicht gefährdet werde, und ist alsdann wegen Verkaufs der gehobenen Naturalien der Rechnungsführer mit angemessener Instruction zu versehen; oder das Gehobene auch, wenn es angemessen scheint, meistbietend verkaufen zu lassen.

Wenn aber, wie es gewöhnlich geschieht, mit den Censiten wegen Bezahlung der Korn-Gefälle in Gelde accordirt wird; so sind dabei ohne Ausnahme die zu Martini jeden Jahrs in der nächsten Marktstadt marktgängigen Preise zum Grunde zu legen, und die Accord-Summe höchstens einige Groschen pro Himten geringer zu bestimmen.

Außerdem haben die Kirchen-Commissarien darauf zu halten, daß Meyer- und Erbenzinsbriefe zu rechter Zeit ertheilt und ausgelöset; auch Remissionen nie anders als in den gesetz- und contractmäßig dazu geeigneten Fällen in Vorschlag gebracht werden.

In Ansehung der übrigen, sowohl beständigen als unbeständigen Einnahmen der Kirchen haben die Kirchen-Commissarien darüber zu wachen, daß solche vollständig und zu rechter Zeit erhoben werden.

§. 5.
Capitalien und Kirchen-Anlagen.

Die Sicherheit schon belegter Capitalien ist fortwährend genau zu beachten; und besonders zu berücksichtigen, wenn Veränderungen in der Person oder dem Ver-

mögen des Schuldners vorgehen. Zinsen-Rückstände sind nicht zu dulden, und denjenigen, welche die Zinsen nicht zur Verfallzeit pünctlich bezahlen, die Capitalien ohne alle Rücksicht zu kündigen.

Bei Belegung der Capitalien ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren, indem solche nur gegen Beschaffung einer Sicherheit geschehen darf, wie sie bei Ausleihen von Pupillen-Geldern erforderlich ist, wofür, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, vorzüglich der weltliche Kirchen-Commissarius (Ausschreiben vom 22sten April 1784) verantwortlich ist.

Findet sich keine sichere Gelegenheit zur Belegung vorräthiger Gelder oder gekündigter Capitalien: so ist darüber an das Consistorium zu berichten.

Wegen außerordentlicher Einnahmen, z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, Pfarr-Vacanz-Gelder u. s. w., sind dem Rechnungsführer ordentliche Belege zur Vereinnahmung zuzufertigen und der Rechnung beizufügen.

Capitalien können auf den Credit der Kirche nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Consistorii aufgenommen werden. Vorschläge dazu sind in der Regel nur alsdann statthaft, wenn bei einer außerordentlichen Ausgabe der Vorrath des Kirchen-Vermögens zu deren Bestreitung zwar nicht hinreicht, dieses aber jedoch so beschaffen ist, daß ein solches Anlehn successive abgeführt und wieder bezahlt werden kann.

Ist aber der Zustand des Kirchen-Ärarii so beschaffen, daß die Abbezahlung des solchen Capitals daraus nicht erfolgen kann, oder übersteigt gar die currente nothwendige Ausgabe fortwährend die Einnahme: so muß bei Zeiten auf einen Beitrag der Gemeine durch eine besondere Kirchen-Anlage angetragen werden, damit nicht durch Anhäufung der Schulden des Kirchen-Ärarii diese Last für die Gemeine am Ende unerträglich werde.

§. 6.

[illegible]ere Einkünfte der Aerarien, und namentlich von Kirchen-Stühlen.

Die Kirchen-Commissarien haben ferner darauf zu achten, daß alle den ver-[illegible]n Ärarien angehörenden und für selbige herkömmlichen Einnahmen unmangel-[illegible]lgen; und namentlich auch wegen der Weinkaufe und Stuhlgeldmiethen [illegible]säumt werde. Zu dem Ende ist da, wo ein vollständiges Kirchenstuhl-Re-[illegible]t vorhanden ist, solches, unter gehöriger Anerkennung von Seiten der Be-[illegible] nachstehender Form anzufertigen, und mit den Nummern, womit die Kir-[illegible]n zu bezeichnen sind, und den Vor- und Zunamen der Besitzer aufzunehmen.

Voran werden diejenigen Kirchenstände in der nachstehenden Form besonders aufgeführt, welche für Official-Personen bestimmt sind; so wie auch diejenigen, welche der Kirche angehören und zum Besten des Ärarii vermiethet werden.

Stuhl-Register

der {Kirche / Capelle} zu . . . . nach dem Bestande im Jahre 18 . .

I. Verzeichniß

der in der {Kirche / Capelle} zu N. N. befindlichen Official- oder der {Kirche / Capelle} angehörigen Stühle.

Nro. der Kirchen-Stühle.	Besitzer derselben.	Sind vermiethet an	Miethpreis.	Vorgegangene Veränderungen.

II. Verzeichniß

der den Gemeinegliedern zugehörigen Kirchenstühle.

Nro. der Kirchen-Stühle.	Dermalige Besitzer.	Deren Hof und Hausstelle nebst Nro.	A. Mannsstände. Hergebrachter Weinkauf.	Vorgegangene Veränderungen.

Bemerkung. Es sind auf jeder Seite nur etwa 4 — 6 Kirchenstände aufzuführen, damit für die einzutragenden Veränderungen hinlänglicher Raum bleibt. Die Mannsstände werden für sich in Litt. A. und nachher die Frauensstände sub B. aufgeführt.

§. 7.
Rückstände und Remissionen.

In Ansehung der Restanten für die eine oder andere Rechnung wird dem gemäß verfahren, was darüber in der Instruction für die Rechnungsführer §. 19. sich vorgeschrieben findet. Die geschehene Anmahnung wird von dem Gerichtsdiener unter dem Restanten-Verzeichnisse allezeit bescheiniget, und erhält selbiger für diese Anmahnung nicht mehr, als was ihm nach der gerichtlichen Taxe für eine mündliche Anmahnung werden muß, welches die Restanten sofort bei der Anmahnung zu bezahlen haben.

Weder Capitalien noch Zinsen können erlassen werden, vielmehr ist bei einem jeden darauf gerichteten Antrage die Sicherheit aufs Neue zu prüfen und das Capital erforderlichen Falls zu kündigen und anderweit sicher unterzubringen.

Remissionen von Meyergefällen oder sonst dergleichen können nicht anders, als vom Königlichen Consistorio selbst, und zwar lediglich nach den Grundsätzen, welche darunter in Hinsicht herrschaftlicher Gefälle und Verpachtungen Statt finden, zugestanden werden; worauf demnach in den commissarischen Berichten Rücksicht zu nehmen ist.

§. 8.
Anträge zu Bewilligungen und sonstigen Verausgabungen aus den Aerariis.

Bei den Anträgen an das Consistorium zu Bewilligungen aus den Ärariis wird mit möglichster Vorsicht verfahren und die Natur und der Zweck der Ärarien, die nicht zu Unterstützungen der Armen, sondern zu den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeine bestimmt sind, nie dabei aus den Augen gelassen werden.

Bei Bewilligungen aber an Korn oder Gelde, welche auf den Antrag der Kirchen-Commissarien für gewisse mit der Kirche in Verbindung stehende Personen auf gewisse Jahre geschehen, ist dahin zu sehen, daß die dahin gehenden Gesuche nicht ohne Noth wiederholt, und solche temporaire Gnaden-Bewilligungen lebenslänglichen

Pensionen nicht gleich gestellt werden. Eben so wenig kann es angemessen erachtet werden, wenn bei erfolgten Sterbefällen solcher beneficirten Personen dem Consistorio angesonnen wird, das von denselben genossene Emolument auf einen andern übergehen zu lassen.

Bei den commissarischen Gesuchen um Bewilligungen aus den Ärarien der Patronat-Kirchen ist zugleich allezeit anzuzeigen: ob die Genehmigung des Kirchen-Patrons da, wo solche dem Herkommen nach erforderlich ist, bereits erfolgt sey.

Alle einseitige, an Küster, Organisten oder deren Witwen, an Altaristen, Calcanten, Glockenläuter und dergl. zu bewilligende auch noch so geringe Gratificationen sind den Kirchen-Commissarien untersagt; und müssen, falls dergleichen in den Rechnungen vorkommen, von denjenigen, welche solche verwilligt, selbst gestanden werden.

Jeder an das Consistorium gelangende Antrag der Kirchen-Commissarien zu einer Ausgabe aus den Ärarien, sie betreffe was und wie viel sie wolle, ist allezeit mit einer Angabe sowohl des jedesjährigen currenten Überschusses, nach Abzug der jedesjährigen currenten Ausgaben, als auch des letztjährigen Register-Überschusses zu begleiten.

§. 9.

Bauten und Reparaturen.

Von den Kirchen-Commissarien ist dafür zu sorgen, daß, was von Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden in dem laufenden Rechnungsjahre erforderlich seyn sollte, gleich im Anfange des Jahrs durch die Kirchen-Juraten zu ihrer Kenntniß gelange, damit die Ratification des Consistorii zeitig genug eingeholt werden könne, um das Nöthige bei guter Zeit vorzunehmen, und zum Schaden der Gebäude nicht bis zur späteren Jahreszeit damit warten zu dürfen. Es ist ferner dahin zu sehen, daß die Handwerker nicht saumselig die Arbeiten an den geistlichen Gebäuden hintansetzen und solche allererst alsdann vornehmen, wenn sie sonst keine andere Arbeiten mehr zu verrichten haben.

In allen Fällen aber, welche bedeutende Reparaturen an einem geistlichen Gebäude erwarten lassen, ist dafür zu sorgen, daß in Zeiten an die Anschaffung der nöthigen Materialien gedacht, und für die gehörige Aufbewahrung derselben, zur Verhütung alles Schadens, Anstalt getroffen werde; auch sind die Kirchen-Juraten anzuhalten, darauf zu achten, daß die Gebäude gehörig geschont und conservirt, auch

die kleinen Reparaturen in Zeiten vorgenommen und größere dadurch abgewandt werden, weshalb eine jährliche Untersuchung der Gebäude zu verfügen seyn wird.

Der Verding der Bauten im Ganzen gegen den mindesten Gebot ist nicht zu begünstigen. Denn wenn auch dadurch in Ansehung der Kosten etwas erspart wird, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Nachtheil, der damit gewöhnlich durch die fehlerhafte und unvollkommene Ausführung und schlechte Beschaffenheit der Materialien, für die Gebäude und deren Dauerhaftigkeit entstehet, viel größer ist. Wenn aber den Umständen nach die Überlassung eines solchen Baues an einen Unternehmer unvermeidlich ist: so muß in den Bedingungen wegen der Beschaffenheit der Materialien und der Arbeit, so wie der Zeit, da der Bau vollendet seyn muß, Alles auf das sorgfältigste bestimmt, auch während des Baues eine genaue Aufsicht darauf geführt werden, daß die Bau-Materialien accordmäßig beschaffen sind und die Arbeit contractmäßig verrichtet werde, auch nach vollendetem Bau die Abnahme desselben durch einen Bauverständigen vorbehalten werden.

Es behält dabei sein Bewenden, daß Reparaturen und Vorrichtungen an den geistlichen Gebäuden nur bis zu dem Betrage von 24 mgr. und auch alsdann nicht anders, als unter gemeinsamer Einstimmung des Predigers und der Kirchen-Juraten können beschafft werden. Im Fall aber Reparationen über die vorgenannte oder gar über die den Kirchen-Commissarien zur Bewilligung zugestandene Normal-Summe von 10 Rthlr. Cassenwerth hinausgehen, ist, ohne vorgängige Anzeige und schriftliche Genehmigung beider Kirchen-Commissarien oder des Königlichen Consistorii, eine Arbeit überall nicht vorzunehmen. Auch können Nothfälle so dringend nicht gedacht werden, daß nicht eine sofortige Anzeige an die Kirchen-Commissarien werde erfolgen können.

Es ist ferner sorgfältig dahin zu sehen, daß die Ausgaben für die geistlichen Gebäude allezeit aus denjenigen Fonds bestritten werden, aus welchen selbige gesetz- und observanzmäßig zu bestreiten sind.

Und damit darunter eine vollständige Übersicht Statt finde: so wird hinführo einem jeden Kirchen-Register am Schlusse eine Notiz angehängt, aus welchem Fond und in welcher Maaße nach Orts-Observanz in Bau und Besserung erhalten werden

1) die Kirche oder Capelle,
2) der Kirchthurm oder das Glockenschauer; auch ob Kirchenstühle unter ersterem befindlich sind;
3) die Glocken,
4) die Thurm-Uhr,
5) die Orgel,

6) die Pfarr-Gebäude,
7) das Organisten-, Küster- und Schulhaus,
8) das Pfarr-Witwenhaus.

Jedoch ist bei jeder von dem Gesetze abweichenden Observanz der Grund so weit als möglich nachzuweisen.

Bei allen zumal beträchtlichen Reparaturen wird dahin gesehen, daß die Kosten der Ausführung die veranschlagten Kosten nicht übersteigen; und ist daher, falls bei der Ausführung weitere Baumängel sich entdecken sollten, darüber unverzüglich an das Consistorium zu berichten. Auch wird bei allen vom Consistorio auf Kosten der Ärarien ratificirten Bauen oder Reparaturen künftighin nach deren Vollführung von Commissariis Bericht erstattet:

1) Daß die Reparaturen wirklich vollführt,
2) Daß solche, nach geschehener zuverlässiger Untersuchung, dauerhaft und zweckmäßig ausgeführt worden.
3) Und ob und wie weit, dem etwanigen nachträglichen Berichte gemäß, über den Kosten-Anschlag hinausgegangen sey.

Zugleich wird alsdann die Rechnung sammt den quittirten Belegen eingesandt und solche darauf zur Anfügung bei dem Kirchen-Register wieder zurückgelassen.

Es gehört gleichermaaßen zu den Obliegenheiten der Kirchen-Commissarien, ihr Augenmerk auf alle diejenigen Bauten und Reparaturen und sonstigen Vorrichtungen zu richten, deren Kosten von der Gemeine bestritten werden, so daß solche nicht einseitig und ohne Ratification der Kirchen-Commissarien und nach Befinden des Königlichen Consistorii vorgenommen werden.

Alle und jede Vorschüsse aber an die Gemeine aus den Ärarien der geistlichen Güter, es sey zu Bauen und Reparaturen der geistlichen Gebäude oder für andere Zwecke, werden untersagt, und können nur auf ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Consistorii Statt finden.

Die Berichte der Kirchen-Commissarien über die vorzunehmenden Baue und Reparaturen werden vom Königlichen Consistorio der sorgfältigen Revision durch einen Kunstverständigen unterzogen, und gelangen zum Theil an das Königliche Cabinets-Ministerium zur Genehmigung. Es wird daher allemal in Zeiten zu berichten seyn, und nicht bis unmittelbar vor dem auszuführenden Baue damit angestanden werden dürfen. Und da hinsichtlich der Concurrenzen zu den Bauen und Reparaturen der verschiedenen geistlichen Gebäude die Orts-Observanz oftmals von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung in den verschiedenen Provinzen abweicht: so ist in jedem Berichte, Baue und

Reparaturen betreffend, das dem Ärario oder der Gemeine darunter Obliegende, genau und mit jedesmaliger Beziehung auf den Grund der abweichenden Observanz, anzuzeigen.

Ein Gleiches ist auch in den Bau-Anschlägen in Hinsicht desjenigen zu beobachten, was den Gemeinen durchgehends zu beschaffen obliegt, und ein Ansatz für Hand- und Spanndienste daher nie mit in den Anschlag zu bringen.

§. 10.

Pfarr-Witwenhäuser.

Die Verpachtung der Pfarr-Witwenhäuser, mit oder ohne Zubehör, geschieht allezeit meistbietend, nach gehöriger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, auf gewisse Jahre, deren nähere Bestimmung wie bei den übrigen meistbietenden Verpachtungen von den Kirchen-Commissarien zu ermäßigen ist. Nie aber und in keinem Falle werden darunter von irgend einer Seite Vergünstigungen eintreten, so wie auch allezeit auf rechtliche Bewohner Rücksicht zu nehmen ist, durch welche das Haus nicht verwohnt oder sonst deteriorirt wird.

§. 11.

Administration der Armenfonds.

Die Kirchen-Commissarien werden auch auf die Administration der Armenfonds ihr besonderes Augenmerk richten, daß solche den landesherrlichen Armen-Ordnungen und den Statt findenden Local-Umständen und Bedürfnissen gemäß gehörig verwaltet, und in kleinen Städten und Flecken insbesondere zur Anregung des Fleißes und der Betriebsamkeit armer und geringer Leute und deren Kinder benutzt werden.

§. 12.

Kirchenladen, und Deponirung der Gelder und Documente.

Im Falle an dem einen oder anderen Pfarr-Orte eine Kirchenlade dermalen nicht vorhanden, oder darunter nicht nach §. CLVIII. in den Calenbergschen, und §. CLVI. in den Lüneburgschen Monitis generalibus verfahren werden sollte, ist alsofort dem Mangel abzuhelfen; und im Übrigen Nachstehendes zu beobachten.

1) Die Kirchenlade, welche fest einzurichten und mit dreien Schlössern von verschiedener Beschaffenheit zu versehen ist, wird auf der Pfarre in einem sicheren Zimmer, wo möglich dem Schlafzimmer des Predigers, aufbewahrt; nie aber auf dem Vorplatze oder in einem weit entlegenen Zimmer ihre Stelle finden.

2) Es wird ein besonderes Depositen-Buch in nachstehender Form eingerichtet.

Ver-

Verzeichniß

der in der Kirchenlade zu N. N. deponirten und wieder aus derselben verabfolgten Documente und Gelder.

Nro.	Jahr und Tag	Deponirt		Überschuß-Gelder.	Jahr und Tag	Retradirt		Überschuß-Gelder.
		Documente, Obligationen, Contract.	Capitalien, so eingegangen.			Documente.	Capitalien.	

Die Gelder werden allezeit gemeinschaftlich von den Anwesenden gezählt, und die Documente nachgesehen und geprüft. Darauf wird das Erforderliche in das Depositen-Buch eingetragen und die Unterschrift eines jeden Anwesenden hinzugefügt. Das Depositen-Buch wird einer jeden Jahres-Rechnung bei deren Eingabe an die Kirchen-Commissarien angelegt, und ein „vidi" von den letzteren eingetragen.

3) Es verbleibt bei der vorgeschriebenen Einrichtung, daß der Superintendent, der weltliche Kirchen-Commissarius und der Rechnungsführer zu der Lade jeder einen besonderen Schlüssel führen. Da jedoch der Ephorus oder weltliche Commissarius sich behindert sehen könnten, in jedem nöthigen Falle bei der Eröffnung des Depositenkastens gegenwärtig zu seyn: so wird denselben nachgelassen, zu dem Zwecke einen dritten, nach den Personal-Umständen, als etwa den Prediger, Amts- oder Hausvoigt, Goh-Gräfen, oder auch den Küster, jedoch unter der Verbindlichkeit zu substituiren: daß von der substituirten Person der Schlüssel nach geendigtem Geschäfte allsofort zurückgeliefert und dabei dem anwesenden Commissario ein von allen Anwesenden unterschriebenes Notatum über das, was in die Kirchenlade eingelegt, oder aus derselben herausgenommen, oder sonst etwa nachgesehen worden, jedesmal behändigt werde.

4) Endlich wird die Kirchenlade mit zu Grundlegung des Depositen-Buchs von Zeit zu Zeit, und wenigstens bei jeder Kirchen-Visitation, von den Kirchen-Commissarien genau revidirt. Eine gleiche Revision ist von den Kirchen-Commissarien hinsichtlich des Rechnungs-Manuals und Copialbuchs bei den vorgenannten Gelegenheiten anzustellen.

§. 13.

Anstellung und Wahl der Rechnungsführer.

Die Anstellung und Wahl der Rechnungsführer geschieht von den Kirchen-Commissarien; allein sie sind dabei auf die vorhandenen Kirchen- und Capellen-Juraten

oder Vorsteher beschränkt, insofern sich hierunter einer befindet, welcher sich in Ansehung seines Lebens und Wandels, seiner Kenntnisse und seiner Cautionsfähigkeit dazu eignet. Wenn bei der Anstellung und Wahl der Kirchen-Juraten oder Vorsteher auf diese Eigenschaften gehörige Rücksicht genommen wird, so wird künftig nicht leicht der Fall eintreten können, daß sich unter diesen kein zur Rechnungsführung taugliches Subject finde. Wenn dieser Fall aber dennoch vorhanden seyn sollte, so ist die Wahl auf ein anderes dazu tüchtiges Gemeine-Mitglied zu richten und nur im äußersten Nothfalle der Küster oder Schullehrer, insofern er die erforderliche Sicherheit beschaffen kann, dazu anzustellen. In keinem Falle ist die Führung eines Registers mehreren Personen zugleich zu übertragen. Die alternirende Führung der Rechnung aber unter den Juraten Jahr um Jahr ist da, wo sie hergebracht ist, nur in dem Falle zu gestatten, wenn es keinem der Rechnungsführer an den vorbezeichneten Eigenschaften gebricht.

Im Falle aber die Umstände es unumgänglich erforderlich machen sollten, einen nicht im Kirchspiele Wohnhaften zum Rechnungsführer zuzuziehen, so ist darüber allezeit besonders an das Consistorium zu berichten.

Dagegen sind die Prediger mit diesem Geschäfte der Rechnungsführung, welches, wie die Erfahrung zeigt, mit ihren Amtsgeschäften nicht wohl vereinbarlich ist, und sie zu oft mit ihren Pfarr-Kindern in Verhältnisse bringt, welche auf ihr Ansehn und die Achtung und Zuneigung, die ihnen zur wirksamen Führung ihres Predigt-Amtes bei den Mitgliedern der Gemeine unentbehrlich sind, zu nachtheilig wirkt, künftig so lange es irgend möglich, gänzlich zu verschonen; und können solche damit nur im äußersten, nicht leicht eintretenden Nothfalle, und nicht ohne Unsere ausdrückliche vorgängige Genehmigung beauftragt werden. Daneben verstehet es sich von selbst, daß den Predigern die Aufsicht über das gesammte Vermögen der Kirchen, Capellen und andern piorum corporum, und dessen Verwaltung und Erhaltung ganz in der Maaße verbleibe, wie solches durch die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Monita generalia, ist bestimmt worden; und wird dasjenige, was in den letzteren insonderheit zur Sicherung der Fonds und Attestirung der Ausgaben durch die Prediger sich verordnet findet, fernerweit von denselben beobachtet werden.

Den Predigern, welche jetzt an einigen Orten die Führung der Kirchen-Rechnungen besorgen, verbleibt zwar dieses Geschäft auf die Zeit ihrer Amtsführung, insofern sie nicht selbst solches abzugeben wünschen, und dazu den Kirchen-Commissarien ein anderes dafür taugliches Subject in Vorschlag zu bringen vermögen; allein sie sind, so lange sie dieses Geschäft besorgen, gleich allen anderen Rechnungsführern

schuldig, den ergangenen darauf Beziehung habenden Vorschriften genau und pünctlich nachzukommen; und insonderheit die jedem Verwalter öffentlicher Gelder obliegende Sicherheit zu bestellen.

§. 14.
Aufstellung und Einlieferung der Kirchen-Rechnungen, deren Revision und Abnahme.

Die Kirchen-Commissarien werden es sich alles Ernstes angelegen seyn lassen, daß die Aufstellung und Einlieferung der Rechnungen ganz in der vorgeschriebenen Ordnung erfolge.

Da zu einer vollständigen Revision erforderlich ist, daß die Rechnungs-Formulare genau mit einander verglichen, mithin nicht getrennt werden: so wird von dem Ephoro, nach der erfolgten Präsentation, die Revision in der Maaße besorgt, daß die sämmtlichen Exemplare, mit Einschluß auch des Pfarr-Exemplars, zeitig genug zur gleichmäßigen Revision an den weltlichen Commissarium gelangen, von welchem darauf das Praesentatum neben dem des Ephori auf allen Exemplaren hinzugefügt wird. Die Abnahme der Rechnung erfolgt dann, ohne Abwartung der Kirchen-Visitation, von Haus aus dergestalt, daß die Rechnungen um Johannis mit den commissarischen Monitis unfehlbar an das Consistorium gelangen. Die geschehene Abnahme der Register wird am Schlusse derselben durch die vorgeschriebene Formel „revidirt und salvis monitis abgenommen" von den Kirchen-Commissarien unter Hinzufügung des Dati, und in sämmtlichen Exemplaren gleichlautend, unter der Unterschrift des Rechnungsführers attestirt.

Die Rechnungs-Belege, welche von den Rechnungsführern ordnungsmäßig zu numeriren und haltbar zusammen zu heften sind, werden künftighin von Commissariis mit der Rechnung an Königliches Consistorium eingesandt. Nachdem die Belege mit den Monitis aus dem Königlichen Consistorio zurückgegangen seyn werden, sind erstere in der Inspections-Registratur verwahrlich zu deponiren.

Die Monita Commissariorum gelangen, wie bisher, mit den Rechnungen an das Consistorium, werden aber den Rechnungsführern nicht ferner getrennt und für sich, sondern erst alsdann mitgetheilt, wenn solche mit den hinzugefügten Monitis Consistorii bestätigt zurück erfolgt sind. Von den Kirchen-Commissarien werden aber solche Mängel, welche einer schleunigen Abhülfe bedürfen, unter dem Titel „Notata" auf der Stelle gerügt; welche Notata darauf zugleich mit den Monitis an Königliches Consistorium gelangen.

Die Monita, sowohl der Kirchen-Commission als des Consistorii, werden mit den Notatis Commissariorum jeder Jahrs-Rechnung mit der Anzeige des Praesentati vorangesetzt; und darauf mit dem neuen Register dem geistlichen Commissario für die Inspections-Registratur in Originali allezeit zurückgeliefert.

Bei der Abfassung der Monitorum ist dahin zu sehen, daß nicht Anfragen über specielle Gegenstände in dieselben aufgenommen werden. Über solche Gegenstände wird allezeit separatim berichtet, und dabei auf die betreffenden Stellen in der Rechnung oder den Monitis nöthigenfalls sich bezogen werden.

Auf die monirten Gegenstände ist eine sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und die Aufmerksamkeit darauf zu richten: daß von den Rechnungsführern bei der Beantwortung der Monitorum gewissenhaft, nach dem strengsten Verhalt der Sache, verfahren; auch, was in den Monitis sich bemerkt und gerüget findet, in der künftigen Rechnungs-Aufstellung, und sonst, gehörig beobachtet werde.

Hannover, den 29sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. Salfeld.

Instruction

für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer.

Es ist vielfältig wahrgenommen worden, daß bei der Rechnungsführung der Kirchen-, Capellen-, Pfarr-Witwenthums- und sonstigen Ärarien der geistlichen Güter und Armen-Fonds, welche unter Unserer Aufsicht stehen, seit einer Reihe von Jahren, und besonders seit der Unterbrechungszeit und durch die während derselben auch in Ansehung der Kirchen- und Capellen-Güter rc. stattgefundenen Veränderungen der Administration und Verwaltungsbehörden, sich an vielen Orten Mißbräuche eingeschlichen und fortgepflanzt haben, die mit der im Rechnungswesen so nöthigen Ordnung, und mit der Sicherheit und der Erhaltung jener Güter zu dem für die Gemeinen so wohlthätigen

Zwecke, wozu sie bestimmt sind, sich nicht vereinigen lassen, und damit im Widerspruche stehen.

Wie nun diese Mißbräuche vorzüglich darin ihren Grund haben, daß die wegen der Einrichtung und Ablage der Kirchen-Rechnungen erlassenen ältern Verordnungen, als vom 10ten Februar 1710, vom 31sten August 1719, vom 12ten October 1740, vom 21sten October 1746, vom 7ten Julius 1752, vom 19ten Januar 1776, und insbesondere die deshalb im Calenbergschen im Jahre 1727 und im Lüneburgschen im Jahre 1734 erlassenen Monita generalia, von den Rechnungsführern nicht gehörig befolgt, auch selbige mit dem Inhalte solcher Verordnungen und Vorschriften nicht hinlänglich in Bekanntschaft gesetzt sind: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt und gemüßigt, jene gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen nicht nur hiemit im Allgemeinen zu erneuern und in Erinnerung zu bringen, und deren pünctliche und genaue Befolgung, worauf Wir mit Nachdruck halten werden, den Kirchen-Rechnungsführern anderweit zur Pflicht zu machen; sondern auch noch folgende besondere Zusätze, Erläuterungen und nähere Bestimmungen hinzuzufügen.

§. 1.

Bestellung der Rechnungsführer.

Die Wahl der Rechnungsführer ist den Kirchen-Commissarien nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; und haben diese dazu solche Personen auszuersehen, welche sich in Hinsicht ihrer Rechnungskenntnisse und Cautionsfähigkeit, so wie ihres untadelhaften Lebens und Wandels dazu eignen.

§. 2.

Verpflichtung der Rechnungsführer und Sicherheitsleistung derselben.

Jeder Kirchen- oder Capellen-Rechnungsführer rc. ist von den Kirchen-Commissarien auf die treue Verwaltung seines Amtes und Befolgung der wegen Führung der Rechnung ergangenen oder noch zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen eidlich zu verpflichten, und zu Bestellung einer speciellen Dienst-Caution, deren Betrag nach dem Verhältnisse des Kirchen-Vermögens und der ihm übertragenen Einnahme zu bestimmen ist, zu verbinden, und ist hiebei das Monitum generale II. gehörig zu befolgen. Das copeiliche Document darüber wird zu den Belegen des betreffenden Rechnungsjahrs gebracht, und darauf in den nachfolgenden Rechnungen sich bezogen.

§. 3.

Dienst-Emolumente des Rechnungsführers.

Die Rechnungsführer haben fernerhin diejenigen Salaria und Dienst-Emolumente zu genießen, welche bei jeder Rechnung bisher bewilligt und rechtlich hergebracht

sind, und kann eine Erhöhung und Herabsetzung derselben nur in dem Falle Statt finden, wenn das Corpus bonorum und mit demselben die Geschäfte des Rechnungsführers sich bedeutend vermehrt oder vermindert haben; in welchen Fällen die Kirchen-Commissarien ihre pflichtmäßigen Vorschläge dem Königlichen Consistorio zur Genehmigung und endlichen Bestimmung vorzulegen haben.

Da jedoch hin und wieder der Mißbrauch eingerissen ist, daß den Rechnungsführern Grundstücke der Kirchen oder Capellen, welche ihrem Dienste nicht für beständig beigelegt sind, aus der Hand in Zeitpacht überlassen worden: so wird solches hiermit für die Zukunft gänzlich untersagt, und sind solche Grundstücke vor Ablauf der Pachtzeit allenthalben meistbietend zu verpachten.

§. 4.

Gegenstände der Rechnungsführung.

Die Geschäfte des Rechnungsführers beschränken sich lediglich auf vollständige Einnahme der beständigen und unbeständigen Einkünfte des Ärarii zur Verfallzeit; so wie auf Auszahlung der entweder für beständig darauf ruhenden, oder vom Königlichen Consistorio oder den Kirchen-Commissarien darauf besonders angewiesenen Ausgaben; auf die Aufsicht des Kirchen-Vermögens in allen seinen Theilen, und Führung der Rechnung in der vorgeschriebenen Maaße. Insbesondere darf der Rechnungsführer keine zu den eigentlichen Administrations-Handlungen gehörige Geschäfte eigenmächtig und ohne besondern Auftrag der Kirchen-Commissarien ausrichten, z. B. extraordinaire Ausgaben ohne vorherige Anweisung, Verpachtung der Kirchen-Güter, Kündigung oder Belegung der Kirchen-Gelder u. s. w. In solchen Administrations-Geschäften muß der Rechnungsführer seine etwanigen pflichtmäßigen Vorschläge den Kirchen-Commissarien zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorlegen; und macht sich verantwortlich, so bald er hierunter seine Befugnisse überschreitet.

§. 5.

Form und Einrichtung der Rechnung.

In Ansehung der Form der Rechnungen haben die Rechnungsführer sich nach den darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften zu richten, und ist es ihnen nicht gestattet, von dem vorgeschriebenen Formular in irgend einem Puncte abzuweichen. Sollten sie dergleichen nach besonderen Local-Umständen nöthig oder vortheilhaft finden, so haben sie solches den Kirchen-Commissarien anzuzeigen, auf deren Bericht sodann das Königliche Consistorium das Erforderliche bestimmen wird.

Jedoch soll künftig die Zahl der Seiten in den Rechnungen gerade durchlau-

sen, und die bisher übliche Bezeichnung der Seiten eines Capitels mit Zahlen und Buchstaben, z. B. pag. 16ᵃ, 16ᵇ u. s. w. gänzlich wegfallen.

Auf eine leserliche und reinliche Handschrift ist zu halten; und eine zu weitläuftige Ausdehnung der Schriftzüge und zu viele Raumlassung auf den Seiten, und Correcturen, wie überhaupt so besonders in Ansehung der Zahlen, sind sorgfältig zu vermeiden. Auf dem Titelblatte ist zu bemerken: für welche Behörde das Exemplar bestimmt sey; ob außer der Kirchen-Rechnung noch eine andere, und welche Rechnung in dem Hefte mit begriffen sey, auch, ob ein Filial mit zu der Kirche gehöre, in Ansehung dessen eine besondere Rechnung geführt werde. Auch ist die Zahl der Belege anzugeben, und ist alles dieses in allen Exemplaren gleichmäßig zu beobachten. Eine Vermehrung der Rechnungs-Exemplare wider die hergebrachte Ortsgewohnheit kann ohne besondere Genehmigung des Consistorii nicht Statt finden.

§. 6.

Trennung besonderer Rechnungen.

In sofern es hergebracht ist, daß über die Armen-Casse, Orgel-Casse, Pfarr-Capitalien, Legaten-Gelder u. s. w. keine besondere Rechnungen aufgestellt werden, sondern solche mit in die Kirchen-Rechnungen aufgenommen sind, welches nur unter besonderen Rubriken geschehen darf, ist, zur Verhinderung einer Vermischung dieser zu einem besonderen Zweck bestimmten Gelder, am Ende der Rubrik ante lineam in Beziehung auf die früheren Rechnungen, der eigentliche jedesmalige Bestand eines solchen besondern Fonds zu bemerken. Vorzüglich ist dieses bei Berechnung der Aufkünfte des Pfarr-Witwenhauses, zu der Zeit, wenn keine Pfarr-Witwe vorhanden ist, zu beobachten, so daß unter der Einnahme immer bemerkt wird: wie viel Vorrath vorhanden seyn würde, wenn diese Einnahme von den übrigen Kirchen-Einkünften separirt berechnet wäre. Sodann ist von dem Gesammt-Betrage dasjenige abzusetzen, was in dem laufenden Rechnungsjahre behuf des Pfarr-Witwenhauses verwandt worden; und der bleibende Überschuß zu bemerken, welcher in der folgenden Rechnung neben der currenten Einnahme wieder anzuführen ist.

Ist eine Pfarr-Witwe vorhanden, welche das Witwenhaus genießt: so ist die Rubrik sowohl in der Einnahme als Ausgabe beizubehalten, in der ersten anzuführen, daß die Einnahme jetzt cessire, weil eine Witwe vorhanden, sodann aber auf gleiche Weise, wie vorhin bemerkt, der etwa aus früheren Zeiten vorhandene Vorrath ante lineam zu bemerken. Die auf das Witwenhaus verwandten Baukosten sind davon abzusetzen, und ist damit so lange fortzufahren, bis der Vorrath gänzlich

zum Besten des Hauses verwandt ist. Tritt dieser Fall ein, dann ist bloß in Beziehung auf die vorigen Rechnungen anzugeben, daß kein solcher Vorrath mehr vorhanden sey. Es würde diesemnach das Formular zu Berechnung der Aufkünfte des Pfarr-Witwenhauses folgendes seyn.

Einnahme
vom Pfarr-Witwenhause (und Garten).

Das Pfarr-Witwenhaus ist laut Protocolls (Contracts) vom
an N. N. auf drei Jahre gegen ein jährliches locarium von . . 26 Rthlr. verpachtet, und hat der Pächter diese Pacht bezahlt

1820. April 16. Von Weihnachten 1819 bis Ostern 1820 mit	6 Rthlr.	18 mgr.	— pf.
— Januar 26. Desgleichen von Ostern bis Johannis 1820	6	18	—
— September 30. Von Johannis bis Michaelis 1820	6	18	—
— December 28. Von Michaelis bis Weihnachten 1820	6	18	—
Summa	26 Rthlr.	— mgr.	— pf.

Gegen voriges Jahr Aequale.

Ratio: weil keine Pacht-Veränderungen eingetreten sind.

Bemerkung (ante lineam)

Der in das Kirchen-Ärarium bisher geflossene Vorrath für das Witwenhaus

betrug nach vorigjähriger Rechnung pag.	132 Rthlr.	16 mgr.	4 pf.
dazu vorstehende Einnahme	26	—	—
Summa	158 Rthlr.	16 mgr.	4 pf.
Davon ist an Reparations-Kosten für das Pfarr-Witwenhaus verwandt	13	5	4
Mithin bleibt Bestand	145 Rthlr.	11 mgr.	— pf.

Wenn aber eine Pfarr-Witwe vorhanden ist, welche im Genusse des Witwen-Hauses sich befindet, so wird die Berechnung so lauten müssen:

Einnahme
vom Pfarr-Witwenhause.

Cessat

Weil die verwitwete Pastorin N. N. solches dermalen besitzt.

Be-

Bemerkung.

An Vorrath für das Pfarr-Witwenhaus von den früher davon erhobenen Nutzungen war laut vorigjähriger Rechnung pag. — annoch vorhanden

52 Rthlr. 17 mgr. — pf.

Davon ist laut pag. — dieser Rechnung, an Reparations-Kosten verwandt . . . . 5 „ 7 „ — „

bleibt Vorrath . . . . 47 Rthlr. 10 mgr. — pf.

Oder:

Ein Vorrath von den früheren Aufkünften des Pfarr-Witwenhauses ist nicht mehr vorhanden, weil solcher nach der Rechnung vom Jahr — bereits gänzlich für dasselbe verwandt ist.

§. 7.
Verfahren, wenn ein besonders fundirtes Pfarr-Witwenthum vorhanden ist.

Wenn außer dem Witwenhause und dazu gehörigen Garten noch ein besonders fundirtes Witwenthum vorhanden ist, wovon die Einkünfte, wenn keine Witwe da ist, gesammelt und zur Vermehrung des Fonds wieder zu Capital gemacht werden: so ist darüber eine besondere Rechnung zu führen und der Kirchen-Rechnung nach deren Abschlusse anzuhängen, damit die Einkünfte dieses Witwenthums von den Kirchen-Geldern gänzlich getrennt bleiben und der jedesmalige Bestand des Witwenthums aus dieser besonderen Rechnung sofort klar vor Augen liegt.

§. 8.
Verfahren bei Veränderungen in den Namen der Debitoren und Censiten.

Dergleichen Veränderungen sind allezeit sorgfältig zu bemerken; so daß, wenn sie erfolgen, in der nächsten Rechnung allemal der Vor- und Zuname des älteren Debitoris, mit dem Zusatze „Vorhin" aufzuführen, und mit dem Worte „jetzt" sodann der volle Name des neuen Debitoris oder Censiten hinzuzufügen ist.

§. 9.
Beständige und unbeständige Einnahme und Ausgabe.

Jede in das Rechnungs-Jahr gehörige Einnahme ist in dem Register des Jahrs, worin sie fällig geworden, zu berechnen und von dem Rechnungsführer zu gebührender

Zeit zu erheben. Sollte diese Erhebung ohne Schuld des Rechnungsführers nicht haben geschehen können: so sind die Posten, insofern sie feste und beständige Einnahmen betreffen, dessen ungeachtet in Einnahme und sub rubro „An Restanten" wieder zur Ausgabe zu bringen. Ist die Einnahme aber unbeständig und unbestimmt, z. B. Erstattung der Steuer von Communion-Wein rc.: so ist gehörigen Orts im Allgemeinen ohne Zahlen anzugeben, daß und warum solche im Laufe des Rechnungsjahrs nicht erhoben sey.

Die Rubriken solcher Einnahmen und Ausgaben, welche in der Folge ganz und gar nicht mehr zu erwarten sind, mögen hinwegbleiben, indeß ist solche Hinweglassung in der ersten Rechnung, in welcher solches geschehen, voran zu bemerken.

Die Rubrik „Insgemein" aber ist nicht zu sehr, es sey in der Einnahme oder Ausgabe, zu überfüllen; sondern was sich rubriciren läßt, auch unter Rubriken zu bringen. Z. B. Bau-Expeditions- und Revisions-Gebühren, Kirchenvorraths-Collecten und dergleichen.

§. 10.

Gefälle, auch Erbenzins- und Meierbriefe.

Die Kirchen-Commissarien haben allein zu ermäßigen, ob die Korn-Gefälle in natura erhoben oder auf den Wunsch dessen, der sie zu leisten hat, mit genauer Berücksichtigung des Marktpreises der nächsten größeren Stadt, zu Martini jeden Jahrs, dafür für das Mal ein von ihnen zu bestimmender Preis bezahlt werden soll; in welchem letzteren Falle die Kirchen-Commissarien eine schriftliche Anweisung zu ertheilen haben, die der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

Im ersten Falle hat der Rechnungsführer den Verkauf auf Anweisung der Kirchen-Commissarien zu besorgen und den Marktpreis dabei zu bescheinigen.

In den Quitungen über mit Gelde bezahlte Korngefälle müssen Behuf etwaniger Controle die Preise, zu welchen die Früchte bezahlet worden, mit angegeben werden. Auch ist zur Verhütung eines praejudicii in der Quitung jedesmal ausdrücklich zu bemerken: daß N. N. die Zinsfrüchte für dasmal und ohne Consequenz bezahlt habe.

Rücksichtlich der Fleisch-Zehnten ist es, sowohl zur Controle der Rechnung als auch zur Erhaltung der Gerechtsame, erforderlich, daß durch den beeidigten Zehnt-Sammler oder einen andern auf dieses Geschäft zu beeidigenden rechtlichen Mann, alljährlich unter Zuziehung der Zehntpflichtigen, nach geschehener Ziehung des Fleisch-

Zehntens, ein Register über den in diesem Jahre resp. fällig gewordenen und erhobenen Fleischzehnten angefertiget werde, in welchem vorzüglich bei denjenigen Arten von Vieh, wovon nur immer das 10te Stück gegeben wird, der Ab- und Zugang genau bemerkt werden muß.

Diese Register können dann sowohl zum Rechnungsbelege, als in streitigen Fällen zum Beweise gegen die Pflichtigen dienen.

Es ist ferner nicht zu verabsäumen, bei allen und jeden sowohl Korn- und Zehnt-, als anderen Gefällen, im Register genau zu bemerken: worin solche bestehen, zu welcher Zeit sie fällig sind; auch ob der Censit gehalten sey, das Praestandum unentgeltlich zu liefern, oder ob ihm etwas, und was, und wie viel entrichtet werden müsse.

Dasjenige, was über die Lösung der Zins-, Erbenzins- und Meierbriefe in den Monitis generalibus XLV. Calenberg und XLVII. Lüneburg sich vorgeschrieben findet, ist sorgfältig zu beobachten, und in jedem Jahrs-Register am Schlusse, nach dem Inventario, ein Verzeichniß der darunter vorgekommenen Veränderungen aufzuführen.

Auch ist wohl dahin zu sehen, daß nie eine Einnahme unter dem Titel von Zins oder Erbenzins in das Register komme, welche nicht erweislich diese Beschaffenheit hat.

§. 11.

Verfahren bei Ausleihung der Capitalien und deren geschehenen Kündigung.

Die Belegung vorräthiger oder eingehender Gelder kann nur von den Kirchen-Commissarien, oder auf deren schriftliche Anweisung, nach sorgfältiger Prüfung der Sicherheit, geschehen, aber nie einseitig von dem Rechnungsführer. Findet dieser eine sichere Gelegenheit zur Belegung solcher Gelder: so hat er solches, so wie auch die vorfallenden Kündigungen von Capitalien, der Kirchen-Commission schriftlich anzuzeigen, und von dieser die weiteren Verfügungen zu erwarten. Nie aber und in keinem Falle darf ein Capital ganz oder zum Theil eher ausgezahlt werden, bevor nicht die Obligation ausgestellt ist. Belegte Capitalien sind in dem Jahre, in welchem sie ausgeliehen worden, unter Beziehung auf die beizufügende Obligation, in Ausgabe zu bringen; auch schon in dem nämlichen Jahre in der Einnahme an Zinsen mit aufzuführen und zu bemerken, wann die ersten darauf zu erhebenden Zinsen fällig werden. Auch

ist jedesmal das Datum der Obligation, so wie die Special-Hypothek und der commissarische Ratifications-Schein kurz zu bemerken, und letzterer im Jahre der Ausleihung unter den Belegen zu produciren.

§. 12.

Verpachtung der Grundstücke.

Die Rechnungsführer sind gehalten, den Kirchen-Commissarien den bevorstehenden Ablauf der Pachtzeit in Zeiten und, wenn die Pacht auf mehrere Jahre geschlossen wird, spätestens ein halbes Jahr vorher schriftlich anzuzeigen und auf eine anderweitige Verpachtung anzutragen. Bei der Aufführung der verpachteten Pertinentien in der Rechnung muß im ersten neuen Pachtjahre das vom Consistorio ratificirte Licitations-Protocoll in margine allegirt und unter den Belegen producirt werden. Hierauf wird in den folgenden Pachtjahren unter jedesmaliger Bemerkung des Termini a quo und ad quem der Verpachtung sich bezogen, und die noch continuirenden Pacht-Jahre werden in margine linker Hand bemerkt.

§. 13.

Weinkäufe, Kirchenstände und Stuhl-Register.

Bei Veränderung der Hauswirthe und Colonorum, oder auch nach Ablauf der deshalb bedungenen Jahre, ist die Einforderung des Weinkaufes nie zum Schaden des Kirchen-Vermögens und des gutsherrlichen Verhältnisses zu verabsäumen. Ein gleiches gilt auch von den Kirchen-Stühlen; so wie von allem demjenigen, wobei sonst ein Weinkauf hergebracht ist. In der Register-Rubrik „Weinkäufe" ist allezeit zu notiren: von welchen Gegenständen Weinkaufs-Gelder, und in welcher Maaße solche bezahlet werden.

Wo aber dergleichen in Abgang gekommen und über die Gebühr darunter nachgesehen worden, wird alles hergebrachtermaaßen in den vorigen Stand gesetzt werden. Auch wird von den Rechnungsführern die Gelegenheit, die sich zur Benutzung erledigter Kirchenstände etwa findet, den Kirchen-Commissarien allezeit angezeigt werden.

§. 14.

Von verschiedentlichen anderen Einnahmen.

Es ist alles dasjenige nicht aus der Acht zu lassen, was in den Monitis generalibus Calenb. CXVII. bis CXXII. und Lüneb. CXVIII. bis CXXIII. sowohl über den Verkauf, als die Eröffnung der Begräbnißstellen, so wie über den

Unterschied zwischen den Erb- und **Familien-Begräbnissen**, und den auf die bloße **Verwesungszeit verkauften**, sich vorgeschrieben findet. Von den Ersteren fallen die Leichensteine nach dem Aussterben der Familien, von den Letzteren aber nach abgelaufener Verwesungszeit, der Kirche anheim. Es ist ferner nicht zu übersehen, was wegen einer Abgabe für Braut- und Todten-Geläute hergebracht ist, um solches nicht in Abnahme kommen zu lassen, oder wo es geschehen seyn sollte, solches wieder herzustellen. Da in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung Cap. XII. §. 23. und Cap. XIII. §. 18. disponirt ist: daß von Collateral-Erbschaften der einhundertste Pfennig den unvermögsamen Kirchen anheim fallen solle: so wird im Lüneburgschen in der Anmeldung solcher Fälle bei den Kirchen-Commissarien von Seiten der Juraten und Rechnungsführer niemals ein Mangel eintreten und das Beste der Ärarien darunter aufmerksam wahrgenommen werden.

Nicht weniger ist dasjenige zu beobachten, was nach Lüneb. Verordnung vom 6ten November 1735. (Constitut. Lüneb. T. I. Pag. 730.) den Knechten, Häuslingen oder Fremden, sofern sie nicht unvermögend sind, an die Kirchen-Casse desjenigen Orts, wo sie sich copuliren lassen, zu zahlen (6 — 8 ggr.) ist auferlegt worden. Alle dergleichen Einnahmen sind jedesmal mit einem Atteste des Predigers und des nicht Rechnung führenden Kirchen-Juraten zu belegen.

§. 15.
Rechnungs-Belege.

Jede **unbeständige** Einnahme, sie sey von welcher Art sie wolle, ist mit einem Atteste des nicht Rechnung führenden Predigers oder Juraten, auch, nach Befinden, der Kirchen-Commissarien zu belegen.

Was aber die in der Ausgabe vorkommenden Posten betrifft, so sind solche sämmtlich mit Quitungen zu belegen, welche in ordnungsmäßiger Form und unter genauer Angabe der Münzsorten auszustellen sind. Bei denjenigen Ausgaben, welche durch Bewilligungen des Consistorii autorisirt sind, sind die Rescripte nach Jahr und Tag allezeit zu allegiren. Auch ist dabei jederzeit ausdrücklich zu bemerken: ob die Bewilligung nur für einmal, oder für wie viele Jahre solche geschehen sey, und wie viele derselben bereits abgelaufen sind. Die Rechnungs-Belege, welche künftig mit den Rechnungen an das Consistorium abgelassen werden, werden, wenn sie zurück erfolgt sind, so wie die Rechnungen selbst, nicht bei dem Rechnungsführer, sondern erstere in der Inspections-, und letztere, nämlich die Exemplare für die Kirche, in der Pfarr-Registratur verwahrlich niedergelegt.

§. 16.

Schluß-Rechnung, Ueberschuß und summarischer Extract.

Unter der Summe der Recapitulatio, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, wird das durch die Vergleichung mit dem vorigen Register entstehende Aequale, Plus oder Minus gesetzt. Hierauf wird jedes unter den verschiedenen in der Recapitulatio enthaltenen Rubriken Statt gehabte Plus unter einander aufgestellt; daneben jedes Minus der Rubriken. Darauf werden beide Theile summirt und mit einander verglichen, worauf das kommende Resultat mit dem allgemeinen Plus oder Minus übereinstimmen muß. Durch dieses Verfahren wird nicht nur die richtige Vergleichung aller Rubriken, sondern auch die richtige Aufstellung und Summirung der Recapitulatio gerechtfertigt. In nachstehender Maaße.

Recapitulatio

aller

Einnahme.

Plus 16 Rthlr. 7 Ggr. 4 Pf.

Weil gegenwärtig

Plus					Minus				
pag. 2.	3 Rthlr.	14 Ggr.	6 Pf.	—	pag. 3.	13 Rthlr.	7 Ggr.	4 Pf.
10.	16 —	18 —	4 —	—	5.	6 —	10 —	2 —
14.	21 —	6 —	8 —	—	7.	1 —	8 —	6 —
20.	2 —	— —	3 —	—	11.	2 —	6 —	5 —
22.	— —	18 —	7 —	—	12.	3 —	11 —	3 —
					15.	1 —	7 —	4 —
Summa	44 Rthlr.	10 Ggr.	4 Pf.	. . .		28 Rthlr.	3 Ggr.	

mit einander verglichen 16 Rthlr. 7 Ggr. 4 Pf.
mehr zur Einnahme gekommen sind.

NB. Findet sich nun obiges Plus oder Minus durch eine solche Ratio gerechtfertiget, so kann sich der Rechnungsführer überzeugen,

1) daß die Comparationen unter den einzelnen Rubriken richtig sind,

2) daß die Rubrik-Posten unter der Recapitulation richtig aufgeführt sich befinden; und

3) daß die Recapitulations-Rubrik richtig summirt worden ist.

Auf diese Art wird, wie die Erfahrung es lehrt, manches Monitum vermieden werden können.

Recapitulatio
aller
Ausgabe.

NB. eben so wie bei der Einnahme.

Minus. 35 Rthlr. 22 Ggr. 9 Pf.

Weil gegenwärtig

Plus.						Minus.				
pag. 24.	= 6 Rthlr.	7 Ggr.	3 Pf.	—		pag. 25.	= 13 Rthlr.	10 Ggr.	6 Pf.
= 26.	= 10 —	12 —	4 —	—		= 27.	= 20 —	6 —	4 —
= 30.	= 14 —	11 —	2 —	—		= 29.	= 11 —	7 —	5 —
= 34.	= 1 —	6 —	5 —	—		= 36.	= 14 —	1 —	2 —
= 40.	= — —	13 —	6						
Summa	23 Rthlr.	2 Ggr.	8 Pf.	.	.	.	59 Rthlr.	1 Ggr.	5 Pf.

mit einander verglichen = 35 Rthlr. 22 Ggr. 9 Pf.
weniger zur Ausgabe gekommen sind.

NB. Hieraus gehet nun auch die Ratio der Schluß-Rechnung hervor.

Schluß-Rechnung.

Plus = 52 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Weil gegenwärtig					
die Einnahme um . . .	16 Rthlr.	7 Sgr.	4 Pf.	mehr	
und die Ausgabe um . .	35 —	22 —	9 —	weniger	
gewesen, wodurch obiges Plus von	52 —	6 —	1 —	entstanden ist.	

NB. Durch diese mit dem vorstehenden Plus übereinstimmende Ratio wird die Richtigkeit der Schluß-Rechnung bewiesen.
Übrigens den Umständen angemessen mutat. mutand.

Unter der Schluß-Rechnung muß der daselbst gebliebene Überschuß oder Vorschuß mit Buchstaben geschrieben werden; als „schreibe so und so viel". Darauf ist daselbst anzuzeigen: allwo der Überschuß sich befindet; und das Datum der etwanigen zinsbaren Ausleihung, oder der Deposition in der Kirchenlade, und in wie weit solcher, zu den nöthigen Ausgaben, in den Händen des Rechnungsführers sich befinde; oder auch, wer den Vorschuß geleistet habe. Alsdann folgt die eigenhändige Unterschrift des Rechnungsführers, nebst Anführung des Orts, dem Dato und der Jahrszahl. Der bisher prämittirte summarische Extract, welcher ohnehin in der Schluß-Rechnung wahrzunehmen ist, fällt hinführo weg, und tritt dafür ein anderer Extract auf die Seite der Schluß-Rechnung in nachstehender Maaße an die Stelle.

Bilance.

Bilance

über die diesjährige currente Einnahme und Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die sämmtliche Einnahme hat pag. . betragen			
Davon ist abzurechnen:			
1) An Erratis	—	—	—
2) = Vorigjährigem Überschuß			
3) = Wiederbezahlten Capitalien			
4) = Neuerborgten Capitalien			
5) = Aus dem Restanten = Corpore			
Mithin bleibt die currente Einnahme . . .	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dazu hat die sämmtliche Ausgabe betragen .	—	—	—
Davon ist abzurechnen:			
1) An Erratis	—	—	—
2) = Vorschuß in das vorige Register			
3) = Wiederbezahlten Capitalien			
4) = Neu ausgeliehenen Capitalien			
5) = Abgesetzten Restanten			
Mithin bleibt die currente Ausgabe . . .	Rthlr.	Gr.	Pf.
Diese mit vorstehender currenten Einnahme verglichen, hat dieses Ärarium im gegenwärtigen Jahre erübrigt	—	—	—
oder			
hat dieses Ärarium im gegenwärtigen Jahre zugesetzt	—	—	—

§. 17.

Inventarium und Corpus bonorum.

Dieses wird am Schlusse einer jeden der verschiedenen Rechnungen in nachstehender Form aufgestellt.

I. An liegenden Gründen, Natural- und Zins-Gefällen.

1) Ackerländerei, Wiesen, Gärten, Holzung ꝛc.
2) Zehnten, Korn-, Fleisch-Zehnten.
3) Hof-, Haus-, Land-, Garten-Zins ꝛc.
4) Sonst dergleichen.

II. An Gelde.

1) An ausstehenden Capitalien vide	Pag.	Rthlr.	Gr.	Pf.
2) - Restanten	Pag.	—	—	—
3) - diesjährigem Überschusse .	Pag.	—	—	—
Summa . .		Rthlr.	Gr.	Pf.

Davon gehen ab (wo sich solches befindet)

1) An Passiv-Schulden	Rthlr.	Gr.	Pf.
2) - Vorschuß	—	—	—
Mithin bleibt das Vermögen . . .	Rthlr.	Gr.	Pf.

III. An Geräthschaften und dergleichen.

Die den Kirchen, Capellen oder anderen Corporibus eigen behörigen Mobilia werden von den Predigern mit den Kirchen-Juraten vor dem Abschluß jedes Jahrs revidirt.

Nach dieser Revision wird, mit Hinzufügung des Hinzugekommenen, ein vollständiges Verzeichniß dem Kirchen-Register inserirt, und solches durch die Unterschriften des Predigers und der Kirchen-Juraten, so wie der Inhaber der darin enthaltenen Sachen, beglaubigt.

Übrigens wird das Corpus bonorum allenthalben einer genauen Revision unterzogen, und nach Befinden der Umstände ganz nach demjenigen verfahren, was §. XV. und XVI., auch LVI. bis LX. der Calenbergschen und LIX. bis LXIII. der Lüneburgschen Monitorum generalium darüber vorgeschrieben worden.

§. 18.

Rechnungs-Manual, Diarium und Copial-Buch.

Den Rechnungsführern wird insbesondere noch zur Pflicht gemacht, daß sie ein nach den Register-Rubriken formirtes Manual halten, in welchem die beständigen

und vorher zu bestimmenden Posten vorläufig eingetragen sich befinden, so daß in dem Rechnungsjahre bei vorkommenden Fällen solche nur mit einem ddt. bezeichnet werden dürfen. Die unbeständigen und zufälligen Posten werden in die resp. Rubriken eingetragen. Außer diesem ist auch ein Diarium empfehlungswerth, in welchem Einnahme und Ausgabe einander gegenüber aufgeführt werden. Der im vorigjährigen Register gebliebene Überschuß wird zunächst oben an in die Einnahme, oder der etwa gewesene Vorschuß in die Ausgabe transportirt. Hierauf folgen die Posten der Reihe nach, wie sie zur Einnahme kommen. Ein solches Diarium dient dem Manual zur Controle, und kann dadurch der Rechnungsführer, indem er die Einnahme und Ausgabe summirt und die resp. Summe mit einander vergleicht, zu jeder Stunde sich in den Stand setzen, den Zustand der Casse zu erfahren. Da auch die Nützlichkeit eines in den Monitis generalibus ad Sect. II., XII. vorgeschriebenen Copial-Buchs zur Eintragung der Contracte, der Rescripte des Königlichen Consistorii, commissarischen Bewilligungsscheine u. dgl. am Tage liegt: so wird ein solches da, wo es nicht vorhanden ist, sofort eingeführt und bei der Einlieferung der Rechnungen den Kirchen-Commissarien allezeit vorgezeigt, und von denselben, daß solches geschehen, in dem Buche attestirt werden.

§. 19.

Wie es mit den Restanten zu halten.

Der Rechnungsführer hat es sich sorgfältig angelegen seyn zu lassen, dahin zu sehen, daß keine Rückstände entstehen, die aus der Rechnung des einen Jahrs in die des folgenden Jahrs übertragen werden müssen. Zu dem Ende hat derselbe diejenigen, welche Posten von einiger Bedeutung an Pachtgeldern, Zinsen u. s. w. schuldig bleiben, spätestens vierzehn Tage nach der Verfallzeit, an die Bezahlung binnen vier Wochen zu erinnern, und wenn solche nicht erfolgt, um gerichtliche Beitreibung auf Kosten der Schuldner anzutragen.

In Ansehung kleinerer Praestandorum und Zahlungen hat der Rechnungsführer zeitig, mit Vorwissen und Genehmigung des Predigers, eine schriftliche Anerinnerung an die Eingänge der Kirchhöfe anzuschlagen, oder solche auf eine andere passende Weise zur Bekanntwerdung zu bringen, „daß die annoch im Rückstande gebliebenen Schuldner der Kirche aufgefordert würden, binnen drei Wochen Zahlung zu leisten, widrigenfalls, der höheren Vorschrift gemäß, bei der Obrigkeit auf gerichtliche Beitreibung der Rückstände angetragen werden müsse;“ und ist, nach Ablauf dieser Frist, dem gemäß zu verfahren; auch bei den am Schlusse der Rechnung etwa noch

vorhandenen und sub Rubro „An Restanten" in Ausgabe zu bringenden Rückständen ausdrücklich zu bemerken: daß, und wann Obiges geschehen, und aus welchem Grunde der Rückstand geblieben sey.

In Ansehung dieser in Rest zu setzenden Posten wird übrigens ganz nach §. LXXXV. und LXXXVI. der Calenbergschen und LXXXVI. und LXXXVII. der Lüneburgschen Monitt. generall. verfahren; auch jeder von den Kirchen-Commissarien zugestandene Rest durch deren beiderseitige ausdrückliche Bescheinigung in dem Register belegt und nachgewiesen.

Übrigens ist in Ansehung der dermalen vorhandenen Rückstände genau nach demjenigen sich zu richten, was darüber in No. XIII. und No. XIV. der Monitorum generalium vorgeschrieben worden.

§. 20.
Rechnungs-Ablage.

Die sämmtlichen hergebrachten Rechnungs-Exemplare werden allezeit vollständig zu der gesetzten Zeit in der vollen Woche nach Ostern an den geistlichen Kirchen-Commissarius abgeliefert.

Die Einreichung der Rechnungen geschieht auch allezeit in dem Falle, wenn Monita Consistorii noch nicht erfolgt seyn sollten; und ist alsdann solches auf der dritten Seite, allwo die Abschrift der Monitorum ihren Anfang nimmt, ausdrücklich zu bemerken.

Wenn die Register in den vollständigen Exemplaren sammt den Belegen von den Rechnungsführern allerspätestens Pfingsten noch nicht eingeliefert sind: so werden solche unfehlbar und ohne Rücksicht in die gesetzmäßige Geldstrafe von zwei Rthlr. genommen. Sollten aber wider Erwarten die Register Michaelis ohne außerordentliche Hindernisse bei fortgesetzten Erinnerungen annoch rückständig seyn: so wird von der Kirchen-Commission unnachläßig sofort ein anderer Rechnungsführer bestellt, und von demselben das Manual des bisherigen Rechnungsführers sammt den Belegen und sonstigen Papieren in Empfang genommen, und die Aufstellung des Registers auf Kosten des vorigen Rechnungsführers beschafft werden.

In Fällen wirklicher Behinderung ist aber von den Rechnungsführern in Zeiten darüber den Kirchen-Commissarien Anzeige zu machen, damit durch diese für die Aufstellung der Rechnung, welche in keinem Falle unterbleiben oder verzögert werden darf, gesorgt werden könne.

§. 21.

Ueberschießende Gelder.

Der bei dem Schlusse jedes Jahrs-Registers sich befindende Überschuß wird ohne Ausnahme von dem Rechnungsführer im Beiseyn der Kirchen-Commissarien, oder der von ihnen zu substituirenden Personen, ferner des Predigers, des Rechnungsführers und der Kirchen-Juraten gleich nach Neujahr jedes Jahrs aufgezählt, und darauf in die Kirchenlade deponirt; auch daß solches geschehen und das Behufige in das Depositen-Buch eingetragen sey, unter dem Schlusse der Rechnung bemerkt; eine von den sämmtlichen Anwesenden unterschriebene Bescheinigung aber über den Betrag, nebst dem an den Rechnungsführer verabfolgten Vorschusse, an die Kirchen-Commissarien in nachstehender Form abgelassen.

„Nach dem Schlusse der vorigjährigen Rechnung sind an Geldern vorräthig — Rthlr. — gr. — pf. und sind solche von den Unterschriebenen unter heutigem Dato nachgezählt und mit dem Register-Manual verglichen und darauf in die Kirchen-Lade niedergelegt. Zu den currenten Ausgaben sind dem Rechnungsführer auf die Bewilligung der Herren Kirchen-Commissarien vom — — — verabfolgt — Rthlr. — gr. — pf."

Den Kirchen-Commissarien wird von dem Rechnungsführer vorher die Vorschuß-Summe, deren er benöthigt zu seyn glaubt, schriftlich angezeigt, und die commissarische Bewilligung dafür erbeten. Wenn aber irgend ein Überschuß überall nicht, oder nicht von Bedeutung vorhanden seyn sollte: so ist dessen ungeachtet eine Bescheinigung über den Bestand der Casse nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von den vorgenannten Personen an die Kirchen-Commissarien abzulassen.

Auf die obige Weise wird auch in den Fällen verfahren, wenn im Laufe des Rechnungsjahres Gelder eingehen, welche nicht alsogleich wieder belegt werden können; so wie mit Obligationen, Contracten und sonstigen Documenten.

Übrigens bleibt es, wenn die Eröffnung der Kirchenlade erforderlich ist, den Kirchen-Commissarien unbenommen, sowohl in Verhinderungs-Fällen als zur Ersparung der Reisekosten, eine am Orte oder in der Nähe desselben wohnende Person, z. B. den Prediger oder einen Amts-Unterbedienten u. s. w. für sich zu substituiren, und solchen den in ihrem Verwahrsam befindlichen Schlüssel zur Kirchenlade zu diesem Zwecke bis zum beendigten Geschäfte anzuvertrauen.

§. 22.

Aufsicht über die geistlichen Güter und deren Zubehörungen.

Die Rechnungsführer werden endlich mit den Predigern und Kirchen-Juraten, denen die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Kirchen-Vermögens gesetzlich mit obliegt, ein wachsames Auge auf alle und jede den geistlichen Corporibus angehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter richten: so, daß nichts davon abhanden komme, oder deteriorirt werde. Namentlich wird dahin gesehen werden, daß das Eigenthum und die Rechte der geistlichen Güter durch die Pächter weder direct noch indirect gefährdet werden, weshalb nach abgelaufener Pachtzeit auch genau zu untersuchen seyn wird, ob alles im gehörigen Stande zurückgeliefert werde.

Wenn Kirchen- oder ähnliche Länderei, von welcher Erbenzins erfolgt, unbebauet liegen bleibt, ist davon nach wie vor der Zins zu entrichten, es sey denn, daß ein entgegenstehendes Recht zu erweisen wäre.

Es wird ferner die Aufmerksamkeit darauf zu richten seyn: ob und in wie weit anderes der Kirche gehöriges wüste liegendes Land möge cultivirt oder sonst benutzt, zur Verbesserung der Wiesen, Hölzungen, Immenstellen und dergleichen möge beigewirkt werden können; und wird darüber das Behufige an die Kirchen-Commissarien in Zeiten gebracht werden.

Auch werden die Kirchenhölzer der Mitobhut unterzogen werden.

Hannover, den 29sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. Salfeld.

(131.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Quartalverschlags-Commissionen und Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die regelmäßige vierteljährige Liquidation über die Cavallerie-Quartierstands-Prästations-Gelder betreffend. Stade, den 31sten December 1823.

Nach einer Uns gemachten Anzeige sind die Obrigkeiten von der Königlichen Kriegs-Canzlei unter dem 17ten Mai 1821 angewiesen, mit den betreffenden Cavallerie-Regimentern über die vacanten Quartier-Portions-Gelder und sonstige Prästationen alle Monat zu liquidiren.

Wenn nun zwar die Ausführung dieser Verfügung nach der Verfassung in der hiesigen Provinz Schwierigkeiten findet, so hat dagegen die in mehreren Districten eingerissene Unordnung und Unregelmäßigkeit in Ansehung dieser Liquidationen, die von einigen Obrigkeiten oftmals in 4, 6 ja 12 Monaten nicht beschafft, von einigen aber in ganz unbestimmten Terminen geschehen sind, zu unangenehmen Verlegenheiten in dem Rechnungswesen der Cavallerie-Regimenter Veranlassung gegeben, und da diese Unregelmäßigkeiten fernerhin durchaus nicht geduldet werden können: so finden Wir Uns, nach desfallsigen Communicationen mit den Regiments-Commando's der beiden in der hiesigen Provinz stationirten Königlichen Uhlanen-Regimenter, hiedurch zu der Bestimmung veranlaßt,

> daß für die Zukunft und von jetzt an in den sämmtlichen Districten des hiesigen Land-Drostei-Bezirks, sofern nicht eine monatliche Liquidation über die Quartierstands-Prästationen mit dem betreffenden Regimente abgeschlossen werden kann, welches vorzugsweise gewünscht wird, solche dann wenigstens quartaliter, und zwar am Schlusse der Monate März, Junius, September und December vollständig geschehen soll.

Je zuversichtlicher Wir die Befolgung dieser auf die Ordnung in dem Rechnungswesen der Cavallerie-Regimenter sowohl als der Quartierstands-Districte selbst abzweckenden Verfügung von den Quartalverschlags-Commissionen und den Obrigkeiten erwarten, desto gewisser haben diejenigen von denselben, welche es hieran im geringsten ermangeln lassen, zu erwarten, daß auf die von den Regiments-Commando's ohnfehlbar

eingehenden Anzeigen eingetretener Unregelmäßigkeiten in diesen Liquidations-Geschäften sofort unangenehme Verfügungen gegen die säumigen Behörden erlassen werden.

Stade, den 31sten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung III.

	Pag.	Nr.
A.		
Abgaben von den in britische Häfen einlaufenden Schiffen; deren Herabsetzung — — — — — —	22	14
Ableben canzleisässiger Personen haben die Civil-Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Hannover anzuzeigen —	1	1
Accise — Bergbau-; bleibt bestehen auf dem Harz — — — — —	145	61
Acte — Niederlage-, britische; deren Bekanntmachung von der Land-Drostei zu Stade — — — — —	154	69
Acten über Fälle, wo jemand außergewöhnlich um das Leben gekommen, sollen die Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Aurich einsenden — —	26	17
— der mit der Post zu versendenden, sorgfältige Verpackung den Behörden empfohlen von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — —	131	49
— Einsendung von den Steuer-Contraventions-Richtern an die Justiz-Canzlei zu Celle soll ohne vorgängige Abforderung geschehen — — —	226	111
Auctionator, dessen Anstellung für die Exemten zu Stade — — —	26	18
Advocaten, was sie sich an Diäten und Meilengeldern für Abwartung auswärtiger Termine zu berechnen haben. Vorschrift darüber von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — —	18	13
Advocaten sollen den Deservit, die Stempelauslage und die Copial-Gebühren auf ihren Schriften verzeichnen, welche sie bei der Justiz-Canzlei und dem Pupillen-Collegio zu Hannover einreichen — — — — —	227	112
Advocatur-Gebühren, deren Verzeichnung unter den gerichtlichen Eingaben, anbefohlen von der Justiz-Canzlei zu Celle — — — —	124 200	36 91
Amts-Berathungs-Protocolle, deren Einsendung an die Land-Drostei Hildesheim — — — — —	145	63
— — — — Aurich — — —	201	92
— — — — Stade — — —	216	104
Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland, deren definitive Gränze —	191	81
Anlagen der Berichte sollen auf der ersten Seite derselben angeführt werden von den Obrigkeiten der Herzogth. Bremen, Verden und Landes Hadeln	115	28
Anträge in Militairsachen an die Land-Drostei zu Stade; die Trennung der verschiedenen Gegenstände wird vorgeschrieben — — — — — — —	245	129
Apotheker sollen keine medicinische Praxis treiben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	208	96
Appellation von den Entscheidungen des katholischen Consistoriums zu Osnabrück; an wen sie zu bringen —	141	58

	Pag.	Nr.
Armen-Ärarien; Vorschriften über deren Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — — — — —	250	130
— Scheine; die bei Ausstellung derselben von den Geistlichen im Bezirke des Consistoriums zu Hannover zu beobachtenden Grundsätze — —	4	4
— Schulgeld im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	153	68
Arrestaten-Transportfuhren; Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse der von den Land-Dragonern requirirten, an die Land-Drostei zu Hildesheim	238	121
Ärarien — Armen-, Capellen-, Kirchen-; Vorschriften über deren Rechnungsführung und Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — —	250	130
Auctionswesen in Ostfriesland und Harrlinger-Land; Declaration der Verordnung vom 8. August 1822 —	238	122
Auffodungen der Begrabungen der Felder u. s. w. mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade — — — —	179	73
Aufwürfe an den Befriedigungsgräben der Felder u. s. w. mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade —	179	73
Ausfuhr der zum Leimmachen erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	2	2
— aus britischen Häfen; Bekanntmachung britischer Verfügungen deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	197	88
Ausgetretene Militair-Pflichtige, Vorschriften wegen Führung der Untersuchung gegen dieselben von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — —	17	12
Ausgrabungen von Grand u. Steinen zum Wegbau. Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	212	101
B.		
Backöfen, Vorschriften wegen ihrer Lage und baulichen Beschaffenheit im Fürstenthum Ostfriesland — —	210	100
— — — — im Herzogthum Bremen und Verden — — — — — —	217	105
Bäcker in Ostfriesland, deren Befugniß zu Haltung von Sieben und Beutelkisten zu Verfeinerung des Mehls	112	27
Bau neuer Gebäude außerhalb der Hofstelle im Land-Drostei-Bezirk Stade ist polizeilicher Aufsicht unterworfen — — — — — — —	248	127
Bauermeister im Land-Drostei-Bezirk Stade; was sie bei Ertheilung von Nachtzetteln zu beobachten —	223	108
Becken-Collecte, Anordnung einer jährlichen am Waterloofeste im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — — — — — — —	137	54
Befriedigungs-Gräben der Felder u. s. w.; die Aufwürfe daran mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade	179	73
Beherbergung fremder Durchreisenden in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	223	107
Beleidigungen der Staatsdiener; Vorschriften wegen deren Untersuchung ex officio, von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — — — — —	179	72
Bergbau-Accise bleibt bestehen auf dem Harz — — — — — — —	146	61
Berichte der Obrigkeiten an die Provinzial-Regierung zu Stade sollen auf der ersten Seite derselben die Anlagen angeführt enthalten — —	115	28
Berichte in Militairsachen, die Trennung verschiedener Gegenstände darin bei deren Erstattung an die Land-Drostei zu Stade — — — —	249	129
Beschäler, Benutzung ab- oder ungekörter Hengste dazu in der Provinz Ostfriesland — — — — — —	27	19
Besoldungs-Steuer findet auf dem Harz nicht Statt — — —	143	61
Besteuerung des Harzes — —	143	61
Bettelscheine auszustellen ist den Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover verboten — —	4	4

	Pag.	Nr.
Blokade spanischer Häfen durch das französische Gouvernement — —	190	79
— — — Wiederaufhebung — —	216	103
Brennsudden= und Torf=Ausfuhr aus der Grafschaft Bentheim ist verboten	193	84

C.

	Pag.	Nr.
Canal — Ems=; Schärfung der Strafe für Beschädigung der Anlagen daran	151	67
Canzleisässiger Personen Verlassenschaften; Sicherheits=Maaßregeln, welche die Civil=Untergerichte im Bezirk der Justiz=Canzlei Hannover dabei zu treffen haben — — — — —	1	1
Capellen=Ärarien, Vorschriften über deren Verwaltung vom Consistorio zu Hannover — — — — —	250	130
Cavallerie=Quartierstands=Prästationsgelder; deren regelmäßige vierteljährige Liquidation im Land=Drostei=Bezirk Stade — — — — — —	285	131
Charakteristik der Inquisiten, deren Einsendung an die Justiz=Canzlei zu Celle — — — — — —	48	24
Civil=Untergerichte, welche Maaßregeln sie für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereich versterbenden canzleisässigen Personen zu treffen haben, im Bezirk der Justiz=Canzlei zu Hannover — — — — — —	1	1
Collecte — Kirchen=, für dürftige Krieger, bei der Feier des Sieges von Waterloo, angeordnet im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	131	51
— — — im Herzogthum Bremen, Verden und Land Hadeln — —	137	54
Communal=Lasten; Beitragspflichtigkeit Königlicher Officianten in Ostfriesland dazu — — — — —	117	30
Concessionen zum Hausiren sind im Anfange des Jahrs bei den Obrigkeiten nachzusuchen, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	225	109
Concurssachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Unter=Gerichten an das Pupillen=Collegium zu Hannover — — — — — —	177	71
— — — — zu Stade — — —	212	102
— — — — zu Celle — — —	219	106
Confirmirten=Listen, deren Einsendung an das Consistorium zu Aurich	134	52
Consistorium, kathol. zu Osnabrück. — dessen Appellations=Instanz —	141	58
Contracte — Pacht=, über Domanial=Pertinentien; Vorschriften deshalb von der Land=Drostei zu Stade —	225	110
Controlle der Kirchen= und Schul=Visitationen im Fürstenth. Ostfriesland	135	53
Copial=Gebühren sollen die Advocaten, Curatoren und Vormünder auf ihren Schriften an die Justiz=Canzlei zu Hannover verzeichnen —	227	112
Curatel=Sachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Unter=Gerichten an das Pupillen=Collegium zu Hannover — — — — — —	177	71
— — — — zu Stade — — —	212	102
— — — — zu Celle — — —	219	106
Curatoren haben die Gebühren auf ihren an die Justiz=Canzlei und das Pupillen=Collegium zu Hannover einzureichenden Schriften zu verzeichnen	227	112
Curen, innere und äußere; Verbot derselben von Nichtberechtigten im Fürstenthum Ostfriesland — —	208	98
Criminal=Instruction, die genaue Befolgung der Vorschriften Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. wird den Ämtern ihres Gerichtssprengels eingeschärft von der Justiz=Canzlei zu Celle — — — — — —	233	116
— Sachen, Protocolle darin müssen der gegenwärtigen Beamten oder sonst Zugezogenen vollständige Namens=Unterschrift enthalten — — — — —	233	116

D.

	Pag.	Nr.
Dachziegel; Vorschriften über deren Beschaffenheit im Frstth. Osnabrück	23	15

	Pag.	Nr.
Depositen, deren jährliche Nachsehung im Regierungs-Bezirk Stade	6	5
Deservit ist auf den Schriften an die Justiz-Canzlei und an das Pupillen-Collegium zu Hannover zu verzeichnen	227	112
Detentions-Anstalten, Entfernung unmündiger Kinder aus denselben, in Ostfriesland — — — — —	207	97
Diäten der Advocaten bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — — — — — —	18	13
Dienerschaft — Königliche in Ostfriesland; deren Beitragspflichtigkeit zu Parochial- und Communal-Lasten	117	30
Dienste und Dienstgelder der Patrimonial-Gerichts-Untergebenen im Fürstenthum Hildesheim — —	209	99
Domanial-Gefälle, incxigible, wegen deren Absatz im Land-Drostei-Bezirk Stade ist an die Domainen-Cammer zu berichten — — — —	230	114
— Pacht-Contracte; Vorschriften wegen deren Vollziehung im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — —	225	110
— Sachen; Vereinbarung über die Competenz darin zwischen der Domainen-Cammer und der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	140	57
— Verpachtungen; Nebenkosten dabei werden von den Pächtern bezahlt —	139	56
Durchreisender, fremder, Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	223	107
Dürftigkeits-Bescheinigungen; Grundsätze, welche bei deren Ausstellung die Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover zu beobachten haben — — — — — —	4	4
E.		
Einfuhr der Waaren in britische Häfen; Bekanntmachung einer Übersicht davon abseiten der Land-Drostei zu Stade	155	69
— — — — — — — — — —	197	88
Einkommen-Steuer wird auf dem Harz nicht erhoben — — — — —	143	61
Eischelgelder einzuziehen, ist den Zünften in Ostfriesland verboten —	12	8
Ems-Canal-Anlagen; Schärfung der Bestrafung ihrer Beschädigung —	151	67
Emszoll; Maaßregeln gegen die Umgehung desselben im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	124	37
— — Wachtschiff; Obliegenheiten der Schiffer gegen dasselbe — —	120	34
Erbfälle canzleisässiger Personen sind von den Civil-Untergerichten der Justiz-Canzlei zu Hannover anzuzeigen	1	1
Ertrunkener, Erstickter, Erfrorner u. s. w. Rettung. Ausdehnung der Verordnung vom 24. October 1780 deshalb auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar — —	34	21
F.		
Fabricate, welche in britische Häfen eingeführt werden dürfen; davon giebt eine Übersicht die Land-Drostei zu Stade — — — — — — —	161	69
Fadenzahl, gesetzliche, des Leinengarns im Herzogthum Bremen und Verden	186	78
Feldbefriedigungen; deren Auffodungen oder Aufwürfe mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade — —	179	73
Flecken Leer erhält städtische Verfassung	167	70
Fleischhandel ist den mit der Halbmeisterei sich abgebenden Personen verboten im Fürstenthum Ostfriesland	5	5
Fleischverkauf ist den Halbmeistern verboten im Fürstenthum Ostfriesland	3	3
Fremder Durchreisenden Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	223	107
Fuhren — Arrestaten-Transport; vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Land-Dragonern requirirten an die Land-Drostei zu Hildesheim	238	121

G.

	Pag.	Nr.
Garngemäß, gesetzliches, im Herzogthum Bremen und Verden — —	186	78
Gäste, deren spätes Sitzen in den Krügen und Wirthshäusern ist verboten von der Land-Drostei zu Hildesheim	234	117
Gebäude, deren Entfernung von andern; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade — — —	217	105
— Errichtung neuer außerhalb der Hofstelle, ist im Land-Drostei-Bezirk Stade polizeilicher Aufsicht unterworfen —	248	127
Gebühren — Advokatur-, deren Verzeichnung unter den gerichtlichen Eingaben den Advocaten und Rechts-Consulenten anbefohlen von der Justiz-Canzlei zu Celle — — — —	124 200	36 91
Gefälle, inexigible Domanial-, über deren Absatz im Land-Drostei-Bezirk Stade ist an die Domainen-Cammer zu berichten — — — — —	230	114
Gefängnisse; Entfernung unmündiger Kinder aus denselben im Fürstenthum Ostfriesland — — —	207	97
Gehalt, innerer, der Gold- und Silberarbeiten in der Provinz Ostfriesland	15	11
Gemeinde-Abgaben; Beitrags-Pflichtigkeit Königlicher Offizianten dazu in Ostfriesland — — —	117	30
Gerichte — Civil — Unter-; was für Sicherheits-Maaßregeln dieselben für die Verlassenschaften in ihrem nächsten Bereich versterbender canzleifässiger Personen zu treffen haben; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — —	1	1
Gerichts-Untergebene — Patrimonial-, deren Dienste und Dienst-Gelder im Fürstenthum Hildesheim	209	99
Gesetz über die Niederlage von Waaren in Großbritannien, bekannt gemacht von der Land-Drostei zu Stade —	161	69
Gesetze für die Studirenden zu Göttingen — — — — — —	49	25
Geschäfts-Tabellen, deren Einsendung von den Untergerichten an die Land-Drostei zu Aurich — — —	201	92
— — zu Stade — — —	216	104
Gesindel, erwerb- und heimathloses; dessen Entfernung aus dem Land-Drostei-Bezirk Stade — — — —	223	108
Gewerbe-Steuer findet auf dem Harz nicht Statt — — — —	143	61
Goldarbeiten; Vorschriften wegen des inneren Gehalts derselben im Fürstenthum Ostfriesland — — —	15	11
Gräben — Felder- und Wiesen-Befriedigungs-; deren Aufsodungen mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade — — — — — —	179	73
Gräben der Heerwege in Ostfriesland; deren grüne Ufer abzustechen, um die Wege damit zu runden, ist verboten	247	125
Granate (Graneelen, kleine Seekrebse) Vorsichts-Maaßregeln wegen deren Zubereitung im Herzogthum Bremen —	123	35
Grandgraben, Vorsicht dabei empfohlen von der Land-Drostei zu Stade	212	101
Gränze der Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland — — — —	191	81
Grund-Steuer soll auf dem Harz gelten — — — — — —	143	61

H.

	Pag.	Nr.
Häfen, spanische, deren Blokade abseiten Frankreichs — — — —	190	79
Halbmeistern ist der Verkauf von Fleisch verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	3	3
Handel mit Fleisch Krankheits halber getödteter Thiere ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — —	5	3
— mit Schießpulver, Vorschriften deshalb im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — —	206	96

	Pag.	Nr.
Handels-Verkehr, britischer, mit dem Auslande; Bekanntmachung der darin eingetretenen Veränderungen von der Land-Drostei zu Stade — —	164	69
Handlungen — Haupt-, bei schweren Verbrechen, sollen in Gegenwart zweier Beamten gehalten werden — —	233	116
Handwerksburschen-Kundschaften; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade — —	28	20
— bettelnde und reisende, deren Bestrafung und Transport im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	190	80
Harz, dessen Besteuerungsart — —	143	61
Haspel, Einführung des durchgängig gleichen im Herzogthum Bremen und Verden — — — — — — —	186	78
Hausiren mit Probewaaren ist verboten von der Provincial-Regierung zu Hannover — — — — — —	12	7
Hausir-Concessions-Gesuche sind bei den Obrigkeiten im Anfange des Jahrs einzugeben, im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — — —	225	109
Häuser-Steuer findet auf dem Harz nicht Statt — — — — — —	143	61
Häuslings-Remissions-Verzeichnisse, deren Einsendung an die Land-Drostei zu Stade — — — —	151	43
Häute-Abschnitzel auszuführen ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Heckenholz, welche Holzarten dazu genommen werden dürfen im Herzogthum Bremen und Verden — —	179	73
Heerwege in den Sandgegenden Ostfrieslands; deren grüne Gränzgraben-Ufer abzustechen ist verboten — —	247	125
Hengste, ab- oder ungekörte; deren Benutzung zum Beschälen in der Provinz Ostfriesland — — — — —	27	19
Holländische Sechstehalben, Schillinge und Sechsstüber-Stücke, deren Herabsetzung und Geltung — —	235 237	118 120

J.

	Pag.	Nr.
Jagd-Eröffnungs-Termin im Fürstenthum Ostfriesland — —	191	82
— — — im Fürstenthum Osnabrück	192	83
Impfärzte-Instruction; Declaration des §. 6. derselben im Herzogthum Bremen und Verden — — —	116	29
Injurien gegen Staatsdiener; deren Untersuchung ex officio; Bestimmungen deshalb von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — — — — —	179	72
Inquisiten-Berichte, deren monatliche Einsendung im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — —	150	47
— Charakteristik; deren Einsendung von den Ämtern und untersuchenden Gerichten im Fürstenthum Lüneburg an die Justiz-Canzlei zu Celle — —	48	24
Instanz — höchste Appellations-, von den Entscheidungen des kathol. Consistoriums zu Osnabrück. Vorläufige Bestimmung deshalb — — —	141	68
Instruction für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer, vom Consistorio zu Hannover — — — —	266	130

K.

	Pag.	Nr.
Katechisation, öffentliche; nähere Bestimmung deshalb vom Consistorium zu Aurich — — — —	118	31
Katholisches Consistorium zu Osnabrück; dessen Appellations-Instanz	141	68
Kinder, unmündiger, Entfernung aus Detentions- und Strafanstalten im Fürstenthum Ostfriesland — —	207	97
Kirchen-Abgaben; Beitragspflichtigkeit Königl. Officianten in Ostfriesland dazu — — — — — —	117	30
— Collecte für dürftige Krieger, bei der Feier des Sieges von Waterloo, im Fürstenthum Ostfriesland — —	232	61
— Commissarien, Vorschriften über die Verwaltung und Führung der Rechnungen des Kirchen-Vermögens für dieselben vom Consistorio zu Hannover —	250	130

	Pag.	Nr.
Kirchen-Rechnungen, Vorschriften über deren Führung vom Consistorio zu Hannover	250	130
— Vermögen, dessen Ausmittelung durch die Obrigkeiten im Fürstenthum Ostfriesland	7	6
— — Einsendung der Übersichten desselben an das Consistorium zu Stade	191	5
— — Vorschriften über dessen Verwaltung vom Consistorio zu Hannover	250	130
— Visitationen, Controlle derselben im Fürstenthum Ostfriesland	135	53
Knochensammeln bedarf eines Erlaubnißscheins im Fürstenthum Ostfriesland	199	90
Korngesetz, britisches, dessen Abänderung bekannt gemacht von der Land-Drostei zu Stade	154	69
Krügern im Fürstenthum Hildesheim ist das späte Setzen der Gäste verboten	254	117
Kuhpocken-Impfung; Declaration des §. 6. der Instruction für die Impf-Ärzte im Herzogthum Bremen und Verden	116	29
Kundschaften, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20

L.

	Pag.	Nr.
Landdragoner — Fuhr-Requisitionen; Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse derselben an die Land-Drostei zu Hildesheim	258	121
Land-Drostei zu Hannover, deren Installation	126	39
— — zu Aurich desgl.	127	41
— — zu Lüneburg desgl.	127	42
— — zu Hildesheim desgl.	128	43
— — zu Stade desgl.	128	44
— — zu Osnabrück desgl.	129	45
Land-Zollstätten im Fürstenthum Ostfriesland; Verfahren wegen der über dieselben eingehenden Waaren	124	37
Leer, Flecken; dessen Erhebung zu einer Stadt, und Verfassungs-Urkunde deshalb	167	70
Lehen, Aufforderung zu Muthung derer, welche zum Ressort der Provincial-Regierung zu Hannover gehören	38	22
— deren Muthung beim Königl. Lehnhofe zu Hannover	185	77
Leim (der Papiermacher), die Ausfuhr der dazu erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Linnen-Garnhaspel, gesetzlicher im Herzogthum Bremen und Verden	186	78
Liquidationen der Militair-Verpflegung, deren Einsendung an die Land-Drostei zu Stade	132	50
Lootsen, Verpflichtung zu deren Aufnahme von Schiffen beim Einlaufen in Großbritannische Häfen	197	88

M.

	Pag.	Nr.
Markentheilungen im Fürstenthum Osnabrück — Remuneration und Entschädigung der dabei wirkenden Personen	228	113
Materialien zu Verfertigung des Papiermacher-Leims sind auszuführen verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Mattlohn der Müller in Ostfriesland; Bestimmungen deshalb	113	27
Medicinische Praxis; Verbot derselben an Nichtberechtigte im Fürstenthum Ostfriesland	208	98
Mehlhandel steht den Müllern frei im Fürstenthum Ostfriesland	112	27
Meiersachen, deren Einsendungs-Termin im Land-Drostei-District Stade	130	46
Meilengelder der Advocaten bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	13
Militair-Berichte an die Land-Drostei zu Stade sollen jedesmal nur einen Gegenstand enthalten	249	129

	Pag.	Nr.
Militair-Pflichtige, Vorschriften über die Führung der Untersuchung gegen ausgetretene für die gerichtlichen Behörden von der Justiz-Canzlei zu Göttingen — — — — —	17	12
— Verpflegungs-Liquidationen, deren monatliche Einsendung an die Land-Drostei zu Stade — — — —	132	50
Musterreiten ist verboten im Regierungs-Bezirk Hannover — — —	12	7
Muthung der Lehen; Aufforderung dazu abseiten der Provincial-Regierung zu Hannover — — — — —	38	22
— der rückständigen Lehen beim Königl. Lehnhofe zu Hannover — — —	185	77
Mühlenbesitzer in Ostfriesland sollen die Sturmbretter an den Flügeln ihrer Windmühlen sicher befestigen —	247	126
Mühlen-Wesen; Verfügungen deshalb für das Fürstenthum Ostfriesland	112	27
— Wind-; die davon zu zahlende Recognition im Fürstenth. Ostfriesland	112	27
Münze, Scheide-; Herabwürdigung der fremden in Ostfriesland, und Ausprägung neuer Stüber in Silber und Kupfer — — — — —	182	76
Münzen, holländische, Schillinge, Sechsstehalben und Sechs-Stüber-Stücke; deren Herabsetzung und Geltung — — — — — — —	{235 {237	118 120
N.		
Nachtigallenfang ist verboten in Ostfriesland — — — — —	119	{32 {33
Nachtzettel; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
— an Vaganten; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade —	223	108
Nebenkosten bei Domanial-Verpachtungen bezahlen die Pächter — —	139	56
Nester der Singvögel zu zerstören ist verboten in Ostfriesland — — —	119	{32 {33
Neubau außerhalb der Hofstelle auf dem platten Lande im Land-Drostei-Bezirk Stade ist policeilicher Aufsicht unterworfen — — — — —	248	127
Niederlage-Acte, britische; deren Bekanntmachung von der Land-Drostei zu Stade — — — — — —	{154 {161	69 69
Nothfristen, deren leichtsinnige Versäumung sollen die Advocaten büßen bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	13
O.		
Officianten, Königl. in Ostfriesland, deren Beitragspflichtigkeit zu den Communal- und Parochial-Lasten —	117	30
P.		
Pacht-Contracte über Domanial-Pertinentien; was bei deren Vollziehung die Obrigkeiten im Land-Drostei-Bezirke Stade zu beobachten — —	225	110
Pächter von Domainen zahlen die Nebenkosten der Verpachtungen — —	139	56
Papierleim, die Ausfuhr der dazu erforderlichen Materialien ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — —	2	2
Parochial-Lasten; Beitragspflichtigkeit Königl. Officianten im Fürstenth. Ostfriesland dazu — — —	117	30
Pässe, mittelländische See-, deren Zurücklieferung von den Rhedern am Ablaufstermin — — — —	15	9
— Reise-; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade —	28	20
— Vorschriften wegen deren Ertheilung von der Land-Drostei zu Stade —	225	108
Patent-Steuer hannover. Schiffe aus der Ems und dem Dollart in holländischen Häfen — — — — —	249	128
Patrimonial-Gerichts-Untergebener im Fürstenthum Hildesheim Dienste und Dienstgelder; Vorschriften deshalb — — — — — — —	209	99

	Pag.	Nr.
Pelde-Lohn der Müller in Ostfriesland; Bestimmungen deshalb — —	113	27
Pergament-Abschnitzel auszuführen ist verboten im Fürstenth. Ostfriesland	2	2
Postdienst — — — — — —	147	66
Spedition zu Gr. Ösingen —	147	
Strafgelder — — — — —	147	
Sendungen nach der Schweiz und Polen — — — — —	148	
Franchisen — — — — —	148	
Porto des Apotheker-Vereins —	149	
Taxe der Briefe von Münster —	150	
Extrapost-Taxe — — — —	242	124
Transportzeit der Estafetten —	242	
Weggeld-Taxe — — — —	244	
Statistisches Repertorium — —	244	
Collection Fallersleben — — —	245	
Wein-Posttaxe — — — —	245	
Correspondenz-Taxe nach und von Nordhausen — — — —	245	
Militairpflichtigkeit der Postillons	246	
Probewaaren, das Hausiren damit ist verboten im Regierungs-Bezirk Hannover — — — — — —	12	7
Processe, Fortgang deren Betriebes während der Saat- und Bestellungszeit bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	198	89
Proceßsachen beim kathol. Consistorium zu Osnabrück. Bestimmung über die Behörde, an welche die Berufung von dessen Entscheidungen zu machen ist	141	58
Procuratoren, Bestimmung der Bestrafung der Irregularitäten derselben von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	13
Producte, welche in britische Häfen eingeführt werden dürfen; davon giebt eine Übersicht die Land-Drostei zu Stade	161	69
Protocolle der Amtsberathungen; deren Einsendung an die Land-Drostei zu Hildesheim — — — — —	145	63
— in Criminalsachen sollen mit vollen Namen von den gegenwärtigen Beamten oder andern Zugezogenen unterschrieben werden — — — —	233	116
Provincial-Regierung zu Hannover, deren Auflösung — — —	125	38
— — zu Aurich desgl. — — —	126	40
Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade; dessen Installation	141	59
— — zu Hildesheim — — — —	142	60
— — zu Osnabrück — — — —	145	62
— — zu Hannover — — — —	146	64
— — zu Göttingen — — — —	147	65

Q.

	Pag.	Nr.
Quacksalberei, Verbot derselben im Fürstenthum Ostfriesland — —	208	98
Quarantaine-Maaßregeln; deren Aufhebung auf der Ems und an den Küsten von Ostfriesland — — —	111	26
— — auf der Ems, wegen gelben Fiebers in der Havannah — — —	204	94
— — auf der Weser ebendeshalb —	205	95
— Aufhebung der gegen Schiffe aus der Havannah, in Ostfriesland — —	241	123
Quartierstands-Prästations-Gelder der Cavallerie, deren regelmäßige vierteljährige Liquidation im Land-Drostei-Bezirk Stade — — — — —	285	131

R.

	Pag.	Nr.
Rechnungsführung über das Kirchen- und Capellen-Vermögen; Instruction deshalb vom Consistorio zu Hannover — — — — — —	266	130
Rechts-Beistände, Bestimmung über die Bestrafung mehrerer Irregularitäten derselben von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — — —	18	13
— Sachen, Fortgang deren Betriebes während der Saat- und Bestellungs-Zeit bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	198	89
Recurse in Steuer-Contraventionssachen machen den Steuer-Contraventions-Richtern zur Pflicht, die Acten unaufgefordert an die Justiz-Canzlei zu Celle einzusenden — — —	226	111
Regierung — Provincial-, Auflösung der zu Hannover — — — —	125	58

	Pag.	Nr.
Regierung — Provincial-, Auflösung der zu Aurich	126	40
Reisende, fremde; deren Beherbergung in Nothfällen; Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Stade	223	107
Reise-Pässe, Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
— — für Gesindel und Vaganten; Vorschriften wegen Ertheilung derselben von der Land-Drostei zu Stade	223	108
Remissions-Untersuchungen, deren Einsendung von den Ämtern an die Land-Drostei zu Stade	195	86

S.

	Pag.	Nr.
Sachwalter, was sie sich an Diäten und Meilengeldern zu berechnen haben bei Abhaltung auswärtiger Termine; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim	18	13
Salz, Lüneburgsches; Festsetzung des Preises desselben für die Provinz Ostfriesland	181	75
Salz-Steuer findet Statt auf dem Harze	143	61
Säuglinge, Entfernung derselben aus Detentions- und Strafanstalten in Ostfriesland	207	97
Schaaffüße auszuführen ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland	2	2
Schauspieler, umherziehende, sollen die Obrigkeiten nicht bei sich aufnehmen im Fürstenthum Ostfriesland	24	10
Scheide-Münze, Herabwürdigung fremder in Ostfriesland	182	76
— — alte ostfriesische Silber-, ist außer Cours gesetzt	196	87
Schießpulver-Verkauf, ohne Erlaubniß des Staats, verboten im Fürstenthum Ostfriesland	206	96
Schifffahrt nach spanischen von Frankreich blokirten Häfen	190	79
Schiffe, hannoversche, deren Patent-Steuer in niederländischen Häfen, wenn sie aus der Ems oder dem Dollart kommen	249	128
Schiffer auf der Ems Obliegenheiten gegen das daselbst stationirte Königl. Zoll-Wachtschiff	120	54
Schiffsabgaben in britischen Häfen; deren Herabsetzung	22	14
Schulgeld, Regulativ wegen Erhebung desselben im Fürstenthum Ostfriesland	39	23
— der armen Kinder im Fürstenthum Ostfriesland	163	68
Schul-Reglement im Fürstenthum Ostfriesland, dessen nähere Bestimmung wegen des Armen-Schulgeldes	163	68
Schulvisitationen, Controlle derselben im Fürstenthum Ostfriesland	135	63
Seepässe, mittelländische; deren Zurücklieferung von den Rhedern am Ablaufstermine	13	9
Selbstmorde sollen, mit Einsendung der Acten, die Untergerichte der Justiz-Canzlei zu Aurich anzeigen	26	17
Silberarbeiten, innerer Gehalt derselben; Vorschriften deshalb in der Provinz Ostfriesland	15	11
Silber-Scheidemünze, alte ostfriesische, ist außer Cours gesetzt	196	87
Singvögel wegzufangen und ihre Nester zu zerstören ist verboten in Ostfriesland	119	52, 53
Sperlinge, Verfügung gegen deren Vermehrung in Ostfriesland	231	115
Sprechgelder einzuziehen ist den Zünften verboten in Ostfriesland	12	8
Staatsdiener, Untersuchung ex officio der Injurien gegen dieselben; nähere Bestimmung deshalb von der Justiz-Canzlei zu Aurich	179	72
Stadt — Erhebung des Fleckens Leer zu einer	167	70

	Pag.	Nr.
Stein=Ausgrabungen, Vorsicht dabei empfohlen v. der Land=Drostei zu Stade	222	101
Stempel = Auslage sollen Advocaten, Curatoren und Vormünder verzeichnen auf ihren Schriften an die Justiz=Canzlei zu Hannover — — —	227	112
Stempelung der Gold= und Silber=Arbeiten in Ostfriesland — — —	15	11
Stempel=Steuer findet auf dem Harze nicht statt — — — — —	144	61
Steuern auf dem Harz — — — —	143	61
Steuer=Contraventions=Acten haben die Richter bei Recursen unaufgefordert einzusenden an die Justiz=Canzlei zu Celle — — — — —	226	111
— Patent=, hannoverscher Schiffe in niederländischen Häfen — — —	249	128
Stiftungen, milde; Einsendung der Übersichten des Vermögens derselben an das Consistorium zu Stade —	194	85
Strafanstalten; Entfernung unmündiger Kinder aus denselben in Ostfriesland — — — — — —	207	97
Stüberstücke, Ausprägung von Ostfriesischen in Silber und Kupfer —	182	76
Studirende zu Göttingen; Gesetze für dieselben — — — — —	49	25
Sturmbretter der Windmühlenflügel sicher zu befestigen, geboten von der Land=Drostei zu Aurich — —	247	126
Supplicanten; Grundsätze, nach welchen denselben Zeugnisse von den Geistlichen im Bezirk des Consistoriums zu Hannover zu ertheilen sind —	4	4
Syhle; Vorschriften wegen der über dieselben in Ostfriesland eingehenden Waaren — — — — — — —	124	37

T.

	Pag.	Nr.
Tanzgesellschaften, häufige, öffentliche in den Krügen und Wirthshäusern sind verboten von der Land=Drostei zu Hildesheim — — — —	234	117
Taufzeugen, Bestimmung deren Zahl vom Consistorium zu Hannover —	26	16
Te Deum wegen Sieges bei Waterloo in Ostfriesland und die damit verbundene Kirchen=Collecte — — — —	132	51
Termine, Abhaltung auswärtiger; Vorschriften wegen Berechnung der Diäten und Meilengelder dafür von den Advocaten, abseiten der Justiz=Canzlei zu Hildesheim — — —	18	13
Termine, deren Abhaltung durch ein deputirtes Mitglied bei der Justiz=Canzlei zu Stade — — — — —	181	74
Territorial=Eintheilung der Ämter Jemgum und Weener in Ostfriesland	191	82
Theater=Vorstellungen umherziehender Schauspieler sollen die Obrigkeiten nicht gestatten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — —	14	10
Todesfälle, außergewöhnliche, sollen mit Einsendung der Acten die Unter=Gerichte der Justiz=Canzlei zu Aurich anzeigen — — — — — — —	26	17
Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim ist verboten — — — —	193	84
Transportfuhren der Arrestaten; Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse der von den Land=Dragonern requirirten an die Land=Drostei zu Hildesheim — — — — — — —	238	121

U.

	Pag.	Nr.
Unglücksfälle, ungewöhnliche, deren Anzeige von den Behörden an die Land=Drostei zu Aurich — — —	203	93
Universität zu Göttingen; Gesetze für die Studirenden daselbst — —	49	25

V.

	Pag.	Nr.
Vaccination; Bestimmung der Gebühren deshalb im Herzogthum Bremen und Verden — — — — —	116	29
Vagabunden; Vorschriften deshalb von der Provincial=Regierung zu Stade	28	20
Waganten; Vorschriften deshalb von der Land=Drostei zu Stade — —	225	108
Vasallen werden zu Muthung der Lehen aufgefordert von der Provincial=Regierung zu Hannover — — —	38	22
Vasallen, säumige, werden zur Muthung beim Lehnhofe zu Hannover aufgefordert — — — — — — —	185	77
Verbrecher, schwere, sollen in Gegenwart zweier Beamten verhört und die Protocolle mit vollständiger Namens=Unterschrift dieser Beamten versehen seyn — — — — — — — —	233	116

	Pag.	Nr.
Verfassungs-Urkunde der Stadt Leer — — — — — —	167	70
Verhöre bei schweren Verbrechen sollen in Gegenwart zweier Beamten gehalten und vollständig unterschrieben werden — — — — — —	233	116
Verlassenschaften canzleisässiger Personen. Vorschriften über die Sicherheits-Maaßregeln, welche hinsichtlich derselben die Civil-Untergerichte im Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hannover zu treffen haben — — —	1	1
Verpachtungen von Domanial-Pertinenzien; deren Nebenkosten tragen die Pächter — — — — —	139	66
Versiegelungen der Civil-Untergerichte bei verstorbenen canzleisässigen Personen; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover —	1	1
Viehschnitt im Kreise Meppen, Vorschriften deshalb — — — —	236	119
Visitationen, jährliche, der Kirchen und Schulen in Ostfriesland; deren Controlle — — — — — —	135	63
Vögel — Sing-, wegzufangen und ihre Nester zu zerstören ist verboten in Ostfriesland — — — — — — —	119	32, 33
Vormundschafts-Sachen; Einsendung der Verzeichnisse derselben von den Untergerichten an das Pupillen-Collegium zu Hannover — — —	177	71
— — — — — zu Stade — — —	212	102
— — — — — zu Celle — — —	219	106
Vormünder sollen die Gebühren verzeichnen auf ihren an die Justiz-Canzlei und das Pupillen-Collegium zu Hannover einzureichenden Schriften —	227	112

W.

	Pag.	Nr.
Waaren, welche über Land-Zollstätten und Syhle in Ostfriesland eingehen; Vorschriften deshalb — — —	124	37
— Proben; damit zu hausiren ist verboten im Regierungs-Bezirke Hannover	12	7
Waaren-Einfuhr in britische Häfen; Bekanntmachung einer Übersicht der erlaubten und verbotenen, abseiten der Land-Drostei zu Stade — — —	155	69
— Ein- und Ausfuhr in britische Häfen; Bekanntmachung deshalb von der Land-Drostei zu Stade — — —	197	88
Wachtschiff — Zoll-, auf der Ems; Obliegenheiten der Schiffer gegen dasselbe — — — — — — —	120	34
Wanderbücher; Vorschriften deshalb von der Provincial-Regierung zu Stade	28	20
Warehousing-Act, Niederlage-Gesetz in Großbritannien; Bekanntmachung der hauptsächlichsten Bestimmungen abseiten der Land-Drostei zu Stade —	161	69
Wegbau-Material, Grand und Steine, Anempfehlung der Vorsicht bei dessen Gewinnung, von der Land-Drostei zu Stade — — — —	212	101
Wege — Heer-; deren grüne Gräben-Ufer abzustechen, um die Wege zu runden, ist verboten im Fürstenthum Ostfriesland — — — — —	247	125
Wiesenbefriedigungs-Aufwürfe mit Eichen und Büchen zu bestecken ist verboten von der Land-Drostei zu Stade	179	73
Windmühlen, die davon zu zahlende Recognition im Fürstenthum Ostfriesland — — — — — — — —	112	27
— die Sturmbretter an deren Flügeln sicher zu befestigen ist geboten von der Land-Drostei zu Aurich — — —	247	126
Wirthshäusern im Fürstenthum Hildesheim sind das späte Setzen der Gäste und die häufigen öffentlichen Tanzgesellschaften, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, verboten — — —	234	117

Z.

	Pag.	Nr.
Zeugnisse für Arme, Invaliden und dergl.; Grundsätze, wonach bei deren Ausstellung die Geistlichen im Bezirke des Consistoriums zu Hannover zu verfahren haben — — — — —	4	4
Ziegel — Dach-; Vorschriften über deren Beschaffenheit im Fürstenthum Osnabrück — — — — —	23	15
Zollstätten — Land-; Vorschriften wegen der über dieselben in Ostfriesland eingehenden Waaren — —	124	37
Zoll-Wachtschiff auf der Ems; Obliegenheiten der passirenden Schiffer gegen dasselbe — — — — —	120	34
Zunft-Gebühren, verbotene im Fürstenthum Ostfriesland — —	12	8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

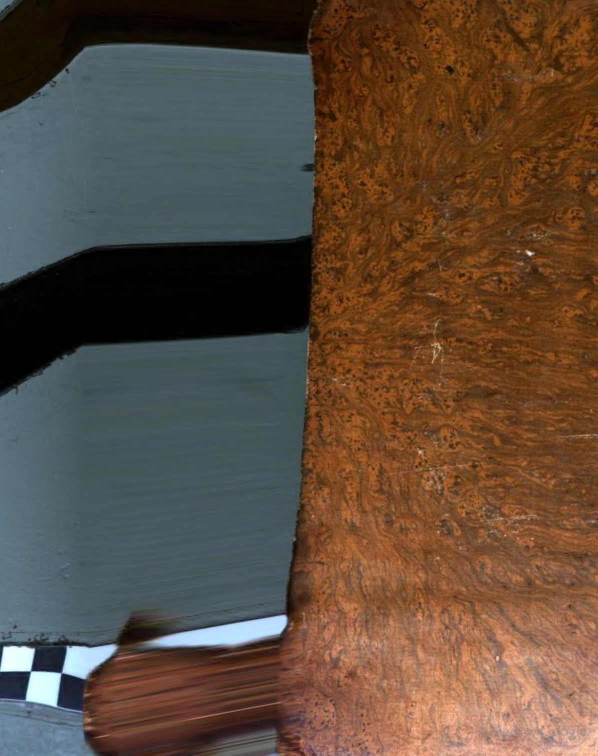

Digitized by Google